AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU MAGDEBURG: 1872

Regierungsbezirk Magdeburg

Digitized by Google

Bor.
304 u / 1872

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Bor.
304 u / 1872

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang **1872.**

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1872.

Gedruckt in der Panse'schen Buchdruckerei (C. Otto).

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1872 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Fldm.** Feldmesser; **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R. Rath**; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tag.** Taxator; † gestorben.

Ackermann, Telegraph. 160.
Aepfinius, Inspect. 88.
Ahrberg, Schll. 328.
Albert, Bergassessor 10.
v. Alemann, Oberförster 196. 211.
Albertus, Pr. 298.
Allihn, Pfarrer 74, 303.
Anschler, Pfarrer 60.
Anders, Schll. 264.
Anderfuhr, Ob.-Grenz-Control. 345.
Angel, Steuerauffeher 334.
Angern, Förster 102.
Anneke, Schll. 102.
Anforge, Pfarrer 211.
Anton, Steuerauffeher 304.
Arnold, Pfarrer 60.
Aßmann, Förster 196.
Augustin, Pfarrer 211.
— Schll. 122.
Aurbach, Pfarrer 275.

Banse, Schll. 10.
Baron, Pfarrer 118.
Bartsch, Postsecr. 154.
Bartels, Rector 188.
Bauenschäfer, Rendant 192.
Bauer, Postsecret. 204.
Bauermeister, Gymnasiall. 118.
— Kr.-Ger.-Bur.-Assist. 264.
— Schll. 303.
Bechmann, Schll. 92.
— Postsecr. 346.
Becker, Schll. 148, 211, 238.
Bedau, Postamtsassist. 138.
Beelitz, Steuerauss. 92.
Beese, Postsecret. 138, 212.
Beese, Ob.-Post-Dir.-Secr. 322.
Begrich, Pfarrer 60.
Behrend, Gerichtsbote 176.
Behrens, Schll. 230, 304.
— Postsecr. 322.
Behrends, Pfarrer 312.
Behring, Steuereinnehmer 345.
Benecke, Schll. 126.
Beneke, Secr. 298.
Berendes, Pfarrer 87.
Berendt, Pfarrer 130.
Berger, Tel.-Secr. 154.
— Kanzleidiener 298. †
— Steuerauss. 304.
Berge, Landbriefträger 276.
Bergner, Telegraph. 272.
Bernhardt, Tel.-Secr. 154.
Berke, Schll. 134.
Besser, Salineninsp. 126.
— Sup. 271.
Bethge, Kanzlist 61.
— Schll. 134.
Bethmann, Pfarrer 118.
Bermann, Kreissteuereinnehm. 176.
Billigmann, Schll. 345.
Bindseil, Ref. 328.
Birkefeld, Steuerauss. 92.
Birnbaum, Bergrath 126.
Bischoff, Steuerauss. 92.
Bismark, Schll. 134.
Bittkow, Schll. 154, 272.
Blachny, Secret.-Assist. 138.
Blath, Gymnasiall. 290.
v. Blumenthal, Kanzlist 312.
Blumenthal, Postamtsassist. 154.
Blumner, Pfarrer 160, 264.
Bock, Schll. 3, 45.
Bode, Postamtsassist. 276.
— Schll. 154.
Bödecker, Telegraph. 122.
Bokenburg, Pfarrer 211.
Böhne, Bur.-Assist. 294.
Bohne, Steuerauss. 334. †
Bohnhorst, Gymnasiall. 211.
Bölecke, Steuerauss. 248.
Bollmann, Schll. 284.
Bonath, Pfarrer 133. †
Bönisch, Rector 238.
Bonneß, Postgehülfe 138.
Borchardt, Chausseegeld-Erheb. 160. †
— Pfarrer 260.
Bornschein, Forstkass.-Rend. 196, 219.
Borstel, Schll. 284, 62.
Böse, App.-Ger.-Kanzlist 328.
Bosse, Schll. 74, 134, 204.
Böttger, Bergass. 10, 212.
Bothe, Tel.-Dir. 294.
Böttcher, Bürg.-M. 96.
— Pfarrer 175.
Boyde, Pfarrer 271.
Bracht, Pfarrer 275.
Brachner, Oberpfarrer 216.
Brandt, Oberl. 290.
— Schll. 327.
Brandes, Botenmeister 334.
Brauns, Pfarrer 275.
— Schll. 304.
Braune, Oberpfarrer 348. †
Braun, Salz-Steuer-Einnehm 160.
Braunsdorf, Wagenmeister 204.
Braune, Schll. 220.
Brehmer, Pfarrer 20.
Brehne, Bureau-Diener 248.
Breiting, Postanwärter 346.
Bremer, Kr.-Ger.-Secr. 176.
Brennecke, Schll. 328, 276.
Bressel, Pfarrer 271.
Breischneider, Pfarrer 78.
Brink, Schll. 74.
Brinkmann, Bürg.-M. 175.
Brinner, Kanzleiinsp. 212.

Digitized by Google

Breckmann, Postsecr. 276.
Brode, Kanzleidiätar 92.
Brückner, Schll. 284.
Brüggemann, Postamtsassist. 212.
Bruhn, Bergsinspector 294. †
Bruns, Hauptamtsassist. 345.
Brunn, Tel.-Secr. 204.
Buchholz, Schll. 238.
— Kreisrichter 126.
Bügelsack, Schll. 126.
Bühnemann, Schll. 204.
Buhr, Schll. 204.
Bull, Chausseegelderheb. 334.
Bülow, Schll. 328.
Bülck, Steuerauff. 304.
Burckhardt, Schll. 134.
Burghausen, Telegraph. 122.
Bunk, Diaconus 298.
Busch, Oberpfarrer 275.
— Steuerauff. 334.
Busse, Gerichtsbote 264.
— Bergrath 10.
— Schll. 176.
Bußmann, Kr.-Ger.-Secr. 212.
Bußler, Divis.-Pfarrer 91.
Büttner, Polizei-Sergeant 118.
— Hauptamtsdiener 345.

Carl, Tel.-Dir.-Secr. 154.
Clement, Schifffahrts-Pol.-Aufs. 211.
Cochius, Forstmeister 170, 216.
Coler, Telegraph. 224.
Conrad, Sup.-Vic. 134.
Curt, Sportel-Revisor 282.

Dahlström, Steuer-Insp. 154.
Danneil, Hauslehrer 96.
Dehnhardt, Schll. 230.
Dehorn, Schll. 345.
Deike, Briefträger 298. †
Diedrich, Polizi.-Secr. 61.
— Polizi.-Sergeant 220.
Diebel, Bürg.-M. 327.
Dienemann, Schll. 328.
Diesing, Schll. 134.
Dieskau, Schll. 126.
Diesner, Rector 345.
Dietsch, Schleusengelderheber 160.
Dietenberger, Postexped.-Vorst. 212.
— Ober-Post-Secr. 322.
Dietrich, Steuerauff. 345.
Dillge, Kanzlist 264.
Dilling, Packetträger 346.
Dittmer, Buhnenmeister 211.
Dobe, Schll. 272.
Doehlert, Hülfsgeistlicher 282.
Dohse, Telegraph. 122.
Dominik, Hülfsgeistlicher 211.

Döring, Postsecr. 154.
Dorst, Schll. 220.
Dösselmann, Schll. 322.
v. Dossow, Rechnungsrath 328.
Dowalvt, Kr.-Ger.-Secret. 312.
Drebes, Schll. 216.
Drews, Steuerauff. 304.
Driesemann, Bergref. 126.
Dryander, Sup.-125.
— Diaconus 338.
Dümling, Pfarrer 9.
Durow, Schiffahrts-Polizeiauff. 203.
Duval, Tel.-Secr. 204.

Ebel, Baukassenrendant 219. †
Ebeling, Bauführer 61.
— Schll. 92.
Eberly, Kreisrichter 282, 312.
Eberhardt, Steuerauff. 304.
Eggeling, Schll. 10, 272, 328.
Eggert, Schll. 220.
Ehle, Postpracticant 138.
v. Ehrenstein, Tel.-Secr. 272. †
Eichhorn, Postsecr. 298.
v. Eichstedt, Steuerinsp. 282.
Eitze, Oberpfarrer 9.
Elert, Postamts-Assist. 154.
Else, Schll. 74.
Emmelmann, Pfarrer 248.
Engel, Schll. 312.
Engelbrecht, Schll. 130.
Erfmann, Rechnungsrath 10.
Esche, Rek. 70.
Ewald, Chausseegelderheb. 248.
Eylau, Pfarrer 271.

Falke, Polizeidiener 148.
— Kreis-Taxator 303.
Falkenberg, Schll. 230.
Faustmann, Gerichtsbote 282.
Felber, Telegraph. 160.
Fendler, Steuerauff. 92.
Feuerstake, Schll. 74.
Feuerschütz, Kr.-Ger.-Secr. 328.
Ficher, Pfarrer 60.
— Steuerauff. 334.
Fickler, Bergassessor 10.
Filly, Hauslehrer 176.
Fincke, Schll. 176.
Findeis, Sup.-Vic. 275.
Finzelberg, Telegraph. 204.
Firschke, Bureau-Diätar 245.
Fischer, Schll. 134.
— Briefträger 138.
— Regierungsrath 242.
— Ober-Steuer-Controleur 282.
— Polizei-Commissarius 293.

Fischer, Kreisrichter 212.
Fleischer, Postamtsassist. 212.
Forster, Pfarrer 160, 271.
— Packetträger 138. †
Frank, Postexped.-Vorst. 212.
Franke, Steuer-Einnehm. 345.
Franke, Bureaudiener 138. †
Franke, Eisenbahnpostconduct. 138. †
Francke, Gerichtsbote 14.
Franke, Krahnmeister 203.
Frede, Schll. 220.
Freitag, Schll. 216.
Friese, Ger.-Ass. 70.
Fritze, Baurath 284.
Fritzel, Kr.-Ger.-Secr. 346.
Frohne, Schll. 230.
Fromme, Schll. 220.
Fuchs, Diaconus 216.
Fürste, Schll. 345.

Göbler, Pfarrer 9.
Gallasch, Oberförster 216.
Gandert, Pfarrer 298.
Gantzel, Schll. 312.
Ganzel, Postagent 212.
Gauert, Schll. 134, 272.
Garzmann, Schll. 220.
Gehn, Schll. 216.
Geier, Pfarrer 102.
Geisler, Lazareth-Insp. 14.
Gentsch, Polizeidiener 175.
Genzel, Pfarrer 293.
Georgi, Schll. 118.
Gerke, Landbriefträger 276.
— Schll. 303.
Gerland, Professor 229.
Germann, Kr.-Ger.-Secr. 264.
Geske, Steuerauff. 304.
Geuke, Diac. 118.
Giebelhausen, Pfarrer 96.
— Schll. 272.
Giggel, Schll. 10, 126.
Gier, Bureaudiener 138. †
Giersch, Ober-Telegraph 154.
Glupe, Schll. 10, 188.
Göbecke, Oberförster 216.
Göltsche, Pfarrer 211.
Görl, Pfarrer 220.
Goltze, Rector 10.
— Postsecr. 298.
Golze, Schll. 188.
Goliberfuch, Polizei-Commissar 248.
Gorges, Pfarrer 96.
— Schll. 148, 175.
Görner, Telegraph. 122.
Gosche, Pfarrer 230.
Götze, Justizrath. 282.
Graef, Postagent 212.

Digitized by Google

Gräfe, Kreistaxator 74.
Graßhoff, Ober-Zoll-Insp. 160.
Grewe, Schll. 230, 216.
Grobe, Schutzmann 290.
Gröschel, Kanzlist 298.
Grosse, Pfarrer 148 †
— Schll. 220.
— Eisenbahn-Postconduct. 298.
Großbauer, Landbriefträger 212.
Grothe, Förster 96.
Gruner, Pfarrer 298, 312.
Grüneisen, Pfarrer 125.
Grunemeier, Polizei-Sergeant 88.
Grünig, Steuerauff. 304.
Grupe, Gerichtsbote 96.
Grüwe, Rechtsanwalt 92.
Gundlach, Aktuar 122.
Günther, Pfarrer 203.
— Hauptamts-Assist. 334.

Haberland, Steuerauff. 28. †
Hachtmann, Oberpfarrer 192.
v. Hagen, App.-Ger.-Ref. 14, 70.
Hagen, Ober-Bau-Insp. 6.
Hage, Bureau-Diätar 334.
Hammer, Diaconus 121.
Hammermann, Schll. 118.
Hann, Schll. 160.
Hansi, Pfarrer 118, 134.
v. Haustein, Tel.-Candidat 272.
v. Hantelmann, Garnis.-Verw. 276.
v. Harling, Postsecr. 154.
Härter, Pfarrer 133. †
Hartmann, Kr.-Ger.-Bur.-Assist. 212.
— Steuerauff. 304.
Harte, Gerichts-Ass. 312.
— Kreisrichter 212, 338.
Hartung, Pfarrer 121.
Hasenwinkel, Packetträger 276.
Haupt, Schll. 230.
v. Hausen, Hofkammerrath 297.
Hause, Prediger 298.
Hecht, Hülfslehrer 322.
Heiland, Telegraph. 122.
Heine, Referendar 176.
— Pfarrer 211.
Heinecke, Steuerauff. 304.
Heinrich, Rector 176
Heinrichs, Postagent 322.
Heise, Schll. 148.
Heiser, Kr.-Ger.-Bur.-Assist. 212.
Heller, Telegraph. 160.
Helmecke, Landbriefträger 212.
Hellmuth, Schll. 334.
Hellwig, Steuerauff. 28.
— Schll. 328.
Hempel, Kr.-Ger.-Direct. 70.
Henk, Postsecretär 346.
Henkel, Professor 229.
Henning, Pfarrer 6.
Hennigson, Kreisphysikus 88.
Hensel, Steuerauff. 334.
Herbers, Cataster-Controleur 28.
Herbst, Obertelegraph. 160.
Herrmann, Förster 102.
Hermann, Kreisrichter 212
Herrmann, Schll. 216, 238.
— Steueraufseher 304.
— Pfarrer 344.
Hermes, Schll. 126.
Hertwig, Executor 328.
Herzbruch, Kreisrichter 70.
Heß, Telegraph. 334.
Heumann, Schll. 118
Heym, Oberförster 196, 211.
Heyne, Factor 294.
Hilbert, Secret. 298.
Hildebrand, Garnis.-Auditeur 154.
Hildebrandt, Pfarrer 96, 125.
Hiller, Schll. 216, 344.
— Kr.-Ger.-Secr. 346.
Hilpert, Pfarrer 6.
Hintzke, Postdirector 204.
Hinze, Schll. 10.
— Oberförster 276.
Hobusch, Postamts-Assistent 276.
Hoch, Pfarrer 61.
Hochheim, Realschll. 10.
Höfert, Förster 78.
Hoffmann, Chausseegeld-Erheber 92.
— Postdirect. 138.
— Realschll. 284.
— Ober-Postkassen-Buchh. 248.
— Steuerauff. 304, 345.
Hohlbein, Steuerauff. 92.
Hohenthal, Consistorialrath 175, 248.
Hohmann, Schll. 148.
Hohenstein, Bürg. M. 327.
Holder-Egger, Tel.-Candidat 294.
Honemann, Ober-Steuer-Contr. 282.
Honig, Postexped. 138.
Hönerkopff, Sanitätsrath 82.
Höpke, Steuerauff. 92.
Hoppe, Steuerauff. 304. †
Horn, Förster 196.
— Schll. 294.
Horney, Steuerauff. 334.
Hubert, Briefträger 138. †
Hübner, Steuerauff. 304.
Hülsebusch, Schll 238.
Hupfeld, Sup. 134.
Huth, Appell.-Ger.-Ass. 176.
— Kreisrichter 328.
Huthmann, Kreis-Steuereinnehm. 328.
Hurz, Civil-Supernumerar 248.

Jacob, Ober-Steuer-Control. 282.
Jacobi, Depart.-Thierarzt 102.
Jacoby, Kreisthierarzt 74.
Jäger, Intend.-Registr.-Ass. 62.
— Tel.-Inspector 322.
Jahn, Baukassen-Rendant 219.
Jahns, Schll. 303.
Jähnigen, Postamts-Assist. 154, 298.
Jähser, Pfarrer 160.
Jahr, Oberpfarrer 220.
— Sup. 293.
Jazdzewski, Rechtsanwalt 248.
Jeschke, Rechtsanwalt 154.
John, Schll. 88.
Jordan, Pfarrer 118.
— Schll. 160.
— Prediger 203.
Jost, Postamts-Assist. 154.
Jouby, Steuerauff. 92. †
Iserhorst, Lazareth-Insp. 18.
Juchem, Lehrerin 345.
Juhl, Schll. 102.
Jüling, Schll. 276.
Junker, Tel.-Dir.-Secr. 154.
— Steueraufseher 304.
Jungwirth, Gerichtsass. 312.
Jurisch, Schll. 284.

Kämpfe, Pfarrer 9.
Kämpfer, Schll. 328.
Kähne, Gefangenen-Aufs. 14.
Kährn, Ref. 346.
Kalkofen, Schll. 61.
Kamin, Schll. 88.
Kamith, Schll. 10.
Kapps, Schll. 345.
Karraß, Telegraph. 204.
Kaßner, Kreisrichter 264.
— Kr.-Ger.-Rath 294.
Käsebier, Landbriefträger 248.
Kästner, Bergassessor 212.
Kasubski, Postinspector 322.
Kaumann, Telegraph. 294.
Kayser, Bauführer 211.
Keber, App.-Ger.-Ref. 294.
Kellner, Telegraph. 294.
— Tel.-Candidat 154.
Kemnitz, Schll. 102, 176.
Kempte, Telegraph. 204.
Kermes, Diaconus 125.
Kersten, Oberamtmann 224.
— Steuerauff. 304.
Keßler, Archidiaconus 298.
Keune, Kr.-Ger.-Bote 212. †
Kiel, Schleusenmeister 344.
Kiepke, Civil-Supernumerar 322.
Kindler, Schll. 148.
Kirchner, Consistorialrath 271.

Digitized by Google

Kirchner, Sanitätsrath 148.
— Ober-Post-Secr. 138.
— Telegraph. 204.
Kirchhoff, Pfarrer 175.
Kirsten, Pfarrer 118.
Kittel, Telegraph. 204.
Klappenbach, Pfarrer 82.
Kleckel, Divisionspfarrer 348.
Klee, Kr.-Ger.-Secr. 154.
Kleinfelkt, Steuer-Aufs. 334.
Kleinschmidt, Diaconus 211.
Kleinpe, Kanzlei-Vorsteher 10. †
Klewitz, Kr.-Ger.-Direct. 126.
Klipp, Schll. 10, 230.
Klöber, Postsecr. 204.
Kloth, Gerichtsbote 126.
Klostermann, Schll. 204.
Klotz, Hauslehrerin 345.
Klutmann, Bauführer 121.
Knackmuß, Postexped. 212.
Knöpfel, Schll. 78.
Knittel, Steuerauff. 304.
Koboldt, Bur.-Diätar 122.
Koch, Ref. 328.
— Schll. 134.
— Pfarrer 344.
— Polizeidiener 344.
Köppen, Ober-Steuer-Control. 176.
Köhler, Postgehülfe 138.
Köhne, Privatlehrer 230.
Köhler, Diaconus 242. †
Köhr, Salinen-Secr. 10, 294.
Köhn, Schll. 61.
Köhring, Pfarrer 20
Kolbe, Steuerauff. 92.
Kolrep, Schll. 216.
König, Gefangenwärter 14.
— Packetträger 346.
Königl, Regierungsrath 290.
Kopp, Schleusenmeister 344.
Körner, Schll. 284.
Kraft, Organist 9.
— Gerichtsbote 282.
Kraak, Buhnenmeister 224.
Krahner, Realschll. 348.
Krämer, Steuerauff. 334.
Kramer, Pfarrer 170.
Krampe, Steuerauff. 304.
Krause, Rector 220.
— Kr.-Ger.-Secr. 264.
— Schll. 334.
— Pfarrer 303
Kreischmann, Post-Secr. 322.
Kreyenfieck, Steuerauff. 304.
Krickau, Schll. 220.
Krieg, Hülfsprediger 216.
Krieger, Steuerauff. 334.
Kronberg, Chausseegeld-Erheber 160.
Kröfch, Schll. 102.
Krüger, Chausseegeld-Erheber 92.
— Rendant 126.
— Pfarrer 175.
— Lazareth-Inspector 248.
Krügel, Pfarrer 327.
Krumhaar, Pfarrer 192.
Krummacher, Oberpfarrer 271.
Kuenen, Realschll. 220.
Kühdeisch, Forstkassenrendant 59. †
Kuhle, Postexped. 138.
Kuhne, Obertelegraph. 122.
Kühne, Postamts-Assist. 298.
— Rechtsanwalt 312. †
Kühn, Prediger 322.
Kuhnow, Gerichts-Assessor 328.
Kunat, Postamts-Assistent 138.
Kuntze, Schll. 334.
Kunze, Pfarrer 211. †
Küper, Rector 148.
Kupferschmidt, Schll. 96, 134.
Kurz, Bureaudiätar 322.
Kuse, Kr.-Ger.-Secr. 176. †
Küstenmacher, Postmeister 276.
Kuthe, Postagent 346.
Kutscher, Postamts-Assistent 138.
Kutschinsky, Steuerauff. 304.

Läfecke, Landbriefträger 276.
Landrath, Telegraph. 204.
Lange, Gefangenwärter 122.
— Chausseegelderheber 176.
— Gefangenwärter 212.
— Pfarrer 271.
Langheld, Gymnasiallehrer 264.
Langheinrich, Schll. 220.
Langkafel, Steuerauffeher 304.
Lehnecke, Schll. 272.
Lehmann, Landbriefträger 248.
Leist, Bergrath 10.
Lemme, Schll. 334.
Lemecke, Telegraphist 122.
Lengefeld, Kataster-Controleur 28.
Lenz, Schll. 10.
Leopold, Bergassessor 212.
Leppin, Schll. 230.
Leßmann, Polizei-Sergeant 188.
Lhermet, Baurath 10.
Lichtenfels, Bergassessor 154.
— Telegraph.-Dir.-Rath 322.
Lichtenfeld, Hauptamts-Assist. 160.
Lichtenberg, Schll. 134.
Liebe, Diaconus 334.
Liebnitz, Gerichtsbote 282.
Lieber, Factor 294.
Liepe, Büreau-Assistent 328.
Liese, Förster 78.
Liezmann, Oberamtmann 126.
Lindecke, Schll. 118, 134.
Lindemann, Steuerauffeher 92.
Lindemuth, Pfarrer 230.
Lindenblatt, Rector 230.
Lindenberg, Bürgermeister 348.
Lingner, Schll. 74, 304.
Linke, Landbriefträger 212.
Linnert, Pfarrer 175.
Lischke, Schll. 204, 272.
Lippert, Postsecret. 346.
Lobeck, Steuereinnehmer 345.
Löblich, Steuerauffeher 176.
Loeblich, Steuerauffeher 304.
Loeffler, Postsecret. 298.
Lohmann, Steuerauffeher 176.
Lohse, Hegemstr. 334.
Lorenz, Kreisrichter 294.
— Steuerauffeher 304.
Lösche, Feldpolizei-Sergeant 118.
Loth, Steuerauffeher 304.
Lübeck, Schll. 62, 216.
Lübke, Schll. 102, 118.
Lücke, Schull. 230.
Lucas, Postamts-Assistent 212.
Lüdemann, Postverw.-Vorsteher 204.
Lüders, Schll. 276.
Lüddecke, Steuerauffeher 304.
Ludewig, Telegraph.-Direct. 294.
Lüdke, Briefträger 138. †
Lüders, Oberpf. 160.
Ludwig, Bürgermstr. 74.
Lustig, Garnis.-Verw.-Insp. 216.
Lüttke, Pfarrer 322.

Maeneke, Steueraufseher 160.
Mainzer, Privatlehrer 322.
Mangelsdorf, Schll. 61.
Manicke, Kreisgerichts-Secret. 346.
Matthies, Schll. 230.
Marcard, Intend.-Vorstand 122.
Markscheisel, Pfarrer 91.
Martwort, Gerichtsbote 96.
Marzin, Ober-Post-Dir.-Secr. 154.
Märter, Schll. 312.
Marx, Pfarrer 102.
Metzlik, Postdirector 138.
Meier, Kreisger.-Secret. 282, 212.
— Schll. 74.
Meihoff, Postamts-Assistent 276.
Meinecke, Superint. 133. †
— Kreisrichter 176.
— Posterpedient 212.
Meinhard, Kreisrichter 70.
Meischeider, Pfarrer 327.
Meißner, Rechtsanwalt 212.
Melcher, Postsecretair 346.
Mendel, Post-Agent 276.
Mentzel, Bergwerks-Director 294.

Digitized by Google

Mentzel, Bergassessor 126.
Mertens, Landbriefträger 248. †
Mewes, Schll. 276.
Meyenburg, Steuer-Inspector 334.
Meyer, Förster 272.
— Schll. 10, 138.
— Briefträger 138. †
— Buhnenmstr. 211.
— Ober-Steuer-Controleur 280.
— Steueraufseher 334.
— Landbriefträger 248.
Michaelis, Förster 248.
Miehe, Realschll. 88.
Mittag, Kreissecretair 74.
— Kanzlist 204.
Moehring, Schll. 298.
Möhring, Pfarrer 175.
Möller, Superint. 125.
Mölle, Kr.-Ger.-Secret. 230.
Mörig, Schll. 148.
Morin, K. Domainen-Rentmstr. 196.
Motzsche, Schll. 74.
Müller, Schll. 61, 62, 134, 175, 293, 322.
— Telegraphist 122, 294.
— Rector 126.
— Post-Expediteur 138.
— Packetbesteller 138.
— Postgehülfe 154.
— Steueraufseher 176 †, 334.
— Pfarrer 211, 271.
— Kr.-Ger.-Rath 212.
— Förster 272.
— Privatlehrer 272.
— Departements-Thierarzt 338.

Nachtigal, Pfarrer 312.
Nahrstedt, Schll. 304.
Naumann, Steueraufseher 334.
Nehl, Schll. 334.
Neidhardt, Diaconus 220.
Neitsch, Bergmstr. 126.
Nestler, Hülfsprediger 175.
Neubauer, Pfarrer 298.
Neumann, Referend. 14.
— Schll. 126, 298, 303.
— Prediger 293.
— Intend.-Secr.-Assistent 348.
Niehoff, Referend. 212.
Nieleboek, Forstkassen-Rendant 59.
Niemann, Schll. 238, 264.
— Postsecret. 248.
Niese, Consist.-Rath 6. †
Noer, Schll. 154.
Nose, Schll. 126.
Nottrott, Archidiac. 60.
Nötzel, Postsecret. 204, 212.
Nütz, Postamts-Assist. 248.

Oberg, Postagent 212.
Obermann, Pfarrer 9.
Oehmichen, Ober-Briefstr. 138, 322.
Oehler, Pfarrer 275.
Ohrmann, Eisenb.-Post-Cond. 138.
Oelze, Pfarrer 9.
Oertel, Executor 312. †
Oestreich, Salinen-Factor 212.
Oppermann, Steueraufseher 304.
Orth, Oberhütteninspector 294.
Oste, Kanzleidiener 294.
Osterland, Schll. 304.
Oßwaldt, Pfarrer 20.
Otte, Kanzlei-Assistent 10.
Ottilie, Telegraphist 272.
Otto, Schll. 92.
— Telegraphist 204.

Pabst, Kr.-Ger.-Secret 176.
Packebusch, Postamts-Assist. 154.
Parisius, Appell.-Ger.-Ref. 14, 294.
Pasemann, Posterped. 276.
Paul, Hauptamts-Assist. 334.
Pantus, Pfarrer 203.
Peglow, Schll. 126.
Peisker, Briefträger 138.
Peters, Postamts-Assist. 138.
— Bauführer 175.
— Bureau-Assist. 294.
— Schll. 328.
Pfannenschmid, Consist.-Secr. 298. †
Pfad, Steuereinnehmer 345.
Pfeil, Postamts-Assist. 322.
Pfisterer, Schll. 74.
Philler, Pfarrer 87.
Pickel, Baurath 284.
Picker, Schll. 126.
Pinke, Ober-Postkassen-Buchh. 276.
Plagemann, Kr.-Ger.-Secret. 346.
Plaul, Rechtsanwalt 312. †
Plate, Schll. 82.
Plemnitz, Rechnungsrath 9.
v. Plotho, Appell.-Ger.-Ref. 14, 312.
Pöckel, Schutzmann 192.
Premper, Förster 272.
Pritzsche, Schll. 248.
Prüß, Schll. 294.
Purrucker, Pfarrer 275.

Quandt, Steueraufseher 348.
— Hauptamts-Assist. 345.
Quasig, Schll. 348.

Raab, Postgehülfe 138. †
Rackemann, Kanzlist 312.
Rauft, Chausseegelderheber 28.
Rasch, Bauführer 175.
Rathge, Schll. 276.
Rathsam, Königl. Bauinspect. 334.
Rauschc, Kasernen-Inspect. 284.
Rede, Pfarrer 175.
— Intend.-Registr.-Assist. 328.
Reiche, Kreiswundarzt 327.
v. Reiche, Postsekret. 298.
Reichardt, Hauptamts-Assistent 345.
Reichold, Oberpfarrer 229.
Reinecke, Hauptamtsdiener 28.
— Steueraufseher 92.
— Schll. 134.
— Posterpediteur 322.
Reinhardt, Pfarrer. 96.
— Realschll. 102.
Reinisch, Bauführer 88.
Reuscher, Regierungsrath 196.
Richter, Bergassessor 10.
— Steueraufseher 345.
Riemeyer, Civil-Supernumerar 248.
Riepe, Postgehülfe 346.
Rindtorff, Rector 230.
Ringel, Schll. 327.
Rinteln, Kreisrichter 334.
Ritter, Steueraufseher 28, 248.
Rode, Inspector 88.
— Pfarrer 298.
Röder, Chausseegeld-Erheber 160.
Roeder, Chausseegeld-Erheber 176.
Rösel, Schll. 276.
Rogge, Steueraufseher 92.
Röhl, Schll. 304.
Rohland, Steuer-Insp. 334.
Röhrcke, Postamtwärter 346.
Rokohl, Postsecret. 154.
Rölecke, Förster 78.
Roloff, Pfarrer 303.
Römer, Rector 294.
Rönnebech, Postgehülfe 138.
Rönnefarth, Förster 328.
v. Rosenbruch, Steuerinspector 334.
Rosenheinrich, Hauptamts-Assist. 345.
Rose, Actuar 248.
Roosch, Steueraufseher 345.
Rößler, Telegraphist 160.
Rothhardt, Pastor 219.
— Steueraufseher 345.
Rötticher, Pfarrer 303.
Rötzig, Referend. 14.
Rowolt, Schll. 312, 327.
Ruebesame, Prediger 271.
Rudolph, Schll. 88.
Ruffmann, Lehrerin 61.
Ruff, Landbriefträger 276.

Saling, Schll. 284.
Sandrock, Schll. 102.

Digitized by Google

Sauerland, Stations-Controll. 160.
Sauermann, Secret.-Assist. 298.
Schacht, Regierungs-Assessor 147.
Schäfer, Postamts-Assistent 154.
— Steueraufseher 304.
— Postagent 322.
Schaefer, Archidiac. 260.
Schammert, Postamts-Assist. 276.
Scheele, Rector 148.
Scheiffter, Schll. 88.
Schellert, Regierungs-Kanzlist 229.
Schendel, Telegraphist 122.
Schiborr, Telegraphist 122, 272.
Schilde, Ober-Zoll-Inspector 92.
Schildner, Bürgermeister 188.
Schilling, Oberförster 196, 211.
— Förster 224.
— Postkassirer 322.
— Hauptamtsdiener 334.
Schindler, Pfarrer 293.
Schirrmeister, Ob.-Steuer-Cont. 282.
Schlegelmilch, Postamts-Assist. 154.
Schlemm, Gerichts-Assessor 70.
— Kreisrichter 176.
Schliephacke, Administrator 344.
Schmengler, Steueraufseher 334.
Schmicker, Schll. 102.
Schmid, Salinensecret. 294.
Schmidt, Chausseegeldertheber 28. †
— Referend. 70.
— Steueraufseher 92, 304.
— Pfarrer 102, 134, 344.
— Schll. 118, 154, 192, 211, 322.
— Regierungs-Secret. 130.
— Superint. 134, 224, 264.
— Kreisrichter 154.
— Civil-Supernumerar 264.
— Kr.-Ger.-Secret. 282.
— Kreis-Steuereinnehmer 328.
Schmiedehausen, Steueraufseher 304.
Schmidtborn, Postsecret. 154.
Schmitz, Realschll. 220.
Schmundt, Postamts-Assistent 138.
— Steueraufseher 304.
Schnecvoigt, Postsecret. 298.
Schneider, Realschll. 61.
— Pfarrer 282.
— Steueraufseher 334.
Schneidewindt, Posterpedit. 346. †
Schnuphase, Büreau-Diätar 122.
Schönfeld, Kanzlist, 298.
Schönemann, Polizei-Sergeant 20.
Schönermark, Postagent 276.
Schötensack, Büreau-Assist. 230, 328.
Schott, Consistorialrath 192.
Schrader, Schll. 176.
Schreyer, Salz Steuer-Inspect. 160.
Schröcker, Salinen-Director 126.
Schröder, Telegraphist 122.
Schuchardt, Realschll. 88.
Schulle, Schll. 10.
Schulenburg, Kr.-Ger.-Rath 212.
Schiltke, Postgehülfe 346.
Schultes, Pfarrer 248.
— Obertelegraphist 122.
Schultheiß, Sanitätsrath 316.
Schüler, Schll. 130.
Schultze, Pfarrer 118.
— Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 212.
Schultz, Schll. 294.
— Garnison-Verw. 276.
Schulz, Schll. 102, 272, 303.
— Ger.-Assessor 70, 176.
— Regierungs-Secret.-Assist. 238.
— Steueraufseher 304.
— Telegraphist 334.
— Telegraph.-Direct.-Rath 334.
Schulze, Schll. 10, 61, 176, 230.
— Bureau-Assistent 10.
— Gerichtsbote 96.
— Intend.-Secret.-Assist. 148.
— Telegraphen-Secretair 204.
— Posterped. 212
— Pfarrer 220.
— Civil-Supernumerar 264.
— Gefangenaufseher 282.
Schumacher, Steueraufseher 282. †
Schünemann, Schll. 294.
Schuster, Hülfsprediger 272.
Schwartz, Schll. 126.
Schwarz, Schll. 126.
— Hauslehrerin 126.
Schwarzberg, Schll. 248.
Schwarzenberg, Realschll. 82.
Schwechten, Hauslehrerin 160.
Sachs, Rechtsanwalt 126
Seeger, Postamts-Assist. 298.
Seidel, Secret. 176.
Seiffart, Schll. 134.
Seippel, Pfarrer 9.
Senf, Schll. 272.
Senff, Schll. 272.
Sernau, Kr.-Ger-Rath 14.
Settmann, Sup.-Vicar 275.
Sever, Postsecret. 138
Sickel, Diac. 154.
Siber, Wasserbaumstr. 293.
Siebert, Sup.-Vicar 60.
Sievert, Post-Conduct. 298.
Simon, Secret. 328.
— Postsecret. 248.
Singelmann, Steueraufseher 334.
Sison, Obertelegraphist 322. †
Sferka, Schiffahrt-Polizei-Aufs. 188.
Smalian, Steueraufseher 334.
Soentgerath, Privatlehrin 284.
Sommer, Telegraphist 224.
Sonnabend, Obertelegraphist 154.
Sonntag, Diaconus 60.
Sorge, Pfarrer 275.
Spangenberg, Schll. 88, 238.
Sparkuhle, Schll. 88.
Spengler, Bergrath 212.
Spieß, Revisionsaufseher 304.
Springstubbe, Hülfsprediger 211.
Sprögel, Schll. 220
Sucker, Steueraufseher 92.
Sy, Kr.-Ger.-Secret. 154.
Stade, Polizei-Secret. 344.
Stahlhut, Briefträger 138. †
Starke, Kreisrichter 282.
Staudte, Telegraphist 272.
Steffen, Steueraufseher 304.
Steger, Schll. 10, 334.
— Steueraufseher 92.
Stegemann, Justizrath 92 †
Steilberg, Regierungsrath 203.
Stein, Bürgermstr. 9. †
— Bergmstr. 212.
Steinhoff, Förster 78. †
Sternagel, Factor 10.
Stieger, Buhnenmstr. 211.
Stoecker, Reg.-Secr.-Assist. 154
Stockmann, Pfarrer 148.
Stoewesand, Schll 345.
Stoffregen, Schll. 102.
Storbeck, Schll. 220.
Stöwesand, Schll. 62.
Stöwesandt, Chausseegeld-Erh. 282.
Stratmann, Steueraufseher 304.
Striewski, Wasserbaumstr. 293.
Strümpfler, Ger.-Rath 96. †
Strunk, Hülfsgeistlicher 271.
Stückrath, Postagent 212.
Stützel, Schll. 102.

Teege, Schll. 134.
Teichmann, Kr.-Ger.-Rath 264.
Teller, Obertelegraphist 204.
Tendeloff, Pfarrer 216.
Thalwitzer, Obertelegraphist 122.
Theune, Pfarrer 125. †
Thie, Schifffahrts-Polizei-Aufs. 203.
Thiele, Förster 260.
Thielen, Ober-Consist.-Rath 348.
Thieme, Privatlehrer 154.
— Ober-Steuer-Controleur 345.
Thieß, Steueraufseher 334.
Thinius, Schll. 134.
Thoms, Rector 74.
Thon, Pfarrer 264.
Thormeyer, Steueraufseher 304.
Tiede, Postamts-Assist. 154.
Tieffenbach, Schll. 92.

Digitized by Google

Timpe, Packetträger 346.
Todtenberg, Landbriefträger 248.
Tolle, Postagent 276.
Trimolt, Pfarrer 148.
Trippler, Polizei-Sergeant 303.
v. Trotha, Kr.-Ger.-Director 14.
Tuchelt, Postamts-Assist. 322.
Türnau, Steueraufseher 304.

Uchtenhagen, Int.-Secr.-Assist. 148.
Uebe, Schll. 230.
Uhlmann, Steueraufseher 304.
Ullrich II., Hauptamts-Assist. 334.
Urlaub, Postamts-Assistent 346.
Ullrich, Wasserbau-Inspector 6.
Urtel, Superint. 125.
v. Uslar, Regierungsrath 153.

Velten, Förster 204.
Vette, Rechtsanwalt 328.
Viebig, Schll. 212.
Voges, Telegraphist 160.
Vogeler, Pfarrer 60.
Vogt, Realschll. 348.
Voigt, Schll. 272.
— Büreaudiener 346. †
Voigtel, Pfarrer 316.
Voigtländer, Int.-Scr.-Assist. 348.
Voigtmann, Gerichtsdiener 96.
Völcker, Diaconus 203.
Vollhering, Gymnasiall. 242.
Volkmann, Pfarrer 282.
Vorbrodt, Rector 92.
— Schll. 238.
— Postpracticant 138.
Vorheier, Aufseher 10.
Voß, Hauslehrerin 322.

Wackerhagen, Schll. 312.
Wagner, Chausseeaufseher 118.
— Bergwerks-Director 126.
— Packetträger 138.
— Berginspector 294.
— Telegraphen-Candidat 294.
Wagenführer, Schll. 216.
Wahlstab, Förster 248.
Wahn, Post-Expedit.-Vorsteher 138.
Wahn, Ober-Postsecret. 154.
Walkenhorst, Steuer-Inspector 154.
Walther, Salinensecret. 10.
Waltke, Telegraphen-Inspector 154.
Wannewetsch, Obertelegraphist 204.
Wapler, Bergrath 126.
Warnecke, Schll. 134.
v. Wartensleben, Landrath 102.
Waschmann, Postamts-Assistent 298.
Wawrczinek, Telegraphen-Secr. 204.
Weber, Referend. 14.
— Postamts-Assistent 138.
— Pfarrer 175.
v. Wedell, Landrath 74.
— Referend. 153.
Wedepohl, Pfarrer 316.
Wegener, Realschll. 188.
— Schll. 204.
Wehling, Privatlehrer 345.
Weidig, Schll. 154.
Weigel, Postamts-Assistent 138.
Weigand, Kreis-Steuereinnehmer 176.
— Forstkassen-Rendant 196.
Weihe, Schll. 220.
Weineck, Appell.-Ger.-Referend. 212.
Weise, Gymnasiallehrer 293.
Weißhaupt, Appell.-Ger.-Rath 322
Weiske, Zolleinnehmer 160.
Weißenfels, Schll 88, 160.
Wendel, Steueraufseher 304.
Wendland, Kreisrichter 312.
v. Werder, Appell.-Ger.-Ref. 176, 212.
Werner, Actuar 122.
— Büreau-Diätar 153.
— Posterped. 212.
— Kr.-Ger.-Rath 230.
— Steueraufseher 248.
Werther, Förster 272
Wesendorf, Postdirector 322. †
Westphal, Schutzmann 188.
— Schll. 334.
Weth, Postgehülfe 346.
Wetzel, Steueraufseher 304.
Weyde, Kreisrichter 248.
Wichmann, Obertelegraphist 92. †
Wichert, Unterküster 312.
Wiebeck, Kanzlist 328. †
Wiebecke, Bergassessor 126.
Wiese, Büreaudiener 276.
Wießner, Postsecret. 204, 212.
— Schll. 230.
Wilhelm, Schll. 62.
Wille, Postsecret. 154.
— Ober-Postdirect.-Secret. 248.
— Steueraufseher 345.
Willführ, Realschll. 260.
Willno, Büreaudiener 248.
Wilscheck, Postrath 154.
Winkelmann, Schll. 204.
Winkler, Pfarrer 118.
Winterfeld, Schll. 78, 327.
Witte, Telegraphist 160.
— Schifffahrts-Polizei-Aufseher 203.
— Pfarrer 344.
Wöhler, Postamts-Assistent 322.
Wöhlert, Schll. 230. †
Wollkopf, Steueraufseher 160. †
Wolter, Pfarrer 118.
Woltersdorf, Schll. 312.
Worbs, Forstkassen-Rendant 196.
— Baukassen-Rendant 220.
Wrede, Schll. 312.
Wüstemann, Steuer-Inspector 28.
Wüsthoff, Landbriefträger 248.

Zacke, Schll. 176.
Zachariae, Regierungs-Assessor 118.
Zachritz, Intend.-Registrator 328.
Zabel, Schll. 304.
Zander, Schll. 88.
Ziese, Schll. 294.
Zimmer, Pfarrer 224.
Zimmermann, Oberamtmann 126.
— Landbriefträger 276.
— Pfarrer 327.
Zobel, Schll. 216.
Zoberbier, Förster 196.
Zollmann, Pfarrer 260.
Zschegge, Hülfsgeistlicher 293.
Zuch, Pfarrer 154.

Digitized by Google

Sach-Register.

Abdeckerei, Verpflichtung zur Anfagung gefallenen Viehs 157.
Ablösung der den geistlichen Instituten und milden Stiftungen zustehenden Reallasten 198.
Amtsblatt, Abonnement auf dasselbe 332.
St. Annen-Orden, Russischer, Verleihung an die Erbberechtigten 215.
Armenpflegekosten-Tarif 221.
Arzenei-Taxe, Preußische pro 1872. 5, 321. Pharmacopoea germanica 295.
Auktionatoren, außergerichtliche, zweiter Nachtrag zum Reglement für dieselben vom 15. August 1848 313.
Ausspielung zu Gunsten der Großherzogl.-Badischen Landesgewerbehalle 251.
Auswanderung nach Brasilien 146.
Auswanderungsgeschäft von Wilh. Stißer u. Co. in Bremen, Unteragentur in Berlin 296.

Bank, Preußische, Einberufung der Meistbetheiligten 57. Errichtung einer Commandite in Bremen 197.
Bau-Akademie, Beginn des Studienjahres 228.
Baumeister und Bauführer, Verzeichniß der im Bezirk der Elbstrombau-Direction beschäftigten 4. dgl. im Regierungsbezirk 99, 295.
Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks 63.
Bergwerks-Angelegenheiten, Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden 6. Geschäftsanweisung für die concessionirten Markscheider 251. Verleihungs-Urkunden 152, 153, 158, 173, 185, 191, 192, 215, 227, 263, 264, 268, 281, 310, 342, 343. Aenderungen der Statuten des Halberstädter Knappschaftsvereins 219.
Bettelei 332.
Blutegel, dessen Taxpreis für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. 121. dgl. 1. October bis ultimo März 1873 S. 278.

Central-Turnanstalt, Cursus auf derselben 195.
Chausseen, deren Aufnahme in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen nur der Gebrauch breiter Radfelgen gestattet ist 299.
Chausseegelderhebung auf der Strecke Wanzleben-Etgersleben 76. dgl. von Kroppenstedt bis zur Wanzlebener Kreisgrenze 124. dgl. auf der Strecke Wanzleben-Welsleben 137. dgl. auf der von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatschaussee sich abzweigende Communalchaussee nach Hoym 146. dgl. auf der Salze-Welsleben Kreischaussee 147. dgl. auf der Strecke von Wolmirstedt über Glindenberg nach der Elbe 195. dgl. von der Eisenbahnstation bei Wegeleben auf Hedersleben zu 249. dgl auf der Calbe-Salzer Kreischaussee 296. dgl. von Wanzleben nach Westeregeln 301. dgl. von Döhre bis Schmölau 310.
Chausseen, Verleihung von Expropriationsrechten für die von Wedringen nach Neuenhofe 313.
Consul, italienischer, zu Berlin, dessen Geschäftsbezirk auf die Provinz Sachsen ausgedehnt 241.

Dampfkessel, Kontrol-Manometer 16, Verordnung, deren Betrieb betreffend S. 239, 321. dgl. für den Bergbau 323.
Dampfpfeife auf Dampfschiffen 17.
Deichkommissar für die linkseitigen Saalreiche 348.
Departements-Ersatzgeschäft 140, 152.
Depositaltage für das Dokumenten-Depositorium der Königl. Regierung S. 4, 209.
Dienstbücher für den Gebrauch im Binnenschiffahrtsverkehr 324.
Drömlings-Melioration, Revision des Reglements vom 13. April 1805 S. 178.

Eheschließung niederländischer Unterthanen 72.
Ehrenrath der Rechtsanwälte des Obertribunals 339.
Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten 231.
Eisenbahnen, Eröffnung des Arbeitszugsbetriebes auf der Strecke Heudeber-Wernigerode 17. dgl Salzwedel-Uelzen 306. dgl. Magdeburg-Neuhaldensleben und Magdeburg-Elbe 314. dgl. Burg-Elbe 323. Anstellungen auf der Hannöverschen Staatseisenbahn 59. Abänderungen des Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870. 80. Frachtsätze der Ostbahn 19. Landesherrliche Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Erfurt 317.
Elberfelder Vaterländische Lebensversicherungs-Gesellschaft 292.
Elbfähranstalt zu Hohenwarte, Tarif 316.
Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse, Kreisvorstand Halberstadt, Wolmirstedt, Osterburg S. 5, Neuhaldensleben 9. ersten Jerichower 9. Salzwedel 18. Wanzleben 18. Magdeburg 19. Gardelegen 59, 230. Stendal 77. Jerichow II. 82. Oschersleben 95. Calbe a. S. 214. dgl. Kassen-Kuratoren 276. Rechnungsabschluß fürdie Jahre 1870 und 1871 325.

Fähre bei Tangermünde, Normirung des Ueberfahrtgeldes 120.
Feldmesser, Verzeichniß derselben 100.
Ferienordnung für die Gerichte 174.
Feuerpolizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Magdeburg mit Anschluß der Grafschaft Wernigerode 11, 173.
Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Vereinbarung mit der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen

Digitized by Google

wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte 5, 189, 343. Beiträge pro II. Semester 1871 S. 19. Provinzial-Städte-Feuer-Societät, Rechnungsextrakt S. 97. Domainen Feuerschäden-Verband, Beiträge 131, 316. Ritterschaftliche des Fürstenthums Halberstadt, Wahl der Societäts-Beamten 58, 192. Direction 140. Magdeburgische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Statut 103.
Feuerversicherungs-Anträge deren Einreichung 338.
Forstdienst, Anstellung in demselben 292.
Förster, Aufbesserung der Gehälter derselben 267.

Gemeindebezirk Alt-Gatersleben 5. dsgl. Pretzin 250. Güsten 274. Farsleben 292.
Gesetz-Sammlung, Preuß., Inhalt des St. 40, 41, S. 1. St. 42, S. 15. St. 1, S. 21. St. 2, S. 55. St. 3, 4, S. 71. St. 5, 6, 7, S. 75. St. 8, S. 79. St. 9, S. 89. St. 10—12, S. 97. St. 13, S. 115. St. 14, S. 119. St. 16, 17, S. 123. St. 18—20, S. 127. St. 21—24, S. 135. St. 25, S. 139. St. 26, S. 149. St. 27, S. 161. St. 28, S. 171. St. 29, S. 177. St. 30, S. 193. St. 31, S. 213. St. 32, 33, S. 225. St. 34, S. 249. St. 35, S. 265. St. 36, 37, S. 291. St. 38, S. 305. St. 39, S. 317. St. 40, S. 329. Reichs-Gesetzblatt Inhalt des St. 50, S. 1. St. 51, 52, 53, S. 15. St. 1, 2, S. 21. St 3, S. 55. St. 4, S. 71. St. 5, S. 75. St. 6, S. 83. St. 7, S. 93. St. 8, S. 115. St. 9, 10, S. 119 St. 11, S. 127. St. 12, S. 135. St. 13, S. 155. St. 14, S. 171. St. 15, 16, S. 177. St. 17, S. 193. St. 18—20, S. 213. St. 21—23, S. 217. St. 24, 25, S. 225. St. 26, 27, S. 239. St. 28, S. 265. St. 29, 30, S. 285. St. 31, S. 291. St. 32, S. 329.
Gesindebücher, Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 S. 89.
Gewerbliche Anlagen, rechtzeitige Nachsuchung der Genehmigung für die Bauzeit des Jahres 1872. 76.
Grundrentenscheine, Großherzogl.-Hessischer, deren Einlösung 8.

Hagelschädenvergütung, Gesellschaft zu gegenseitiger in Leipzig 140.
Heilmittel, deren unbefugter Verkauf 342.
Heimathwesen, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Deputationen für Heimathwesen 83.
Holzdiebstähle, die von Kindern unter 12 Jahren begangenen 28.
Hülfskasse der Provinz Sachsen, Wahl des Vorsitzenden der Direction 9, der Altmark dsgl. 321.
Hülfsverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste 340, 341.
Hypothekenbank, Sächsische, Concurseröffnung 15.

Jagd, Schluß der 8, Schonzeit der Enten 185, Eröffnung der Jagd 234.
Industrie-Ausstellung, nächstjährige in Wien 98.
Invalidenpensionsempfänger, deren Wohnungswechsel 325.
Israelitische Gemeinde-Vorsteher, Seehausen i. A. 61, Halberstadt 61, zu Aschersleben 82, 344.

Kalender und Kalendermaterialien, deren Vertrieb 86.
Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 61, 130, 176, 303. Kandidaten des Schulamts, wahlfähige, 148, 345.
Kassenanweisungen, Preußische, de 1835, Ersatz für dieselben 1, 205. Großherzogl. Hessische Grundrentenscheine, deren Einlösung 8. Großherzogl. Sächsische dsgl. S. 58. Königlich Sächsische ältere, deren Umtausch 131.
Ketten-Dampf-Schleppschifffahrt, Reglement zum Betriebe derselben 198, 250.
Kohlenmesser, Verordnung, deren Anstellung und Geschäftsbetrieb betreffend 226.
Körordnungen für die Kreise Stendal und Gardelegen aufgehoben 342.
Kreditverband, landschaftlicher, der Provinz Sachsen zweiter Statutnachtrag 305. ritterschaftlicher der Kur- und Neumark, Nachtrag zum Regulativ 339.
Kriegsleistungen aus dem Kriege 1870/71, deren Vergütung 293.
Kur- und Verpflegungs-Satz des Charité-Krankenhauses zu Berlin 273.

Landarmenverband der Provinz Sachsen, Wahl des Landarmendirectors 8.
Landbeschäler, deren Stationirung 19, 72. Nachweisung der gedeckten Stuten und der nachgewiesenen Fohlen pro 1871 326.
Landtag der Monarchie, Zusammenberufung beider Häuser 313.
Landtag, Communalständischer der Altmark, Wahl des Vorsitzenden 333.
Landwehr-Regiment, 3 Thüringisches Nr. 71, Eintheilung in Compagniebezirke 7.
Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Aufnahme 124
Lehrerinnen, wahlfähige 160.
Lehrplan des Pomologischen Instituts in Proskau 95.
do. der landwirthsch. Akad. zu Poppelsdorf 91, 270.
do. do. do. do. Proskau 100, 269.
do. do. do. do. Eldena 101, 237.
do. do. do. do. Berlin 113, 259.
do. do. do. do. Halle 117, 236.
do. do. Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt 132, 190.
do. do. Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim 261, 242.
Lobenswerthe Handlungen für Kirchen und Schulen 19, 124, 215, 222, 302. sonstige 137, 241, 338.
Local-Schul-Inspectoren 248, 304, 328, 348.
Lübecker Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft 296.

Maaße und Gewichte, deren Revision 121. Stempelung der Fässer für den zum Verkauf kommenden Wein 147.

Digitized by Google

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Statut 162.
Manhattan, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York, Statut 8.
Marktscheider, Allgemeine Vorschriften für dieselben 22.
Märkte 242, 263.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 331. desgl die den Ablösungen zu Grunde zu legenden 330, 347.
Medicinalgewichte, deren Umeichung 4.
Militairdienst, einjährig freiwilliger 8, 137, 310.
— Ersatzinstruction, Abänderungen 239, 243.
Militairpersonen, Beihülfen für Reservisten und Landwehrmänner 86.
Mobilmachungspferde, deren Minimalgrößen 7.
Moguntia, Transport- und Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft 99, 184, 190.
Müller, Polizei-Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb derselben 315.

Neufchateloise, Transport-Versicherungs-Gesellschaft 324.
Neptunus, Seeversicherungsgesellschaft zu Stockholm 218.

Orden. Heyne, Pastor 10; Friedrichs, Lehrer 62; Pfarrer Zieger 78; Commerzienrath Gruson 82; v. Waldow, Oberforstmeister, v. Alvensleben, Forstmeister 87; Pflugsten, Amtmann 88; Rhode, Polizei-Commissar 88; Schmidt, Kantor 88; Schulze Beder 92; Bürgermeister Grübly 125; Kornbaum, Polizei-Diener 126; Grobecker, Zimmermeister 118; Kohl, Bohrmeister 126; Treu, Apotheker 130; Ziegler, Banquier 130; Müller, Tuchmacher, Heuer, Schullehrer 134; Giese, Kreiswundarzt 148; Rebling, Mühldirector 147; Langbein, Telegraphen-Stallofsvorsteher 154; Geier, Pfarrer 159; Fügemann, Kreisgerichtsrath 176; Steger, Schöppe 188; Greiling, Pastor 188; Zippel, Pfarrer zu Werben 192; Rühl, Schloßkastellan 204; Bolze, Bureau-Assistent 204; Hilgenfeld, Pfarrer 211; Teichner, Regierungs-Kanzlist, Schulze, Kirchenvorsteher, Voßlöhler, Lehrer 238; Mewes, Ortsschulze 260; v. Kunowski, Kreisgerichts-Director 271; Steiger Müller 294; Döring, Pfarrer 303; Dr. Müller, Lehrer 297; Niemann, Lehrer, Freystedt, Lehrer 304; Simmel, Bürgermeister 311; Heinrichs, Chaussee-Aufseher 312; Jacob, Wundarzt 338.

Parochialverhältnisse der evangelischen Bewohner des hiesigen Stadterweiterungs-Terrains 282.
Paßpolizeiliche Bestimmungen für Reisende nach Rußland 227.
Patente, ertheilte und aufgehobene, S. 6, 9, 20, 60, 73, 77, 90, 91, 147, 159, 174, 210, 215, 227, 242, 258, 268, 283, 284, 297, 302, 311, 321, 327, 343, 348.
Pfandbriefe, Neue Brandenburgische Aufkündigung 228. desgl. Kur- und Neumärkischer neuer 228.
Pharmacopoea Germanica, deren Einführung 295.
Polizeiobrigkeit, Verwaltung derselben über die Gemeinde Wolterdsdorf 95.
Polizeianwalte, bestätigte, 9, 20, 60, 82, 95, 118, 138, 153, 224, 242, 338.
Portovereinbarungen der Gemeinden 72.
Postabonnement auf Zeitungen, deren Zulassung für kürzere als vierteljährliche Zeiträume 161.
Postanweisungen, deren Bestellung 197, 275, deren Ausfüllung 301.
Postanweisungsverkehr mit dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine 57, 239. desgl. mit den Vereinigten Staaten von Amerika 278.
Postbeamte, Remuneration und Gehaltszulagen 7. Beschwerden über die Post 57.
Postengänge S. 6, 20, 28, 73, 87, 100, 117, 125, 130, 133, 147, 153, 174, 185—188, 192, 196, 202, 211, 223, 228, 235, 236, 242, 259, 264, 268, 274, 275, 282, 290, 297, 303, 311, 316, 321, 324, 327, 333, 338.
Post-Expeditionen und Post-Agenturen, eingerichtete und aufgehobene 60, 82, 202, 259, 348.
Post-Expeditionen, Dienststunden derselben 73, 87, 121, 138, 159, 170, 202, 210, 215, 216, 223, 224, 228, 236, 242, 258, 290, 297, 302, 303, 316, 321.
Postkarten 172.
Post-Reglement vom 30. November 1871 S. 79, 267.
Postsendungen. Signirung der Packete nach größeren Städten 4. Zahl der Packetsendungen in der Weihnachtswoche 7. Verpacking der Packete 21, 120, 129. Deutliche Adressirung der Briefe 57. Briefverkehr mit Rußland 71, 231. Postverkehr mit Frankreich 83, 155. Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen 115. Verschluß der Geldbriefe 131. Die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben 149. Postverkehr mit Spanien 161. Bestellung der Geldbriefe 197. Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben 198. Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen 214. Gebühren für Abtragung von Geldbriefen u. s. w. im Landbestellbezirk 277. Wohnungsangabe auf den Adressen der Briefe 250. Weihnachtssendungen 329.
Postwerthzeichen, Umtausch der älteren gegen neue 16, 75. Verkauf derselben durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus 97, 139. Freimarken zu 2½ Sgr. 285.
Prämie wegen Auffindung der vermißten Anna Böckle 221. wegen des Waldbrandes in der Oberförsterei Letzlingen 278. wegen der Getreidediemenbrände zu Wegeleben 332.
Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg 295.
Prüfungen von Schullehrern und Lehrerinnen und pro schola in den Seminarien zu Barby und Hal-

Digitized by Google

berstadt 76, 77. Osterburg 273. Aufnahmeprüfung beim Schullehrer-Seminar zu Osterburg 267.

Quittungen über Privatrente-Ablösungs-Capitalien 172, 337. desgl. über Domainen-Amortisations-Renten 185.

Rathmänner, bestätigte 6, 11, 20, 61, 74, 78, 88, 102, 134, 160, 175, 204, 216, 228, 260, 271, 272, 303, 344, 348.
Reichstagswahl im Kreise Salzwedel-Gardelegen 72.
Remontemärkte pro 1871 S. 128.
Rentenbriefe der Provinz Sachsen, Auslosung 26, 149, 318. Vernichtung 152, 320.

Salz, Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 231, 250.
Scheidemünzen, inländische, deren Umtausch S. 273.
Schiedsmänner, bestätigte 6, 10, 14, 61, 74, 78, 88, 92, 118, 130, 134, 153, 160, 175, 203, 224, 228, 238, 272, 276, 282, 294, 298, 303, 327, 333, 344. Belobigung derselben 90, 219.
Schießübungen der Artillerie, Verbot des Betretens des Krakauer Angers während derselben 190.
Schifffahrt, Tarif für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten zu Magdeburg 17. desgl. an der Niegripper und Plauer Schleuse am Plauer Kanal 172, 348. desgl. der Schleuse bei Calbe 222, 250. Feststellung des Plauer Kanals 268. Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge 286. Sperre des Bromberger Kanals 293. desgl. des Finowkanals 326. Polizei-Verordnung betr. die Schifffahrt durch die Eisenbahnbrücke unterhalb Magdeburg 331. Sperrung der Eisenbahn-Havelbrücke bei Potsdam 333. Gebrauch der Dampfpfeife bei den Dampfschiffen auf der Elbe 17.
Schiffahrtsabgaben, Verfahren bei Erhebung derselben von Holzflößen auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe 129.
Schuldverschreibungen, Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten der 5procentigen vom Jahre 1859, I, 123, 136, 161, 189, 300. Die 17. Verlosung der Staatsprämienanleihe 56. Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe 59, 77. Liste der amortisirten Staatspapiere 79. Auslosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 S. 194. Auslosung der Staatsprämienanleihe de 1855 S. 277. Kündigung der Anleihe des norddeutschen Bundes 283, 285. Die frühere Einlösung der zum 1. Januar 1873 gekündigten 5procentigen des Norddeutschen Bundes 299, 318, 325, S. 340 Die 16. Verlosung der Staatsanleihe von 1856 S. 347. Verlorene 59, 125, 171, 300. Der Eichsfeldischen Tilgungskasse, Auslosung 27, 150, 319. Vernichtung 151, 320.
Schullehrer-Seminar, Aufnahme von Zöglingen zu Barby 71, desgl. zu Halberstadt 75.
Schweiz, Lebensversicherungs-Gesellschaft 99.
Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Burg und Genthin, deren Vereinigung mit derjenigen zu Magdeburg 203.
Stadträthe 74, 121, 126, 169, 175, 327.
Steuer-Expeditionen, Einrichtung einer solchen auf dem Potsdamer Bahnhofe in Berlin 156. desgl. zu Fulda 329.
Steuerkredit-Kassenscheine, deren Auslosung 128, 300.
Stipendien, Bewerbung um das Staatsstipendium für die Gewerbeakademie in Berlin 158. desgl. um diejenigen der Salingschen Stiftung 173.
Strom-Schau-Direction 293.

Telegraphenanlagen, Beschädigungen derselben 57.
Telegraphen-Freimarken, deren Einführung 301.
Teutonia, allgemeine Renten u. s. w. Versicherungsbank zu Leipzig 288.
Thierarzt, Berechtigung zur Bezeichnung als Thierarzt 124.

Ueberschwemmung, Rechnungslegung über die durch die ständische Deputation zum Besten der durch beschädigten Bewohner der Provinz Sachsen gesammelten Beiträge 209.
Urkunden, deren Legalisirung in Oesterreich-Ungarn 193.

Veteranen, deren Unterstützung aus Kreismitteln 72.

Waldbrände, Gestellung der Löschmannschaften bei denselben 292.
Weine, portugiesische Verzollung 214.
Weinrebe, deren Zerstörung durch Phylloxera vastatrix 4. desgl. durch die Reblaus 348.
Wiener Weltausstellung 130.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Königl. Aufnahme 1, 199, 279.
Wundärzte erster Klasse, Befugniß derselben nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren 193.

Zinscoupons und **Talons**, Ausreichung neuer zu Ser. IX der Kurmärkischen Schuldverschreibung 16. Ser. V. bezw. II der Staatsanleihe von 1856 und 1868A 56. desgl. Ser. III bezw. II der Preuß. Staatsanleihe von 1864 und 1868B 139. desgl. Ser. VII zur Preuß. freiwilligen Staatsanleihe von 1848 249. Einlösung 267, 335.
Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze, Uebernahme der Verwaltung derselben durch den Landarmen-Director 58.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1872 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
Januar	3.	Wahl des Landarmen-Direktors für die Provinz Sachsen	2	8
Decbr.	15.	Einlösung der Hessischen Grundrentenscheine	2	8
—	6.	Einlösung der Großherzogl. Sächs. Kassenanweisungen	5	58
Februar	2.	Verheirathung Niederländischer Unterthanen im Auslande	6	72
—	3.	Reichstagswahl im Wahlkreise Salzwedel-Gardelegen	6	72
—	1.	Portovereinbarung der Gemeinden	6	72
—	20.	Regulativ für den Geschäftsgang der Deputationen für das Heimathswesen	9	83
März	14.	Die nächstjährige Weltausstellung zu Wien	12	98
April	22.	Umtausch der Königl. Sächsischen Kassenbillets	17	128
Mai	18.	Das Staatsstipendium für die Gewerbe-Akademie zu Berlin	21	157
—	21.	Das Salingsche Stipendium	23	173
Juni	6.	Auswanderung nach Amerika	25	189
—	18.	Legalisirung von Urkunden für Angehörige des Deutschen Reichs in Oesterreich	26	195
—	15.	Ablösung der den geistlichen Institulen zustehenden Reallasten	27	198
April	8.	Privilegium wegen Ausgabe von 1,200,000 Thlr. Magdeburger Stadtobligationen	28	205
Juli	22.	Tarif der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	31	221
—	31.	Privilegium wegen Ausgabe von 175,000 Halberstädter Stadtobligationen	37	265
Septbr.	17.	Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt Berlin	39	279
Novbr.	27.	Die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise	49	330
—	27.	Die Martini-Marktpreise	49	331
Decbr.	18.	Berichtigung derselben	52	347
Novbr.	25.	Amtsblattsbedarf pro 1873	49	332
—	30.	Die Sammlungen für die durch die Sturmfluth beschädigten Bewohner der Ostseeküsten	51	340
Decbr.	7.			
—	16.	Ernennung eines Deich-Commissars für die linkseitigen Saaldeiche	52	348
		II. Bausachen.		
Decbr.	19.	Verzeichniß der im Bezirke der Elbstrombau-Direction beschäftigten Baumeister und Bauführer	1	4
Januar	22.	Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land	5	63
März	12.	Verzeichniß der im Regierungsbezirk beschäftigten Baumeister und Bauführer	12	99
Septbr.	13.	Ueberfüllung der Königl. Bau-Akademie zu Berlin hinsichtlich fernerer Meldungen künftiger Bauführer	39	281
Octbr.	7.	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen der im Bezirk beschäftigten Baumeister, Bauführer und Feldmesser	42	295
		III. Bergwerksachen.		
Decbr.	27.	Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden	1	6
—	21.	Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate	4	22
August	15.		35	251
Juli	13.	Aufnahme des Stollberger in den Halberstädter Knappschaftsverein	30	219

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Stücks.	Seitenzahl des Stücks.
Mai	7		20	152
—	8		20	153
—	—.		21	158
—	29.		23	173
—	31.		24	185
—	—.		25	192
Juni	26.		29	214
Juli	16.		32	227
August	10.		36	263
—	14.	Verleihungs-Urkunden	36	264
—	14		37	268
—	29.			
Septbr.	6.		39	281
—	7.		44	310
October	17.			
—	23.		44	310
Novbr.	11.		48	326
—	30.		51	342
Decbr	6		51	343
Novbr.	11.	Die Untersuchung der Dampfkessel im Bergbau	47	323

IV. Chausseesachen.

Januar	30	Chausseegelderhebung auf der Strecke Kl. Wanzleben-Ampfurth	6	73
April	9.	„ „ „ „ von Croppenstedt auf Kl. Wanzleben	15	124
—	23.	„ „ „ „ Wanzleben nach Weisleben	18	137
Mai	4.	„ „ „ „ auf der Communalchaussee nach Heym	19	146
—	—.	„ „ „ „ auf der Salze-Weisleberer Kreischaussee	19	147
Juni	21.	„ „ „ „ von Welmirstedt über Glindenberg an die Elbe	26	195
Juli	29.	Verleihung der Expropriationsrechte für den Chausseebau von Station Wegeleben über Wegeleben, Aderstleben, Rodersdorf bis zur Kreisgrenze	35	249
October	9.	Chausseegelderhebung auf der Calbe-Salzer Kreischaussee	42	296
—	11.	Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt in das Verzeichniß der nur mit breiten Radfelgen zu befahrenden	43	299
—	18.	Chausseegelderhebung auf der Strecke Wanzleben-Westeregeln	43	301
—	29.	„ „ „ „ von Döhre bis Schmlau	43	310
Septbr.	28.	Verleihung des Expropriationsrechts für die Strecke von Wehringen nach Neuenhofe	44	313

V. Domainen- und Forstsachen.

Januar	16.	Die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Forstfrevel	4	28
April	16.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	17	131
Juni	10.	Aushändigung der Quittungen über Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisations-Renten	24	185
Septbr.	2.	Gehaltserhöhungen der Förster	37	267
October	7	Meldungen für die unteren Stellen des Forstdienstes	41	292
Novbr.	5.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	45	316

VI. Eisenbahnsachen.

Januar	10.	Eröffnung des Arbeitszugsbetriebes auf der Strecke Heudeber-Wernigerode	3	17

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Januar	3.	Frachtsätze der Ostbahn	3	19
—	27.	Vacante Stellen im Dienst der Hannöverschen Staats-Eisenbahn	5	59
Februar	13.	Abänderungen des Bahn-Polizei-Reglements	8	80
October	26.	Eröffnung des Arbeitszugsbetriebes auf der Strecke Salzwedel-Uelzen	44	306
Novbr.	1.	„ „ „ „ „ „ Magdeburg-Neuhaldensleben	45	315
—	2.	„ „ „ „ „ „ Magdeburg bis zur Elbe	45	315
October	23.	Concession für die Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau einer Bahn von Magdeburg nach Erfurt	46	317
Novbr.	11.	Eröffnung des Arbeitszugsbetriebes auf der Strecke Burg-Elbe	47	323
Decbr.	5.	Direkte Güterexpedition von der Station Sudenburg	51	343
		VII. Geistliche und Schulsachen.		
Decbr.	28.	Elementarlehrer-Wittwenkasse, Wahl des Vorstandes für die Kreise Halberstadt, Wolmirstedt, Osterburg	1	5
—	—.	Desgleichen für die Kreise Neuhaldensleben und Jerichow I.	2	9
Januar	8.	Desgleichen für den Kreis Magdeburg	3	18
—	25.	Desgleichen für den Kreis Garbelegen	5	59
Februar	5.	Desgleichen für den Kreis Stendal	7	77
—	7.	Aufnahme von Zöglingen in das Schullehrer-Seminar in Barby	6	71
—	7.	Prüfungen in den Seminarien zu Barby und Halberstadt	7	76
—	12.	Elementarlehrer-Wittwenkasse, Vorstand des Kreises Jerichow II	8	82
März	5.	Desgleichen für den Kreis Oschersleben	11	95
—	23.	Aufnahme im Gouvernanten-Institut zu Drobzig	15	124
Juni	19.	Kursus an der Centralturnanstalt für Lehrer	26	195
Juli	1.	Elementarlehrer-Wittwenkasse, Vorstand des Kreises Calbe	29	214
Septbr.	9.	Aufnahmeprüfung beim Schullehrer-Seminar in Osterburg	37	267
—	7.	Prüfungen im Seminar zu Osterburg	38	273
—	20.	Vorläufige Regulirung der Parochialverhältnisse der Bewohner des neuen Stadttheils hierselbst	40	285
Novbr.	14.	Elementarlehrer-Wittwenkasse, Rechnungsabschluß pro 1870 und 1871	48	325
		VIII. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
Decbr.	23.	Umeichung der Medicinal-Gewichte	1	4
—	14.	Errichtung einer Unterstützungskasse für Löschmannschaften im Bezirk der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen L. F. S.	1	5
71 Decbr.	6.	Nachtrag dazu	51	342
72 Jan.	5.	Concession für Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Neu-York	2	8
—	17.	Concurs der Sächsischen Hypothekenbank in Leipzig	3	15
Decbr.	30.	Anfertigung der Controll-Manometer	3	16
Januar	18.	Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher der Bank	5	57
Februar	20.	Versammlung der Meistbetheiligten der Königl. Bank	9	86
Januar	25.	Wahl der Beamte der ritterschaftl. Feuer-Societät der Fürstenth. Halberstadt	5	58
Mai	6.		19	140
Februar	7.	Gewerbliche Anlagen während der Bauzeit 1872	7	76
—	16.	Vertrieb von Kalendern und amtlichen Kalendermaterialien	9	86
—	28.	Rechnungsabschluß der Provinzial-Städte-Feuer-Societät	12	97
März	13.	Ausdehnung der Concession der Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft „Moguntia“	12	99
—	16.	Concession und Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „die Schweiz“	12	99
—	18.	Revidirtes Statut der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft	12	103
—	11.	Revision der Maaße und Gewichte	14	121

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
April	22.	Concession und Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Hagelversicherung in Leipzig	19	140
—	29.	Die Fässer für den zum Verkauf kommenden Wein	19	147
Mai	24.	Statut der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft	22	162
Juni	6.	Liquidation der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia“	24	184
—	8.		25	190
—	25.	Bank-Commandite in Bremen	27	197
—	30.	Beiträge für die Magdeburger Land-Feuer-Societät	28	210
Juli	19.	Abänderung der Statuten der Mecklenburger Mob.-Brand-Vers.-Gesellsch.	30	217
—	9.	Desgleichen der Stuttgarter Lebens- ꝛc. Versicherungs-Bank	30	218
—	20.	Desgleichen der Seeversicherungs-Gesellschaft Neptun zu Stockholm	30	218
Juli	22.	Verordnung betreffend den Geschäftsbetrieb der Kohlenmesser	32	225
August	12.	Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte	33	231
—	26.	Vertrieb von Loosen des Gewerbevereins zu Turtwangen (Großherzogth. Baden)	35	251
Septbr.	25.	Statut der Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia“ zu Leipzig	40	288
October	3.	Vaterländische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	41	292
Septbr.	7.	Zweiter Nachtrag zu dem Statut des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen	44	305
October	18.	Zweiter Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren	45	313
Novbr.	12.	Concession und Statuten der Gesellschaft „Neufchateloise“	46	324
—	23.	Vierter Nachtrag zu dem Regulativ des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditverbandes	51	339
		IX. Indirecte Steuersachen.		
März	27.	Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der Elbfähre zu Tangermünde	14	120
April	11.	Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder	15	129
Mai	14.	Einrichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof in Berlin	21	156
Juli	15.	Ermäßigung der Abgabe von portugiesischem Wein	29	214
August	1.	Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes	33	231
—	20.	von der Salzabgabe	35	250
Septbr.	30.	Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge	40	286
Novbr.	13.	Abfertigungsbefugniß des Untersteueramts Fulda	49	329
		X. Justizsachen.		
Mai	27.	Ferienordnung im Bezirk des Magdeburger Appellationsgerichts	23	174
October	15.	Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien	43	302
Decbr.	7.	Ehrenrath der Rechtsanwälte des Obertribunals	51	339
		XI. Kassen- und Pensionssachen.		
Januar	8.	Zinsfuß der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	3	17
Septbr.	19.	Umwechselung der inländischen Scheidemünze	38	273
Januar	1.	Depositaltage für das Regierungs-Dokumenten-Depositorium	1	4
Juli	1.		28	209
		XII. Landes-Schulden-Sachen.		
Januar	2.	Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der 5 procentigen Staatsanleihe von 1859	1	1
—	29.	Desgleichen der Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbriefe	5	59
Februar	5.		7	77
März	9.	Desgleichen der am 1. April cr. fälligen Zinsen	11	95
—	28.	Frühere Einlösung der zum 1. Juli gekündigten Staatsanleihe von 1859	15	123
April	30.		17	136
Mai	24.		22	161

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Juni	6.	Einlösung der am 1 Juli fälligen Zinsen	24	182
—	14.	Desgleichen der zum 1. Juli gekündigten Staatsanleihe von 1859 sowie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856	25	189
Septbr.	3.	Desgleichen der am 1. October fälligen Zinsen	37	267
October	11.	Desgleichen der zum 1. Juli gekündigten Staatsanleihe de 1859	43	300
Decbr.	5.	Desgleichen der am 1. Januar fälligen Zinsen	50	335
71 Novbr.	13	Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen	4	26
Mai	10.		20	149
Novbr.	8.		46	318
71 Novbr.	13	Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse	4	27
Mai	11.		20	150
Novbr.	7.		46	318
Januar	16.	217. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe	5	56
April	9	Ausloosung der Steuerkreditkassenscheine von 1836	15	128
October	10.		43	306
Mai	10	Vernichtung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse	20	151
Novbr.	8.		46	312
Mai	10	Desgleichen von Sächsischen Rentenbriefen	20	152
Novbr.	8.		46	319
Juni	15	15. Verloosung der Staatsanleihe von 1856	26	194
Septbr.	16.	18. Verloosung der Staatsprämienanleihe von 1855	39	277
Decbr	16	16. Verloosung der Staatsanleihe von 1856	52	347
71 Octbr.	20.	Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. IV zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	3	16
Januar	25.	Desgleichen Ser. V resp. II der Preuß. Staatsanleihe von 1856 und 1868 A	5	56
Mai	1	Desgleichen Ser. III resp. II der Preuß. Staatsanleihe de 1864 und 1868 B	19	139
August	27.	Desgleichen Ser. VII zur Preuß. freiwilligen Anleihe von 1848	35	249
Januar	1.	Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine	1	1
—	28	Liste der im Jahre 1871 gerichtlich amortisirten Staatspapiere	8	79
Septbr	25.	Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes de 1870	39	283
—	26.	Zulässige frühere Einlösung derselben am 1. October	40	285
October	24.	Desgleichen vom 1.—14. November	43	299
Novbr	12.	Desgleichen bis Ende November	46	318
—	26	Desgleichen vom 1.—14. December	48	325
Decbr.	16	Die Einlösung derselben	51	340

XIII. Landständische Angelegenheiten.

August	29.	Zusammenberufung des Altmärkischen Communal-Landtages	36	271
Novbr	5.	Desgleichen beider Häuser des Landtages der Monarchie	45	313

XIV. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Decbr.	21.	Zerstörungen des Weinstocks durch Phylloxera vastatrix	1	4
Januar	6	Stationirung der Landbeschäler	3	19
—	23.		6	73
April	3.	Deckung des Remontebedarf für die Landgestüte	15	128
—	29.	Vertilgung der Maikäfer	19	146
Mai	10.	Revision des Reglements wegen Unterhaltung der Drömlingswerke	24	178
Novbr	10	Nachweisung der an den Landbeschälern gedeckten Stuten	48	326
Decbr.	16	Auftreten der Reblaus zu Kloster Neuburg bei Wien	51	348

Digitized by Google

Datum der Verordnungen Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer Amtsblattes	Seitenzahl Amtsblattes
		XV. Medicinal-Sachen.		
Decbr.	29.	Die Preußische Arzenei-Taxe im Buchhandel	1	5
März	28.	Taxpreis des Blutegels	14	121
Septbr.	23.		39	278
März	30.	Die Führung des Titels als Thierarzt	15	124
Mai	10.	Das Anfagen des gefallenen Viehs an die Abdecker	21	157
Juni	17.	Befugnisse der Wundärzte I. Klasse als Aerzte zu staufbiren	26	193
Septbr	13.	Verpflegungssatz im Charite-Krankenhause in Berlin	38	273
October	2.	Einführung der Pharmcopoea Germanica	42	295
—	29	Arzenei-Taxe pro 1872/73	46	321
Decbr.	18.	Verbot des Verkaufs von Geheimmittel durch Nichtapotheker	51	342
		XVI. Militair- und Marine-Sachen.		
Decbr.	20	Minimalgrößen der Mobilmachungspferde	2	7
—	29.	Theilung des bish. 1. Compagnie-Bezirks I. Bat. Erfurt 3. Thür. Landw.-Reg. Nr. 71	2	7
October	30.	Anmeldung zum einjährigen Militairdienst	2	8
Februar	1.	Unterstützungen hilfsbedürftiger Veteranen aus 1806/15 aus Kreismitteln	6	72
—	26	Beihülfen an Reservisten und Landwehrmänner	9	86
März	7.	Remonte-Ankauf pro 1871	15	128
Mai	7.	Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade	19	140
April	24	Desgleichen der 14. Infanterie-Brigade	20	152
Juli	3	Die Vererbung der Russischen St. Annen-Medaille	29	215
August	9	Abänderungen der Militairersatzinstruktion	34	239
Septbr.	21.	Vergütungen für Kriegsleistungen 1870/71	41	293
October	11	Anmeldung zum einjährigen Militairdienst	44	310
Novbr	23	Wohnungswechsel von Pensionsempfängern	48	325
		XVII. Polizeisachen.		
Januar	4.	Schluß der Jagd	2	8
Decbr.	22.	Feuerlöschordnung für das platte Land	2	11
Januar	11.	Tarif für die Benutzung der Masteukrahne bei Magdeburg	3	17
—	8	Benutzung der Dampfpreife bei Dampfschiffen auf der Elbe	3	17
—	20	Beschädigung der Telegraphenanlagen	5	57
—	24.	Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze durch den Landarmen-Direktor	5	59
—	26.	Aufhebung der Abgabe von Gesindebüchern	10	89
März	6.	Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Wolterstorf	11	95
Mai	3	Auswanderung nach Brasilien	19	146
—	29.	Tarif für Benutzung der Masteukrahne bei der Nigripper und Plauer Schleuse	23	170
Juni	5.	Schluß der Schonzeit für Enten	24	185
—	8	Verbot des Betretens des Krakauer Angers während der Schießübungen	25	190
—	26	Verordnung für den Betrieb der Kettendampfschlerpschiffahrt auf der Elbe	27	198
—	24.	Abänderungen der Fischereiordnung	27	199
Juli	31.	Das vermißte Kind Anna Böckler	31	221
—	29	Paßpolizeiliche Bestimmungen für deutsche Reisende nach Rußland	32	227
August	8.	Eröffnung der Jagd	33	234
Juli	19	Den Betrieb der Dampfkessel betreffend	34	239
August	6.			
Septbr.	19.	Gestellung der Löschmannschaften bei Waldbränden	41	292
Novbr.	1.	Den Gewerbebetrieb der Müller	45	315

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Novbr. 2.	Verkauf von Dienstbüchern zum Gebrauch im Binnenschifffahrtsverkehr	47	324
— 23	Bettelei	49	332
— 29	Die Schiffahrt durch die Eisenbahnbrücke über den Elbstrom unterhalb Magdeburgs	49	331
Decbr. 2	Die Einreichung der Versicherungs-Anträge	50	338
— 3.	Aufhebung der Kurordnungen für die Kreise Stendal und Gardelegen	51	342

XVIII. Post- und Telegraphen-Sachen.

Decbr. 15.	Signirung der Packete nach größeren Städten	1	4
Januar 1.	Statistik der Weihnachtssendungen	2	7
— —.	Renumerationen und Gehaltszulagen der Postbeamten	2	7
— 15.	Geltung der Norddeutschen Postfreimarken	3	16
— —.	Die neuen Postmarken	5	57
— 14	Verpackung von Packetsendungen	4	21
— —.	Abänderung des Post-Reglements 30. November 1871	4	29
Februar 2.	Briefverkehr mit Rußland	6	71
Januar 28	Deutliche Adressirung der Adressen, Beschwerden über die Post	5	57
— 20.	Postanweisungsverkehr mit dem Personal der Kaiserlichen Marine	5	57
August 18.		34	239
Februar 12.	Packetverkehr mit Frankreich	9	83
März 16	Verkauf von Postwerthzeichen bei den Eisenbahnzügen	12	97
— 19.	Sendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen	13	115
— 25.	Packetbeförderung mit der Post	14	120
April 9.	Signiren der Packete	17	131
— 17.	Verschluß der Geldbriefe	17	131
Mai 1.	Gebühr für Postkarten und Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben	20	149
— 15.	Postverkehr mit Frankreich	21	155
— 23	Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume	22	161
— 24	Postverkehr mit Spanien	22	161
— 29	Die Postkarten betreffend	23	172
Juni 26	Bestellung der Postanweisungen und Geldbriefe	27	197
Juli 13.	Die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen	29	214
August 8.	Briefverkehr mit Rußland	33	231
— 22.	Adressirung der Briefe, Wohnungsangabe unten rechts	35	250
— 27.	Abänderungen des Post-Reglements	37	267
Septbr. 12.	Postmarken zu 2½ Sgr.	38	273
— 14.	Gebühr für Abtragung der Briefe mit Werthangabe	39	277
— 19.	Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika	39	278
October 16.	Ausfüllung der Postanweisungen durch die Absender	43	300
— 18	Einführung neuer Telegraphen-Freimarken	43	300
Novbr. 27.	Verkauf von Postkarten mit Frankostempel	49	329
Decbr. 1.	Weihnachtssendungen	49	329
— 5	Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder ꝛc. ꝛc. durch die Staats-Druckerei	50	336
— 17.	Wohnungsangabe auf den Adressen	51	340

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 1. Den 6. Januar 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1. Stück 40. Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. December 1871.

2. Stück 41. Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

Nr. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1870 (Gesetz-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

3. Betrifft die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsammlung Seite 393) bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

4. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 1. Januar 1872

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ec:

5. Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen

Digitized by Google

Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine **Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht **übersteigt**, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien **dauernd** beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, "also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: "daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse

Digitized by Google

bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsatteſten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in soferu mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden

Digitized by Google

sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erbsöhnungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

6. Betrifft die Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post befördereten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

7. Für die Umeichung

der Medicinalgewichte in der bisherigen Form und für bereits geeichte ältere Gewichte von Gußeisen von ½, 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 Pfd. ist der mit dem 1. Januar 1872 ablaufende ursprünglich bestimmt gewesene Termin bis zum 1. Juli 1872 verlängert worden. Magdeburg, den 23. December 1871.

Der Königliche Eichungs-Inspector
für die Provinz Sachsen. Groß.

8. Verzeichnis

derjenigen Baumeister und Bauführer, welche im Bezirke der Elbstrombau-Direction pro 1871 beschäftigt, resp. beschäftigt gewesen sind.

I. Baumeister:

1) Costenoble zu Magdeburg,
2) Naumann zu Lauenburg,

II. Bauführer:

3) Hermann zu Genthin,
4) Schultz zu Stendal,
5) Blankenburg zu Werben,
6) Pfaff zu Barby.

Magdeburg, den 19. December 1871.

Die Elbstrombau-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

9. Betrifft die feststehenden Depositallage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Kasse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr, sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publikum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponirt und deren die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 2. Januar 1872.

Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.

2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.

3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. October v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirent bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift u. Character des Empfängers).

10. Nach Mittheilungen, welche Seitens der Französischen Regierung an die unsrige gelangt sind haben in den Weinbergen derjenigen Landestheile, welche am östlichen Ufer der Rhone belegen sind, durch ein der Gattung der Blattläuse angehöriges, Phylloxera vastatrix genanntes Insect erhebliche Zerstörungen Statt gefunden. Das Thier lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstockes.

Um der Verbreitung dieser Krankheit, welche sich immermehr den Deutschen Grenzen nähert, entgegenzuwirken, wird hierdurch vor dem Beziehen von Wein-

Digitized by Google

reben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich gewarnt.

Magdeburg, den 21. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Von dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Domaine Alt-Gatersleben ist eine Wiesenparcelle von 14 ORuthen = 0,020 Hectaren Größe ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirke von Alt-Gatersleben vereinigt worden.

Magdeburg, den 23. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12. So eben ist im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin die Preußische Arzneitaxe pro 1872 erschienen und bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen. Magdeburg, den 29. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Halberstadt für die nächsten drei Jahre gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Lehrer Brink zu Osterwieck,
2) der Lehrer Odening zu Halberstadt,
3) der Lehrer Köhne zu Halberstadt.

Magdeburg, den 28. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Wolmirstedt für die nächsten drei Jahre folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Kantor und Lehrer Heinrich Adolph Christian Krause zu Olvenstedt,
2) der Kantor und Lehrer Franz Sachs zu Wolmirstedt und
3) der Kantor und Lehrer Ernst Ferdinand Hermann Schrader zu Barleben.

Magdeburg, den 28. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreis-Vorstand des Kreises Osterburg für die nächsten drei Jahre folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Kelp in Seehausen i. Altm.,
2) Lehmann in Osterburg und
3) Kuhlgatz in Arendsee.

Magdeburg, den 28. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

16. **Vereinbarung**

wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.

§ 1. Es wird eine Unterstützungs-Kasse für solche Personen oder die Erben solcher Personen gebildet, welche in den Bezirken der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen in Ausübung des Feuerlösch-Dienstes oder bei den angeordneten Uebungen dazu körperlich beschädigt und dadurch zeitig oder dauernd arbeitsunfähig werden oder ums Leben kommen.

§ 2. Diese Unterstützungskasse wird durch regelmäßige Beiträge gebildet, welche zunächst für die sechs Jahre von 1871 bis 1876 Seitens

der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät = 225 Thlr.
der Land-Feuer-Societät d. Herzogth. Sachsen = 225 „
Summa 450 Thlr

jährlich betragen sollen.

§ 3. Die Regeln für die Verwendung des Fonds sollen folgende sein, ohne dem Ermessen der leitenden Behörde (§ 4) vorzugreifen:

a. Bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit erhält ein Verheiratheter 4 Thlr. pro Woche, ein Unverheiratheter 2⅔ Thlr. In Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen
eines Verheiratheten 100 Thlr.
eines Unverheiratheten 25 Thlr.

b. Die Auszahlung der laufenden Unterstützungen geschieht wöchentlich, die Unterstützung an Hinterbliebene sofort nach dem Ableben.

c. Die Ansprüche auf Unterstützung gehen verloren, wenn Tollkühnheit, Fahrlässigkeit oder Trunkenheit die Schuld erlittener Schädigung tragen, oder wenn nicht hinreichend erwiesen ist, daß die erlittene Schädigung wirklich im Dienste oder in Folge dessen eingetreten ist.

§ 4. Die verwaltende Behörde des Unterstützungs-Fonds ist die Direction der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

§ 5. Als berathende Behörde wird ein Ausschuß eingesetzt, welcher aus der im § 4 genannten Direction als Vorsitzendem, einem Deputirten der andern Land-Feuer-Societäts-Direction, sowie einem Commandeur einer Feuerwehr aus den im § 1 bezeichneten Bezirken, welcher von den Directionen der Land-Feuer-Societäten dazu ausgewählt wird, besteht.

Diesem Ausschusse wird die verwaltende Behörde (§ 4) alljährlich oder nach Ermessen auch öfter in zu

Digitized by Google

berufender Versammluug die Resultate des verflossenen Jahres zur Kenntniß und Besprechung, zweifelhafte Fälle zur Abgabe seines Gutachtens vorlegen.

Der als drittes Mitglied des Ausschusses bestellte Feuerwehr-Commandeur bezieht für die Versammlung Diäten und Reisekosten aus dem in Rede stehenden Fonds.

§ 6. Wenn der Fonds sich zur Höhe von 2000 Thlr. ansammeln sollte, so können die jährlichen Ueberschüsse nach Beschluß des Ausschusses (§ 5) zu Beihülfen für die Errichtung militairisch organisirter Feuerwehren, welche sich in die bestehende Organisation des Feuerlöschwesens einordnen, verwandt werden.

Vorstehende von dem hohen Sächsischen Provinzial-Landtage und von der hochlöblichen Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät genehmigte Vereinbarung wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg und Altenhausen, den 14. December 1871.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Hülsen.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf v. d. Schulenburg.

17. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 21. d. Mts. neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates erlassen, welche vom 1. Januar 1872 an die Stelle der älteren Vorschriften vom 21. December 1863 und aller zur Ergänzung derselben declaratorischen Ministerial-Erlasse zu treten bestimmt sind.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neuen Vorschriften im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 204 vom Jahre 1871 abgedruckt sind.

Halle a. S., den 27. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

18. Patente. Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15. December 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

19. Dem Gruben-Director a. D., E. Rosenkranz zu Dortmund ist unter dem 15. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

20. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

21. Vom 1. Januar 1872 ab wird die Personenpost zwischen Havelberg und Jerichow folgenden Gang erhalten: aus Havelberg 4^{30} Vorm., per Kletz 6^{30} bis 6^{30} Vorm., per Schönhausen 7^{30} bis 8^{00} Vorm. in Jerichow 9^{45} Vorm., aus Jerichow 12^{45} Mitt. per Schönhausen 1^{30} bis 2^{30} Nachm., per Kletz 3^{30} bis 4 Nachm., in Havelberg 5^{00} Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

22. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Wasserbau-Inspector Hagen zu Genthin zum Königlichen Ober-Bau-Inspector ernannt und an die Königliche Regierung zu Cöslin und den bisherigen Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector Ulrich von Metz in die Genthiner Wasserbau-Inspectorstelle zum 1. Januar d. J. versetzt.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

23. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mertendorf in der Diöces Naumburg a. S., ist der bisherige Diaconus in Freyburg a. U., Richard Otto Hilpert berufen und bestätigt worden.

24. Der Pfarrer Henning zu Kuhlhausen in der Diöces Sandau wird am 31. März cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Mit derselben ist ein jährliches Einkommen von 1045 Thlr. verbunden, wovon jedoch der Emeritus 350 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

25. Durch das Ableben des Consistorial-Rathes a. D. Niese ist die unter Königlichem Patronate stehende Stadtpfarrstelle zu Barby in der Ephorie Calbe a. S. vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

26. In der Stadt Buckau sind der unbesoldete Beigeordnete Gärtner und der unbesoldete Rathmann Leopold auf weitere 6 Jahre, sowie der Fabricant R. Wolf zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, sämmtlich vom 1. Januar k. J. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

27. Der Gastwirth Eduard Keil zu Zilly ist als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 19. December 1871 bis dahin 1874 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 2. Den 13. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

28 Stück 50. Nr. 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871.

Nr. 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. December 1871.

Nr. 757. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

Nr. 758. (Uebersetzung.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

29. In der Weihnachtswoche 18. — 25. December gingen mit der Post an Adressaten in Berlin ein: 98,816 Stück (im Vorjahr 79,168). Es wurden zur Post geliefert in Berlin: 120,907 Stück (im Vorjahr 108,944). Es transitirten durch Berlin 99,094 Stück (im Vorjahr 108,427). Die Verminderung beim Transit hat ihren Grund sowohl in Ableitungen auf die Eisenbahn-Postcourse solcher Routen, welche Berlin nicht berühren, als insbesondere auch darin, daß das Publikum, entsprechend dem Ersuchen des General-Postamts, in diesem Jahre die Weihnachtsversendungen vielfach nicht bis zur letzten Woche aufgeschoben, sondern früher damit begonnen hatte. Aus diesem Grunde ist die Steigerung des Weihnachts-Postverkehrs noch viel bedeutender gewesen, als die obige, nur die letzte Woche umfassende Statistik ergiebt. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung hat, außer dem theilweise früheren Beginn der Versendungen, die Signatur mit der vollen Adresse wesentlich mit beigetragen.

30. Im Bereiche der Postverwaltung haben zu Weihnachten extraordinaire Remunerationen in sehr bedeutendem Umfange bewilligt werden können, und ist bei denselben namentlich auch das Unterbeamten-Personal bedacht worden.

31. Ungeachtet der enormen Zahl des Postbeamtenpersonals hat es sich bei der obersten Postbehörde ermöglichen lassen, alle Gehaltszulagen schon zum 1. Januar zur Anweisung zu bringen. Es sind namentlich die mittleren und niederen Stellen bedacht worden. Am wenigsten hat für die Ober-Postdirectoren geschehen können, indem bei der Verstärkung der Besoldungsfonds nach den allgemein angelegt gewesenen Normen bei diesem Titel nur ca. 125 Thlr. pro Stelle im Durchschnitt entfielen, mithin im Ganzen sich nur ein geringes Mehrquantum ergab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

32. Das Königliche Kriegs-Ministerium hat durch Erlaß vom 25. d M. genehmigt, daß der Bezirk der bisherigen 1. Compagnie des 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71 vom 1. Januar l. J. an in zwei Compagnie-Bezirke getheilt wird, und zwar soll die 1. Compagnie fortan den Stadt-Kreis, die neu formirte 5. Compagnie den Land-Kreis Erfurt umfassen. Magdeburg, den 29. December 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

33. Vom 1. Januar 1872 stellen sich die Minimalgrößen der Mobilmachungspferde wie folgt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,

2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,

Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,

4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,

5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.

Auf Anordnung der Herren Minister des Krieges und des Innern ist hiernach die Beilage A. des in Nr. 1 des Amtsblattes der Regierung zu Magdeburg vom Jahre 1857 abgedruckten Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen, abgeändert. Magdeburg, den 20. December 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
gez. von Witzleben

Digitized by Google

34. Nachdem der Königliche Landrath a. D. Freiherr von Wintzingerode-Knorr von den Sächsischen Provinzial-Ständen zum Landarmen-Director für den Landarmen-Verband der Provinz Sachsen erwählt und in dieser Eigenschaft von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigt worden ist, so ist derselbe gemäß § 3 der Königlichen Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. October 1871 am heutigen Tage von dem unterzeichneten Landtags-Marschall verpflichtet und in sein Amt eingeführt worden.

Merseburg, den 3. Januar 1872.

Der Landtags-Marschall
der Sächsischen Provinzial-Stände.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

35. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die im Jahre 1868 durch das Amtsblatt publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährig Freiwillige zu genügen beabsichtigen und nach § 20 der Militair-Ersatz-Instruction im Regierungsbezirke Magdeburg gestellungspflichtig sind, ihre Anmeldungen portofrei bis zum 12. März 1872 für den März-Termin 1872 an uns einzureichen haben.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) wenn der Anmelder sich nicht mehr auf einer Lehr-Anstalt befindet, ein von der Polizeibehörde unter Bezeichnung des Lebensberufs ausgestelltes Sittenzeugniß.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und bei Personen, welche nicht dem Königlich Preußischen Unterthanenverbande, wohl aber einem anderen deutschen Staate angehören, der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch eine besondere Bescheinigung.

Die Commission wird ihre erste Sitzung für das Jahr 1872

am 25. März 1872,

im hiesigen Regierungsgebäude abhalten, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig die wissenschaftliche Prüfung derjenigen jungen Leute stattfindet, welchen auf Grund der eingereichten Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht ertheilt werden kann und daher ihre wissenschaftliche Qualification vor uns durch eine zu bestehende Prüfung nachzuweisen haben.

Diejenigen jungen Leute, welche behufs der wissenschaftlichen Prüfung bis zum 12. März 1872 bei uns vorschriftmäßig angemeldet und deren Anmeldungen unsererseits angenommen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich am 25. März 1872, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude pünktlich zu gestellen.

Magdeburg, den 30. October 1871.

Königliche Prüfungs-Commission
für Freiwillige zum einjährigen Militair-Dienste.
Der Militair-Präses. Der Civil-Präses.
v. Raabe. v. Arnim.

36. Betrifft die Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Magdeburg, den 15. December 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

37. Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird hiermit auf den 1. Februar d. Js. festgesetzt.

Magdeburg, den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

38. Nachdem der unter der Firma

„Manhattan,
Lebens-Versicherungsgesellschaft"

in der Stadt New-York domizilirten Actien-Gesellschaft von dem Herrn Minister des Innern die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrags ertheilt worden ist, werden in der Beilage die Concession, das Statut (Freibrief), die Nebengesetze, sowie der Nachtrag mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und zum General-Agenten der daselbst unter den Linden Nr. 68 a wohnhafte Hugo Wollheim ernannt ist.

Magdeburg, den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39. Zu dem im § 40 ad d des Statuts der

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Neuhaldensleben für die nächsten drei Jahre folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Cantor Berke zu Eimersleben.
2) der Rector Siebert zu Neuhaldensleben und
3) der Cantor Holzhausen zu Süplingen.

Magdeburg, den 28. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

40. Zu den im §. 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40.) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des ersten Jerichow'schen Kreises für die drei Jahre 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Wilke zu Prester
2) Strack zu Burg und
3) Stieger zu Loburg.

Magdeburg, den 2. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

41. Patente. Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. December v. J. ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

42. Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. October 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

43. Im Gemäßheit des § 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1872 der Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und der Regierungsrath Steinmann hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder erwählt worden sind.

Königliches Regierungs-Präsidium.

44. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Plemnik hierselbst den Character als Rechnungs-Rath zu verliehen geruht.

45. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts und Bürgermeisters Stein zu Aken der Bürgermeister Blüthgen daselbst, vom 15. Januar cr. ab, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

46. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hörsingen in der Diöces Bornstedt ist der bisherige Hülfsprediger zu Bünde, Hermann Ludwig Selppel, berufen und bestätigt worden.

47. Der Lehrer Johann Christoph Gottfried Kraft zu Burg ist zum Organisten-Adjuncten an der Kirche Unser Lieben Frauen daselbst ernannt und bestätigt worden.

48. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 439 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Freyburg a/U. in der Ephorie gleichen Namens vacant geworden. Zu der Stelle gehören 3 Kirchen und 2 Schulen, darunter eine mit 7 Klassen.

49. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hedersleben in der Diöces Quedlinburg, ist der bisherige Pfarrer in Louisa, Christian Heinrich Dümling, berufen und bestätigt worden.

50. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schinne in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Obermann berufen und bestätigt worden.

51. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zichtau mit Wiepke und Werustedt in der Diöces Gardelegen ist der bisherige Pfarrer in Ostingersleben, August Georg Bernhard Deize, berufen und bestätigt worden.

52. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedrichstadt-Magdeburg in der Diöces Magdeburg ist dem bisherigen Hülfsprediger in Altenweddingen, Paul Carl Julius Kaempfe, verliehen worden.

53. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolfsrode mit Bischofsrode in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Hülfsprediger und Rector in Zieser, Gustav Bruno Raimund Gaebeler, verliehen worden.

54. Durch den am 31. März 1872 erfolgenden Eintritt des Oberpfarrers Dr. Eitze in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Oberpfarrstelle zu Nebra in der Ephorie Querfurt vakant werden. Das Einkommen der Stelle beträgt 926 Thlr., wovon der Emeritus 330 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55. Des Kaisers und Königs Majestät haben Aller-

Digitized by Google

gnädigst geruht, dem Baumeister L'hermet hierselbst den Character als Baurath zu verleihen.

56. Als Schiedsmann für den 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk (Eichenbarleben) im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 6. December 1871 bis dahin 1874 der Gastwirth Fr. Moldenhauer zu Ochtmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

57. Der ehemalige Sergeant der 11. Companie 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66, Carl Borheier, ist als Aufseher bei dem hiesigen Polizei-Gefängniß definitiv angestellt worden.

58. Der ehemalige Feldwebel Friedrich Christian Otte von der 8. Companie 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 66, ist seit dem 1. d. Mts. als zweiter Kanzlei-Assistent bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium definitiv angenommen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

59. Das Rectorat der Sudenburger evangelischen Schulen, mit dem das Amt eines Hülfspredigers verbunden ist, wird zum 12. März cr. durch Versetzung des Inhabers vacant. Das Einkommen besteht in 450 Thlr. baarem Gehalte und in 5 Scheffeln Weizen und 10 Scheffeln Roggen, welche Naturalien nach dem Martini-Durchschnittspreise in Gelde vergütet werden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

60. An der Volksknabenschule zu Barby, ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

61. Der Lehrer Meyer an der katholischen Schule zu Egeln tritt mit dem 1. Januar d. J. in den Ruhestand. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat.

62. Der Candidat der Theologie und des Schulamts Golpe ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule in Möckern ernannt worden.

63. Der Lehrer Schulze zu Klikow, Diöces Brandenburg, ist zum Küster und Lehrer in Klein-Mangelsdorf, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Klikow ist Privatpatronats.

64. Der Lehrer Banse ist zum Küster und Lehrer in Drübeck, Diöces Seehausen, provisorisch bestellt worden.

65. Die Küster- und Lehrerstelle zu Krumke, Diöces Seehausen i. A., ist durch Ableben des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

66. Dem Pastor Heyne zu Solbke, Kreis Wanzleben, ist der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

67. Die Lehrer Hintze und Kamith sind als Lehrer an den Volksschulen in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

68. Die zweite Lehrer- und Organistenstelle in Gatersleben, Diöces Aschersleben, mit einem jährlichen Einkommen von 487 Thlr. und freier Wohnung, wofür 30 Thlr. berechnet sind, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

69. Der Schulamtscandidat Lenz ist zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in der Sudenburg provisorisch bestellt worden.

70. Der Schulamtscandidat Giggel ist zum Lehrer in Osterwieck provisorisch bestellt worden.

71. Der provisorische Cantor und Lehrer Eggeling in Lühe, Diöces Cracau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

72. Der erste ordentliche Lehrer an der hiesigen höheren Gewerbeschule, Realschule II. Ordnung, Dr. phil. Hochheim, ist zum Oberlehrer befördert worden.

73. Der Lehrer Glupe in Barmen ist zum Lehrer in Dolle ernannt worden.

74. Der Schulamtscandidat Schulle ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

75. Der Lehrer Steger in Althaldensleben, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Adjuncten der Lehrerstelle in Klein-Rosenburg, Diöces Calbe a./S., ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrer- und Cantorstelle in Althaldensleben ist Privatpatronats.

76. Der Lehrer Klipp in Rohrberg, Diöces Barzendorf, ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Westeregeln, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Rohrberg ist Privatpatronats.

77. Verzeichniß

der seit Anfang April 1871 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personal-Veränderungen ꝛc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigten Bergassessor Richter die Verwaltung des fiskalischen Braunkohlenwerks bei Langenbogen und die Betriebsleitung desjenigen bei Vogtstädt, an Stelle der Bergräthe Busse zu Dürrenberg und Leist zu Eisleben, commissarisch übertragen worden. Der Bergassessor Fickler ist in den Bezirk des Oberbergamts Clausthal versetzt, und die Bergreferendarien von Albert und Böttger sind zu Bergassessoren ernannt. Dem Oberbergamtskassen-Rendanten Erfmann ist der Character als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden. Der Vorsteher der Oberbergamtskanzlei Klempe ist gestorben. Seine Stelle verwaltet commissarisch der Salinensecretair Köhr vom Salzamt zu Schönebeck.

Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Kassen-Controleur Sternagel zum Factor befördert und der Civilanwärter und vormals Hessische Bergeleve Walther als Salinensecretair angestellt. Die Stelle des Bureau-Assistenten beim Salzsteueramt zu Staßfurt ist dem Civilanwärter Schulze definitiv übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panza'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 13. Januar 1872.

78. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für das platte Land des Regierungsbezirks Magdeburg mit Ausschluß der Grafschaft Wernigerode folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§ 1. Jeder ist verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichts die möglichste Vorsicht anzuwenden, insbesondere liegt den Hausvätern und Dienstherrschaften ob, auf ihre Familien und Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen.

Betreten der Höfe und Straßen ꝛc. mit Licht.

§ 2. In Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Dinge dienen, ingleichen auf Straßen, Höfen und in Gärten ist die Benutzung von unverwahrtem Feuer oder Licht untersagt. Als verwahrt ist Licht nur anzusehen, wenn dasselbe in einer Laterne mit ganzen Scheiben enthalten ist. Eine solche fehlerfreie Laterne deren Einfassung in keinem Falle von verbrennlichem Material sein darf, muß in jedem Hause vorhanden sein und bei Feuer-Visitationen vorgezeigt werden.

Verrichtungen, die mit Feuersgefahr verbunden sind.

§ 3. Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, dürfen nur in ganz feuersicheren Orten und nicht zur Nachtzeit vorgenommen werden, namentlich ist zur Nachtzeit verboten, Fässer, Rohre und Wasserträge auszubrennen, Lichter zu ziehen, Talg zu schmelzen und andere leicht feuerfangende Sachen zu sieden. Ingleichen darf das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses in Häusern, Scheunen und Schuppen nur bei verwahrtem Lichte vorgenommen werden.

Ofenthüren.

§ 4. Oeffnungen an Back- und Stubenöfen müssen mit einer eisenblechernen Thüre versehen sein und nach gemachtem Gebrauche, namentlich vor dem Schlafengehen, hiermit verschlossen werden.

§ 5. Es wird ausdrücklich verboten, Holz zum Trocknen oder Dürremachen, auf Heerde, in heiße Asche, in oder auf die Oefen oder in die Kamine zu legen.

Aschraruben.

§ 6. Asche und im Feuer gewesene Kohlen dürfen nicht auf die Höfe oder in die Mistgruben geschüttet und nicht auf Böden oder in der Nähe von Holzwänden oder anderen leicht entzündlichen Stoffen, noch in hölzernen Gefäßen, sondern lediglich in irdenen oder eisernen Gefäßen im Keller oder in feuersicher verdeckten Gruben aufbewahrt werden.

Aufbrechen der Meiler.

§ 7. Schmiedekohlen dürfen nicht eher, als 8 Tage nach aufgebrochenen Kohlenhaufen — Meilern — in die Ortschaften eingeführt werden. Treten Umstände ein, welche ein früheres Abfahren zur Nothwendigkeit machen, so kann der Kreislandrath von dieser Bestimmung dispensiren.

Entfernung der Holz- und Wellenhaufen.

§ 8. Holz- und Wellenhaufen, welche über zwei Klafter oder drei Schock enthalten, müssen, sofern der Raum es gestattet, mindestens in einer Entfernung von 20 Fuß (6,28 Meter) von bewohnten Gebäuden aufgehäuft werden. In gleicher Entfernung muß ungelöschter Kalk, wenn er unverdeckt aufbewahrt wird, gehalten werden.

Diemen oder Mietben.

§ 9. Diemen oder Miethen dürfen in Höfen und Gärten nur aufgestellt werden, wenn sämmtliche Gebäude mit Ziegeln gedeckt sind und auch dann nur, wenn sie hundert Fuß (31,40 Meter) von jedem Gebäude entfernt und rundum zugänglich bleiben. Auf freiem Felde müssen sie 200 Fuß (62,80 Meter) vom nächsten Gebäude und 10 Ruthen (37,68 Meter) von Eisenbahnen entfernt bleiben.

Aufbewahrung der Streichzündhölzer.

§ 10. Streichzündhölzchen und Phosphorfeuerzeuge müssen in den Verkaufslokalen in feuersichern Behältnissen aufbewahrt werden.

Tabackrauchen der ländlichen Arbeiter und Bauhandwerker.

§ 11. Außer in den Fällen, welche das Strafgesetzbuch und die allgemeinen Regierungs-Verordnungen vorsehen, ist auch noch das Tabackrauchen beim Binden, Aufladen und Einfahren des Getreides und Heu's verboten, desgleichen ist es den Bauhandwerken bei Dachreparaturen untersagt.

Beim Verlassen der Wohnung müssen Feuer und Licht verwahrt werden.

§ 12. Wenn keine erwachsene Person in der Wohnung zurückbleibt, wie dies z. B. während der Erndte häufiger der Fall ist, so muß dafür gesorgt werden, daß die etwa zurückbleibenden Kinder weder zu den Feuerungs-Anlagen noch zu denjenigen Gegenständen, welche zur Zündung des Feuers benutzt werden, namentlich Streichhölzern, Zugang haben.

Besondere Darrhäuser.

§ 13. Das Flachsdörren in den Back- und andern Oefen ist verboten und darf nur in besonderen Darrhäusern, welche in gehöriger Entfernung von den Dorfgebäuden errichtet sind, vorgenommen werden.

Digitized by Google

Reinigung der Schornsteine.

§ 14. Jeder Hauswirth muß die in seinem Hause befindlichen Schornsteine jährlich wenigstens zweimal reinigen lassen.

Wie oft aber die Schornsteine der Brauereien, Brennereien, Backhäuser und anderer mit starker Feuerung versehenen gewerblichen Anlagen gereinigt werden sollen, hat die Ortspolizeibehörde für jede der genannten Anlagen besonders zu bestimmen.

Revisionen der Feuerstellen.

§ 15. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die sämmtlichen Feuerstellen ihres Bezirks jährlich wenigstens einmal unter Zuziehung eines Maurer- oder Zimmer- und eines Schornsteinfegermeisters genau zu untersuchen. Es sind die hierbei vorgefundenen Mängel zu verzeichnen, deren Abstellung event. durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen und besonders darauf zu achten, daß die zur Verhütung von Feuerschäden gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden.

In Fällen, wo durch gefährliche Anlagen augenblickliche Gefahr zu befürchten ist, muß durch Untersagung des Feueranmachens, auch nöthigenfalls durch Zerstörung der gefährlichen Anlage, die drohende Gefahr gleich bei der Besichtigung beseitigt werden. Ist zur Abstellung der gerügten Polizeiwidrigkeit eine Frist bewilligt, so hat die Ortsbehörde anderweit zu untersuchen, ob den getroffenen Anordnungen überall Folge geleistet ist.

II. Abschnitt.

Vorschriften, die Feuerlösch-Anstalten betreffend.

Anschaffung der Feuerlöschapparate und Beitrag zu den Kosten derselben.

§ 16. Eine jede Gemeinde, sowie jedes selbstständiges Gut ist verbunden, nach Verhältniß ihrer Größe und Oertlichkeit die von dem Kreislandrathe auf den Vorschlag der Ortspolizeibehörde und nach erfordertem Gutachten des Feuer-Polizei-Commissars näher zu bestimmenden Lösch- und Rettungs-Geräthschaften anzuschaffen und in gutem brauchbaren Zustande zu erhalten.

Feuerspritze.

§ 17. Eine jede Gemeinde, welche eine eigene Feuerspritze besitzt, hat auch die Verpflichtung zur Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung eines zweckmäßigen Spritzenhauses. Sind mehrere Gemeinden bei der Unterhaltung einer Spritze betheiligt, so unterliegt die desfallsige Regelung der Uebereinkunft dieser Gemeinden, event. der Festsetzung durch den Landrath.

Zu jedem Spritzenhause müssen drei Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine von dem Ortsvorstande, der andere vom Spritzenmeister und der dritte von dem nächsten zuverlässigen Nachbar des Spritzenhauses aufbewahrt werden soll. In dem Spritzenhause sind außer der Spritze selbst und allen zu deren Gebrauch erforderlichen Gegenständen, auch, soweit es der Raum gestattet, alle übrigen der Gemeinde angehörigen Löschapparate sorgfältig aufzubewahren.

Die Wasserkübel sind stets, mit Ausnahme der Zeit, wo es friert, mit Wasser angefüllt zu erhalten. Ueber die Mittel, die Spritze und die anderen Löschgeräthe, namentlich die Schläuche im brauchbaren Zustande zu erhalten, soll der Kreislandrath, sowie der Feuer-Polizei-Commissar dem Ortsvorstande resp. Spritzenmeister die erforderliche Anleitung geben. Diesen Anleitungen ist pünktlichst Folge zu leisten, und haben die Genannten sich bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob ihren Instructionen Folge gegeben ist.

Spritzenschau.

§ 18. Alljährlich soll durch einen von dem Landrathe zu bestimmenden Techniker eine Spritzenschau im Kreise stattfinden. Der Landrath veröffentlicht, an welchen Tagen und Stunden die Schau stattfinden und die Spritzenmannschaften zur Stelle sein sollen; der Sachverständige erhält dafür die vom Landrathe festzusetzende Remuneration aus der Gemeinde-Kasse. Die von ihm gefundenen Mängel sind dem Landrathe anzuzeigen. Bei Gelegenheit dieser Schauen wird in der Regel Spritzenprobe und Mannschaftsübung stattfinden.

Feuereimer, Löschwisch, Lichthaken an den Häusern.

§ 19. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, einen Feuereimer und einen Löschwisch stets vorräthig und in gutem Stande zu erhalten, auch diese Geräthschaften bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Stelle der Gefahr zu bringen. Die Eimer müssen mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfes, dem sie angehören, bezeichnet sein.

An jedem Hause muß nach der Straßenseite ein Haken angebracht und an diesem bei ausbrechendem Feuer eine brennende Laterne befestigt werden.

Privat-Brunnen.

§ 20. Die Privat-Brunnen müssen bei ausgebrochenem Feuer den Spritzen und Wassermannschaften zur Disposition gestellt werden.

III. Abschnitt.

Feuerlöschordnung oder Vorschriften über das Verhalten bei ausgebrochenen Feuersbrünsten.

Feuer-Polizei-Commissarien.

§ 21. Das gesammte Feuerlöschwesen eines jeden Kreises steht unter der Aufsicht des Königlichen Landraths. Zunächst unter demselben stehen die von ihm für bestimmte Bezirke zu ernennende Commissarien (Feuer-Polizei-Commissarien). In jeder Gemeinde fungirt der Ortsvorsteher oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, in jedem Gutsbezirke der Gutsvorstand oder dessen Stellvertreter als Leiter des Feuerlöschwesens. Die sämmtlichen gesunden männlichen Bewohner eines Gemeinde-, resp. selbstständigen Gutsbezirks über 16 und unter 60 Jahren mit alleiniger Ausnahme des Gutsherrn, aller öffentlichen Beamten, der Dorfgerichtspersonen, der Aerzte und der Apotheker sind bei einem in ihrem Wohnorte oder einem Nachbarorte ausbrechenden Feuer zur Hülfsleistung nach Maßgabe der Anweisungen der vorstehenden Organe verpflichtet.

Spritzenbedienung.

§ 22. Zur Bedienung einer jeden Feuerspritze werden ein Spritzenmeister und für jeden ein Stellvertreter und bei Schlauchspritzen ein Rohrführer, womöglich ein Schmied oder Schlosser, sowie die nöthige Anzahl von Spritzendrückern und 4 Mann Reserve von dem Ortsvorstande ernannt. Der Spritzenmeister ist zugleich Führer der

Digitized by Google

Druckmannschaften. Die Spritzendrücker werden aus den jungen kräftigen Männern von 24 bis 40 Jahren gewählt. Erlaubt es deren Anzahl, so werden für die Spritzendrücker auch Ablösungsmannschaften bestimmt.

Die Spritzenmeister der Schlauchspritzen müssen mit einer Signalpfeife versehen sein.

Verhalten bei ausgebrochenem Feuer.

§ 23. Entsteht in einem Orte Feuer, so ist Derjenige, welcher es zuerst bemerkt, sogleich Lärm zu machen verpflichtet. Der Gemeindediener hat, sobald dies geschieht, oder er das Feuer selbst bemerkt, die Sturmglocken zu ziehen. Bricht des Nachts Feuer aus, so zieht der Nachtwächter, sobald er von dem Feuer Kenntniß erhält, die Sturmglocke und benachrichtigt sofort den Ortsschulzen. Die Spritzenmannschaften eilen sofort zum Spritzenhause und ziehen die Spritze an die Brandstelle. Die übrigen zum Feuerlöschdienste bestimmten Mannschaften haben sich, mit den ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenständen versehen, sofort zur Brandstelle zu begeben.

Commando beim Feuer.

§ 24. Das Commando an der Brandstelle hat, bis zum Eintreffen des Feuer-Polizei-Commissars oder Landraths, der Ortsvorsteher. Bei Ankunft der genannten Vorgesetzten resp. des Vertreters der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, führt er die weiteren Maßregeln und Anordnungen unter deren Oberleitung aus.

Den ihnen angewiesenen Platz dürfen die Mannschaften nicht eher verlassen, als bis sie von dem das Commando auf der Brandstelle führenden hierzu angewiesen sind. Die Vertheilung von Speisen und Getränken bei längerer und anstrengenderer Thätigkeit wird vom Ortsvorsteher angeordnet, ohne dessen Erlaubniß darf Niemand etwas annehmen.

Feuer im Nachbarorte.

§ 25. Sobald es bekannt wird, sei es durch Sturmglocken, oder durch die Trommel, oder durch mündliche Bestellung, daß in einem Nachbarorte Feuer ausgebrochen, so haben sich der Ortsvorsteher und die Spritzenmannschaften, sowie die zur Spritzen- und Transportfuhre designirten Anspänner mit ihren Pferden und dem Transportwagen nach dem Spritzenhause zu begeben und die Spritze zu bespannen. Eine Viertelstunde nach dem Bekanntwerden des Ausbruchs des Feuers müssen sämmtliche Mannschaften zur Stelle und die Spritze zur Abfahrt bereit sein. Die Spritze fährt nicht eher ab, als bis der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter den Befehl dazu ertheilt hat. Dieser Befehl muß sofort ertheilt werden, wenn das Feuer nicht weiter als eine Meile entfernt ist.

Fortschaffung der Spritzen und Mannschaften.

§ 26. Die Spannhalter müssen bis dahin, daß von den Gemeinden die Spanndienste beim Feuer an gewisse Personen verdungen sind, der Reihe nach den erforderlichen Vorspann für die Spritze und für einen großen Leiterwagen bereit halten. Letzterer dient dazu die Spritzenmannschaften bei einem auswärtigen Brande an den Brandort zu schaffen. Der Ortsschulze bestimmt namentlich Diejenigen, welche an der Reihe zum Anspannen für Spritze und Leiterwagen sind, theilt diese Bestimmung den Betreffenden mit und läßt die Namen derselben im Gemeindelokale resp. im Wirthshause aufzeichnen.

Ob die Pferde, welche die Spritze gezogen haben, am Brandorte verbleiben, oder die Spritze nach Beendigung des Feuers wieder abholen sollen, bestimmt der am Brandorte commandirende Feuer-Polizei-Beamte. Der Transportwagen kehrt in der Regel, sobald er die Mannschaften zur Brandstelle gebracht, wieder um, es sei denn, daß der am Brandorte commandirende Feuer-Polizei-Beamte etwas Anderes bestimmt. Die Vertheilung etwa gewährter Prämien unterliegt der Bestimmung des Landraths.

Spritzenprobe und Uebung der Mannschaften.

§ 27. Jährlich zweimal und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbste finden Spritzenproben statt. Dem Feuer-Commissar ist mindestens 8 Tage vorher vom Ortsschulzen über Tag und Stunde der Spritzenprobe Anzeige zu machen, damit derselbe, wenn es ihm seine Zeit erlaubt, der Probe beiwohnen kann. Bei dieser Gelegenheit sind sämmtliche verzeichnete Mannschaften durch den Schulzen zusammen zu berufen. Sämmtliche Mannschaften haben sich mit ihren Werkzeugen versehen einzufinden und den Anordnungen des Ortsvorstehers oder, falls der Feuer-Commissar gegenwärtig sein sollte, dessen Befehlen behufs Einübung der Mannschaften pünktlichst Folge zu leisten.

Strafbestimmungen.

§ 28. Diejenigen, welche die vorstehenden Bestimmungen übertreten, resp. den ihnen danach obliegenden Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, namentlich Diejenigen, welche sich nicht 10 Minuten, nachdem Feuerlärm entstanden, oder nachdem sie besonders beordert worden, auf dem im Vorstehenden angegebenen Platze und mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen versehen, bei dem Ortsvorsteher melden, sowie Diejenigen, welche sich ohne dessen Erlaubniß von denen ihnen angewiesenen Plätzen entfernen, endlich Die, welche den Anordnungen der in der Verordnung genannten Vorgesetzten beim Brande selbst oder bei den jährlich vorzunehmenden Uebungen der Löschmannschaften nicht sofort Folge leisten, werden, insoweit nicht der § 360 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit einer Geldbuße von 2 Thlr. bis 10 Thlr. bestraft, der im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, welche den anderweiten Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandeln.

Verlesen der Verordnung.

§ 29. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, diese Verordnung jährlich zweimal vor versammelter Gemeinde vollständig vorzulesen.

Magdeburg, den 22. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

79. Der Lazareth-Inspector Geisler ist von Halle nach Cüstrin und der Lazareth-Inspector Iserhorst von Magdeburg nach Halle a. S. versetzt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

80. Der Webermeister Christian Michaelis zu Hornburg, ist als Schiedsmann für die Stadt Hornburg auf die Zeit vom 28. December 1871 bis dahin 1874 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet.

---

81. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1871.

Der Hülfsgefangenwärter König zu Quedlinburg ist vom 1. Februar 1872 ab, als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Nordhausen angestellt. Der Referendar Dr. jur. Röttig aus Mühlhausen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übernommen und dem hiesigen Appellationsgericht zur Beschäftigung überwiesen.

82. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat December 1871.

A. Bei dem Appellationsgerichte: der Referendarius von Hagen zu Stendal ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, der Referendarius Neumann zu Stendal in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Referendarius Parisius zu Gardelegen in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. übergetreten. Der Rechts-Candidat Weber von hier ist zum Referendarius angenommen. Der Referendarius Freiherr von Plotho aus Genthin ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige übergetreten. B. Bei den Gerichten erster Instanz: der Kreisgerichts-Rath von Trotha zu Genthin ist vom 1. Februar d. J. ab zum Director des Kreisgerichts zu Rothenburg, O. Schl., ernannt. Der Kreisgerichts-Rath Sernau zu Calbe a. S. ist vom 1. Februar d. J. ab an das Kreisgericht zu Halle a. S. versetzt. Der Gefangen-Aufseher Kähne bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ist in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zu Zuchthausstrafe seines Amtes verlustig geworden. Der Gerichtsbote und Executor Johann Christoph Francke zu Salzwedel ist durch das in der Disciplinaruntersuchungssache wider ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß seines Amtes entsetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“,

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wollheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“.

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung bei der bei Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzutheben, hat der General-bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung ist jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan“ in New-York.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

* * *

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risico's und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Chartera) ist:

Freibrief (Statut)
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risico's verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Fünfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden:
E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, R. R. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, Jacob S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. T. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Minbert Van Schaick, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Math. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phyfe, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, C. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

Digitized by Google

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, E. J. Woodhull, Enoch Dean, R. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeistänaen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Besugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comite's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Digitized by Google

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn angefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Pflichtobliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht werden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Außerfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gehältern oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité ernannt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, welches die Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselber mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Verlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehende Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Original befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentliche Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Gesuchte zu machen, eingekommen ist und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:
1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Desgleichen bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.
(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.
Vereinigte Staaten von America: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 83a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 3. Den 20. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

83. Stück 51. Nr. 759. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. December 1871.

Nr. 760. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

Nr. 761. Auf Ihren Bericht vom 14. November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872 ab:

1) für den bisherigen badischen Postbezirk zwei Ober-Postdirectionen mit dem Sitze in Carlsruhe und Constanz errichtet, und der Ober-Postdirection in Carlsruhe zugleich die Postanstalten in dem Großherzoglich Hessischen Kreise Wimpfen, der Ober-Postdirection in Constanz zugleich die bisher zum Bezirke der Ober-Postdirection in Frankfurt am Main gehörigen Postanstalten in den hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;

2) unter Aufhebung der Ober-Postdirection in Marienwerder die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Marienwerder der Ober-Postdirection in Danzig übertragen werden, und

3) eine Ober-Postdirection in Dresden errichtet wird, an welche die bisher von der Ober-Postdirection in Leipzig wahrgenommenen Postverwaltungsgeschäfte für die Kreisdirectionsbezirke Dresden und Bautzen übergehen.

Berlin, den 22. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 762. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. December 1871.

Nr. 763. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. December 1871.

84. Stück 52. Nr. 764. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. December 1871.

Nr. 765. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“.

Nr. 766. Allerhöchster Erlaß vom 25. December 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Nr. 767. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vicekonsul bei dem Konsulate zu Constantinopel Anton Daniel v. Gramagki zum Konsul des Deutschen Reichs in Havre de Grace, den Gerichtsassessor Friedrich Adolph Tettendorn zum Konsul des Deutschen Reichs in Marseille, den Grundbesitzer Vito Lombardo zu Sherda, den Pasquale Conversano zu Goletta und den Kaufmann Filippo Ghio zu Susa sammtlich in der Regentschaft Tunis, zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs, den Bergwerksdirector Ferdinand Pütz zu Irun in Spanien zum Vicekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

85. Stück 53. Nr. 768. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. December 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung:

86. Stück 42. Nr. 7931. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. December 1871.

Nr. 7932. Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

87. Betrifft den Concurs der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig.

Zur Genügung des vom Herrn Minister des Innern gemachten Auftrages bringt die unterzeichnete Königl. Regierung für die dabei Betheiligten zur Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums der Justiz über das Vermögen der in Leipzig unter der Firma:

„Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig“

bestandenen Actien-Gesellschaft der Concursproceß eröffnet und in diesem als Endtermin für die Anmeldungen der Ansprüche gegen die Gesellschaft

der 17. Februar d. J.,

anberaumt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen:

1) daß die Anmeldung der Forderungen, insonderheit der aus den Pfandbriefen der Gesellschaft entstandenen möglichst bald und spätestens am Tage des

Digitized by Google

oben bezeichneten Anmeldetermins, dem 17. Februar d. J. bei dem Concursgericht, dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig zu erfolgen habe,

2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königl. Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,

3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,

4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie

5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrnehmung der Rechte eines dortigen Rechtsanwalts zu bedienen.

Magdeburg, den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

88. Betrifft die neuen Postmarken.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekantmachung, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. Js. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. Js. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken cr. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

89. Durch eine Bemerkung am Schlusse des in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen für das Jahr 1867 veröffentlichten Aufsatzes über die Einrichtung der für die Untersuchung der Dampfkessel bestimmten Kontrolmanometer ist zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben worden, daß die Anfertigung dieser Manometer ausschließlich einer bestimmten, hier in Berlin bestehenden Firma übertragen sei. Der Erlaß vom 11. Juni 1871, welcher diese Manometer betrifft, enthält über eine solche Bestimmung zu Gunsten einer einzigen Firma nichts und läßt daraus schon auf die Grundlosigkeit jener Auffassung schließen. Die Anfertigung und der Verkauf der nach maßgebender Vorschrift construirten Manometer ist keinem Fabrikanten benommen; auch liegt es nicht in diesseitiger Absicht, die Herstellung der für den amtlichen Gebrauch erforderten Apparate ausschließlich einer einzigen Firma zu übertragen.

Berlin, den 21. December 1871.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, IV. Abtheilung.

gez. Moser.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Coupons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. November d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 20. October 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

91. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871:

Auf den Bericht vom 22. d. Mts. lasse Ich Ihnen hierneben:

1) den Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Schiffsgefäße und Floßhölzer auf dem Brieskow'er See zu entrichten ist;

2) den Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Schiffsgefäße und Floßhölzer im Winterhafen bei Kienitz an der Oder, Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zu entrichten ist;

3) den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten auf dem kleinen Werder und am rothen Horn zu Magdeburg zu erheben ist, und

4) den Tarif, nach welchem das Hafenschutzgeld in den Rheinhäfen zu Schierstein und Rüdesheim im Regierungsbezirk Wiesbaden zu erheben ist,

nachdem dieselben von Mir vollzogen sind, zur weiteren Veranlassung mit der Bestimmung zugehen, daß die Tarife am 1. Januar 1872 in Kraft treten sollen.

Berlin, den 27. December 1871.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten auf dem kleinen Werder und am rothen Horn zu Magdeburg zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Heben und Legen eines Mastes, wenn der Umfang des Mastes am unteren runden Stammende beträgt:

2 Meter oder mehr 10 Sgr.,

mehr als 1½ Meter, jedoch weniger als 2 Meter 7 Sgr. 6 Pf.,

1½ Meter oder weniger 5 Sgr.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Benutzung der Krahne ist nach vorgängiger Meldung bei dem Krahnmeister und nach Berichtigung der Abgabe von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Reihenfolge der Meldungen gestattet.

2) Die Abgabe ist bei der von dem Finanz-Minister zu bestimmenden Hebestelle zu erlegen.

Gegeben Berlin, den 27. December 1871.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

wird dem betheiligten Publikum unter dem Hinzufügen hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der neue Tarif mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt und die Erhebung ihren Anfang nehmen wird.

Magdeburg, den 11. Januar 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

92. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. December cr. der Gebrauch der Dampfpfeife bei den Dampfschiffen auf der Elbe allgemein und überall gestattet ist, jedoch unter dem Vorbehalte einschränkender Bestimmungen für den Fall, daß sich bestimmte Uebelstände dabei herausstellen sollten.

Magdeburg, den 29. December 1871.

Die Elbstrombau-Direction.

93. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts sowie des § 14 des Geschäftsreglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den Zinsfuß für die aus der Hülfskasse zu gewährenden gewöhnlichen und Amortisations-Darlehne, sowie auch die Zahlungs-Modalitäten in derjenigen Weise auch pro 1872 beizubehalten, wie solche durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 13 des Regierungs-Amtsblattes de 1857) festgestellt sind und

den Zinsfuß für die Einlagen von Sparkassen ꝛc. für das Jahr 1872 ebenso wie pro 1871 auf 2½ Procent festzusetzen,"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 8. Januar 1872.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

94. Betrifft die Eröffnung des Arbeitszugsbetriebes auf der Strecke Heudeber-Wernigerode.

Nach einer Mittheilung des Directorii der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt dasselbe mit dem Betriebe der Arbeitszüge auf der im Oberbau hergestellten Eisenbahnstrecke Heudeber-Wernigerode unverweilt zu beginnen.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hiermit die einschläglichen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt Seite 212 und folgende) insbesondere die nachstehenden Paragraphen desselben:

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen

Digitized by Google

Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortificationsofficiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Bauusstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafen entsprechend angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

2c.

für die obgedachte Bahnstrecke in Kraft treten.

Magdeburg, den 10. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

95. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreis-Vorstand des Kreises Salzwedel für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Thiede zu Brunau,
2) Bülow zu Salzwedel und
3) Herrmann zu Jübar.

Magdeburg, den 8. Januar 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

96. Zu den im § 40 des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Wanzleben für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Cantor Ungner zu Gr. Germersleben,
2) Cantor Brandt zu Remkersleben und
3) Organist Zwetzky zu Etgersleben.

Magdeburg, den 8. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

97. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen für den hiesigen Regierungsbezirk vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Magdeburg für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Schrader in Magdeburg,
2) Hoppe II dito und
3) Rector Hagemann dito.

Magdeburg, den 8. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

98. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1872.

Im Regierungs-Bezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler.
1.	Osterburg,	Osterburg,	2.
2.	Fischbeck,	Jerichow II.	2.
3.	Salzwedel,	Salzwedel.	2.
4.	Groß-Apenburg.		2.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die deshalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. Januar 1872.

Der Königliche Landstallmeister gez. Wettich.

99. Im Magdeburg-Polnischen Verband-Güterverkehr erfolgt vom 15. Januar 1872 ab die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A.: Ammoniak, Arrac, Cognac, Liquer und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren, grobe, unverpackt, excl. von Blei und Eisen, Leinen unverpackt, Messing, unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen, excl. der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten, thönerne, unverpackt, Röhren von Metall, excl. eiserne und bleierne, Segeltuch und die Beförderung der Artikel: Weißblech und Bleiglanz (Töpferglasur) zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse D.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

100. Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß zur Deckung der pro II. Semester 1871 in Soll gestellten Ausgaben der Beitragssatz für das 54. Ausschreiben vom 31. December 1871 auf

2 Sgr. in I. Classe,
2⅔ Sgr. in II. Classe,
6⅔ Sgr. in III. Classe

pro 100 Thlr. der Beitragssumme festgesetzt worden ist. Die auf die einzelnen Ortschaften repartirten desfallsigen Beträge werden demnächst von den Kreisdirectionen eingefordert werden und sind solche binnen 4 Wochen an die Kreis-Receptur-Kasse im Preußischen Courant abzuliefern.

Von den im II. Semester 1871 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältnisse zu entrichten.

Die Verwendung der aufgebrachten Beiträge wird den Interessenten nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden. Altenhausen, den 31. December 1871.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

101. Die Kreis Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kreisorte Kranpischken, sind vacant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von 200 Thlr. verbunden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 9. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

102. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen, welche im Laufe des IV. Quartal 1871 zu unserer Kenntniß gekommen sind. Es wurden geschenkt: 1) der Kirche Unser-Lieben-Frauen zu Burg zur Ausführung des Restaurationsbaues der Kirche der Betrag von 2999 Thlr., 2) der Kirche zu Gülsen eine schwarzsammetne Decke mit Silberfranzen für den Taufstein, 3) der St. Sixti-Kirche zu Badersleben ein Kronleuchter von Messingbronce im Werthe von 40 Thlr., 4) der Kirche zu Anderbeck ein innen vergoldeter Kelch zu Hauscommunionen von Alfenide-Composition nebst elegantem Futterale dazu, 5) der Kirche zu Kaulitz ein aus Alfenide bestehender versilberter Abendmahlskelch, 6) der Kirche zu Meseberg ein silbernes Taufbecken, 7) der Kirche zu Rohrbeck ein neusilbernes Taufbecken, 8) der Kirche zu Dalchau zwei Altarkerzen, 9) der Kirche zu Dahlen ein silberner Kelch und eine silberne Patene, 10) der Kirche zu St. Lübars zwei Altarleuchter aus Gußeisen und zwei starke Wachslichter, 11) der Kirche zu Lüttgenziatz ein blautuchener Ueberzug der Altarstufen und ein kostbarer Teppich, 12) der Kirche zu Jerchel ein schönes Harmonium zum Gebrauch für die Gottesdienste, 13) der Kirche zu Drevenstedt a. eine

Digitized by Google

schwarztuchene Altardecke mit weißen Franzen und der Inschrift „Zum Andenken 1871“ und b. eine Gedenktafel für die im letzten Feldzuge gegen Frankreich betheiligten Soldaten, 14) der Kirche zu Gr.-Salze: a. ein neues Taufbecken aus Alfenide mit galvanischer Versilberung und gothischer Inschrift, b. ein Etui mit silbernem Abendmahlskelche, c. eine silberne Patene und Oblatenschachtel, d. ein Kruzifix aus Gußeisen, e. ein kleines Glasfläschchen für den Wein und f. eine Kissen auf welchem das Taufbecken beim Gebrauche ruht, 15) der Kirche zu Jerchel: a. 33 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. zur Beschaffung eines Altargemäldes und b. eine Kanzel- und Lesepultbekleidung, 16) der Kirche zu Dodendorf: a. ein großes Crucifix von Eisen mit vergoldetem Körper, b. Abendmahlsgefäße, Kanne, Kelch und Ciborium, sämmtlich versilbert, c. Taufgeräthe, Becher und Kanne, d. eine mit kirchlichen Emblemen reich gestickte weiße Decke über den Taufstein, e. fünf siebenarmige Wandleuchter von broncirtem Eisen, f. Vorhänge von schwerem Rips an den beiden Umgangsthüren des Altars und am Beichtstuhle und g. Cocosmatten und Teppiche zum Bedecken des ganzen Chorraumes am Altare.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

103. Patent. Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

104. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplans auf der Eisenbahnstrecke Aschersleben-Cönnern werden vom 15. Januar cr. ab die nachbezeichneten Posten cursiren: 1) die I. Personenpost zwischen Eisleben und Sandersleben: aus Eisleben 6^{h} Vorm., per Hetstädt 8^{40}—8^{h} Vorm., per Sandersleben Bhf. 9^{25}—9^{35} Vorm., zum Anschluß an den Zug 10 V. nach Aschersleben, in Sandersleben 9^{40} Vorm., aus Sandersleben 10^{10} Vorm., per Sandersleben Bhf. 10^{15}—10^{25} Vorm., im Anschluß an den Zug 10 V. aus Cönnern, per Hetstädt 11^{h}—11^{25} V., in Eisleben 1^{00} N. 2) die II. Personenpost von Sandersleben nach Eisleben: aus Sandersleben 9^{h} Abends, per Sandersleben Bhf. 9^{10}—9^{20} Abends, im Anschluß an den Zug 9 Uhr Abends aus Aschersleben, per Hetstädt 10—10^{10} Abends, in Eisleben 12^{15} Abends. 3) die Personenpost zwischen Alsleben und Sandersleben: aus Alsleben 6^{15} Abends, in Sandersleben 7^{25} Abends, zum Anschluß an den Zug 9 Abends nach Cönnern, aus Sandersleben 11 Uhr Vorm., im Anschluß an den Zug 10 Uhr V. aus Cönnern, in Alsleben 12^{00} Mittags.

105. Vom 20. Januar cr. ab wird die Botenpost von Dobritz nach Zerbst anstatt um 4 Uhr N. erst um 4^{00} Uhr N. aus Dobritz abgefandt werden.

106. Vom 18. d. M. ab wird die 1. Clenze-Salzwedeler Personenpost aus Clenze um 3^{00} Uhr Vorm. abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

107. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des Bürgermeisters a. D. Pietsch der gegenwärtige Bürgermeister Winter zu Genthin vom 1. Februar cr. ab zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Genthin bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

108. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichen Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1350 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hesserode in der Ephorie Salza vakant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

109. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Wechsungen in der Diöces Salza ist dem bisherigen Pfarrer zu Ober-Gebra, Friedrich Carl Köhring, verliehen worden.

110. Die provisorische Ephoral-Verwaltung der Diöces Heiligenstadt ist dem Pfarrer Oßwaldt in Heiligenstadt übertragen worden.

111. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda in der Diöces Artern ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Rudolph Brehmer berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112. In der Stadt Schönebeck ist der bisherige Rathmann Schildener zum Beigeordneten für die Zeit vom 1. Januar bis 18. September laufenden Jahres und der Ziegeleibesitzer Bernhard Decker zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 4. Mai d. Jahres ab, bis dahin 1878 gewählt worden, und sind diese Wahlen von uns bestätigt.

113. In der Stadt Egeln sind der Zimmermeister Schumann und der Färbereibesitzer Kohnecke zu Rathmännern auf 6 Jahre vom 1. Juni cr. bis dahin 1878 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

114. Der Feldwebel Friedrich Adolph Schönemann vom Ersatzbataillon 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 ist zum Polizei-Sergeanten in der Stadt Burg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register pro 1871 ausgegeben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 4. Den 27. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

115. Stück 1. Nr. 769. Auf Ihren Bericht vom 19. December d. J. will ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872 ab:

1) für den bisherigen badischen Telegraphenbezirk eine Telegraphen-Direction mit dem Sitze in Carlsruhe errichtet wird und derselben zugleich die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direction in Frankfurt a. M. gehörigen Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen zugewiesen werden,
2) für das Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen die provisorisch eingerichtete Telegraphen-Direction in Straßburg i. E. definitiv in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 21. December 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871.

Nr. 771. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

Nr. 772. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Lars Henric Frijs zu Landskrona, den bisherigen Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Konsul Hugo Brodhag zu Genf, den Bankdirector Philipp Ernst Mark zu Zürich zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes, Kaufmann und Rheder Lars Glas zu Umea in Schweden, den Kaufmann Christian Vagt zu Skellestea in Schweden, den bisherigen Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Karl Adolph Gottlob Adae in Cincinnati zum Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

116. Stück 2. Nr. 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

Nr. 774. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Enlert zu Tacna zum Konsul des Deutschen Reichs für Tacna und Arica, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Christian Hilliger zu Iquique, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Carl Weiß zu Callao, den Kaufmann Robert Reinecke zu Arequipa zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

117. Stück 1. Nr. 7933. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

Nr. 7934. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. October 1871.

Nr. 7935. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7936. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

Nr. 7937. Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. December 1871.

Nr. 7938. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Societäts-Chaussee.

Nr. 7939. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

118. Betrifft die Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publicum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung

Digitized by Google

von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden. Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

119. Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des § 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. October 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berg-Gesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorangänger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Concessions-Entziehung ist § 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessionsentziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigenthums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Raturen dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Gruben-Vorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist

Digitized by Google

derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zwecke der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $\frac{1}{500}$ der gemessenen Länge,
2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $\frac{1}{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $\frac{1}{1000}$ der gemessenen Länge,
3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $\frac{1}{1000}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $\frac{1}{10000}$ der horizontalen Länge,

betragen darf, und

4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1);

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3) das zugehörige Profil oder nöthigen Falls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1) ein Brouillon mit den Stationslinien und
2) eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen.

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A., a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen;

2) die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;

3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz. a. unter Tage. Thlr.	Sgr.	b. über Tage. Thlr.	Sgr.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen;					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thaler.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als $\frac{1}{4}$ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1.	Beim Ziehen mit Kompaß und Grabbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2.	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge . . .	10	3	—	1	6
3.	Mit dem Grabbogen allein nach der flachen Schnurlänge . .	10	3	—	1	6
4.	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben . .	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6.	Bei der Aufnahme mit Bisir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7.	Beim doppelten Bisiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhnsche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9.	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10.	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz. a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit. Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.	—	20	—	20	—
12.	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13.	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. und b. erwähnten Theodolith-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodolithen, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolith-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14.	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise die Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15.	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Grabbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16.	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als im Obigen vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17.	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern, resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½ fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½ fachen Sätze berechnet.					
18.	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz. a. unter Tage. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. über Tage. Thlr.	Sgr.	Pf.
19.	Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten: Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von $\frac{1}{100}$ — $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe 3 Sgr. — Pf., $\frac{1}{1000}$ — $\frac{1}{2000}$ „ „ „ 4 „ 6 „ $\frac{1}{2000}$ — $\frac{1}{5000}$ „ „ „ 6 „ — „ $\frac{1}{5000}$ — $\frac{1}{10000}$ „ „ „ 7 „ 6 „ $\frac{1}{10000}$ — $\frac{1}{15000}$ „ „ „ 10 „ — „							
20.	Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.							
21.	Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.							
22.	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt . . . . . 1 Sgr. 6 Pf., b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . . 1 Sgr.— Pf. berechnet.							
23.	Copiren von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.							
24.	Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.							
25.	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.							
26.	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.							
27.	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.							
28.	Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchsten 25 Procent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.							

120. Betrifft die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen.

In dem am 13. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinzen Sachſen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. October 1871 bis ultimo März 1872 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachſen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück nämlich: Nr.

Digitized by Google

64. 69, 543. 601. 629. 765. 815. 863. 1146. 1176. 1354. 1618. 1661. 1858. 1910. 1940. 2093. 2260. 2335. 2841. 3348. 3357, 3359. 3585. 3635. 3656. 3908. 4038. 4113. 4477. 4529. 4643. 4715. 4850. 5118. 5215. 5395. 5474. 5670. 5896. 6026. 6038. 6207. 6273. 6462. 6495. 6590. 6639. 6963. 7048. 7066.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück nämlich: Nr. 435. 561. 697. 895. 931. 952. 1079. 1243. 1354. 1416. 1604. 1606. 1679. 1788.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück nämlich: Nr 26. 276. 849. 1294 1392. 1397. 1403. 1476. 1576. 1732. 1786 2096. 2303. 2314. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3489. 3508. 3683. 3768. 4187. 4224. 4277. 4683. 4814. 4932. 5304. 5377. 5462. 5473. 5689. 5827. 6089. 6429. 6431. 6432. 6461. 6569. 6957. 7112. 7170. 7251. 7436. 7442. 7449 7472. 7499. 7544. 7601. 7821. 7846. 7962. 7963. 8020. 8152. 8408. 8461. 8563. 8665. 8869. 8985. 9372.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 105. 262. 272. 284. 585. 869. 973. 1229. 1241. 1473. 1534. 1739. 1777. 1858. 1923. 2072. 2352. 2504. 2648. 2812. 2846. 3016. 3109. 3271. 3424. 3592. 3748. 4043. 4086. 4207. 4358. 4361. 4926. 5197. 5245. 5372. 5389. 5612. 5622. 5745. 6009. 6086. 6203. 6520. 6766. 7077. 7098. 7564. 7600. 7606. 7795. 8159.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1) Littr. B à 500 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 6.

2) Littr. C à 100 Thlr., 4 Stück nämlich Nr. 9. 10. 18. 24.

3) Littr. D à 25 Thlr., 2 Stück, nämlich Nr. 3. 12.

4) Littr. E à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich Nr. 3. 15. 16. 18. 23.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1872 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefen in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe der Provinz....., nämlich:

1) Lit..... Nr..... à..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich).....Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den.....ten ..... 18 .....

N. N."

Mit dem 1. April 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons und zwar: Ser. III Nr. 12 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen, Ser. I Nr. 5 bis 16 zu den Hannöverschen Rentenbriefen nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

In Ansehung der ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Sachsen Littr E. à 10 Thlr. machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß dieselben in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Endlich bemerken wir, daß die Aufforderung am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 13. Mai 1870 in Betreff des als entwendet angemeldeten Rentenbriefes Litt. B. Nr. 223. über 500 Thlr. durch Wiedererlangung des letzteren erledigt ist.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

121. Betrifft die Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 143. 279. 283. 507.
b. zu 200 Thlr. Nr. 350.
c. zu 25 Thlr. Nr. 347.

2) von Littr. B. à 4 %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 128. 709. 1018. 1368. 1631. 2155. 2310. 2574. 3047. 3582.
b. zu 100 Thlr. Nr. 666. 870. 1664. 2957. 3239. 3547. 3853. 4296.
c. zu 50 Thlr. Nr. 891. 1227. 3535.
d. zu 25 Thlr. Nr. 3571.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1872 erfolgt vom 1. Juli 1872 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen

Digitized by Google

Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII Nr. 3 und 4 mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooster aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.,
d. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr. à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.
e. 1 Juli 1868 à 4 % Nr. 1922 zu 50 Thlr.
f. 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.,
g. 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr. Nr. 3544 zu 25 Thlr.,
h. 1. Juli 1870 á 4 % Nr. 2326 zu 50 Thlr.
i. 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517. 3434. 4124. zu 500 Thlr., Nr. 740. 1260. 1782. 3449. zu 100 Thlr., Nr. 1265 zu 50 Thlr.
k. 1. Juli 1871 à 3½ % Nr. 448 zu 50 Thlr. à 4 % Nr. 3153. 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710, 2642. 4203. zu 100 Thlr., Nr. 1526. 2412 zu 50 Thlr., Nr. 405. 1158. 1202. 3831 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

122. Betrifft die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldproducten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es nach der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. October 1871 in Folge der Bestimmung des § 55 des Deutschen Strafgesetzbuches bei Kindern unter 12 Jahren, welche einen Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten begangen haben, im Zusammenhalt mit den §§ 10 und 11 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 einer besonderen gerichtlichen Entscheidung über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderlichen Einsicht, und damit der Gestellung derselben vor den Richter nicht mehr bedarf, nachdem die Strafunmündigkeit derselben schon Kraft des Gesetzes feststeht, daß aber die im § 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Personen unmittelbar für die strafunmündigen Kinder haften, und allein vor Gericht zu stellen sind, um sich unmittelbar für die Strafe, den Werthsersatz und die Kosten verurtheilen zu hören, welche den Thäter getroffen haben würden, wenn er das für die volle Strafmündigkeit entscheidende Alter vollendet hätte.

Magdeburg, den 16. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

123. Vom 1. Februar cr. ab wird die Botenpost von Calbe a. S. nach Gr.-Rosenburg anstatt um 7¼ Uhr Vorm. erst um 8¼ Uhr Vorm. abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

124. Die katholische Pfarrstelle zu Halle a. S. ist erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats. Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse an die Königliche Regierung zu Merseburg einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

125. Das durch Ableben des Steuer Inspectors Wüstemann vacant gewordene Kataster-Amt des Kreises Jerichow I zu Burg ist durch Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7. d. Mts. dem Kataster-Controleur Herbers und das dadurch zur Erledigung gelangte Kataster-Amt des Kreises Jerichow II zu Gentzin durch dasselbe Rescript dem zum Kataster Controleur ernannten bisherigen Kataster-Secretair Lengsfeld zu Schleswig vom 1. k. Mts. ab übertragen worden.

126. Personal-Veränderung im Ressort der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg im December 1871.

Es sind befördert, resp. versetzt: der berittene Steuer-Aufseher Quandt aus Merseburg als Fuß-Steuer-Aufseher nach Magdeburg, der Chausseegeld-Erheber Ritter in Barleben zum Steuer-Aufseher daselbst, der Chausseegeld-Erheber Ranft von Brietz nach Barleben; neu angestellt: der Militair-Invalide Reinecke als Hauptamtsdiener in Stendal; pensionirt: der Steuer-Aufseher Hellwig in Barleben; gestorben: der Steuer-Aufseher Haberland in Schlanstedt, Chausseegeld-Erheber Schmidt in Röpenstedt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 27. Januar 1872.

127. **Post-Reglement**
vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1. I Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§ 2. I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§ 3. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer briefischen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§ 4. I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erforderniß eines Begleitbriefes.

§ 5. I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste blos, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe § 17 Abs. I.

II Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§ 7. I Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§ 8. I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber

Digitized by Google

die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§ 9 I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, in gut beschaffenen, nach Umständen mit leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

IV Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§ 10. I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beigekommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Massen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII In den Fällen hingen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§ 11 I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, sten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler

Digitized by Google

oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schußreffen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 12. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 13. I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im § 12 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten

Correspondenzkarten.

§ 14. I Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 15 bei Drucksachen gestattet sind

III Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschuß-Sendungen nicht verwendet werden

IV Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden

V Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§ 15 I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hier-

Digitized by Google

von sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV bis XVII, für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII bis XXI gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgetreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Anise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergleichen enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe § 14 Abs. II.

VI Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VIII Circulare ꝛc von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bez. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebertleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII Bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vortrucke gestattet.

XVI Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen

Digitized by Google

Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ 16. I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VII Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§ 17. I Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§ 18. I Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu

Digitized by Google

bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksicht bleiben.

XI Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verlorenen angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§ 19. I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§ 20. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den der legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 41 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

Digitized by Google

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§ 21. I Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange

IX Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen

§ 22. I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissimi, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

Digitized by Google

VI Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).

§ 23. I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§ 24. I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§ 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§ 25. I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Druckschaften oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, derzleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Sendungen m. Werthangabe, Postvorschußsendungen	gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen, im Einzelnen bis zum Werth- bez. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 874 Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II und Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§ 8 Abs. V), recommandirten Sendungen (§ 17 Abs. II) und Postanweisungen (§ 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 20 Abs. V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§ 26. I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

1) in den Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte

Digitized by Google

Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§ 27. I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§ 28. I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§ 29. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§ 30. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berech-

Digitized by Google

tigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retourfendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten

§ 31. I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine den Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt

Herstellung des Verschlusses nach Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 32. I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beirückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

II Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendungen stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§ 33. I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,

2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,

3) auf Postanweisungen,

4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,

5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,

6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung

§ 34. I Die Posthehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 40 müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt (§ 40 Abs 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 35. I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich

Digitized by Google

ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z B. an A. bei B, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§ 33 Abs. l) bz der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirte Sendungen (§ 17.),
2) Postanweisungen (§ 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§ 19),
4) Ablieferungsscheinen (§ 33 Abs. l)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden:

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A wohnhaft bei B.“
„An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. aux soins de B.“
„An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§ 36. I In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen:
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an fremde geschehen

   Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derje-

Digitized by Google

nigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr rc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Studen- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w

§ 37. I Wenn Jemand die im § 33 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches zur Anwendung.

II Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 26).

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a. die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b. die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c. die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt

VI Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§ 38. I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post

Digitized by Google

erfolgt (§ 37), an denjenigen auszuhändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 35 Abs. IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 39. I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§ 40. I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen

III Alle andern Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden Nur bei Sendungen, die einem schellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsortes Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen, ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs 1 unter 6 bezeichneten Briefe Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§ 41. I Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behandigung einer zurückzekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Seudung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen

Digitized by Google

Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.“, wieder verschlossen

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheines oder der Postanweisung die Sendung bz den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Anhang bei der Poststanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft

IX Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie derthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Poststanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren

§ 42. I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen

IV Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen

VII Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Poststanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§ 43. I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§ 44. I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen,

Digitized by Google

deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Karrols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Arrestaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- oder Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Arrestaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfangs bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Karrols befördert werden.

IX Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 59 Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im § 59 vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

Digitized by Google

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise

§ 45. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt

b. an Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Poststation ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 46. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§ 47. I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Poststanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Poststanstalt oder, wenn sie nicht so weit

*) Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 48. I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder

b. nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Entpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. hz. 11 Kr., zur Erhebung.

b Bei Reisen von Haltestellen aus

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erheben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. hz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§ 49. I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 50. I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- und Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 51. I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenen Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn

Digitized by Google

sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Poſtanſtalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes statfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwiſchenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Poſtanſtalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Poſtanſtalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 52. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 12 und 13).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten müssen der Poſtanſtalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Poſtanſtalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände geltenden Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Poſtanſtalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 53. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

Digitized by Google

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengerechnet, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 54. I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§ 55 I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 56. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§ 57. I Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 58. I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

§ 59. I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 15 Sgr,
für ein Courierpferd . . . . . 20 Sgr.,

b. Wage geld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile 7½ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V Die Befuguiß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Digitized by Google

e. Wagenmeistergebühr.

VI Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d. Schmiergeld

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e. Erleuchtungskosten.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g. Postillonstrinkgeld.

XIV Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h Rückbeorderung einer Extrapost.

XVI Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten

XXV Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde angerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extrapostpferden ꝛc.

XXVII Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Zurückbeorderung von Extrapostpferden und Wagen.

XXVIII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vor-

Digitized by Google

hergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf den Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütigung gezahlt.
   Geht aber
2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o. Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden

XXXII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Postistation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen gegeben werden.

XXXIII Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahnhalteruncte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p. Berechnung der Bruch-meilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Abs. XIX und XXI.

q. Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r. Extrapostiarif.

XXXVI In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostiarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 60. I Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weiterläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalig Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beförderung

Digitized by Google

der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostzettel zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brückenund Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillionstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung

§ 61. I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection sein Bewenden.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extrapossen und Courieren.

§ 62. I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c. Reihenfolge.

VI Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 63. I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs

IV Beträgt der zurücklegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Ant-

Digitized by Google

haltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillons. a. Montirung.

§ 64. I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hülfsaufpänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gepannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

VI Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren bei m Post- oder Gasthause.

IX Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e Führung der Pferde.

X Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§ 65. I Sofern der Extrapost- rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III) zu bedienen.

§ 66. I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§ I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§ II.) beträgt das Porto ½ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen

§ II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ½ Sgr. bz. 1 Kr, als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{24}$ Sgr. bz. $\frac{7}{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Digitized by Google

Waarenproben (Waarenmuster).

§ III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§ IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§ V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43½ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43½ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§ VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a. die Postanweisungsgebühr,
b. die Gebühr für das Telegramm,
c. das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d. das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§ VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a. für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:
   bis 5 geographische Meilen .... 1½ Sgr.,
   über 5 bis 15 geographische Meilen 2 „
   „ 15 „ 25 „ „ 3 „
   „ 25 „ 50 „ „ 4 „
   „ 50 geographische Meilen .... 5 „
b. für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate

§ VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§ IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a. von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 2 Sgr oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Digitized by Google

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz

Lauffschreiben wegen Postsendungen.

§ X. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Lauffschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Lauffschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§ XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die deshalfige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§ XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Sgr. oder 35 Kr.,
c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
e. für die amtlichen Verordnungsblätter 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung rc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§ XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waareproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   a. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
   b. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bez. I b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satz unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§ XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rückerstattung.

§ XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzu-

Digitized by Google

sendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§ XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe betragt:

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 K.;

b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einliefezung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfendung bestimmten Gegenstände.

§ XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterfendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen. a. Freimarken.

§ XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b. Franco-Couverts.

Der Verkauf der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c. Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ Sgr. bz. 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:
für 100 Streifbänder à ½ Sgr. = 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. = 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§ XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formularen zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:
Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ½ Sgr.
Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Vanicke'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

welche
nämlich
1392.

№	
11022	
24	
34	
41	
42	
54	
67	
70	
71	
74	
75	
22620	
35	
54	9
55	
56	
59	
72	
80	
88	
33501	
8	
14	
18	
37	
38	
41	2
47	
49	
50	

Die üb
Sämmt

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Be
und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Z
kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, n
Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr
ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei
und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und
Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser
legen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom
Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 185
Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),
Serie 74. 136. 299. 746. (9. Verloosung
Serie 165. 489. 683. 704. 813. 870. 919
Serie 298. 338. 429. 522. 569. 790. 884
Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 359. 36
1376. 1377. 1461. 1481. (12. Verl
Serie 43. 166. 258. 265. 269. 426. 428.
Serie 35. 45. 107. 167. 254. 256. 283.
1217. 1299. 1361. 1367. 1483. (1
Serie 177. 201. 343. 413. 415. 578. 58
1482. (15. Verloosung für 1870),
Serie 3. 28. 49. 82. 311. 322. 345. 396
1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 11

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die bal

Be

Hauptverw

v. B

b

Magdeburg.

1872.

William Davies Mathews
, Mountsbay, St. Ives und
ngmann zu Waterford für
erford und Dungarven, sowie
Preußischen Konsular-Agenten
ao (China), zu Vicekonsuln
ernennen geruht.

Gesetzsammlung:

7940. Privilegium wegen
er lautender Obligationen der
bezirks Wiesbaden, zum Be-
alern. Vom 13. December

ster Erlaß vom 27. December
inderung des Tarifs vom 14
die Abgaben für die Benutzung
isum erhoben werden.
ster Erlaß vom 27. December
inderung des Tarifs vom 27.
hem die Abgaben für die Be-
s zu Cleve und des regulirten
den Orten Keeken und Griet-

hster Erlaß vom 27. December
änderung verschiedener Tarife
munikations-Abgaben.
gium wegen Ausfertigung auf
reis-Obligationen des Weißen-
e von 60,000 Thalern. Vom

hster Erlaß vom 9. December
Verleihung der fiskalischen
n und die Unterhaltung einer
Groß-Rodensleben, im Kreise
rungsbezirks Magdeburg, bis
ldmark Klein-Rodensleben
chster Erlaß vom 13. December
rleihung der fiskalischen Vor-
st-Priegnitz. Regierungsbezirks
n und die Unterhaltung der
Berlin-Hamburger Straße bei
itzwalk und Meyenburg bis zur
ze auf Güstrow.

und Bekanntmachungen
tral-Behörden:

eichung der neuen Zinscoupons Serie

Digitized by Google

sendende Briefe mit Werthang
Briefe mit Postvorschuß ist
sicherungsgebühr für die Hi
zu entrichten. Für andere C
Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr
anweisungen (§ V) und Post
bei der Rückfendung nicht ne

Porto-Co

§ XVI. In Fällen, in
wird, ist dafür eine Contes
betragt:

a. bei einer monatlichen
einschließlich:
1 Sgr. für jeden
lers, im Minimum
bei einer monatlicher
einschließlich:
2 Kr. für jeden
dens, im Minimum
b. bei einer monatlichen
für die ersten 50
Festsetzung für Gu
und für den über
Betrag: 1 Kr. f
eines Gulden.

In denjenigen Fällen,
Correspondenten zur Verf
ihn eingehenden bz. der E
sendenden gewöhnlichen
tungen mit den durchgehend
Taschen befördert werden,
Gebühr von 5 Sgr. für

Nebengebühr für die von der
zur Weitersendung

§ XVII. Für die von
Bestellungsgängen eingefan
Correspondenzkarten, Dru
wie für Packete, Postanwe
angabe kommt, wenn di
dung durch die Postanste
briefträgers nach einer a
außer den tarifmäßigen
eine Nebengebühr von
Voraus entrichtet werden

Verkauf von Post

§ XVIII. Die Frein
stalten zu dem Nennwer
blicum abgelassen.

b. Franco-Couverts.

Der Verkauf der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landes-

von der Prämie zurückbehalten.

nntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn-
it, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-
dazu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der
zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871

en Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.
werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst
Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vor-
1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-
bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus
6),
. 986. 1207. 1208. 1289. (10. Verloosung für 1865),
l. 1114. 1267. (11. Verloosung für 1866),
. 474. 575. 602. 658. 766. 824. 891. 940. 943. 956. 1087. 1216. 1280. 1348.
loosung für 1867),
610. 625. 835. 888. 960. 1200. 1303. 1323. (13. Verloosung für 1868),
408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191.
l. Verloosung für 1869),
713. 720. 733. 760. 791. 819. 877. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411.
427. 467. 520. 521. 532. 558. 617. 648. 669. 700. 833. 889. 914. 916. 921.
76. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448. (16. Verloosung für 1871),
dige Realisirung erinnert.

rlin, den 16. Januar 1872.

altung der Staatsschulden.

edell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 5. Den 3. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

129. Stück 3. Nr. 375. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Directoren. Vom 27. December 1871.

Nr. 376. Zusatzconvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. December 1871.

Nr. 377. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden und zwar

1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel-Kalbenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurück berufenen Großherzoglich Hessischen Zoll-Inspektors Engisch, der Großherzoglich Hessische Zoll-Inspector v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich,

2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich Hessischen Zoll-Inspectors Ruckelshausen, der Großherzoglich Hessische Ober-Steuersecretair Klein mit dem Wohnsitz in Harburg.

Nr. 378. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Salomon Koppel zu Santa Fé de Bogotá in Columbien, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Otto Sielcken zu Batavia, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Otto Trechmann zu Hartlepool, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Hermann Bätjer zu Mobile (Alabama) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes J. Stuart Day zu Cowes zum Viceconsul des Deutschen Reichs für die Insel Wight mit Einschluß der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road und Bembridge Haven, die bisherigen Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes Philipp Douglas Alexander zu Bristol, Joseph Farrell zu Dundalk für Dundalk und Drogheda, William Marshall zu Great Grimsby, James Cathie Scarth zu Kirkwall, (Orkney-Inseln) für Kirkwall, Stromneß und Longhope, William Davies Mathews zu Penzance für Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle und Joseph Strangmann zu Waterford für Waterford, New Ross, Wexford und Dungarven, sowie den bisherigen Königlich Preußischen Konsular-Agenten Heinrich Ebell zu Macao (China), zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

130. Stück 2. Nr. 7940. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

Nr. 7941. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14 Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

Nr. 7942. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Canals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Nr. 7943. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Nr. 7944. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871.

Nr. 7945. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben

Nr. 7946. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreplow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Gülstrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

131. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie

Digitized by Google

V, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 5. Februar d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Garbelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 25. Januar 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung

132. Betrifft die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen welche zu den am 15. September d. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

133. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

134. Betrifft die neuen Postmarken.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachung macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. Js. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. Js. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken cr. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

135. In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamtes über die deutliche Adressirung der Briefe, möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslichte und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen

136. Betrifft die Beschwerden über die Post.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (¼ Procent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

137. Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können von jetzt ab bei allen Reichspost-Anstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittlung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Officiere und an die im Officier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.,

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckofficier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hofpostamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

138. Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gehört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur

Digitized by Google

Höhe von 5 Thaler in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hannover, den 19. Januar 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

139. In Gemäßheit des § 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß auf die Zeit vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1877 folgende Mitglieder der Societät als Societätsbeamte gewählt sind:

1) zu Deputirten der Feuer-Societäts-Direction:

a. Herr Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stötterlingenburg,

b. Herr Landrath a. D. von Nathusius auf Althaldensleben,

c. Herr Erbschenk im Fürstenthum Halberstadt, Reichsfreiherr von Grote auf Schauen,

2) zu Stellvertretern derselben:

a. Herr Rittergutsbesitzer, Rittmeister der Reserve, von Kotze auf Klein-Oschersleben,

b. Herr Freiherr von dem Busche-Streithorst auf Thale,

c. Herr Landrath Rimpau auf Langenstein.

3) zum geschäftsführenden Deputirten: Herr Rittergutsbesitzer Lambrecht — ad 1a

4) zum Stellvertreter desselben: Herr Reichsfreiherr von Grote — ad 1c,

5) zu Mitgliedern der Rechnungs-Abnahme-Commission:

a Herr Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Meyendorf,

b. Herr Rittergutsbesitzer Graf von Wartensleben auf Rogäsen,

c. Herr Rittergutsbesitzer Coqui auf Groß-Germersleben,

6) zu Stellvertretern derselben:

a. Herr Rittergutsbesitzer Michaelis auf Suderode,

b. Herr Rittergutsbesitzer Sombart auf Ermsleben,

c. Herr Gutsbesitzer Roloff zu Ellenstedt.

Magdeburg, den 25. Januar 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

140. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Magdeburg, den 6. December 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

141. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die definitive Uebernahme der Verwaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze Seitens des Landarmen-Directors Freiherrn von Wintzingerode-Knorr zu Merseburg Namens der Sächsischen Provinzialfonde am 9. d. Mts. stattgefunden hat.

Alle, die Verwaltung dieser Anstalt betreffenden Angelegenheiten sind daher mit dem gedachten Tage auf den Landarmen-Director Freiherrn von Wintzingerode-Knorr übergegangen.

Magdeburg, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

142. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 19. August 1871 erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Gardelegen für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Cantor Roth zu Kaltendorf,
2) der Lehrer Hintze zu Gardelegen und
3) der Schuldirector Isensee zu Gardelegen.

Magdeburg, den 25. Januar 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

143. Der Forstkassen-Rendant, Schulze und Gutsbesitzer Kühbelsch zu Weißewarthe ist am 7. November pr. a verstorben und mit der Verwaltung der Kasse der invalide Feldwebel Nielebock aus Hämerten beauftragt worden. Wir machen das Publicum mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß die der Forstkasse für die Oberförsterei Weißewarthe zu Weißewarthe zu entrichtenden Holzkaufgelder und andere Revenuen, sowie die von dem ehemaligen Domainen-Rentamte Tangermünde noch aufkommenden Gefälle von jetzt ab an den rc. Nielebock in dessen Dienstlocale zu zahlen sind.

Magdeburg, den 25. Januar 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

144. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16 Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Friedrich Schulze in Sanne bei Arneburg der Staatsschuldschein

„Littr. F. Nr. 215,209 über 100 Thlr."

angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Herrn S. Eichelgrün zu Tangermünde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 29. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

145. **Hannoversche Staats-Eisenbahn.**

In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thlr. monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahr alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

146. **Aufkündigung**

Kur- und Neumärkischer Neuer 4½ procentiger Pfandbriefe, zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen Neuen 4½ procentigen Pfandbriefe

Nr.	79,544	à 200	Thlr.	Courant
„	79,939	à 100	„	„
„	80,420	à 100	„	„
„	77,900	à 50	„	„
„	78,803	à 50	„	„
„	78,807	à 50	„	„
„	78,956	à 50	„	„
„	79,566	à 50	„	„
„	79,567	à 50	„	„
„	79,738	à 50	„	„
„	80,780	à 50	„	„
„	80,836	à 50	„	„

sollen in dem nächsten Zinstermine, Johannis d. J., von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. J. an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine doch spätestens bis zum 15. Juni d. J. an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Capitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Digitized by Google

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens bis 1. August 1872 nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direction die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präclusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. Zu diesem Falle werden vom 1. October 1872 ab, Seitens des Credit-Instituts als Depositar-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von 3½ Procent jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§ 5 der Beschlüsse des C. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 20. Januar 1870, Gesetz-S. S. 70.)

Berlin, den 29. Januar 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction.
Graf v. Hasseler. v. Klitzow. v. Tettenborn.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147. Patente. Das dem Dr. Julius Geffert, dem Carl Geffert und dem Theodor Geffert (Firma Gebrüder Geffert) zu Elberfeld unter dem 5. Januar 1870 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen ist aufgehoben.

148. Den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

149. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

150. Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

151. Die Kaiserlichen Postexpeditionen in Daehre, Magdeburgerforth, Kakerbeck, Babersleben und Quellendorf werden, und zwar die beiden erstgenannten vom 1. Februar cr., die übrigen vom 1. März cr. ab, in Post-Agenturen umgewandelt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium

152. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt ist von uns an Stelle des nach Jericho versetzten Försters Lohse der Königliche Förster Fügener in Thale vom 1. Februar a. cr. ab, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Thale und den Communal- und Interessenten-Forst Webdehagen bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

153. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck in der Diöces Osterwieck ist dem bisherigen Pfarrer in Hoppenstedt, Carl Eduard Heinrich Friedrich Begrich, verliehen worden.

154. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haimrode mit Wernrode in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Pfarrer zu Buhla, August Hermann Arnold, berufen und bestätigt worden.

155. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beckendorf in der Diöces Oschersleben ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Friedrich Wilhelm Vogeler berufen und bestätigt worden.

156. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Flemmingen in der Diöces Naumburg a. S. ist der bisherige Pfarrer zu Kobersdhain, Carl Friedrich Rudolph Amschler, berufen und bestätigt worden.

157. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg a. S. in der Diöces Naumburg ist der bisherige Vormittagsprediger an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst, Waldemar Sonntag, berufen und bestätigt worden.

158. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Wenzel zu Naumburg a. S. in der Diöces Naumburg ist der bisherige Diaconus an der gedachten Kirche, Carl Friedrich Ludwig Nottrott, berufen und bestätigt worden.

159. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Meyhen in der Diöces Lissen ist der bisherige Reiseprediger in Stettin, Gustav Fischer, berufen und bestätigt worden.

160. Die provisorische Ephoral-Verwaltung der Diöces Ziegenrück ist dem Oberpfarrer Siebert zu Ziegenrück übertragen worden.

161. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1460 Thlr.

Digitized by Google

verbundene Pfarrstelle zu Wildenbain in der Ephorie Torgau vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

162. Durch die Versetzung des Pfarrers Hoch ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 701 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Uebigau in der Ephorie Liebenwerda vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 3 Lehrern.

163. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichen Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 542 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schnellmannshausen in der Ephorie Oberdorla vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Während des demnächst in Angriff zu nehmenden Pfarrhausbaues ist für den Pfarrer nur eine sehr beschränkte Miethswohnung zu beschaffen.

164. Vom Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartal v. Js. die Candidaten der Theologie 1) Bernhard Dufft, gebürtig aus Erfurt, 2) Georg Carl Gelpke, gebürtig aus Wesseln, 3) Hermann Oskar Kleinschmidt, gebürtig aus Naundorf, 4) Eugen Ludwig Klocke, gebürtig aus Hergisdorf, 5) Friedrich Wilhelm Stelzner, gebürtig aus Greudnitz, 6) Carl Gustav Friedrich Otto Boelcker, gebürtig aus Erfurt, 7) Ernst Friedrich Otto Winckler, gebürtig aus Mühlberg pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

165. Der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Crossen a. O., R. Schneider, ist als Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Halberstadt gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

166. Am Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ist der bisherige Schulamts-Candidat Carl Richard Schulze als Hilfslehrer angestellt worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

167. Beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorium sind: 1) der bisherige erste Canzlist Diedrich und 2) der bisherige Hülfsexpedient Bethge, ersterer als jüngster Polizei-Secretair, letzterer als erster Canzlist definitiv von uns angestellt worden.

168. Der Bauführer Albert Ebeling ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

169. In der Stadt Schwanebeck ist der Oeconom Christian Bielspuhl zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 1. März l. J. bis dahin 1878 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

170. In der Stadt Cochstedt sind der Beigeordnete Michels und der Rathmann Esche auf weitere 6 Jahre, sowie der Fabrikant Silberschlag zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, sämmlich vom 29. März d. J. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

171. Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wiederwahl resp. Neuwahl 1) des Kaufmanns Michael Bendix, 2) des Handelsmanns Meier Friede, 3) des Kaufmanns Meier Blumenthal zu Vorstandsmitgliedern des Synagogen-Verbandes Seehausen i. Altm., sowie 1) des Kaufmanns Pintus Bendix, 2) des Kaufmanns Sally Löwenthal, 3) des Kaufmanns Gustav Pintus zu Stellvertretern der Vorstandsmitglieder, sämmtlich zu Seehausen i. Altm., auf die Periode vom 1. August 1871 bis dahin 1874 von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

172. In Stelle des bisherigen Repräsentanten-Mitgliedes und nunmehrigen Vorstehers der Synagogen-Gemeinde zu Halberstadt und für die Dauer der bis ult. December 1876 laufenden Wahlperiode desselben ist der Kaufmann Benjamin Hirsch zu Halberstadt als Repräsentanten-Mitglied der genannten Gemeinde gewählt und von uns bestätigt worden.

173. Als Schiedsmann für den Stadtbezirk Groß-Salze im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 6. Mai cr. bis dahin 1875 der Kaufmann M. A. Heinemann zu Gr.-Salze gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

174. In der Stadt Salzwedel ist der Rentier Fritz Keitel zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit vom 9. Januar cr. bis zum 2. März 1876 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

175. Der Lehrer Kalkofen zu Polkritz, Diöces Werben, ist zum Küster und Lehrer in Dörnitz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Polkritz ist Privatpatronats.

176. Der Küster und Lehrer Mangelsdorf zu Häsewig, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer-Adjuncten zu Klein-Schwechten in derselben Diöcese ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Häsewig ist Privatpatronats.

177. Fräulein Ruffmann aus Bitterfeld ist zur Lehrerin an der St. Johannis-Schule zu Staßfurth ernannt worden.

178. Der Schulamts-Candidat Müller ist zum Küster und Lehrer in Quarnebeck, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

179. Der provisorische Lehrer Köhn in Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

180. Dem Küster und Lehrer Friedrichs zu Kusey, Kreis Gardelegen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

181. Die Lehrerstelle zu Mannhausen, Diöces Weferlingen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

182. Der Lehrer Stöwesand in Hundisburg, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Hundisburg ist Privatpatronats.

183. Der provisorische Lehrer Lübeck zu Drewitz, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt.

184. Der Lehrer Borstel zu Haus-Neindorf, Diöces Quedlinburg, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Friedrichsaue, Diöces Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Haus-Neindorf wird durch uns besetzt.

185. Der Lehrer Müller in Dörnitz, Diöces Loburg, ist zum Lehrer an der reformirten Schule in Halberstadt provisorisch bestellt worden. Uebr die Küster- und Lehrerstelle in Dörnitz ist bereits verfügt

186. Der Schulamtscandidat Wilhelm ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Ifterdies, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

187. Der Registratur-Applicant Jäger vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 ist unter Ueberweisung zu der Intendantur des 7. Armee-Corps zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 3. Februar 1872.

188. Bau-Polizei-Ordnung

für

das platte Land des Regierungsbezirks Magdeburg.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hinsichtlich der Bauten auf dem platten Lande unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der Grafschaft Wernigerode Folgendes:

I. Abschnitt. Von der Bau-Erlaubniß.

Bauerlaubniß.

§ 1. Zur Vornahme eines Neubaues, eines Hauptreparatur- oder Veränderungsbaues, wie auch zur Verlegung eines bestehenden Gebäudes ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Hauptreparaturen.

§ 2. Unter wichtigen baulichen Veränderungen und Hauptreparturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes, entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine solche Veränderung erfahren, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit oder auf die äußere Gestalt eines Gebäudes wesentlich Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierzu sind zu rechnen:

1) das Abnehmen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude,

2) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn damit die Wegnahme oder Veränderung von Verbindungswänden im Innern, Pfeilern, Trägern und Unterzügen verbunden ist.

3) die Aufführung neuer Schornsteine,

4) die Reparaturen und Anbauten, womit eine Veränderung der Fluchtlinie verbunden ist,

5) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung,

6) die Erneuerung von Fundamenten unter den Umfassungsmauern der Gebäude von Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes,

7) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude,

8) die Einziehung mehrerer neuer Balken und Unterzüge,

9) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der Dachfläche erstreckt,

10) die Anlegung neuer Feuerungen, oder Umänderung einer solchen schon bestehenden Feuerung oder deren Verlegung an einen anderen Ort,

11) die vollständige Erneuerung eines nicht feuerfieren Daches,

12) die Anlegung von Blitzableitern,

13) die Anlegung von Thüren und Fenstern, die nach öffentlichen Straßen und Plätzen führen.

Einreichung und Prüfung der Bauplane, Bauzeichnungen ꝛc.

§ 3. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist durch den Bauherrn bei der Ortspolizeibehörde, oder wenn deren Inhaber selbst Bau-Interessent ist, bei dem Kreislandrath nachzusuchen. Bei Neubauten, bei projectirten Anlagen oder Veränderungen an Feuerungen, Schornsteinen und Backöfen, bei Bauten an Chausseen, an Eisenbahnen, bei Errichtung neuer Ansiedelungen, sowie bei Neubauten in den Festungsrayons haben die Ortspolizeibehörden den Entwurf zu dem Bau-Consense mit den Zeichnungen und Erläuterungen zum Bauprojecte dem Kreislandrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Das Bauerlaubnißgesuch ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und muß enthalten:

a. eine in duplo einzureichende genaue und vollständige Beschreibung des beabsichtigten Baues mit Angabe der Maaße, Bauart und der Bedachung,

b. die Bezeichnung des Bauunternehmers, der den Bau ausführen soll,

Ferner ist dem Gesuche beizufügen:

1) ein Situationsplan, welcher die Dimensionen des beabsichtigten Baues, sowie der in dessen Nähe liegenden bereits vorhandenen Baulichkeiten, auch die zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen anschaulich macht,

2) eine Bauzeichnung, enthaltend den Grundriß der Räume und der verschiedenen Stockwerke, sowie den Längen- und Querdurchschnitt der verschiedenen Gebäudetheile, aus welchen die richtige Construction, sowie die Feuersicherheit des Gebäudes beurtheilt werden kann.

Prüfung und Ertheilung der Bau-Genehmigung.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde resp. der Kreislandrath hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen auf das dem Antragsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplans zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk die Erlaubniß zum Baue entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Prüfung dieser Anträge haben die Ortspolizeibehörden resp. Landräthe ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die sogenannten Sackgassen mit der Zeit gänzlich verschwinden

Digitized by Google

und die engen Straßen verbreitert werden, und zu diesem Zwecke die Baufluchtlinie jedesmal genau festzustellen und in die Bauzeichnung einzutragen.

Bei Bauten in den zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Commandantur und bei Bauten an Chausseen die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen ist das Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß der Commandantur resp. dem betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen, und der Bauconsens von diesem mit zu unterzeichnen.

§ 5. Bei der Anlegung neuer Dorfstraßen, bei dem Wiederaufbau ganzer Dörfer oder mehrerer neben einanderliegender Gehöfte ist ein Bebauungs- resp. Retablissementsplan in Gemäßheit der ministeriellen Vorschrift vom 12. Mai 1855 aufzustellen. Ein solchergestalt festgestellter Retablissementsplan hat für den betreffenden Ort die Kraft einer allgemeinen baupolizeilichen Festsetzung, von welcher nur mit Genehmigung der Regierung abgewichen werden kann.

Der Beginn des Baues.

§ 6. Vor Aushändigung der Bauerlaubniß darf weder der Bauherr noch der Werkmeister mit dem Baue beginnen.

Dauer der Bauerlaubniß.

§ 7. Die Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung an gerechnet, mit der Bauausführung nicht vorgegangen ist.

§ 8 Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, derjenigen Behörde, durch welche die Genehmigung des Baues erfolgt ist, Behufs der Revision der Bauausführung Anzeige zu machen, und diese hat sich — nöthigen Falles unter Zuziehung eines Sachverständigen — davon zu überzeugen, daß der Bau dem ertheilten Consense und dieser Baupolizeiordnung gemäß ausgeführt ist.

II. Abschnitt. Von der Bauart.

Fundamentlegung.

§ 9. Bei jedem Neubau muß stets ein genügendes, wenigstens einen Fuß (31,4 Cm. hoch über die Erde hervorragendes massives Fundament gelegt werden.

Massivbau.

§ 10. In wie fern der Massivbau in bestimmten Fällen für nothwendig zu erachten ist, bleibt den besonderen Bestimmungen der Ortspolizeibehörden resp. des Kreislandraths vorbehalten.

Beim Massivbau ist die Stärke der Umfassungswände, einschließlich der Dachgiebel nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien, der Construction, der Höhe und der Bestimmung der Gebäude sorgfältig zu bemessen.

Es wird jedoch hierbei als Regel angenommen, daß bei einstöckigen Gebäuden die Umfassungswände im Erdgeschosse, auch wenn keine Uebersetzung stattfindet, eine Stärke von mindestens 15 Zoll (39,2 Cm.) oder 1½ Stein erhalten müssen, wenn die Mauer aus gebrannten Steinen, eine Stärke von 20 Zoll (52,3 Cm.) aber, wenn dieselben aus Bruchsteinen errichtet werden.

Wände aus Kalkpisé oder Lehmwände sind, nur 1 Stock hoch zulässig, und dürfen nie unter 20 Zoll (52,3 Cm.) stark aufgeführt, auch darf auf dieselben nicht massiv aufgebaut werden.

Das Unterfahren der Gebäude.

§ 11. Bei dem Unterfahren von Front-, Mittel- und Scheidewänden ist Folgendes zu beachten:

1) dürfen zum Mauerwerk nur völlig ausgebrannte Ziegel- oder feste Bruchsteine resp. Formschlacken genommen werden,

2) als Bindemittel darf nur Kalk mit scharfem Sande, der von allen Steinen gereinigt ist, oder Cement verwendet werden,

3) das Mauerwerk muß in gutem Verbande mit möglichst engen Fugen aufgeführt werden. Sogenanntes Füllmauerwerk und die Ausfüllung großer Oeffnungen mit Mörtel ist unzulässig.

4) die obere Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehen gebliebenen alten Mauerfläche scharf eingetrieben, tüchtig angeschlossen und verzwickt werden.

Brandmauern.

§ 12. Ein Jeder, der, sei es auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platze ein neues Haus, oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandmauern versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude solche bereits besitzen, oder mindestens 1¼ Ruthe (5 M. 65,2 Cm.) entfernt sind.

§ 13. Unter einer Brandmauer wird verstanden, eine massive von Grund aus selbstständige in die Höhe geführte Mauer von solcher Stärke und Construction, daß sie bei einer Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert, und welche, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer (Giebel-, Versenkungs- und Rückmauer) dient, keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen, sowie in dem Falle, wenn sie eine Quer- oder Scheidemauer ist, höchstens nur solche Oeffnungen hat, die mit feuerfestem Verschluß sind.

Zu dergleichen Mauern dürfen nur gebrannte Steine oder Bruchsteine verwendet werden, und Balken oder anderes Holzwerk, sowie die Dachlatten weder in noch auf dieselben gelegt werden.

Die Stärke der Mauer muß in jedem Falle nach den besonderen Umständen festgesetzt werden, die geringste Stärke derselben bis zum Dache ist aber 1½ Fuß (46,2 Cm.) und in dem Giebelfelde und über dem Dache 1 Fuß (31,4 Cm.).

Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude sind wenigstens 6 Zoll (15,7 Cm.) über die Dachfläche und Dachforsten zu führen und lediglich mit feuer- und wetterfestem Material abzudecken.

§ 14. Außer den sub § 12 gedachten Häusern müssen auch Wirthschaftsgebäude, als Scheunen und Ställe, sofern dieselben nicht mindestens 1½ Ruthen

Digitized by Google

(5 M. 64,9 Cm) von andern Gebäuden entfernt sind, bei Neubauten mit Brandgiebeln versehen werden. Gebäude von mehr als 140 Fuß (43,96 M.) Länge müssen, wenn ihre wirthschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen geschieden werden.

Feuermauern.

§ 15. Von nicht massiven Wänden müssen die Stubenöfen entfernt bleiben.

a. 6 Zoll (15,7 Cm.), wenn die Holzwände ½ Stein stark verblendet sind,

b. 1½ Fuß (46,2 Cm.) von gerohrten und geputzten Fachwerks- oder Holzwänden,

c. 3 Fuß (94,2 Cm.) von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

Wo diesen Bestimmungen entgegen noch Oefen vorhanden sind, sind dieselben in Gemäßheit dieser Bestimmung umzustellen resp. zu entfernen.

Ungebrannte Mauerziegel, Lehmziegel, Lehm- und Luftsteine dürfen zu dergleichen Mauern nicht verwendet werden.

Eiserne Rauchröhren dürfen niemals ohne besondere Vorkehrungen durch hölzerne oder mit Holzwerk verbundene Wände geleitet werden. Tritt der Fall ein, daß eine eiserne Rauchröhre durch eine solche Wand geleitet werden muß, wozu die besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so muß das Holzfach, durch dessen Mitte die Röhre geleitet werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert werden und mindestens 3 Fuß (94,2 Cm.) im Gevierte im Lichten enthalten. Auch dürfen die Rauchröhren mit ihren Ausmündungen weder an der Außenseite noch in den Dachböden von Gebäuden, sondern nur im Schornsteine münden; endlich müssen dieselben so eingerichtet sein, daß deren Reinigung bequem stattfinden kann.

Oefen und sonstige Feuerungen.

§ 16. Unter jeder Feuerung (Oefen, Backöfen, Kesselfeuerung) müssen Steinbeläge von Ziegelsteinen, Schieferplatten oder Fliesen so angebracht werden, welche von den zum Einheizen bestimmten Oeffnungen wenigstens 1½ Fuß (46,2 Cm) weit vorstehen und zur Seite der Feuerungen soweit reichen, daß die Asche aus derselben nicht auf die Fußböden fallen kann. Haben Feuerungen zwar dergleichen Unterlagen, diese stehen aber nicht in der gedachten Weise vor, so soll es bis zur Umsetzung der ersten zulässig sein, das schlende Steinbelage durch Befestigung genau anschließender Eisenbleche auf den Fußböden zu ergänzen.

Bei jeder Umsetzung, sowie bei jeder Neuanlage von Stubenöfen ist zugleich der untere Theil derselben so einzurichten, daß zwischen dem Aschenkasten und dem Steinbelage ein 2½ Zoll (6,5 Cm.) bis 4 Zoll (12,5 Cm.) hoher Luftraum verbleibt.

§ 17. Von einer hölzernen, mit Lehm, Kalkmörtel oder Gyps bewerfenen Decke muß die obere Kante der Oefen mindestens 2 Fuß (62,8 Cm) von einer unverputzten Decke aber mindestens 3 Fuß (94,2 Cm.) entfernt bleiben. Die Entfernung einer eisernen Rauchröhre von derartigen Decken muß wenigstens halb soviel betragen.

§ 18. Eiserne Oefen oder Oefen mit eisernen Untersätzen müssen mindestens 2 Fuß (62,8 Cm), alle anderen Oefen mindestens 18 Zoll (46,2 Cm) von allem Holzwerk von Wänden und Decken entfernt bleiben. Die Entfernung eiserner Rauchröhren von derartigen Wänden und Decken muß in allen Fällen wenigstens halb soviel betragen.

§ 19. Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt und aufbewahrt werden, müssen jederzeit von Außen geheizt werden. Die Hobelspäne und andere Holzabfälle sind täglich aus diesen Räumen zu entfernen.

Vorgelege und Kamine.

§ 20. Ofenvorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk gestützt werden, sondern müssen entweder auf massiven, festrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen ruhen.

§ 21. Vorgelege und Kamine dürfen nicht im Treppenraume, auch nicht näher als 2 Fuß (62,8 Cm.) von hölzernen Treppen angelegt werden. Auf Dachböden sind Heizungen von Außen nur erlaubt, wenn sich die Feuerung in einem vorschriftsmäßigen Vorgelege befindet, wo sich auf den Dachböden vorschriftsmäßige Vorgelege nicht anbringen lassen, muß die Heizung von Innen erfolgen.

§ 22. Vorgelege müssen ganz mit Steinen oder feuerfestem Material gepflastert werden und so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

Auch müssen Vorgelege und Kamine eiserne oder blecherne Thüren haben, deren Größe diesen Feuerungsräumen entsprechend einzurichten ist.

Schornsteine.

§ 23. Besteigbare Schornsteine dürfen nur aus gebrannten, durch Kalk eng zu verbindenden Mauerziegeln, Bruchsteinen oder festen Formschlacken mit mindestens ½ Stein starken Wangen, jedenfalls aber so stark angelegt werden, daß der Schornstein sich selbst halten kann. Dieselben dürfen nicht mit offenen Fugen gemauert werden und sind innerlich mit Kalk glatt zu verputzen. Auch muß äußerlich ein Verputz angebracht werden, insbesondere an den Stellen, wo dieselben durch die Balkenlage geführt werden.

Die Ausführung neuer, hölzerner Schornsteine oder von Lehmpatzen oder Lehmstaken wird dagegen streng verboten und haben die Ortspolizeibehörden dahin zu wirken, daß dergleichen noch vorhandene vorschriftswidrige Schornsteine binnen 10 Jahren vollständig beseitigt werden.

§ 24. Die besteigbaren Schornsteine brauchen nicht quadratisch geformt zu sein, müssen aber mindestens eine Weite von 16 Zoll (41,9 Cm.) im Durchmesser haben. Die russischen Schornsteine müssen eine Weite von nicht unter 6 Zoll (15,7 Cm.) haben, dürfen aber nicht über 8 Zoll (20,9 Cm.) im Lichten weit sein.

Digitized by Google

§ 25. Neu zu errichtende Schornsteine, besteigbare wie russische, müssen entweder auf dem Grund und Boden, auf welchem das Gebäude steht, oder auf hinlänglich sichern Gewölben fundamentirt werden und überall mindestens 3 Zoll (7,8 Cm.) vom Holzwerke oder andern leicht entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben. Das Schleifen der Schornsteine innerhalb der Gebäude ist nur dann gestattet, wenn dieselben von dem Punkte ab, von dem aus sie geschleift werden sollen, von massiven Mauern oder Gewölben oder starken eisernen Unterlagen getragen werden.

Die Neigungswinkel der Schleifung dürfen in der Regel nicht unter 60 Grad betragen und die abgerundeten Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen. Rücksichtlich geschleifter Schornsteine ist schließlich zu bemerken, daß sich der untere Theil vollständig gesetzt haben muß, bevor der zu schleifende Theil aufgesetzt werden darf.

§ 26. Außer den Rauscheinmündungen und der am Fuße erforderlichen Einsteigethür dürfen in besteigbaren Schornsteinen keine weiteren Oeffnungen in dessen Wänden angebracht werden. Jede nicht besteigbare Schornsteinröhre ist unten, wo sie anfängt, und über den obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte Behufs Reinigung mit einer Seitenöffnung zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, genau in die Falze schlagenden Thüren oder mit Schiebern von Eisen, die allerdings nur soweit in die Mauer greifen dürfen, als diese dick ist, zu versehen. Von allen Reinigungs-Oeffnungen im Innern der Gebäude muß der Fußboden 1½ Fuß (46,2 Cm.) im Quadrate mit Ziegeln, Fließen oder Blech feuersicher verwahrt werden. Alles Holzwerk muß wenigstens 2 Fuß (62,8 Cm.) von diesen Oeffnungen entfernt bleiben, oder es ist dasselbe mindestens bis auf gleiche Entfernung feuersicher zu bekleiden.

§ 27. Russische Schornsteine dürfen unter allen Umständen nur mit gebrannten Steinen, mit einem halben Stein starken Wangen im gehörigen Verbande und mit Kalk verbunden aufgeführt werden. Die innere Fläche derselben muß mit Kalk verputzt und möglichst glatt gehalten werden. Die äußere Fläche derselben ist aber mit Kalkmörtel oder Lehm, mit Flachsscheven vermengt zu verputzen, auch müssen dieselben stets mit vollen Fugen gemauert werden. Außerdem gelten bei den russischen Schornsteinen folgende Vorschriften:

1) Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.

2) Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren aus gebranntem Thon auszufüttern.

Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden. Es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.

3) Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an der Stelle, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder sie müssen um wenigstens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

4) Röhren in äußeren Wänden müssen von der Außenseite Wangen von mindestens 1 Stein Stärke erhalten.

5) Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

6) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.

Außerdem ist für geeignete Fälle zu empfehlen:

a. Hinabführung der Röhren bis in den Keller,

b. Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise von oben nach unten ausführen zu können,

c. Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Etagen in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

§ 28. Die Schornsteine müssen, auch wenn sie nicht durch den First des Daches, sondern auf der Seite desselben hindurch geführt werden, über den Dachfirst wenigstens 2 Fuß (62,8 Cm.), nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden.

§ 29. Schornstein-Aufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und so eingerichtet werden, daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, auch dürfen dieselben keinem Holzwerke oder andern brennbaren Stoffen auf gefährliche Weise sich nähern.

§ 30. Ofenröhre von Eisen oder Eisenblech, welche Rauch aus den Oefen oder aus einer anderen Feuerung unmittelbar ins Freie führen, sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

§ 31. Eingezogenene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da wo sie sich mit dem noch benutzten Schornsteine verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

§ 32. Eiserne Schornsteine sind entweder in Mauern in der in der Instruction vom 14. Januar 1822 (Ges.-Sammlung pro 1822 S. 43) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß (46,2 Cm.) entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem Eisen oder von Gußeisen oder von einem anderen Metalle oder auch durch eine auf Eisenschienen ruhende Steinplatte zu führen. Eine Ummauerung oder Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist auf die ganze Höhe der Röhre nothwendig.

Für die Stabilität nicht vermauerter eiserner Schornsteine muß durch Verschienung und Verankerung gesorgt werden.

Rücksichtlich der Richtung und wo diese sich ändert, der Abrundung und Weite der eisernen Schornsteine, sowie betreffs der Reinigungs-Oeffnungen behält es bei

Digitized by Google

den Bestimmungen der vorgedachten Instruction überall sein Bewenden.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§ 33. Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und gewölbten Raumes errichtet werden, und die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer darf nur in gemauerten, metallenen oder sonst feuersicheren Röhren, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, geschehen.

Räucherkammern.

§ 34. Bei Räucherkammern müssen:

1) die Umfassungswände, Decken und Fußböden entweder:

a. ganz massiv resp. gewölbt sein, oder wenn sie

b. mit verblendeten oder hinreichend mit Kalk oder Lehm überzogenen Umfassungswänden und Decken hergestellt werden, so muß der Fußboden gepflastert oder mit 2 Zoll (5,2 Cm.) starkem Lehmschlage oder Gypsguß auf Lehm, oder Sandunterlage belegt sein.

2) die Thüren oder Fenster (Luken) von Eisen oder mit Blech beschlagen sein, wenn sie von dem Rauchzuströmungsloche um 3 Fuß (94,2 Cm.) oder weniger entfernt sind.

3) die aus der Decke oder durch die Wände angelegten zu- und abführenden Rauchröhren von Stein oder Eisen sein und Eisenthüren haben. Es empfiehlt sich, daß sie eine gemeinschaftliche, mit einem Blindfaden offen gehaltene eiserne Thür erhalten, damit das Feuer, welches aus der zuführenden Rauchröhre in die Räucherkammer eindringen möchte, den Blindfaden zerstört und so die Thüre schließt.

4) die Luftzuführungsröhren am Fußboden von Dachziegeln oder Lehm oder an der Mündung besprügelt sein.

Rauchfanghölzer.

§ 35. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß (94,2 Cm.) und in wagerechter Richtung 1 Fuß (31,4 Cm.) über dem Heerde angelegt, und in dem Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß (3 Meter 76,8 Cm.) frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder von der Decke mittelst eiserner Stangen aufgehangen werden. Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet oder besprügelt und mit Lehm umgeben werden.

Räucherstangen.

§ 36. Räucherstangen, welche durch die Wände des Schornsteins hindurch gehen, müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß (3 Meter 76,8 Cm.) vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

Bedachungen.

§ 37. Unter feuersicheren Bedachungen sind zu verstehen:

1) Ziegeldächer ohne Strohunterlage,

2) Schieferdächer,

3) Metalldächer,

4) Dächer von feuersicherer Steinpappe, von deren Feuersicherheit sich die Ortspolizeibehörde durch eine genaue Prüfung überzeugt hat.

§ 38. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden. Ebenso müssen bei Hauptreparaturen, zu denen auch die gänzliche Erneuerung eines nicht feuersicheren Daches oder die Umdeckung oder Reparatur von $\frac{1}{4}$ der Dachfläche gehört, die vorhandenen nicht feuersicheren Bedachungen in feuersichere umgewandelt werden.

Bekleidung der Giebel.

§ 39. Die Anwendung von Stroh und Holz zur Bekleidung der Giebel wird durchaus verboten. Wo Stroh oder Holzbekleidungen noch vorhanden sein sollten, müssen dieselben binnen einem Jahre vom Tage der Publication dieser Verordnung entfernt werden.

Dachfenster und Dachluken.

§ 40. Dachfenster und Dachluken sind mit einem sicheren Verschlusse zu versehen. Liegende Dachfenster sind von Eisen oder diesen gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

Treppen.

§ 41. Größere Gebäude, in denen viele Menschen wohnen, z. B. Arbeiterkasernen bei Zuckerfabriken ꝛc., feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden — Getreidescheunen ꝛc. selbstverständlich ausgenommen — müssen entweder eine massive steinerne oder eiserne, von den innern Räumen leicht zugängliche Treppe erhalten, oder je nach dem Umfange des Gebäudes mehrere von allen Punkten leicht erreichbare Treppen in verschiedenen Theilen des Gebäudes haben.

Seitenflügel von 50 Fuß (15 Meter 70 Cm.) und mehr Länge sind in Betreff der Anlage von Treppen den Hauptgebäuden gleich zu stellen, wenn erstere zu demselben Zwecke dienen, wie die Hauptgebäude.

Eine Treppe von mehr als 5 Stufen, die nicht von beiden Seiten einen gegen das Herunterfallen schützenden Abschluß hat, muß mit einem Geländer versehen werden.

Die Treppen müssen bei allen Gebäuden eine ihrem Zwecke entsprechende Breite erhalten.

Neu zu erbauende Tanzsäle müssen mindestens 2 Ausgänge mit nach Außen aufschlagenden Thüren, und falls dieselben nicht im Erdgeschosse liegen, mindestens 2 feuersichere Treppen erhalten.

Thüren und Fenster.

§ 42. Das Maß der Thüren und Fenster ist in jedem einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Jedes Gebäude muß aber einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß (31 M. 40 Cm.) und darüber in der Front haben, müssen 2 Ausgänge nach der Straße von genügender Breite, sowie einen geräumigen Flur erhalten.

Windeluken und Fallthüren.

§ 43. Windeluken, Fallthüren und Bodenluken sind mit einer mindestens 2½ Fuß (78,5 Cm.) hohen Barriere zu umgeben.

Gesimse.

§ 44. Die Zwischenräume zwischen den Balken und Dachlage (Gesimse) müssen durch massive Zumauerung oder wenigstens durch Bretterbekleidung geschlossen werden;

Digitized by Google

doch sollen bei Kornböden und Stallungen ꝛc. Oeffnungen im Gesimse Behufs des Luftzuges gestattet sein.

Vorbauten auf die Straße.

§ 45. Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hervortreten, als: Hecken, Zäune, Mauern, Freitreppen, Kellerhälse, Balken, Düngergruben sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet und wo solche bereits vorhanden sind, sind dieselben bei Hauptreparaturen oder baulichen Veränderungen an den betreffenden Gebäuden zu entfernen resp. so einzurichten, daß sie der Passage nicht hinderlich sind.

Dachrinnen.

§ 46. Hölzerne Dachrinnen und Abfallröhren sind verboten.

Rinnen und Kloaken.

§ 47. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Plantsch- und Tagegewässer Vorkehrung zu treffen. Der Boden und die Mauern von Kloaken müssen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde möglichst wasserdicht aufgeführt werden.

Privaten.

§ 48. Die Abtritte sind nicht nach der Straße zu anzulegen und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten.

Aschgruben.

§ 49. Aschgruben und andere Behälter zur Aufbewahrung der Asche müssen massiv ausgemauert und feuersicher überdeckt werden.

Blitzableiter.

§ 50. Die Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, auch sind die Auffangestangen und Leitungsdrähte durch Glas oder Porcellan vollständig zu isoliren und soweit letztere erreicht werden können, durch ein Geländer oder einen Bretterkasten sicher zu stellen.

Brunnen.

§ 51. Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten Bei größeren mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabriken und Speichergebäuden ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Bauconsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden und darf nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich ist.

Bei Anlegung neuer Brunnen sind Ziehbrunnen nicht zu gestatten. Jeder bereits vorhandene offene Brunnen muß mit einer mindestens 2½ Fuß (78,5 Cm.) hohen festen Einfassung versehen werden.

Unterhaltung der Gebäude.

§ 52. Sämmtliche Gebäude, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen stehen, sind von den Eigenthümern stets in einem baulichen Stande zu erhalten. Ueberall müssen gänzlich baufällige Gebäude beseitigt, feuerpolizeiwidrige und sonstige Gefahr drohende Schäden aber reparirt werden.

Einfriedigung der Plätze.

§ 53. Die an bebaute Straßen oder öffentliche Plätze anstoßenden unbebauten Grundstücke müssen, soweit es für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich befunden wird, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde nach den Straßen oder den öffentlichen Plätzen zu eingefriedigt werden.

Windmühlen.

§ 54. Neue Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 20 Ruthen (75,36 M.) von öffentlichen Wegen, 6 Ruthen (22 M. 68,8 Cm.) von benachbarten Feldgrundstücken und Privatwegen und 50 Ruthen (188,40 M.) von fremden bewohnten Gebäuden angelegt werden

Schmieden.

§ 55. Schmieden müssen 30 Fuß (9,42 M.) von den zunächst gelegenen nicht massiv erbauten Häusern entfernt bleiben und die innern Räume derselben müssen massiv, d. h. mit steinernen Fußböden, steinernen Wänden und gewölbten Decken versehen werden. Wo dieses nicht zu erzielen ist, müssen die Holztheile der Wände und Decken verbleibet oder mit Eisenblech beschlagen werden.

Entfernung der Gebäude von Chausseen ꝛc.

§ 56. Neue Gebäude müssen mindestens 10 Fuß (3,14 M.) von dem äußeren Grabenrande der Chausseen und mindestens 3 Ruthen (11,30 M.) von den Ufern öffentlicher Flüsse und Canäle entfernt bleiben, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden an oder in der Nähe von Eisenbahnen verbleibt es bei der seitherigen besonderen Bestimmung, daß für solche Anlagen der Consens der Regierung erforderlich ist.

Backhäuser und Backöfen.

§ 57. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß (9,42 M) von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten und in einer Entfernung von 50 Fuß (15,70 M.) von den zunächst gelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden.

Die Anlage von Backöfen im Innern von Wohngebäuden ist nur erlaubt, wenn der Raum, in welchem die erstern angelegt werden, von massiven Wänden umschlossen und mit gehörig verputzter Decke versehen werden.

Wo sich letzteres bei allen Gebäuden nicht erreichen läßt, kann die Errichtung von Backöfen ausnahmsweise auch dann gestattet werden, wenn das Gebäude eine feuersichere Bedachung hat, die Holzdecke gerohrt oder geschient und geputzt wird, und der Backofen selbst 3 Fuß (94,2 Cm.) von derselben entfernt bleibt und mit einer 3 Zoll (7,8 Cm.) hohen trockenen Sandschicht bedeckt wird.

Die Feuerungsräume sind stets massiv und gewölbt anzulegen.

Ein einzelner Backofen ohne Gebäude darf weder an und auf den Dorfstraßen noch innerhalb eines Gehöftes angelegt werden. Ein solcher muß vielmehr von allen massiven Gebäuden mindestens 30 Fuß (9,42 M.), von nicht massiven mindestens 50 Fuß (15,70 M.) entfernt sein, mit einem massiven Vorgelege, mit Schornstein und mit Eisenblech beschlagenen Thüren, sowie Ziegelbedachung versehen werden.

Digitized by Google

Sicherheitsvorkehrungen beim Bau.

§ 58. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden, vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht stattfinden kann. Wo die Aufbewahrung auf den Höfen nicht möglich ist, hat der Bauherr die Ortspolizeibehörde resp. Ortsbehörde um Anweisung eines geeigneten Aufbewahrungsortes zu ersuchen. Auch ist bei jedem Bau, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, also besonders bei Dachreparaturen das Publikum durch Absperren des Platzes, durch Umzäunung desselben oder sonst durch geeignete Warnungszeichen nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu schützen.

Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien oder Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben bei eintretender Dunkelheit vom Abend bis zum Morgen durch eine oder mehrere Laternen erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken oder zu umzäunen.

Das Abputzen der Gebäude.

§ 59. Das Abputzen und Anstreichen der Gebäude muß auf Gerüsten oder anderen gefahrlosen Vorrichtungen erfolgen, sobald eine Leiter von 20 Fuß (6,28 M.) Länge nicht mehr ausreicht.

Leitern, welche beim Abputzen der obern Stockwerke benutzt werden, müssen mit eisernen Schuhen versehen sein.

Breite der Dorfstraßen.

§ 60. Bei Anlegung neuer oder Verlängerung vorhandener Dorfstraßen ist streng darauf zu halten, daß dieselben mindestens 3 Ruthen (11 M. 30,4 Cm.) breit angelegt werden.

Bei Neubauten oder Wiedererrichtung schon vorhandener Gebäude ist mit dem Bau, soweit es die localen Verhältnisse irgend wie gestatten, bis auf diese Entfernung zurückzutreten.

Hofräume.

§ 61. Bei der Neuanlage von Gehöften, welche mit Gebäuden von zwei oder mehreren Seiten umschlossen sind, ist ein Hofraum von mindestens 30 Fuß (9,42 M.) in der Länge und Breite freizulassen.

Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht statthaft und muß bei Neubauten, soweit es der Raum gestattet, darauf gesehen werden, daß bisher kleinere Höfe mindestens diese Größe erhalten.

Die Ueberbauung der Haupteinfahrten zu den landwirthschaftlichen Gehöften (sogenannte Thorfahrten) ist nur gestattet, wenn solche in ganz massiven Gebäuden mit wenigstens ½ Stein starker Wölbung und verhältnißmäßig starken Widerlagen erfolgt.

§ 62. Das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl im Verhältnisse unter einander als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, wird je nach der Verschiedenheit der in einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, welche den Bauconsens zu ertheilen hat, überlassen. Sämmtliche Gebäude, welche nach der Localität nicht weiter als 1½ Ruthe (5 M. 65,2 Cm.) von anderen Gebäuden aufgebaut werden können, müssen nach § 14, auch wenn sie keine Feuerung enthalten, mit Brandmauern versehen sein.

Abschnitt III.
Leitung des Baues und Pflichten der Bauhandwerker.

§ 63. Bauherr und Bauhandwerker, welche bei Neubauten und Hauptreparaturen den vorgeschriebenen Bauconsens nicht einholen, Neubauten und Reparaturen den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ausführen oder ausführen lassen oder gegen die sonst in dieser Verordnung ihnen auferlegten Pflichten handeln, verfallen in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden einzelnen Fall der Uebertretung, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 202, 345 ad 10, 11, 12, 347 ad 3, 4 und 348 ad 3 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Außerdem hat der Bauherr zu gewärtigen, daß der gegen die vorstehende Anordnung ausgeführte Bau auf seine Kosten im Wege der Execution abgeändert wird.

Außerdem hat die Polizei-Behörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen.

Abschnitt IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 64. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden unsererseits erlassenen Verfügungen und Amtsblattverordnungen sind hierdurch aufgehoben, dagegen bleibt noch fernerhin neben dieser Baupolizei-Verordnung in Kraft

1) die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der zur Ausführung derselben erlassenen Ministerial-Anweisung vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzblatt pro 1869 S. 245 und Amtsblatt pro 1869 S. 233,

2) das Regulativ vom 31 August 1861 (Amtsblatt pro 1861 S. 351) betreffend die Anlage von Schornsteinen für Dampfenwicler und die Bekanntmachung vom 29 Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Reichs-Gesetzblatt S. 122), sowie die etwa später ergehenden desfallsigen Bestimmungen.

3) die rücksichtlich des Aufbaues von Gebäuden an Chausseen erlassenen Bestimmungen (Polizei-Verordnung vom 4. November 1843),

4) die Vorschriften wegen Anlegung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen (Ministerielle Bekanntmachung vom 4. December 1847, Amtsblatt pro 1848 S. 1 u. S. 108),

5) die Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 119) über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen innerhalb des Rayon-Bezirks.

§ 65. Außerdem bleibt allen Ortspolizeibehörden die Ergänzung dieser Baupolizeiordnung durch Erlaß baulicher Verordnungen auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses vorbehalten.

Magdeburg, den 22. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

189. Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Januar 1872.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Der Referendarius Schmidt aus Wanzleben ist in das Departement des Kammergerichts übernommen. B. Bei den Gerichten erster Instanz: Dem Kreisgerichts-Director Hempel in Salzwedel ist vom 1. März d. J. ab die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Kreisrichter Meinhard zu Tempelburg ist an das Kreisgericht zu Genthin versetzt. Der Gerichts-Assessor Herzbruch in Berlin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Genthin ernannt.

190. Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1872.

Der Gerichts-Assessor Schlemm von hier ist mit der Verwaltung der Kreisgerichts-Commission in Bleicherode beauftragt und der Gerichts-Assessor Friese als Hülfsrichter von dort an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Referendarius Schulz ist zum Gerichts-Assessor ernannt und als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Wreschen, Departement Posen abgeordnet. Der Rechtskandidat Esche aus Kochstedt ist zum Referendarius angenommen und gleich dem Referendarius von Hagen aus Stendal, der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige übernommen worden, dem Kreisgerichte hier zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 6. Den 10. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

191. Stück 4. Nr. 779. (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom 8. Juli 1871.

Nr. 780. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1871.

Nr. 781. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Anton Sundheim zu Barranquilla in Columbien, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Hermann Haupt zu Rio de Janeiro, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Max Denso zu Curachee, den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Niederberger zu Saigon (Cochinchina), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha in Columbien, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil (Ecuador), den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Albert Carl Friedrich Anton Hilchenbach zu Genaives (Hayti) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Bernhard Müller zu Aguadilla (Porto-Rico), den Kaufmann J. F. Stüben auf Cebu (Philippinen), den Kaufman Friedrich Luchsinger zu Iloylo (Philippinen), den Kaufmann John Jay Philbrick zu Key-West (Florida), den Kaufmann Eduard Peschau zu Wilmington (North-Carolina), den Kaufmann Otto Arnemann zu Namsos in Norwegen zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 782. Dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legationsrath Wilke zu London und dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika Dr. Röfing zu New-York ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

192. Stück 3. Nr. 7947. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

Nr. 7948. Statut für die Lemmersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. December 1871.

193. Stück 4. Nr. 7949. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

194. Betrifft den Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen noch weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zulässliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

195. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern cr. in das Königlich Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 20. Februar cr. folgende Papiere dem Seminar-Director Schwarz gefälligst einzureichen:

1) einen Taufschein,
2) ein Gesundheitsattest,
3) einen selbst verfaßten Lebenslauf,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) den Nachweis einer innerhalb der letzten 2 Jahre erfolgten Revaccination, und
7) eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen bereit und im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten wenigstens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind stempelfrei auszustellen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingereicht haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 29. Februar cr. Abends 6 Uhr bei dem Seminar-Director Schwarz persönlich zu melden und werden nach der am 1., 2. und 4. März cr. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in die Anstalt beschieden werden.

Magdeburg, den 7. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

196. Betrifft die Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November v. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Magdeburg, den 15. December 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

197. Seitens der Königl. Niederländischen Staats-Regierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß Deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wiederaufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten, und haben demzufolge die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz durch Rescript vom 9. Januar cr. in Gemäßheit des § 2 des eben allegirten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staats-Angehörigen die Beibringung der im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde von jetzt ab allgemein erlassen, was hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen und des Publicums gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung.

198. In Folge Ungültigkeits-Erklärung der Reichstags-Abgeordnetenwahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf ist im Wahlkreise Salzwedel-Gardelegen die Neuwahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage erforderlich geworden. Als Termin der Abhaltung dieser Wahl wird auf Grund des § 34, Anlage D. des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870,

Donnerstag, der 29. Februar cr.,

hierdurch festgesetzt und zugleich der Herr Landrath von Lattorf zu Salzwedel zum Wahl-Commissarius sowie der Herr Landesdirector von der Schulenburg zu Beetzendorf zu dessen Stellvertreter ernannt.

Magdeburg, den 3. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

199. Betrifft die Portovereinbarung der Gemeinden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 11. December v. J. (Amtsblatt Stück 51 Seite 349 laufende Nr. 1611) machen wir die Magistrate unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß von der Expedition der Deutschen Gemeindezeitung zu Berlin, Moritzstraße Nr. 9, vollständige Verzeichnisse sämmtlicher bisher der Porto-Vereinbarung beigetretenen Städte und Gemeinden bezogen werden können. Der Preis eines Abdrucks beträgt 5 Sgr. und der jedes folgenden Abdruckes mehr 2½ Sgr., wofür, bei Einsendung des Betrags durch Postanweisung oder in Briefmarken, freie Zusendung, andernfalls Zusendung unter Postvorschußentnahme erfolgt. Magdeburg, den 1. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200. Aus Kreismitteln sind an hilfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 an Unterstützungen im verflossenen Jahre bewilligt:

1)	im Kreise Aschersleben	824	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	„ „ Calbe . .	594	„	— „	— „
3)	„ „ Gardelegen	467	„	— „	— „
4)	„ „ Halberstadt	360	„	— „	— „
5)	„ „ Jerichow I	632	„	— „	— „
6)	„ „ Jerichow II	703	„	— „	— „
7)	„ „ Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Unterstützungs-Fonds	24	„	— „	— „
8)	im Kreise Neuhaldensleben . .	352	„	— „	— „
9)	„ „ Osterburg	1178	„	— „	— „
10)	„ „ Salzwedel	108	„	— „	— „
11)	„ „ Stendal .	677	„	10 „	— „
12)	„ „ Wanzleben	585	„	— „	— „
13)	Grafschaft Wernigerode	60	„	— „	— „
14)	im Kreise Wolmirstedt	505	„	— „	— „
	überhaupt	7069	Thlr.	10 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Magdeburg, den 1. Februar 1872.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

201. Nachdem die Kreischaussee von Klein-Wanzleben bis Ampfurth in ihrem Ausbau vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, ist auf derselben im Siebertschen Hause zu Klein-Wanzleben eine Chausseegeldhebestelle mit einer einhalbmeiligen Hebebefugniß nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Magdeburg, den 30. Januar 1872.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

202. Betrifft die Hannoversche Staats-Eisenbahn.

In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Bureau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thlr. monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahr alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.
Hannover, den 27. Januar 1872.
Königliche Eisenbahn-Direction.

203. Betrifft Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1872.

Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden in der Fahrschule zu Quedlinburg 2 Beschäler des Königlichen Landgestüts Döhlen aufgestellt und so abgesandt werden, daß das Deckgeschäft am 12. Februar cr. seinen Anfang nehmen kann.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4—5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Beide Beschäler decken zu 5 Thaler pro Stute. Das Sprunggeld ist an den Herrn Stationshalter, welcher der Königlichen Landgestütskasse dafür aufkommen muß, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen derselbe für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden. Gradtz, den 23. Januar 1872.
Der Königliche Landstallmeister.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

204. Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

205. Vom 10. Februar cr. ab wird die Personenpost zwischen Clötze und Rohrberg folgenden Gang erhalten: aus Rohrberg um 2¹⁰ Uhr Nachm., per Beetzendorf, in Clötze um 4¹⁰ Uhr Nachm., aus Clötze 5 Uhr Vorm., per Beetzendorf, in Rohrberg um 7 Uhr Vorm.

206. Vom 10. Februar cr. ab wird die Personenpost zwischen Brome und Salzwedel folgenden Gang erhalten: Aus Salzwedel um 12 Uhr Mittags, durch Rohrberg um 2—2¹⁵ Uhr Nachm., in Brome um 4 Uhr Nachm., aus Brome um 5¹⁰ Uhr Vorm., durch Rohrberg um 6⁵⁵—7¹⁰ Uhr Vorm., in Salzwedel um 9¹⁰ Uhr Vorm.

207. Vom 10. Februar cr. ab wird die Personenpost zwischen Clötze und Gardelegen folgenden Gang erhalten: Aus Clötze um 4²⁰ Uhr Nachm., in Gardelegen um 6⁵⁰ Uhr Nachm., aus Gardelegen 9⁴⁵ Uhr Nachm., in Clötze um 12¹⁵ Uhr Nachts.

208. Vom 10. Februar cr. ab wird die Botenpost von Beetzendorf nach Gr.-Apenburg folgenden Gang erhalten: Aus Beetzendorf um 3 Uhr Nachmitt., in Gr.-Apenburg um 4¹⁰ Uhr Nachm.

209. Vom 10. Februar cr. ab wird die Kariolpost von Cunrau nach Clötze folgenden Gang erhalten: Aus Cunrau um 2 Uhr Nachmittags, in Clötze um 3¹⁵ Uhr Nachm.

210. Vom 10. Februar cr. ab wird die tägliche Botenpost von Rohrberg nach Jübar folgenden Gang erhalten: Aus Rohrberg um 2⁴⁰ Uhr Nachm., in Jübar um 4⁴⁰ Uhr Nachm.

211. Vom 15. Februar cr. ab wird die Botenpost zwischen Hecklingen und Staßfurt folgenden Gang erhalten: Aus Staßfurt 8³⁰ Uhr B. und 2³⁰ Uhr N., in Hecklingen 9³⁵ Uhr B. und 3³⁵ Uhr N., aus Hecklingen 12²⁰ Uhr Mitt. und 7 Uhr N., in Staßfurt 1³⁵ Uhr N. und 7⁴⁵ Uhr N.

212. Die Dienststunden der Postexpedition in Heck-

Digitized by Google

lingen für den Annahme- und Ausgabedienst sind, vom 15. d. M. ab, wie folgt, anderweit festgesetzt worden: Zu allen Jahreszeiten: von 8½ Uhr Vorm. bis 12½ Uhr Mittl., von 3 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends. An den Sonntagen: von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm., sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags bleibt das Postbüreau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

213. Zu der neu besetzten evangelischen Pfarrstelle zu Dermedorf in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Johannes Allihn berufen und bestätigt worden.

214. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 410 Thlr. verbundene Rector und Hülfspredigerstelle zu Ziesar vacant geworden. Zu derselben gehört 1 Kirche und eine aus 7 Classen bestehende Schule.

215. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 807 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Obergebra mit Friedrichsrode, Expherie Bleicherode, vacant geworden Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

216. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 754 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Kobershain in der Ephorie Torgau vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

217. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1624 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Alberstedt in der Ephorie Schraplau vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

218. In der Stadt Bismark ist der landräthliche Secretair Ludwig zu Loburg zum Bürgermeister auf 12 Jahre vom Tage seiner Einführung ab gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

219. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dem seitherigen Departements- und Kreis-Thierarzt Jacobv zu Erfurt die hiesige Departements-Thierarztstelle mit den Kreis-Thierarztstellen der Kreise Magdeburg und Wolmirstedt übertragen.

220. Der Landrath von Wedell in Wolmirstedt ist in gleicher Eigenschaft nach dem Mansfelder Seekreise versetzt. Dem Regierungs-Assessor Wrede, bisher in Diez, ist die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts Wolmirstedt übertragen.

221. In der Stadt Osterburg ist der bisherige Rathmann Drüsedau zum unbesoldeten Rathmann auf weitere 6 Jahre vom 17. März cr bis dahin 1878 wieder gewählt und diese Wiederwahl von uns bestätigt.

222. In der Stadt Neustadt b. Magdeb. sind die unbesoldeten Stadträthe Balcke und Pfannenschmidt zu unbesoldeten Stadträthen auf weitere 6 Jahre, vom 10. Juni cr. bis dahin 1878, wieder gewählt und diese Widerwahlen von uns bestätigt.

223. In der Stadt Groß-Salze ist der bisherige Beigeordnete Rheinius zum Beigeordneten und der bisherige Rathmann Müller zum Rathmann auf fernere 6 Jahre, vom 27. Februar cr. bis dahin 1878, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

224. Als Schiedsmann für den 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 8. Januar 1872 bis dahin 1874 der Kossath Kahlmeter zu Groß-Beuster gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

225. Der Amtmann Mittag zu Uhrsleben ist an Stelle des Amtmanns Gräfe zu Neuhaldensleben zum Kreistaxator für den Kreis Neuhaldensleben ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

226. Der Lehrer Else aus Oppin bei Halle ist zum Lehrer an der reformirten Schule in Aschersleben ernannt worden.

227. Der Lehrer Thoms in Wanzleben ist zum Rector der Bürgerschulen in Staßfurt ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Wanzleben besetzt der Magistrat.

228. Der Lehrer Bosse zu Burg ist zum Lehrer an der ersten Volksköchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Burg besetzt der Magistrat.

229. Der Schulamts-Candidat Mothsche ist zum sechsten Lehrer an der Schule in Wegeleben provisorisch bestellt worden.

230 Der Lehrer Brink an der reformirten Schule zu Aschersleben ist zum Lehrer an der St. Morgarethen-Schule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der reformirten Schule in Aschersleben besetzt der Magistrat.

231. Der Lehrer Feuerstake ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt provisorisch bestellt worden.

232. Der Lehrer Meier ist zum Lehrer an der zweiten mittleren Töchterschule ernannt worden.

233. Der Lehrer Pfitzerer ist zum Lehrer an der St. Petri-Vorschule und zum Custos an St. Petri hieselbst ernannt worden.

234 Der Schulamts-Candidat Lingner zu Ampfurt ist zum zweiten Lehrer in Cochstedt provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 7. Den 17. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

235. Stück 5. Nr. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

Nr. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 786. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kommerzienrath Alexander August Lévon zu Nicolaistadt (Wasa) in Finland, den Kaufmann Wilhelm Sundheim zu Huelva in Spanien zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Dominic Jacona zu Terranova auf Sicilien zum Vicekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 787. Für die Ernennungen des bisherigen Konsuls Ludwig Gottfried Dyes zu Bremen zum Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Generalkonsul daselbst, sowie der bisherigen Konsular-Agenten G. H. Sieveking zu Altona und A. Beste zu Harburg zu Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Vicekonsuln, ferner der französischen Konsuln Jules de la Port zu Breslau und Paul Marcellin Berenger in Stettin und des zum Konsul der Republik Paraguay, mit dem Sitze in Hamburg, ernannten Kaufmanns Gustav Werkenthien ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

236. Stück 5. Nr 7950. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

237. Stück 6. Nr. 7951. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plenien.

Nr. 7952. Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

238. Stück 7. Nr. 7953. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal-Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

239. Betrifft die neuen Postmarken.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. Js. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. Js. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

240. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern cr. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 1. März cr. folgende Papiere dem Seminar-Director Dr. Steinberg daselbst einzureichen:

1) einen Taufschein,
2) ein Gesundheitsattest,
3) einen selbst verfaßten Lebenslauf,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) den Nachweis einer innerhalb der letzten 2 Jahre erfolgten Revaccination, und
7) eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen bereit und im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten wenigstens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind stempelfrei auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingereicht haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 15. März cr. Abends 6 Uhr bei dem Seminar-Director Dr. Stein-

Digitized by Google

berg persönlich zu melden und werden nach der am 16. 18. und 19. März cr. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in die Anstalt beschieden werden.

Magdeburg, den 7. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

241. Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1872 die Errichtung einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 Nr. 26 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse, sobald als möglich, für die Beschaffung der in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 4. September 1869 — Amtsblatt vom 18. September 1869 Nr. 38 Seite 241 unter A, Ziffer 28 — 31 angeordneten Beschreibungen, Situations- und Bauplane Sorge zu tragen, und dieselben bei dem Landrathe und, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben, einzureichen haben.

Die gedachten Behörden weisen wir zugleich hierdurch an, gemäß der Vorschrift Ziffer 32 der gedachten Anweisung, die Vorlagen zu prüfen und deren Revision eventualiter durch die zuständigen Baubeamten bewirken zu lassen, sowie die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen, demnächst aber nach Ziffer 33 ibid. das Unternehmen bekannt zu machen, und im Falle Einwendungen dagegen erhoben werden, die unter Nr. 3 Ziffer 36 f. f. ibid. vorgeschriebenen Verhandlungen sofort einzuleiten und zu bescheunigen, demnächst aber die gepflogenen und abgeschlossenen Verhandlungen, gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Magdeburg, den 7. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

242. Nachdem der chausseemäßige Ausbau des Weges von Wanzleben über Bottmersdorf, Klein-Germersleben und Etgersleben nach Westeregeln auf der Strecke zwischen Wanzleben und Etgersleben vollendet und diese Communication dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben im Hause der verwittweten Tischlermeister Müller zu Bottmersdorf zwischen den Nummersteinen 0,42 und 0,43 eine Chausseegeldhebestelle mit einer zweimeiligen Hebebefugniß nach jeder Richtung hin maaßgeblich des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243. Im Anschlusse an die Abgangsprüfungen in den Seminarien zu Barby und Halberstadt sollen abgehalten werden:

A. In Barby:

1. eine revisorische Prüfung für die seit zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer aus den Kreisen Magdeburg, Calbe, Wolmirstedt, Wanzleben, Jerichow I und II **am 7. und 8. März cr.**

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher demselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 1. März von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Meldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Schwarz am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2 Uhr, erfolgen.

2. eine Prüfung für Schulamtsbewerber aus sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks, mit Ausschluß der Altmärkischen, **am 7., 8. und 9. März cr.**

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. März unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen,

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
3) eines Militairzeugnisses,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,
5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt und
6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufes.

Wer diese Zeugnisse eingereicht hat, findet sich, ohn. weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein und hat sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2½ Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schwarz persönlich zu melden.

B. In Halberstadt:

1. eine revisorische Prüfung der seit zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben **am 18. und 19. März cr.**

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher demselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung

Digitized by Google

des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 10. März cr. von letzterer eingesandt werden können

Die persönliche Meldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

2. eine Prüfung pro schola et rectoratu **am 19. und 20. März cr.**

Diejenigen Candidaten der Theologie und die Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens den 10. März unter Beifügung:

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich in dem letzten Jahre aufgehalten haben,
5) eines Lebenslaufes, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für den pädagogischen Beruf anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, am 18. März, Nachmittags 2½ Uhr, persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden und gleichzeitig an denselben die durch Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1864 festgesetzten Prüfungsgebühren mit 4 Thlr. zu entrichten.

3. eine Prüfung für Lehrerinnen **am 20. und 21. März cr.**

Die Bewerberinnen haben sich bis spätestens zum 10. März unter Einreichung:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß sie nicht an Gebrechen leiden, durch die sie in der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,

3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,

4) des Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft und

5) des von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den Lehrerinnenberuf auszusprechen haben,

bei uns zu melden. Sie haben sich, ohne eine besondere Vorladung weiter zu gewärtigen, am 19. März cr., Nachmittags 2½ Uhr, persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden und gleichzeitig an denselben die Prüfungsgebühr mit 4 Thlr. zu entrichten.

Magdeburg, den 7. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

244. Zu den im § 40 zu d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 19. August 1871 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40) erwählten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Stendal für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Lehrer Hagemann in Stendal,
2) der Lehrer Winter in Tangermünde und
3) der Lehrer Kröckel in Weißenwarthe.

Magdeburg, den 5. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

245. Aufkündigung

Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe und zwar:

a) der Serie II à 4½ % Nr. 52 à 50 Thlr.,
b) der Serie III à 5 % Nr. 10 à 25 Thlr., Nr. 36 à 25 Thlr.

sollen in dem nächsten Zinstermine

Johannis d. J.

von dem Neuen Brandenburg[illegible] Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nom[illegible]betrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inh[illegible]er auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis einschließlich den 31. Juli 1872

an unsere Kasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine doch spätestens bis zum

15. Juni 1872

an eine unserer Provinzial-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Digitized by Google

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens
bis zum 1. August 1872
nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Direction des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefe-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. October 1872

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Depositalbehörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositallinsen zu dem Satze von 3½ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Neue Brandenburgische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§ 35 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 30. August 1869. Ges.-S. S. 1034).

Berlin, den 5. Februar 1872.

Direction des Neuen Brangenburgischen Kredit-Instituts.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

246. Den Gerichtseingesessenen wird bekannt gemacht, daß in Folge höherer Anordnung unsere Executoren angewiesen worden sind, von Vollstreckung der auf Zahlung von Geldsummen gerichteten Executionen auf Grund überreichter Postscheine nur in dem Falle Abstand zu nehmen, wenn aus dem Postscheine sich ergiebt, daß die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Stendal, den 8. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

247. Patente. Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

248. Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent auf einen Seilbohner in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

249. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem emeritirten Pfarrer von Leipkau, Zieger in Zerbst, den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

250. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Diaconus in Giebichenstein, Carl Friedrich Bretschneider, verliehen worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

251. In der Stadt Neuhaldensleben ist der Rentier Holzhausen zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit bis zum 12. Februar 1878 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

252. Als Schiedsmänner sind auf drei Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) für den 11. Bezirk hiesiger Stadt der Tischlermeister Hermann Hautog hierselbst vom 6. Februar cr. ab, 2) für den 16. Bezirk hiesiger Stadt der Kaufmann Friedrich Wulsch hierselbst vom 25. Januar cr. ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

253. Der Lehrer Knöpfel in Tuchheim, Diöces Ziesar, ist zum Lehrer an der zweiten Volksknabenschule hierselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Tuchheim ist Privatpatronats.

254. Der Lehrer Winterfeld an der zweiten Volksknabenschule ist zum Lehrer an der zweiten Bürgerschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

255. Die dritte Lehrerstelle in Tuchheim, Diöces Ziesar, wird durch Versetzung des Inhabers zum 1. April cr. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

256. Die durch das Ableben des Försters Steinhoff erledigte Förstersstelle zu Heteborn in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. März d. J. ab dem Förster Hoefert zu Leplingen I übertragen worden.

257. Die durch Versetzung des Försters Höfert erledigte Förstersstelle zu Leplingen 1, Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. März d. J. ab dem Förster Röbecke zu Schweinitz übertragen worden.

258. Dem versorgungsberechtigten Forstaufseher Liese zu Meierei in der Oberförsterei Altenplathow ist vom 1. März d. J. ab die erledigte Förstersstelle zu Schweinitzer-Hütten II in der Oberförsterei Schweinitz, auf Probe übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 8. Den 24. Februar 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

259. Stück 8. Nr. 7954. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brandversicherungs-Commission.

Nr. 7955. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

Nr 7956. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg Vom 27. Januar 1872.

Nr. 7957. Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Genepp nach Cleve und über Gech und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

260 Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine: Litr. A Nr. 24,887 über 1000 Thlr, Lit. B Nr. 11,566 über 500 Thlr., Lit. B Nr 23,816 über 500 Thlr., Lit. D Nr. 8,786 über 300 Thlr., Lit. E Nr. 3,574 über 200 Thlr., Lit. E Nr. 19,175 über 200 Thlr., Lit F Nr. 11,865 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 17,587 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 23,019 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 42,467 über 100 Thlr, Lit. F Nr. 58,864 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 58,865 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 58,866 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 58,867 über 100 Thlr., Lit. F Nr 58,868 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 62,867 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 66,586 über 100 Thlr, Lit. F Nr. 66,587 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 79,978 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,069 über 100 Thlr, Lit. F 85,070 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,720 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,721 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,722 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,723 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,724 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,725 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,726 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,727 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,728 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,729 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,730 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 85,631 über 100 Thlr., Lit. F Nr 87,009 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 130,339 über 100 Thlr., Lit. F Nr. 177,627 über 100 Thlr., Litr. G Nr. 20,259 über 50 Thlr., Lit. G Nr. 20,260 über 50 Thlr., Lit. G Nr 20,529 über 50 Thlr., Lit H Nr. 15,889 über 25 Thlr., Lit H Nr 23,371 über 25 Thlr., Lit. H Nr. 23,372 über 25 Thlr., Lit. H Nr 36,243 über 25 Thlr., Lit. H N. 39,047 über 25 Thlr.,

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848: Lit. C Nr. 6,060 über 100 Thlr, Lit C Nr. 9,385 über 100 Thlr., Lit. C Nr. 9,475 über 100 Thlr., Lit. C Nr. 9,675 über 100 Thlr., Lit. C Nr. 25,413 über 100 Thlr., Lit. C Nr. 32,034 über 100 Thlr., Lit C Nr. 45,550 über 100 Thlr., Lit. C Nr. 53,079 über 100 Thlr., Lit. C Nr. 55,289 über 100 Thlr., Lit. D Nr. 6,246 über 50 Thlr, Lit. D Nr. 6,893 über 50 Thlr, Lit. D Nr. 6,922 über 50 Thlr., Lit. D Nr. 18,512 über 50 Thlr, Lit E Nr 19,515 über 20 Thlr., Lit. E Nr. 19,516 über 20 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853: Lit. D Nr. 4,492 über 100 Thlr. IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855: Ser. 176 Nr. 17,565 über 100 Thlr., Ser. 229 Nr. 22,811 über 100 Thlr., Ser. 791 Nr. 79,068 über 100 Thlr., Ser. 831 Nr. 83,675 über 100 Thlr., Ser. 1,009 Nr. 100,810 über 100 Thlr., Ser. 1,262 Nr. 126,107 über 100 Thlr. V. Staats-Anleihe von 1855 A: Lit. C Nr. 3,118 über 200 Thlr. VI. Staats-Anleihe von 1856: Lit. D Nr. 10,809 über 100 Thlr. VII. Staats-Anleihe von 1857: Lit. A Nr. 707 über 1000 Thlr. VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859: Lit B Nr. 7,387 über 500 Thlr., Lit. B. Nr 7,388 über 500 Thlr., Lit. D Nr. 8,511 über 100 Thlr. IX. II. Staats-Anleihe von 1859: Lit. C Nr. 2,764 über 200 Thlr., Lit. C Nr. 9,477 über 200 Thlr., Lit. D Nr. 9,910 über 100 Thlr., Lit. D Nr. 9,911 über 100 Thlr, Lit. D Nr. 9,912 über 100 Thlr., Lit. D Nr. 9,913 über 100 Thlr., Lit. D Nr. 9,919 über 100 Thlr., Lit. D Nr. 18,019 über 100 Thlr. X. Staats-Anleihe von 1864: Lit. B Nr. 8,558 über 500 Thlr., Lit. C Nr. 2,352 über 200 Thlr. XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. II Nr. 13,055 über 50 Thlr., Ser. II Nr. 18,281 über 50 Thlr., Ser. II Nr. 18,929 über 50 Thlr. XII. Hannöversche Obligationen: Lit. N Nr. 528 über 100 Thlr., Lit. E l. Nr. 2,436 über 100 Thlr. XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845: Ser. 617 Nr. 15,419 Abtheilung I und II über

Digitized by Google

40 Thlr., Ser. 617 Nr. 15,420 Abtheilung I und II über 40 Thlr., Ser. 1,010 Nr 25,242 Abtheilung II über 20 Thlr Ser. 2,074 Nr. 51,848 Abtheilung I und II über 40 Thlr., Ser. 3,405 Nr. 85,108 Abtheilung I und II über 40 Thlr. XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837: Nr. 3,330 über 25 Fl., Nr. 9,323 über 25 Fl, Nr. 18,084 über 25 Thlr., Nr. 18,234 über 25 Fl., Nr. 26,550 über 25 Fl., Nr. 35,548 über 25 Fl., Nr 68,847 über 25 Fl., Nr. 68,848 über 25 Fl., Nr. 68,849 über 25 Fl, Nr. 79,351 über 25 Fl.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

261. Betrifft die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) zu § 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

2) § 3 erhält folgenden Zusatz:

„die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."

3) In § 5 Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vicinalstraßen").

4) In § 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:

„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene."

5) In § 12 Absatz 3 Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten:

„beziehungsweise 19"

6) In § 13 Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet:

„und bedient"

7) § 20 erhält folgende Fassung:

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen bei Geleisesperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie die Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig."

8) § 23 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechend construirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In § 24 Absatz 2 wird zwischen den Worten: „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:

„auf den Langseiten der Wagen befindlichen."

10) In § 25 Absatz 2 soll Littr. b lauten wie folgt:

„b. durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken."

11) In § 26 Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200" und am Schlusse hinzuzufügen:

„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist."

12) In § 27 fällt Littr. c weg.

13) In § 32 sind

a. in Absatz 1 Zeile 3 die Worte „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen"

b. im Absatz 2 Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt"

zu ersetzen.

14) Im § 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:

„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) In § 39 Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) § 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

„Auf die Württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert."

17) Im § 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:

„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen."

Digitized by Google

Normal-Profil des lichten Raumes

Anlage.

für die freie Bahn. für die Bahnhöfe.

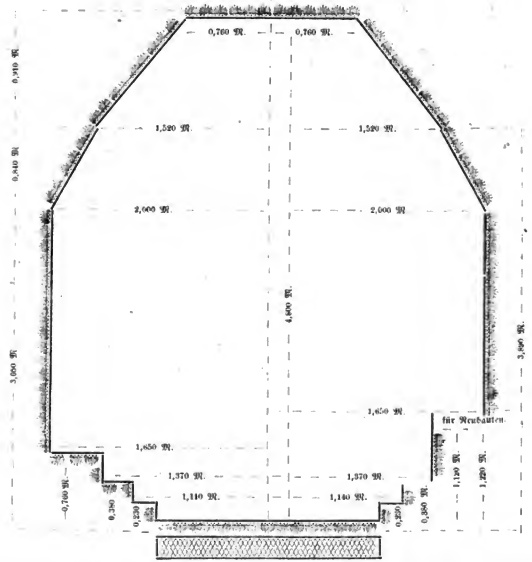

18) In § 57 Zeile 2 wird hinter „Viehheerde" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren."

19) In § 58 Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten „Holz und sonstigen Sachen."

20. In § 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein."

21) In § 62 Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: (vorbehaltlich der Bestimmung im § 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements.)"

22) § 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen."

23) In § 72 soll a. Ziffer 3 lauten:

„Die Betriebsinspectoren, Betriebsbauinspectoren, Betriebscontroleure und Oberzugmeister."

b. in Ziffer 8 Bahnhofsverwalter,
c. „ „ 9 Bahnhofsaufseher,
d. „ „ 10 Bahnhofs-Inspections-Assistenten,
e. „ „ 11 Weichenwärter, Stationswärter, und Hülfsweichenwärter"
f. „ „ 12 Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"

beigefügt werden.

Digitized by Google

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Südhessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. December 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Delbrück.

Die vorstehende Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 unter der nunmehrigen Bezeichnung, „Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

262. Zu den im § 40 zu d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 19. August 1871 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 40) erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Jerichow II für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Kantor Schäfer zu Redekin,
2) der Kantor Granse zu Wust und
3) der Kantor Wernecke zu Altenplathow.

Magdeburg, den 12. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

263. Vom 20. Februar cr. ab wird die II. tägliche Personenpost von Stendal nach Tangermünde folgenden Gang erhalten: aus Stendal Stadt um 8^{45} Uhr Nachm. per Stendal Bahnhof um 9 Uhr—9^{10} Uhr Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 8^{44} Uhr N. und aus Hannover um 8^{57} Uhr Nachm., in Tangermünde um 10^{10} Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

264. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar cr. in Gnaden zu gestatten geruht, daß der Kommerzienrath H. Gruson zu Buckau das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Carls III annehme und anlege.

265. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns der Polizei-Secretair Runkel zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgerichts bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

266. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lapelle in der Diöces Bitterfeld ist der bisherige Subdiaconus und Rector zu Coswig Dr. Ferdinand Klappenbach berufen und bestätigt worden.

267. Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Buhlo in der Diöces Bleicherode vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt 457 Thlr., zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

268. Nach Ablauf der amtlichen Functionen der bisherigen Vorstands- resp. Repräsentanten-Mitglieder der Synagogengemeinde zu Aschersleben sind gewählt und auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden: Als Vorstandsmitglieder: 1) der Stadtrath Hahn in Stelle des Kaufmanns Robert Cohn, 2) der Kaufmann Bernhard Gerson in Stelle des Kaufmanns Julius Heinemann. Als Repräsentanten-Mitglieder: 1) der Kaufmann J. Hirschfeld in Stelle des Stadtraths Hahn, 2) der Kaufmann Isidor Hirsch in Stelle des Kaufmanns J. Hirschfeld, 3) der Kaufmann Louis Amram in Stelle des Kaufmanns Magnus Alsleben, 4) der Kaufmann M. Cohn in Stelle des Kaufmanns Bendix Schönfeld, 5) der Kaufmann Magnus Alsleben in Stelle des Kaufmanns M. Cahn, 6) der Kaufmann Philipp Harwitz in Stelle des Kaufmanns G. Sachs.

269. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Königlichen Kreisphysikus Dr. Hönerkopff zu Stendal den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

270. Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Egeln ist durch Aufrücken des Inhabers in die erste Stelle erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

271. Der Lehrer Plate zu Westerburg, Diöces Osterwieck, ist zum dritten Lehrer in Handisburg, Diöces Neuhaldensleben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Westerburg ist königlichen Patronats.

272. Der Candidat des höheren Schulamts Schwarzenberg ist zum Lehrer an der Realschule zweiter Ordnung hierselbst ernannt worden.

273. Die Rectorstelle an der Schule in Ziesar, mit welcher die Stelle eines ordinirten Hülfspredigers verbunden ist, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 9. Den 2. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

274. Stück 6. Nr. 788. (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Nr. 789. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Johann Conrad Wilkens in Papeete (Tahiti) zum Konsul des Deutschen Reichs für die Gesellschafts-Inseln und dem Herrn Werner v. Bergen zum Konsul des Deutschen Reichs in Bangkok zu ernennen geruht. Als Jurisdictionsbezirk ist dem Konsul v. Bergen das Königreich Siam zugewiesen worden.

Nr. 790. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Johannes Diedmann zu Kingston (Jamaica), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes John Capela zu Karthagena in Columbien, den Kaufmann Rodolphe Gerdes in Aquin (Haiti), den Kaufmann Charles H. Meyer in Philadelphia zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Th. W. Grubener zu Arensburg (Insel Oesel), den Kaufmann Heinrich Haltendorf zu Kertsch und den Kaufmann Wilhelm Rousstier zu Onega zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 791. Dem an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Carl A. Heeren zu Hamburg zum Königlich griechischen Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg ernannten Herrn August W. Gorisson ist für diese Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

275. Betrifft den Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publicum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thaler oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in französischer Sprache abzufassenden Zollbeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

276. Nachstehendes, von den Herren Ministern des Innern und der Justiz erlassenes Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen wird 1. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ.

zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.

(§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§ 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, § 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

Digitized by Google

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) Die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Commissionen festgesetzten derartigen Strafen (§ 49. 61 des Gesetzes vom 8. März 1871)

2) Die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§ 46 ff. des Reichgesetzes),

3) Die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichgesetzes,

4) Die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichgesetzes),

5) Das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 ausanreisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes) sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnung,

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichgesetzes),

8) Die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),

9) Die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den, §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,

10) Die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871),

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Eingangs. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§ 47 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplicat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5, zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

Digitized by Google

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten, auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende gestatten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen, ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint, der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letztern werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen, einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben, die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation, er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preussischer Adler mit der Umschrift (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen versehen — in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein. Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher ꝛc.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureau bedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der processualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Digitized by Google

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Gr. Eulenburg. In dessen Vertretung.
de Rin.

277. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Mehrbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Montag, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im § 31 der Bankordnung vom 5. October 1846 und § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Mehrbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

278. Betrifft Gewährung von Beihülfen an Reservisten und Landwehrmänner.

Die von der provinzialständischen Commission zur Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr niedergesetzte Subkommission hat in ihrer am 23. und 24. d. M. stattgehabten Sitzung den Beschluß gefaßt, daß alle nach Schluß der Sitzung eingehenden Gesuche als präcludirt zu betrachten.

Demzufolge mache ich hierdurch bekannt, daß sämmtliche Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus dem durch das Reichsgesetz vom 22. Juni v. Js. zur Disposition gestellten Fonds von jetzt ab den Petenten unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung ohne weiteren Bescheid werden zurückgegeben werden.

Magdeburg, den 26. Februar 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

279. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die im Jahre 1868 durch das Amtsblatt publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März [illegible] bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährig Freiwillige zu genügen beabsichtigen und nach § 20 der Militair-Ersatz-Instruction im Regierungsbezirke Magdeburg gestellungspflichtig sind, ihre Anmeldungen portofrei bis zum 12. März 1872 für den März-Termin 1872 an uns einzureichen haben.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) wenn der Anmelder sich nicht mehr auf einer Lehr-Anstalt befindet, ein von der Polizeibehörde unter Bezeichnung des Lebensberufs ausgestelltes Sittenzeugniß.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und bei Personen, welche nicht dem Königlich Preußischen Unterthanenverbande, wohl aber einem anderen deutschen Staate angehören, der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch eine besondere Bescheinigung.

Die Commission wird ihre erste Sitzung für das Jahr 1872

am 25. März 1872,

im hiesigen Regierungsgebäude abhalten, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig die wissenschaftliche Prüfung derjenigen jungen Leute stattfindet, welchen auf Grund der eingereichten Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht ertheilt werden kann und daher ihre wissenschaftliche Qualification vor uns durch eine zu bestehende Prüfung nachzuweisen haben.

Diejenigen jungen Leute, welche behufs der wissenschaftlichen Prüfung bis zum 12. März 1872 bei uns vorschriftsmäßig angemeldet und deren Anmeldungen unsererseits angenommen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich am 25 März 1872, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude pünktlich zu gestellen.

Magdeburg, den 30. October 1871.

Königliche Prüfungs-Commission
für Freiwillige zum einjährigen Militair-Dienste.
Der Militair-Präses. Der Civil-Präses.
v. Raabe. v. Arnim.

280. Betrifft den Vertrieb von Kalendern und den amtlichen Kalender-Materialien.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen gleichmäßig zu normirenden Preis, dessen Feststellung dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern überlassen worden ist, abgegeben werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir das betheiligte Publicum zugleich, daß die gedachten Herren Minister beschlossen haben, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen Statistischen Bureau als Verlagsartikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu über-

Digitized by Google

tragen und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom statistischen Bureau direct als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden.

Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Octav) in vier Serien je mit gemeinsamen Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

2) die veränderlichen Tafeln desselben für . . . . . 1 „ 20 „

3) das Jahrmarktsverzeichniß für 2 „ — „

und

4) die genealogischen Nachrichten für . . . . . — „ 15 „

zusammen 5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thaler 5 Sgr. auf 3 Thaler 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Wir bemerken schließlich, daß die betreffenden Steuerstellen auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers dieserhalb bereits mit Weisung versehen worden sind.

Magdeburg, den 16. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

281. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers in Kirchorte Borszimmen und mit einem fixirten jährlichen Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlr. ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 17. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

282. Vom 27. Februar cr. ab wird die zweite tägliche Personenpost von Seehausen i. A. nach Salzwedel folgenden Gang erhalten: Aus Seehausen i. A. Bahnhof 2^{00} Uhr N., durch Seehausen i. A. Stadt 2^{15}—2^{20} Uhr N., durch Arendsee 4^{35}—4^{45} Uhr N., in Salzwedel 7^{15} Uhr Nachm.

283. Vom 25. Februar cr. ab wird die Personenpost von Hötensleben nach Oschersleben folgenden Gang erhalten: Aus Hötensleben 3^{00} Uhr Nachts, per Warsleben und Hornhausen, in Oschersleben um 6^{20} Uhr Morgens, aus Oschersleben 6 Uhr Nachm., per Hornhausen und Warsleben, in Hötensleben 8^{20} Uhr Abends.

284. Die Dienststunden des Kaiserlichen Post-Amtes in Halberstadt, sowie der zu demselben gehörigen Bahnhofs-Postexpedition daselbst sind anderweit und zwar, wie folgt, festgesetzt worden: a. für das Postamt: an den Wochentagen: im Sommerhalbjahr (vom 1. April — ult. September) von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, im Winterhalbjahr (vom 1. October bis ult. März) von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; an Sonntagen: von 7 bezw. 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 8 Uhr Abends; an gesetzlichen Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, von 7 bezw. 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. b. für die Bahnhofs-Posterpedition: an den Wochentagen: von 7 bezw. 8 Uhr Vorm. bis 1½ Uhr Nachm. und von 3 bis 6½ Uhr Nachmittags; an den Sonntagen: von 7 bezw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 6½ Uhr Nachmittags; an den gesetzlichen Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs von 7 bezw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 1½ Uhr Nachm. und von 4 bis 6½ Uhr Nachmittags.

285. Vom 1. März cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Beetzendorf und Gr.-Apenburg folgenden Gang erhalten: Aus Beetzendorf um 7 Uhr Vorm. nach Durchgang der Personenpost von Clötze nach Rohrberg, in Gr.-Apenburg um 8^{30} Uhr Vorm., aus Gr.-Apenburg um 12^{30} Uhr Mittags, in Beetzendorf um 2 Uhr Nachm. zum Anschluß an die Personenpost von Rohrberg nach Clötze.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

286. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. dem Oberforstmeister von Waldaw hierselbst die Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes II. Classe und dem inzwischen zum Kaiserlichen Oberforstmeister in Metz ernannten, bisherigen Forstmeister von Abensleben die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären zu gestatten geruhet.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

287. Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 471 Thlr. verbundene Vormittagspredigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg a. S. vacant geworden. Mit derselben ist die Verwaltung der Nachmittagspredigerstelle an derselben Kirche gegen eine jährliche Remuneration von 150 Thlr. verbunden. Zu der Stelle gehört eine Kirche, aber keine Schule.

288. Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Neustadt-Magdeburg in der Diöces Magdeburg ist dem bisherigen dritten Prediger in Neustadt-Magdeburg Johann August Carl Philler verliehen worden.

289. Der Pfarrer Berendes zu Klietz in der Diöces Sandau wird am 31. März d. J. in den Ruhe-

Digitized by Google

stand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privatpatronats, mit derselben ist ein jährliches Einkommen von 2467 Thlr. verbunden, wovon jedoch der Emeritus 820 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Amtmann Pfingsten zu Neuhaldensleben für die am 16. December v. J. mit eigner Lebensgefahr vollzogene Errettung des Sohnes des Arbeiters Kühne daselbst vom Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

291. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Königlichen Kreisphysikus Dr. Hennigson zu Brannsberg aus dem Kreise Braunsberg in den Kreis Oschersleben versetzt.

292. Des Königs Majestät haben dem Polizei-Commissarius Rhode zu Buckau den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse in Gnaden zu verleihen geruht.

293. Der Bauführer Emil Reinisch ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

294. Der ehemalige Sergeant Friedrich Carl Wilhelm Grunemeyer vom Ostfriesischen Infanterie-Regiment Nr. 78 ist zum Polizei-Sergeanten in der Stadt Aschersleben gewählt und als solcher bestätigt worden.

295. In der Stadt Staßfurth ist der unbesoldete Rathmann Dr. m. Caspar auf weitere 6 Jahre, vom 17. Juli d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

296. Dem Hauptlehrern Keplinius an der Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt und Rode an der Taubstummen-Anstalt zu Erfurt ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Titel als Inspector verliehen worden.

297. An der Realschule 1. Ordnung zu Halberstadt sind die bisherigen Kandidaten des höhern Schulamts Gustav Miehe und Wilhelm Schuchardt zu ordentlichen Lehrern erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

298. Der Lehrer Spangenberg zu Ausleben, Diöces Eilsleben, ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Ausleben ist Privatpatronats.

299. Der Lehrer Weißenfels zu Bülitz, Diöces Stendal, ist zum zweiten Lehrer in Buckau, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Bülitz ist Privatpatronats.

300. Der Lehrer Rudolph in Beltheim ist zum Cantor und ersten Lehrer in Zilly ernannt worden. Die dadurch erledigte erste Lehrerstelle in Beltheim ist Königlichen Patronats.

301. Der provisorische Lehrer Scheiffler zu Bottmersdorf, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

302. Dem Cantor und Lehrer Schmidt zu Groß-Bartensleben ist der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

303. An der Schule in Barby sind zwei Lehrerstellen durch Versetzung ihrer Inhaber dacart geworden. Die Besetzung erfolgt durch uns.

304. Der Lehrer John zu Buckau, Diöces Egeln, ist zum Lehrer an der zweiten Volksknabenschule hierselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Buckau wird durch uns besetzt.

305. Der Literat Sparkuhle ist zum Rector der Bürger- und Volksschulen in Oschersleben ernannt worden.

306. Der Lehrer Kamin zu Gröningen ist zum Lehrer in Hausneindorf, Diöces Quedlinburg, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Gröningen besetzt der Magistrat.

307. Der Lehrer Zander an der Neustädter Mädchenschule in Quedlinburg ist zum Lehrer an der Bürgermädchenschule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Neustädter Mädchenschule besetzt der Magistrat.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

308. Der Kantor August Barnicke zu Horbors ist als Schiedsmann für den ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Oschersleben „Nr. 9a Horbors", bestehend aus den Ortschaften Horbors, Günthersdorf, Crottorf und Nienhagen, auf die Zeit vom 12. Februar d. J. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

309. Als Schiedsmänner für die ländlichen Bezirke I bis V im Kreise Oschersleben sind gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet: 1) der Kantor Bestehorn zu Eilenstedt für den 1. ländlichen Bezirk auf die Zeit vom 14. Februar d. J. bis dahin 1875, 2) der Rathmann Heinrich Rommer zu Dingelstedt für den 2. ländlichen Bezirk auf dieselbe Zeit, 3) der Orts-Einnehmer und Chausseegelderheber Kammerath zu Dedeleben für den 3. ländlichen Bezirk auf die Zeit vom 3. März d. J. bis dahin 1875, 4) der Orts-Einnehmer Spangenberg zu Badersleben für den 4. ländlichen Bezirk auf die Zeit vom 14. Februar d. J. bis dahin 1875, 5) der frühere Orts-Einnehmer, Stellmacher Bögelsack zu Schlanstedt für den 5. ländlichen Bezirk auf dieselbe Zeit.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 10. Den 9. März 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

310 Stück 9. Nr. 7958 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7959. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477 ff)

Nr. 7960. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

311. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betr. die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen., bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen, gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privateindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Anlage A.

№

Gesinde-Dienstbuch

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:
Ausgefertigt den ten

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Digitized by Google

Anlage B.

1. Nr. des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

312. Im Jahre 1871 sind in unserem Departement bei 77 Schiedsmänner des Magdeburger, 4 Schiedsmänner des Merseburger und 65 Schiedsmänner des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 4459 Sachen anhängig gewesen, hiervon 2210 durch Vergleich, 779 durch Zurücknahme der Klage und 1441 durch Verweisung an den Richter beendigt, sowie 29 am Jahresschluß anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Magdeburg.

der Kaufmann Carl David Fricke zu Aschersleben, welcher 140,

der Lehrer Chlotar Scharfe in Quedlinburg, welcher 114,

der Kaufmann Evers hierselbst, welcher 60,

der Schlossermeister Christian Matthael zu Quedlinburg, welcher 55,

II. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Schulze Wilhelm Henning zu Heyerode, welcher 62,

der Schulze Johann Martin Schulz in Langula, welcher 61 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 22. Februar 1872.

Königliches Appellationsgericht.

313. Bei der heute vorgenommenen dreizehnten Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 23. September 1858 von der hiesigen Stadt ausgegebenen Stadtobligationen im Betrage von 70,000 Thlrn., sind folgende 19 Nummern gezogen:

61, 171, 182, 237, 329, 355, 390, 438, 444, 445, 482, 502, 510, 520, 550, 579, 603, 649, 657.

Indem wir diese Obligationen zum 1. Juli d. J. hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, den Capitalbetrag mit 100 Thlr. für jedes Stück von dem gedachten Zeitpunkt ab gegen Rückgabe der betreffenden coursfähigen Schuldverschreibungen nebst den Zinscoupons Ser. III Nr. 8—10 von unserer Kämmereikasse während der Dienststunden in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß die Verzinsung mit dem vorgedachten Fälligkeitstermine aufhört und etwa fehlende Zinscoupons zu ihrem Betrage vom Capital gekürzt werden.

Gleichzeitig wiederholen wir hiermit die Aufforderung, die Nr. 79, bei der Verloosung im Jahre 1869 gezogen, und die Nr. 85, 120, 573 und 670, bei der Verloosung im Jahre 1871 gezogen, welche zur Einlösung noch nicht präsentirt und deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1869 resp. 1. Juli 1871 aufgehört hat, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes sofort einzulösen.

Neustadt b. M., den 26. Februar 1872.

Der Magistrat.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314. Patente. Dem Spinnerei-Director Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

315. Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar dieses Jahres ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückholten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

316. Dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris ist unter dem 15. Februar d. Js. ein Patent auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

317. Das dem Werner Stanff, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

318. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai cr. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practicum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futter-Mischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practicum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen. Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung. Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

319. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Februar d. J. dem Schulzen Christoph Becker zu Harsleben im Kreise Halberstadt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

320. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pehritzsch mit Wöllmen in der Diöces Eilenburg ist dem bisherigen Pfarrer in Kühndorf Johann Augustin Carl Markscheffel verliehen worden.

321. Die erledigte evangelische zweite Divisionspfarrstelle zu Erfurt ist dem bisherigen Divisionspfarrer Bußler zu Flensburg verliehen worden.

322. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Curschdorf, mit welcher das unter Privatpatronat stehende Diaconat zu Schlebitz verbunden ist, vacant geworden. Das Einkommen der combinirten Amtsstelle beträgt ca. 1300 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

323. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gunsleben in der Ephorie Oschersleben vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt außer dem zur Zeit von einer Pfarrwittwe bezogenen Wittthum von 204 Thlr. ca. 883 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

324. Durch die Beförderung des Predigers Philler ist die mit einem jährlichen Einkommen von bisher 700 Thlr., welches sich in der Zukunft auf ca. 870 Thlr. erhöhen wird, verbundene dritte Predigerstelle in Neustadt-Magdeburg, Diöces Magdeburg, vacant geworden. Von dem Magistrat in Neustadt-Magdeburg werden und für den gegenwärtigen Besetzungsfall 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Gräflich Stolbergisches Consistorium.

325. Durch Beförderung ihrer jetzigen Inhaber sind 2 geistliche, unter dem Patronat Sr. Erlaucht des regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg stehende und

Digitized by Google

bis zum 1. Juni resp. Juli d. Js. wieder zu besetzende Stellen vacant geworden, nämlich

1) die Pfarrstelle zu Hamma bei Heringen mit einem jährlichen Einkommen von 417 Thlr. und einem vor einigen Jahren neu erbauten Wohnhause nebst Garten. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

2) das Diaconat zu Görsbach mit einem jährlichen Einkommen von 446 Thlr. und Familienwohnung im neuen Schulhause.

Bewerbungen sind baldigst einzureichen bei dem Gräflichen Consistorium zu Stolberg a. Harz.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

326. Als Schiedsmänner sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) für den 1. Bezirk der Stadt Burg der Restaurateur Pabst daselbst auf die Periode vom 23. Februar cr. bis dahin 1875, 2) für den 4. Bezirk der Stadt Burg der Kaufmann Wunsch daselbst auf die Periode vom 31. Januar cr. bis dahin 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

327. Der Lehrer Dr. Borbrodt an der hiesigen Realschule I. Ordnung ist zum Rector der Schule in Neuhaldensleben ernannt worden.

328. Der Lehrer Louis Tiefsenbach zu Quedlinburg ist zum Lehrer an der ersten Volksknabenschule hierselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Quedlinburg besetzt der Magistrat.

329. Der Küster und Lehrer Ebeling zu Audorf, Diöces Bertzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Ristedt in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Auderf ist Privatpatronats.

330. Der Lehrer Beckmann zu Gardelegen ist zum Lehrer in Mannhausen, Diöces Wefertlingen, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Gardelegen besetzt der Magistrat.

331. Der Lehrer Otto zu Wüsten-Jerichow, Diöces Loburg, ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Schartenke, Diöces Altenplatow, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Wüsten-Jerichow ist Privatpatronats.

332. Die Rectorstelle zu Croppenstedt mit einem jährlichen Einkommen von 450 Thlr. ist vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat und das geistliche Ministerium daselbst.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

333. Der Bäckermeister Heinrich Wedekind zu Darlingerode ist als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode im Kreise Wernigerode auf die Zeit vom 1. März d. J. bis dahin 1875 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

334 Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Februar cr.

Der Rechtsanwalt und Notar Grawe in Bärwalde ist zum 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stegemann hierselbst ist gestorben. Der überzählige Wachtmeister Brode ist als Kanzlei-Diätar bei dem Appellationsgericht angenommen.

335. Personal-Veränderung im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro Januar und Februar 1872.

Es sind befördert resp. versetzt: der Steuer-Inspector Schilde aus Magdeburg als Ober-Zoll-Inspector nach Malmedy (Rheinprovinz), der berittene Steuer-Aufseher Hohldein aus Calbe a. S. als Steuer-Aufseher nach Schönebeck, der Steuer-Aufseher Lindemann von Ottleben nach Hamersleben, der Steuer-Aufseher Rogge von Neuhaldensleben nach Bismark, der Steuer-Aufseher Steger von Althaldensleben nach Neuhaldensleben, der Steuer-Aufseher Höpke von Ackendorf nach Althaldensleben, der Thorwärter Reinecke aus Weißenfels als Steuer-Aufseher nach Dahlenwarsleben. Neu angestellt: der Feldwebel Beelitz als Steuer-Aufseher in Magdeburg, der Invalide Krüger als Chausseegeld-Erheber in Brietz, der pensionirte Gendarm Hoffmann als Chausseegeld-Erheber in Parchen. Pensionirt: der berittene Steuer-Aufseher Fendler in Schönebeck, der Steuer-Aufseher Sucker in Lahlenwarsleben, der Steuer-Aufseher Bischoff in Hamersleben, der Steuer-Aufseher Kolbe in Biemark, der Steuer-Aufseher Birkefeld in Magdeburg. Gestorben: der Steuer-Aufseher Schmidt in Börnecke, der Steuer-Aufseher Jouby in Groß-Wanzleben.

Kaiserliche Telegraphen-Direction zu Hannover.

336. Der Ober-Telegraphist Wichmann in Halberstadt ist gestorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 11. Den 16. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

337. Stück 7. Nr. 792. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 1. März 1872.

Nr. 793. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 794. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 795. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872

Nr. 796. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Generalconsul des Norddeutschen Bundes Bertram Dybwad zu Christiania, den Wilhelm Ettling in Madrid zu Generalconsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes Georg Bollmar in Barcelona, den bisherigen Verweser des Consulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Louis Sanne zu Aux Cayes (Hayti), die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes: Christian Schulz zu Port-au-Prince (Hayti), Theodor Schulz in Zanzibar, Theodor Kunhardt zu Guadalajara, John A. Clabera zu Laguna, Julius Eversmann zu Matamoros, Otto Bartning zu Mazatlan, Etienne Benecke zu Mexito, Georg Berkenbusch zu Puebla, John H. Bahnsen zu San Louis Potosi, Eduard A. Claussen zu Tampico, Adolph Lindt zu Tepic für Tepic und San Blas, Heinrich d'Oleire zu Vera-Cruz, Carl Alphons Ostermayer zu Zacatecas, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Maximilian Damm zu Durango, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu Colima, Kaufmann Christian Flor, für Colima und Manzanillo, den Kaufmann Thomas Casasus in Campeche, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Raphael D. J. Picciotto zu Aleppo, den Kaufmann Max Franz Johann Müller zu Gallipoli (Türkei) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes zu Toulon August Bernard Schenking zum Konsul des Deutschen Reichs in Nizza, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu Zante Otto Demetrius Carusu, den Kaufmann Carl Spengelin zu Corfu, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Otto Martin Bade zu Christiania, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Victor Stroh in Amasia zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 797. Der bisherige Königlich Spanische Vicekonsul Oswald Schmitz in Cöln ist zum Königlich spanischen Konsul daselbst ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

338. Betreffs die Ausreichung der neuen Zinscoupons, Serie V, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der

Digitized by Google

Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 5. Februar d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 25. Januar 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

339. Betrifft die Kündigung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277) nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren statisindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

340. Betrifft die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger Nr. 301), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsammlung Seite 393) bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December d. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV Nr. 2 bis 8 nebst Talons einzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

341. Betrifft die Einlösung der am 1. April cr. fälligen Zinscoupons.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von

Digitized by Google

9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover, und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

342. Nachdem des Königs Majestät die Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die Gemeinde Wolterstorf im Kreise Jerichow II auf den Staat zu genehmigen geruht haben, ist auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, die Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Wolterstorf dem Grafen von Königsmark auf Plaue a. H. als unbefoldetes Ehrenamt von uns aufgetragen worden.

Magdeburg, den 6. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

343. Zu den im § 40 ad d des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 19. August 1871 erwählten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Oschersleben für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Kantor Herbst in Anderbeck,
2) der Organist Meißner in Gröningen,
3) der Organist Bendert in Oschersleben.

Magdeburg, den 5. März 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

344. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Adolph Klose in Magdeburg folgende Staatsschuld-Verschreibungen und zwar:

4½ procentigen Anleihe vom Jahre 1859:
Ltr. B Nr. 9,836 über 500 Thlr.,
Ltr. C. Nr. 874 über 200 Thlr.
und der Anleihe v. J. 1868 (B)
Ltr. C. Nr. 9,889 über 200 Thlr.,
Ltr. D Nr. 39,290 über 100 Thlr.
angeblich gestohlen worden sind.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Dokumente befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Klose in Magdeburg, Schrotdorferstraße Nr. 17/18 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. März 1872.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

345. Am 26. März d. Js., Vormittags 10 Uhr, soll im Dienstgelasse des Steuer-Amtes zu Jerichow die Chausseegeldhebestelle zu Hohengöhren vom 1. Mai d. Js. ab anderweit verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können solche auch schon vorher bei uns oder beim Steuer-Amte zu Jerichow eingesehen werden.

Vor Abgabe der Gebote hat jeder Bieter Hundert Thaler baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Burg, den 6. März 1872.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Vermischte Nachrichten:

346. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftlichen Versuchsstationen für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr., außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die practischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Bei-

Digitized by Google

bringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

gez. Stoll.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

347. Die katholische Pfarrstelle zu Hubsburg im Kreise Oschersleben ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben ihre Bewerbungsgesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einzureichen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

348. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des Bürgermeisters Winter der Bürgermeister Ludwig zu Bismark vom 15. März cr. ab, zum Polizei-Anwalt für die Stadt Bismark und die Dörfer Büste, Döllnitz und Wartenberg bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

349. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hus-Peinstedt in der Diöces Anderbeck ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector, Friedrich Adolph Julius Gorges verliehen worden.

350. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Hoppenstedt in der Ephorie Osterwieck vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt 627 Thlr., wovon der Emeritus 130 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

351. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rotta in der Diöces Kemberg ist dem bisherigen Pfarrer in Rehfeld, Gustav Julius Hildebrandt, verliehen worden.

352. Zu der erledigten Pfarrstelle des Filials Möbisburg in der Diöces Erfurt ist der Pfarrer zu Bischleben im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Moritz Reinhardt, berufen und bestätigt worden.

353. Durch den am 31. März cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Giebelhausen in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Volkstedt in der Ephorie Eisleben vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt 1386 Thlr. Thlr., wovon der Emeritus 470 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

354. In der Stadt Magdeburg ist der bisherige Stadtrath Böttticher zum besoldeten zweiten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt, und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

355. Dem versorgungsberechtigten Forstaufseher Grothe zu Hirtenhaus in der Oberförsterei Altenplathow ist vom 1. April cr. ab die erledigte Försterstelle zu Barriere Elenau, in der Oberförsterei Jävenitz, auf Probe übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

356. Dem Candidaten der Theologie Carl Dauneil aus Bernburg ist die Concession als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke ertheilt worden.

357. Der Lehrer Kupferschmidt zu Altemarkt bei Egeln ist zum Adjuncten der Cantor-, Organisten- und ersten Lehrerstelle in Fermersleben, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und erste Lehrerstelle in Altemarkt wird auf den Vorschlag des Magistrats in Egeln durch uns besetzt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Februar 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisgerichtsrath Strümpfler zu Seehausen i. Altm. ist am 12. Februar gestorben. Der Gerichtsbote und Executor Voigtmann zu Calbe a. S. ist zum ersten Gerichtsdiener beim Kreisgerichte daselbst ernannt. Der Gerichtsbote und Executor Markwort zu Groß-Salze ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Burg ernannt. Der Gerichtsbote und Executor Grupe zu Seehausen i. Altm. ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze versetzt. Der Hülfsbote und Executor Schulze zu Calbe a. S. ist zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 12. Den 23. März **1872.**

Inhalt der Gesetzsammlung:

359. Stück 10. Nr. 7961. Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7962. Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7963. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7964. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. December 1871.

360. Stück 11. Nr. 7965. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in dem zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7966. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Nr. 7967. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

361. Stück 12. Nr. 7968. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7969. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Actien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenik und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

Nr. 7970. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

Nr. 7971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7972. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

362. Betrifft den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

363. Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1871.

Einnahme.

a. Versicherungssumme von den Gebäuden der Klasse.

	I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.	V. Rt.	Summa Rt.
I. Semester.	20,862,925	14,366,265	37,577,920	9,595,015	5,237,900	87,640,025
II. Semester.	21,382,375	14,667,375	38,009,310	9,583,985	5,223,815	88,866,860

Digitized by Google

b. Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summa
	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
I. Semester	4,398 26 2	4,968 21 7	21,595 4 4	6,535 6 11	4,919 14 3	42,417 13 3
II. Semester.	6,772 12 4	7,643 14 5	32,775 2 8	9,789 16 4	7,359 2 3	64,339 18 —

Im I. Semester 1871 betrug der Beitragssatz 1 Sgr. 8 Pf. } pro 100 Thlr.
„ II. „ „ „ „ 2 „ 6 „ } Konkurrenzsumme.

c. Sonstige Einnahmen an eingegangenen Kapitalien ꝛc.	20,675 26 —
d. Rest-Einnahme	53,974 5 3
Summa aller Einnahmen	181,407 2 6

Ausgabe.

a. für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summa
	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
Totalschäden	— — —	— — —	8,820 — —	7,875 — —	3,260 — —	19,955 — —
Partialschäden	4,050 8 9	9,111 23 7	22,138 26 2	8,349 11 11	2,270 25 4	45,921 5 9

b. für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen	308 16 —
c. an Prämien für Brandhülfeleistungen und Ersatz für auf den Brandstätten beschädigten Löschgerähten, ingleichen an Beihülfen zur Vermehrung resp. Verbesserung der städtischen Löschgeräthe	2,000 — —
d. an Gebühren für Abschätzungen partieller Brandschäden und Tax-Revisionen	275 22 —
e. an Administrationskosten	1,832 2 3
f. an Tantième für Einziehung der Societätsbeiträge	2,135 3 6
g. zur Anlegung von Kapitalien	33,726 28 4
h. an Remunerationen der Magistrate für Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten	4,872 6 —
i. an Porto- und Kontogebühren	149 3 6
k. an extraordinairer Ausgabe	689 29 9
l. Rest-Ausgabe und Vorschuß aus voriger Rechnung	30,256 14 3
Summa aller Ausgaben	142,122 11 4

Abschluß.

Wenn von der obigen Totalsumme der Einnahme von ..... 181,407 Thlr 2 Sgr. 6 Pf.
die vorstehende Summe aller Ausgaben mit ..... 142,122 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von ..... 39,284 Thlr 21 Sgr. 2 Pf.

Die Societätsbeiträge haben für das Jahr 1871 betragen bei der Klasse:

I.	— Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.	pro 100 Thaler der Versicherungssumme	I.	— Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.	pro mille der Versicherungssumme.
II.	— „ 2 „ 6 „		II.	— „ 25 „ — „	
III.	— „ 4 „ 2 „		III.	1 „ 11 „ 8 „	
IV.	— „ 5 „ — „		IV.	1 „ 20 „ — „	
V.	— „ 6 „ 8 „		V.	2 „ 6 „ 8 „	

Dagegen haben die Societäts-Beiträge seit dem 33jährigen Bestehen der Societät vom Jahre 1839 ab bis ult. 1871 im Durchschnitt pro Jahr und mille der Versicherungssumme betragen:

bei der Klasse I. — Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.
„ „ „ II. 1 „ 13 „ — „
„ „ „ III. 2 „ 11 „ 8 „
„ „ „ IV. 2 „ 26 „ — „
„ „ „ V. 3 „ 24 „ 8 „

Merseburg, den 28. Februar 1872. Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

384. Betrifft die nächstjährige Wiener Welt-Ausstellung.

Für die Vorbereitung der Betheiligung Preußens, sowie der sich ihm anschließenden Staaten an der Wiener Welt-Ausstellung des nächsten Jahres ist auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Commission unter

Digitized by Google

der Bezeichnung „Königliche Landes-Commission für die Wiener Welt-Ausstellung“ gebildet worden. Die von der Commission bis jetzt beschlossenen, die Ausstellung betreffenden Publicationen sind uns zugestellt und können davon Exemplare, soweit sie reichen, von denjenigen Gewerbetreibenden, Landwirthen, die nicht directe Zusendungen erhalten haben, bei uns, und zwar durch Vermittlung des Büreauvorstehers, Rechnungsrath Herrmann, in Empfang genommen werden. Zugleich fordern wir die Herren Gewerbetreibenden, Landwirthe 2c. im Regierungsbezirke, von deren Mitwirkung ein ehrenvoller Erfolg für die deutsche Abtheilung der Ausstellung zu hoffen ist, hiedurch auf sich an der Ausstellung thunlichst zu betheiligen.

Magdeburg, den 14. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

365. Nachdem der unter der Firma:

„Die Schweiz“

in Lausanne domicilirten Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von dem Herrn Minister des Innern die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden in der Beilage die Konzession und die Statuten dieser Gesellschaft mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung derselben in Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und zum Generalbevollmächtigten der Dr. van Muyden in Berlin — Georgenstraße Nr. 16 — ernannt ist.

Magdeburg, den 16. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

366. Die Konzession, welche der unter der Firma:

„Moguntia“

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft.)

in Mainz domicilirten Transport- und Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wassertransportes in den Königlich Preußischen Staaten unterm 23. Februar 1865 durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1) der vorliegende Konzessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publikations-Organe derjenigen Bezirke, in welchen die Feuerversicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statuts vom 14. August 1864 und der Konzession vom 28. Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport- noch der Feuerversicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Konzession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2) Außer der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statutes auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3) Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, sowie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

4) Alle, auf die Feuerversicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staats-Angehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden Generalbevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Konzession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung gez. Bitter.

Nachtrag

zu der Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Moguntia in Mainz. I A 2057.

Vorstehender Nachtrag zu der Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Moguntia in Mainz wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Beilage zu Stück 20 unseres Amtsblattes vom Jahre 1865 veröffentlicht sind.

Magdeburg, den 13. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

367. Verzeichniß

derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich als im Regierungsbezirk Magdeburg beschäftigt, bei der unterzeichneten Regierung gemeldet haben:

I. Baumeister.

1) L'hermet, Baurath in Magdeburg.
2) Francke, Baumeister in Burg.
3) Bindewald, Baumeister in Salzwedel,
4) Silber, Baumeister in Genthin.

II. Bauführer.

5) Steffens in Genthin.
6) Ströterhoff in Salzwedel.

Magdeburg, den 12. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

368. Verzeichniß

derjenigen Feldmesser, welche gegenwärtig im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhalten, resp. sich bei uns vorschriftsmäßig gemeldet haben und beschäftigt sind:

1) Vanning, Vermessungs-Revisor zu Neustadt-Magdeburg,
2) von Lilljeström zu Genthin,
3) Neißert zu Gommern,
4) Goldammer zu Magdeburg.

Magdeburg, den 12. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

369. Vom 1. April cr. ab wird die Personenpost von Görzke nach Ziesar folgenden Gang erhalten: Aus Görzke um 3 Uhr früh, in Ziesar um 5 Uhr früh, zum Anschluß an die 1. Personenpost von Ziesar nach Wusterwitz um 5 Uhr 15 Min früh. Dagegen wird die Botenpost zwischen Görzke und Ziesar om 1. April cr. ab aufgehoben.

370. Vom 20. März cr. ab wird die 1. Personenpost von Cöthen nach Gröbzig folgenden Gang erhalten: Aus Cöthen Stadt um 9⁴⁰ Uhr Vorm., in Cöthen Bahnhof um 9¹⁰ Uhr Vorm., aus Cöthen Bahnhof um 9¹⁵ Uhr früh nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Leipzig um 9 Uhr 19 Min. Vorm. und Wittenberg um 9 Uhr 40 Min. Vorm. in Gröbzig um 11 Uhr 25 Min. Vorm.

371. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft Dr. Jannasch. II. Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Wiesenbau: Dr. Wollny. 3) Allgemeine Thierzucht: Derselbe. 4) Taxationslehre: Derselbe. 5) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 6) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 7) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 8) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspector Hannemann. 9) Seidenbau mit Demonstrationen: Derselbe. 10) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 12) Landwirthschaftliche Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil. 13) Pferdekenntniß: Prof. Dr. Dammann. 14) Handelsgewächsbau: Garten-Inspector Hannemann. 15) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 7) Allgemeine Botanik: Professor Dr. Heinzel. 8) Die landwirthschaftlichen Gramineen: Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Hensel. 10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit practischen Uebungen: Dr. Gruner. 11) die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen: Derselbe. 12) Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 13) Zoologische Excursionen: Derselbe. 14) Chemische und physikalische Geologie: Dr. Gruner. 15) Botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1) die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, der botanische Garten, das pomo, logische Institut und das Arboretum, die Anatomie, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bliess-Sammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Land-

Digitized by Google

wirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.

Geh. Regierungsrath **Dr. Settegast.**

372 **Königliche Universität Greifswald.**

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.

Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomierath Prof. Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Hausthiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Excursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena:

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Yeseinstitut leitet Derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineraliencabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält Derselbe.

Digitized by Google

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Bauschule, den Obst-Mutter-Garten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald Berlin 1870.

Eldena, b. Greifswalde, im Februar 1872.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

373. Der bisherige Departements- und Kreisthierarzt Jacobi zu Erfurt ist unter Versetzung als solcher nach Magdeburg zugleich zum Veterinär-Assessor bei dem hiesigen Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen ernannt und am 11. d. M. in das Collegium eingeführt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

374. Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Geier in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Pobles in der Ephorie Lützen vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt 1290 Thlr., wovon der Emeritus 450 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

375. Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers März in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Zöschen in der Ephorie Schkeuditz vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt 1052 Thlr., wovon der Emeritus 350 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

376. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 600 Thlr. verbundene Diakonatstelle zu Giebichenstein in der zweiten Land-Ephorie Halle vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

377. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Anderbeck in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Artern, D. August Heinrich Schmidt verliehen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

378. An der Realschule 1. Ordnung zu Aschersleben ist der Kandidat des höheren Schulamts Friedrich Karl Louis Theodor Reinhardt zum ordentlichen Lehrer erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

379. In der Stadt Oebisfelde ist der Kaufmann A. Freyenberg zum unbesoldeten Rathm ann auf 6 Jahre, vom 9. Mai d. J. ab, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

380. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Februar d. J. den bisherigen Landraths-Amts-Verweser, Kreisdeputirten Grafen von Wartensleben auf Rogäsen zum Landrath des Kreises Jerichow II zu ernennen.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

381. Die durch das Ableben des Försters Angern erledigte Försterstelle zu Dolle II in der Oberförsterei Loplingen ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Herrmann zu Barriere Zienau übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

382. Das Rectorat der Stadtschule zu Seehausen i. M. ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

383. Der provisorische Lehrer Stützel zu Schneidlingen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

384. Der provisorische Küster- und Lehrer Lübke zu Ringfurth, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

385. Die Cantor- und Lehrerstelle in Klein-Lübs, Diöces Gommern, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 300 Thlr. ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

386. Der Lehrer Schulz zu Arendsee ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Rohrberg, Diöces Beetzendorf ernannt worden.

387. Der Schulamtscandidat Schmicker ist zum Lehrer in Sandau provisorisch bestellt worden.

388. Die Küster- und Lehrerstelle zu Lockstedt, Diöces Weferlingen, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

389. Der Candidat der Theologie und des Schulamts Annecke ist zum Lehrer an der ersten Bürgerschule zu Wanzleben ernannt worden.

390. Der Lehrer Stoffregen an der Pieschelschen Erziehungsanstalt in Burg ist zum Lehrer an den dortigen städtischen Schulen ernannt worden.

391. Der katholische Lehrer Sandrock zu Aderesleben ist zum Küster und zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Hamersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule in Adersleben wird durch uns besetzt.

392. Der Lehrer Inhl in Werben ist zum Cantor und Lehrer daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrer- und Organistenstelle besetzt der Magistrat.

393. Der Schulamtscandidat Kemnitz ist zum Kantor, Küster und Lehrer in Stresow, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

394. Der Küster und Lehrer Trösch zu Recklingen, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Brückau in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Recklingen ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 23. März 1872.

395. Nachdem der Herr Minister des Innern das revidirte Statut der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom Jahre 1870 genehmigt hat, wird dasselbe nebst der Genehmigungs-Urkunde vom 12. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirtes Statut

von 1870

der

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Festgestellt durch Beschluß der außerordentlichen fünfunddreißigsten General-Versammlung der Actionaire am 28. December 1870.

Eingetragen laut Benachrichtigung des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts zu Magdeburg I. Abtheilung vom 7. Januar 1871 in das Gesellschafts-Register Nr. 140.

An Stelle des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1859 bestätigten revidirten Statuts von 1857 der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut von 1870.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft" ist eine Actiengesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg. Die General- und Haupt-Agenten, sowie die Administratoren von General- und Haupt-Agenturen sind nur Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikels 234[1]) des Handels-Gesetzbuchs.

[1]) Artikel 234 des Handelsgesetzbuches lautet:
„Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt."

§ 3. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat am 15. November 1844 gemäß der Bestimmung im § 5 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1844 bestätigten ersten Gesellschafts-Statuts begonnen.

Die fernere Dauer der Gesellschaft ist durch das Allerhöchst bestätigte revidirte Statut von 1857 vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung des revidirten Statuts von 1857 ab gerechnet, also bis zum 8. August 1909 festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach § 54 beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der staatlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus fünf Millionen Thalern in Preußischem Courant, getheilt in Fünf Tausend Actien, jede zu Ein Tausend Thalern.

§ 5. Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter.

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Bestätigung des revidirten Statuts von 1857, gemäß den Bestimmungen des früheren Statuts ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§ 6. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Zwei Hundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (cfr. § 9.)

§ 7. Der baare Einschuß ebenso wie der Reservefonds (cfr. § 50.) müssen in Staatspapieren des Deutschen Reiches oder eines der Deutschen Staaten, in inländischen Pfand-, Hypotheken- und Renten-Briefen, in inländischen Stadtobligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in garantirten inländischen Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderten Cautionen, behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate, oder behufs der Betheiligung bei anderen Versicherungs-An-

Digitized by Google

stalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzwecks (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäfts-Verkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 8.[1]) Kein Actionair, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses, darf mehr als Fünfzig Actien besitzen.

§ 9. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den Vorstand der Gesellschaft, nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen. (cfr. § 42.)

Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des Vorstandes der Gesellschaft baar und kostenfrei an die Hauptkasse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.[2])

§ 10. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgültig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende daselbst verhandene Haus, nach Maßgabe der §§ 20 und 21 Titel 7 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Magdeburg, auf dem Börsengebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§ 11. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der seitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (Art. 223 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs.[4]) Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst, und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthumsübertragung bestätigenden Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. § 13), oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. § 15), einerseits, und des neuen Erwerbers andererseits.[5])

Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§ 12. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie vorausgehen.

§ 13. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt, und es muß binnen 6 Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter),

[1]) Art. 216 des Handels-Gesetzbuchs heißt:
„Jeder Actionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft."
Deshalb durfte der erste Satz des früheren § 10 hier wegfallen.

[2]) Cfr. Handels-Gesetzbuch Art. 219.:
„Der Actionair ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actien statutenmäßig zu leistenden Betrag.

[4]) Art. 223 des Handelsgesetzbuchs, soweit er hier in Betracht kommt, lautet:
„So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionair durch Uebertragung seines Antheils an einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.
Auch in diesem Fall bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet."

[5]) Die Uebertragung wird von dem bisherigen Actionair am besten in folgender Form angemeldet:
„An die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Hierdurch benachrichtige ich Sie, daß ich meine..... Stück Actie.....Ihrer Gesellschaft No.....de .....
.....in..... überlassen habe.
Nach erfolgter Umschreibung bitte ich um gefällige Rückgabe de.....von mir seiner Zeit hinterlegten Solo-Wechsel.
.....den.....ten.....18.....“
Demnächst erklärt der neue Erwerber etwa in folgender Form;
„An die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Beifolgende ..... Stück Actie .....Ihrer Gesellschaft No. .....
.....hat mir.....in..... überlassen.
Ich bitte dieselbe.....auf meinen Namen umzuschreiben.
.....den.....ten.....18.....“

Digitized by Google

unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§ 14. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Staate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 15. Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidations-Processe statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es Schulden halber auf Execution ankommen läßt.

§ 16. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§ 9, 13, 14, 15 und 18 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsraths geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§ 17. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht, nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§ 18. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 16 zu versilbern und den Erlös zum Depósito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§ 19. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer, an die Gesellschaft eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern durch eine dreimal in die § 55 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den, §§ 9, 13, 14, 15, 17 und 18 vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

§ 20. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien, unter neuen Nummern, auf Kosten des Antragstellers.

§ 21. Eine Amortisation verlorener Dividenden-Quittungen findet nicht statt. (cfr. § 52.)

Dritter Abschnitt.
Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im § 1 in den Artikeln 225, 225a und 225b des Gesetzes des norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften bezeichneten Rechte und Pflichten.*)

*) Die im § 22 angezogenen Gesetzesstellen lauten:

„Art. 225. Die für den Aufsichtsrath einer Commandit-Gesellschaft auf Actien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Aufsichtsrath einer Actiengesellschaft Anwendung.

(Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

In soweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.)

Art. 225a. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung der Actionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Digitized by Google

§ 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der Generalversammlung kann hiervon entbinden.

§ 24. Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Mindestens sieben derselben müssen in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg oder Buckau wohnhaft sein. Vertreter anderer Feuerversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§ 25. Der Verwaltungsrath und der Vorstand der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl.

Wenn die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die Generalversammlung ebenfalls diese beiden Verwaltungsräthe auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zwei Verwaltungsräthe zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Mitglieder des Verwaltungsraths nicht bis zu der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von dem Verwaltungsrathe und dem Vorstande der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, und im Falle des § 27 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. § 27), des controllirenden Mitgliedes (cfr. § 31), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. § 33) durch die Gesellschaftsblätter (cfr. § 55) bekannt zu machen.

§ 26. Die Amtsdauer der beiden von dem Verwaltungsrathe und dem Vorstande der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jedenfalls mit ihren Functionen bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. § 31) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus dem Verwaltungsrathe, oder dem Vorstande der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controlle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaften Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines der von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft committirten Mitglieder aus, so sind der Verwaltungsrath und der Vorstand der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft befugt, statt seiner

---

Art. 225b. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1. Einlagen an die Actionaire zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Artikels 215 Absatz 3 entgegen, eigene Actien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 217 nicht gezahlt werden durften;
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundcapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245 und 248) erfolgt ist."

Digitized by Google

ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§ 28. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Fünf Hundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 29. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§ 30. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, das controllirende Mitglied desselben, oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (cfr. § 33.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§ 31. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welches zugleich Mitglied des Gesellschafts-Vorstandes ist und seine Functionen nach einer vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Instruction ausübt. (cfr. § 39). Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt, jedoch ist seine Stellung nach Art. 227 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs*) jederzeit widerruflich. Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gewinn-Antheile (Tantième cfr. § 51) bestehen. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§ 32. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühwaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von vier Procent des Reingewinnes (cfr. § 51).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Eintausend Sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director und dessen Vertretung.

§ 33. Von dem Verwaltungsrathe wird ein General-Director, sowie ein Stellvertreter desselben für Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle ernannt. Der General-Director hat die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen des Statuts, den Beschlüssen der General-Versammlung und der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruction. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch das Statut, durch Beschlüsse der General-Versammlung und die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction beigelegt werden.

§ 34. Der Verwaltungsrath kann außerdem, gemäß Art. 234 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs*) einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, mit der Befugniß, für eine gewisse Zeitdauer für einen gewissen Kreis von Geschäften, oder im Allgemeinen, den General-Director zu vertreten. Die Bestimmung, ob eine solche Vertretung ein gemeinsames Handeln etwaiger mehrerer Bevollmächtigter voraussetzt und die erforderlichen Unterschriften collectiv von denselben abgegeben werden sollen, ist in das Ermessen des Verwaltungsrathes gestellt.

§ 35. Die Wahl des General-Directors und seines Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem

*) Der allegirte Artikel des Handels-Gesetzbuches, der von dem Vorstande der Actien-Gesellschaft und dessen Mitgliedern handelt, sagt von letzteren in seinem dritten Absatze:
„Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen."

*) Nach dem Handels-Gesetzbuche können Actiengesellschaften keine Procuristen ernennen. Wegen des Artikels 234 cfr. Anm. 1.

Digitized by Google

Protokoll; ein auf Grund des Wahlactes ausgefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation derselben.

Die Legitimation der Bevollmächtigten (cfr. § 34) wird durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht geführt.

§ 36. Die amtliche Bezeichnung des Stellvertreters des General-Directors und der Bevollmächtigten hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

§ 37. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Auch der Stellvertreter des General-Directors muß Actionair der Gesellschaft sein. Der Verwaltungsrath hat die Zahl der von ihm als Caution bis zu zehn Stück zu deponirenden Gesellschafts-Actien zu bestimmen.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§ 38. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors und seines Stellvertreters werden durch besondere Verträge derselben mit dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director, sowie seinem Stellvertreter, durch diese Verträge ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième cfr. § 51) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 39. Der General-Director und das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft, mit allen nach dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche und dem Art. 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861, sowie nach dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften, den Vorstande einer Actiengesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.*)

*) Der dritte Abschnitt des Handels-Gesetzbuchs, welcher über die Rechte und Pflichten des Vorstandes handelt, lautet mit den Aenderungen des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften, folgendermaßen:

„Art. 227. Jede Actien-Gesellschaft muß einen Vorstand haben. (Art 209 Ziff. 7) Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Actionaire oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Der Vorstand ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen werden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der General-Versammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Actionaire für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe zur Gericht zu vertreten, berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Actionaire wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschafts-Vertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine General-Versammlung der Actionaire ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die General-Versammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Actionair oder eine Anzahl von Actionairen, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer General-Versammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundcapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jedenfalls bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruc-

Digitized by Google

tionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Können sich die beiden Mitglieder des Vorstandes in einer Angelegenheit nicht einigen, so entscheidet der Verwaltungsrath.

§ 40. Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willenserklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

„Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft"

Für den Verwaltungsrath: Der General-Director.

(Unterschrift des controllirenden oder des in Behinderungsfällen nach § 31 in seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes.) N. N.

Der Stellvertreter des General-Directors zeichnet:

Der General-Director,
in dessen Vertretung
N. N.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann niemals gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Sechster Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§ 41. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Vorstand der Gesellschaft*) ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§ 42. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand der Gesellschaft, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des § 9, sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,

b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,

c) wenn der Verwaltungsrath es fordert, oder wenn das controllirende Mitglied des Verwaltungsrathes, oder der General-Director darauf anträgt.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige

---

jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung aufgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Actionairen binnen den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche innerhalb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 239a. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Activa aufgenommen werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

3. der Betrag des Grundcapitals ist und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen.

4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine General-Versammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte Behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur in den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschafts-Vertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Actionaire Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen."

Sodann kommen noch in Betracht die Art. 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870:

„Art. 249. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn sie vorsätzlich, Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundcapitals machen;

2. wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;

3. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der General-Versammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Art. 249a. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie der Vorschrift des Artikels 240 zuwider dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist."

Endlich Art. 12 § 6 des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche, welcher lautet:

„Die nach den Art. 227 und 230 des Handelsgesetzbuches dem Vorstande der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen; für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist."

*) Art. 236 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs sagt:

„Die General-Versammlung der Actionaire wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind."

Nach dem Statut von 1857 hatte der Verwaltungsrath die General-Versammlung zu berufen.

Digitized by Google

öffentliche Bekanntmachung in den im § 55 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.[11])

§ 43. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Mitglieder des Vorstandes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über den Befund der im vorigen Jahre zur Prüfung vorgelegten Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichtes ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Vorstande Decharge.

2. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts und über die Resultate des verflossenen Jahres im Allgemeinen.

3. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Jahres und specieller Bericht über die Resultate desselben Seitens des Vorstandes.

4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

5. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes oder des Gesellschafts-Vorstandes, so wie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen jedoch schriftlich spätestens acht Tage vor der General-Versammlung angemeldet werden.

§ 44. In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Anzeige[12]) jedoch nur durchstimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Die Anzeigen sind dem Vorstande am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, so wie für den Verwaltungsrath und den Vorstand.

§ 45. In der General-Versammlung gewährt der Besitz je einer Actie je eine Stimme.[13])

§ 46. Mit Ausnahme der in den §§ 3, 28, 53 und 54 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag; nur bei Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. Die Protocolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director oder dessen Stellvertreter, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jahresrechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Gewinn-Vertheilung.

§ 47. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb sechs[14]) Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt und von dem Vorstande der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden.

Jahres-Rechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen.

§ 48. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risiko reservirten Prämien, so wie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a) die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnde Prämien-Reserve,

b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden einzelnen Fall zu berechnende Brandschaden-Reserve für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Brandschäden,

c) etwaige Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum,

d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes in den für die Agenten und Beamten der Gesellschaft ausgesetzten Gratifications-Fonds fließenden Beträge,

e) wenn in einem Jahre der Agiogewinn an Effecten die Summe von 20,000 Thalern übersteigt, so kann der Verwaltungsrath beschließen, daß ein Theil dieses Ueberschusses zu einem Special-Reservefonds zurückgelegt werde, aus welchem in späteren Jahren, in denen sich ein Agioverlust an Effecten von mehr als 20,000 Thaler herausstellen möchte, dieser Ueberschuß, so weit jener Fonds dazu ausreicht, bedeckt wird. Dieser Fonds soll die Summe von 100,000 Thalern nicht übersteigen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

---

[11]) Cfr. Anmerkung 19 der dort citirte Art. 238.

[12]) Diese Anzeige erfolgt am besten in etwa folgender Form:

„An die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Hierdurch zeige ich Ihnen an, daß Herr ..... berechtigt ist, in der am ..... stattfindenden General-Versammlung diejenigen Befugnisse, die mir durch den Besitz von ..... Stück Actien zustehen, für mich auszuüben, oder durch einen stimmberechtigten Substituten ausüben zu lassen.

..... den ..... ten ..... 18....."

[13]) Art. 224 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs Absatz 2 lautet:

„Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschafts-Vertrag ein anderes festsetzt."

[14]) Sechs Monate sind die gesetzliche Frist des Art. 239 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 cfr. Anmerkung 10.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschaftsactien (das Grundcapital) und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Reservefonds unter den Passivis aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 49. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (cfr. § 6) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung, und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert werden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet. (cfr. § 9).

§ 50. Der Reservefonds hat jetzt die Höhe von 626,022 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. erreicht, und eine Erhöhung desselben findet nicht mehr statt.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst vom Reservefonds abgeschrieben.

Sinkt der Reservefonds durch solche Abschreibungen unter den Betrag von 500,000 Thlr., so wird er abgesondert verwaltet und die Zinseneinnahmen daraus fließen ihm zu, bis er die Höhe von 500,000 Thlr. wieder erreicht hat. Reichen die Zinsen zur Completirung nicht aus, so werden von dem Reingewinn bis zu 20 % zum Reservefonds geschlagen, bis der Betrag von 500,000 Thaler wieder hergestellt ist.

§ 51. Von dem nach Abzug des etwa gemäß § 50 zum Reservefonds fließenden Betrags übrig bleibenden Reingewinne werden bis zu zehn Procent zu Tantièmen bestimmt.

Von diesen Tantièmen gebühren vier Procent den acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des centralwohnenden Mitgliedes (cfr. § 32); die übrigen bis zu sechs Procent gebühren den Mitgliedern des Vorstandes. Die Vertheilung unter diese regelt sich nach den von dem Verwaltungsrathe mit ihnen geschlossenen Verträgen.

Was nach Abzug des zum Reservefonds fließenden Betrags und der festgesetzten Tantièmen von dem Reingewinne verbleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Sofort nach Feststellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben, der Verwaltungsrath die Dividende fest, und sogleich, nachdem dies geschehen ist, werden die Dividende an die Actionaire und die Tantièmen an die Berechtigten ausbezahlt.

§ 52. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. § 5) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach § 49 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angezegebene, Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Casse dafür verblebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Achter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 53. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch und durch das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.[1])

Die General-Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

[1]) Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches bez. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 sind:

„Art. 242. Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschafts-Vertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notarischen oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Actionaire;
3. durch Eröffnung des Concursek.

Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter](Art. 209 Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionaire an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§ 54. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen, Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.*)

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Zehnter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 55. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §§ 41 und 42) so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten und in die Berliner Börsen-Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Elfter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 56. Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, so wie des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften maßgebend.

§ 57. Dies revidirte Statut von 1870 tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§ 58. Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrathes für immer oder einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder der General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen befugt wird.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionaire nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commandit-Gesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Abs. 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Bei der Auflösung einer Actien-Gesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. der bisherige Berichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt;

3. der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich;

4. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden;

5. die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionaire erfolgen darf. (Art. 245.)

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionaire oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 243, 245)

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet."

*) Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch Art. 219.:

„Der Actionair ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.„

A. Formular zur Actie.

Actie
zur Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
für 1000 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr **N. N.**, hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions-

Digitized by Google

und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. cfr. § 17 des Statuts.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 16 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen. cfr. § 18 des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: Der General-Director

M. M. M. M. M. M. **M. M.**

B. **Formular zur Dividenden-Quittung.**

Dividenden-Quittung.

für die Actie No. [redacted] der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, für das Jahr.....

Die für das Jahr ..... von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Rthlr.....

pro Actie bekenne hierdurch für ..... Actie Nr. ..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

....., den..... ten..... 18.....

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Anforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

C. **Formular des auszustellenden Wechsels.**

....., den ..... für 800 Thlr. Pr. Cour.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre bei.....

..... in Magdeburg die Summe von Achthundert Thalern in Preuß. Cour. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen..... den..... ten.....

Genehmigungs-Urkunde.

Dem revidirten Statute von 1870 für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird in derjenigen Fassung, welche durch die beiliegenden gerichtlichen resp. notariellen Verhandlungen vom 28. December 1870 und 24. Februar 1872 festgestellt ist, hierdurch die staatliche Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß der in der notariellen Verhandlung vom 24. Februar d. J. zu § 52 beschlossene Zusatz dem § 47 des gedachten Statutes hinzuzutreten hat.

Berlin, den 12. März 1872.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

I. A. 2401. gez. Bitter.

Vermischte Nachrichten.

3 96 Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Schreinerstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. von Rathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2) Professor Dr. Orth: a. Ueber Bewässerung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr publice. b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr — privatim. c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Practische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3) Prof. Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4) Prof. Dr. Carl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Geheimer Regierungsrath Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 8) Prof. Müller: Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Institute-Quästur. 9) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr pu-

Digitized by Google

blice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—1 Uhr — publice. c. Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Prof. Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Prof. Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Prof. Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinenmechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Dr. Scheibler: Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezuckerfabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 17) Stabs-Roßarzt Sterlich: Hufbeschlag verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag.	Dienstag.	Mittw.	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
8—9	Kny	Gerstäcker	Kny	—	Gerstäcker	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2	—	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keyßner
2—3	Kny	Orth	Kny	Orth	—	—
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch	Müller	Müller	Müller	v. Rathusius	Manger
6—7	Koch	Dickerhof	Dickerhof	Koch	v. Rathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliessenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der königl. Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Rathusius. Lübersdorf. Oldhausen.

Vorstehendes Lections-Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Magdeburg, den 16. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

397. Der Lehrer Kersten zu Räbel, Diöces Werben, ist zum Lehrer in Werben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Räbel ist Privatpatronats.

398. Der Schulamtscandidat Luber ist zum Küster und Lehrer in Winkelstedt, Diöces Elbze, provisorisch bestellt worden.

399. Die Küster- und Lehrerstelle zu Bellau, Diöces Stendal, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. **Bitter.**

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Digitized by Google

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihre Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Annahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinsesfüssen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthume und Uebernahme von Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch sind in der Gesellschaft folgenden Fällen, mit welche ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; bei fremden Kriegsdiensten und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheiles. In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn dieß der Fall von Gefahr ist durch den Versuche und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich unterlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben einer Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich aussetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu regulieren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder die Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Die Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garant verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form ausgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, auch in näherem, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4 Proc. jährliches Zinsen, sowie als her in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur serneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt; so werden die Actien des sammtlichen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allenfällig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Digitized by Google

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisespesen.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritte der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er berath und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die General-Versammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein schriftliches und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf nie mehr als 50 pCt. von den städtischen Grundstücken 664 pCt. ihres Ueberschusses nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in von Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Baluten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Firmaten mit verpflichtet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalitäten dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Beträge und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt, ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Bergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der übrigen vorstehenden zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der General-versammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Indegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfzehnhert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmeiälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai Statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angegebene Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

Digitized by Google

wohlst die meisten Actien besitzt, versehen das Amt der Stimmzählen. Der Präsident und die Stimmzähler beziehen den Sitzerrik. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Boten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Trifft der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind in dem zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen bekommen haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Rechenschaft nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung ertheilt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche General-versammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, hat der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Sprecher, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. In jeder Zusammenberufung der besonderen Repräsentanten, betreffend die gegenwärtigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung im Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. daß gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne sind nach Ausjahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen vorab zunächst 10 pCt. abzusetzen, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er ausgegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt: 50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt den Grundsatz der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Unterhandlungs-Commissäre haben sich alsdann sofort zu stellen.

Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Uebersicht, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gehälter fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise anzuwenden. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene General-versammlung ersetzt. Ein Jeder Liquidator kann den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December vom Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von S. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 13. Den 30. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

400. Stück 8. Nr. 798. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

Nr. 799. Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

Nr. 800. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2e der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Nr. 801. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ernst Ludwig Carl von Wacker-Gotter in Pest zum Generalkonsul des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich C. Augener in Guatemala zum Konsul des Deutschen Reichs für den Freistaat Guatemala, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Lahmann in San José zum Konsul des Deutschen Reichs für den Freistaat Costa-Rica, den Kaufmann Friedrich Ludwig Wöltge in Jacmel (Haïti), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Michael Surur in Damiette, den bisherigen Königlich bayerischen und Königlich württembergischen Konsul Albert von Wodianer in Pest zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vicekonsul in London Gustav Travers zum Vicekonsul des Deutschen Reichs in Cairo, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Carl Schwaab in Brussa und den Sekretair Emil Müller in Triest zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. Zum Jurisdictions-Bezirk ist dem Vicekonsul Travers bestimmt: das Gebiet von Cairo mit Saquarah und Gizeh bis zum Barrage (Spitze des Delta), die Ortschaft am Barrage eingeschlossen, von da ab den Damietti-Arm auf dem rechten Ufer entlang bis Damiette, mit Ausschluß der Stadt und des Stadtgebiets von Damiette, sowie mit Ausschluß des auf dem rechten Damietti-Ufer liegenden Theils von Mansurah, sodann von Damiette bis Port Said, ferner von Port-Said den Suezkanal auf beiden Ufern entlang bis Suez und endlich von Suez längs der Eisenbahn durch die Wüste bis Cairo.

Inhalt der Gesetzsammlung:

401. Stück 13. Nr. 7973. Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 7974. Verordnung wegen Anlegung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankkomtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 7975. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

Nr. 7976. Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

402. Betrifft den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, France-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

403. Betrifft die Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich

Digitized by Google

aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Botenverdingungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

404. **Dienstag, den 9. April d. J.,** Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, Sieben vierjährige Hengste resp. Wallachen und Siebzehn Stuten in dem Alter von vier Jahren und darüber aus dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig, und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 5. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 15. März 1872.

Der Königliche Landstallmeister.
gez. Wettich.

405. Bei der am 13. d. Mts. stattgehabten Auslooſung der diesseitigen Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A über 500 Thlr.

Nr. 56, 101, 125 und 168.

Littr. B über 100 Thlr.

Nr. 5, 54, 161, 167, 358, 415, 510, 535, 536, 543, 656, 667, 869, 1035, 1153, 1175, 1240, 1252, 1310, 1330, 1418, 1465, 1493, 1573, 1607, 1659, 1695, 1782, 1783, 1801, 1828, 1853, 1873, 1891, 1924, 1949, 1974 und 1990.

Littr. C. über 50 Thlr.

Nr. 66, 128, 139, 207, 213, 266, 272, 305, 325, 383, 431, 603, 704, 759, 851, 882, 905, 986, 1090, 1097, 1171, 1184, 1211, 1260, 1270, 1298, 1392, 1445 und 1472.

Littr. D. über 25 Thlr.

Nr. 37, 272, 275, 331, 338, 389, 403, 508, 630, 679, 772, 790, 827, 839, 840, 855, 866, 933 und 998.

Diese Kreis-Obligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. October d. Js. ab bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst und bei dem Bankier M. S. Meyer in Magdeburg gegen Rückgabe der Obligationen baar in Empfang zu nehmen sind. Mit den Obligationen sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern und wird für fehlende Coupons der Betrag vom Capitale abgezogen werden.

Von den früheren Auslooſungen sind bis jetzt folgende Obligationen zur Rückzahlung noch nicht präsentirt worden:

am 1. October 1870 fällig:

Littr. B. über 100 Thlr. Nr. 673 und 852.

Littr. D. über 25 Thlr. Nr. 859.

am 1. October 1871 fällig:

Littr. B über 100 Thlr. Nr. 276, 375, 495, 1077 und 1164.

Littr. C. über 50 Thlr. Nr. 250, 496, 497 und 812.

Die Inhaber derselben werden zur Empfangnahme der ihnen zustehenden Capital-Beträge mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkte der Fälligkeit eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 18. März 1872.

Die Kreis-Chaussee-Bau-Commission.

406. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Mai 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 481) 28. September 1857 (Gesetzsammlung für 1857 Seite 531) und 11. Juli 1870 (Gesetzsammlung für 1870 Seite 530) ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden Obligationen des Wanzlebener Kreises zum Gesammtbetrage von 50,000 Thlr., 40,000 Thlr. und 220,000 Thlr. sind nachstehende Schuldverschreibungen:

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 4, 10, 41, 42, 52, 54, 55 und 86.

Littr. D. à 50 Thlr.

Nr. 2, 17, 22 und 68.

Littr. G. à 500 Thlr.

Nr. 1, 3, 11, 13, 14, 18 und 20.

Littr. M à 100 Thlr.

Nr. 14, 16, 18, 33, 38, 52, 76, 94, 102, 104, 125, 158, 173, 180, 182, 188, 190, 205, 221, 230, 249, 323, 361, 364, 391, 401, 468, 471, 536, 541, 575, 590, 598, 620, 621, 622, 624, 626, 631, 657, 662, 898, 899 und 900 ausgelooſt worden.

Diese ausgelooſten Schuldverschreibungen sind mit den dazu gehörigen Zinscoupons am 1. Juli d. J. Behufs Auszahlung der Capitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kreis-Communal-Kasse hierselbst zurückzugeben.

Von den in den Vorjahren ausgelooſten Schuldverschreibungen sind nachfolgende Nummern bis jetzt nicht eingelöst:

Digitized by Google

Littr. C. à 100 Thlr.
Nr. 28 (1871 ausgelooft.)
Littr. D à 50 Thlr.
Nr. 24 (1871 ausgelooft).
Littr. G. à 500 Thlr.
Nr. 15 (1870 ausgelooft).
Nr. 6, 9, 12, 16 und 17 (1871 ausgelooft).
Littr. H. à 100 Thlr.
Nr. 126, 127 und 162 (1870 ausgelooft).
Nr. 31 (1871 ausgelooft).
und werden die Inhaber derselben wiederholt aufgefordert, deren Einlösung zu bewirken.

Wanzleben, den 9. Februar 1872.

Die kreisständische Commission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Der Vorsitzende Landrath v. Lavière.

Vermischte Nachrichten:

407 **Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.**

Das Sommersemester 1872 beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1872 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Prof. Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologische und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Ratzke. Theoretische Chemie: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der anorganischen Chemie: Dr. Engler. Agriculturchemie: Dr. Märker. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik: Dr. Reeß. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Derselbe. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme): Dr. Nasse. Landwirthschaftliche Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen: Dr. Steudener. Paläontologie: Prof. Dr. Giebel. Nationalöconomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische Uebungen: Derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Prof. Dr. Schmoller. Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1866: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Dr. Haym. Logik: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie: Derselbe. Ethik: Prof. Dr. Haym. Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Shakespeares Heinrich IV. erklärt: Dr. Tschischwitz. Englische Syntax: Derselbe. Englisches Practicum für Ungeübte: Derselbe. Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker: Prof. Dr. Böhmer. Erklärung des akademischen Gypsmuseums: Prof. Dr. Schöne. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Microscopische Uebungen: Dr. Rees. Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologisch-zootomische Arbeiten im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

408. Vom 1. April cr. ab wird die Personenpost von Salzwedel nach Lüchow folgenden Gang erhalten: Aus Salzwedel um 3 Uhr 35 Min. Nachts per Wustrow, in Lüchow um 5 Uhr 35 Morgens.

409. Vom 1. April cr. ab wird die Personenpost zwischen Havelberg und Jerichow folgenden Gang erhalten: Aus Jerichow um 5½ Uhr B., in Schön-

Digitized by Google

hausen Bhhf. um 6⁴⁰ Uhr B. zum Anschluß an die Züge nach Berlin, um 7⁷ Uhr B. und Hannover um 8⁴ Uhr B., aus Schönhausen Bhf. um 8³⁵ Uhr B., durch Kliet um 9⁰⁰—9⁴⁰ Uhr B. per Sandau, in Havelberg um 11²⁵ Uhr Vorm., aus Havelberg um 3⁴⁰ Uhr Nachm., per Sandau durch Kliet um 5⁴⁰ bis 5⁵⁰ Uhr Nachm., in Schönhausen Bhhf. um 6⁴⁰ Uhr Nachm. zum Anschluß an die Züge nach Hannover um 7⁴⁰ Uhr N. und nach Berlin um 9²⁵ Uhr N., aus Schönhausen Bhf um 7⁴⁵ Uhr Nachm., in Jerichow um 8⁴⁰ Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

410. Der Regierungs-Assessor Zachariae ist von hier an die Königliche Regierung in Posen versetzt worden.

411. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des landräthlichen Secretairs Blume der Büreau Assistent Rudorf in Wolmirstedt vom 1. April cr. ab zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Stadt- und Kreisgerichts-Deputation in Wolmirstedt bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

412. Der Predigtamts-Candidat Ernst Friedrich Otto Winckler ist zum Hülfsprediger in Biere, Ephorie Ahlendorf, ernannt worden.

413. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Albin Wilhelm Geucke verliehen worden.

414. Der Predigtamts-Candidat Ludwig Franz Robert Baron ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, Ephorie Bitterfeld, ernannt worden.

415. Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Jerichow in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Domhülfsprediger in Stendal, Gustav Hermann Jordan verliehen worden.

416. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem jährlichen Einkommen von 2318 Thlr. verbundene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Rottmersleben in der Ephorie Bornstedt vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

417. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dubro in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarrvicar in Schkeuditz, Julius Alwin Bruno Bethmann verliehen worden.

418. Der Predigtamts-Candidat Albert Adolph Wolter ist zum Hülfsprediger des Pfarrers Schultze zu Altenweddingen in der Ephorie Egeln ernannt worden.

419. Die erledigte evangelische Hülfspredigerstelle in der Parochie Kewschberg, Diöces Lützen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Johannes Heinrich Richard Kirstein verliehen worden

420. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederclobicau, Oberclobicau und Raschwitz in der Diöces Leuchstädt ist dem bisherigen Pfarrer auf dem Petersberge Bernhard Immanuel Hanfi verliehen worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

421. Der ehemalige Sergeant und Trompeter Andreas Gottlieb Büttner von der 4. Escadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 ist zum Polizei-Sergeanten in der Stadt Aschersleben gewählt und als solcher bestätigt worden.

422. Als Schiedsmänner für den oberen und unteren Stadttheil der Stadt Tangermünde im Kreise Stendal sind auf die Periode vom 24. März 1872 bis dahin 1875 der Apotheker Hartwich und der Rentner Meyer sen. zu Tangermünde gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

423. Der frühere Kreischaussee-Aufseher Friedrich Gustav Wagner ist als Chaussee-Aufseher zu Osterwieck an der Magdeburg-Halberstadt-Minduner Staatsstraße vom 1. d. M. ab definitiv angestellt.

424. Des Königs Majestät haben dem Zimmermeister Julius Grobecker zu Magdeburg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse in Gnaden zu verleihen geruht.

425. Der ehemalige Sergeant der 5. Escadron des Königlichen Magdeburgischen Kürassier-Regiments Nr. 7 August Löfche ist als Feldpolizei-Sergeant in der Stadt Oschersleben angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

426. Am Königlichen Domgymnasium zu Magdeburg ist der bisherige Probe-Candidat Dr. Bauermeister vom 1. April cr. ab als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

427. Der Schulamtscandidat Hammermann ist zum Lehrer in Salbke provisorisch bestellt worden.

428. Das Rectorat an der Schule zu Arneburg ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

429. Die mit dem Cantor-, Küster- und Organistendienst verbundene Lehrerstelle zu Bösen, Diöces Cracon, ist durch das Ableben des Inhabers vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

430. Der Schulamtscandidat Lindecke ist zum Lehrer in Osterburg provisorisch bestellt worden.

431. Der Schulamts-Candidat Lübke ist zum Küster und Lehrer in Möllendorf, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

432. Der Schulamtscandidat Georgi ist zum zweiten Lehrer in Lüttgenrode, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

433. Der Schulamtscandidat Heumann ist zum vierten Lehrer in Westeregeln, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

434. Der Schulamts-Candidat Schmidt zu Aken ist zum Lehrer an der dortigen Bürger- und Volksschule provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 14. Den 6. April **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

435. Stück 9. Nr. 802. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reiches in den Niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

Nr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

Nr. 804. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den Bankier Emil Mylius in Turin zum Konsul des Deutschen Reichs, die bisherigen Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes Giuseppe Nervegna in Brindisi und P. D. Martin in Simons Town (Capland) zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 805. Dem Kaiserlichen Generalkonsul Will zu Havana ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Nr. 806. Dem zum Generalkonsul der hohen Pforte ernannten Elbert v. Gorriffen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

436. Stück 10. Nr. 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872.

Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Officiere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

437. Stück 14. Nr. 7977. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

Nr. 7978. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

438. Stück 15. Nr. 7979. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

Nr. 7980. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallitz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

Nr. 7981. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Nr. 7982. Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

Nr. 7983. Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

439. Betrifft den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

440. Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**“ niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

441. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. Januar d. Js. bestimme Ich, daß die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Elbüberfahrt zu Tangermünde vom Beginne des Betriebes derselben mit einer Dampffähre, nach den Sätzen der ersten Classe des Normaltarifs für Sachsen vom 18. Mai 1836 mit der Maßgabe erfolgen soll, daß für die Ueberfahrt von Personen statt des Satzes von acht Pfennigen der Satz von einem Silbergroschen erhoben wird.

Hauptquartier Versailles, den 28. Januar 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

In Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Februar v. J. III Nr. 1967 wird vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Januar d. J. unter dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung der Elbdampfsähr-Anstalt zu Tangermünde im Laufe des Monats April d. J. bevorsteht und daß der Satz von einem Silbergroschen für das Ueberfetzen von Personen an Stelle der Bestimmung unter Nr. 1 Litr. a. des durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. Juni 1844 (Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung für 1844 Seite 209 und 210) veröffentlichten Tarifs von demselben Tage an in Kraft tritt, mit welchem der Betrieb der Dampffähre beginnen wird.

Magdeburg, den 27. März 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

442. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. Js. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen derzeichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den

Digitized by Google

vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Magdeburg, den 6. December 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

443. Betrifft die Revision der Maaße und Gewichte.

Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Art. 10 zu sichern, sollen demnächst durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen werden. Das Publicum wird hiervon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß eine Verfolgung der bei den Revisionen entdeckten Contraventionen auf Grund des § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs eintreten wird.

Magdeburg, den 11. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

444. Betrifft den Tarpreis eines Blutegels.

Der Tarpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf

„Einen Silbergroschen acht Pfennige"

festgesetzt worden.

Magdeburg, den 28. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

445. **Dienstag, den 9. April d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab**, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, Sieben vierjährige Hengste resp. Wallachen und Siebzehn Stuten in dem Alter von vier Jahren und darüber aus dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig, und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 5. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 15. März 1872.

Der Königliche Landstallmeister.

gez. Wettich.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

446. Die Dienststunden der Kaiserlichen Postexpedition in Möckern sind anderweit und zwar wie folgt festgesetzt worden: an den Wochentagen: im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ult. September): von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags; im Winterhalbjahr (vom 1. October bis ult. März): von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 7 bezw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Abends; an gesetzlichen Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 bezw. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 8 Uhr Abends.

---

447. In der nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. Juni 1869 heute stattgefundenen Verloosung Burg'scher Stadt-Obligationen II. Emission sind folgende 8 Nummern à 100 Thlr. gezogen worden: 150, 158, 215, 234, 334, 427, 452, 471.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einreichung der Obligationen in coursfähigem Zustande nebst den Coupons Ser. I Nr. 6 bis 10 und Talons den Nennwerth der Obligationen von unserer Kämmerei-Kasse vom 1. Juli 1872 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dieselbe nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Vom 1. Juli 1872 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Obligation auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Burg, den 8. December 1871.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

448. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biernau in der Diöces Snhl, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Julius Hartung verliehen worden.

449. In der erledigten evangelischen Diakonat-Stelle an der St. Petri-Pauli-Kirche zu Weißensee, ist der bisherige Hülfsprediger in Tenchern, Paul Karl Eduard Hammer, berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

450. In der Stadt Magdeburg ist der Baumeister Sturmhöfel zum besoldeten zweiten Stadtbaurath auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

451. Der Bauführer Georg Heinrich Klutmann ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

452. Der Lehrer Augustin in Tendit ist zum Lehrer an der Volksschule in Aschersleben ernannt worden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

453. Der Major von der Armee, Marcard, Vorstand der Intendantur der 8. Division ist zur Intendantur der 20. Division versetzt worden.

---

454. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1872.

Der Invalide Musketier Lange ist als Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht in Quedlinburg angestellt. Vom 1. Mai cr. ab ist dem Invaliden Sergeanten Kobold eine Büreau-Diätarienstelle bei dem Kreisgericht in Quedlinburg verliehen. Versetzt sind die Büreau-Diätarien, Schnuphase von Aschersleben an das Kreisgericht zu Quedlinburg, Aktuar Werner von dort an die Gerichts-Deputation in Aschersleben und zum 1. Mai cr. Aktuar Gundlach von Quedlinburg an die Gerichts-Commission in Dingelstädt.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

455. 1. Dem Telegraphen-Directions-Rath Schulz zu Halle ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König der Rothe Adlerorden 4. Classe Allergnädigst verliehen worden. 2. Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind ernannt worden: der Telegraphist Kuhne zu Halle zum Obertelegraphisten, die Telegraphen-Candidaten Heiland, Dohse zu Halle, Müller II zu Gera, Müller III zu Halle, Schröder und Burghausen zu Cöthen, Görner zu Halle, Bödecker zu Mühlhausen i. Thür., Lemecke zu Erfurt und Schendel zu Aschersleben zu Telegraphisten. 3. Der frühere Herzoglich Sachsen-Meiningensche Büreau-Vorsteher Schultes zu Pößneck ist als Obertelegraphist in die Deutsche Reichs-Telegraphen-Verwaltung übernommen worden. Versetzt sind: der Telegraphen-Candidat Schendel von Halle nach Aschersleben und der Telegraphen-Candidat Schibor von Aschersleben nach Halle. Der Obertelegraphist Thalwitzer zu Halle ist pensionirt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansasche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 15. Den 13. April **1872.**

Inhalt der Gesetzsammlung:

456. Stück 16. Nr. 7984. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 7985. Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

457. Stück 17. Nr. 7986. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

Nr. 7987. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

458. Betrifft die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101¼ zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ¼ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

459. Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bez. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn

Digitized by Google

der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

460. Betrifft die Berechtigung zur Bezeichnung als „Thierarzt."

Unsere Bekanntmachung d. d. 18. April 1847 (Amtsblatt de 1847 S. 108), wonach denjenigen Personen, welche ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden könne, sich die Benennung „Thierarzt" beizulegen, ist durch § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund d. d. 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt de 1869 S. 245) außer Kraft getreten. Die unberechtigte Führung des Titels „Thierarzt" zieht nach § 147 ad 3. ebendaselbst eine Geldbuße bis Einhundert Thaler eventuell Gefängnißstrafe bis sechs Wochen nach sich. Im Interesse des betheiligten Publicums bringen wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 30. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

461. Nachdem der chausseemäßige Ausbau des Weges von Croppenstedt im Anschlusse an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben vollendet und diese Communication dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben in dem an dem Hadmersleb enet Thor zu Croppenstedt belegenen Hause des Schneidermeisters Droste eine Chausseegelderhebestelle mit einer 1 meiligen Hebehesugniß maaßgeblich des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

462. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Drohsig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien anzubringen. Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789 mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Drohsig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Keller.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. April 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

463. Lobenswerthe Handlungen im Bezug auf Kirchen und Schulen, welche im Laufe des 1. Quartals 1872 zu unserer Kenntniß gekommen sind. Es wurden geschenkt: 1) der Kirche St. Johannis zu Halberstadt ein großer Teppich für die Altarstufen, 2) der Kirche zu Derenburg eine Altarbekleidung von feinem blauen Tuch und eine feine mit Spitzen verzierte leinene Decke, 3) der Kirche zu Athenstedt eine feine weiße Altardecke nebst Guirlande, 4) der Kirche zu Beteritz: a. ein Taufbecken und eine Taufkanne (für die eingepfarrte Gemeinde Ziepel), b. ein Taufbecken und eine Taufkanne, c. eine Hostienkapsel, d. ein Teppich vor den Altar, e. eine neue Altardecke, f. eine neue Kanzelbekleidung mit einem Kreuz und g. eine neue Kanzelbibel, 5) der Kirche zu Zichtau eine Taufkanne, 6) der Kirche zu Ostingersleben eine Taufkanne von englischem Zinn, 7) der Kirche zu Erxleben eine gußeiserne mit Gold verzierte Tafel zur Erinnerung an die in den Schlachten des Jahres 1870/71 gefallenen Krieger aus Erxleben, 8) der Kirche zu Kamerig ein geschmackvoller Altarteppich, 9) der Kirche zu Eilsleben 9 Thlr. 5 Sgr. zur Erleuchtung der Kirche, 10) der Kirche zu Belsdorf ein Taufsteinumhang von schwarzem Tuche mit Goldborte und Goldfranzen, 11) der Kirche zu Völpke ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Körper, 12) der Kirche zu Sudenburg Altarkerzen im Werthe von 3 Thlr., 13) der Kirche zu Roclum ein Altargedeck von rothem Plüsch mit Goldfranzen, 14) der Kirche Unser-Lieben-Frauen zu Burg ein Oelgemälde, 15) der Kirche zu Ebrbeliz ein silbener Abendmahlskelch und eine Altarbibel, 16) der Kirche zu Wolfersdorf ein Kanzelbehang, 17) der Kirche zu Grabow ein Paar silberne Altarleuchter nebst Kerzen, 18) der Kirche zu Gsseln ein Altarpult mit schwarzsammetner Decke und Silberfranzen, 19) der Kirche zu Altenweddingen zwei kostbare Altargemälde im Werthe von 600 Thlr., 20) der Kirche zu Ostingersleben ein großes Krucifix in brauner Farbe, 21) der Kirche zu Hundisburg die Summe von 500 Thlr. mit der Bestimmung, daß die auftommenden Zinsen zur Unterstützung armer Confirmanden verwendet werden, 22) der Kirche zu Westerhüsen eine kostbaare Fahne zur Erinnerung an den Deutsch-Französischen Krieg, eine weiße Batistdecke mit Stickereien und Spitzen und eine neusilberne Weinkanne zum Gebrauche bei dem heiligen Abendmahle, 23) der Kirche

Digitized by Google

zu Kroatz 7 Thlr. zur Beschaffung eines Kelches und einer Patene von Alfenide.

Magdeburg, den 2. April 1872,

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

464. Die fiskalische Chausseegeldhebestelle bei Welsleben auf der Magdeburg-Leipziger Kunststraße, soll alternativ:

a. für die bestimmte Zeit von 3 Jahren,

b. auf unbestimmte Zeit, zunächst auf ein Jahr, jedoch mit stillschweigender Verlängerung, unter Steigerung der Pachtsumme um 2 Procent für jedes folgende Pachtjahr, an den Meistbietenden vom 1. Juli d. Js. ab verpachtet werden.

Die seit dem 1. Juli 1868 in Pacht gegebene Hebestelle hat einen Einnahme-Durchschnitt von 1221 Thlr. ergeben.

Die allgemeinen Contracts-Bedingungen und diejenigen für die Licitation können in der Registratur des unterzeichneten Hauptsteueramts und bei der zu verpachtenden, oben genannten Chausseegeldhebestelle, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden von den Pachtlustigen eingesehen werden.

Zur Verpachtung wird ein Termin auf

Mittwoch, den 17. April d. J., Vorm. 10 Uhr,

in dem hiesigen Haupt-Amts-Locale angesetzt, zu welchem Pachtlustige, behufs Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden. Magdeburg, den 30. März 1872.

Königliches Hauptsteueramt.

465. Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot der angeblich dem Dienstknecht Friedrich Wendt in Staffelde bei Tangermünde abhanden gekommenen Schuldverschreibung der 5 procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859

Littr. D. Nr. 19,239 über 100 Thlr.

beantragt worden.

Demgemäß werden alle Diejenigen, welche auf das vorbezeichnete Werthpapier irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 9. November 1872, Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg im Zimmer 12 des Stadtgerichts, Jüdenstraße 58, anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls das gedachte Werthpapier zum Zweck der Ausfertigung eines neuen wird für kraftlos erklärt werden. Berlin, den 30. September 1871.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

466. Vom 15. April cr. ab wird die zweimal tägliche Personen-Post zwischen Wusterwitz und Ziesar, aus Ziesar um 5 Uhr 30 Minuten früh und um 2 Uhr Nachmittags abgelassen werden.

467. Das zwischen Burgstall und Mahlwinkel coursirende, zur Beförderung von Postsendungen benutzte Privat-Personenfuhrwerk wird vom 12. d. Mts. ab aus Mahlwinkel um 8½ Uhr Vormittags, aus Burgstall um 11 Uhr Vormittags, abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

468. Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister a. D. Grubitz hierselbst den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruhet.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

469. Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Superintendenten und Propstes Möller in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lissen in der Ephorie gleichen Namens vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt 2122 Thlr., wovon der Emeritus 750 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

470 Vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Consistorial-Rath D. Dryander zu Halle zum Superintendenten der Stadt-Ephorie Halle a. S. und der Superintendent a. D. Pfarrer Urtel zu Giebichenstein zum Superintendenten der zweiten Land-Ephorie Halle ernannt worden.

471. Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle an St. Jacobi zu Sangerhausen, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Robert Hermann Albert Kermes berufen und bestätigt worden.

472. Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Giebichenstein, in der zweiten Land-Diöces Halle, ist dem bisherigen Prediger an der Diakonissen-Anstalt zu Halle a. S., Eduard Grünelsen, verliehen worden.

473. Durch die Versetzung des Pfarrers Hildebrandt ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 800 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Rehfeld in der Ephorie Herzberg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

474. Durch das Ableben des Pfarrers Thenne ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Eschelbach in der Ephorie Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

475. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 2318 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Rottmersleben in der Ephorie Bornstedt vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

476. Des Königs Majestät haben dem Polizei-

Digitized by Google

und Rathsdiener Lornbaum zu Werben im Kreise Osterburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gnaden zu verleihen geruht.

477. In der Stadt Staßfurth ist der Kaufmann H. Fiebler zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 17. Juli d. Js. ab gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

478. In der Stadt Osterburg sind die Stadträthe Garke und Schwerwitz und der Rentier Weydemann zu unbesoldeten Stadträthen auf 6 Jahre, vom 1. Juli d. J. ab gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

479. Der dritte Lehrer Dieskau zu Althaldensleben ist zum zweiten Lehrer daselbst, und der Schulamtscandidat Picker zum dritten Lehrer ebendaselbst, ersterer definitiv, letzterer provisorisch ernannt worden.

480. Der Rector Peglow zu Osterwieck ist zum Lehrer an der gehobenen Knabenschule zu Oschersleben ernannt worden. Das dadurch erledigte Rectorat an der Knabenschule zu Osterwieck besetzt der Magistrat.

481. Der Lehrer Giggel zu Osterwieck ist zum Küster und Lehrer in Krumke, Diöces Werben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Osterwieck besetzt der Magistrat.

482. Der seitherige dritte Lehrer Rose ist zum ersten Lehrer in Beltheim, Diöces Osterwieck, ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle erfolgt auf den Vorschlag der Gemeinde durch uns.

483. Der Schulamtscandidat Hermes aus Schönebeck ist zum zweiten Lehrer an der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Ouedlinburg provisorisch bestellt worden.

484. Der Schulamtscandidat Schwartz aus Schönebeck ist zum Lehrer in Niederbörnecke, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

485. Der Lehrer Bügelsack zu Seehausen i. M. ist zum Organisten und zweiten Knabenlehrer in Wegeleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Seehausen besetzt der Magistrat.

486. Der Rector Müller zu Halberstadt ist zum Rector der höheren Töchterschule zu Ouedlinburg ernannt worden. Die dadurch erledigte Rectorstelle in Halberstadt besetzt der Magistrat.

487. Fräulein Alwine Schwarz aus Rottstock ist als Hauslehrerin im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

488. Der Lehrer Schwarz zu Sudenburg ist zum Lehrer in Wüsten-Jerichow ernannt worden.

489. Der Lehrer Benecke zu Schönhausen ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Seedorf, Diöces Altenplathow, ernannt worden.

490. Die katholische Küster- und Schulstelle in Burg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch uns.

491. Der Lehrer Neumann zu Gr.-Rosenburg ist zum Lehrer an der Neustädter Volksmädchenschule zu Ouedlinburg ernannt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle in Gr.-Rosenburg wird durch uns besetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

492. Den Schulamtspächtern Ewald Zimmermann und Wilhelm Lietzmann zu Schulamt Dambeck, ist der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

---

493. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg im Monat März 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: Der Stadt und Kreisgerichts-Rath Klewitz in Wolmirstedt, ist zum Director des Kreisgerichts in Salzwedel ernannt. Der Gerichts-Assessor Buchholz hierselbst ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Sachs in Wanzleben ist Behufs seiner Niederlassung am Sitze des Reichsoberhandelsgerichts die nachgesuchte Entlassung von seinen jetzigen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden. Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Krüger zu Stendal ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsbote und Exekutor Kloth hierselbst ist an das Kreisgericht zu Seehausen i. A. versetzt.

494. Verzeichniß der seit Anfang des Jahres 1872 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen ꝛc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergrevierbeamte, Bergassessor Wiebecke zu Spremberg gestorben. Dem Bergmeister Birnbaum zu Magdeburg ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Der Berggeschworne Reitsch zu Halle ist zum Bergmeister ernannt, und dem Bergreferendar Driesemann daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden. Der Dirigent der Königlichen Berginspection zu Wettin, Bergrath Wagner ist zum Bergwerks-Director ernannt. Der Salzamts-Director, Bergrath Wapler zu Artern ist auf seinen Antrag pensionirt worden. In seine Stelle ist der Bergassessor Schröcker von der Berginspection zu Erfurt, unter Ernennung zum Salinen-Director, versetzt. Derselbe hat außerdem die Verwaltung der fiskalischen Braunkohlengrube bei Langendogen übernommen. Dem Bergassessor Mentzel, zuletzt in Artern, sind die Dirigentengeschäfte beim Erfurter Salzwerk commissarisch übertragen. Der Siedeinspector Besser beim Salzamt zu Schönebeck ist zum Salineninspector ernannt. Dem Bohrmeister Kohl zu Sperenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 16. Den 20. April **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

495. Stück 11. Nr. 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

Nr. 810. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Nr. 811. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Rahrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stationskontroleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zollinspektor v. Burt unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg; B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zollinspektors v. Hirschfeld der Königlich preußische Steuerinspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau; C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Carlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stationskontroleur beigeordnete Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Klostermann der Königlich preußische Steuerinspektor Sauerland mit dem Wohnsitze in Darmstadt; E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Nr. 812. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes August Leiter in La Paz (Bolivia), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Theodor Christopher Heuck in Honolulu, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Johann Christoph Riese zu Cap Haitl, den Dr. Heinrich Adalbert Mylius in Basel, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Ludwig Wilhelms zu La Guaira, den Kaufmann Hugo Valentiner in Caracas zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Edmund Pauli in Bralla zum Vizekonsul des Deutschen Reichs und den bisherigen Gesandtschaftsbeamten Julius Eduard Große zu Constantinopel zum Vizekonsul des Deutschen Reichs in den Dardanellen zu ernennen geruht.

Nr. 813. Dem zum Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannten Herrn Paul Ed. Nölting in Hamburg ist zu dieser Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

496. Stück 18. Nr. 7988. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

Nr. 7989. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

497. Stück 19. Nr. 7990. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820. und 19. Juli 1861, wegen Einrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

Nr. 7991. Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

Nr. 7992. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Immunität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juni 1859 bewilligten

Digitized by Google

Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

Nr. 7993. Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

498. Stück 20. Nr. 7994. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

Nr. 7995. Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

Nr. 7996. Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

Nr. 7997. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

499. Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1871.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9.	August	in	Genthin,
„ 10.	„	„	Stendal,
„ 12.	„	„	Osterburg,
„ 13.	„	„	Seehausen i. A.,
„ 14.	„	„	Arendsee,
„ 15.	„	„	Salzwedel,
„ 17.	„	„	Calbe a. M.,
„ 19.	„	„	Neuhaldensleben,
„ 21.	„	„	Egeln,
„ 22.	„	„	Barby.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rinkleberne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

gez. von Schoen. Menzel. Schmich.

500. Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, sind die Remonte-Ankaufs-Commissionen dahin mit Anweisung versehen, daß sie von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission gelegentlich der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche indessen nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 3. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

501. Betrifft die im Oster-Termine 1872 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764 sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1872 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

225. 654. 1103. 1370. 1421. 1742. 2018. 2461. 2542. 2589. 3234. 3296. 3664. 3846. 4102. 4294. 4374. 4485. 4487. 5161. 5544. 5702. 5890. 6271. 6564. 6775. 6854. 6877. 6948. 7001. 7136. 7168. 7205. 7287. 7555. 7601. 7664. 7680. 7950. 8081. 8975. 9694. 9734. 9823. 9825. 9900. 9959. 10000. 10135. 10789. 10977. 11609. 11789. 12175. 12346. 12351. 12585. 12784. 12799. 13083. 13141. 13377. 13474. 13483. 14374. 14458. 14517. 14546. 14631.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

439. 635. 892 1093. 1243. 1397. 1528. 1584. 1624. 2123. 2331. 2442. 2855. 2966. 3233. 3408. 3438. 3626. 3684. 3735. 3946. 4278. 4761. 4773. 5043. 5379. 5873. 5883. 5956. 6075. 6392. 6447. 6573. 7039. 7291. 7699. 7799.

von Lit. D. à 100 Thlr.

27. 49. 58. 157. 292. 352. 533. 738. 777. 1309. 1561. 1625. 2088. 2190. 2410. 2543. 2931. 2949. 3078 3410. 3604. 4394. 4405. 4514. 5189. 5227. 5228. 5650. 6413. 6468. 6506. 6561. 6575.

2) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

32. 38. 62. 163.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

24. 52. 75. 83. 98. 111.

von Lit. C. à 200 Thlr.:

4. 48. 52. 86. 95. 107. 132. 167.

Digitized by Google

von Lit. D. à 100 Thlr.:
39. 43. 76. 77. 87.
von Lit. E. à 50 Thlr.:
8. 12. 13. 15. 23. 33. 52. 61.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermines 1872, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Kreditkassenscheine:

aus dem Jahre 1764:
Lit. A. à 1000 Thlr.:
Nr. 2878.
Lit. B. à 500 Thlr.:
Nr. 960. 1188. 2273. 3440. 5433. 5481. 6384.
Lit. D. à 100 Thlr.:
Nr. 497. 716. 864. 1104. 1941. 1949. 2055. 2211. 2413. 3616. 4000. 4056. 5166. 5529. 6275.

und aus dem Jahre 1836:
Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 138. 144.
Lit. C. à 500 Thlr.: Nr. 14. 17.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 43. 55. 128. 141.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 42. 109.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.:
Nr. 68. 69.
Lit. E. à 31 Thlr.:
Nr. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.
Lit. E. à 34 Thlr.:
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.
Lit. E. à 36 Thlr.:
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.
Lit. E. à 38 Thlr.:
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.
Lit. E. à 41 Thlr.:
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Lit. E. à 43 Thlr.:
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Lit. E. à 45 Thlr.:
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Lit. E. à 47 Thlr.:
Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.
Lit. E. à 49 Thlr.:
Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702. 14723.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 4. April 1872.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

502 Betrifft das Signiren der Packete.

Nach § 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird. Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

503. Nachstehender Erlaß vom 18. März 1872:

Verfügung,

das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben von Holzflößen auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe betreffend.

Um die Erhebung der Abgabe von Holzflößen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe nach dem Tarif vom 27. December 1871 zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 7 bis 12 der Anweisung vom 12. Mai 1862 (Centralblatt von 1862 S. 125), Folgendes bestimmt:

1) Bei der Ermittelung der Länge der Holz-

Digitized by Google

flöße sind nur volle, beziehungsweise volle und halbe Meter in Rechnung zu stellen, überschießende Centimeter aber unberücksichtigt zu lassen.

2) Die Breite der Holzflöße ist nach vollen Decimetern unter Wegfassung der überschießenden Centimeter festzustellen.

3) In der Anmeldung (Form. 8.) ist die Länge der Holzflöße nur nach vollen, beziehungsweise nach vollen und halben Metern anzugeben, die Breite nach Metern und Centimetern in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maaßen.

Berlin, den 18. März 1872.

Der Finanz-Minister: gez. Camphausen.

wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 11. April 1872.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

504. Betrifft die Wiener Welt-Ausstellung.

Es wird mit Bezieh[ung] auf die Veröffentlichung vom 14. v. Mts. hierdurch bekannt gemacht, daß die Frist zur Anmeldung von Betheiligungen an der Wiener Welt-Ausstellung bis Ende des laufenden Monats ausgedehnt worden ist, und eine Empfangsstelle für die zur gedachten Ausstellung bestimmten Güter in Magdeburg eingerichtet werden wird.

Magdeburg, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

505. Die mit der Kreisthierarztstelle der Kreise Magdeburg und Wolmirstedt verbundene Stelle eines Departements-Thierarzts und Veterinair-Assessors bei dem Königlichen Medizinal-Collegium hierselbst ist durch die Zurückversetzung des Departementsthierarzts Jacobh nach Erfurt vacant geworden. Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Magdeburg, den 12. April 1872.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

506. Vom 1. Mai cr. werden auf der Station Ballenstedt Beichaisen zu den Posten nach Harzgerode: nach Bebürfatz, nach Quedlinburg: zur Beförderung von je 4 Personen im Innern und 1 Person per Bocksitz, gestellt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium

507. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Schmidt ist zum Regierungs-Secretär befördert worden.

508. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. März d. Js. in Gnaden zu gestatten geruhet, daß der Banquier Ottokar Ziegler hierselbst das ihm von seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Ritterkreuz II. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehme und anlege.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

509. Am Schullehrer-Seminar in Barby ist der bisherige Hülfslehrer Schüler zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

510. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Ottersleben in der Diöces Egeln, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Emil Berendt berufen und bestätigt worden.

511. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 767 Thlr. verbundene Pfarrstelle an St. Servatii in Quedlinburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 vierclassige Schule.

512. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 350 Thlr. verbundene Dom-Hülfsprediger-Stelle zu Stendal vacant geworden. Zu dieser Stelle gehört 1 Kirche.

513. Vom Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartal d. Js. die Candidaten der Theologie: 1) Heinrich Ludwig Berendes, gebürtig aus Kließ, 2) Emil Berendt, gebürtig aus Edderitz, 3) Ernst Bernhard Theodor Golhe, gebürtig aus Wustrau, 4) Wilhelm Conrad Müller gebürtig aus Eilenburg, 5) Wilhelm August Siegmund Plügge gebürtig aus Weferlingen, 6) August Carl Erich Otto Günther, gebürtig aus Rüdigershagen, 7) Franz Hermann Hennig, gebürtig aus Bitterfeld, 8) Friedrich Wilhelm Ferdinand Hesselbarth, gebürtig aus Calbe a. M., 9) Friedrich Carl Adolph Krumhaar, gebürtig aus Merseburg, 10) Hermann Wilhelm Kamieth, gebürtig aus Wallstawe, 11) Ernst Balduin Müller, gebürtig aus Meuchen, 12) Carl Wilhelm Bruno Obermann, gebürtig aus Nordhausen, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

514. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Apotheker Treu zu Stendal den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

515. Als Schiedsmann für die Stadt Osterburg im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 26. Februar cr. bis dahin 1875 der Rentier Wilhelm Drüsedow zu Osterburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

516 Der Lehrer Engelbrecht zu Havelberg ist zum Cantor und Lehrer in Staßfurth ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Banse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 17. Den 27. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

517. Betrifft das Signiren der Packete.

Nach § 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird. Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

518. Betrifft die Packetbeförderung mit der Post.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „Wenn unbestellbar, Nachricht" sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

519. Betrifft den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couverte ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

520. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 dreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Magdeburg, den 22. April 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

521. Nach § 20 des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Exekution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des katastrirten Werthe der Gebäude I. Klasse, und von 3 Sgr. von denen II. Klasse an die mit der Verwaltung des Domänen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse abzuführen.

Den Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes unseres Verwaltungsbezirks wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domänen-Rentamt

Regierungsstraße Nr. 19

mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit der exekutivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai cr. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 16. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

522. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus:

Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

1) Mathematik. Aus der Zahlenlehre: Die Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 3. Grades einschließlich; die numerischen Zahlen und ihre Theilbarkeit, Decimalbrüche und Wurzelausziehen; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; das Ponceletsche Theorem; Combinationslehre und der binomische Satz. — Aus der Geometrie: Die Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie; geometrische Constructionen und Anwendung der Algebra und Trigonometrie zur Lösung planimetrischer und stereometrischer Aufgaben.

2) Praktisches Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeine Brüche und Decimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.

3) Mechanik: Reine Bewegungslehre: Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik; Mechanik des materiellen Punktes und der festen Körper, das Princip der vituellen Geschwindigkeiten; Reibung und Steifigkeit; die einfachen Maschinen; Pendel und Gesetze des Stoßes.

4) Physik. Der mechanische Theil der Physik; Reibungs-Electricität, Magnetismus, Galvanismus, Thermoelectricität; Wärmelehre, Akustik und Optik.

5) Chemie: Vorzugsweise anorganische Chemie und ausgewählte Capitel aus der organischen Chemie; Chemische Technologie und Metallurgie (mit Excursionen); practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

6) Mineralogie: Grundzüge der Krystallographie; die technisch wichtigen Mineralien und Gebirgsarten.

7) Bauconstructionslehre: Baumaterialienlehre; Befestigung der Baugründe; Maurerarbeiten und Feuerungsanlagen; Zimmerarbeiten, Anfertigung von Bauanschlägen.

8) Baukunstformen: Die architektonischen Glieder, Säulenordnungen und Anwendung antiker Formen auf eiserne Säulen, gothische Bauformen.

9) Maschinenlehre: Die Maschinentheile und Röhrenverbindungen, Wasserhebewerke, Wasserräder und Mühlwerke, Dampfmaschinen.

10) Architekturzeichnen: Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Gebäuden und deren Darstellung in getuschten Grundrissen, Durchschnitten und Aufrissen, getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maßstabe; eigene Entwürfe und Veranschlagung derselben.

11) Maschinenzeichnen: Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Maschinen und deren Darstellung in getuschten Aufrissen und Durchschnitten (mit Farben, welche das Material der verschiedenen Theile anzeigen); getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maaßstabe.

12) Freihandzeichnen: Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps; anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden auf Tonpapier.

13) Projectionslehre: Die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen).

14) Modelliren: Uebungen in Thon und Wachs nach Modellen und Zeichnungen.

15) Deutsch: Bearbeitung gegebener Themata; Besprechung der Aufsätze; Wiederholung der Grammatik; Erklärung prosaischer und poetischer Stücke; Uebungen im Disponiren.

Die Schule besteht aus zwei Klassen. Der Cursus in jeder Klasse ist einjährig und die Vertheilung des Unterrichts in beiden Klassen geschieht nach folgendem Plane:

Winter-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen "	4	"
Physik "	4	"
Chemie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	36	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen "	2	"
Mechanik "	2	"
Physik "	2	"
Chemische Technologie	4	"
Mineralogie	1	"
Bauconstructionslehre	4	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
	37	Stunden

Sommer-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	8	Stunden
pr. Rechnen "	4	"
Physik "	4	"
Chemie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	38	Stunden

Digitized by Google

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen „	2	„
Mechanik „	2	„
Physik „	2	„
Practisch-chemische Uebungen und Wiederholung der Chemie	4	„
Bauconstructionslehre	3	„
Bauliche Kunstformen	1	„
Maschinenlehre	2	„
Linearzeichnen	8	„
Freihandzeichnen und Modelliren	5	„
Deutsch	1	„
Mineralogie	1	„
	37	Stunden

Das Schulgeld beträgt in den beiden Klassen 16 Thaler jährlich.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin und in die Königliche Bau-Akademie daselbst, sowie in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Die Berechtigung zum **einjährigen Militairdienste** erlangen die Schüler der ersten Classe, wenn sie bei ihrer rechtzeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorläufig eine Bescheinigung des Directors der Anstalt beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangs-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Der Berechtigungsschein wird ihnen dann unter dem Vorbehalte ertheilt, daß er erlischt, wenn ihr Eintritt in die Gewerbe-Akademie zu Berlin oder in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen binnen Jahresfrist nach Anstellung der obigen Bescheinigung nicht erfolgt ist.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Königl. Gewerbe-Schul-Director Crampe. Der Aufnehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über praktische Ausbildung und Führung während derselben;

3) auf Verlangen des Directors der Anstalt ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Noch bemerken wir, daß der Schule durch testamentarische Bestimmung des in Wernigerode verstorbenen Kaufmanns Carl Köhler ein Kapital von 1000 Thalern vermacht worden ist, von dessen Zinsen jährlich 4 Schüler, welche im Zeichnen oder im Modelliren Vorzügliches leisten, mit gleichen Quoten prämirt werden sollen.

Magdeburg, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

523. Am 1. Mai cr. kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Mägdesprung und Gernrode, 2¾ Meilen, eine tägliche Personenpost mit sechssitzigem Courirwagen in Gang, welche wie folgt, zu courfiren hat: Aus Quedlinburg um 2 Uhr 5 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg um 1 Uhr 27 Min. Nachm., per Gernrode und Mägdesprung, in Harzgerode um 5 Uhr 10 Min. Nachm., aus Harzgerode um 5 Uhr Nchm., per Mägdesprung und Gernrode, in Quedlinburg um 7 Uhr 55 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 46 Min. Nachm. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pf. Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden zu der ꝛc. Post nicht gestellt. Behufs Aufnahme der unterwegs zugehenden Personen wird die Post am Sternhause, ¼ Meile von Gernrode, ⅔ Meile von Mägdesprung und am Chausseehause auf dem Haferfelde, ¼ Meile von Gernrode und ⅘ Meile von Mägdesprung, anhalten.

Personal-Chronik.

Elbstrombau-Direction.

524. Der Wasserbaumeister Wilberg zu Lenzen ist zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

525. Durch das Ableben des Superintendenten Meinecke ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ummendorf in der Ephorie Eisleben vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt außer dem 242 Thlr. betragenden, zur Zeit von einer Wittwe bezogene Witthum 1790 Thlr. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

526. Durch das Ableben des Pfarrers Härter ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1320 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bottmarsdorf in der Ephorie Wanzleben vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

527. Durch das Ableben des Pfarrers Bonath ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1026 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Behnsdorf in der Ephorie Weferlingen

Digitized by Google

vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Schulen.

528. Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten D. Schmidt ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 2086 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Artern vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

529. Durch die Versetzung des Pfarrers Hansi ist die Pfarrstelle auf dem Petersberg, Ephorie Halle, Land II., erledigt worden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

530. Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Superintendentur-Vicar Conrad vacant gewordenen Superintendentur Schleusingen ist dem Archidiaconus Hupfeld daselbst übertragen worden.

531. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Poesig mit Roepau in der Diöces Brehna ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Julius Schmidt berufen und bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

532. Am Schullehrer-Seminare zu Osterburg ist der bisherige Hülfslehrer Bosse als Uebungslehrer angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

533. Als Schiedsmänner sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Agent Wilhelm Bartels zu Alt-Salze für den 1. Bezirk; 2) der Organist Christian Schulze zu Frehse für den 10. Bezirk; 3) der Ackergutsbesitzer Wallstabe zu Uellnitz für den 11. Bezirk; 4) der Cantor Brandt zu Glinde für den 12. Bezirk; 5) der Domänenpächter Carl Bennecke zu Möterburg für den 15. Bezirk; 6) der Oberamtmann Weste zu Kletzen für den 16. Bezirk; 7) der Ackergutsbesitzer Wilhelm Freitag zu Schwarz für den 19. Bezirk und 8) der Schulze Homann zu Dornbeck für den 21. Bezirk im Kreise Calbe a. S. auf drei Jahre, ad 2 vom 7. April cr. ad 1 und 4 vom 13. April cr. ad 3, 7 und 8 vom 14. April cr. ad 5 vom 16. und ad 6 vom 17. April cr. ab.

534. In der Stadt Calbe a. S. ist der Fabrikant G. Dingel zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit bis zum 9. November d. J. gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

535. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Tuchmacher Friedrich Wilhelm Müller zu Calbe a. S. für die am 20. Januar d. J. mit eigener Lebensgefahr vollzogene Errettung des Sohnes des Handelsmannes Naumann daselbst vom Tode des Ertrinkens in der Saale das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

536. Die Cantor- und Lehrerstelle in Heinrichsberg, Diöces Burg, ist durch Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

537. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem emeritirten Lehrer Heuer in Altenweddingen das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

538. Die Lehrer Diesing in Löderburg und Thinius in Staßfurth sind als Lehrer an der Schule zu Schönebeck, ersterer provisorisch, letzterer definitiv bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Löderburg ist bereits wieder besetzt; die vacante Stelle in Staßfurth wird durch den Magistrat besetzt.

539. In Gr.-Ottersleben ist eine 8. Lehrerstelle errichtet worden; die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

540. Der Lehrer Müller zu Arneburg ist zum zweiten Mädchenlehrer und Organisten in Werben ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Arneburg besetzt der Magistrat.

541. Der provisorische Lehrer Lichtenberg zu Badeleben, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

542. Die Lehrer Berke in Elmersleben, Diöces Bornstedt, und Reinecke zu Groppendorf in derselben Diöces, und der Schulamtscandidat Gauert sind zu Lehrern an den städtischen Schulen zu Neuhaldensleben ernannt worden. Die dadurch erledigten Cantor- und Lehrerstellen in Elmersleben und Groppendorf sind Privatpatronats.

543. Der provisorische Lehrer Teege zu Hakenstedt, Diöces Erxleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

544. Der Lehrer Warnecke zu Hohendodeleben, Diöces Wanzleben, ist zum zweiten Lehrer und Unterküster in Walbeck, Diöces Weferlingen, ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte Lehrerstelle in Hohendodeleben ist verfügt.

545. Der Lehrer Fischer zu Schnarsleben, Diöces Barleben, ist, nachdem der Lehrer Kupferschmidt die Uebernahme der Stelle abgelehnt hat, zum Adjuncten des Cantors, Organisten und ersten Lehrers in Fermersleben, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Organisten- und zweite Lehrerstelle in Schnarsleben wird durch uns besetzt.

546. Der Lehrer Seiffart an der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Quedlinburg ist zum Lehrer an der Knabenfreischule daselbst provisorisch bestellt worden.

547. Der Schulamtscandidat Bismark aus Barby ist zum Lehrer an der Volksknabenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

548. Der Schulamtscandidat Koch zu Westeregeln ist zum Lehrer in Löderburg, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

549. Der Schulamtscandidat Bethge in Altenweddingen ist zum Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

550. Der Schulamtscandidat Burckhardt aus Darbesheim ist zum Lehrer in Seehausen i. M. provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 19. Den 11. Mai 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

568. Stück 25. Nr. 8017. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

Nr. 8018. Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

569. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons, Serie III, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Anhändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Garbelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Anhändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 1. Mai 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

570. Betrifft den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Francos-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld mei-

Digitized by Google

stens nicht thunlich ist. Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

571. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. Januar d. Js., (Amtsblatt de 1872 Pag. 58), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des inzwischen verstorbenen Erbschenken im Fürstenthume Halberstadt, Reichsfreiherrn J. von Grote auf Schauen, der Reichsfreiherr G. von Grote auf Schauen zum Deputirten der Direction und zum Stellvertreter des geschäftsführenden Deputirten der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthum Halberstadt auf den Rest der bis zum 31. December 1877 laufenden Wahlperiode gewählt worden ist.

Magdeburg, den 6. Mai 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

572. Das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1872 im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade findet, wie folgt statt:

14. Juni Reise nach Neuhaldensleben und Invaliden-Prüfung daselbst.
15. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
16. „ Sonntag Ruhe.
17. „ Aushebung daselbst.
18. „ Desgleichen und Reise nach Wolmirstedt.
19. „ Aushebung daselbst.
20. „ Desgleichen und Listen-Revision daselbst.
21. „ Invaliden-Prüfung.
22. „ Desgleichen.
23. „ Sonntag Ruhe.
24. „ Invaliden Prüfung u. Reise n. Gardelegen.
25. „ Invaliden Prüfung daselbst.
26. „ Desgleichen.
27. „ Aushebung daselbst
28. „ Desgleichen und Reise nach Salzwedel.
29. „ Aushebung daselbst.
30. „ Sonntag Ruhe.
1. Juli Aushebung daselbst und Listen-Revision.
2. „ Invaliden-Prüfung.
3. „ Desgleichen u. Reise nach Osterburg.
4. „ Invaliden-Prüfung daselbst
5. „ Aushebung daselbst.
6. „ Desgleichen.
7. „ Sonntag Reise nach Stendal.
8. „ Aushebung daselbst
9. „ Desgleichen.
10. „ Invaliden Prüfung daselbst.
11. „ Desgleichen und Reise nach Genthin.
12. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
13. „ Desgleichen
14. „ Sonntag Ruhe.
15. „ Aushebung daselbst.
16. „ Desgleichen und Reise nach Burg.
17. „ Aushebung daselbst.
18. „ Desgleichen.
19. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
20. Juli Invaliden-Prüfung in Burg.
21. „ Sonntag Reise nach Oschersleben.
22. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
23. „ Desgleichen.
24. „ Aushebung daselbst.
25. „ Desgleichen und Reise nach Wernigerode.
26. „ Aushebung daselbst.
27. „ Desgleichen und Invaliden-Prüfung.
28. „ Sonntag Ruhe.
29. „ Invaliden-Prüfung daselbst und Reise nach Halberstart.
30. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
31. „ Desgleichen.
1. August Desgleichen.
2. „ Aushebung daselbst.
3. „ Aushebung und Listen-Revision daselbst.
4. „ Sonntag Reise nach Wanzleben.
5. „ Aushebung daselbst.
6. „ desgleichen.
7. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
8. „ desgleichen und Reise nach Magdeburg.
9. „ Aushebung daselbst.
10. „ desgleichen.
11. „ Sonntag Ruhe.
12. „ Aushebung daselbst.
13. „ Invaliden-Prüfung daselbst.
14. „ desgleichen.
15. „ desgleichen.
16. „ desgleichen.

Magdeburg, den 7. Mai 1872.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. gez. von Borries.

Der Civil-Vorsitzende. gez. von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

573. Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau ertheilt hat, werden nachstehend die Statuten und die Concession der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. April 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bedingungen

für die Zulassung der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen

Digitized by Google

die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tageskourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Statuten
für die Gesellschaft
zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§ 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§ 3. Die Gelder, welche zur Vergütung der Schäden, zur Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portiö, des durch das Taxations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Belage der Verwaltungsraths-Mitglieder sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Verlage bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschuß-Beiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direction.

§ 4. Außerdem wird zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sowie zur Remuneration der Direction ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direction erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direction von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonds überwiesen wird.

Die Direction überträgt hiervon die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der in § 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§ 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§ 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungsbedingungen enthalten sind.

§ 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutsche Reiche gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§ 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Pflichtblätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder

Digitized by Google

rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die General-Versammlung,

B. der Verwaltungsrath,

C. die Direction und der Bevollmächtigte.

A. General-Versammlungen.

§ 10. Die General-Versammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§ 11. Die ordentliche General-Versammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§ 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 13. Die Direction hat die Einladungen zu den General-Versammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den in § 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direction eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tages-Ordnung zu bringen.

§ 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§ 15. Zutritt zu den General-Versammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§ 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 17. Die Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§ 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der General-Versammlung unterliegen, sind

1. der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. die Auflösung der Gesellschaft,
6. die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7. die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§ 21. Die General-Versammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der General-Versammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§ 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zwei derer, welche die General-Versammlung, eines derjenigen, welche nach § 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Digitized by Google

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bei die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der General-Versammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindstens zwei Mal zusammenzutreten.

§ 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Bevollmächtigten ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheit ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. die Wahl der Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Cassirers vorzunehmen,
2. das Cassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3. die Versicherungsbedingungen, sowie die Instructionen der Bezirksdeputirten und Taxatoren im Verein mit der Direction festzustellen,
4. die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen.
5. die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen, und der General-Versammlung zur Justification vorzulegen,
6. die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden,
7. zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen,
8. auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäfts zu übernehmen, auch selbstständig Revisionen zu veranlassen.

§ 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes tragen.

§ 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den General-Versammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünf Thaler Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direction und Bevollmächtigter.

§ 36. Die Direction besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§ 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich Zweitausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 39. Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direction bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 40. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist da-

Digitized by Google

durch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Es haftet jedoch auf die Zeit, für welche es gewählt ist, für die ihm nach § 4 der Statuten obliegenden Verbindlichkeiten.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Function entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung drei Mitglieder der Direction und sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§ 41. Alle zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 42. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§ 43. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 44. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction einen von ihr zu vertretenden Beamten, den Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der General-Versammlungen mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Special-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksexpuitre, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten, sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehendlich seinem Stellvertreter, für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Cassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§ 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Cassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Cassirer allein; dagegen sind Quittungen über Capitalien von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

§ 48. Die nach § 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Directorialkasse.

Ueber dieselbe steht der Direction die völlig freie Verfügung zu.

§ 49 Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftscasse. Dieselbe zerfällt in die Hauptcasse und die Handcasse des Cassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Cassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptcasse sind unter dem Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Cassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§ 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§ 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch

Digitized by Google

die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Directoriakasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§ 53. Ueberschüsse, die der Jahresabschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§ 54. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§ 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. ½ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.

2. 75 Procent von der Dividende und falls diese nur 20 Procent der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.

3. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenen Ordnungsstrafen.

4. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.

5. Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftscasse und des Reservefonds.

6. Der nach § 4 dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungsunkosten.

§ 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§ 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§ 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine General-Versammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§ 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser General-Versammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen die Auflösung beschließen.

§ 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die General-Versammlung eine Liquidationskommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden General-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 62. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der General-Versammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direction zu wählen, damit durch dieselben die Feststellung der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

574. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 setzen wir in Ausführung des § 2 der Verordnung vom 21. Mai 1861, betreffend die Vertilgung des kulturschädlichen Ungeziefers — Amtsblatt für 1861 Seite 111 — hier-

Digitized by Google

durch fest, daß die gedachte Verordnung, soweit dieselbe die Betheiligung der Maikäfer betrifft, für die diesjährige Flugzeit der letzteren in Kraft tritt.

Magdeburg, den 29. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

575. Betrifft die Auswanderung nach Brasilien.

Nach dem hierunter folgenden Zeitungsausschnitte ist von der Kaiserlich Brasilianischen Regierung mit einer Gesellschaft in St. Paulo ein Contract wegen Einführung von 15000 Auswanderern aus Europa abgeschlossen, wovon ⅔ dem Norden Europas angehören sollen. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April v. J. weisen wir hierdurch wiederholt darauf hin, daß es verboten ist, die Auswanderung nach Brasilien zu vermitteln, und daß diejenigen, welche sich zur Auswanderung bewegen lassen, in Brasilien der größten Rechtsunsicherheit und sonstigen, mehrfach zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, Gefahren entgegen gehen.

Magdeburg, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

„Die Hauptbestimmungen des in Nr. 49 erwähnten Contracts, den die Regierung mit der Gesellschaft zur Unterstützung der Colonisation und Einwanderung in St. Paulo geschlossen hat, sind folgende: Die Gesellschaft verpflichtet sich innerhalb drei Jahren 15000 Colonisten einzuführen, von denen zwei Drittel aus dem Norden und das übrige eine Drittel aus dem Süden Europas sein können. Es sollen Ackerbauer und ländliche Arbeiter sein, doch können 10 Procent baben andere Handwerke haben. In dieser Zahl sind aber alle die nicht inbegriffen, die über 45 Jahre und unter 2 Jahre alt sind. Die Herkunft, Fähigkeiten und Nationalität derselben werden durch Documente ihrer betreffenden Civil-Behörden, die von den diplomatischen oder Consulor-Agenten Brasiliens onerkannt sind, bewiesen. Vor der Einschiffung haben die Colonisten die doppelt ausgefertigte Erklärung zu unterzeichnen, daß sie die Bedingungen des von ihnen mit der Gesellschaft abgeschlossenen Contractes kennen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie nicht auf Rechnung der Kaiserlichen Regierung herüberkommen und von dieser zu keiner Zeit oder unter irgend einem Vorwande etwas anderes reclamiren können als denjenigen Schutz, den die Gesetze dem Ausländer den gutem Betragen gewähren. Alle Kosten laufen auf Rechnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dieselben als Arbeiter (resp. Knechte) oder als Theilhaber auf Grund des Halbpartsystems auf den Landsitzen oder Landwirthschaften unterzubringen, oder sie als kleine Grundbesitzer auf denjenigen Ländereien, die sie innerhalb zweier Lagcas von Eisenbahnen oder Städten erwirbt, anzusiedeln. Der Colonist kann seinen Contract kündigen, sobald er im Stande ist, seine Schulden an die Gesellschaft zu bezahlen und diese seine Absicht drei Monate vorher anzeigt. Für die Colonisten, welche die Gesellschaft einführt als Knechte, erhält sie von der Regierung für jeden Erwachsenen per Kopf 60 Milreis, für Parcerielcolonisten erhält sie 70 Milreis, für Kinder unter 14 Jahren je die Hälfte. Für Diejenigen, die sie als kleine Grundbesitzer ansiedelt, erhält sie per Kopf 150 Milreis, für Kinder unter 14 und über 2 Jahren 70 Milreis. Die Gesellschaft verpflichtet sich, Diejenigen, die Grundbesitzer werden wollen, mit oder ohne Zahlungsfrist, Landparcellen von 32,000 QMeter für Ledige und 64,000 QMeter für Familienväter zu verkaufen und darauf eine provisorische Wohnung für dieselben zu errichten. Den Knechten und Parcerielcolonisten verpflichtet sie sich Nahrung und Wohnung zu geben, bis sie untergebracht sind. Während der ersten zwei Jahre kann die Gesellschaft den Eingewanderten keine Zinsen für ihre Schulden abverlangen und von da ab darf sie diese Zinsen nur mit 6 Procent berechnen. Ebenso darf sie diese Schulden nicht vor dem fünften Jahre nach der Ansiedelung der Eingewanderten einfordern. Der Betrag der von der Regierung an die Gesellschaft gezahlten Subventionen soll von den Schulden, welche die Colonisten bei der Gesellschaft oder bei Privaten haben, abgezogen werden. Der Preis der Ländereien incl. Bertheilungen und der provisorischen Wohnungen soll vorher festgesetzt und eine Tabelle dieser Preise den Contracten beigegeben werden. Der Preis des Landes, das die Gesellschaft an die Colonisten verkauft, darf 1 Real für die Quadratbraffe nicht übersteigen, wenn der Verkauf gegen baar geschieht, andernfalls hat sie sich an die Preise des Landesgesetzes von 1850 zu halten. Der Besitztitel soll dem Colonisten nach erfolgter Bezahlung seines Landes eingehändigt werden. Der von uns in Nr. 47 erwähnte, mit Bento Jose do Costa abgeschlossene Contract ist beinahe ganz gleichlautend mit diesem, nur sind diese 15,000 Einwanderer für die Nordprovinzen bestimmt. Im Auftrage obiger Gesellschaft geht Herr G. A. Schmidt, Director von Assungug, nach Europa, um Colonisten zu engagiren."

576. Durch die Aufhebung der Chausseegeld-Erhebung auf den Herzoglich Anhaltischen Staatschausseen ist die anderweite Regulirung der Hebedefugniß der Chausseebarriere zu Sülzbrunnen auf der von der Quedlinburg-Groppenstedter Staatschaussee sich abzweigenden nach Hoym führenden Communal-Chaussee nöthig geworden. Es wird auf der Barriere am Sülzbrunnen von jetzt ab, das Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in folgender Weise erhoben:

1) für die Chausseestrecke von Quedlinburg bis zur Anhaltischen Grenze für eine Meile,

2) für die Chausseestrecke zwischen Quedlinburg bis zu dem Separationswege von Dittfurth nach Badeborn für ½ Meile,

3) für die Chausseestrecke vom Dittfurther Landwege in der Richtung nach Hoym und umgekehrt für ½ Meile, was hierdurch unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. März 1857, vom 14. April

Digitized by Google

1858 und vom 6. Februar 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

577. Nachdem die Salze-Wefslebener Kreischaussee in ihrem Ausbau vollendet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben und zwar auf dem Punkte, an welchem diese Kreischaussee in die von Salze nach Biere führende Chaussee einmündet, eine Chausseegeldhebestelle mit einer einhalbmeiligen Hebebefugniß nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

578. Betrifft die Fässer für den zum Verkauf kommenden Wein.

Die nachstehende Vorschrift im Art. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868: „Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird" bringen wir mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß Contraventionen dagegen unnachsichtiger Strafe unterliegen werden.

Magdeburg, den 29. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

579. In Folge der am 11. Mai cr. zur Eröffnung gelangenden Eisenbahn-Route zwischen Heudeber und Wernigerode treten im Postengange von diesem Tage folgende Aenderungen ein: Aufgehoben werden: 1) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Halberstadt und Wernigerode, 2) die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Ellrich auf der Strecke zwischen Halberstadt und Wernigerode, 3) die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Zilly und 4) die Kariolpost zwischen Badersleben und Zilly. Eingerichtet werden: 1) eine tägliche dierspännige Personenpost zwischen Badersleben und Heudeber Bahnhof über Dardesheim und Zilly; aus Badersleben 7 Uhr 35 Min. Vorm., per Dardesheim und Zilly, in Heudeber Bahnhof 9 Uhr 15 Minuten Vorm., aus Heudeber Bahnhof 1 Uhr 30 Min Nachm., per Zilly und Dardesheim, in Badersleben 3 Uhr 10 Min. Nachm. Zur Brief- und Fahrpostbeförderung wird benutzt: das Privat-Personenfuhrwerk des Omnibus-Fuhrwerksbesitzers Bock in Wernigerode zwischen Wernigerode und Halberstadt per Derenburg: aus Wernigerode 6 Uhr Vorm., per Derenburg, in Halberstadt 8 Uhr 30 Minuten Vorm., aus Halberstadt 2 Uhr Nachm., per Derenburg, in Wernigerode 4 Uhr 30 Minuten Nachm.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

580. Patente. Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. Js. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

581. Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. Js. ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

582. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25 April 1872 ein Patent auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

583. Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

584. Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

585. Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Düsseldorf ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

586. Der Regierungs-Assessor Schacht ist von hier an das Amt Oldenstadt im Landdrostei-Bezirke Lüneburg versetzt worden.

587. Dem Organisten an der hiesigen St. Johannis-Kirche, Musik-Director Gustav Redling, ist von des Kaisers und Königs Maj.-stät der Rothe Adler-Orden IV. Classe verliehen worden.

Digitized by Google

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

588. Durch das Ableben des Pfarrers Große ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Cochstedt in der Ephorie Aschersleben vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt außer einem jetzt von einer Pfarrwittwe bezogenen Wittthum im Betrag von 158 Thlr. 2732 Thlr. jährlich. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

589. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 400 Thlr. verbundene Hülfspredigerstelle zu Teuchern in der Ephorie Lißen vacant geworden.

590. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 811 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Eckartsberga vacant geworden. Der Diaconus ist zugleich Pfarrer zu Niederholzhausen. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

591. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Stockmann in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zwochau in der Ephorie Gollme vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt ca. 2400 Thlr. wovon der Emeritus 800 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

592. Durch den Eintritt des Pfarrers Trimolt in den Ruhestand am 30. September cr. wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Langengraßau in der Ephorie Schleben vakant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 784 Thlr. wovon der Emeritus 270 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

593. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Weißenschirmbach in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Hülfsprediger zu Marzahna, Franz Herrmann Cunz, berufen und bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern

594 Seine Majestät der Kaiser und König haben dem praktischen Arzt Dr. Kirchner zu Osterburg den Character als Sanitätsrath und dem Kreiswundarzt Giese ebendaselbst den Königlichen Kronenorden IV. Classe zu verleihen geruht.

595. Der frühere Stammgefreite vom Landwehr-Stamm Stendal, Johann Heinrich Falke, ist als Raths- und Polizeidiener in der Stadt Tangermünde definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

596. Der provisorische Lehrer und Küster Heinrich Mörig in Wustrewe ist definitiv als solcher bestätigt worden.

597. Der interimistische 2. Lehrer Heise in Wellen, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

598. Die Cantor- und Lehrerstelle in Sohlen, Diöces Gr. Ottersleben, ist vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

599. Die Küster- und Lehrerstelle in Rathleben, Diöces Seehausen i. A., ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

600. Der zweite Lehrer Pleuß in Walbeck, Diöces Weferlingen, ist zum Zeichenlehrer an der hiesigen höheren Töchterschule ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle ist bereits verfügt.

601. Der Candidat der Theologie Johannes Scheele ist zum Rector an der Schule in Görzke ernannt worden.

602. Der Lehrer und Organist Hohmann aus Westdorf ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Alt-Gatersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

603. Der Lehrer Kindler aus Nirmsdorf im Großherzogthum Weimar ist zum Cantor und Lehrer in Klein-Lübs, Ephorie Gommern, ernannt worden.

604. Der Lehrer Heinrich Becker aus Olvenstedt Ephorie Ebendorf, ist zum Cantor, Küster, Organisten und Lehrer in Eimersleben, Diöces Erxleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Stelle wird von uns besetzt.

605. Der Rector Theodor Küper in Königsee ist zum Rector der Bürgerschule zu Croppenstädt ernannt worden.

606. Der Schulamtscandidat Gorges ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Klein-Santersleben, Diöces Bornstedt, provisorisch bestellt worden.

607. Die Schulamtscandidaten 1) Otto Bismark in Barby, 2) August Bittkow in Jerichow 3) August Blankenburg in Jerichow, 4) Jacob Fabian in Glinde, 5) Friedrich Garzmann in Atzendorf, 6) Paul Gerke in Elbeu, 7) Friedrich Hermes in Schönebeck, 8) Friedrich Horn in Hödingen, 9) Friedrich Kunze in Hornhausen, 10) Eduard Leppien in Rätzlingen, 11) Otto Pückert in Neuhaldensleben, 12) Samuel Quasig in Eickendorf, 13) Heinrich Regener in Druxberge, 14) Gustav Riemann in Rosian, 15) Carl Schulze in Kaltendorf, 16) Wilhelm Schwartz in Schönebeck, 17) Friedrich Vorbrodt in Schackensleben, 18) Wilhelm Wegener in Wolmirsleben, 19) Otto Weßner zu Halle a. S., 20) Wilhelm Zacke zu Groß-Rosenburg, 21) Albert Zechlin in Groß-Ottersleben, 22) und der Schulamtscandidat Paul Pörner in Gramsdorf haben im Seminar zu Barby die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

608. Die Secretariats-Applicanten Uchtenhagen und Schulze sind, letzterer unter Ueberweisung zu der Corps-Intendantur des 3. Armee Corps, zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Hansasche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 20. Den 18. Mai 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

609. Stück 26. Nr. 8019. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkan über Cyzasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Wolschnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 8020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

Nr. 8021. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreischausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 8022. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V Emission. Vom 20. März 1872.

Nr. 8023. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8024. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 8. April 1872.

Nr. 8025. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 8026. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

Nr. 8027. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statutes der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom [illegible] Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

610. Betrifft die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
Im Vertretung.
Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

611. Betrifft die Auslosungen von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover.

In dem am 8. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. April 1872 bis ultimo September 1872 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooset worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 54 Stück nämlich: Nr. 16. 342 464. 524. 559. 570. 789. 867. 1339. 1748. 1867. 1872. 2010. 2074. 2078. 2114. 2216. 2391. 2443. 2571. 2758. 2770. 3279. 3397. 3534. 3685. 3751. 3778. 3885. 4011. 4014. 4172. 4225. 4263. 4347. 4375. 4433. 4628. 4704. 4744. 4977. 4978. 5005. 5172. 5210. 5235. 5513. 5931. 6071. 6193. 6291. 6413. 6615. 6654.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 15 Stück nämlich: Nr. 14. 104. 127. 227. 231. 366. 718. 810. 1099. 1151. 1157. 1495. 1497. 1659. 1848.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich: Nr. 69 81. 166. 288. 522. 766. 836. 872. 899. 1368. 1497. 1793. 1849. 1875. 2101. 2201. 2384. 2454. 2603. 2723. 2776. 2781. 2876. 2888. 3133. 3258. 3264. 3478. 3792. 4574. 4779. 4836. 4844. 4867. 4956. 4968. 5045. 5178. 5869. 6155. 6172. 6241. 6295. 6470. 6486. 6628. 6761. 7172. 7225. 7643. 7948. 7950. 7999. 8084. 8090. 8355. 8375. 8431. 8437. 8557. 8706. 8765. 8977. 9316. 9499. 9534. 9555. 9577. 9594. 9643. 9695. 9706.

4) Litt. D. à 25 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nr. 108. 300. 411. 487. 599. 641. 797. 863. 1027. 1092. 1504. 1793. 1873. 2071. 2674. 2868. 2924. 2956.

Digitized by Google

3119. 3154. 3359. 3490. 3580. 3608. 3691. 3897. 3930. 3982. 4094. 4178. 4191. 4267. 4317. 4367. 4501. 4826. 5020. 5196. 5206. 5297. 5301. 5361. 5461. 5789. 5861. 6117. 6200. 6226. 6393. 6537. 6549. 6642. 6777. 6910. 6933. 7001. 7112. 7377. 7402. 7557. 8157. 8183.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1) Littr. B. à 500 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 5.
2) Littr. C. à 100 Thlr., 4 Stück nämlich Nr. 17. 20. 33. 48.
3) Littr. D. à 25 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 46.
4) Littr. E à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 21.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1872 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe der Provinz....., nämlich:

1) Litt..... Nr..... à..... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich).....Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den.....ten ..... 18 .....

N. N."

Mit dem 1. October 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons und zwar: Ser. III Nr. 13 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen, Ser. I Nr. 6 bis 16 zu den Hannöverschen Rentenbriefen nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863, Litt. C. Nr. 4759.
b. „ 1. April 1865, Litt. D. Nr. 2545.
c. „ 1. April 1866, Litt. C. Nr. 6520.
d. „ 1. April 1867, Litt. C. Nr. 8646, Litt. D. Nr. 7590. 7613.
e. pro 1. October 1867, Litt. A. Nr. 4325., Litt. B. Nr. 1156., Litt. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. Litt. D. Nr. 1356. 8065.
f. pro 1. April 1868, Litt. A. Nr. 5429. 7131. Litt. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 8962., Litt. D. Nr. 122. 1374. 1764. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. October 1868, Litt. B. Nr. 790. 1335. Litt. C. Nr. 2141. 2367. 2381. 8322. Litt. D. Nr. 856. 2261. 3459. 4838. 5631. 6089. 6807. 6918. 7332.
h. pro 1. April 1869, Litt. A. Nr. 5768., Litt. B. Nr. 55., Litt. C. Nr. 732. 1968. 4216. 4584. 6267. 6816. 7213. 7462. 7806. 8599. Litt. D. Nr. 5392. 5951. 7033. 7354.
i. pro 1. October 1869, Litt. A. Nr. 5287. 5581. Litt. B. Nr. 482. 485. 774. 1544. Litt. C. Nr. 1901. 2743. 4210. 4772. 5719. 6076. 8352. 8361. Litt. D. Nr. 1193. 2255. 4119. 5884. 6831.
k. pro 1. April 1870, Litt. A. Nr. 5483. 7173., Litt. C. Nr. 194. 1810. 3195. 3972. 4937. 6373. 7457. 8697. 8910., Litt. D. Nr. 513. 618. 1020. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 6122. 6483. 7341.
l. pro 1. October 1870, Litt. B. Nr. 235., Litt. C. Nr. 625. 2151. 2808. 3472. 3940. 4424. 5558. 7329. 7818. 7838. 8344. 8920., Litt. D. Nr. 1728. 1784. 2803. 3015. 3910. 4843. 4859. 5075. 5148. 5600. 6484. 6542. 8123.
m. pro 1. April 1871, Litt. A. Nr. 580. Litt. B. Nr. 364. 885. Litt. C. Nr. 212. 234. 874. 1064. 1361. 1863. 1889. 2016. 4472. 4881. 6725. 6745. 6965. 7484., Litt. D. Nr. 1135. 2022. 2582. 2817. 3304. 3780. 4642. 4858. 5384. 6263. 7312.
n. pro 1. October 1871, Litt. A. Nr. 1123. 5020. Litt. B. Nr. 1158., Litt. C. Nr. 93. 200. 312, 656. 2598. 4134. 4887. 6667. 7578. 8122. 8601. 8947., Litt. D. Nr. 1178. 1851. 1862. 2237. 2435. 2730. 3416. 4275. 4489. 4899. 6399. 6968. 7297.
o. pro 1. April 1872, Litt. A. Nr. 1661. 1940. 4477. 5215. 5395. 5474. 5896. 6038. 6495. 6639, Litt. B. Nr. 435. 697. 1079. 1243. 1604., Litt. C. Nr. 26. 1576. 2096. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3683. 4187. 4814. 5304 5462. 5827. 6089. 6432. 7449. 7821. 7846. 8461. 8665. 8985, Litt. D. Nr. 105 262. 284. 1777. 2072 2648. 3016. 3592. 4086. 4207. 4358. 4361. 5245. 5372. 5622. 7098. 7564.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12659 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. und zwar:

a. zum 1. April 1861, Nr. 11760. 11761.
b. zum 1. October 1861, Nr. 11873.

ausgelooft, aber uneingelöst geblieben und daher nach

Digitized by Google

§ 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1871 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach § 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

612. **Betrifft die Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.**

In dem am 8. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 56. 146. 267. 284. 508.
b. zu 300 Thlr. Nr. 430.

2) von Littr. B. à 4 %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 176. 180. 634. 1627. 1688. 1857. 2147. 2235. 2426. 2593. 3113. 3218. 3238. 4172.
b. zu 200 Thlr. Nr. 1588.
c. zu 100 Thlr. Nr. 734. 1046. 1050. 1660. 2197. 2398. 2644. 2647. 3720. 4227. 4265.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1067. 1741. 1926. 2143. 2872. 3066.
e. zu 25 Thlr. Nr. 1170. 1198. 2670.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1873 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Dompfaff Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagesstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im courefähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courefähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII Nr. 4 mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b. 1. Juli 1866 à 4½ % Nr. 4139 zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1867 à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr, Nr. 2052 zu 100 Thlr.,
d. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr. à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.
e. 1 Juli 1868 à 4 % Nr. 1922 zu 50 Thlr.
f. 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.,
g. 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr. Nr. 3544 zu 25 Thlr.,
h. 1. Juli 1870 à 4 % Nr. 2326 zu 50 Thlr.
i. 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517. 3434. 4124. zu 500 Thlr., Nr. 1260. 1782. 3449. zu 100 Thlr.,
k. 1. Juli 1871 à 4 % Nr. 3153. 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710, 2642. 4203. zu 100 Thlr., Nr. 1526. 2412 zu 50 Thlr., Nr. 1158. 1202. 3831 zu 25 Thlr.
l. 1. Januar 1872 à 3½ % Nr. 748 zu 500 Thlr., à 4 % Nr 453. 2560. 4125. zu 500 Thlr., Nr. 771. 2216. 2539. 2947. 4112 zu 100 Thlr., Nr. 1916 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

613. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 8. Mai 1872.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfelschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:

2	Stück à 500 Thlr.	=	1000	Thlr.
1	„ „ 400	=	400	„
2	„ „ 50	=	100	„
1	„ „ 25	=	25	„

II. à 4 %:

7	Stück à 500 Thlr.	=	3500	Thlr.,
1	„ „ 400	=	400	„
3	„ „ 100	=	300	„
2	„ „ 50	=	100	„
3	„ „ 25	=	75	„
	überhaupt		5900	Thlr.

buchstäblich:

Fünftausend Neunhundert Thaler nebst zugehörigen Zins-Coupons und Talons

Digitized by Google

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Steinbach, Notar.
gez. Krichelborff.
a. u. s.
gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

614. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 8. Mai 1872.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, resp. des § 10 des Rentenbank-Gesetzes für die Provinz Hannover vom 3. April 1869 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen:

A. aus dem Rechnungsjahre 1871.

7	Stück zu	1000 Thlr.	=	7000 Thlr.,
1	„ „	500 „	=	500 „
9	„ „	100 „	=	900 „
11	„ „	25 „	=	275 „
4	„ „	10 „	=	40 „
				8715 Thlr.

B. aus dem Rechnungsjahre 1872.

43	Stück zu	1000 Thlr.	=	43000 Thlr.,
10	„ „	500 „	=	5000 „
48	„ „	100 „	=	4800 „
40	„ „	25 „	=	1000 „
				53800 Thlr.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

aus dem Rechnungsjahre 1872.

1	Stück zu	500 Thlr.	=	500 Thlr.,
4	„ „	100 „	=	400 „
2	„ „	25 „	=	50 „
5	„ „	10 „	=	50 „
				1000 Thlr.
			überhaupt	63515 Thlr.

buchstäblich:

Drei und Sechzig Tausend Fünfhundert und funfzehn Thaler nebst zugehörigen Zinscoupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Steinbach, Notar.
gez. Krichelborff.
a. u. s.
gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

615. Der Kreiswundarzt Dr. Simon zu Calbe a. S. hat wegen seiner Uebersiedelung nach Charlottenburg sein Amt freiwillig niedergelegt. Qualificirte Bewerber um die dadurch erledigte, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Calbe haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Dem anzustellenden Kreiswundarzte wird die Stadt Calbe a. S. als Wohnsitz angewiesen werden.

Magdeburg, den 29. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

616. Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade wird in diesem Jahre in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch, den 29. Mai, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Calbe a. S.,
Donnerstag, den 30. Mai, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Freitag, den 31. Mai, Morgens 8 Uhr, Invaliden-Prüfung daselbst,
Sonnabend, den 1. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Montag, den 3. Juni, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Onedlinburg,
Dienstag, den 4. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Mittwoch, den 5. Juni, Morgens 8 Uhr, Invaliden-Prüfung daselbst,
Donnerstag, den 6. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.

Magdeburg, den 24. April 1872.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade — Regierungsbezirk Magdeburg.

617. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königl. Konsul a. D. Stengel zu Staßfurt, dem Dr. juris Friedrich Hammacher zu Essen und dem Königl. Obering enieur Max Braun zu Preuß. Moresnet unter dem Namen

Friedrich Hammacher

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Löderburg, im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Soole hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom

Digitized by Google

24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

618. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 6. November 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königl. Konsul a. D. Stengel zu Staßfurt, dem Dr. juris Friedrich Hammacher zu Essen und dem Oberingenieur Max Braun zu Preuß. Moresnet unter dem Namen

Franziskas-Freude

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns bezlaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben Fünf Hunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Athensleben und Löderburg im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

619. Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost von Babersleben nach Heubeber folgenden Gang erhalten: Aus Babersleben 7 Uhr 15 Minuten Vorm. in Heubeber 9 Uhr 15 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Bienenburg nach Wittenberg, um 10 Uhr 2 Min. Vorm. aus Heubeber 1 Uhr 30 Min. Nachm. in Babersleben 3 Uhr 30 Min. Nach.

620. Vom 20. d. Mts. ab wird die zweite tägliche Personenpost zwischen Barby und Gnadau folgenden Gang erhalten: aus Barby 6 Uhr 10 Min. Nachm., in Gnadau 7 Uhr — Min. Nachm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 7⁴⁰ Uhr Nachm. und nach Cöthen um 8³⁵ Uhr Nachm., aus Gnadau um 9 Uhr Nachm., nach Ankunft der genannten Eisenbahnzüge in Barby um 9 Uhr 50 Min. Abends.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

621. Der Regierungs-Rath von Uslar ist von hier an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzt worden.

622. Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Stoecker ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

623. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters a. D. Ebel zu Werben der zeitige Bürgermeister Jahn dortselbst vom 15. Mai cr. ab, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Reise-Gerichts-Commission zu Werben, bestehend aus den Ortschaften Werben, Giesenslage, Behrendorf, Germerslage, Kannenberg, Wendemark, Lichterfelde, Raebel, Käcklitz mit Fährkrug, Rosenhof, Paris—Wendemark und Neukirchen bestellt worden.

624. Der Landrath Graf v. d. Schulenburg in Osterburg ist vom 1. Juni d. J. ab auf 4 Wochen beurlaubt und seine amtliche Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Knoblauch auf Osterholz, übertragen worden.

625. Der Landrath Rimpau zu Halberstadt ist auf die Zeit vom 22. Mai bis ult. Juni d. Js. beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis Deputirtem Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stötterlingenburg übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

626. Als Schiedsmänner auf drei Jahre sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Kaufmann Friedrich Wittler hier für den 5. hiesigen Stadtbezirk, vom 6. April cr. ab. 2) der Kaufmann Grosche zu Wanzleben für den 2. Bezirk der dortigen Stadt, vom 19. August cr. ab. 3) der Lehrer Schäfer zu Bernburger Vorstadt Calbe a. S., für den 4. Bezirk im Kreise Calbe, vom 2. Mai cr. ab. 4) der Kaufmann Herrmann Schröder zu Aken, für den 1. Bezirk der Stadt Aken vom 11. Mai cr. ab. 5) der Buchbindermeister Müller daselbst für den II. Bezirk daselbst vom 11. Mai cr. ab. 6) der Amtmann Peltz zu Schermen für den 6. Bezirk im Kreise Jerichow I vom 17. April cr. ab. 7) der Sattlermeister Sparmann zu Cracau für den 5. Bezirk im Kreise Jerichow I vom 18. April cr. ab. 8) der Ackergutsbesitzer Carl Lüdecke zu Lichterfelde für den 4. Bezirk im Kreise Osterburg vom 10. April cr. ab.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

627. Der Schöppe Friedrich Krusekopp zu Veltheim ist an Stelle des nach Zilly versetzten Lehrers Rudolph als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 6. Mai d. J. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

628. Der Büreau-Diätar Aktuar Werner zu Heiligenstadt ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Osterwieck versetzt. Der Referendar von Wedell ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. übergetreten. Dem Rechtsanwalt und Notar Jeschke zu Osterwieck ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Halberstadt gestattet worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

629. Die interimistische Verwaltung der Superin-

Digitized by Google

tendentur Artern ist dem Diaconus Sickel daselbst übertragen worden.

630. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Zuch in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Döbrichau in der Ephorie Herzberg vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt ca. 1050 Thlr., wovon der Emeritus 350 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

631. Dem Candidaten philolog. Eduard Thieme in Gr. Salze ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule für Knaben daselbst ertheilt.

632. Die Stelle des Lehrers Bode in Seehausen i. A. ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

633. Der Lehrer K. Schmidt aus Colbitz ist zum 4. Lehrer in Hohendodeleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Stelle wird von uns besetzt.

634. Der Schulamtscandidat Bittkow aus Jerichow ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Ziesar provisorisch bestellt worden.

635. Die Rectorstelle in Arneburg ist durch die Berufung des Inhabers in ein Pfarramt erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

636. Die dritte Lehrerstelle an der Armen-Schule zu Gardelegen ist durch den Tod des Inhabers vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

637. Die Organisten- und 2. Lehrerstelle in Langenstein, Diöces Halberstadt, ist vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

638. Die Küster und Lehrerstelle in Everingen, Diöces Wefferlingen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

639. Der Schulamtscandidat Noor ist zum Lehrer in Wanzleben provisorisch bestellt worden.

640. Der Candidat Kunze aus Hornhausen ist zur Verwaltung einer Lehrerstelle in Neustadt b. M. provisorisch bestellt worden.

641. Der Lehrer Ludwig Weidig aus Löbejün ist zur Verwaltung einer Lehrerstelle in Neustadt b. M. provisorisch bestellt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

642. Den Königlichen Ober-Steuer-Controleuren Dahlstroem in Magdeburg und Walkenhorst in Neustadt-Magdeburg ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

643. Dem Bergassessor Lichtenfels zu Landsberg a. W. ist die commissarische Verwaltung der Telegraphen-Directions-Rathsstelle für den Betriebs-Dienst bei der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Halle, sowie dem Telegraphen-Inspector Walkke zu Chemnitz die Verwaltung der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu Gotha übertragen worden. Der Ober-Telegraphist Sonnabend ist von Halle nach Neustadt a. Orla, der Ober-Telegraphist Gierfch von Neustadt a. Orla nach Gera und der Telegraphen-Candidat Kellner von Halle nach Neustadt a. Orla versetzt worden.

644. Dem Telegraphen-Stations-Vorsteher Langbein zu Halle ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König der Rothe Adlerorden 4. Classe Allergnädigst verliehen worden. Die Telegraphen-Secretaire Karl und Junker zu Halle sind zu Telegraphen-Directions-Secretairen, die Obertelegraphisten Berger zu Gotha und Bernhardt zu Halle zu Telegraphen-Secretairen ernannt worden.

645. Personal-Veränderungen.
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat April 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: der Gerichts-Assessor Schmidt von hier, zur Zeit in Gardelegen, ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. ernannt. Der Gerichts-Assessor Hildebrand, zur Zeit in Erfurt, ist zum Garnisons-Auditeur ernannt. Die Kreisgerichts-Secretaire Sy in Hötensleben und Klee in Osbiksfelde sind vom 1. August d. J. ab pensionirt.

646. Personal-Chronik
im Ressort der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Magdeburg.

I. Angestellt sind: Als Postsecretair: die Postpracticanten von Harling in Stendal, Rokohl in Burg b. M., Bartsch in Magdeburg Postamt, Döring in Schönebeck (z. Z. Feld-Postsecretair). Als Postamts-Assistenten: die remuneratorisch beschäftigten Postamts-Assistenten Schäfer in Tangermünde, Blumenthal in Aschersleben, Jost in Magdeburg Postamt, Tiede in Magdeburg Eisenbahn-Postamt Nr. 7, Elert in Stendal, Jähnigen und Packebusch in Burg, Schlegelmilch in Magdeburg Bahnhofs-Post-Expedition. II. Befördert sind: der commissarische Verwalter der Postrathsstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hierselbst, Post-Inspector Wilscheck zum Postrath, der Postcommissarius Wahn in Cöthen zum Ober-Postsecretaer und Expeditions-Vorsteher. III. Versetzt sind: der Ober-Postdirectionssecretair Marlah von hier zur Ober-Postdirection in Darmstadt, der Postsecretair Schmidtborn von Osterburg nach Dillenburg, der Postsecretair Wille vom hiesigen Postamte zur Ober-Postdirection als commissarischer Büreaubeamte. IV. Ausgeschieden sind: der Postgehülfe Müller zuletzt in Harzgerode.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 21. Den 25. Mai 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

647. Stück 13. Nr. 816. Konsular-Convention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 817. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

Nr. 818. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

Nr. 819. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vizekonsul Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Konsul des Deutschen Reichs in Helsingfors, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Wilhelm Diehl in Montevideo zum Konsul des Deutschen Reichs für die Republik Uruguay, den Kaufmann Carl Friedrich Otto Nölke zu Bombay, den Kaufmann Friedrich Buck zu Hobarttown (Tasmanien), den Kaufmann Wilhelm C. Munderloh in Montreal, die früheren Konsuln des Norddeutschen Bundes Marius Bardot in Nantes, Miguel Pou in Santo Domingo, Rudolph Crous zu Rom, Pietro De Filippi in Civita Vecchia zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Konsul Adolph Nast-Kolb in Rom, den Kaufmann Luigi Sabetta in Sfaks (Tunis) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 820. Namens des Deutschen Reichs ist dem Ziegeleibesitzer Lorenz Detlieffen zu Ekensund in Schleswig das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vizekonsul daselbst und dem zum französischen Konsul in Danzig ernannten Herrn Felix Emil Berneuil das Exquatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

648. Betrifft den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

649. Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer } für je 10
unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer } Grammen.
2) für Druckſachen
½ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ½ Groschen bz. 3 Kr. mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte
wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
a. 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
b. 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
c. 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thlr. des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Druckſachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von

Digitized by Google

2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

650. In Folge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. wird das betheiligte Publicum hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß seit dem 10. v. Mts. auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin eine Steuer-Expedition errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Magdeburg, den 14. Mai 1872.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

651. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus:

Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

1) Mathematik. Aus der Zahlenlehre: Die Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 3. Grades einschließlich; die numerischen Zahlen und ihre Theilbarkeit, Decimalbrüche und Wurzelausziehen; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; das Poncelet'sche Theorem; Combinationslehre und der binomische Satz. — Aus der Geometrie: Die Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie; geometrische Constructionen und Anwendung der Algebra und Trigonometrie zur Lösung planimetrischer und stereometrischer Aufgaben.

2) Praktisches Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeine Brüche und Decimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.

3) Mechanik: Reine Bewegungslehre: Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik; Mechanik des materiellen Punktes und der festen Körper, das Princip der vituellen Geschwindigkeiten; Reibung und Steifigkeit; die einfachen Maschinen; Pendel und Gesetze des Stoßes.

4) Physik. Der mechanische Theil der Physik; Reibungs-Electricität, Magnetismus, Galvanismus, Thermoelectricität; Wärmelehre, Akustik und Optik.

5) Chemie: Vorzugsweise anorganische Chemie und ausgewählte Capitel aus der organischen Chemie; Chemische Technologie und Metallurgie (mit Excursionen); practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

6) Mineralogie: Grundzüge der Krystallographie; die technisch wichtigen Mineralien und Gebirgsarten.

7) Baueonstructionslehre: Baumaterialienlehre; Befestigung der Baugründe; Maurerarbeiten und Feuerungsanlagen; Zimmerarbeiten, Anfertigung von Bauanschlägen.

8) Bauliche Kunstformen: Die architektonischen Glieder, Säulenordnungen und Anwendung antiker Formen auf eiserne Säulen, gothische Bauformen.

9) Maschinenlehre: Die Maschinentheile und Röhrenverbindungen, Wasserhebewerke, Wasserräder und Mühlwerke, Dampfmaschinen.

10) Architekturzeichnen: Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Gebäuden und deren Darstellung in getuschten Grundrissen, Durchschnitten und Aufrissen, getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maßstabe; eigene Entwürfe und Veranschlagung derselben.

11) Maschinenzeichnen: Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Maschinen und deren Darstellung in getuschten Aufrissen und Durchschnitten (mit Farben, welche das Material der verschiedenen Theile anzeigen); getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maaßstabe.

12) Freihandzeichnen: Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps; anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden auf Tonpapier.

13) Projectionslehre: Die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen).

14) Modelliren: Uebungen in Thon und Wachs nach Modellen und Zeichnungen.

15) Deutsch: Bearbeitung gegebener Themata; Besprechung der Aufsätze; Wiederholung der Grammatik; Erklärung prosaischer und poetischer Stücke; Uebungen im Disponiren.

Die Schule besteht aus zwei Klassen. Der Cursus in jeder Klasse ist einjährig und die Vertheilung des Unterrichts in beiden Klassen geschieht nach folgendem Plane:

Winter-Semester.

II. Klasse.		
Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen "	4	"
Physik "	4	"
Chemie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	36	Stunden
I. Klasse.		
Mathematik wöchentlich	6	Stunden

Digitized by Google

pr. Rechnen wöchentlich	2	Stunden
Mechanik "	2	"
Physik "	2	"
Chemische Technologie	4	"
Mineralogie	1	"
Bauconstructionslehre	4	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
	37	Stunden

Sommer-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	8	Stunden
pr. Rechnen "	4	"
Physik "	4	"
Chemie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	38	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen "	2	"
Mechanik "	2	"
Physik "	2	"
Practisch-chemische Uebungen und Wiederholung der Chemie	4	"
Bauconstructionslehre	3	"
Bauliche Kunstformen	1	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
Mineralogie	1	"
	37	Stunden

Das Schulgeld beträgt in den beiden Klassen 16 Thaler jährlich.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin und in die Königliche Bau-Akademie daselbst, sowie in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste erlangen die Schüler der ersten Classe, wenn sie bei ihrer rechtzeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorläufig eine Bescheinigung des Directors der Anstalt beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangs-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Der Berechtigungsschein wird ihnen dann unter dem Vorbehalte ertheilt, daß er erlischt, wenn ihr Eintritt in die Gewerbe-Akademie zu Berlin oder in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen binnen Jahresfrist nach Ausstellung der obigen Bescheinigung nicht erfolgt ist.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Königl. Gewerbe-Schul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über praktische Ausbildung und Führung während derselben;

3) auf Verlangen des Directors der Anstalt ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Noch bemerken wir, daß der Schule durch testamentarische Bestimmung des in Wernigerode verstorbenen Kaufmanns Carl Köhler ein Kapital von 1000 Thalern vermacht worden ist, von dessen Zinsen jährlich 4 Schüler, welche im Zeichnen oder im Modelliren Vorzügliches leister, mit gleichen Quoten prämiirt werden sollen.

Magdeburg, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

652. Auf Antrag des Scharfrichtereibesitzers Schlegel zu Burg werden die folgenden Bestimmungen des Publicandi vom 29. April 1772 und der darauf bezüglichen Declaration vom 28. Mai 1787 wegen des den Abdeckern anzusagenden Viehes ꝛc. wiederholt hiermit in Erinnerung gebracht:

„daß alles außer der Viehseuche abgestandene, oder Krankheits halber zu tödtende, auch das beim Schlachten unrein befundene, zum menschlichen Genuß untaugliche Vieh (Schafe ausgenommen) dem Abdecker des Districts sofort, gegen Erlegung eines Trinkgeldes an den Boten von 2 Sgr. 6 Pf. für die Meile, bei Vermeidung der in jenen Gesetzen angedrohten Strafen, angesagt werden muß; imgleichen, daß erweislich rotzige und ganz incurable, sowie die zu fernerer Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, noch an fremde Scharfrichter außerhalb des zwangspflichtigen Districtes verhandelt, sondern an den betreffenden Scharfrichter gegen eine billigmäßige Vergütung für derzleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde abgeliefert werden dürfen und müssen."

Magdeburg, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

653. Betrifft die Verleihung des für den hiesigen Regierungs-

Digitized by Google

Bezirk bestimmten Staats-Stipendiums zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. October d. Js. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk zu vergeben ist.

Alle Diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendiums antragen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 25. Juli d. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein, (Bewerber in einem Alter unter 17 Jahren und über 27 Jahre werden in die Gewerbe-Akademie nicht aufgenommen. Nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten),

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die bisherige practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, sofern die Bewerber Schiffbauer und Mechaniker sind und letztere an den practischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen,

5) ein Führungsattest,

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papieren, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse ad 1. 4 und 5 nicht,

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein werde, die Königliche Gewerbe-Akademie zu besuchen.

Wir bemerken noch, daß von früheren Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, noch der Nachweis verlangt werden wird, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament in Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, ferner auch, daß Derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, im Genusse desselben vom Zeitpunkte der Bewilligung bis zur Beendigung seines Curses an der Gewerbe-Akademie bleibt, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen wird.

Die Herren Landräthe werden hierdurch veranlaßt, die bei ihnen eingehenden Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. uns einzureichen.

Magdeburg, den 14. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

654. Durch wiederholte mikroskopische Untersuchungen ist festgestellt worden, daß in dem Muskelfleische einzelner, neuerdings aus Amerika importirter Speckseiten, welche dort schwach eingesalzen und hier erst geräuchert worden, sich zahlreiche Trichinen, zum Theile sogar noch in lebendem Zustande, befunden haben. Das Publikum wird vor dem Ankaufe derartiger Speckseiten gewarnt.

Magdeburg, den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

655. Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade wird in diesem Jahre in den dazu bestimmten Locales wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch, den 29. Mai, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Calbe a. S.,
Donnerstag, den 30. Mai, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Freitag, den 31. Mai, Morgens 8 Uhr, Invaliden-Prüfung daselbst,
Sonnabend, den 1. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Montag, den 3. Juni, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Quedlinburg,
Dienstag, den 4. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Mittwoch, den 5. Juni, Morgens 8 Uhr, Invaliden-Prüfung daselbst,
Donnerstag, den 6. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.

Magdeburg, den 24. April 1872.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade — Regierungsbezirk Magdeburg.

656. Der bisherige Veterinair-Bezirk Heydekrug-Niederung soll getrennt und für den Kreis Heydekrug ein besonderer Kreis-Thierarzt mit dem Wohnsitze in dem Flecken gleichen Namens angestellt werden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse sich innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden. Das Einkommen besteht in dem fixirten Gehalt der Stelle von 200 Thlr. jährlich und einem Zuschuß von ebenfalls 200 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse.

Gumbinnen, den 11. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

657. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königl. Konsul a. D. Stengel zu Staßfurt, dem Dr. juris Friedchrich Hammacher zu Essen und dem Oberingenieur Max Braun zu Preuß. Moresnet unter dem Namen

Rothenförde

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünf Hunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Athensleben und Löder-

Digitized by Google

burg im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soole hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

658. Patente. Dem Fabrik-Direktor Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

659. Die Dienststunden der Postexpedition in Oerenburg für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: a. an den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 11 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 bis 11 Uhr Vormittags; 3) zu allen Jahreszeiten: von 4 bis 7 Uhr Nachmittags; b. an den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und c. an den Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs: von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

660. Die Dienststunden der Postexpedition in Dardesheim für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 11 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten: von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

661. Die Dienststunden für die Post-Agentur in Badersleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 10 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten: von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

662. Die Dienststunden für die Postexpedition in Zilly zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 11 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-halbjahr: von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten: von 3 bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen und am Geburtstage Sr Majestät des Kaisers und Königs: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags.

663. Die Dienststunden für die Postexpedition in Binzelberg für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: 1) im Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 10½ Uhr Vormittags und von 11½ Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags; 2) im Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 bis 10½ Uhr Vormittags und von 11½ Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und zu allen Jahreszeiten: von 2 bis 3 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends; 3) an den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, und 4) an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 6 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

664. Die Dienststunden bei der neu eingerichteten Postexpedition in Heudeber für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: a. an den Wochentagen: von 8 bis 10½ Uhr Vormittags, von 12½ Uhr Vormittags bis 4½ Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags; b. an den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags; c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11½ Uhr Vormittags bis 1½ Uhr Nachmittags, und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

665. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inha-

Digitized by Google

bers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 740 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Köhndorf in der Ephorie Sohl vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Schulen.

666. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Diesdorf in der Diöces Wanzleben ist dem bisherigen Pfarrer in Abbenrode, Otto Wilhelm Simmer, verliehen worden.

667. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Werben in der Diöces Werben ist der bisherige Diaconus daselbst Karl August Lüders berufen und bestätigt worden.

668. Zu der neu creirten evangelischen Pfarrstelle zu Braunschwende in der Diöces Mansfeld ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Gustav Jähser berufen und bestätigt worden.

669. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großjena mit Zichellitz in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Archidiaconus und Consistorial-Assessor zu Stolberg Lic. theol. Franz Theodor Förster verliehen worden.

670. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Geier zu Pobles in der Ephorie Lützen, aus Anlaß seines 50 jährigen Amts-Jubiläums, den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

671. In der Stadt Derenburg sind die unbesoldeten Rathmänner Brandt und Bormann auf weitere 6 Jahre, vom 4. September d. Js. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

672. In der Stadt Magdeburg sind die unbesoldeten Stadträthe Schönstedt, Kretschmann, Dressel, Rusche und Voigtel auf weitere 6 Jahre, vom 28. November d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

673. In der Stadt Quedlinburg ist der besoldete Stadtrath Gremler auf weitere 12 Jahre, vom 10. August d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

674. Der Lehrer Weißenfels aus Bülly ist von der Uebernahme der Schulstelle in Buckau bei Zielar entbunden, und ihm die 4. Lehrerstelle in Gr. Rosenburg provisorisch verliehen worden.

675. Der Lehrer Jordan aus Tangermünde ist zum Küster und Lehrer in Seedorf provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

676. Der Schulamtscandidat Hann aus Hasserode ist zum 12. Lehrer in Staßfurth provisorisch bestellt worden.

677. Die Rector- und Hülfspredigerstelle in Gr. Ottersleben ist durch Berufung des Inhabers in ein anderes Amt vacant. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

678. Die Küster- und Lehrerstelle in Demker, Diöces Tangermünde, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

679. Fräulein Sophie Emma Schwechten in Ringfurth ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

680. Bei der am 21. März cr. im Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung ist Fräulein Eugenie Arnold-Eggebert in Halle a. S., Fräulein Julie Bernstein in Halberstadt, Fräulein Anna Friedersdorff in Halberstadt, Fräulein Johanna Krahner in Stendal, Fräulein Martha Lindner in Münster, Fräulein Agnes Müller in Halberstadt, Fräulein Helene Rummel in Halle a. S., Fräulein Lina Schnuse in Hohm (Anhalt), Fräulein Agnes Ziegler in Schnarsleben für wahlfähig als Lehrerin an höheren Töchterschulen und Fräulein Antonie Zechlin auf Rittergut Jütrichau bei Zerbst als Lehrerin erklärt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

681. Der Organist Ernst Schmidt zu Wulferstedt ist als Schiedsmann für den neugebildeten 9. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 4. Mai d. Js. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

682. Die Telegraphen-Candidaten Felder, Heller, Boges, Rößler, Witte in Magdeburg und Ackermann in Halberstadt sind zu Telegraphisten ernannt. Der Ober-Telegraphist Herbst ist von Lingen nach Halberstadt versetzt.

683. Personal-Veränderung im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro April 1872.

Es sind befördert und resp. versetzt: der Salzsteuer-Inspector Graßhoff in Schönebeck zum Ober-Zoll-Inspector in Nordhorn (Provinz Hannover), der Steuer-Inspector Sauerland in Magdeburg als Stations-Controleur nach Darmstadt, der Ober-Steuer-Controleur Schreyer aus Dessau zum Salz-Steuer-Inspector in Schönebeck, der Steuer-Aufseher Braun in Magdeburg zum Salz-Steuer-Einnehmer in Harras (Elsaß-Lothringen), der Steuer-Aufseher Weiske in Magdeburg zum Neben-Zoll-Einnehmer II. in Hägenheim (Elsaß-Lothringen), der Steuer-Aufseher Maenecke von Sudenburg nach Börnecke, der Chausseegeld-Erheber Dietsch in Gr. Ottersleben als Schleusengeld-Erheber nach Benzitz, der Chausseegeld-Erheber Kronberg von Schneidlingen nach Gr. Ottersleben, neu angestellt: der pensionirte Gendarm Röder als Chausseegeld-Erheber in Schneidlingen, pensionirt: der Hauptamts-Assistent Vichtenfeld in Magdeburg, gestorben: der Steuer-Aufseher Sondermann in Wulferstedt, der Steuer-Aufseher Wollkopf in Quedlinburg, der Chausseegeld-Erheber Borchardt in Wolmirsleben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Faude'sche Buchdruckerei (G. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 22. Den 1. Juni 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

684. Stück 27. Nr. 8028. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reolberechtigungen. Vom 27. April 1872.

Nr. 8029. Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Gleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Gestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8030. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahndirection in Wiesbaden.

Nr 8031. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 8032. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warweort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

Nr. 8033. Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

685. Betrifft die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. Js. (Ges. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. Js. zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staatsanzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5 procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. Js. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

686. Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonement beträgt ⅔ bz. ½ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

687. Postvertehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien:

3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;

für unfrankirte Briefe aus Spanien:

5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;

für Drucksachen, Waarenproben, Handels-

Digitized by Google

Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien:

½ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie wie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanaer, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna courirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

688. Nachdem die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern das Statut der

„Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

genehmigt haben, wird nachstehend das Statut und die Genehmigungs-Urkunde vom 21. v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Statut.

Erster Abschnitt.

Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma:

„Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat:

a) die Unternehmer (Arbeitgeber) gegen den Schaden zu versichern, welcher denselben durch die ihnen gesetzlich obliegende Entschädigungs-Verpflichtung für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien oder Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen von Menschen verursacht wird;

b) diejenigen Unternehmer (Arbeitgeber), welche überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf die gesetzliche Haftpflicht, ihre im Beruf verunglückten Arbeiter resp. deren Hinterbliebenen versorgen wollen, gegen den Vermögens-Nachtheil zu versichern, der ihnen hieraus erwächst;

c) einzelne Personen gegen die Folgen körperlicher Unfälle zu versichern, von welchen dieselben durch äußere gewaltsame Veranlassung unfreiwillig betroffen werden;

d) gegen Wasser und Landtransport-Schaden zu versichern;

e) Rückversicherung gegen den Schaden zu gewähren, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird.

Die Geschäftszweige ad a bis incl. d können durch directe Uebernahme von Versicherungen durch Vermittelung von Agenten, oder auch durch Betheiligung bei andern Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

Es bleibt vorbehalten, nach vorgängiger Zustimmung der General-Versammlung der Actionaire und nach eingeholter Genehmigung der Staatsbehörde den Geschäftsbetrieb auch auf andere als die vorgenannten Versicherungszweige, jedoch mit Ausschluß der Hagel- und Vieh-Versicherung und des directen Betriebes des Feuer-Versicherungs-Geschäfts, auszudehnen.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg. Die General- und Haupt-Agenten, sowie die Administratoren von General- und Haupt-Agenturen sind nur Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikel 234 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches.

§. 3. Der Geschäftsbetrieb beginnt, nachdem die Genehmigung der Staatsbehörde hierzu ertheilt und den Erfordernissen des §. 1 Artikel 210 und 210a des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, bezüglich der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, genügt sein wird.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern in preußischem Courant, getheilt in Zehn Tausend Actien, jede zu Ein Hundert Thalern.

§. 5. Die Actien, welche auf jeden Inhaber lauten, werden nach dem sub A beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Giltigkeit die Unterschrift mindestens dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie des General-Directors oder dessen Stellvertreters.

Digitized by Google

Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividendenscheinen mit Talon nach dem Schema sub B, ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 6. Die Belegung der Fonds, des Grundcapitals, des Reservefonds und des Sparfonds (§. 37) darf nur erfolgen:

a) in pupillarisch sicheren Hypotheken,
b) in Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der preußischen Bank angewendet werden.

Die Vorschriften über die Anlegung des Gesellschaftsgeldes finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalien oder um Sicherung außenstehender Forderungen handelt.

§. 7. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien, unter neuen Nummern, auf Kosten des Antragstellers.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. (cfr. §. 42.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 8. Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im §. 1 Artikel 225, 225a und 225b des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 bezeichneten Rechte und Pflichten.

§. 9. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 20 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 10. Nur solche Actionäre, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§. 11. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung gewählt; doch müssen mindestens zwei zur Zeit der Wahl Mitglieder des Verwaltungsrathes der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und mindestens weitere zwei zur Zeit der Wahl Mitglieder des Verwaltungsrathes der Magdeburger Hag-Versicherungs-Gesellschaft sein, vorausgesetzt, daß sich unter den Mitgliedern der beiden genannten Verwaltungsräthe wenigstens je zwei befinden, welche den Bedingungen der §§. 9 und 10 genügen.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die im Falle des §. 13 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. §. 13), des controlirenden Mitgliedes (cfr. §. 17), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §. 19), sowie der etwa ernannten Bevollmächtigten (cfr. §. 21) durch die Gesellschaftsblätter (cfr. §. 46) bekannt zu machen.

§. 12. Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 191 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches und §. 1 Artikel 225 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 zunächst auf ein Jahr gewählt.

Nach Ablauf desselben findet eine Neuwahl statt und wird alsdann die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt wird, durch den von dem Verwaltungsrathe mit ihm abzuschließenden Vertrag cfr. (§ 18), jedoch nach Artikel 191 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches und §. 1 Artikel 225 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 nicht länger als jedesmal auf fünf Jahre festgesetzt; auch ist seine Bestallung nach Artikel 227 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches jederzeit widerruflich.

Von den übrigen acht Mitgliedern scheiden alljährlich zwei aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten drei Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist

Digitized by Google

berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 14. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionären, welche zusammen mindestens Eintausend Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen in der der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 15 Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Wenn sowohl der Vorsitzende als dessen Stellvertreter abwesend sind, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes die Functionen des Vorsitzenden.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, das controlirende Mitglied desselben oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (cfr. §. 15) und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse, sowie alle statutengemäß von dem Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, nur bei Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (cfr. §. 20).

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 17. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welches zugleich Mitglied des Gesellschaftsvorstandes ist, daher an der Decharge rung des letzteren nicht Theil nehmen darf und im Uebrigen seine Functionen nach einer vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Instruction ausübt (cfr. §. 26). Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 18. Die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse des mit der Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt (cfr. §. 12). Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gewinn-Antheile (Tantième cfr. §. 37) bestehen.

Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühwaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von vier Procent des Reingewinns. (cfr. §. 37.)

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Eintausend Sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder, setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur unter der Voraussetzung, daß solche demnächst von der General-Versammlung der Actionaire, welche gemäß Artikel 192 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und §. 1 Artikel 225 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres hierüber Beschluß zu fassen hat, genehmigt werden.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director und dessen Vertretung.

§. 19. Die Gesellschaft überträgt die Führung ihrer gesammten Geschäfte der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft gegen eine derselben zu vergütende Provision von der Prämien-Einnahme. Der jedesmalige General-Director der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft als solcher ist zugleich General-Director der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft, und der Stellvertreter desselben bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesell-

Digitized by Google

schaft als solcher zugleich Stellvertreter des General-Directors bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Sollte die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die Führung der Geschäfte der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft ablehnen, oder sollte erstere demnächst zugleich aufgelöst werden, so wird der General-Director, sowie dessen Stellvertreter von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft und zwar zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle ernannt.

Da übrigens die Bestellung des General-Directors und dessen Stellvertreters als Mitglied des Vorstandes (cfr. §. 26) nach Artikel 227 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu jeder Zeit widerruflich ist, so findet diese Bestimmung selbst für den Fall Anwendung, daß die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ihrerseits den General-Director resp. dessen Stellvertreter in ihrer Stellung bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft belassen wollte, selbstverständlich würde bei dem Eintritt einer solchen Eventualität die Geschäftsführung Seitens der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft sofort als beendigt angesehen werden müssen.

§. 20. Der General-Director hat die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen des Statuts, den Beschlüssen der General-Versammlung und der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruction.

In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag.

Für Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle übt der Stellvertreter des General-Directors dessen Functionen aus; derselbe hat in dieser Stellung dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch das Statut, durch Beschlüsse der General-Versammlung und die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction beigelegt werden.

§. 21. Der Verwaltungsrath kann außerdem, gemäß Artikel 234 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches, einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, mit der Befugniß, für einzelne oder mehrere der betriebenen Geschäftszweige den General-Director zu vertreten. Die Bestimmung, ob eine solche Vertretung ein gemeinsames Handeln etwaiger mehrerer Bevollmächtigten voraussetzt und ob die erforderlichen Unterschriften collectiv von denselben abgegeben werden sollen, ist in das Ermessen des Verwaltungsrathes gestellt.

§. 22. Sofern die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des §. 19 die Geschäftsführung übernimmt, worüber von derselben unmittelbar nach Constituirung der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft eine gerichtlich oder notariell abzugebende Erklärung zu erfordern ist, bildet ein auf Grund der Wahlacte des General-Directors und seines Stellvertreters bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft und auf Grund der vorerwähnten gerichtlichen oder notariellen Erklärung ausgefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest die Legitimation derselben in ihrer Eigenschaft als General-Director resp. Stellvertreter bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Wird dagegen der General-Director oder dessen Stellvertreter von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft selbst erwählt, so ist das Legitimations-Attest auf Grund dieses Wahlactes auszustellen.

Die Legitimation der Bevollmächtigten (cfr. §. 21) wird durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht geführt.

§ 23. Die amtliche Bezeichnung des Stellvertreters des General-Directors und der Bevollmächtigten hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

§. 24. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens 20 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 25. Ein besonderes Gehalt beziehen der General-Director der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft resp. dessen Stellvertreter von der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft nicht. Wohl aber muß dem General-Director ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) gewährt werden

Wird der General-Director und dessen Stellvertreter von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft selbst gewählt, so werden die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse derselben durch besondere Verträge mit dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Auch in diesem Falle muß dem General-Director außer seiner Besoldung ein Gewinnantheil zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 26. Der General-Director resp. dessen Stellvertreter und das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft, mit allen nach dem Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, sowie nach dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Können sich die beiden Mitglieder des Vorstandes

Digitized by Google

in einer Angelegenheit nicht einigen, so entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 27. Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willens-Erklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: (Unterschrift der controlirenden oder des in Behinderungsfällen nach §. 17 in seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes.)

Der General-Director: N. N.

Der Stellvertreter des General-Directors zeichnet:
Der General-Director:
in dessen Vertretung.
N. N.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann niemals gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Sechster Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 28. Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Rechnungsjahres soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, rechtzeitig (cfr. §. 29) dazu einzuladen.

§. 29. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand der Gesellschaft, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber verpflichtet:

a) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens Tausend Actien besitzen, solches verlangen;
b) wenn der Verwaltungsrath es fordert, oder wenn das controlirende Mitglied des Verwaltungsrathes, oder der General-Director darauf anträgt.

In einem solchen Falle ist die außerordentliche General-Versammlung binnen Monatsfrist nach Eingang der ad a und b erwähnten Anträge abzuhalten.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 46 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände müssen jederzeit in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§. 30. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Mitglieder des Vorstandes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über den Befund der im vorigen Jahre zur Prüfung vorgelegten Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Vorstande Decharge.
2. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts und über die Resultate des verflossenen Jahres im Allgemeinen.
3. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Jahres und Bericht über die speciellen Ergebnisse der einzelnen Geschäfts-Branchen Seitens des Vorstandes.
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Anträge, welche durch die in §. 29 erwähnte Bekanntmachung auf die Tagesordnung gesetzt sind. Anträge von Actionairen müssen deshalb, sofern eine Beschlußfassung darüber erfolgen soll, nach Artikel 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches so zeitig angemeldet werden, daß ihre Angabe noch in den öffentlichen Einladungen zur General-Versammlung (§. 29). erfolgen kann.

§. 31. In der General-Versammlung sind diejenigen Actien-Inhaber stimmberechtigt, welche den Besitz der Actien durch Vorzeigung derselben auf dem Gesellschafts-Bureau innerhalb der drei letzten, dem Tage der General-Versammlung vorhergehenden Tage, nachgewiesen haben. Die Vorzeigung kann jedoch auch bei den auswärtigen General- und Haupt-Agenturen der Gesellschaft innerhalb einer in den öffentlichen Einladungen näher zu bestimmenden Frist erfolgen. Auf Grund dieser Vorzeigung wird dem Actien-Inhaber eine, auf seinen Namen lautende und die Anzahl der von ihm vorgezeigten Actien enthaltende Stimmkarte, welche ihn zum Eintritt in die General-Versammlung ermächtigt, ausgestellt.

Jeder also stimmberechtigte Actien-Inhaber kann sein Stimmrecht entweder persönlich ausüben, oder sich auf Grund schriftlicher Anzeige durch einen stimmberechtigten Actionair vertreten lassen. Diese Anzeigen sind dem Vorstande am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie

Digitized by Google

für den Verwaltungsrath und den Vorstand.

§. 32 In der General-Versammlung gewährt der Besitz je einer Actie je eine Stimme.

§. 33. Mit Ausnahme der in den §§. 14, 44 und 45 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag; nur bei Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. Erzielt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar angenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director oder dessen Stellvertreter, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jahres-Rechnung, Bilanz, dem Reserve-Fonds, Spar-Fonds und der Gewinn-Vertheilung.

§. 34. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz Seitens des Gesellschaftsvorstandes und deren Prüfung und Feststellung Seitens des Verwaltungsrathes muß so zeitig erfolgen, daß die Vorlegung an die Actionaire gemäß §. 28 und §. 30. Nr. 3 innerhalb der ersten 6 Monate jedes Rechnungsjahres bewirkt werden kann.

§. 35. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den baaren Einnahmen des Rechnungsjahres hinzu:

a) die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien,
b) die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden, sowie die Rentenzahlungen, zu welchen die Gesellschaft verpflichtet ist;
c) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen);
d) der Agiogewinn auf die Courshabenden Papiere wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres höher ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren, resp. höher als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

Dagegen kommen außer der gesammten baaren Jahres-Ausgabe, zu welcher die Organisations- und Verwaltungskosten in ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgang:

a) Die entsprechende Prämien-Reserve für die am Schlusse des Rechnungs-Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen,
b) Die Reserven zur Deckung der angemelden aber noch nicht berichtigten Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge, sowie das Deckungs-Capital für vorhandene Renten-Ansprüche;
c) die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, welche für Immobilien nicht unter 1 Procent, für Mobilien nicht unter 5 Procent des Erwerbswerthes jährlich betragen dürfen;
d) die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, deren Höhe unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für jeden Fall festzustellen ist;
e) der Agio-Verlust auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres geringer ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren resp. niedriger, als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind;
f) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes in den Gratificationsfonds für die Agenten und Beamten der Gesellschaft fließenden Beträge;
g) außerdem kann der Verwaltungsrath beschließen, daß wenn in einem Jahre der Agio-Gewinn an Effecten die Summe von 10,000 Thlr. übersteigt, dieser Mehrgewinn ganz oder zum Theil zu einem Special-Reservefonds zurückgelegt werde, aus welchem in späteren Jahren, in denen sich ein Agio-Verlust an Effecten herausstellt, dieser Verlust, soweit jener Fonds dazu ausreicht, gedeckt wird. Dieser Fonds soll die Summe von 100,000 Thlr. nicht übersteigen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus dagegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Aufstellung der Bilanz sind unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 239a des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 aufzuführen:

I. unter den Activis:

a) der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;
b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren. dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher, als zu dem Courswerthe am letzten Tage des Jahres in Ansatz gebracht werden; der Nominal-Betrag jeder Gattung ist vor der Linie anzugeben:
c) die Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falls stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
d) die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke, oder anderes Besitzthum, nach ihrem Werthe am Jahresschlusse unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
e) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

Digitized by Google

II. unter den Passivis:

a) der Nominal-Betrag der Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der Bestand des Reservefonds sowie des Sparfonds;
b) die Prämien-Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
c) die Schäden-Reserve für die angemeldeten, aber am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden, sowie das Deckungs-Capital für vorhandene Renten-Ansprüche;
d) die Schulden der Gesellschaft aller Art und zwar Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit.
e) die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;
f) die Reserven für die Liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 36. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grund-Capital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

§. 37. Der Reingewinn wird nach folgen Grundsätzen verwendet:

a) Zunächst sind 10 Procent zum Reservefonds zurückzulegen, bis derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht hat; sodann kommen nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen 5 Thlr. pro Actie als Dividende zur Vertheilung. Von den alsdann noch verbleibenden Ueberreste fließen: in den Reservefonds $\frac{1}{10}$, bis die Summe von 100,000 Thlr., $\frac{1}{5}$ bis die Summe von 250,000 Thlr. und $\frac{1}{10}$ bis die Summe von 500,000 Thlr. erreicht ist; alsdann hört die Vermehrung des Reservefonds auf;
in den Sparfonds $\frac{1}{10}$ bis die Höhe von 300,000 Thlr. erreicht ist, mit welchem Zeitpunkt die Vermehrung des Sparfonds ebenfalls aufhört;
die Beträge welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in den Reservefonds oder Sparfonds zu legen sind, werden als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt.
b) Würde sich nach vorstehender Berechnung die Gesammt-Dividende in einem Jahre niedriger herausstellen, als die Dividende des Vorjahres, so gelangt nach Zurücklegung von 10 Procent des Reingewinns zum Reservefonds und nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen zunächst ein der Dividende des Vorjahres gleichstehender Betrag an die Actionaire zur Vertheilung und nur was alsdann noch übrig bleibt, fließt zur Hälfte zum Reservefonds und zur anderen Hälfte in den Sparfonds, resp. wenn einer der beiden Fonds erfüllt ist, ganz in denjenigen Fonds, welcher die für ihn bestimmte Höhe noch nicht erreicht hat.

§. 38. Wenn die Bilanz gar keinen Reingewinn ergiebt, oder wenn der Reingewinn, nach Abführung von 10 Procent, zum Reservefonds (cfr. §. 37) und nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen, nicht dazu ausreicht, um einen der vorjährigen Dividende gleichstehenden Betrag zu vertheilen, so wird die Dividende bis zur vorjährigen Höhe aus dem Sparfonds entnommen resp. ergänzt; jedoch darf der Sparfonds zu diesem Zwecke nur mit höchstens der Hälfte seines Bestandes in Anspruch genommen werden.

Sollte aber hierdurch nicht mindestens eine Dividende von 5 Thlr. pro Actie erreicht werden, so erfolgt die Verwendung des Sparfonds zur Dividenden-Vertheilung auch über die Hälfte hinaus soweit sein Bestand überhaupt reicht.

§. 39. Der Reservefonds sowohl als der Sparfonds werden abgesondert verwaltet, und fließen einem jeden dieser Fonds seine Zinsen-Einnahmen zu.

Hat einer der beiden Fonds das für ihn bestimmte Maximum erreicht, so werden die Zinsen desselben dem andern Fonds bis zu dessen Erfüllung zugewendet.

Haben beide Fonds die für sie bestimmten Maxima erreicht, so hört eine weitere Vermehrung derselben durch ihre eigenen Zinsen auf, vielmehr fließen letztere der allgemeinen Jahres-Einnahme zu.

§. 40. Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Reservefonds, und wenn dieser absorbirt ist, aus dem Sparfonds entnommen, erst nach vollständiger Verwendung der beiden Fonds darf das Grund-Capital angegriffen werden. Die Wiederherstellung des Reservefonds und Sparfonds geschieht demnächst nach den Bestimmungen des §. 37.

§. 41. Sofort nach Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz beschließt der Verwaltungsrath nach vorstehenden Grundsätzen über die Verwendung des Reingewinns, und sogleich nachdem dies geschehen, werden die Dividende an die Actionaire und die Tantième an die Berechtigten ausbezahlt.

§. 42. Gegen Einlieferung des Dividendenscheins an die Gesellschafts-Kasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen. Der Ort und die Zeit der Zahlung ist öffentlich bekannt zu machen. Jede binnen vier Jahren nach dem 31. December des Jahres ihrer Fälligkeit nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividendenscheine oder des Talons die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung der Dividende oder die Aushändigung neuer Dividendenscheine mit Talon nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf einen solchen, angeblich abhanden gekommenen Dividendenschein die Zahlung nicht binnen vier Jahren nach dem 31. December des Jahres der

Digitized by Google

Fälligkeit erhoben, oder ein dergleichen Talon nicht binnen 10 Jahren nach der ersten Ausgabe der Dividendenscheine, auf welche er lautet, der Gesellschaft präsentirt ist, so werden die in der Gesellschafts-Kasse verbliebenen Beträge der Dividenden dem Verlierer ausgezahlt, beziehungsweise die neuen Dividendenscheine mit Talon gegen Vorzeigung der Actie ausgehändigt.

§. 43. Jahresrechnung und Bilanz sind bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres (cfr. § 34) der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und in den im §. 46 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 44. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders und unter Beachtung der im §. 29 gegebenen Vorschriften vom Vorstande berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch und durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.

Die General-Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Neunter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statut.

§. 45. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Für alle Beschlüsse wegen Abänderung des Statuts bleibt die staatliche Genehmigung vorbehalten.

Zehnter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehung zur Staatsregierung.

§. 46. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §§. 28 und 29) sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, die Berliner Börsen-Zeitung, die deutsche Versicherungs-Zeitung und in den deutschen Reichs-Anzeiger inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder zur ferneren Benutzung nicht mehr geeignet erscheinen, so hat der Verwaltungsrath an dessen Stelle ein anderes zu bestimmen.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eingetretenen Aenderungen sind durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 47. Der Königlichen Staatsregierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft.

Dieselbe ist befugt, für immer oder für einzelne Fälle einen Commissarius zur Ausübung jenes Aufsichtsrechtes zu bestellen. Letzterer darf nicht blos den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen.

Elfter Abschnitt.

Schluß-Bestimmung.

§. 48. Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, sowie des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 maßgebend.

A. Formular zur Actie.

№

Actie der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

für **Einhundert Thaler in Preußischem Courant.**

Der Inhaber dieser Actie, für welche Einhundert Thaler in Preußischem Courant voll eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinn der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: NN. NN. NN.

Der General-Director: NN.

B. Formular zum Dividenden-Schein.

Dividenden-Schein.

für die Actie , Lit.

der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft für das Jahr .....

Die für das Jahr ..... von der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft festgesetzte Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe bei der Gesellschafts-Casse in Magdeburg oder an den sonst bekannt zu machenden Stellen gezahlt.

Digitized by Google

Magdeburg, den

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: Der General-Director:
N. N. N.
(per Facsimile.) (per Facsimile.)
(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen vier Jahren nach dem 31. December des Jahres ihrer Fälligkeit nicht abgefordert werden, sind zum Besten des Reservefonds verfallen.

C. Formular zum Talon.

Talon
zur Actie № [redacted]
der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Inhaber desselben die Dividenden-Scheine zu der Actie № [redacted] für die Jahre 18..... bis 18..... einschließlich.

Magdeburg, den

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: Der General-Director:
NN. NN.
(per Facsimile.)
(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

NB. Ein Talon, welcher binnen zehn Jahren nach der ersten Ausgabe der Dividenden-Scheine, auf welche er lautet, nicht präsentirt wird, ist verfallen.

Magdeburg, den 3. April 1872.

Th. Lange. Fr. Koch. Fischer.

Dem beigefügten, durch notarielle Verhandlung vom 3. d. Mts. verlautbarten

Statut der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien Gesellschaft,

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 21. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten: Der Minister d. Innern in Vertretung Bitter.

Im Auftrage: Moser.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

689. In Alexisbad wird während der Monate Juni, Juli und August d. Js. eine Posterpedition in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält die nöthige Verbindung durch die zwischen Nordhausen und Quedlinburg, zwischen Quedlinburg — Harzgerode und zwischen Ballenstedt und Harzgerode confirenden Personenposten. Der Annahme- und Ausgabedienst bei der gedachten Posterpedition findet: a. an den Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags, b. an den Sonntagen: von 7 bis 9 Uhr Vormittags von 12 bis 1 Uhr Mittags, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und c. an den Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, von 4 bis 7 Uhr Nachmittags statt.

690. Vom 1. Juni cr. ab wird die Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Alexisbad, woselbst an diesem Tage wieder eine Posterpedition in Wirksamkeit tritt, geleitet werden und folgenden Gang erhalten: Aus Quedlinburg 2 Uhr 20 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 1 Uhr 45 Min. Nachm., per Gernrode, Mägdesprung und Alexisbad, in Harzgerode 5 Uhr 55 Min. Nachm. aus Harzgerode 4 Uhr Nachm. per Alexisbad, Mägdesprung und Gernrode in Quedlinburg 7 Uhr 25 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 11 Min. Nachm.

691. Mit dem 1. Juni cr. wird für die Zeit bis ult. September cr. zwischen Thale Bahnhof und Suderode, per Reinstedt, eine tägliche Personenpost eingerichtet, deren Gang wie folgt festgesetzt worden ist: aus Thale um 2 Uhr 20 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Suderode um 3 Uhr 35 Min. Nachm., aus Suderode um 6 Uhr Nachm., in Thale Bahnhof um 7 Uhr 15 Min. Nach., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 7 Uhr 50 Min. Nachm. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen-Gestellung findet bei dieser Post nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

692. Des Kaisers und Königs Majestät haben den bisherigen Oberförster Cochius zum Forstmeister ernannt und ist demselben von dem Herrn Finanz-Minister die Forstmeister-Stelle Magdeburg-Letzlingen verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

693. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 782 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Mörtitz in der Ephorie Eilenburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

694. Durch den am 30. September d. Js. erfolgenden Eintritt des Superintendenten a. D. Pfarrers Kramer in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Hötensleben in der Ephorie Eilsleben vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt jährlich ca. 2450 Thlr., wovon der Emeritus 850 Thlr beziehen wird. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

695. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1017 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Plötzkingen in der Ephorie Salza vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 23. Den 8. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

696. Stück 14. Nr. 821. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

Nr. 822. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Nr. 823. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Carl Pini in Valparaiso zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst, die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes John Mac Lean zu Santiago, John Fehland zu Valdivia für Valdivia, den Fabrikbesitzer Berthold Kröhnke zu Copiapo, den Kaufmann Theodor Frenbenberg zu Coquimbo für Coquimbo und La Serena, den Kaufmann Henry Abbott in Salonik, den Kaufmann Wilhelm Schrader in Bukaramanga (Kolumbien) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Hermann Francke zu Puerto Montt, den Kaufmann Johann Friedrich Danelsberg zu Calbera, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Bernhard Bronn zu Port Said und den Kaufmann B. Bambach zu Tomé zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 824. Namens des Deutschen Reichs ist dem Herrn C. C. Hay in Pillau das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul für Pillau und Elbing, dem Kaufmann Carl Heinrich Hagen in Pillau das Exequatur als Königlich portugiesischer Vizekonsul für Pillau und Königsberg und dem Kaufmann Gustav Adolph van Riesen in Elbing das Exequatur als Königlich niederländischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

697. Stück 28. Nr. 8034. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8035. Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8036. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8037. Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

698. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. October 1871 dem Gastwirth Andreas Zabel in Zitz bei Ziesar angeblich verloren gegangene Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. Litr. D. Nr. 8,253 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

699. Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien:
3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;

für unfrankirte Briefe ans Spanien:
5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;

für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien:
½ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie wie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waareuproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Majagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna courirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

700. Betrifft die Postkarten.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publicum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Convert- ꝛc. Fabrikanten ꝛc. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- ꝛc. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ½ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,, Centimeter hoch und 14,, Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten ꝛc. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinwegsehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte“ auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kr. für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

701. Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a. die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Rentenberechtigten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b. die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 28. Mai 1872.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

702. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872:

Den unterm 30. d. Mts. im Entwurf vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der bei der Niegripper und Plauer Schleuse am Plauer Kanale errichteten Mastenkrahne erhalten Sie hierneben von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Berlin, den 3. Mai 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Itzenplitz. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Tarif

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten an der Niegripper und Plauer Schleuse am Plauer Kanal zu erheben ist. Für das Heben und Legen eines Mastes wird entrichtet:

1) von einem Fahrzeuge von 600 Ctr. oder einer geringeren Tragfähigkeit 2 Sgr.,

2) von einem Fahrzeuge über 600 bis 900 Ctr. Tragfähigkeit 3 Sgr.,

3) von einem Fahrzeuge über 900 bis 1200 Ctr. Tragfähigkeit 4 Sgr.,

4) von einem Fahrzeuge über 1200 Ctr. Tragfähigkeit 5 Sgr.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) die Benutzung der Krahne ist nach vorgängiger Meldung bei dem Krahnmeister und nach Berichtigung der Abgabe von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Reihenfolge der Meldungen gestattet,

2) die Abgabe ist bei dem Canalzollamte an der Niegripper, beziehungsweise an der Plauer Schleuse zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Itzenplitz. Camphausen.

wird dem betheiligten Publikum unter dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß der neue Tarif alsbald in Kraft tritt und die Erhebung sofort ihren Anfang nehmen wird. Magdeburg, den 29. Mai 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Hirsch.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

703. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. Js. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. Js. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,

5) ein Führungsattest,

6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern gleichzeitig die betreffenden Bewerber um Verleihung der fraglichen Stipendien hiermit auf, ihre desfallsigen Gesuche an uns bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Magdeburg, den 21. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

704. Mittwoch, den 24. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst ca. 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, (meistens bedeckt,) 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr, (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge), auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22. 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1872.

Der Landstallmeister gez. von Dassel.

705. Die, als außerordentliche Beilagen zum 2. und 5. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts, S. 11 und S. 63 veröffentlichte, Feuer-Polizei-Ordnung und Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land unseres Verwaltungsbezirks sind als Separat-Abdruck in Brochürenform (Octav) in der Pansa'schen Buchdruckerei (E. Otto) hierselbst, Große Marktstraße Nr. 25, zum Preise von 4 Sgr. pro Exemplar zu kaufen.

Magdeburg, den 4. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

706. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf Grund der am 20. Februar 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Fabrikbesitzer Hugo Douglas zu Leopoldshall bei Staßfurt unter dem Namen

Salzbergwerk Westeregeln

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 □Meter, geschrieben: Zwei Millionen, einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Egeln und Westeregeln, im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau

Digitized by Google

des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 29. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

707. Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 Pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publikums gebrachten Bestimmungen der Ferienordnung vom 16. April 1850 wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. stattfindenden Gerichtsferien die sowohl bei uns, als bei den Gerichten erster Instanz unseres Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichtsdeputation zu Wolmirstedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Kreisgerichtsdeputation zu Gr. Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurt,

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe a. M., Clötze und Oebisfelde,

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehausen i. A. mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen i. M.,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache„ zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 27. Mai 1872.

Königliches Appellationsgericht.

708. Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade wird in diesem Jahre in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch, den 29. Mai, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Calbe a. S.,
Donnerstag, den 30. Mai, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Freitag, den 31. Mai, Morgens 8 Uhr, Invaliden-Prüfung daselbst,
Sonnabend, den 1. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Montag, den 3. Juni, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Quedlinburg,
Dienstag, den 4. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.,
Mittwoch, den 5. Juni, Morgens 8 Uhr, Invaliden-Prüfung daselbst,
Donnerstag, den 6. Juni, Morgens 8 Uhr, desgl.

Magdeburg, den 24. April 1872.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade — Regierungsbezirk Magdeburg.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

709. Patente. Den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden, ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent auf eine hydraulische Waage in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

710. Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

711. Vom 1. Juni cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Parey und Güsen folgenden Gang erhalten: aus Parey 12^{50} M., in Güsen 2^{20} N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 2^{23} N. und nach Berlin 4 N., aus Güsen 4^{5} N., nach Ankunft der obigen Züge, in Parey 5^{35} N.

712 Vom 3. Juni cr. ab wird die tägliche Botenpost von Stendal Bahnhof nach Tangermünde folgenden Gang erhalten: aus Stendal Bhf. 6^{40} Uhr V., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Wittenberge 6^{30} V. und aus Salzwedel 6^{35} V., in Tangermünde 8^{40} Uhr V.

713. Vom 3. Juni cr. ab wird die Personenpost von Halberstadt nach Nordhausen per Blankenburg aus Halberstadt Bhf. um 12 Uhr Nachts, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 11^{40} Uhr Abends abgelassen werden.

714. Vom 1. Juni cr. ab wird die Kariolpost zwischen Burg und Niegripp folgenden Gang erhalten: aus Burg 9^{45} V., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 7^{10} V. und Berlin 8^{37} V., in Niegripp 10^{30} V., aus Niegripp 7^{30} N., in Burg 8^{15} N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge aus Magdeburg nach Berlin 9^{24} N. und aus Berlin nach Magdeburg 1^{53} Nachts.

715. Vom 4. Juni cr. ab wird die I. und III. tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Ballenstedt aus Quedlinburg abgefendet werden: I. Post: aus Quedlinburg 8^{50} V., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 8^{30} V. und aus Magdeburg 8^{24}

Digitized by Google

B. III. Post: aus Quedlinburg 7¹⁰ N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 6¹² N.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

716. Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle am Dom zu Magdeburg ist dem zum Consistorial-Rathe ernannten bisherigen Superintendenten und Hofprediger in Oels, Gottfried Hohenthal, verliehen worden.

717. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cassieck mit Algenstedt in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Pfarrer in Jeggau, Otto Emanuel Krüger verliehen worden.

718. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uebigau in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Hülfsprediger und Rector zu Genthin, Hermann Oskar Hugo Weber, verliehen worden.

719. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnellmannshausen, in der Diöces Oberdorla, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Ziesar Christian Wilhelm Richard Linnert verliehen worden.

720. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Volkstedt in der Diöces Eisleben ist der bisherige Pfarrer in Dingelstedt Otto Adolf Böttcher berufen und bestätigt worden.

721. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1608 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Besta in der Ephorie Lützen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

722. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Möhring in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Radefeld in der Ephorie Delitzsch vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt jährlich ca. 1400 Thlr. wovon der Emeritus 500 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

723. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Recke in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Weißenborn in der Ephorie Lissen vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 1095 Thlr., wovon der Emeritus 360 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und eine Schule.

724. Durch den Eintritt des Pfarrers Kirchhoff in den Ruhestand am 30. September d. Js. wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Süptitz in der Ephorie Torgau vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 941 Thlr. wovon der Emeritus 350 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

725. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 600 Thlr. verbundene Hülfspredigerstelle zu Marzahna in der Ephorie Zahna vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

726. In der Stadt Dardesheim ist der Oeconom C. Kühne zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

727. In der Stadt Hornburg ist der bisherige Beigeordnete Brinkmann zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

728. In der Stadt Magdeburg ist der bisherige Kreisrichter O. Fischer aus Osterburg zum besoldeten Stadtrath auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

729. Als Schiedsmänner auf drei Jahre sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Apotheker Schnitzeler zu Staßfurth für den 3., 2) der Lehrer Hübener daselbst für den 4. und 3) der Fabrikbesitzer Köppen daselbst für den 5. Bezirk der Stadt Staßfurth, vom 25. April cr. ab, 4) der Kaufmann Lange zu Leiskau für den 1. Bezirk im Kreise Jerichow I von 19. April cr. ab, 5) der Rentier Andreas Knochenmuß zu Colbitz für den 17. Bezirk im Kreise Wolmirstedt vom 23. April cr. ab, 6) der Kossath Andreas Brennicke zu Bahrendorf für den 9. Bezirk im Kreise Wanzleben vom 20. April cr. ab, 7) der Cantor Peter Harbke zu Pödtzi für den 3. Bezirk im Kreise Jerichow I vom 19. April cr. ab, 8) der Schulze Baevert zu Zitz für den 13. Bezirk daselbst vom 22. April cr. ab, 9) der Amtmann Glaser zu Zeddenick für den 8. Bezirk daselbst vom 29. April cr. ab, 10) der Kaufmann Germer zu Wolmirstedt für den 1. Bezirk der Stadt Wolmirstedt vom 1. Mai cr. ab.

730. Der Bauführer Emil Otto Peters ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

731. Der Bauführer Wilhelm Heinrich Hermann Rasch ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

732. Der ehemalige Füsilier Carl Gentsch vom Brandenburgischen Füsilier Regiment Nr. 35 ist als Polizeidiener, Ausrufer, Executor und Todtengräber in der Stadt Arendsee definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

733. Der provisorische Lehrer Andreas Müller in Osterburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

734. Der provisorische 2. Lehrer Schwerin aus Emersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

735. Der provisorische Lehrer und Cantor Gorges in Klein Santersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

736. Der Predigtamtscandidat Wilhelm Neßler aus Zipsendorf ist zum Rector und Hülfsprediger in Ziesar ernannt worden.

Digitized by Google

737. Der Lehrer Rudolph Fincke aus Osterburg ist zum Lehrer an der Bürgerschule in Aken ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

738. Die Lehrerstelle in Dolle, Diöces Wolmirstedt, wird zum 1. August cr. durch Berufung des Inhabers in eine andere Stelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

739. Der Candidat theol. R. Heinrich ist zum Rector an der Stadtschule zu Hornburg provisorisch bestellt worden.

740. Der Lehrer Schrader in Odisfelde ist zum Küster und Lehrer in Lockstedt provisorisch bestellt worden. Die hierdurch vacant gewordene Stelle ist Privatpatronats.

741. Der Cantor, Küster und Lehrer Kemnitz aus Stresow, Diöces Burg, ist zum 3. Lehrer in Tucheim provisorisch bestellt worden. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

742. Der Schulamtscandidat Carl Busse aus Gr. Wanzleben ist zum 2. katholischen Lehrer in Cseln provisorisch bestellt worden.

743. Der Schulamtscandidat Zacke ist zum 3. Lehrer in Colbitz provisorisch bestellt worden.

744. Der Schulamtscandidat Schulze aus Lockstedt ist zum Lehrer in Odisfelde provisorisch bestellt worden.

745. Dem Pastor Lohmann in Gröningen ist die Concession zur Errichtung einer höheren Privatschule für Knaben und Mädchen daselbst ertheilt.

746. Der Seminarist Wilhelm Flitz aus Waltersleben ist als Hauslehrer für den diesseitigen Bezirk concessionirt.

747. Die Candidaten der Theologie: Gustav Diesner in Neustadt b. M., Wilhelm Martius in Erxleben, Friedrich Römer in Werben, Christian Wallmann in Kelbra; die Candidaten der Philologie: Christian Rieke in Quedlinburg und Eduard Thieme in Gr. Salze; die Predigtamtscandidaten: Krause in Erxleben und Rindtorff in Cochstedt und der Literat Heinrich Wendt in Osterwieck haben am 19. und 20. März d. Js. im Seminar zu Halberstadt die Prüfung pro rectoratu bestanden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

748. Die erledigte Kreissteuer-Einnehmer-Stelle zu Quedlinburg ist dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer Bermann zu Genthin und die Kreissteuer-Einnehmer-Stelle zu Genthin dem Forstkassen-Rendanten und Rentamtsverweser Weigand ebendaselbst verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

749. Der Lehrer Friedrich Meinecke zu Zilly ist an Stelle des ausscheidenden Gastwirths Keil dortselbst als Schiedsmann für den fünften ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 23. Mai d. Js. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

750. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Mai 1872.

Der Kreisgerichts-Rath, Director Fügemann zu Aschersleben ist auf seinen Antrag unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Classe mit der Schleife vom 1. September d. Js. ab in den Ruhestand versetzt. Der Gerichts-Assessor Schlemm ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Nordhausen mit der Function bei der Gerichts-Commission in Bleicherode ernannt. Dem Gerichts-Assessor Schulz ist behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Referendarius Heine ist aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. übergetreten.

751. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Mai 1872.

A. Bei dem Appellationsgerichte: der Referendarius von Werder in Genthin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten. B. Bei den Gerichten erster Instanz. Der Gerichts-Assessor Dr. Meinecke in Staßfurth ist zum Stadt- und Kreisrichter hierselbst mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt ernannt. Der Gerichts-Assessor Huth ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des hiesigen Appellationsgerichts versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Bremer zu Stendal ist zum Rendanten der Salarienkasse des dortigen Kreisgerichts ernannt. Der Civil-Supernumerar und Kalkulator Seidel in Stendal ist zum Secretair und Salarienkassen-Kontroleur bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Rendant der Sportelkasse Pabst zu Groß-Salze ist zum Kreisgerichts-Secretair in Genthin ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Kuse in Stendal ist am 4. Mai d. Js. verstorben. Der Hülfsgefangen-Aufseher Behrend in Sommern ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Salzwedel ernannt.

752. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro Mai 1872.

Es sind versetzt: der Ober-Steuer Controleur Koeppen von Merseburg nach Magdeburg, der Grenzaufseher Löblich von Pannesheide, (Rheinprovinz), als Steueraufseher nach Magdeburg; neu angestellt: der pensionirte Gendarm Roeder als Chausseegeld-Erheber in Schneidlingen, der Militair-Invalide Lange als Caussеegeld-Erheber in Aspenstedt; gestorben: der Steueraufseher Müller in Halberstadt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 24. Den 15. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

753. Stück 15. Nr. 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

Nr. 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

Nr. 827. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Annecke in Shanghai und Wentzel in Tientsin, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Henry Fox in Plymouth zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate in Alexandrien, Lueder, zum Konsul des Deutschen Reichs in Canton, die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Peter George Placido Gabain in Ningpo, Francis Parkmann Knight in Niutschwang, Cäsar Krüger in Swatow, den bisherigen Vizekonsulats-Verweser, Kaufmann J. Cllman Brown in Shoreham, für Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton, den Bankier Edward Bittery in Brigham für Brigham, Dartmouth, Exeter, Torbay und Salcombe, den Kaufmann George B. Sully in Bridgewater, den Kaufmann und Schiffsrheder William Irvine in Lerwick, den Kaufmann John Banfield für die Scilly-Inseln zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 828. Den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und v. Bergen in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Getrauten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

754. Stück 16. Nr. 829. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

Nr. 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 831. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Botschaftssekretair, Legationsrath Dr. Busch zum Konsul des Deutschen Reichs in St. Petersburg, die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Dr. med. Moritz Kalisch zu Rustschuk, Emil Reiser zu Varna, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Friedrich Prahl zu Ciudad Bolivar (Venezuela) den Kaufmann C. G. Stahlknecht in Singapore und den Kaufmann Christoph Retberg in Bahia zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Paul J. Eisenstuck in Chimandega zum Konsul des Deutschen Reichs in Leon (Nicaragua), die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Barthelemé Badetti zu Adrianopel, Simeon S. Murad zu Jaffa, Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Meyer zu Suez, den bisherigen Vizekonsulats-Verweser Kaufmann W. Nicks in Gloucester, die bisherigen Konsularagenten des Norddeutschen Bundes E. Ziffos zu Haifa für Akka und Haifa, Jacob Elias in Lattakieh, A. Abela zu Saida, A. Catzeflies zu Tripolis in Syrien, den Kaufmann Emil Frantz zu Alexandrette und den John Pitkin zu Gallipoli (Golf von Tarant o) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

755. Stück 29. Nr. 8038. Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Nr. 8039 Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8040. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nr. 8041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

Nr. 8042. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

Nr. 8043. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Digitized by Google

Nr. 8044. Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

756. Verordnung

betreffend die Revision des Reglements wegen Unterhaltung der Drömlings-Meliorationswerke vom 13. April 1805.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nachdem es für erforderlich erachtet ist, das Reglement wegen Unterhaltung der Drömlings-Meliorations-Werke vom 13. April 1805 einer Revision zu unterwerfen, auf Grund des § 59 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 41) des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung von 1853 Seite 183) und der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 769) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die im § 1 des Reglements wegen Unterhaltung der Drömlings-Werke vom 13. April 1805 bezeichneten Grundbesitzer und die durch die Verordnung vom 31. October 1859, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlings-Corporation (Gesetz-Sammlung von 1860 Seite 21, § 13) zugeschlagenen Drömlings-Eigenthümer bilden eine Corporation, welche die Aufgabe hat, die Meliorations-Werke des Preußischen Drömlings zu unterhalten und zu verbessern.

Die Corporation steht unter der Aufsicht der Regierung zu Magdeburg und hat ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte erster Instanz zu Gardelegen.

§ 2. Die Eigenthümer des sogenannten Hannoverschen Drömlinges, das heißt des zum Rittergute Brome gehörigen Forst- und Wiesen-Orts, genannt die Gulnitz und der Drömlinge und Drömlingswiesen, der Gemeinden Brome, Altendorf, Benitz, Croya, Tülau, Zicherie und Germenau, welche ohne die Drömlingswerke nicht genügende Vorfluth finden, werden der Corporation (§ 1) zugeschlagen. Sie haben zur Drömlings-Kasse für den Morgen so viel beizutragen, als die bisherigen Mitglieder des Verbandes im Durchschnitte für den Morgen zu den Unterhaltungskosten der Drömlingswerke aufbringen.

Die beitragspflichtige Fläche und der Beitrag ist im Mangel der Einigung durch ein Kataster nach folgenden Grundsätzen festzustellen.

Die betheiligten Grundstücke sind nach Maßgabe des durch die vorhandenen Anlagen abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheiles in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I Klasse mit 5,
„ II. „ „ 3,
der III .Klasse mit 1,

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters liegt einem Commissarius der Regierung zu Magdeburg ob; derselbe hat zwei von dem Vorstande gewählte Sachverständige zuzuziehen. Der Commissarius kann sich bei dem Einschätzungsgeschäfte durch den Graben-Bau-Inspector (§ 10) zeitweise vertreten lassen.

Die Kataster sind den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Güter auszugsweise mitzutheilen. Zugleich ist in den Amtsblättern der Regierung zu Magdeburg und der Landdrostei zu Lüneburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Commissarius oder den Gemeinde-Vorständen eingesehen und Beschwerden bei dem ersteren angebracht werden können. Der Commissarius hat die eingehenden Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Magdeburg zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereidigter Feldmesser oder ein Vermessungs-Revisor, bezüglich auf die Bonität und Einschätzung zwei landwirthschaftliche Sachverständige, welchen ein Wasserbau-Techniker beigeordnet werden kann.

Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstands-Mitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Ergebnisse einverstanden, so wird das Kataster berichtigt. Anderen Falles werden die Acten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung über die Entscheidung ist Rekurs gegen dieselbe an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Publikation dieser Verordnung folgenden Monate.

Es bleibt der Regierung überlassen, vor Feststellung des Katasters die Einziehung der Beiträge nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder einem anderen Maßstabe vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung anzuordnen.

Die Drömlings-Corporation übernimmt die in der Anlage verzeichneten Gräben und Durchlaß-Canäle in dem zugeschlagenen Gebiete zur Unterhaltung.

Die Gräben gehen nebst den dazu gehörenden Grabenborden und der in ihnen anzuübenden Fischerei in das Eigenthum und die Nutzung der Corporation über.

§ 3. Die Aufsicht über die Angelegenheiten der Meliorationswerke der Warnewe (§ 3 des Reglements vom 13. April 1805) eines Zuflußgrabens in der Braunschweigschen Exklave Calvörde hat niemals Statt gefunden. Die darauf bezüglichen Bestimmungen fallen fort.

§ 4. Der Drömlings-Schau-Director wird vom

Digitized by Google

Könige ernannt. In der Regel wird dazu ein Grundbesitzer aus den Kreisen Gardelegen und Salzwedel oder einer der Landräthe dieser Kreise ersehen werden.

Die Repräsentanten der Verbandsgenossen (§ 6) sind befugt, dazu drei von ihnen durch Stimmenmehrheit erwählte Candidaten in Vorschlag zu bringen.

Der Gehalt und die Büreaukosten-Gelder des Schau-Directors werden durch den Etat (§ 20) festgesetzt.

§ 5. Dem Schau-Director liegt außer den im § 4 des Reglements vom 13. April 1805 bezeichneten Pflichten ob:

1) die Prüfung der Legitimation der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter;
2) die Berufung des Vorstandes,
3) der Vorsitz in den Sitzungen,
4) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Aufsichtsbehörde,
5) die Verwaltung des Corporations-Vermögens,
6) die Vertretung der Corporation nach Außen und in Prozessen,
7) die Beaufsichtigung der Beamten.

§ 6. Der Verband wird vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Schau-Director als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Schau-Director (§ 9.), dem Grabenbau-Inspector und den Repräsentanten der Verbands-Genossen besteht.

Die betheiligten Grundbesitzer bestellen Repräsentanten nach folgenden Abtheilungen:

1) Rittergut Cunrau . . . . 1. Repräsentanten
2) „ Brome . . . . 1. „
3) Stadt und Rittergut Osbisfelde, der Besitzer des zu dem früheren Rittergut „Bülower Hof" gehörig gewesenen Drömlingsantheils, die Gemeinden Kaltendorf, Breitenrode, Wassendorf, Nienhorst, Weddendorf und Bergfriede; } gemeinschaftlich 2. Repräsentanten.
4) die Gemeinden Gehrendorf, Lockstedt, Bösdorf, Röglingen, Kathendorf, Etingen, Wegenstedt, Grauingen und Mannhausen. } gemeinschaftlich 1. Repräsentanten.
5) die Gemeinden Miesterhorst, Danneseld, und Köthe, } gemeinschaftlich 1. Repräsentanten.
6) die Gemeinden Miesle, Potzehne, Jerchel, Sachau, Sülpke, Solpke, Wernitz, Silchau, Päckitz, Jeggau, Wenze, Quarnebeck, sowie das Gut Gärtel, } gemeinschaftlich 1. Repräsentanten.
7) die Gemeinden Röwitz, Kusau, Trippigleben, Neuferchau, Cunrau, Jahrstedt, Bodewitz, Steimke, Wendisch-Brome, Zichorie, Tülau, Croya, Benitz, Altendorf, Brome, und die Gemeinde Germenau wegen des ihr gehörigen früheren Antheils des Gutes Tülau. } gemeinschaftlich 1. Repräsentanten.

Es bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, die Wahl-Verbände und das Stimmen-Verhältniß in denselben nach Anhörung des Vorstandes durch Verfügung anderweit unter Berücksichtigung der Beitragspflicht zu ordnen.

§ 7. Im Einzelnen gelten für die Repräsentanten folgende Bestimmungen:

a. In den im § 6 unter 3 bis 7 aufgeführten Wahlverbänden erfolgt die Wahl der Repräsentanten durch Wahlmänner. Die Zahl der Wahlmänner in jeder Gemeinde richtet sich nach der betheiligten Morgenzahl der Feldmarken. Auf je 500 Morgen wird ein Wahlmann gewählt. Diejenigen Gemeinde-Mitglieder welche allein einen betheiligten Besitz von 500 Morgen oder mehr haben, sind als solche Wahlmänner: sie stimmen in der Gemeinde zur Wahl der übrigen Wahlmänner nicht mit. Ihr Grundbesitz wird von der Gesammtfläche der betheiligten Liegenschaften abgerechnet, um festzustellen, wie viel Wahlmänner außer ihnen die Gemeinde wählt. Gemeinden, die mit weniger als 500 Morgen betheiligt sind, stellen gleich wohl Einen Wahlmann zum Verbande.

b. Für jeden gewählten Repräsentanten ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen des ersteren Stelle wahrnimmt und für denselben eintritt, wenn der Repräsentant während der Wahlperiode stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt.

c. Das Stimmrecht bei den Wahlen oder im Vorstande kann von demjenigen nicht ausgeübt werden, welcher mit den Beiträgen zur Verbandskasse im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

d. Pfarren, Kirchen, Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

e. Die Besitzer von selbstständigen Gütern, welche mit Gemeinden zu Wahlverbänden vereinigt sind, haben je eine Stimme, auch wenn sie mit weniger als 500 Morgen betheiligt sind. Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Besitzer der Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Verbandsgenossen zur Ausübung des Stimmrechts bei den Wahlen und im Vorstande bevollmächtigen, wenn sie dasselbe nicht selbst ausüben wollen.

f. Bei den Wahlen in den Gemeinden ist nur derjenige stimmfähig, welcher zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung berechtigt ist.

g. Die Liste der Wähler wird von dem Schau-Director mit Hülfe der Gemeinde-Vorsteher aufgestellt. Die Liste wird 14 Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen bei dem Wahl-Commissarius erheben.

h. Wählbar ist jeder großjährige Verbands-Genosse, welcher den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, und nicht Beamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und

Digitized by Google

Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind Verwandte dieses Grades zugleich gewählt, so wird nur der ältere zugelassen.

i. Die Wahl in jeder einzelnen Wahlabtheilung erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler und kann nur auf einen Verbandsgenossen, welcher zu dieser Abtheilung gehört, gerichtet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

k. Die Wahlverlode der gewählten Repräsentanten ist eine sechsjährige und wechselt mit der in der Regel in den Monaten Juni oder Juli abzuhaltenden Vorstands-Sitzung.

l. Die Wahl-Commissarien werden von der Regierung ernannt. Die Regierung setzt auch die Wahlorte fest. Die Entscheidungen über die Einwendungen und die Wahlen, sowie die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie bezüglich auf die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analog anzuwenden.

§ 8. Der Schau-Director ist befugt, die Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, welche er für gesetz- oder statutenwidrig oder dem Gemeinwohle schädlich erachtet, auszusetzen, er muß aber die Entscheidung der Aufsichtsbehörde innerhalb 8 Tagen beantragen. Er entscheidet bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Vorstandes.

Der Schau-Director kann gegen die Unterbeamten (§ 11) Disciplinar-Strafen bis zur Höhe von 5 Thalern festsetzen. Auch ist er befugt, wegen Uebertretungen von Polizei-Verordnungen, welche die Aufsichtsbehörde für die Verwaltung der Corporation erlassen hat oder erlassen wird, die Strafe bis zu 5 Thalern Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung von 1852, Seite 245) vorläufig festzusetzen.

Die vom Schau-Director ohne Mitwirkung des Polizei-Richters festgesetzten Geldstrafen fließen zur Corporations-Kasse.

§ 9. Der stellvertretende Schau-Director, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Schau-Director auf längere Zeit behindert ist, wird von dem Vorstande aus den Grundbesitzern der Kreise Gardelegen und Salzwedel durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Im Falle der Versagung wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder wird die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

§ 10. Der Graben-Bau-Inspector wird vom Vorstande auf Vorschlag des Schau-Directors auf Lebenszeit gewählt. Derselbe muß in der Regel die Qualifikation eines geprüften Baumeisters haben; doch kann der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von dieser Vorschrift auf Antrag des Vorstandes enthinden.

Das dienstliche Einkommen des Graben-Bau-Inspectors wird durch den Etat festgesetzt.

§ 11. Die erforderlichen Grabenmeister und andere Unterbeamte werden von dem Schau-Director nach Anhörung des Vorstandes gewählt und angestellt.

Der Vorstand beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

Die Festsetzung des Dienst-Einkommens erfolgt durch den Etat.

§ 12. Die beiden Kassen-Rendanten werden auf Vorschlag des Schau-Directors von dem Vorstande gewählt, und durch einen ländbaren Vertrag angestellt.

Die Bestimmung der Gehalte ist Sache des Etats.

Die Termine der regelmäßigen Kassen-Revisionen sind dem Vorstande mitzutheilen, damit derselbe ein oder zwei Mitglieder zur Betheiligung abordnen kann.

§ 13. An die Stelle des im § 9 des Reglements vom 13. April 1805 bezeichneten Gerichtshalters tritt ein Rechts-Beistand, welcher, mit richterlicher Qualität versehen, von dem Schau-Director im Wege eines ländbaren Vertrages angestellt wird. Der Rechtsbeistand hat in den Vorstands-Versammlungen und, auf Anordnung des Schau-Directors, den Graben-Schauen beizuwohnen und das Protekoll zu führen.

Der Schau-Director kann den Rechts-Beistand beauftragen, die ordentlichen Kassen-Revisionen vorzunehmen.

§ 14. Die zur Zeit im Dienste stehenden Beamten, sowie der Schau-Director bleiben in ihren Stellungen. Sie sind, soweit nicht besondere Satzungen bei der Anstellung vereinbart sind, als auf Lebenszeit gewählt anzusehen.

Für die Pensions-Berechtigung des Graben-Bau-Inspectors, der Rendanten, der Grabenmeister und sonstigen Unterbeamten sind die Bestimmungen des § 65 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 maßgebend, sofern bei ihrer Anstellung nicht ein Anderes festgesetzt ist.

Der Bestätigung der Wahlen der Grabenmeister, der Rendanten und des Rechtsbeistandes durch die Aufsichts-Behörde bedarf es fortan nicht.

§ 15. Die im § 10 des Reglements erwähnten zwei beständigen Abgeordneten aus den bei dem Drömling interessirenden Gutsobrigkeiten fallen fort. Die Obliegenheiten derselben werden auf den stellvertretenden Schau-Director übertragen.

§ 16. Die alljährlich zweimal Statt findenden Schauen werden von dem Schau-Director nach Benehmen mit dem Graben-Bau-Inspector anberaumt.

Die Schau besteht aus dem Schau-Director, dem Graben-Bau-Inspector, und, je nach der Anordnung des ersteren, dem Rechtsbeistande und dem stellvertretenden Schau-Director.

Vor den abzuhaltenden Schauen ist vorher der Herzoglichen Braunschweigischen Drömlings-Kommission Nachricht zu geben.

§ 17. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Corporation zu beschließen, welche nicht ausschließlich dem Schau-Director, dem Graben-Bau-Inspector und der Schau-Commission überwiesen sind. Die von dem

Digitized by Google

Vorstande gefaßten Beschlüsse sind für die Corporation verpflichtend.

Der Vorstand beschließt insbesondere:

a. über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über außerordentliche Beiträge und über Anleihen;

b. über die Wahl des stellvertretenden Schau-Directors (§ 9), des Graben-Bau-Inspectors (§ 10), der Kassen-Beamten (§ 12), Grabenmeister und sonstigen Beamten (§ 11);

c. über die den Beamten zu gewährenden Gehalte, Pensionen, Diäten, und Remunerationen für baare Auslagen;

d. über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Corporations-Vermögens;

e. über die Festsetzung des Etats und die Entlastung des Rechnungslegers (§ 20).

§ 18. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich;

a. zur Aufnahme von Anleihen;

b. zu neuer Meliorations-Anlagen;

c. zur Veräußerung von Grundstücken der Corporation;

d. zu den Beschlüssen über die Gehalte und Remunerationen der Beamten.

Sollte der Vorstand nicht ausreichende Besoldungen und Remunerationen beschließen, so ist die Regierung zur Erhöhung derselben berechtigt.

§ 19. Die auf den gegenwärtigen Stand berichtigte Repartition der Drömlings-Beiträge ist vom Haupt-Rendanten, das Lagerbuch über das Corporations-Vermögen und die zu unterhaltenden Anlagen vom Graben-Bau-Inspector fortzuführen, und sowohl dem Etat wie der Jahres-Rechnung jedesmal beizufügen.

§ 20. Der Etat für die Erhaltung der Meliorationswerke und die Bestreitung der übrigen Ausgaben wird von dem Vorstande jährlich festgesetzt.

Wenn der Vorstand Ausgaben, welche nach dem Ermessen des Schau-Directors zur Erhaltung oder Verbesserung der Meliorationswerke erforderlich sind, nicht bewilligt, so ist die Entscheidung der Aufsichts-Behörde herbeizuführen.

Die Jahres-Rechnungen sind dem Schau-Director vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen, und werden von diesem vor dem 1. August dem Vorstande zur Entlastung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Entlastung acht Tage lang in einem von dem Vorstande zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Verbands-Genossen offen zu legen.

Der Schau-Director vollzieht die Zahlungs-Anweisungen auf die Corporationskasse. Die Anweisungen, welche von dem Graben-Bau-Inspector innerhalb der ihm von dem Vorstande zur Verfügung gestellten Summen an die Kasse erlassen werden, sind dem Schau-Director nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§ 21. Der Regierung zu Magdeburg ist Abschrift des Etats, der Schau- und Vorstands-Versammlungs-Protokolle und ein Final-Abschluß der Drömlings-Kasse einzureichen.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu verfügen, Commissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Vorstands-Versammlungen abzuordnen, etwaige Geschäfts-Anweisungen nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen. Die Regierung in Magdeburg und die Landdrostei in Lüneburg sind, jede in den Grenzen ihres Verwaltungsbezirks, befugt, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850, Seite 265) und beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung von 1867, Seite 1529) die zum Schutze der Gräben, Pflanzungen, Verwallungen und sonstigen Anlagen der Corporation erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen, durch solche auch die bezüglichen Vorschriften des Reglements vom 13. April 1805 zu ergänzen und abzuändern.

§ 22. Von der im § 24 des Reglements beschriebenen Wiesen-Bewässerung ist kein Gebrauch gemacht worden. Die deshalsigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 23. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten, daß auf den ihnen gehörigen und den bei Gelegenheit der Separation ausgewiesenen Wirthschaftswegen alle Erzeugnisse, welche von den Grundstücken der Corporation gewonnen werden, zur Abfuhr gelangen. Auch sind die Beamten der Corporation zu jeder Zeit berechtigt, sich dieser Wege zu bedienen.

§ 24. Zum Zwecke der Erhaltung und Erweiterung ihrer Meliorationswerke wird der Drömlings-Corporation das Recht zur Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechtes kann gegen Entschädigung gefordert werden.

a. die Abtretung und Veränderung von Schleusen,

b. der zeitweise Stillstand von Mühlen,

c. die Abtretung und vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Ufer-wallungen oder sonstigen Regulirungswerken, oder zur Unterbringung der Erde, des Schuttes und der Baumaterialien erforderlichen Bodens,

d. die Entnahme von Steinen, Sand, Lehm, Rasen und dergleichen,

e. die Fortnahme von Bäumen und Strauchwerk,

f. die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer nicht auf die Entschädigung für hierdurch erwachsende Inconvenienzen verzichten.

Das Expropriationsverfahren wird durch die Regierung in Magdeburg nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung, Seite 41) geleitet. Derselben steht hiernach auch die Entscheidung darüber zu, welche Grundstücke expropriirt werden sollen, vorbehaltlich des innerhalb einer sechswöchentlichen Präclusivfrist einzulegenden Recurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, ferner die Ermittelung und Festsetzung

Digitized by Google

der Entschädigung vorbehaltlich des innerhalb derselben Frist einzulegenden Recurses an das Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen (§§ 45 bis 51 des allegirten Gesetzes.)

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§ 25. Das Reglement vom 13. April 1805 bleibt in Kraft und findet auch auf die der Drömlings-Corporation zugeschlagenen Grundbesitzer Anwendung, soweit seine Bestimmungen nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. von Selchow, Dr. Leonhardt.

Anlage zu § 2.

Verzeichniß

der Meliorationswerke, deren Unterhaltung dem Drömlingsverbande nach Zuschlagung des Hannöverschen Drömlings obliegt.

I. Gräben.

1) der Grenzgraben, zwischen dem Herzoglich Braunschweig'schen und Gräflich von der Schulenburg-Wolfsburg'er Forst, 1298 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 6 bis 8 und einer obern Breite von 14 bis 16 Fuß zur Hälfte; die andere Hälfte wird vom Braunschweig'schen Forstfiskus hergestellt und unterhalten;

2) der Grenzgraben, zwischen dem Drömling des Gutes Tülau und dem Gräflich von der Schulenburg-Wolfsburger Forst einerseits und dem Bromer Drömling andererseits, 780 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 4 und einer oberen Breite von 12 Fuß;

3) der Grenzgraben, zwischen dem Bromer und Altenforser Drömling 504 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 4 und einer oberen Breite von 12 Fuß;

4) der Grenzgraben, zwischen dem Besitzer und Cronaner Drömling 584 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 4 und einer obern Breite von 12 Fuß;

5) der Grenzgraben, zwischen dem Drömling der Gemeinde Tülau und Zicherin 666 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 4 und einer obern Breite von 12 Fuß;

6) der Entwässerungsgraben auf der Westseite des Dammes an den Zicheriner Wiesen 464 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 4 und einer obern Breite von 12 Fuß;

7) der Grenzgraben, zwischen dem Zicheriner und dem Böckwitz-Jahrstedter Drömling, 813 laufende Ruthen lang, mit einer Sohlenbreite von 8 und einer obern Breite von 16 Fuß zur Hälfte; die andere Hälfte wird von Böckwitz und Jahrstedt unterhalten.

II. Durchlaßkanäle.

1) Ein mit Schützvorrichtung versehener Durchlaßkanal durch den äußeren Fangdammgrabenbord mit einer Lichtweite von 3 Fuß breit und hoch, vor dem unter Nr. 2 beschriebenen Grenzgraben.

2) Ein mit Schützvorrichtung versehener Durchlaßkanal durch den äußern Fangdammgrabenbord mit einer Lichtweite von 3 Fuß breit und hoch, vor dem unter Nr. 3 beschriebenen Grenzgraben.

3) Ein mit Schützvorrichtung versehener Durchlaßkanal durch den äußern Fangdammgrabenbord mit einer Lichweite von 3 Fuß breit und hoch, vor dem unter Nr. 4 beschriebenen Grenzgraben.

4) Ein mit Schützvorrichtung versehener Durchlaßkanal durch den äußern Fangdammgrabenbord mit einer Lichweite von 3 Fuß breit und hoch, vor dem unter Nr. 5 beschriebenen Grenzgraben.

757. Betrifft die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuld-Scheine der Anleihen von 1856, 1857 c und 1868 a. der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

758. Betreffend die Auslooosungen von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover.

In dem am 8. d. M. zur Auslooosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. April 1872 bis ultimo September 1872 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooost worden:

1. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 54 Stück nämlich: Nr. 16. 342. 464. 524. 559. 570. 789. 867. 1339. 1748. 1867. 1872. 2010. 2074. 2078. 2114. 2216. 2391. 2443. 2571. 2758. 2770. 3279. 3397. 3534. 3685. 3751. 3778. 3885. 4011. 4014. 4172. 4225. 4263.

Digitized by Google

4347. 4375. 4433. 4628. 4704. 4744. 4977. 4978. 5005. 5172. 5216. 5235. 5513. 5931. 6071. 6193. 6201. 6413. 6615. 6654.

2) LR. B. à 500 Thlr. 15 Stück nämlich: Nr. 14. 104. 127. 227. 231. 366. 718. 810. 1099. 1151. 1157. 1495. 1497. 1659. 1848.

3) LR. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich: Nr. 69 81. 166. 288. 522. 766. 836. 872. 899. 1368. 1497. 1793. 1849. 1875. 2101. 2201. 2384. 2454. 2603. 2733. 2776. 2781. 2876. 2888. 3133. 3258. 3264. 3478. 3792. 4574. 4779. 4836. 4844. 4867. 4956. 4968. 5045. 5178. 5869. 6155. 6172. 6241. 6295. 6470. 6486. 6628. 6761. 7172. 7226. 7643. 7648. 7950. 7999. 8084. 8090. 8355. 8375. 8431. 8437. 8557. 8706. 8765. 8977. 9316. 9489. 9534. 9555. 9577. 9594. 9643. 9696. 9706.

4) LR. D. à 25 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nr. 106. 300. 411. 487. 599. 641. 797. 865. 1027. 1092. 1504. 1793. 1873. 2071. 2674. 2868. 2924. 2956. 3110. 3154. 3359. 3490. 3580. 3608. 3691. 3897. 3930. 3982. 4094. 4178. 4191. 4267. 4317. 4367. 4501. 4826. 5020. 5196. 5206. 5297. 5301. 5361. 5461. 5789. 5864. 6117. 6200. 6226. 6393. 6537 6549. 6642. 6777. 6910. 6933. 7001. 7112. 7377. 7402 7567. 8157. 8183.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1) Litt. B. à 500 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 5.

2) Litt. C. à 100 Thlr., 4 Stück nämlich Nr. 17. 20. 33. 48

3) Litt. D. à 25 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 46.

4) Litt. E. à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 21.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1872 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurückliefer ung der ausgelooften Rentenbriefe in courfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe der Provinz....., nämlich:

1) Litt. ... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital

2) ⁊c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den ... ten ..... 18 .....

N. N.“

Mit dem 1. October 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons und zwar: Ser. III Nr. 13 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen, Ser. I Nr. 6 bis 16 zu den Hannöverschen Rentenbriefen nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863, Litt. C. Nr. 4759.

b. „ 1. April 1865, Litt. D. Nr. 2545.

c. „ 1. April 1866, Litt. C. Nr. 6520.

d. „ 1. April 1867, Litt. C. Nr. 8646, Litt. D. Nr. 7590. 7613.

e. pro 1. October 1867, Litt. A. Nr. 4325., Litt. B. Nr. 1156., Litt. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4799. Litt. D. Nr. 1356. 8065.

f. pro 1. April 1868, Litt. A. Nr. 5429. 7139. Litt. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 8962., Litt. D. Nr. 122. 1374. 1764. 4886. 5182. 7640.

g. pro 1. October 1868, Litt. B. Nr. 790. 1335. Litt. C. Nr. 2141. 2367. 2381. 8322. Litt. D. Nr. 856. 2261. 3459. 4838. 5631. 6089. 6807. 6918. 7332.

h. pro 1. April 1869, Litt. A. Nr. 5768., Litt. B. Nr. 55., Litt. C. Nr. 732. 1968. 4216. 4584. 6267. 6816. 7213. 7462. 7806. 8599. Litt. D. Nr. 5392. 5951. 7033. 7354.

i. pro 1. October 1869, Litt. A. Nr. 5287. 5581. Litt. B. Nr. 482. 485. 774. 1544. Litt. C. Nr. 1901. 2743. 4210. 4772. 5719. 6076. 8352. 8361. Litt. D. Nr. 1193. 2255. 4119. 5884. 6831.

k. pro 1. April 1870, Litt. A. Nr. 5483. 7173., Litt. C. Nr. 194. 1810. 3195. 3972. 4937. 6373. 7457. 8697. 8910., Litt. D. Nr. 513. 618. 1020. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 6122. 6483. 7341.

l. pro 1. October 1870, Litt. B. Nr. 235., Litt. C. Nr. 625. 2151. 2808. 3472. 3940. 4424. 5558. 7329. 7818. 7838. 8344. 8920., Litt. D. Nr. 1728. 1784. 2803. 3015. 3910. 4843. 4859. 5075. 5146. 5600. 6484. 6542. 8123.

m. pro 1. April 1871, Litt. A. Nr. 580. Litt. B. Nr. 364. 885. Litt. C. Nr. 212. 234. 874. 1064. 1361. 1863. 1889. 2016. 4472. 4881. 6725. 6745. 6965. 7484., Litt. D. Nr. 1135. 2022. 2582. 2817. 3304. 3780. 4642. 4858. 5384. 6263. 7312.

n. pro 1. October 1871, Litt. A. Nr. 1123. 5020. Litt. B. Nr. 1158., Litt. C. Nr. 93. 200. 312. 656. 2598. 4134. 4887. 6667. 7578. 8122. 8601. 8947., Litt. D. Nr. 1178. 1851. 1862. 2237. 2435. 2730. 3416. 4275. 4489. 4899. 6399. 6968. 7297.

o. pro 1. April 1872, Litt. A. Nr. 1661. 1940. 4477. 5215. 5395. 5474. 5896. 6038. 6495. 6839., Litt. B. Nr. 435. 697. 1079. 1243. 1604., Litt. C.

Digitized by Google

Nr. 26. 1576. 2096. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3683. 4187. 4814. 5304 5462. 5827. 6089. 6432. 7449. 7821. 7846. 8461. 8665. 8985, Litt. D. Nr. 105. 262. 284. 1777. 2072 2648. 3016. 3592. 4086. 4207. 4358. 4361. 5245. 5372. 5622. 7098. 7564.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12659 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. und zwar:

a. zum 1. April 1861, Nr 11760. 11761.

b. zum 1. October 1861, Nr. 11873.

ausgelost, aber uneingelöst geblieben und daher nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1871 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach § 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

759. Betrifft die Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 8. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 56. 146. 267. 284. 508.

b. zu 300 Thlr. Nr. 430.

2) von Littr. B. à 4 %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 176. 180. 634. 1627. 1688. 1857. 2147. 2235. 2426. 2593. 3113. 3218. 3238. 4172.

b. zu 200 Thlr. Nr. 1588.

c. zu 100 Thlr. Nr. 734. 1046. 1050. 1660. 2197. 2398. 2644. 2647. 3720. 4227. 4265.

d. zu 50 Thlr. Nr. 1067. 1741. 1926. 2143. 2872. 3066.

e. zu 25 Thlr. Nr. 1170. 1198. 2670.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1873 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im courefähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courefähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII Nr. 4 mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,

b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.

c. 1. Januar 1867 à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr, Nr. 2052 zu 100 Thlr.,

d. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr. à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.

e. 1 Juli 1868 à 4 % Nr. 1922 zu 50 Thlr.

f. 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.,

g. 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr. Nr. 3544 zu 25 Thlr.,

h. 1. Juli 1870 à 4 % Nr. 2326 zu 50 Thlr.

i. 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517. 3434. 4124. zu 500 Thlr., Nr. 1260. 1782. 3449. zu 100 Thlr.,

k. 1. Juli 1871 à 4 % Nr. 3153. 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710, 2642. 4203. zu 100 Thlr., Nr. 1526. 2412 zu 50 Thlr., Nr. 1158. 1202. 3831 zu 25 Thlr.

l. 1. Januar 1872 à 3½ % Nr. 748 zu 500 Thlr., à 4 % Nr 453. 2560. 4125. zu 500 Thlr., Nr. 771. 2216. 2539. 2947. 4112 zu 100 Thlr., Nr. 1916 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

760 Die am 16. v. Mts. stattgehabte General-Versammlung der Actionäre der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat beschlossen, mit dem 1. Juli d. Js. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Der Gesellschafts-Vorstand wird in Folge dieses Beschlusses von der durch den Conzessions-Nachtrag vom 1. März d. Js. ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr in Preußen keinen Gebrauch machen.

Wir bringen dies im Auftrage des Herrn Ministers des Innern mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter solchen Umständen der gedachte Concessions-Nachtrag (cfr. Nr. 366 Stück 12 unseres Amtsblattes vom laufenden Jahre) als erloschen zu betrachten ist.

Magdeburg, den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

761. Die Schonzeit für Enten hört für das laufende Jahr innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes mit dem Ablaufe des 19. Juni auf.

Magdeburg, den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

762. Betrifft die Aushändigung der Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für abgelöste Domänen-Amortisations-Renten.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die gezahlten Ablösungs-Capitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig abgelöst wird, im Laufe des Jahres den zuständigen Gerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-Consensen, behufs kostenfreier Löschung des im Hypothekenbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit, in nachstehenden Terminen von uns zugefertigt werden:

1. von den bis Ende März erfolgten Zahlungen Ende Mai,
2. von den bis Ende Juni erfolgten Zahlungen Ende August,
3. von den bis Ende September erfolgten Zahlungen Ende November, und
4. von den bis zum Schlusse des Jahres erfolgten Zahlungen Ende April des nächstfolgenden Jahres.

Die Quittungen werden nach erfolgter Löschung des betreffenden Vermerks im Hypothekenbuche den Verpflichteten Seitens der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden.

Quittungen über solche Capitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt wird, und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden zu denselben Terminen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Rententen übersandt werden.

Magdeburg, den 10. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

763. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Auf Grund der am 23. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Fabrikbesitzer Hugo Douglas zu Leopoldshall bei Staßfurt unter dem Namen

„Ellen"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 QMtr., geschrieben: Zwei Millionen, einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern, umfassend — in den Gemeinden von Westeregeln und Hadmersleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

764. Am 1. Juni cr. kommen auf den Eisenbahnrouten des diesseitigen Bezirks neue Fahrpläne zur Ausführung. In Folge dessen treten vom gedachten Tage ab im Gange der nachbezeichneten Posten folgende Veränderungen ein: 1) Personenpost von Genthin nach Stendal: aus Genthin 8¹⁰ V., in Stendal Stadt 1ʰ N., 2) Personenpost von Güsen nach Parey: aus Güsen 9 Uhr V., in Parey 10 Uhr V., 3) Personenpost zwischen Burg und Zerbst: aus Zerbst 3²⁰ Uhr V., in Burg 8³⁰ V., aus Burg 4¹⁰ Uhr N., in Zerbst 10²ʰ Uhr N., 4) Personenpost zwischen Helmstedt und Oebisfelde: aus Oebisfelde 7²⁰ V., in Helmstedt 11²⁰ V., aus Helmstedt 1ʰ⁵ N., in Oebisfelde 5ʰ⁴ N., 5) Personenpost zwischen Helmstedt und Calvörde: aus Calvörde 6³⁰ V., in Helmstedt 11²ʰ V., aus Helmstedt 1ʰ⁵ N., in Calvörde 6ʰ⁰ N., 6) Botenpost von Schladen nach Hornburg: aus Schladen 9ʰ V., in Hornburg 10ʰ V., 7) Personenpost von Harzburg nach Wernigerode: von Harzburg 9³³ V., in Wernigerode 12ʰ² M., 8) Personenpost zwischen Gardelegen und Neuhaldensleben: aus Gardelegen 5³⁰ V., in Neuhaldensleben 9²⁰ V., aus Neuhaldensleben 2²⁰ N., in Gardelegen 6 N., 9) Kariolpost zwischen Gardelegen und Letzlingen: aus Gardelegen 11³⁰ V., in Letzlingen 1ʰ⁰ N., aus Letzlingen 4²⁰ N., in Gardelegen 6 N., 10) Personenpost von Arneburg nach Stendal: aus Arneburg 4 N., in Stendal 5²⁰ N., 11) Personenpost von Havelberg nach Jerichow: aus Havelberg 2 N., per Sandau, durch Klieg 3ʰ⁴ bis 3ʰ⁵ N., durch Schönhausen 4ʰ⁰—6ʰ⁵ N., in Jerichow 7²⁰ N., 12) I. Botenpost von Schönebeck nach Salze: aus Schönebeck 6ʰ⁵ V., in Salze 7ʰ⁵ V., 13) II. Botenpost zwischen Salze und Schönebeck: aus Salze 8²⁰ V., in Schönebeck 8ʰ⁰ V., aus Schönebeck 9ʰ⁰ V., in Salze 10ʰ⁵ V., 14) I. Per-

Digitized by Google

sonenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 7¹⁰ V., in Grizehne 7²⁵ A., aus Grizehne 7⁵⁰ V., in Calbe a. S. 8¹⁵ V., 15) II. do. zwischen Calbe und Grizehne: aus aus Calbe a. S. 8³⁰ V., in Grizehne 8⁴⁵ V., aus Grizehne 9⁰⁰ V., in Calbe a. S. 9³⁰ V., 16) IV. do. zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 2 N., in Grizehne 2²⁵ N., aus Grizehne 2⁵⁰ N., in Calbe a. S. 3¹⁰ N., 17) V. do. zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 4²⁵ N., in Grizehne 4⁵⁰ N., aus Grizehne 5¹⁰ N., in Calbe a. S. 5²⁵ N., 18) VI. do. zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 7 N., in Grizehne 7³⁵ N., aus Grizehne 7⁴⁵ N., in Calbe a. S. 8¹⁵ N., 19) Botenpost zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 5⁵⁰ V., in Grizehne 6³⁰ V., aus Grizehne 6⁴⁵ V., in Calbe a. S. 7²⁵ V., 20) Botenpost von Alberstedt nach Bernburg: aus Alberstedt 5⁴⁵ N., in Bernburg 6⁵⁵ N., 21) Personenpost zwischen Aisleben und Bernburg, per Plötzkau: aus Aisleben 4 V., per Plötzkau, in Bernburg 5⁴⁰ V., aus Bernburg 3⁴⁵ N., per Plötzkau, in Aisleben 5³⁰ N., 22) Personenpost zwischen Aisleben und Sandersleben: aus Aisleben 1³⁰ N., in Sandersleben 2⁴⁰ N., aus Sandersleben 3⁴⁵ N., in Aisleben 4⁵⁵ N., 23) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Hettstedt und Sandersleben: I. Post: aus Hettstedt 9 V., in Sandersleben Bahnhof 9⁴⁰ V., aus Sandersleben Bhf. 9⁵⁰ V., in Sandersleben Stadt 9⁵⁵ V., aus Sandersleben Stadt 10¹⁵ V., in Sandersleben Bhf. 10³⁰ V., aus Sandersleben Bhf. 10³⁰ V., in Hettstedt 11¹⁵ V., II. Post: aus Hettstedt 12⁵⁰ M., in Sandersleben Bhf. 1²⁰ N., aus Sandersleben Bhf. 1⁴⁰ N., in Sandersleben Stadt 1⁴⁵ N., aus Sandersleben Stadt 3¹⁵ N., in Sandersleben Bhf. 3²⁰ N., aus Sandersleben Bhf. 3²⁰ N., in Hettstedt 4¹⁰ N., III. Post: aus Hettstedt 6¹⁵ N., in Sandersleben Bhf. 6⁵⁵ N., aus Sandersleben Bhf. 7⁵ N., in Sandersleben Stadt 7¹⁰ N., aus Sandersleben Start 7¹⁵ N., in Sandersleben Bhf. 7⁴⁰ N., aus Sandersleben Bhf. 7⁵⁰ N., in Hettstedt 8²⁰ N., 24) die l. Personenpost von Ziesar nach Wusterwitz: aus Ziesar 5¹⁰ V., in Wusterwitz 7²⁵ V., 25) die Personenpost von Görzke nach Ziesar: aus Görzke 2⁴⁰ V., in Ziesar 4⁴⁰ V., 26) die II. und III. Botenpost zwischen Rogätz und dem Bahnhofe: II. Post: aus Rogätz 1¹⁰ N., in Rogätz Bhf. 2¹⁰ N., aus Rogätz Bhf. 2²⁰ N., in Rogätz 3²⁰ N., III. Post: aus Rogätz 6²⁵ N., in Rogätz Bhf. 7³⁵ N., aus Rogätz Bhf. 7⁵⁰ N., in Rogätz 8⁵⁰ N., 27) IV tägliches Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Bismark und dem Bahnhofe: aus Bismark Stadt 8³⁵ N., in Bismark Bhf. 9⁵ N., aus Bismark Bhf. 9³⁰ N., in Bismark Stadt 10 N., 28) Personenpost von Bismark nach Calbe a. M.: aus Bismark 10⁴⁰ N., in Calbe a. M. 11³⁵ N., 29) Botenpost von Plötzkau nach Bernburg: aus Plötzkau N. 2, in Bernburg 4 N., 30) zweite Personenpost den Altenweddingen nach Langenweddingen: aus Langenweddingen 7 N., in Altenweddingen 7³⁵ N., aus Altenweddingen 8²⁵ N., in Langenweddingen 9 N., 31) die beiden Botenposten zwischen Wanzleben und Blumenberg: I. Post: aus Wanzleben 5⁴⁰ V., in Blumenberg 6²⁵ V., aus Blumenberg 6⁴⁵ V., in Wanzleben 7³⁰ V., II. Post: aus Wanzleben 12⁴⁰ M., in Blumenberg 1²⁵ N., aus Blumenberg 1⁵⁰ N., in Wanzleben 2³⁵ N., 32) die drei täglichen Personenposten zwischen Hadmersleben und dem Bahnhofe: I. Post: aus Hadmersleben Stadt 10¹⁰ V., in Hadmersleben Bhf. 10²⁰ V., aus Hadmersleben Bhf. 10⁴⁰ V., in Hadmersleben Stadt 11⁵ V., II. Post: aus Hadmersleben Stadt 12²⁵ M., in Hadmersleben Bhf. 1¹⁵ N., aus Hadmersleben Bhf. 1³⁵ N., in Hadmersleben Stadt 1⁵⁵ N., III. Post: aus Hadmersleben Stadt 6⁴⁰ N., in Hadmersleben Bhf. 7 N., aus Hadmersleben Bhf. 7²⁰ N., in Hadmersleben Stadt 7⁴⁰ N., 33) die zweimal tägliche Botenpost zwischen Gr. Germersleben und Hadmersleben: I. Post: aus Gr. Germersleben 8¹⁵ V., in Hadmersleben 9¹⁵ V., aus Hadmersleben 12 M., in Gr. Germersleben 1 N., II. Post: aus Gr. Germersleben 4⁴⁰ N., in Hadmersleben 5⁴⁰ N., aus Hadmersleben 8¹⁰ N., in Gr. Germersleben 9¹⁰ N., 34) Personenpost von Schwanebeck nach Crottorf: aus Schwanebeck 6²⁵ V., in Crottorf 6⁵⁰ V., 35) II. Personenpost zwischen Nienhagen und Gröningen: aus Gröningen 4¹⁰ N., in Nienhagen 4²⁵ N., aus Nienhagen 6 N., in Gröningen 6²⁵ N., 36) Personenpost zwischen Harzgerode und Sangerhausen: aus Harzgerode 5³⁰ V., per Königerode, durch Wippra 7²⁵ bis 7⁴⁰ V., in Sangerhausen 9³⁰ V., aus Sangerhausen 5 N., durch Wippra 6⁴⁵—7⁵ N., per Königerode, in Harzgerode 9 N., 37) Personenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt: aus Schlanstedt 11¹⁰ V., in Neuwegersleben 11⁵⁰ V., aus Neuwegersleben 1³⁰ N., in Schlanstedt 2¹⁰ N., 38) Botenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt: aus Schlanstedt 5⁴⁰ N., in Neuwegersleben 6³⁰ N., aus Neuwegersleben 9¹⁵ N., in Schlanstedt 10²⁵ N., 39) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Hamersleben und Neuwegersleben: I. Post: aus Hamersleben 8 V., in Neuwegersleben 8²⁰ V., aus Neuwegersleben 1³⁰ N., in Hamersleben 1⁵⁰ N., II. Post: aus Hamersleben 6 N., in Neuwegersleben 6³⁰ N., aus Neuwegersleben 9²⁰ N., in Hamersleben 9⁴⁰ N., 40) das täglich zweimalige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Osterwieck und Wasserleben: I. Fahrt: aus Osterwieck 7 V., in Wasserleben 8 V., aus Wasserleben 9 V., in Osterwieck 10 V., II. Fahrt: aus Osterwieck 5¹⁵ N., in Wasserleben 6¹⁵ N., aus Wasserleben 7 N., in Osterwieck 8 N., 41) die Personenpost zwischen Baderleben und Heudeber: aus Baderleben 8⁴⁵ V., per Dardesheim und Zilly, in Heudeber 10⁴⁵ V., aus Heudeber 2¹⁵ N., per Zilly und Dardesheim, in Baderleben 4¹⁵ N., 42) die Personenpost von Wernigerode nach Ilsenburg: aus Wernigerode 2⁴⁵ N.,

Digitized by Google

in Ilsenburg 3^{45} N, 43) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg: I. Post: aus Ballenstedt 6^{30} V., in Quedlinburg 7^{00} V., aus Quedlinburg 8^{20} V., in Ballenstedt 9^{40} V., II. Post: aus Ballenstedt 11^{20} V., in Quedlinburg 12^{40} N., aus Quedlinburg 2 N., in Ballenstedt 3^{50} N., III. Post: aus Ballenstedt 6^{30} N., in Quedlinburg 7^{00} N., aus Quedlinburg 8^{20} N., in Ballenstedt 9^{40} N., 44) die zweite Botenpost zwischen Gernrode und Rieder (Hilfspunkt der Ballenstedt-Quedlinburger Personenpost): aus Gernrode 8^{25} N., in Rieder 8^{40} N., aus Rieder 9^{10} N., in Gerarode 9^{35} N., 45) Personenpost zwischen Blankenburg und Thale: aus Blankenburg 12^{30} M., in Thale Bhf. 1^{00} N, aus Thale Bhf. 8 N, in Blankenburg 9^{30} N., 46) täglich zweimolige Botenpost zwischen Altgatersleben und Hedersleben: I. Post: aus Hedersleben 4^{45} V, in Altgatersleben 6 V., aus Altgatersleben 8^{15} V. in Hedersleben 9^{30} V., II. Post: aus Hedersleben 1^{45} N., in Altgatersleben 3 N., aus Altgatersleben 4^{15} N., in Hedersleben 5^{30} N., 47) die tägliche dreimalige Botenpost zwischen Frose und Hoym: I. Post: aus Frose 7^{30} V., in Hoym 8^{40} V., aus Hoym 9^{10} V., in Frose 10^{00} V., II. Post: aus Frose 12^{30} M., in Hoym 2 N., aus Hoym 2^{10} N., in Frose 3^{30} N., III. Post: aus Frese 4^{15} N., in Hoym 5^{35} N., aus Hoym 6^{40} N., in Frose 7^{00} N., 48) die Personenpost von Ballenstedt nach Harzgerode: aus Ballenstedt 8^{15} N., per Mägdesprung und Alexisbad, in Harzgerode 10^{35} N., 49) die Personenpost zwischen Dessau und Wörlitz: aus Wörlitz 5 V., per Oranienbaum, in Dessau 7^{20} V., aus Dessau 8^{30} N., per Oranienbaum, in Wörlitz 5^{30} N., 50) die viermal tägliche Personenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe daselbst: I. Post: aus Jeßnitz Stadt, 6^{45} V., in Jeßnitz Bhhf. 7^{10} V., aus Jeßnitz Bhhf. 7^{25} V., in Jeßnitz Stadt 7^{40} V., II. Post: aus Jeßnitz Stadt 3^{10} N, in Jeßnitz Bhhf. 3^{25} N., aus Jeßnitz Bhhf. 3^{50} N, in Jeßnitz Stadt 4^{5} N., III. Post: aus Jeßnitz Stadt 7^{25} N, in Jeßnitz Bhhf. 7^{40} N., aus Jeßnitz Bhhf. 8 N., in Jeßnitz Stadt 8^{15} N., IV. Post: aus Jeßnitz Stadt 9^{35} N., in Jeßnitz Bhhf. 9^{50} N., aus Jeßnitz Bhhf. 10^{5} N., in Jeßnitz Stadt 10^{20} N., 51) die zweimal tägliche Botenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe daselbst: I. Post: aus Jeßnitz Stadt 8^{10} V., in Jeßnitz Bhhf. 8^{25} V., aus Jeßnitz Bhhf. 8^{50} V., in Jeßnitz Stadt 9^{15} V., II. Post: aus Jeßnitz Stadt 10^{40} V., in Jeßnitz Bhhf. 11^{5} V., aus Jeßnitz Bhhf. 11^{25} V., in Jeßnitz Stadt 11^{50} V., 52) die zweimal tägliche Botenpost zwischen Raguhn und dem Bhhf. daselbst: I. Post: aus Raguhn Stadt 8^{5} V., in Raguhn Bhhf. 8^{20} V., aus Raguhn Bhhf. 8^{40} V., in Raguhn Stadt 9^{5} V., II. Post: aus Raguhn Stadt 11 V., in Raguhn Bhhf. 11^{25} V., aus Raguhn Bhhf. 11^{35} V., in Raguhn Stadt 12 N., 53) die viermal tägliche Personenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe daselbst: I.—IV. Post: aus Raguhn Stadt 7^{5} V., 2^{55} N., 7^{30} N., 9^{20} N., in Raguhn Bhhf. 7^{20} V., 3^{10} N., 7^{45} N., 9^{35} N., aus Raguhn Bhhf. 7^{35} V., 3^{20} N., 8^{10} N., 9^{55} N., in Raguhn Stadt 7^{50} V., 3^{45} N., 8^{25} N., 10^{10} N.

765. Vom 10. Juni cr. ab wird die Botenpost von Bitterfeld nach Mahlwinkel folgenden Gang erhalten: Aus Bitterfeld 4^{20} Uhr Nachm., in Mahlwinkel 7^{30} Uhr Nachm.

766. Vom 7. Juni cr. ab wird die Kariolpost zwischen Burg und Theesen folgenden Gang erhalten: Aus Burg 8 Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 7^{10} Uhr V., in Theesen 9^{40} Uhr V., aus Theesen 6^{30} Uhr N., in Burg 8^{10} Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin 9^{24} Uhr N.

767. Vom 9. Juni cr. ab, wird die tägliche Kariolpost von Niegripp nach Burg folgenden Gang erhalten: Aus Niegripp 1^{30} Uhr Nachm. in Burg 2^{15} Uhr Nachm., zum Anschluß an die Eisenbahn-Züge nach Magdeburg 2^{52} Uhr Nachm., nach Berlin 3^{42} Uhr Nachm. und an die Personen-Post nach Zerbst um 4^{40} Uhr Nachm.

768. Vom 11. Juni cr. ab wird die zweite tägliche Botenpost von Altgatersleben nach Hedersleben folgenden Gang erhalten: Aus Altgatersleben 4^{30} Uhr Nchm. nach Durchgang der Eisenbahn-Züge aus Halberstadt 3^{44} Uhr Nachm. und aus Cöthen 4^{5} Uhr N. in Hedersleben 5^{15} Uhr Nachm.

769. Vom 16. Juni cr. ab werden die tägliche Personen-Post zwischen Langenweddingen und Wanzleben und die zweimal tägliche Botenpost zwischen Wanzleben und Blumenberg aufgehoben und dagegen eingerichtet: a. ein täglich zweimaliges Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Wanzleben und dem Eisenbahn-Haltepunkte Blumenberg, welches zur Postbeförderung aller Art benutzt wird, mit folgendem Gange: I. Fahrt: aus Wanzleben 9^{20} Uhr V. in Blumenberg 9^{35} Uhr V., aus Blumenberg 10^{35} Uhr V., in Wanzleben 11^{10} Uhr V. II. Fahrt: aus Wanzleben 6^{5} Uhr N. in Blumenberg 6^{40} Uhr N., aus Blumenberg 7 Uhr N., in Wanzleben 7^{35} Uhr N. b. eine täglich einmalige Botenpost zwischen Wanzleben und dem Eisenbahn-Haltepunkte Blumenberg mit Brief- und beschränkter Fahrpostbeförderung, aus Wanzleben 5^{40} V., in Blumenberg 6^{25} V., aus Blumenberg 6^{40} V. in Wanzleben 7^{25} V.

770. Vom 15. d. Mts. ab werden die nachstehenden Posten wie folgt coursiren: 1) Personenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt, aus Schlanstedt 10 Uhr 5 Min. V., in Neuwegersleben 10 Uhr 45 Min. V., aus Neuwegersleben 1 Uhr 30 Min. Nachm., in Schlanstedt 2 Uhr 10 Min. N., 2) Botenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt, aus Schlanstedt 4 Uhr 45 Min. Nachm., in Neuwegersleben 5 Uhr 55 Min. Nachm., aus Neuwegersleben 9 Uhr 15 Min. Nachm., in Schlanstedt 10 Uhr 25 Min. Nachm., 3) die zweite tägliche Botenpost zwischen Neuwegersleben und Hamersleben, aus Hamersleben 5 Uhr 15 Min. Nachm., in Neuwegersleben 5 Uhr 45 Min. Nachm.

Digitized by Google

aus Neuwegersleben 9 Uhr 20 Min. Nachm., in Hamersleben 9 Uhr 50 Min. Nachm.

771. Vom 7. d. Mts. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang erhalten: I. die tägliche zweimalige Botenpost zwischen Jessnitz und dem Bahnhofe, I. Post: Aus Jessnitz Stadt 6^h^ 0 B. in Jessnitz Bhf. 7^h^ 0 B., aus Jessnitz Bhf. 7^h^ 0 B., in Jessnitz Stadt 7^h^ 5 B. II. Post: aus Jessnitz Stadt 8^h^ 0 B., in Jessnitz Bhf. 8^h^ 0 B., aus Jessnitz Bhf. 8^h^ 0 B., in Jessnitz Stadt 9^h^ 0 B. II. die täglich zweimalige Botenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe, I. Post: Aus Raguhn Stadt 7 B. in Raguhn Bhf. 7^h^ 0 B., aus Raguhn Bhf. 7^h^ 0 B., in Raguhn Stadt 8 B., II. Post: aus Raguhn Stadt 8^h^ 0 B., in Raguhn Bhf. 8^h^ 0 B., aus Raguhn Bhf. 8^h^ 0 B., in Raguhn Stadt 9^h^ 0 B. III. die 1. tägliche Personen-Post zwischen Jessnitz und dem Bahnhofe, aus Jessnitz Stadt 11 Uhr 0 B., in Jessnitz Bhf. 11^h^ 0 B., aus Jessnitz Bhf. 11^h^ 0 B., in Jessnitz Stadt 11^h^ 0 B. IV. die 1. tägliche Personen-Post zwischen Raguhn und dem Bahnhofe, aus Raguhn Stadt 11^h^ 0 B., in Raguhn Bhf. 11^h^ 0 B., aus Raguhn Bhf. 11^h^ 0 B., in Raguhn Stadt 12^h^ Mittags.

772. Vom 15. Juni cr. ab wird die tägliche Personen-Post von Langerweddingen Bahnhof nach Cochstedt folgenden Gang erhalten: Aus Langerweddingen Bhf. 7^h^ Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg um 6^h^ Uhr N., in Egeln 8^h^ Uhr N., aus Egeln 8^h^ Uhr N., per Schneidlingen in Cochstedt 9^h^ Uhr N.

773. Vom 15. d. Mts. ab wird in Folge der Einführung eines neuen Fahrplans auf der Ballenstedt Frose'schen Eisenbahnroute die tägliche Personen-Post von Ballenstedt nach Harzgerode folgenden Gang erhalten: Aus Ballenstedt um 5 Uhr 45 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Frose um 5 Uhr Nachm., per Mägdesprung und Alexisbad, in Harzgerode um 8 Uhr 55 Min. Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

774. Der invalide Bootsmannsmaat 1. Klasse Theodor Skerka ist als Strom- und Schifffarths-Polizei-Aufseher für den Elbstrombezirk von der Hohenwarthe-Niegripper Grenze bis Tangermünde mit Anweisung seines Wohnsitzes in Parey am 25. dieses Monats angestellt.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

775. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pastor Greiling zu Nachterstedt in der Ephorie Aschersleben zu seinem 50 jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

776. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem jährlichen Einkommen von 823 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Abbenrode in der Ephorie Osterwieck vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 3 Klassen. Der Gemeinde werden von uns 3 Candidaten präsentirt.

777. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die diesmal vom Königlichen Consistorium zu besetzende, mit einem jährlichen Einkommen von 967 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Kleinjena in der Ephorie Naumburg vakant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

778. Der ehemalige Bieselfeldwebel Martin Carl Westphal von 8. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 ist als Schutzmann für die hiesige Stadt definitiv angestellt.

779. In der Stadt Schönebeck ist der unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Schildbener auf weitere 6 Jahre, vom 18. September d. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

780. Der ehemalige Musketier Andreas Heinrich Lessmann der 1. Compagnie 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiements Nr. 66 ist als Polizei-Sergeant und Executor in der Stadt Schwanebeck definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

781. Der Schulamtscandidat Christian Wegener ist zum 8. Lehrer an der hiesigen Realschule II. Ordnung ernannt worden.

782. Dem Schöppen und Kirchenvorsteher Johann Friedrich Wilhelm Steger zu Bülstringen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts verliehen

783. Die Cantor und Lehrerstelle zu Hoppenstedt, Diöces Osterwieck, mit einem Einkommen von ca. 182 Thlr. jährlich, wird durch die Berufung des Inhabers in eine andere Stelle Mitte Juli d. J. vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

784. Die Organisten- und 2. Lehrerstelle in Langenstein, Diöces Halberstadt, mit einem Einkommen von ca. 180 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial ist durch Berufung des Inhabers in eine andere Stelle vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

785. Der Küster und Lehrer der 1. Mädchenklasse in Hornburg ist zum Lehrer der 2. Knabenklasse daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

786 Der Lehrer Glupe in Dolle ist zum Lehrer an der Volksschule in Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Adjuncten-Stelle mit einem Einkommen von ca. 144 Thlr. wird von uns besetzt.

787. Der Candidat theol. Herrmann Bartels in Dessau ist zum Rector an der Stadtschule in Schwanebeck interimistisch bestellt worden.

788. Der Lehrer Golze an der Volksschule in Aschersleben ist zum Lehrer an der Bürgerschule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle ist anderweit besetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 25. Den 22. Juni **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

789. Betrifft die Einlösung der zu 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2. abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldscheibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

790. Auf Grund des § 5 des Statuts der für die Bezirke der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen errichteten Unterstützungs-Kasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte sind für die Jahre 1872—1875 der Commandeur der Deltzscher freiwilligen Feuerwehr, Herr Lieutenant Schulze zu Delitzsch und der Brand-Director, Stadtbaumeister Herr Metzner zu Gera, mit jährlich alternirendem Stimmrecht in den Ausschuß der Unterstützungs-Kasse gewählt worden und in denselben eingetreten.

Merseburg und Magdeburg, den 30. Mai 1872.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
gez. von Hülsen.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
gez. Graf von der Schulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

791. Nach einer Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 23. Mai cr. ist in dem Jahresberichte der Deutschen Gesellschaft der Stadt New-York für das Jahr 1871 wiederholt auf die Nachtheile und Gefahren hingewiesen, welche den dort eintreffenden Deutschen Auswanderern dadurch erwachsen, wenn sie

a) ihr baares Geld in Deutschland in Amerikanisches Papiergeld umwechseln, und wenn sie ferner

b) in Deutschland Verträge abschließen, durch welche sie in Bezug auf ihr künftiges Fortkommen in Amerika gebunden werden. In ersterer Beziehung ist nament-

Digitized by Google

lich hervorgehoben, daß große Quantitäten gefälschten Amerikanischen Papiergeldes in Deutschland in Umlauf gesetzt worden sind, und daß der Auswanderer, der sich hier mit Amerikanischem Gelde versieht, leicht in den Fall kommen kann, bei seiner Landung in Amerika dasselbe werthlos zu finden. Indem wir das auswanderungslustige Publicum hierauf aufmerksam machen, warnen wir dasselbe hierdurch vor den Nachtheilen und Gefahren, welche einerseits die Einwechselung amerikanischen Papiergeldes in Europa, anderseits der vorzeitige Abschluß von in Amerika bindenden Verträgen zur Folge haben kann.

Magdeburg, den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung.

792. Das unbefugte Betreten des Krakauer-Angers außerhalb der Communicationswege wird mit Bezug auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Dauer der diesjährigen Artillerie-Schießübungen bei einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Magdeburg, den 8. Juni 1872.

Königliche Commandantur. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

793. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia zu Mainz beschlossen hat, sich am 1. Juli d. J. aufzulösen und daher mit dem gedachten Tage die ihr am 28. Februar 1865 für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte Concession (cfr. Beilage zum Stück 20 unseres Amtsblattes de 1865) erlischt.

Magdeburg, den 14. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

794. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus:

Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

1) Mathematik. Aus der Zahlenlehre: Die Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 3. Grades einschließlich; die numerischen Zahlen und ihre Theilbarkeit, Decimalbrüche und Wurzelausziehen; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; das Ponceler'sche Theorem; Combinationslehre und der binomische Satz. — Aus der Geometrie: Die Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie; geometrische Constructionen und Anwendung der Algebra und Trigonometrie zur Lösung planimetrischer und stereometrischer Aufgaben.

2) Praktisches Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeine Brüche und Decimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.

3) Mechanik: Reine Bewegungslehre: Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik; Mechanik des materiellen Punktes und der festen Körper, das Princip der virtuellen Geschwindigkeiten; Reibung und Steifigkeit; die einfachen Maschinen; Pendel und Gesetze des Stoßes.

4) Physik. Der mechanische Theil der Physik; Reibungs-Electricität, Magnetismus, Galvanismus, Thermoelectricität; Wärmelehre, Akustik und Optik.

5) Chemie: Vorzugsweise anorganische Chemie und ausgewählte Capitel aus der organischen Chemie; Chemische Technologie und Metallurgie (mit Excursionen); practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

6) Mineralogie: Grundzüge der Krystallographie; die technisch wichtigen Mineralien und Gebirgsarten.

7) Bauconstructionslehre: Baumaterialienlehre; Befestigung der Bargründe; Maurerarbeiten und Feuerungsanlagen; Zimmerarbeiten, Anfertigung von Bauanschlägen.

8) Bauliche Kunstformen: Die architektonischen Glieder, Säulenordnungen und Anwendung antiker Formen auf eiserne Säulen, gothische Bauformen.

9) Maschinenlehre: Die Maschinentheile und Röhrenverbindungen, Wasserhebewerke, Wasserräder und Mühlenwerke, Dampfmaschinen.

10) Architekturzeichnen: Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Gebäuden und deren Darstellung in getuschten Grundrissen, Durchschnitten und Aufrissen, getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maßstabe; eigene Entwürfe und Veranschlagung derselben.

11) Maschinenzeichnen: Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Maschinen und deren Darstellung in getuschten Aufrissen und Durchschnitten (mit Farben, welche das Material der verschiedenen Theile anzeigen); getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maaßstabe.

12) Freihandzeichnen: Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps; anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden auf Tonpapier.

13) Projectionslehre: Die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen).

14) Modelliren: Uebungen in Thon und Wachs nach Modellen und Zeichnungen.

15) Deutsch: Bearbeitung gegebener Themata; Besprechung der Aufsätze; Wiederholung der Grammatik; Erklärung prosaischer und poetischer Stücke; Uebungen im Disponiren.

Die Schule besteht aus zwei Klassen. Der Cursus in jeder Klasse ist einjährig und die Vertheilung des Unterrichts in beiden Klassen geschieht nach folgendem Plane:

Winter-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	.....	6 Stunden
pr. Rechnen	„ „	4 „

Digitized by Google

Physik wöchentlich	4	Stunden
Chemie	4	„
Linearzeichnen	8	„
Freihandzeichnen	7	„
Projectionslehre	1	„
Deutsch	2	„
	36	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen wöchentlich	2	„
Mechanik „	2	„
Physik „	2	„
Chemische Technologie	4	„
Mineralogie	1	„
Bauconstructionslehre	4	„
Maschinenlehre	2	„
Linearzeichnen	8	„
Freihandzeichnen und Modelliren	5	„
Deutsch	1	„
	37	Stunden

Sommer-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	8	Stunden
pr. Rechnen „	4	„
Physik „	4	„
Chemie	4	„
Linearzeichnen	8	„
Freihandzeichnen	7	„
Projectionslehre	1	„
Deutsch	2	„
	38	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen „	2	„
Mechanik „	2	„
Physik „	2	„
Practisch-chemische Uebungen und Wiederholung der Chemie	4	„
Bauconstructionslehre	3	„
Baulicke Kunstformen	1	„
Maschinenlehre	2	„
Linearzeichnen	8	„
Freihandzeichnen und Modelliren	5	„
Deutsch	1	„
Mineralogie	1	„
	37	Stunden

Das Schulgeld beträgt in beiden Klassen 16 Thaler jährlich.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin und in die Königliche Bau-Akademie daselbst, sowie in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Die Berechtigung zum **einjährigen Militairdienste** erlangen die Schüler der ersten Classe, wenn sie bei ihrer rechtzeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorläufig eine Bescheinigung des Directors der Anstalt beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangs-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Der Berechtigungsschein wird ihnen dann unter dem Vorbehalte ertheilt, daß er erlischt, wenn ihr Eintritt in die Gewerbe-Akademie zu Berlin oder in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen binnen Jahresfrist nach Ausstellung der obigen Bescheinigung nicht erfolgt ist.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Königl. Gewerbe-Schul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über praktische Ausbildung und Führung während derselben;

3) auf Verlangen des Directors der Anstalt ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Noch bemerken wir, daß der Schule durch testamentarische Bestimmung des in Wernigerode verstorbenen Kaufmanns Carl Köhler ein Kapital von 1000 Thalern vermacht worden ist, von dessen Zinsen jährlich 4 Schüler, welche im Zeichnen oder im Modelliren Vorzügliches leisten, mit gleichen Quoten prämiirt werden sollen.

Magdeburg, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

795 Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Fabrikbesitzer Hugo Douglas zu Leopoldshall bei Staßfurt unter dem Namen

Reissner

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 □ Metern, geschrieben: Zwei Millionen, einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Westeregel und Egeln

Digitized by Google

im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

796. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Fabrikbesitzer Hugo Duglas zu Leopoldshall bei Staßfurt unter dem Namen Wandel das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 □ Metern, geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Westeregeln und Hadmersleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 31. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

797. Vom 21. Juni cr. ab wird die tägliche Personen-Post von Harzgerode nach Ballenstedt per Mägdesprung und Alexisbad aus Harzgerode um 6^{30} Uhr B. abgesandt werden.

798. Vom 21. Juni cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Gernrode und Suderode aufgehoben, und es werden die Personenposten zwischen Nordhausen und Quedlinburg und Local-Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg von diesem Tage ab nicht mehr auf dem directen Wege zwischen Quedlinburg und Gernrode, sondern auf dem Umwege über Suderode coursiren. Die Abgangszeiten der genannten beiden Personenposten von den Anfangspunkten bleiben unverändert.

799. Vom 21. Juni cr. ab wird die tägliche Personenpost von Seehausen Kreis Wanzleben nach Oschersleben folgenden Gang erhalten: Aus Seehausen Kr. Wzl. 5 Uhr 30 Min. B., in Oschersleben 6 Uhr 40 Min. B., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Thale 7 Uhr 15 Min. B., Magdeburg 7 Uhr 51 Min. B., und nach Hannover sowie nach Holzminden um 7 Uhr 15 Min. B.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

800. In Gemäßheit des § 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kämmerer Bauerschäfer zu Osterwieck auf die Zeit vom 1. Januar cr. bis zum 31. December 1877 zum Rendanten der genannten Societät wieder gewählt worden ist.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

801. Der bisherige Elementarlehrer Oscar Hugo Schmidt zu Domersleben ist zum Hülfslehrer am Schullehrer-Seminare zu Osterburg befördert worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

802. Durch den am 30. September d. Js. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Krumhaar in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Müllerdorf in der Ephorie Gerbstädt vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt ca. 930 Thlr. wovon der Emeritus 330 Thlr bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

803. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Pfarrer Zippel zu Wiederau, Ephorie Liebenwerda, die Annahme und Anlegung des von des Königs von Sachsen Majestät ihm verliehenen Erinnerungskreuzes für 1870—71 Allergnädigst zu gestatten geruht.

804. Die erledigte evangelische Stadtpfarrstelle zu Barby in der Diöces Calbe a. S., ist dem Königlichen Consistorial-Rath hierselbst Ferdinand Conrad Schott verliehen worden.

805. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von cr. 412 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Dingelstädt, Ephorie Heiligenstadt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Kapelle und 1 Schule.

806. Durch den am 30. Juni cr. erfolgenden Eintritt des Oberpfarrers Hachtmann in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 1736 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Barby in der Ephorie Calbe a. S. vacant werden. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

807. Der ehemalige Feldwebel Friedrich Christoph Wilhelm Pöckel von der 10. Compagnie 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 ist als Schutzmann für die hiesige Stadt definitiv angestellt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 26. Den 29. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

803. Stück 17. Nr. 832. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

Nr. 833. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12 Juni 1872.

Nr. 834. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Nr. 835. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Ernst Roll in Kustenje und den früheren Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Jonathan Wagner in Honfleur zu Vizeconsuln des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 836 Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem bisherigen Kaiserlich brasilianischen Konsul Joseph Berend in Berlin als Kaiserlich brasilianischer Generalkonsul, dem zum Königlich portugiesischen Generalkonsul ernannten Franz van Zeller in Hamburg zu dieser Ernennung, dem Kaufmann F. Beste in Harburg als Kaiserlich und Königlich östreichisch-ungarischer Vizekonsul daselbst.

Inhalt der Gesetzsammlung:

809. Stück 30. Nr. 8045. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

Nr. 8046. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt L.-schnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dziechowitz.

Nr. 8047. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872 betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

Nr. 8048. Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 8049. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

Nr. 8050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

Nr. 8051. Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872. Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

810. Betrifft die Auseinanderlegung der neuen Zinscoupons, Serie III, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die

Digitized by Google

Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Anreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 1. Mai 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung

811. Betrifft die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig ausgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

812. Betrifft der Remonte-Ankauf pro 1872.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	9.	August	in Genthin,
„	10.	„	„ Stendal,
„	12.	„	„ Osterburg,
„	13.	„	„ Seehausen,
„	14.	„	„ Arendsee,
„	15.	„	„ Salzwedel,
„	17.	„	„ Calbe a. M.,
„	19.	„	„ Neuhaldensleben.
„	21.	„	„ Egeln,
„	22.	„	„ Barby

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mentzel. Schmidt.

813. Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin

Digitized by Google

geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, sind die Remonte-Ankaufs-Commissionen dahin mit Anweisung versehen, daß sie von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir denselben, der gedachten Militair-Commissionen gelegentlich der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche indessen nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 3. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

814. Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. Js. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des § 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat diesen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez. Falk.

An sämmtliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium.

Magdeburg, den 17. Juni 1872.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

815. Durch den zwischen Preußen und Oestreich abgeschlossenen Vertrag von 4. September 1865 (G. S. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen, durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle. Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Königlich Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oestreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt. Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oestreichisch Ungarische Ministerium der Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisirung nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt. Die Bestimmungen des erwähnten Vertrages vom 4. September 1865 werden daher hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

816. Nachdem der chausseemäßige Ausbau des Weges von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe vollendet und diese Communication dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben am Lauenholze bei Wolmirstedt eine Chausseegeldhebestelle mit einer einmeiligen Hebebefugniß maßgeblich des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

817. In der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Lehrer beginnen. Die Anmeldungen zum Eintritt sind spätestens bis zum 20. Juli cr. hier einzureichen und ist denselben ein gehörig motivirtes ärztliches Attest über den Körper- und Gesundheits-Zustand des Bewerbers beizufügen resp. darüber, ob diese die Ausbildung im Turnen gestatten. Der wirkliche Eintritt in die Anstalt wird von dem Ausfall einer durch den Anstalts-Arzt über den Gesundheits-Zustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht, worauf wir besonders aufmerksam machen. Zum Unterhalt eines Bewerbers werden monatlich mindestens 35 Thlr. für erforderlich erachtet. Sämmtliche durch die Theilnahme am Cursus entstehende Kosten sollen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu bereu Unterhaltung Verpflichteten bestritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Lehrern eine Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt während der Dauer des Cursus, dagegen bleiben Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise und ähnliche Aufwendungen von dem hierin Betheiligten ausgeschlossen. Im Amte befindliche Lehrer haben noch anzuzeigen, daß die Localschulbehörde gegen die sechsmonatliche Vertretung der Stelle durch einen anderen Lehrer nichts zu erinnern hat, und den Nachweis zu

Digitized by Google

liefern, wie die Vertretung bewirkt werden soll.

Magdeburg, den 19. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

818. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Wasserleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 12 Uhr V., 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 12 Uhr V. und 3) zu allen Jahreszeiten von 4½ bis 8 Uhr N. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V. und von 5 bis 8 Uhr N. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V. und von 5 bis 8 Uhr N.

819. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Heudeber für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 12 Uhr V., 2) in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 12 Uhr V. und 3) zu allen Jahreszeiten von 1 bis 2½ Uhr Nachmittags und von 5½ bis 8 Uhr N. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V. und von 5½ bis 8 Uhr N. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V., sowie von 11 bis 12 Uhr V., von 1 bis 2½ Uhr N. und von 5½ bis 8 Uhr N.

820. Vom 25 Juni cr. ab wird das zweite der zwischen Osterwieck und Wasserleben bestehenden Personen-Fuhrwerks mit Postbeförderung aus Osterwieck um 4³⁰ N., zum Anschluß in Wasserleben an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 5⁴² N. und nach Bienenburg um 6⁴⁶ N., abgesandt werden.

821. Vom 1. Juli cr. ab wird die täglich zweimalige Botenpost zwischen Hecklingen und Staßfurt aufgehoben und dagegen zwischen den genannten Orten eine täglich zweimalige Kartelpost mit folgendem Gange eingerichtet: I. Post: aus Hecklingen 8¹⁵ V., in Staßfurt 9²⁰ V., aus Staßfurt 10⁵⁰ V., in Hecklingen 11²⁵ V., II. Post: aus Hecklingen 5³⁰ N., in Staßfurt 6⁵ N. aus Staßfurt 6¹⁵ N., in Hecklingen 6⁴⁰ N.

822. Vom 1. Juli cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Dessau und Wörlitz aufgehoben und dagegen a. eine solche zwischen Dessau und Oranienbaum und b. eine solche zwischen Oranienbaum und Wörlitz mit folgendem Gange eingerichtet: a. aus Dessau 10 V., in Oranienbaum 12⁴⁵ M., aus Oranienbaum 2¹⁵ N., in Dessau 5 N. und b. aus Wörlitz 1 N., in Oranienbaum 2 N., aus Oranienbaum 2³⁰ N., in Wörlitz 3³⁰ N.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

823. Des Kaisers und Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Reuscher hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen geruhet.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

824. Der Landrath von Laviere in Wanzleben ist vom 19. d. Mts. ab auf zwei Monate beurlaubt und seine Vertretung dem Kreis-Deputirten, Amtsrath Kühne in Wanzleben übertragen worden.

825. Der Landrath von Lattorf in Salzwedel ist auf 5 Wochen, vom 7. t. M. ab, beurlaubt, und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreisdeputirten, Rittmeister Grafen von der Schulenburg auf Beetzendorf übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

826. Der Oberförster von Alemann in Altenplathow tritt auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand, und ist die dadurch erledigte Oberförsterstelle durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz von diesem Tage ab dem Oberförster Heym in Magdeburgerforth verliehen worden.

827. Dem Oberförster Heym zu Magdeburgerforth ist vom 1. Juli cr. ab die Oberförsterstelle in Altenplatow übertragen, und der Oberförster Schilling zu Arensdorf von eben dieser Zeit ab durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zu seinem Dienstnachfolger ernannt worden.

828. Mittelst Reskripts vom 6. Juni d. Js. hat der Herr Finanz-Minister den bisherigen Rentamts-Verweser Morin in Halberstadt den Charakter als Königlicher Domainen-Rentmeister verliehen.

829. Die Verwaltung der Forstkasse der beiden Oberförstereien Altenplatow und Magdeburgerforth sowie des Domänen Rentamts in Genthin ist, nachdem der bisherige Inhaber, der interimistische Forstkassen-Rendant und Rentamtsverweser Weigand, mit der interimistischen Verwaltung der Kreiskasse zu Genthin vom 1. Juli cr. ab betraut ist, dem interimistischen Forstkassen-Rendanten Bornschein in Aken übertragen worden.

830. Die durch die Pensionirung des Försters Aßmann erledigte Förstersstelle zu Weferlingen II, in der Oberförsterei Bischofswold, ist vom 1. Juli cr. ab dem zum interimistischen Revierförster des Revierförster-Bezirks Weferlingen ernannten Förster Horn zu Bepenstedt übertragen worden.

831. Die durch die Versetzung des Forstkassen-Rendanten Bornschein als interimistischer Forstkassen-Rendant und Rentamtsverweser nach Genthin erledigte Forstkassenstelle in Aken ist vom 1. Juli cr. ab wiederruflich dem Regierungs-Militair-Anwärter Worbs hierselbst übertragen worden.

832. Dem versorgungsberechtigten Jäger Zoberbier zu Burgstall, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. Juli d. Js. ab die erledigte Förstersstelle zu Colbitz II, in der Oberförsterei Colbitz, als interimistischer Förster auf Probe übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 15. Juni 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Fünfzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons.
(Wegen der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Dezember 1871.)

Lit. A.	à **1000** Rthlr.	№ 390 bis 399. 2478 bis 2487. 4974. 4975. 4977 bis 4983. 4985. 6117 bis 6123. 6125 bis 6127.	40 Stück über 40,000 Rthlr.
Lit. B.	à **500** Rthlr.	№ 1217 bis 1220. 1222 bis 1237. 6487. 6489 bis 6507. 8994 bis 9013.	60 Stück über 30,000 Rthlr.
Lit. C.	à **200** Rthlr.	№ 4746 bis 4761. 4787 bis 4789. 4792 bis 4801. 4827 bis 4847. 13077 bis 13126.	100 Stück über 20,000 Rthlr.
Lit. D.	à **100** Rthlr.	№ 8569 bis 8605. 8640 bis 8644. 8648 bis 8703. 8705. 8706. 11411 bis 11458.	148 Stück über 14,800 Rthlr.
		Summa	**348** Stück über **104,800** Rthlr.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 27. Den 6. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

833. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren rc.,

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filiol-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

834. Betrifft die Bestellung der Postanweisungen und den zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden.

Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

835. Betrifft die Bestellung der Geldbriefe rc.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalte im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termin ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Digitized by Google

836. Betrifft die Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1 Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ½ Groschen, bz. 2 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ½ Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

837. Durch das in der diesjährigen Gesetzsammlung Nr. 27 publicirte Gesetz vom 27. April 1872 ist unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges. Samml. S 363 ff.) festgestellt, daß die Ablösung derjenigen Berechtigungen, welche den Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie den zur Unterhaltung aller dieser Anstalten bestimmten Fonds zustehen, nunmehr gleichfalls nach den Bestimmungen des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77 ff.) erfolgen kann. Alle diese Berechtigungen können auf den Antrag, sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, welcher aber Seitens des ersteren auf alle für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeinde-Verbandes haftenden Reallasten und Seitens des letzteren auf sämmtliche seinen Grundstücken gegen alle vorstehend bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten gerichtet werden muß, nach ihrem nach dem Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 zu berechnenden Geldwerthe in eine in Geld abzuführende Roggenrente verwandelt oder — und dies gilt auch schon von allen schon rechtsverbindlich feststehenden Renten — durch Kapital abgelöst werden. Diese Kapital-Ablösung erfolgt, wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25 fachen, wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22½ fachen Betrage, und zwar durch die Vermittelung der Rentenbank, sofern der Verpflichtete nicht die sofortige baare Kapitalzahlung an den Berechtigten vorzieht. Wenn die Vermittelung der Rentenbank eintritt, hat der Besitzer des pflichtigen Grundstücks vom Zeitpunkte des Uebergangs der Renten an die Rentenbank durch $56\frac{4}{7}$ Jahre hindurch an die letztere eine Jahresrente zu entrichten, welche 4½ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt, und ist nach Ablauf dieser Periode den jeder weiteren Verpflichtung und Zahlungsleistung frei.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet aber nur dann statt, wenn die Kapital-Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde bis zum 31. December 1873 beantragt wird. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ablösung nur noch durch baare Kapitalzahlung, und zwar nur Seitens des Verpflichteten beantragt werden. Der Berechtigte kann sie nur noch bei einer Zerstückelung von Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen fordern.

Den Betheiligten muß dringend empfohlen werden, diese Frist nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen, sondern zeitig ihre Ablösungsanträge anzubringen. Den Verpflichteten ist durch dieses Gesetz eine größere Erleichterung und die Möglichkeit der definitiven Ablösung ihrer Reallasten an die geistlichen Institute geboten, während noch dem Gesetze vom 15. April 1857 feste Abgaben in Korngrn und feste Leistungen an Holz- und Brenn-Material gar nicht, und alle übrigen Reallasten nur in eine Roggenrente verwandelt werden konnten. Aber auch die berechtigten Institute werden sich den Vortheilen der von ihnen anzubringenden Provocationen, wenngleich sich in diesem Falle die ihnen zu gewährende Capital-Abfindung etwas niedriger stellt, nicht verschließen, wenn sie in Erwägung ziehen, daß sie dadurch des meist mit großen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben überhoben werden, und dafür eine deren Werthe entsprechende sichere Geldeinnahme erlangen, daß sie ferner durch die auf ihren Antrag eingeleitete Ablösung, da sich dieselbe auf alle Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes erstrecken muß auf einmal eine größere Summe an Ablösungs-Capitalien und die Rentenbriefe in größeren Appoints erhalten, während sie bei den Provocationen einzelner Verpflichteter in der Regel nur geringe Kapitalbeträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, erhalten und bezüglich der Erhebung der bestehen bleibenden Naturalabgaben derjenigen Pflichtigen, welche nicht provozirt haben, mit noch größeren Unbequemlichkeiten zu kämpfen haben werden. Die Verschiedenheit des Capitalisirungs-Maßstabes wird durch diese Vortheile und den Umstand, daß die Kosten des auf alle Verpflichtete ausgedehnten Verfahrens sich im Verhältniß zu den Einzel-Ablösungen ungleich niedriger stellen, nahezu ausgeglichen.

Es ist nicht erforderlich, daß die Ablösungsanträge direct an die General-Commission gerichtet werden, den Betheiligten ist es vielmehr unbenommen, dieselben auch bei den Special-Commissarien schriftlich oder zum Protokoll anzubringen.

Merseburg, den 15. Juni 1872.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

Polizei-Verordnung.

838. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, betreffend die Regelung

Digitized by Google

des Betriebes der Kettendampf-Schleppschifffahrt auf der Elbe im Verhältniß zum Betriebe der dortigen Fähranstalten verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg hiermit Folgendes:

§ 1. Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844 die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend — Verordnung vom 21. December 1844, Amtsblatt de 1844 Seite 393 et sequ. — finden auch auf Kettendampfschiffe und die von ihnen geschleppten Schiffe Anwendung.

§ 2. Die Führer der Kettendampfschiffe haben dafür Sorge zu tragen, daß die Schleppkette beim Niederlegen auf das Strombett sich nicht über das Gierseil der Fähren lege und daß, wenn solche Verlegung vorübergehend nicht zu vermeiden sein sollte, das Gierseil ungesäumt davon wieder frei gemacht werde.

§ 3. Kein Fahrzeug darf im Bereiche des Fährgierseiles, dessen Anfangspunkt durch eine rothe Tonne zu bezeichnen ist, zu Anker gehen oder mit schleppenden Ankern, Ketten oder ähnlichen Gegenständen fahren.

§ 4. Der Führer des Kettendampfschiffes hat die Annährung desselben an die Fährstelle an einer von der Strompolizeibehörde zu bestimmenden Stelle durch die Dampfpfeife zu signalisiren. Nach der signalisirten Annährung des Kettendampfschiffs hat der Führer der Fähre, wenn diese in Fahrt ist, nach thunlichst schleuniger Beendigung derselben, sonst sofort die Fahrtstraße für das Kettenschiff frei zu machen.

§ 5. Während der Nachtzeit haben die Fähren ihre Lage stets so zu nehmen, daß die Tauagekette frei ist. Wenn außerordentliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel nothwendig machen, sind die Fähren während der Nacht hell zu beleuchten.

§ 6. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt einer Geldstrafe von ein bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Magdeburg, den 26. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

839. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 heben wir die §§ 12 und 16 der von uns unterm 16. September 1863 (Amtsblatt de 1863 Seite 209) erlassenen Fischerei-Ordnung für die Havel und die damit in Verbindung stehenden Seen auf. Es treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

§ 12. Behufs Schonung der Fische während der Laichzeit wird der Fischfang für die Zeit vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres verboten. Der Regierung bleibt indessen vorbehalten, diese Schonzeit alljährlich, wenn es besondere Umstände erheischen sollten, allgemein oder für einzelne Districte abzuändern.

§ 16. Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung zuwider handelt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Magdeburg, den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

840. Die Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahrgehalt von 200 Thlr. aus Staatsfonds verbunden.

Gumbinnen, den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

841. Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursachtwerden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Be-

Digitized by Google

amten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und na allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hier nach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu beträftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind,

Digitized by Google

von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

842. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die im Jahre 1868 durch das Amtsblatt publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährig Freiwillige zu genügen beabsichtigen und nach § 20 der Militair-Ersatz-Instruction im Regierungsbezirke Magdeburg gestellungspflichtig sind, ihre Anmeldungen portofrei bis zum 1. September 1872 für den September-Termin 1872 an uns einzureichen haben.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

Digitized by Google

a) der Geburtsschein,
b) das Schulzeugniß,
c) wenn der Anmelder sich nicht mehr auf einer Lehr-Anstalt befindet, ein von der Polizeibehörde unter Bezeichnung des Lebensberufs resp. des Ortes, in welchem derselbe gestellungspflichtig ist, ausgestelltes Sittenzeugniß.
d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst.
e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und bei Personen, welche nicht dem Königlich Preußischen Unterthanenverbande, wohl aber einem anderen deutschen Staate angehören, der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch eine besondere Bescheinigung.

Die Commission wird ihre zweite Sitzung für das Jahr 1872

am 19. September 1872,

im hiesigen Regierungsgebäude abhalten, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig die wissenschaftliche Prüfung derjenigen jungen Leute stattfindet welchen auf Grund der eingereichten Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht ertheilt werden kann und daher ihre wissenschaftliche Qualification vor uns durch eine zu bestehende Prüfung nachzuweisen haben.

Diejenigen jungen Leute, welche behufs der wissenschaftlichen Prüfung bis zum 1. September 1872 bei uns vorschriftsmäßig angemeldet und deren Anmeldungen unsererseits angenommen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich am 19. September 1872, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude pünktlich zu gestellen.

Magdeburg, den 20. März 1872.

Königliche Prüfungs-Commission
für Freiwillige zum einjährigen Militair-Dienste.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

843. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Nienburg a. S. für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr, (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 Uhr B. bis 1 Uhr M., 2) in dem Winter-Halbjahr: (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 Uhr B. bis 1 Uhr M. und 3) zu allen Jahreszeiten: von 2 bis 8 Uhr N. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr B. und von 5 bis 8 Uhr N., an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von 7 resp. 8 bis 9 Uhr B., sowie von 11 Uhr B. bis 1 Uhr M. und von 4 Uhr N. bis 8 N.

844. Vom 3. Juli cr. ab werden die tägliche Personen- und Botenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt folgenden Gang erhalten: a. die Personen-Post: aus Schlanstedt 5^{h} N., in Neuwegersleben 5^{45} N., aus Neuwegersleben 8^{10} N., in Schlanstedt 8^{50} N.; b. die Boten-Post: aus Schlanstedt 7^{00} B., in Neuwegersleben 9 B., aus Neuwegersleben 9^{10} B., in Schlanstedt 10^{20} B.

845. Am 10. Juli cr. wird in dem I. Jerichowschen Kreise gelegenen Orte Wollin eine Postagentur eingerichtet werden. Die Verbindung erhält Wollin durch eine tägliche Botenpost zwischen Gr. Wusterwitz und Wollin, welche wie folgt coursiren wird: aus Groß-Wusterwitz um 8^{00} B., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin um 7^{56} B. und aus Magdeburg um 8^{24} B., in Wollin 12 Mittags, aus Wollin 5^{20} N., in Groß-Wusterwitz 8^{30} N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Berlin um 10^{15} N. und nach Magdeburg um 12^{0} Nachts.

846. Am 1. Juli cr. kommt für die Monate Juli, August und September d. Js. zwischen Wernigerode und Elbingerode eine tägliche 4 sitzige Personen-Post in Gang, welche wie folgt, coustren wird: aus Wernigerode um 1 N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Heudeber um 12^{2} M., in Elbingerode um 2^{30} N., aus Elbingerode um 6^{14} N., in Wernigerode um 7^{30} N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Heudeber um 8 N. An Personengeld werden bei der neuen Post 7½ Sgr. pro Person und Meile erhoben, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Belchaisen werden zu dieser Post sowohl in Wernigerode als in Elbingerode nach Uebereinkunft gestellt.

847. Vom 1. Juli cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Bernburg und Plötzkau folgenden Gang erhalten: aus Bernburg 11 Uhr B., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Wittenberg um 10^{26} B, in Plötzkau 12^{15} M., aus Plötzkau 2^{30} N., in Bernburg 4^{15} N. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Wittenberg um 4^{55} N.

848. Vom 1. Juli cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Gartow und Seehausen i. A. per Pollitz folgenden Gang erhalten; aus Gartow um 12^{50} M. per Pollitz, in Seehausen um 6^{20} N, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 7^{7} N. und nach Wittenberge 9^{43} N. und aus Seehausen i. A. um 1 Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Wittenberge um 12^{26} M, per Pollitz, in Gartow um 6^{30} N.

849. Vom 3. Juli cr. ab wird die tägliche Personen-Post von Harzgerode über Alexisbad, Mägdesprung, Gernrode und Suderode nach Quedlinburg: aus Harzgerode um 3^{45} N., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 8^{11} N., abgesandt werden.

850. Vom 1. Juli cr. ab wird die tägliche zweimalige Personenpost zwischen Aken und Cöthen folgenden Gang erhalten: aus Aken: I. Post. 6 Uhr B. in Cöthen Bhhf. 7^{27} B., aus Cöthen Bhhf. 7^{37} B., in Cöthen Stadt 7^{47} B., aus Cöthen Stadt 9^{45} B., in Cöthen Bhhf. 9^{55} B., aus Cöthen Bhhf. 10 B., in Aken 11^{27}. II. Post: aus Aken 4 Uhr Nachm., in Cöthen Bhhf. 5^{27} N., aus Cöthen Bhhf. 5^{32} N., in Cöthen Stadt 5^{42} N., aus Cöthen Stadt 8^{45} N.,

Digitized by Google

in Cöthen Bhhf. 8°° N., aus Cöthen Bhhf. 9 N., in Aken 10²⁷ N.

851. In Folge der am gestrigen Tage im Gange der Eisenbahnzüge zwischen Dessau und Bitterfeld eingetretenen Veränderungen werden die I. und II. tägliche Personenpost zwischen Jeßnitz und bzw. Raguhn und dem Bahnhofe daselbst von jetzt ab wie folgt cursiren: a. aus Jeßnitz Stadt 10 V. und 3° N., in Jeßnitz Bhhf. 10¹⁵ V. und 3²⁰ N., aus Jeßnitz Bhhf. 10²⁵ V. und 3⁴⁰ N., in Jeßnitz Stadt 10⁵⁰ V. und 3⁵⁵ N.; b. aus Raguhn Stadt 10¹⁰ V. und 2⁵⁵ N., in Raguhn Bhhf. 10²⁵ V. und 3¹⁰ N., aus Raguhn Bhhf. 10⁴⁵ V. und 3³⁰ N., in Raguhn Stadt 11 V. und 3⁴⁵ N.

852. Mit dem 1. Juli d. J. geht die Verwaltung der staatsanwaltlichen Geschäfte in den Bezirken der Königlichen Kreisgerichte zu Burg und Genthin auf die Staatsanwaltschaft beim Königlichen Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg über. Es sind daher Anträge in staatsanwaltlichen Angelegenheiten jener Bezirke von da ab nicht mehr an den Staatsanwalt in Burg, sondern an den Königlichen Herrn Staatsanwalt beim Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg zu richten. Anzeigen von dem Tode eines Menschen, der nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise erfolgt ist, oder von strafgerichtlichen Angelegenheiten, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, sind bei zu großer Entfernung von Magdeburg unmittelbar an das nächste zuständige Gericht zu befördern. Der Staatsanwalt Rüling in Burg ist vom 1. Juli an die Staatsanwaltschaft in Magdeburg versetzt.

Magdeburg, den 28. Juni 1872.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

853. Der Regierungs-Rath Steilberg ist von hier an die Königliche Regierung zu Düsseldorf versetzt.

Königliches Ober-Präsidium.

854. Der halbinvalide Feldwebel Albert Thie ist als Strom- und Schifffahrts-Polizei-Aufseher für den Elbstrombezirk von Tangermünde bis Wittenberge mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arneburg am 23. Mai cr. angestellt worden.

855. Der halbinvalide Wachtmeister Wilhelm Durow ist als Strom- und Schifffahrts-Polizei-Aufseher für die Elbe von der Wittenberger Brücke bis zur Großherzoglich Mecklenburgischen Grenze oberhalb Dömitz vom 15. Juni cr. ab angestellt.

856. Der Krahnmeister Witte zu Magdeburg ist zum Strom- und Schifffahrts-Polizei-Aufseher für die Elbstromstrecke der Bau-Inspection Magdeburg von Rietzmeck bis zur Hohenwarthe-Niegripper Grenze mit Ausschluß des Hafenmeisterbezirks Magdeburg ernannt und in seiner Stelle der invalide Füsilier Wilhelm Sigismund Franke als Krahnmeister am Krahn auf dem kleinen Werder bei Magdeburg angestellt.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

857. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1381 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Klein-Furra, Ephorie Bleicherode vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

858. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Winzingerode in der Diöces Großbodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Carl Otto Erich Günther berufen und bestätigt worden.

859. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Danstedt in der Ephorie Halberstadt vacant geworden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt, außer dem zur Zeit von einer Pfarrwittwe bezogenen Wittthum im Betrage von 114 Thlr., 1316 Thlr. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine zweiklassige Schule.

860. Der bisherige Prediger am evangelischen Vereinshause zu Berlin, Otto Jordan, ist zum Hausgeistlichen an der Diakonissen-Anstalt zu Halle a. S. berufen und bestätigt worden.

861. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wippra in der Diöces Mansfeld ist der bisherige Strafanstalts-Geistliche in Kassel, Ernst Paulus, berufen und bestätigt worden.

862. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mücheln in der Diöces Freyburg a. U. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Gustav Friedrich Otto Völcker berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

863. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hohenziatz, Kaehnert, Stresow, Gr. Lübars, Kl. Lübars, Lüttgenziatz, Raeckendorf, Thressen, Wüstenjerichow, Ziegelsdorf, Küsel, Riesdorf, Riegel und Wüsten-Rogaesen bestehenden 9. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 15. Mai cr. bis dahin 1875, der Oekonomie-Inspector Oesterwitz zu Lüttgenziatz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

864. Als Schiedsmänner sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Lehrer Gustav Schulz zu Niederndodeleben für den 14. Bezirk im Kreise Wolmirstedt, 2) der Ackermann Christian Peine in Langenweddingen für den 6. Bezirk im Kreise Wanzleben, 3) der Schulze Clötze zu Loitsche für den 13. Bezirk im Kreise Wolmirstedt und 4) der Schulze Pickert zu Bertingen für den 2. Bezirk daselbst, auf drei Jahr, ad 1 vom 18. Mai, ad 2 vom 29. Mai cr. und ad 3 und 4 vom 11. Juni cr. ab.

865. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Dambeck, Brewitz, Luchfelde, Bitzke, Gr. Gischau, Kl. Gischau, Saalfeld, Maxdorf, Hagen, Balstiz, Schieben, Altenfalzwedel, Ziethnitz, Kemmnitz, Sienau, Amt Dambeck mit Vorwerk, Neuhof und Forst Ferchau,

Digitized by Google

Mahlsdorf, Beeckendorf, Gut Büssen und Kricheldorf bestehenden 4. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 11. Juni cr. bis dahin 1875 der Gastwirth Rohde zu Amt Dambeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

866. In der Stadt Calbe a. S. sind zu unbesoldeten Rathmännern, der Kaufmann Große auf die Zeit bis zum 8. November 1875 und die Fabrikbesitzer Grobe und Dingel auf 6 Jahre, vom 9. November d. J. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

867. In der Stadt Erbningen ist der Oeconom Fr. Mehring zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit bis zum 13. Februar 1875 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

868. Die Cantor- und Lehrerstelle in Tornitz wird durch Emeritirung des Inhabers vom 1. October cr. ab erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

869. Der Lehrer Buhr an der ersten mittleren Bürgerschule hier ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule hierselbst ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle ist bereits verfügt.

870. Der provisorische Lehrer der 4. Schulstelle zu Frohse, Klostermann, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

871. An der hiesigen Realschule II. Ordnung ist eine Lehrerstelle vacant; die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

872. Die Lehrer- und Cantorstelle in Groß-Bartensleben, Diöces Ummendorf, mit einem Einkommen von ca. 289 Thlr. excl. Wohnung und Brennbedarf, ist durch den Tod des Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

873. Die 8. Schulstelle in Osterburg ist durch Aufrücken des Inhabers in die erledigte 7. Stelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

874. Der Schulamtscandidat Wegener aus Wolmirsleben ist zum Lehrer in Westerburg provisorisch bestellt worden.

875. Die Lehrer- Küster- und Organisten-Stelle in Brettin, Diöces Altenplatow, mit einem Einkommen von ca. 246 Thlr. excl. Wohnung und Brennmaterial ist durch den Tod des Inhabers vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

876. Die Stelle des Lehrers, Oberküsters und Organisten am Dom in Stendal ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

877. Der Lehrer A. Winkelmann aus Dreileben ist zum 2. Lehrer und Organisten in Schnarsleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle mit einem Einkommen von 180 Thlr. und freier Wohnung wird von uns besetzt.

878. Die 2. Lehrerstelle in Gr. Wusterwitz, Diöces Altenplathow, mit einem Einkommen von 150 Thlr. excl. Wohnung und Brennbedarf, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

879. Der Lehrer Bosse in Domersleben ist zum 2. Lehrer und Cantor daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Stelle wird durch uns besetzt.

880. Der Lehrer Bühnemann in Eilsleben ist zum Lehrer an der I. Volksknabenschule hierselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle mit einem Einkommen von 180 Thlr. nebst freier Wohnung wird von uns besetzt.

881. Der Lehrer Eduard Lischke in Gr. Ottersleben ist zum 2. Lehrer in Kl. Rodensleben, Diöces Wanzleben, vom 1. October cr. ab provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Stelle wird von uns besetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

882. Dem versorgungsberechtigten Jäger Belten zu Mahlpfuhl, in der Oberförsterei Burgstall ist vom 1. Juli cr. ab die erledigte Försterstelle zu Belsdorf in der Oberförsterei Bischofswald als interimistischer Förster auf Probe übertragen worden.

883. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Schloßkastellan Rühl zu Ouedlinburg zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl "50" zu verleihen.

884. Personal-Chronik
im Ressort der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Magdeburg.

I. Angestellt sind: Als Postsecretaire: die Postpraeticanten Wiessner beim hiesigen Postamte, Rözel beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. 7 und Klöber bei dem Postamte in Staßfurt, als Kanzlist bei der Ober-Postdirection der Postanwärter Mittag. II. Ernannt ist: der commiss. Verwalter des Postamts in Staßfurt Ober-Post-Comissarius Hintze zum Postdirector. III. Versetzt sind: der Postsecretair Bauer von Gardelegen zum Postamte in Salzwedel. IV. Pensionirt ist: der Wagenmeister Braunsdorf in Zerbst.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

885. Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind befördert worden: Die Obertelegraphisten Schulze in Halle und Duval in Erfurt zu Telegraphen-Secretairen unter gleichzeitiger Versetzung derselben als Vorsteher der Kaiserlichen Telegraphen-Stationen in Bautzen resp. Duisburg, die Telegraphisten Teller in Halle und Wannewetsch in Gotha zu Obertelegraphisten, die Telegraphen-Candidaten Kirchner, Finzelberg, Landrath, Karaß und Kittel in Halle, Otto in Weimar und Kempte in Halle zu Telegraphisten. Der Telegraphen-Secretair Wawrzinek in Cöthen ist nach Guben, der Telegraphen-Secretair Brunn von Liegnitz nach Cöthen versetzt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 28. Den 13. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

886. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

887. **Privilegium**
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 8. April 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Magdeburg darauf angetragen haben, zur Ausführung mehrerer nothwendiger Bauten und anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine neue Anleihe im Betrage von 1,200,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million zweimalhunderttausend Thalern, welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, in vier Serien von je 3000 Stück à 100 Thaler nach und nach auszugeben, mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, dagegen von Seiten der Stadt Magdeburg kündbar sind, und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung oder freihändigen Ankauf mit wenigstens jährlich Einem und ein Viertel Procent des Kapitalbetrages jeder Serie unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen von demjenigen Jahr ab amortisirt werden sollen, welches auf die Verfilderung der einzelnen Serie folgt, so daß jede einzelne Serie der Anleihe in 35 Jahren abgezahlt sein wird.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Magdeburger Stadt-Obligation
der
Anleihe von 1,200,000 Thaler
(ausgefertigt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... Gesetz-Samml. 1872 Stück.....)
über
.....Thaler Preußisch Kurant.
Serie..... Littr..... №.....

Wir, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der alten Stadt Magdeburg, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von

Einhundert Thalern Preußisch Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Procent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, sowie späterhin, so lange sie nicht verjährt

Digitized by Google

sind, gegen Rückgabe des ausgefertigten halbjährlichen Zinscoupons durch die Kämmereikasse gezahlt.

Die Tilgung des Anleihecapitals geschieht für jede Serie mittelst Verloosung oder Ankauf der Obligationen nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mit mindestens Einem und ein Viertel Procent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen, binnen längstens 35 Jahren. Den Stadtbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Von diesem Kündigungsrechte soll indessen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Emission kein Gebrauch gemacht werden. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen, sowie der etwa außerdem erfolgenden Kündigung geschieht spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgische Zeitung und durch den amtlichen Anzeiger zum Magdeburger Korrespondenten (neuen Magdeburgischen Zeitung). Sollte eins oder das andere der genannten Blätter eingehen, so bestimmen die Stadtbehörden mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Rückzahlung des Kapitals sind mit der Obligation auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Der Kapitalbetrag der ausgelosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Abhebung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit; die Amortisation derselben ist unstatthaft. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kämmereikasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 51 § 120 ff. bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinsscheine ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für vierjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Steuerkraft der Stadt.

Magdeburg, den.....ten ..... 18 ....

(Siegel.) (Siegel.)

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Die Stadtverordneten-Versammlung.

(Eigenhändige Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... № ..... Ausgefertigt.....

Serie..... №..... Thlr..... Sgr.....

(Erster) Kupon
zur
Magdeburger Stadt-Obligation à 4½ Procent
Serie..... Litr..... №.....
über
.....Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt am.....ten .....18... an halbjährlichen Zinsen aus der Kämmereikasse der Stadt Magdeburg ..... Thlr. ..... Sgr. Kurant.

Magdeburg, den .....ten ..... 18.....

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Anmerkung. Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

(Dieser Kupon verjährt in vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.)

Talon
zur
Magdeburger Stadt-Obligation à 4½ Procent
Serie..... Litr..... №.....
über
.....Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbezeichneten Obligation die ....te Serie Zinskupons für die vier Jahre vom 1. ..... 18..... bis zum .....ten ..... 18... bei der Kämmereikasse zu Magdeburg.

Magdeburg, den .....ten ..... 18.....

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Anmerkung. Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

888. Betrifft die Auslosungen von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover.

In dem am 8. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover

für das laufende Halbjahr 1. April 1872 bis ultimo September 1872 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachſen.

1) Litt. A. à 1000 Thlr. 54 Stück nämlich: Nr 16. 342. 464. 524. 559. 570. 789. 867. 1339. 1748. 1867. 1872. 2010. 2074. 2078. 2114. 2216. 2391. 2443. 2571. 2758. 2770. 3279. 3397. 3534. 3685. 3751. 3778. 3885. 4011. 4014. 4172. 4225. 4263. 4347. 4375. 4433. 4628. 4704. 4744. 4977. 4978. 5005. 5172. 5210. 5235. 5513. 5931. 6071. 6193. 6291. 6413. 6615. 6654.

2) Litt. B. à 500 Thlr. 15 Stück nämlich: Nr 14. 104. 127. 227. 231. 366. 718. 810. 1099. 1151. 1157. 1495. 1497. 1659. 1848.

3) Litt. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich: Nr. 69 81. 166. 288. 522. 766. 836. 872. 899. 1368. 1497. 1793. 1849. 1875. 2101. 2201. 2384. 2454. 2603. 2723. 2776. 2781. 2876. 2888. 3133. 3258. 3264. 3478. 3792. 4574. 4779. 4836. 4844. 4867. 4956. 4968. 5045. 5178. 5869. 6155. 6172. 6241. 6295. 6470. 6486. 6628. 6761. 7172. 7225. 7643. 7948. 7950. 7999. 8084. 8090. 8355. 8375. 8431. 8437. 8557. 8706. 8765. 8977. 9316. 9499. 9534. 9555. 9577. 9594. 9643. 9695. 9706.

4) Litt. D. à 25 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nr. 108. 300. 411. 487. 599. 641. 797. 863. 1027. 1092. 1504. 1793. 1873. 2071. 2674. 2868. 2924. 2956. 3119. 3154. 3359. 3490. 3580. 3608. 3691 3897. 3930. 3982. 4094. 4178. 4191. 4267. 4317. 4367. 4501. 4826. 5020. 5196 5206. 5297. 5301. 5361. 5461. 5789. 5861. 6117. 6200. 6226. 6393. 6537. 6549. 6642. 6777. 6910. 6933. 7001. 7112. 7377. 7402 7557. 8157. 8183.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1) Littr. B. à 500 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 5.

2) Littr. C. à 100 Thlr., 4 Stück nämlich Nr. 17. 20. 33. 48.

3) Littr. D. à 25 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 46.

4) Littr. E à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 21.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19. September 1872 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz ...., nämlich: -

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital
2) ꝛc.
mit zuſammen
(buchſtäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung ....., den .... ten ..... 18 .....

N. N.“

Mit dem 1. October 1872 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons und zwar: Ser. III Nr. 13 bis 16 zu den Sächſiſchen Rentenbriefen, Ser. I Nr. 6 bis 16 zu den Hannöverſchen Rentenbriefen nebſt Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Sachſen Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realiſirt ſind, nämlich:

a. pro 1. October 1863, Litt. C. Nr. 4759.

b. „ 1. April 1865, Litt. D. Nr. 2545.

c. „ 1. April 1866, Litt. C. Nr. 6520.

d. „ 1. April 1867, Litt. C. Nr. 8646, Litt. D. Nr. 7590. 7613.

e. pro 1. October 1867, Litt. A. Nr. 4325., Litt. B. Nr. 1156., Litt. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. Litt. D. Nr. 1356. 8065.

f. pro 1. April 1868, Litt. A. Nr. 5429. 7131. Litt. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 8962., Litt. D. Nr. 122. 1374. 1764. 4886. 5182. 7640.

g. pro 1. October 1868, Litt. B. Nr. 790. 1335. Litt. C. Nr. 2141. 2367. 2381. 8322. Litt. D. Nr. 856. 2261. 3459. 4838. 5631. 6089. 6807. 6918. 7332.

h. pro 1. April 1869, Litt. A. Nr. 5768., Litt. B. Nr. 55., Litt. C. Nr. 732. 1968. 4216. 4584. 6267. 6816. 7213. 7462. 7806. 8599. Litt. D. Nr. 5392. 5951. 7033. 7354.

i. pro 1. October 1869, Litt. A. Nr. 5287. 5581. Litt. B. Nr. 482. 485. 774. 1544. Litt. C. Nr. 1901. 2743. 4210. 4772. 5719. 6076. 8352. 8361. Litt. D. Nr. 1193. 2255. 4119. 5884. 6831.

k. pro 1. April 1870, Litt. A. Nr. 5483. 7173., Litt. C. Nr. 194. 1810. 3195. 3972. 4937. 6373. 7457. 8697. 8910., Litt. D. Nr. 513. 618. 1020. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 6122. 6483. 7341.

l. pro 1. October 1870, Litt. B. Nr. 235., Litt. C. Nr. 625. 2151. 2808. 3472. 3940. 4424. 5558. 7329. 7818. 7838. 8344. 8920., Litt. D. Nr. 1728. 1784. 2803. 3015. 3910. 4843. 4859. 5075. 5148. 5600. 6484. 6542. 8123.

m. pro 1. April 1871, Litt. A. Nr. 580. Litt. B. Nr. 364. 885. Litt. C. Nr. 212. 234. 874. 1064. 1361. 1863. 1889. 2016. 4472. 4881. 6725. 6745. 6965.

Digitized by Google

7484., Litt. D. Nr. 1135. 2022. 2582. 2817. 3304. 3780. 4642. 4858. 5384. 6263. 7312.

n. pro 1. October 1871, Litt. A. Nr. 1123. 5020. Litt. B. Nr. 1158., Litt. C. Nr. 93. 200. 312, 656. 2598. 4134. 4887. 6667. 7578. 8122. 8601. 8947., Litt. D. Nr. 1178. 1851. 1862. 2237. 2435. 2730. 3416. 4275. 4489. 4899. 6399. 6968. 7297.

o. pro 1. April 1872, Litt. A. Nr. 1661. 1940. 4477. 5215. 5395. 5474. 5896. 6038. 6495. 6639., Litt. B. Nr. 435. 697. 1079. 1243. 1604., Litt. C. Nr. 26. 1576. 2096. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3683. 4187. 4814. 5304 5462. 5827. 6089. 6432. 7449. 7821. 7846. 8461. 8665. 8985., Litt. D. Nr. 105. 262. 284. 1777. 2072. 2648. 3016. 3592. 4086. 4207. 4358. 4361. 5245. 5372. 5622. 7098. 7564.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12659 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. und zwar:

a. zum 1. April 1861, Nr 11760. 11761.

b. zum 1. October 1861, Nr. 11873.

ausgelooſt, aber uneingelöſt geblieben und daher nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes mit Ende des Jahres 1871 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe iſt demgemäß nach § 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

889. Betrifft die Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskaſſe.

In dem am 8. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 56. 146. 267. 284. 508.

b. zu 300 Thlr. Nr. 430.

2) von Littr. B. à 4 %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 176. 180. 634. 1627. 1688. 1857. 2147. 2235. 2426. 2593. 3113. 3218. 3238. 4172.

b. zu 200 Thlr. Nr. 1588.

c. zu 100 Thlr. Nr. 734. 1046. 1050. 1660. 2197. 2398. 2644. 2647. 3720. 4227. 4265.

d. zu 50 Thlr. Nr. 1067. 1741. 1926. 2143. 2872. 3066.

e. zu 25 Thlr. Nr. 1170. 1198. 2670.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1873 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im courſsfähigen Zuſtande, oder

2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Januar 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müſſen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII Nr. 4 mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen sich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten aber noch nicht realiſirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,

b. 1. Juli 1866 à 4½ % Nr. 4139 zu 100 Thlr.

c. 1. Januar 1867 à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.,

d. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr. à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.

e. 1 Juli 1868 à 4 % Nr. 1922 zu 50 Thlr.

f. 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.,

g. 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr. Nr. 3544 zu 25 Thlr.,

h. 1. Juli 1870 à 4 % Nr. 2326 zu 50 Thlr.

i. 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517. 3434. 4124. zu 500 Thlr., Nr. 1260. 1782. 3449. zu 100 Thlr.,

k. 1. Juli 1871 à 4 % Nr. 3153. 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710, 2642. 4203. zu 100 Thlr., Nr. 1526. 2412 zu 50 Thlr., Nr. 1158. 1202. 3831 zu 25 Thlr.

l. 1. Januar 1872 à 3½ % Nr. 748 zu 500 Thlr., à 4 % Nr 453. 2560. 4125. zu 500 Thlr., Nr. 771. 2216. 2539. 2947. 4112 zu 100 Thlr., Nr. 1916 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkaſſe hier-

Digitized by Google

selbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

890 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Kasse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr, sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publikum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositat-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Depositat-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 1. Juli 1872.

Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.

2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.

3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. October v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift u. Character des Empfängers).

891. Mittwoch, den 24. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst ca. 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, (meistens bedeckt,) 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr, (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge), auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22. 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1872.

Der Landstallmeister gez. von Dassel.

892. Sonnabend, den 27. Juli d. Js., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in der Bahn der Tattersall-Actien-Gesellschaft, Georgen-Straße Nr. 19, aus den Königlich Neustädter Gestüten 10 jüngere und ältere, meist noch deckfähige Hengste, sowie 4 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber, gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich, meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten, und können am 26. Juli cr. an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung rc., geht aus den vom 22. Juli cr. ab, im Königlichen-Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Büreau der Tattersall-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und im hiesigen Büreau-Lokal zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 27. Juni 1872.

Der Königliche Landstallmeister.
gez. Wettich.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

893. Nachdem die Rechnungen und Nachweise über die Gelder, welche dem Aufruf des Herrn Landtags-Marschall des XX. Sächsischen Provinzial-Landtages vom 13. Juli v. Js. zufolge für die Wasserbeschädigten der Provinz eingegangen waren, nunmehr vollständig vorliegen, beehrt sich die unterzeichnete ständische Deputation den Erfolg dieser Angelegenheit des Folgenden zu veröffentlichen.

Der große Umfang der nachgewiesenen Beschädigungen ließ von vornherein nur eine Unterstützung kleiner Grundbesitzer und Nutznießer als zulässig erscheinen und wurden unter diesen zunächst solche berücksichtigt, deren Gebäulichkeiten Schaden gelitten hatten. Da die von den Ständen überwiesenen Mittel sofort flüssig waren, konnte in dieser Beziehung schleunig Hülfe gewährt werden, ohne das Ergebniß der Sammlungen abzuwarten.

Nachdem Letzteres vorlag, erfolgte die Vertheilung auf die Regierungsbezirke durch Besprechung zwischen der unterzeichneten Commission und den Herren Re-

Digitized by Google

gierungs-Präsidenten, innerhalb der Regierungsbezirke durch den betreffenden Herrn Präsidenten und das betreffende Deputationsmitglied.

Für die ganze Angelegenheit haben wir uns der besonderen Unterstützung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz und der von ihm dazu aufgeforderten Herren Verwaltungsbeamten zu erfreuen gehabt, denen wir, sowie den gütigen Spendern von Unterstützungen hierdurch unsern Dank auszusprechen uns erlauben. Die nachstehende Verwendungsnachweisung dürfen wir bitten zugleich als Quittung über die Gaben zu betrachten.

Eingegangen sind:

1) von den Provinzialständen bewilligter Beitrag aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse	3000	Thlr.	—	Sgr. — Pf.
2) Beiträge aus dem Regierungsbezirk Magdeburg .	799	„	12	„ 4 „
3) Beiträge aus dem Regierungsbezirk Merseburg .	1758	„	9	„ 10 „
4) Beiträge aus dem Regierungsbezirk Erfurt . .	494	„	1	„ 6 „
Summa	6051	Thlr.	23	Sgr. 8 Pf.

Davon sind überwiesen:

1) für den Regierungsbezirk Magdeburg	1262	Thlr	28	Sgr. 4 Pf.
2) für den Regierungsbezirk Merseburg	2925	„	27	„ — „
3) für den Regierungsbezirk Erfurt	1862	„	28	„ 4 „
Summa wie oben	6051	Thlr.	23	Sgr. 8 Pf.

Die vom XX. Provinzial-Landtage erwählte Deputation für Unterstützung der Wasserbeschädigten der Provinz Sachsen. Im Mai 1872.

gez. H. v. Nathusius — Althaldensleben.
gez. Ferdinand Lucius — Erfurt.
gez. Graß — Zwethau.

894. Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 55. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar cr. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe

in I. Classe auf 2 Sgr. — Pf.
„ II. „ „ 2 „ 8 „
„ III. „ „ 6 „ 8 „

festgesetzt worden ist.

Von den im diesjährigen I. Semester genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 55. Ausschreiben nach obigem Verhältnisse zu entrichten.

Außerdem haben die mit dem 1. Januar cr. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungs-Summe 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beiträge und Eintrittsgelder wird durch die betreffenden Kreisdirectionen repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Receptur-kasse der Societät in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1872.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

895. Patente. Dem Fabrikanten C. W. Siemens hier ist unter dem 24. Juni d. Js. ein Patent auf einen Proeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

896. Den Herren C. Wolfmann & Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

897. Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25 Juni 1872 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

898. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Hecklingen für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (von 1. April bis incl. 30. September) von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachmittags 2) in dem Winter-Halbjahr (von 1. October bis incl. 31. März) von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachmittags und 3) zu allen Jahreszeiten von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

899. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Agentur in Ilberstedt für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen von 12 bis 2 Uhr Mittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 12 Uhr

Digitized by Google

Mittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

900. Vom 3. August cr. ab findet die Gestellung von Beichlafen zur Personenpost von Bernburg nach Cönnern nicht mehr statt.

Personal-Chronik.

901. Im Ressort der Elbstrombau-Direction zu Magdeburg sind vom 1. April cr. ab angestellt und zwar: 1) als Buhnenmeister: a. der bisherige Stackmeister Meyer zu Hitzacker für den Elbstrombezirk von der Mecklenburgischen Grenze unterhalb Dömitz bis unterhalb Hitzacker, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hitzacker, b. der bisherige Stackmeister Dittmer zu Neuschultschur für den Elbstrombezirk von unterhalb Hitzacker bis gegen Altgarge, mit Anweisung des Wohnsitzes in Neuschultschur, c. der bisherige Stackmeister Stieger zu Strachau für den Elbstrombezirk von Altgarge bis Barförde, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bleckede. 2) als Strom- und Schifffahrts-Polizei-Aufseher: der bisherige Stackmeister Clemert zu Bleckede-Holz für den Elbstrombau-Bezirk der Wasserbau-Inspection Hitzacker von der Mecklenburgischen Grenze unterhalb Hitzacker bis Barförde. Magdeburg, den 1. Juli 1872.

Der Chef der Elbstrombau-Direction.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Königliches Regierungs-Präsidium.

902. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des nach Altenplathow versetzten Oberförsters Heym, der Oberförster Schilling vom 1. Juli d. Js. ab zum Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Magdeburgerforth bestellt worden.

903. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand versetzten Oberförsters von Alemann, der Oberförster Heym von gedachter Zeit ab zum Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Altenplathow bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

904. Der Predigtamts-Candidat Arno Paul Dominik ist zum ordinirten Hülfsgeistlichen des Pfarrers Bodenburg in Westeregeln in der Diöces Egeln ernannt worden.

905. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Alberstedt in der Diöces Schraplau ist der bisherige Pfarrer zu Leimbach, Franz Wilhelm Goeltschke, berufen und bestätigt worden.

906. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg mit dem Pastorate zu Zscheiplitz in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Oskar Kleinschmidt berufen und bestätigt worden.

907. Durch das Ableben des Pfarrers Kunze ist die Pfarrstelle zu Rohrsheim in der Ephorie Osterwieck vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt, außer einem zur Zeit von einer Pfarrwittwe bezogenen Wittthum von 164 Thlr. jährlich, 1504 Thlr. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule. Der Gemeinde werden von uns drei Candidaten zur Wahl präsentirt.

908. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 897 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Jeggau, Ephorie Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 5 Schulen. Für diesmal ist die Besetzung der Stelle, vermöge Reverses des Patronats, uns überlassen worden.

909. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 815 Thlr. 15 Sgr. verbundene Diaconatstelle zu Werben vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

910. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grieben in der Diöces Tangermünde ist der bisherige Pfarrer in Buch, im Kreise Niederbarnim Georg Friedrich Hermann Anforge, berufen und bestätigt worden.

911. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Hilgenfeld zu Groß-Cyhden, Ephorie Salzwedel, den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

912. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zipsendorf in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Oberpfarrer in Schweinitz Eduard Ludwig Augustin verliehen worden.

913. Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Emil Friedrich Springstubbe ist zum Hülfsprediger in der Parochie Zieser ernannt worden.

914. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bubla in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Hülfsprediger Franz Volkmar Reinhard Heine berufen und von uns bestätigt worden.

915. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klitzy in der Diöces Sandau, ist der bisherige Pfarrer in Liebars Friedrich Carl Müller berufen und bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

916. Am Königlichen Domgymnasium zu Halberstadt ist der bisher provisorisch beschäftigte Gymnasial-Elementarlehrer Bohnhorst definitiv als solcher angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

917. Der Bauführer Albert Kayser ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

918. Der provisorische Cantor, Küster, Organist und Lehrer Becker in Eimersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

919. Der Lehrer Schmidt in Colbitz ist unter Entbindung von der Uebernahme der 4. Lehrerstelle in Hohendodeleben zum Lehrer an der Mädchenschule in Hornburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch

Digitized by Google

erledigte Stelle in Hohendodeleben wird von uns besetzt.

920. Der Lehrer Biebig in Genthin ist zum Hauptlehrer an der Volksschule daselbst ernannt.

921. Die Küster- und Lehrerstelle zu Wülperode, Dicces Osterwieck, mit einem jährlichen Einkommen von circa 200 Thlr. neben freier Wohnung wird zum 1. October cr. vacant. Sie ist Privatpatronats.

922. An der reformirten Schule zu Aschersleben ist eine Lehrerstelle, mit der der Organistendienst an der reformirten Kirche ebendaselbst verbunden ist, vacant. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Presbyteriums durch uns.

923. Verzeichniß

der im 2. Quartal d. Js. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen 2c.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem Bergassessor Leopold die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden. Der Bergassessor Kästner ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Kanzlist Brinner ist zum Kanzleivorsteher beim Oberbergamt unter Beilegung des Charakters als „Kanzleiinspector" ernannt. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Spengler zu Zeitz ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden, und dem Bergassessor Dr. Stein, zuletzt beim Oberbergamt zu Bonn, ist, unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Charakters als „Bergmeister", die Verwaltung des Bergreviers „Cottbus" übertragen. Die beim Salzamt zu Artern durch die Versetzung des Factors Oesterreich in den Ruhestand erledigte Salinen-Factorstelle ist dem Bergassessor Böttger commissarisch übertragen worden. Dem Büreau-Assistenten Boltze ebenda ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihm verliehenen silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens Allerhöchst ertheilt.

924. Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Juni cr.

1) Der Kreisgerichts-Rath Müller hierselbst ist auf seinen Antrag am 1. Juli cr. mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Rothe Adlerorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden. 2) Der Kreisrichter Meißner zu Osterwieck ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte hierselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt. 3) Der Rechtskandidat Riehoff aus Stapelburg ist als Referendar angenommen und dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen. 4) Der Referendar von Werder ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Magdeburg in das diesseitige übernommen und wird bei dem Appellationsgerichte beschäftigt. 5) Der Referendar Weineck ist in das Departement des Appellationsgerichts Glogau übergetreten. 6) Der Hülfsgefangenwärter Lange ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg angestellt.

925. Personalveränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juni 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisgerichts-Rath Schulenburg zu Salzwedel ist vom 1. October d. J. ab pensionirt. Die Kreisrichter Hermann in Seehausen i. A. und Fischer in Osterburg sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichts-Assessor Harte von hier ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor Meier hierselbst ist vom 1. November d. J. ab pensionirt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hartmann in Gardelegen ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hartmann in Stendal ist zum 1. August d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Büreau-Diätar Schultze in Burg ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Genthin mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Ziesar und der Büreau-Diätar Heiser in Oebisfelde zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen mit der Funktion bei der Gerichts-Commissien in Oebisfelde ernannt. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Keune in Gommern ist am 20. Juni d. J. verstorben.

926. Personal-Chronik

im Ressort der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Magdeburg.

I. Befördert sind: Zu Postamts-Assistenten: der Postgehülfe Lucas in Schönebeck, der Postgehülfe Brüggemann in Buckau, der Postgehülfe Fleischer in Magdeburg. II. Versetzt sind: der Postsecretair Frank von Magdeburg als commissarischer Expeditions-Vorsteher nach Frankfurt a. O., der Postsecretair Nözel vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 nach der Bahnhofs-Postexpedition hierselbst, der Postsecretair Wiesner von Magdeburg nach Cöthen, der Postexpediteur Werner von Morsleben nach Westerhüsen. Uebertragen ist: commissarisch: dem Postsecretair Beese hier die Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle I. Classe bei der Ober-Postdirection hierselbst, interimistisch: dem Postcommissarius Dietenberger die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem hiesigen Postamte. Ausgeschieden sind: der Postexpediteur Schulze in Cunrau, der Postexpediteur Meinecke in Westerhüsen, der Postexpediteur Knackmuß in Burgstall, der Landbriefträger Großbauer in Westerhüsen. Gestorben ist: der Landbriefträger Linke in Erxleben. Pensionirt ist: der Landbriefträger Helmecke in Erxleben. Zu Postagenten sind angenommen: der Lehrer Ganzel in Cunrau, der Lehrer Graef in Wollin, der Kaufmann Oberg in Burgstall, der Postexpediteur Stückrath in Alversdtedt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 29. Den 20. Juli **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

927. Stück 18. Nr. 837. Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 838. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

928. Stück 19. Nr. 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872

Nr. 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbetrag für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 844. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Nr. 845. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Steuerkontroleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamtskontroleur Flitner mit dem Wohnsitze in Mainz als Stationskontroleur beigeordnet worden.

929. Stück 20. Nr. 846. Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

Nr. 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

Nr. 848. Dem Konsul Nordenholz in Buenos-Aires ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

930. Stück 31. Nr. 8052. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8053. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 8054. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Nr. 8055. Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 8056. Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

Nr. 8057. Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn- Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8058. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

931. Betrifft der Remonte-Ankauf pro 1872.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. August in Genthin,
„ 10. „ „ Stendal,
„ 12. „ „ Osterburg,
„ 13. „ „ Seehausen,
„ 14. „ „ Arendsee,
„ 15. „ „ Salzwedel,

Digitized by Google

den 17. August in Calbe a. M.,
„ 19. „ „ Neuhaldensleben.
„ 21. „ „ Egeln,
„ 22. „ „ Barby.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mentzel. Schmich.

932. Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, sind die Remonte-Ankaufs-Commissionen dahin mit Anweisung versehen, daß sie von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir denselben, der gedachten Militair-Commission gelegentlich der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche indessen nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 3. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

933. Betrifft die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von der Postanstalten an solche Correspondenten, welche die Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen unentgeltlich geliefert. Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

934. Zufolge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Ratifikationen des unterm 2. März d. Js. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal am 26. Juni d. Js. in Lissabon ausgetauscht worden sind, vom 26. d. Mts. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fr. 40 Ctzn. für den Centner auch auf portugiesische Weine Anwendung findet.

Magdeburg, den 15. Juli 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

935. Zu den im § 40 ad d. des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse vom 19. August 1871 erwähnten Vertretern der im Kreise wohnhaften Lehrer sind in den Kreisvorstand des Kreises Calbe für die drei Jahre von 1872 bis incl. 1874 folgende Lehrer gewählt und von uns bestätigt worden: 1) der Lehrer Lorenz in Calbe a. S., 2) der Lehrer Utesch er in Schönebeck und 3) der Cantor Dietrich in Barby.

Magdeburg, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

936. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Auf Grund der am 25. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Wilhelm Dettmar auf Crottorf und dem Domainenpächter Christian Müller zu Eilenstedt unter dem Namen

„Ellahall"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen, einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Meter, umfassend — in den Gemeinden Crottorf und Gröningen im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 26. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

937. Die in den Kreisen Magdeburg und Wanzleben wohnhaften Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise der Lehr-Escadron im Jahre 1835 resp. 1852 verliehen worden, haben ihre Ansprüche auf berechte Decoration unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Lebensstellung und des Wohnortes bis zum 1. October d. Js., beim unterzeichneten Bezirks-Commando mündlich oder schriftlich anzumelden.

Als erbberechtigt werden im vorliegenden Falle diejenigen Unterofficiere und Gemeinen betrachtet, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835, oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben.

Die für die beiden letzteren Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen werden jedoch nur auf solche Personen vererbt, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen.

Magdeburg, den 3. Juli 1872.

Bezirks-Commando
des Reserve-Landwehr-Bataillons, (Magdeburg) Nr. 36.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

938. Patente. Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerbauen ist unterm 28. Juni d. Js. ein Patent auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden

939. Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent, auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

940. Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lautgnac aus Paris ist unter dem 10. Juli d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

941. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen, welche im Laufe des II. Quartals 1872 zu unserer Kenntniß gekommen sind. Es wurden geschenkt: 1) der Kirche zu Stresow eine Altardecke von schwarzem Tuch mit schwarz-weißen Franzen; 2) der Kirche zu Wolterdorf ein Kanzelbehang von schwarzem Sammtmanchester mit schwarz-weißen Franzen; 3) der Kirche zu Niederndodeleben zwei große geflechtene Fußteppiche; 4) der Kirche zu Jübar ein Thaler, zwei gehäckelte Corporalien zum Gebrauche bei der Feier des heiligen Abendmahls und zwei schöne Altarleuchter aus Alsenbe; 5) der Kirche zu Mefeberg ein mit schwarzem Sammt überzogenes Pult, mit einer gehäckelten Decke als Unterlage unter die Altarbibel und ein Stehpult mit schwarzer Plüschdecke; 6) der Kirche zu Bedringen eine Taufsteindecke von blauem Sammt; 7) der Kirche zu Hüselitz ein Altar-Fußteppich und ein Altarbehang von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz; 8) der Kirche zu Domersleben 85 Thlr. zur Ausstattung des Innern der Kirche; 9) der Kirche zu Michels zwei im gothischen Style gearbeitete Altarleuchter von Messingbronze; 10) der Kirche zu Siedentramm eine Taufsteinbekleidung von schwarzem Tuch; 11) der katholischen Kirche zu Althaldensleben 2525 Thlr.; 12) der katholischen Schule zu Althaldensleben 1000 Thlr. zur Bildung einer zweiten Schulklasse; 13) der Kirche zu Anderbeck ein Taufstein und ein Taufbecken; 14) der Kirche zu Mehmke ein Altarteppich; der Kapelle zu Wallmersen eine zinnerne Patene; 16) der Kirche zu Zuchau ein silberner Becher und eine silberne Patene; 17) der Kirche zu Grabow eine schwarze mit weißen Franzen verzierte Tuchbekleidung für das Lesepult.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

942. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Altenweddingen für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 12 Uhr Vormittags 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

943. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Postagentur in Wollin N. B. Magdeburg für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden. An den Wochentagen: von 11. Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 bis 5½ Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, sowie von 3 bis 5½ Uhr Nachmittags.

944. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Frose für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden. An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags 1) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März)

Digitized by Google

von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und 3) zu allen Jahreszeiten von 3 bis 4½ Uhr Nachmittags und von 7 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen von 7 resp. 8 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 Uhr Vormittags, sowie 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags.

945. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Jerichow für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: von 8 bis 11½ Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

946. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pobles in der Diöces Lützen, ist der bisherige Rector und Nachmittagsprediger in Lübbenau, Albert Hugo Teudeloff berufen und bestätigt worden.

947. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Diaconus Fuchs in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Schmiedeberg mit dem Pfarramte zu Ogkeln in der Ephorie Kemberg vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt einschließlich einer persönlichen Zulage von 200 Thlr. ad dies vitae emeriti ca. 590 Thlr. wovon der Emeritus 200 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

948. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Oberpfarrers Bracker in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Oberpfarrstelle an St. Moritz in Halle a. S. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt jährlich cr. 1200 Thlr., wovon der Emeritus 400 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehört eine Kirche.

949. Der Predigtamts-Candidat Carl Gustav Friedrich Krieg ist zum ordinirten Hülfsprediger in Benneckenstein, Diöces Nordhausen, ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

950. In der Stadt Wanzleben sind der Kaufmann J. Hildebrandt zum unbesoldeten Beigeordneten und der Oeconom C. Riemann zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 24. December d. Js. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

951. In der Stadt Bismark ist der Kaufmann O. Immelmann zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 15. November d. Js. ab, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

952. In der Stadt Dardesheim ist der Gärtner Führmeister zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 15. November d. Js. ab, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

953. Der provisorische Lehrer Grewe in Groß Ammensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

954. Die provisorischen Lehrer Gehn und Zobel zu Calbe a. S. sind definitiv als solche bestätigt worden.

955. Der provisorische Lehrer Drebes zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

956. Der Lehrer Hiller zu Sudenburg ist zum Lehrer an der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle in der Sudenburg besetzt der Magistrat.

957. In Langenweddingen, Diöces Egeln, ist eine Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von cr. 180 Thlr. neben freier Wohnung vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

958. Der provisorische Lehrer Kolrep zu Hornhausen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

959. Der provisorische Lehrer Freitag zu Staßfurt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

960. Der provisorische Lehrer Herrmann an der Volksschule zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

961. Der Lehrer Lübeck zu Drewitz, Diöces Loburg, ist zum Lehrer in Osterwieck ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Drewitz, deren Einkommen circa 160 Thlr. neben freier Wohnung beträgt, wird durch uns besetzt.

962. Der Lehrer Wagenführ in Oschersleben ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Bürgerschule besetzt der Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

963. Die durch die Uebertragung der Forstinspection Magdeburg—Leylingen an dem zum Forstmeister ernannten Oberförster Cochius vom 1. Juli cr. ab erledigte Oberförsterstelle Biederitz zu Magdeburg ist von des Herrn Finanz-Ministers-Excellenz vom 1. September d. Js. ab dem Oberförster Goedecke zu Heteborn verliehen worden, und führt der Forstmeister Cochius bis zu diesem Termin die Verwaltung der Oberförsterei Biederitz fort.

964. Die durch die Versetzung des Oberförsters Göbecke auf die Oberförsterstelle Biederitz zu Magdeburg vom 1. September d. Js. ab erledigte Oberförsterstelle zu Heteborn ist durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz von eben dieser Zeit ab dem Oberförster Gallasch in Zöckeritz, Regierungsbezirk Merseburg übertragen worden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

965. Der Kasernen-Inspector Lutig in Altenburg ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt wor-

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 30. Den 27. Juli **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

966. Stück 21. Nr. 849. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

Nr. 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

Nr. 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

Nr. 852. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Paul Strömer in Hull zum Konsul des Deutschen Reichs, den Kaufmann Friedrich Christian Sieben in Arroyo (Puertorico) zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

967. Stück 22. Nr. 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

Nr. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 856. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

968. Stück. 23. (Nr. 857.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 858.) Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

(Nr. 859.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 860.) Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der Anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden.

(Nr. 861.) Dem Herrn Ben Campbell Jones ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

969. Nachdem der Herr Minister des Innern die in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, vom 4. März d. Js. gefaßten und unterm 30. Mai / 7. Juni d. Js. landesherrlich bestätigte Abänderung des Artikels 21 des Gesellschafts-Statuts genehmigt hat, wird nachstehend die Genehmigungsurkunde vom 9. d. Mts., mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft im 11. Stück unsers Amtsblattes vom Jahre 1868 veröffentlicht sind.

Magdeburg, den 19. Juli 1872

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 4. März d. Js. gefaßten und unterm 30. Mai / 7. Juni d. Js. landesherrlich bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 21 des Gesellschafts-Statuts anzuwenden und durch folgende Bestimmung zu ersetzen ist:

„An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäftstag 12 Thlr. und für jeden Reisetag, welcher kein Geschäftstag ist, 5 Thlr. gezahlt, außerdem erhalten dieselben an Meilengeldern für jede faktisch zurückgelegte Meile auf Chausseen und Landwegen 2 Thaler, auf Eisenbahnen 20 Silbergroschen."

„Dasselbe erhalten die Mitglieder der Revisions-Committe, sowie bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren, und die Substituten der Hagel-Assecuranz-Societät, rücksichtlich welcher letzteren jedoch für den Fall ihrer Einberufung nach Neubrandenburg die Schlußbestimmung des § 56 des Statuts maßgebend bleibt."

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 7283.

Digitized by Google

970. Nachdem die in der General-Versammlung vom 27. Mai d. Js. beschlossenen und am 22. d. Mts. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten:

„Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart"

die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erhalten haben, wird die Genehmigungsurkunde vom 9. d. Mts. nachstehend mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und das Statut der Bank und die früheren Abänderungen des letzteren im 39. und 45. Stück unsers Amtsblattes de 1861, dem 5. Stück deſſelben de 1866, und dem 47. Stück deſſelben de 1869 abgedruckt sind.

Magdeburg, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. Js. beschlossenen und am 22. d. Mts. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen

der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im § 4. wird als vorletzter Absatz eingeschaltet: Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I A. und II A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A)

Im § 8. werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§ 36 a) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen.

Im § 9. wird als dritter Absatz eingefügt:

Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§ 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind.

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhaber der Dividendenscheine" gestrichen.

Im § 33 wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet, „von den Agenten, oder"

Im § 39 wird in Alinea a nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende aufgeschrieben wird (Tafel I B.)

Im § 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im § 45. wird an die Stelle des 6. Absatzes

Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals, bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals, bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet.

Daneben werden die Dividendenantheile für Diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im § 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach § 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß zur vorgelegt wird."

Im § 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38 oder nördlich vom 50 Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im § 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt."

Wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Klitzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

971. Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat die erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, (cfr. Außerordentliche Beilage zum 46 Stück unseres Amtsblattes de 1871), insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Transport-Versicherung genehmigt.

Wir bringen dies im Auftrage des genannten Herrn Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

972. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Ge-

Digitized by Google

werde und öffentliche Arbeiten und der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 29. Juni c. a. die Bestimmung im § 11 des Reglements vom 21. Mai 1842, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend (Amtsblatt pro 1842 Seite 312), nach welcher zur Erhaltung der polizeilichen Controle die Behörde, welche zur Ausstheilung der einen Theil der polizeilichen Bezeichnung des Fahrzeuges bildenden Nummer befugt ist, ein Register über die Fahrzeuge ihres Bezirks (Fahrregister) zu führen hat, aufgehoben haben. Magdeburg, den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

973. Dem von dem Rittergutsbesitzer Rimpau auf der Feldmark Cunrau errichteten, aus 2 Scheunen und 1 Stallgebäude bestehenden neuem Vorwerk ist mit unserer Genehmigung von dem Eigenthümer der Name „Belfort" beigelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 13. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

974. Mit Bezug auf § 24. des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in Folge der im Laufe des Societätsjahres zu deckenden außerordentlichen Bedürfnisse des Haupt-Domänen-Feuerschäden-Fonds die Verstärkung desselben durch Einziehung eines extraordinären Beitrages auf Höhe von 1 Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude I. Klasse, und von 1½ Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude II. Klasse erforderlich wird.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domänen-Rentamt hierselbst

Regierungsstraße Nr. 19

ist promt am 1. September cr. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executorisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

975. Betrifft die Aufnahme des Stollberger- in den Halberstädter Knappschafts-Verein und Abänderung des Statuts dieses letzteren Vereins.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der, für den Stollberger und den Halberstädter Knappschafts-Verein statutengemäß berufenen und am 27. Juni d. Js. stattgehabten General-Versammlung die Aufnahme des Stollberger Knappschafts-Vereins in den Halberstädter Knappschafts-Verein vom 1. Juni a. Js. ab beschlossen, ein neues Statut für den letzteren Verein festgestellt und angenommen und dasselbe heute von uns auf Grund der §§ 169 und 170 Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestätigt worden ist.

Das neue Statut des Halberstädter Vereins tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Geltung. Mit demselben Tage treten das Statut des Halberstädter Knappschafts-Vereins am 4. November 1870, sowie des Stolberger Knappschafts-Vereins vom 9. April 1869 nebst seinem Nachtrage vom 12. Juli 1871 außer Kraft. Halle, den 13. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

976. In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts geschlagenen Theile des Herzogthums Magdeburg, sind im Jahre 1871 durch 174 Schiedsmänner von 4493 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 2158 verglichen, 14 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 888 Sachen, ist die Klage zurückgenommen und in 1433 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 67 Schiedsmänner in 1405 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 641 verglichen, 12 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 254 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 498 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch die Zahl der bearbeiteten Sachen treten hervor:

1) der Bäckermeister Heiligbrodt zu Burg,
2) der Rendant Eggeling zu Seehausen i. M.,
3) der Lehrer Segger zu Sommerschenburg,
4) der Kaufmann Nachtigall zu Stendal,
5) der Ofenfabrikant Siebert zu Schönebeck,
6) der Apotheker Bleil in der Neustadt,
7) der Fabrikant Rudolph in der Neustadt,
8) der Kaufmann Lampe zu Buckau,
9) der Lehrer Hoppe zu Magdeburg,
10) der Bildhauer Habs zu Magdeburg,
11) der Oekonom Bethge zu Eickendorf,
12) der Buchbinder Müller zu Aken,
13) der Gastwirth Schwarze zu Görzke,
14) der Oekonom Schünemann zu Ettgersleben,
15) der Ziegeleibesitzer Künne zu Colbitz.

Magdeburg, den 13. Juli 1872.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

977. Seitens des Ober-Kirchen-Collegiums der evangelisch lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau ist der bisherige Hilfsprediger Friedrich Heinrich Walther Rothhardt als Pastor des evangelisch-lutherischen Pfarrbezirks Wernigerode angestellt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualification des Rothhardt nach § 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

978. Dem Bürgermeister Jahn zu Werben ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Ebel zu Werben die Verwaltung der von der Elbstrombau-Direction restortirenden Special-Bau-Kasse dortselbst übertragen. Magdeburg, den 15. Juli 1872.

979. An Stelle des nach Genthin versetzten Forst-

Digitized by Google

kassen-Rendanten Bornschein zu Aken ist dem interimistischen Forstkassen-Rendanten Worbs daselbst die Verwaltung der von der Elbstrombau-Direction ressortirenden Special-Bau-Kasse vorläufig übertragen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

980. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Petersberg in der 2. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Inspector des evangelischen Johannisstiftes in Berlin, Pfarrer Theodor Christian Carl Goerck verliehen worden.

981. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Eckartsberga mit dem Pfarramte in Niederholzhausen in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johannes Gotthold Reidhardt berufen und bestätigt worden.

982. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Artern, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Militair-Oberpfarrer in Königsberg Rudolf Friedrich Ernst Jahr verliehen und demselben zugleich die interimistische Verwaltung der Superintendenturgeschäfte der Diöces Artern übertragen worden.

983. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt und Sudersode in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz Moritz Schulze verliehen worden.

984. Vom Consistorio der Provinz Sachsen sind im II Quartal d. Js. die Candidaten der Theologie,

1) Heinrich Reinhold Bohde, gebürtig aus Bitterfeld, 2) Paul Gottfried Delius, gebürtig aus Schernickau, 3) Johann Friedrich Albert Frischbier, gebürtig aus Döhlau, 4) Carl Guischard, gebürtig aus Sr.-Schierstedt, 5) Carl Hugo Lamprecht, gebürtig aus Eilenburg, 6) Fried. Ludwig Theodor Rathmann gebürtig aus Wasserleben, 7) Hugo Heinrich Julius Alberty, gebürtig aus Breiteprode, 8) Benjamin Ludwig Gustav Julius Beta, gebürtig aus Bahldorf, 9) Walther Buchholz, gebürtig aus Eilenburg, 10) Christian Friedrich Wilhelm Kohlschmidt, gebürtig aus Utrecht, 11) Georg Hermann Justin Kromphardt gebürtig aus Güsen, pro ministerio geprüft und mit Wohlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

985. Als Schiedsmänner auf drei Jahre sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Fleischermeister Carl Mangler hierselbst für den 8. Bezirk der Stadt Magdeburg, vom 14. Juni cr. ab, 2) der Ortssteuererheber Bunge zu Barby für den Südbezirk der Stadt Barby, vom 22. Juni cr. ab.

986. In der Stadt Egeln ist der bisherige Bürgermeister Kiesler in Wusterhausen a. D. zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

987. Der Halbinvalide, Sergeant Friedrich Diedrich der Halbinvaliden-Abtheilung des 4. Armee-Corps ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Buckau angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

988. Der Lehrer Fromme zu Ummendorf ist zum Lehrer in Domersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Ummendorf mit der ein Einkommen von 180 Thlr. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird durch uns besetzt.

989. Der Predigt- und Schulamtscandidat Krause ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Erxleben ernannt worden.

990. Der provisorische Lehrer Große zu Jerichow ist definitiv als solcher bestätigt worden.

991. Der provisorische Lehrer Braune zu Barby ist definitiv als solcher bestätigt worden.

992. Der provisorische Lehrer Eggert zu Buckau ist definitiv als solcher bestätigt worden.

993. Der Schulamtscandidat Langheinrich, Lehrer Weihe in Emmeringen, Diöces Gröningen, und Lehrer Frede in Groß-Wusterwitz, Diöces Altenplathow, sind als Lehrer in Oschersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigten Lehrerstellen in Emmeringen und Groß-Wusterwitz sind Königlichen Patronats.

994. Die Custosstelle an der St. Johannis-Kirche hierselbst, mit der zugleich die Lehrerstelle an der Parochialschule verbunden ist, wird durch Emeritirung des Inhabers vacant. Die Wahl des Nachfolgers steht dem Kirchencollegio zu.

995. Der Gymnasial Lehrer Dr. Arnold Schmitz zu Cöln ist zum fünften ordentlichen Lehrer an der Realschule zweiter Ordnung hierselbst ernannt worden.

996. Der Lehrer Kuenen ist zum dritten ordentlichen Lehrer an der Realschule zweiter Ordnung hieselbst ernannt worden.

997. Der provisorische Lehrer Sprögel zu Schackensleben, Diöces Erxleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

998. Der Lehrer Dorst zu Loburg ist zum Lehrer an der städtischen Volksschule zu Halberstadt ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Loburg besetzt der Magistrat.

999. Der Hülfsgeistliche Moring zu Cochstedt ist zum Lokal-Schulinspector ernannt worden.

1000. Der provisorische Lehrer Krickan zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1001. Der Schulamtscandidat Garzmann ist zum Küster und Lehrer in Emmeringen, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

1002. Der Lehrer Storbeck zu Krusemark, Diöces Werben, ist zum Lehrer in Arneburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Krusemark mit einem jährlichen Einkommen von 156 Thlr. neben freier Wohnung ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 31. Den 3. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1003. Betrifft den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 187: ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig, (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Silbergroschen bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial-(Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich greifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderm angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung die Worte: ärztliche und wundärztliche Verpflegung gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir unter Bezugnahme auf den im 39. Stück Seite 236 unseres Amtsblattes pro 1871 publicirten Tarif vom 21. August 1871 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1004. Betrifft das vermißte 4½ jährige Kind Anna Böckler.

Am 24. Juni d. J. ist zu Trenen bei Lötz in Neu-Vorpommern die 4½ jährige Tochter des Domainenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark geröthete Gesichtsfarbe. Besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothgurtes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, sodaß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande geraten ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der andern befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bis-

Digitized by Google

her nur gerichtlich festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. Mts. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zechertner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die am demselben Tage in der Stadt Pencum im Rundower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencum passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencum noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einem nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer andern Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig leugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böcklersche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zauberei zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die nähern Umstände sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher auch ein Jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit denselben vorgenommen sein mag. Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreis-Gericht, Untersuchungs-Richter“ zugehen zu lassen bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königliches Kreis-Gericht.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir Demjenigen, durch dessen Bemühung das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, eine Staats-Prämie von „Dreihundert Thalern“ zusichern.

Magdeburg, den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1005. Das linkseitige Oberthor der Schleuse zu Calbe, an welcher schon längere Zeit wegen Undichtheit am Drempel kleine Reparaturen bewirkt worden sind, ist heruntergesackt, und unpassirbar. Die Schleuse ist deshalb bis auf Weiteres gesperrt, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 1. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1006. Die Gemeinde Groß-Rodenleben hat ihren Lehrern vom 1. Januar cr. ab freiwillig fortlaufende

Digitized by Google

persönliche Zulagen gewährt, und zwar dem ersten Lehrer und Cantor 75 Thlr., dem zweiten Lehrer und Organisten 50 Thlr. und dem dritten Lehrer 25 Thlr. jährlich. Wir bringen dies in Anerkennung des löblichen Sinnes der Gemeinde hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1007. Verpachtung der Domänen-Vorwerke Ammensleben und Rothehaus.

Die im Wolmirstedter Kreise, zwei Meilen von Magdeburg belegenen Domänen-Vorwerke Ammensleben und Rothehaus nebst der auf denselben befindlichen Ziegelei, Brauerei, Brennerei und Mühle sollen von Johannis 1873 ab auf 18 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Vorwerke enthalten nach den in unserer Registratur zur Einsicht ausliegenden Vermessungs-Registern und Karten:

Hof- und Baustellen	3	Hectare	86	Ar	10	□Mtr.
Acker	530	„	99	„	30	„
Wiesen	67	„	36	„	50	„
Weide	30	„	18	„	20	„
Gärten	3	„	94	„	20	„
Wege, Gräben und sonstiges Unland .	21	„	39	„	—	„
zusammen	657	Hectare	73	Ar	30	□Mtr.

Die Verpachtung geschieht nach den in unserer Registratur, sowie auf der Domäne Ammensleben bei dem Amtsrath Oelius einzusehenden, auf Verlangen gegen Bezahlung der Copialien, resp. der Druckkosten auch abschriftlich zu erhaltenden speciellen Bedingungen zur Verpachtung der Königlich Preußischen Domänen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und den Regeln der Licitation von Domänen-Vorwerken vom 3. Juni 1869.

Das geringste Pachtgeld beträgt 14,000 Thlr.

Zur Entgegennahme von Geboten haben wir einen Termin auf

Montag, den 19. August cr.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sitzungszimmer, Domplatz Nr. 4 hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Schwanitz anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bieter sich wo möglich vor, spätestens in dem Termine über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 70,000 Thlr. und über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihre Solidität gegen unseren Commissarius auszuweisen haben, und daß der Bietungstermin geschlossen wird, wenn nach Ablauf einer Stunde, seitdem der Commissarius zur Abgabe von Geboten aufgefordert hat, ein solches nicht mehr abgegeben wird.

Magdeburg, den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Ottersburg.

1008. Die im östlichen Theile des Kreises Gardelegen, von jeder der beiden Kreisstädte Gardelegen und Stendal etwa 3 Meilen, von der Station Demker an der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn 1¼ Meilen und von der Station Burgstall bei Burgstall-Berlin-Lehrter Eisenbahn etwa 1 Meile entfernt belegene Domaine Ottersburg, soll von Johannis 1873 ab auf 18 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Domaine enthält nach dem in unserer Registratur, sowie auf der Domaine zur Einsicht ausliegenden Vermessungs-Register und Karte:

Hof- und Baustelle .	1	Hectar	34	Ar	50	□Meter,
Acker	303	„	11	„	70	„
Wiesen	40	„	10	„	30	„
Weide	66	„	56	„	60	„
Holzung	3	„	14	„	—	„
Gärten	2	„	32	„	10	„
Wege, Gräben ꝛc. und Unland . .	16	„	39	„	—	„
Summa	432	Hectar	98	Ar	20	□Meter.

Die Verpachtung geschieht nach den in unserer Registratur, sowie auf der Domaine Ottersburg bei dem Amtsrath Hahn einzusehenden, auf Verlangen gegen Bezahlung der Copialien resp. der Druckkosten auch abschriftlich zu erhaltenden speciellen Pachtbedingungen, resp. den allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Preuß. Domainen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und den Regeln der Licitation von Domainen-Vorwerken vom 3. Juni 1869. Das geringste Pachtgeld beträgt 2,600 Thlr.

Zur Entgegennahme von Geboten haben wir einen Termin auf **Montag, den 2. September cr.,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Sitzungssaale, Domplatz Nr. 4 hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Schwaniz anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bieter sich womöglich vor, spätestens aber in dem Termine über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlrn., über ihre Qualification als Landwirth und über ihre Solidität gegen unseren Commissarius anzuweisen haben, sowie daß der Bietungstermin geschlossen wird, wenn nach Ablauf einer Stunde, seitdem der Commissarius zur Abgabe von Geboten aufgefordert hat, ein solches nicht mehr abgegeben wird. Magdeburg, den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1009. Vom 1. August cr. ab wird der 4 Uhr 30 Min. N. aus Magdeburg nach Gr.-Ottersleben und 1 Uhr N. aus Gr.-Ottersleben nach Magdeburg abgehende Omnibus des Fuhrwerksbesitzers Daehne zur Beförderung von Briefpostsendungen zwischen Magdeburg und Gr.-Ottersleben benutzt. Die Beförderungszeit beträgt ¼ Stunde.

1010. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Altgattersleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in den Sommer-

Digitized by Google

Halbjahr, (vom 1. April bis incl. 30. September), von 7 bis 9 Uhr Vorm. und von 10 bis 1 Uhr Nachm. 2) in dem Winter-Halbjahr, (vom 1. October bis incl. 31. März), 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 10 bis 1 Uhr Nachm. 3) zu allen Jahreszeiten von 3 bis 5 Uhr Nachm. und von 7 bis 8 Uhr Nachm. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 6 bis 8 Uhr Nachm. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm, sowie von 11 bis 1 Uhr Nachm und von 4 bis 5 Uhr Nachm., sowie von 7 bis 8 Uhr Nachm.

1011. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Agentur in Gr.-Ottersleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr, (vom 1. April bis incl. 30. September), von 7 bis 11 Uhr Vormittags. 2) in dem Winter-Halbjahr, (vom 1. October bis incl. 31. März), von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten, von 5 bis 8 Uhr Nachm. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachm. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V., sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1012. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. März d. Js., (Amtsblatt de 1872 Stück 11), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von uns für die Stadt Biemark und die Dörfer Büste, Döllnitz und Wartenberg zum Polizei-Anwalt bestellte Bürgermeister Ludwig zu Biemark die Geschäfte eines solchen auch für die Ortschaft Holzhausen im Kreise Stendal mit wahrzunehmen hat.

1013. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des nunmehrigen Forstmeisters Cochius hierselbst der Oberförster Goedecke vom 1. September cr. ab, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Oberförsterei Biederitz bestellt worden.

1014. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt ist von uns an Stelle des auf die Oberförsterstelle Biederitz versetzten Oberförsters Goedecke der Oberförster Gallusch vom 1. September cr. ab, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Oberförsterei Hoteborn bestellt worden.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

1015. Dem Amtspächter Friedrich Wilhelm Persten zu Wörmlitz ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1016. Der zum Pfarrer in Anderbeck berufene bisherige Superintendent D. Schmidt in Artern ist zum Superintendenten der Diöces Anderbeck ernannt worden.

1017. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge in der Diöces Groß-Bodungen ist der bisherige Hospitalprediger in Nordhausen Carl Gustav Zimmer berufen und bestätigt worden.

1018. Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 765 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Dobbrun in der Diöces Seehausen i. A., kommt am 1. October cr. durch die Amts-Niederlegung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliches Ober-Präsidium.

1019. Der bisherige Stockmeister Kraak zu Langendorf ist vom 1. April cr. ab als Buhnenmeister für die Elbstromstrecke von der Gorleben'er Fährstelle bis zur Landesgrenze mit dem Großherzogthum Mecklenburg bei Dömitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langendorf angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1020. Als Schiedsmänner im Kreise Osterburg auf drei Jahre sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Kaufmann Hausmann zu Iden, für den 3. Bezirk vom 6. Juli cr., 2) der Kantor von Steimter zu Weeseberg für den 5. Bezirk vom 6. Juli cr., 3) der Kantor Zuk in Walsleben für den 6. Bezirk vom 6. Juli cr., 4) der Schöppe Stendel in Wahrenberg für den 9. Bezirk vom 24. Juni cr., 5) der Küthner Probst in Bömensien für den 10. Bezirk vom 24. Juni cr., 6) der Schulze Piel in Medsdorf für den 12. Bezirk vom 24. Juni cr., 7) der Kantor Reipsch in Sterbeck für den 13. Bezirk vom 24. Juni cr., 8) der Schulze Kaul in Kläden für den 14. Bezirk vom 26. Juni cr., 9) der Schulze Fuhrmann in Cossebau für den 15. Bezirk vom 26. Juni cr., 10) der Kossath Förster zu Altenzaun für den 1. Bezirk vom 6. Juli cr.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1021. Die Küster- und Lehrerstelle zu Bindfelde, Diöces Tangermünde, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 166 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung, wird zum 1. October d. Js. durch Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1022. Der versorgungsberechtigte Jäger Schilling auf der Förstersstelle Letzlingen II, in der Oberförsterei Letzlingen, ist unterm heutigen Tage zum Förster ernannt worden.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

1023. Zu Telegraphisten sind ernannt, die Telegraphen-Candidaten: Sommer in Magdeburg, Coler in Halberstadt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (G. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 32. Den 10. August 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1024. Stück 24. Nr. 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

Nr. 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

Nr. 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

1025. Stück 25. Nr. 865. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872

Nr. 866. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Nr. 867. Dem Konsul Wenzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanhai die Provinzen Kiangsu, Nganhen, Hupe, Kiangsi und Tschekiang, dem Konsul Lueder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke angewiesen worden.

Nr. 868. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes zu San Juan del Norte or Greytown (Nikaragua) Louis Frommann und den Kaufmann Albert Wagner in Dünkirchen zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1026. Stück 32. Nr. 8059. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

Nr. 8060. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Nr. 8061. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

1027. Stück 33. Nr. 8062. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Actiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1028. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons, Serie III, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die

Digitized by Google

Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 1. Mai 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung

1029. Verordnung,

betreffend die Anstellung, den Geschäftsbetrieb und die Gebühren der Kohlenmesser zu Magdeburg.

An Stelle der Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Kohlenmesser zu Magdeburg vom 3. December 1857 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg 1857 Nr. 52) treten vom 1. October 1872 ab folgende Bestimmungen:

§ 1. Zum Vermessen der Kohlen werden Kohlenmesser in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl angestellt. Die Wahl und Anstellung derselben steht den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg zu, unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Magistrats, welcher die Bereidigung zu bewirken hat. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung.

§ 2. Als Kohlenmesser sollen nur solche Personen angestellt werden, welche unbescholten und zuverlässig sind und die zum ordnungsmäßigen Betriebe des Geschäfts erforderlichen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften besitzen.

Die Kohlenmesser sind verpflichtet, Jedem, welcher Kohlen, sei es auf dem Kahne oder auf dem Lagerplatze vermessen lassen will, zu dienen, und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher die Arbeit verlangt wird, und ohne Unterbrechung, wenn deshalb nicht besondere Vereinbarung getroffen ist. Die Inhaber der Kähne und Lagerräume sind verpflichtet, den Kohlenmessern, zum Zwecke der Ausführung einer denselben aufgetragenen Vermessung, den Zutritt zu gestatten.

§ 4. Die Kohlenmesser haben sich gegen das Publikum willfährig und anständig zu betragen und den Anweisungen der Aeltesten der Kaufmannschaft und des Magistrats Folge zu leisten. Sie dürfen sich bei Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht in trunkenem Zustande betreffen lassen, für ihre Leistungen, außer den ihnen zustehenden Gebühren nichts fordern, auch keine Geschenke annehmen.

§ 5. Die Kohlenmesser haben sich nur solcher, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel versehener Maaße und Maaßgefäße zu bedienen, wie sie im ersten Abschnitt der Eichordnung vom 16. Juli 1869 unter III (G. S. Bl. 1869, Beilage zu Nr. 32) und in der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871 unter I. (G. S. Bl. 1871, Beilage zu Nr. 11) zugelassen sind. Bei der Vermessung großer Kohlen ist das Gemäß mit Vermeidung ungehöriger Zwischenräume (Höhlungen) gerade voll zu machen; bei der Vermessung kleiner Kohlen mit einem von den Kohlenmessern selbst anzuschaffenden Streichholz auf die Weise, wie dies beim Getreide üblich ist, abzustreichen.

§ 6. Wenn über die Richtigkeit einer Messung, welche unter der Mitwirkung eines angestellten Kohlenmessers stattgefunden hat, Streit entsteht, so bleibt Jedem der Interessenten vorbehalten, auf eine Nachmessung durch den städtischen Marktmeister anzutragen, dem die Befugniß zu solchen Nachmessungen hiermit beigelegt wird. Beim Nachmessen bleibt:

a) bei kleinen Kohlen eine Differenz von $\frac{1}{16}$ Scheffel (5 Liter),

b) bei großstückigen Kohlen eine Differenz von $\frac{4}{16}$ Scheffel (20 Liter),

auf 10 Scheffel (5 Hectoliter) unberücksichtigt.

Findet sich eine größere Differenz, so wird die erste Messung für ungültig erklärt. Der Marktmeister erhält für seine Nachmessung die für die Kohlenmesser bestimmten Gebühren und zwar, wenn die erste Messung für unrichtig erklärt wird, von dem in dem betreffenden Falle zur Entrichtung der Meßgebühren überhaupt Verpflichteten, wogegen der Messer, welcher die erste Messung verrichtet hatte, seines Lohnes verlustig geht, wenn dagegen beim Nachmessen keine zu berücksichtigende Differenz gefunden wird, von dem Extrahenten.

Digitized by Google

§ 7. Als Gebühren für die Dienstleistungen der Kohlenmesser sind zu entrichten:

a) bei der Vermessung solcher Quantitäten von Kohlen, welche den Betrag einer ganzen Kahnladung nicht erreichen, für je 4 Scheffel (2 Hectoliter) vermessener Kohlen 3 Pf.,

b) bei der Vermessung einer oder mehrerer Kahnladungen für jeden Tag 1 Thlr.

Der Kohlenmesser hat diese Gebühren von Demjenigen zu fordern, welcher ihn zur Vermessung aufgefordert hat. Kohlenmesser, welche die vorstehend bestimmte Tage überschreiten, verwirken die im § 148 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmte Strafe.

§ 8. Ueber alle erhaltenen Aufträge und deren Ausführung haben die Kohlenmesser ein Notizbuch zu führen, aus welchem zu entnehmen ist:

1) wer den Auftrag ertheilt hat,

2) zu welcher Zeit derselbe gegeben ist,

3) an welchem Tage und wo das Geschäft ausgeführt ist,

4) die Zahl der vermessenen Scheffel,

5) ob die Gebühren nach der Bestimmung des § 7 Litr. a oder b liquidirt sind, und welcher Betrag an Gebühren erhoben ist.

§ 9. Die Kohlenmesser sind rücksichtlich ihrer Dienstführung und der ordnungsmäßigen Erfüllung der ihnen hiernach auferlegten Dienstpflicht der Aufsicht der Aeltesten der Kaufmannschaft und in höherer Instanz der des Magistrats unterworfen. Dem Letzteren steht es zu, bei etwaigen Ordnungswidrigkeiten in ihrem Geschäftsbetriebe, Ordnungsstrafen bis zu 3 Thlr. gegen sie festzusetzen.

Berlin, den 22. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1030. Betrifft die paßpolizeilichen Bestimmungen für Reisende Deutscher Nationalität nach Rußland.

Die Kaiserlich Russische Staatsregierung hat für die Reisenden deutscher Nationalität folgende paßpolizeilichen Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1) Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.

2) Die Deutschen, in Rußland reßidirenden Staatsangehörigen, welche sich von jetzt ab in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen.

Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Magdeburg, den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1031. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Februar 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Fabrikbesitzer, Lieutenant H. Douglas in Leopoldshall bei Staßfurt unter dem Namen

Soolquelle Tarthun

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a, abzüglich der beiden Viereck l. m. n. o. l. und p. q. r. s. p. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 □ Metern, geschrieben: Zwei Millionen, einhundert neun und achtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Egeln und Tarthun im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern

1032. Patente. Dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Subenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1033. Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. October a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4. October a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Digitized by Google

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pfg. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

1034. **Aufkündigung**
Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe und zwar:

a) der Serie II à 4½ % Nr. 84 zu 100 Thlr.,
Nr. 57, 58 und 86 zu je 50 Thlr.,
b) der Serie III à 5 % Nr. 55 zu 25 Thlr.,

sollen in dem nächsten Zinstermine

Weihnachten d. Js.

von dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis einschließlich den 31. Januar 1873.

an unsere Kasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine, doch spätestens bis zum

15. December 1872

an eine unserer Provinzial-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

bis zum 1. Februar 1873

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Direction des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präclusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. April 1873

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Depositalbehörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von 3½ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Neue Brandenburgische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§ 35 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 30. August 1869. Gesetz-S. S. 1034). Berlin, den 29. Juli 1872.

Direction des Neuen Brandenburgisch. Kredit-Instituts.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

1035. **Aufkündigung**
Kur- und Neumärkischer Neuer 4½ procent. Pfandbriefe zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen Neuen 4½ procentigen Pfandbriefe

Nr. 77963 zu 500 Thlr.,
Nr. 77427 zu 200 Thlr.,
Nr. 78496 und Nr. 78760 zu je 100 Thlr.,
Nr. 78966 und Nr. 79971 zu je 50 Thlr.,

sollen in dem nächsten Zinstermine

Weihnachten d. Js.

von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis 31. Januar 1873

an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine doch spätestens bis zum

15. December d. Js.

an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

1. Februar 1873

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direction die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in

Digitized by Google

diesem Erlasse angedrohte Präclusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. April 1873

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Depositalbehörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von 3½ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§ 5 der Beschlüsse des E. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 20. Januar 1870. Gesetz-S. S. 70).

Berlin, den 29. Juli 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction.
Graf v. Hacseler. v. Klüow. v. Tettenborn.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1036. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Reinstedt für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30 September) von 7 bis 10 Uhr Vormittage, 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 bis 1 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags.

1037. In Folge der am heutigen Tage im Gange der Eisenbahnzüge zwischen Dessau und Bitterfeld, sowie zwischen Dessau und Zerbst eingetretenen Aenderungen werden die nachbezeichneten Posten von jetzt ab folgenden Gang erhalten: 1) die tägliche Botenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe: aus Jeßnitz Stadt 6 Uhr 55 Min. Vorm., in Jeßnitz Bahnhof 7 Uhr 20 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Bitterfeld um 7 Uhr 34 Min. Vorm. und nach Dessau um 7 Uhr 35 Min. Vorm., aus Jeßnitz Bahnhof um 7 Uhr 40 Min. Vorm., nach Ankunft der obigen beiden Züge, in Jeßnitz Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vorm., 2) die tägliche Botenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe: aus Raguhn Stadt um 6 Uhr 50 Min. Vorm., in Raguhn Bahnhof um 7 Uhr 15 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Bitterfeld um 7 Uhr 25 Min. Vorm., nach Dessau um 7 Uhr 52 Min. Vorm. aus Raguhn Bahnhof um 7 Uhr 55 Min. Vorm., nach Ankunft der obigen beiden Züge, in Raguhn Stadt um 8 Uhr 20 Min Vorm., 3) die 1. Personenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe, aus Jeßnitz Stadt um 9 Uhr 50 Min. Vorm., in Jeßnitz Bahnhof um 10 Uhr 5 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Dessau um 10 Uhr 21 Min. Vorm., aus Jeßnitz Bahnhof um 10 Uhr 25 Min. Vorm., nach Ankunft des obigen Zuges, in Jeßnitz Stadt um 10 Uhr 40 Min. Vorm., 4) die 2. Personenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe: aus Jeßnitz Stadt um 7 Uhr — Min. Nachm., in Jeßnitz Bahnhof um 7 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Dessau um 7 Uhr 30 Min. Nachm., aus Jeßnitz Bahnhof um 7 Uhr 35 Min. Nachm., nach Ankunft des gedachten Eisenbahnzuges, in Jeßnitz Stadt um 7 Uhr 50 Min. Nachm., 5) die 4. Personenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe: aus Jeßnitz Stadt um 9 Uhr 40 Min. Nach., in Jeßnitz Bahnhof um 9 Uhr 55 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Bitterfeld um 10 Uhr 10 Min. N., aus Jeßnitz Bahnhof um 10 Uhr 15 Min. Nachm. nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges, in Jeßnitz Stadt um 10 Uhr 30 Min. Nachm., 6) die 1. Personenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe: aus Raguhn Stadt um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Raguhn Bahnhof um 10 Uhr 10 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Dessau um 10 Uhr 26 Min. Vorm., aus Raguhn Bahnhof um 10 Uhr 30 Min. Vorm. nach Ankunft des obigen Zuges, in Raguhn Stadt um 10 Uhr 45 Min. Vorm., 7) die 3. Personnenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe: aus Raguhn Stadt um 7 Uhr 10 Min. Nachm., in Raguhn Bahnhof um 7 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Dessau um 7 Uhr 39 Min. Nachm., aus Raguhn Bahnhof um 7 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft des gedachten Eisenbahnzuges, in Raguhn Stadt um 8 Uhr — Min. Nachm. Aufgehoben wird: die 2. tägliche Botenpost zwischen Jeßnitz Stadt und Bahnhof, und die 2. tägliche Botenpost zwischen Raguhn, Stadt und Bahnhof.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1038 Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Schellert ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1039. Den Gymnasial-Oberlehrern Dr. Gerland zu Halle und Dr. Henkel zu Seehausen i. A. ist der Professortitel verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1040. Durch die Emeritirung des zeitigen Inhabers kommt die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Osterwohle, Ephorie Salzwedel, am 1. October d. Js. zur Erledigung. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

1041. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Nebra in der Diöces Querfurt ist der bisherige Diaconus in Nebra, Carl Benjamin Reichold, berufen und bestätigt worden.

1042. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Liebars, Diöces Sandau, erledigt. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Digitized by Google

1043. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von ca. 1170 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Schleusingen, Ephorie gleichen Namens, vacant geworden. Zu der qu. Stelle, mit welcher auch die Aufsicht über 6 Schulklassen verbunden ist, gehört 1 Kirche.

1044. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Lindemuth in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Crawinkel in der Ephorie Eckartsberga vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 808 Thlr., wovon der Emeritus 300 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1045. Durch die Emeritirung des zeitigen Inhabers wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Loitsche, Ephorie Wolmirstedt, am 1. October cr. vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

1046. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leimbach in der Diöces Querfurt ist der bisherige Hülfsprediger in Berlin, Edmund Alfred Theodor Gosche, berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1047. Als Schiedsmänner auf drei Jahre sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Fabrikant Bernhard Schaefer zu Buckau für den I. Stadtbezirk, vom 17. September cr. ab, 2) der Fabrikant August Kerkow daselbst für den II. Bezirk, vom 13. September cr. ab, 3) der Kaufmann Eduard Lampe daselbst für den III. Bezirk, vom 13. September cr. ab, 4) der Buchhalter Pistorius daselbst für den IV. Bezirk der Stadt Buckau vom 15. September cr. ab, 5) der Ziegeleibesitzer Weihe zu Schönebeck für den III. Bezirk der Stadt Schönebeck vom 13. September cr. ab, 6) der Oekonom Räte zu Hemsdorf für den VI. Bezirk im Kreise Wolmirstedt vom 13. d. Mts. ab, 7) der Gastwirth Christian Kahrs zu Gr. Germersleben für den XIV. Bezirk im Kreise Wanzleben vom 13. d. Mts. ab.

1048. In der Stadt Hornburg sind der Rathmann Dege zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre, und der Rathmann Pöhlig auf weitere 6 Jahre gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1049. Der Lehrer Uebe zu Groß-Germersleben, Diöces Wanzleben, und Schulamtscandidat Leppin sind zu Lehrern an der Sudenburger Volksschule, ersterer definitiv, letzterer provisorisch ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Groß-Germersleben, mit der ein Einkommen von 200 Thlr. verbunden ist, ist Privatpatronats.

1050. Die provisorischen Lehrer Frohne zu Altenplathow, Behrens zu Derben und Dehnhardt zu Pareh sind definitiv als solche bestätigt worden.

1051. Der Lehrer Falkenberg in Schmiedeberg ist zum Lehrer an der St. Johannis-Schule in Staßfurth ernannt worden.

1052. Der Schulamtscandidat Wießner ist zum Lehrer in Burg provisorisch bestellt worden.

1053. Der provisorische Küster- und Lehrer Schulze zu Klein-Mangelsdorf, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1054. Der Rector Lindenblatt in Sorau ist zum Rector der Volks- und Hospitalschule zu Halberstadt ernannt worden.

1055. Der Lehrer Behne zu Weferlingen ist an Stelle des aus der Bezirks-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse ausgeschiedenen Schulbirectors Isensee zu Gardelegen zum Mitgliede des Kreisvorstandes zu Gardelegen für die bis Ende des Jahres 1874 währende Wahlperiode bestätigt worden.

1056. Der Lehrer Matthieß zu Sandfurt, Diöces Wolmirstedt, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Heimrichsberg, Diöces Burg, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Sandfurt, mit einem Einkommen von 180 Thlr. neben freier Wohnung und Heizung ist Königlichen Patronats.

1057. Der provisorische Küster und Lehrer Klipp in Genzien ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1058. Der provisorische Rector Wilhelm Rindtorff in Kochstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1059. Der Cantor- und Lehrer-Adjunct Wöhlert in Groß-Ammensleben ist verstorben. Die dadurch erledigte Stelle ist dem zweiten Lehrer Grewe daselbst provisorisch verliehen worden. Die Besetzung der erledigten zweiten Stelle erfolgt durch uns.

1060. Der Lehrer Lücke zu Nachterstedt ist von der Annahme der ihm verliehenen Kantor- und Lehrerstelle in Westdorf auf seinen Antrag entbunden worden.

1061. Der Lehrer Haupt zu Thlsen, Diöces Salzwedel, ist zum Lehrer in Erdningen ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Thlsen mit einem jährlichen Einkommen von 193 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung ist Privatpatronats.

1062. Dem Predigtamtscandidaten Köhne zu Derenburg ist die Concession zur Fortführung der daselbst bestehenden Privatschule ertheilt worden.

1063 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juli 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisgerichts-Rath Werner in Genthin ist vom 1. September d. Js. ab pensionirt. Der Büreau-Assistent Mölle in Wanzleben ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt. Der Büreau-Diätarius Schütensack in Weferlingen ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Hötensleben ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 33. Den 17. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1064. Betrifft die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 4 December 1871 betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, (Reichs-Gesetzblatt Seite 404), die in der Bekanntmachung vom 31. Januar cr., (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts), enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26 November 1869, (Gesetz-Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmüngewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

(gez.) Jacobi.

Vorstehende ministerielle Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12 August 1872

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1065. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 6. August 1872

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1066. Zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 21. Juni d. Js. resp. Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. III. 10740 werden die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen in Kraft treten und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Magdeburg, den 1. August 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Kieffel.

Bestimmungen

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach § 20 Absatz 1. Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867, Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolemaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzollter oder unversteuertes Salz bezogen werden. (Nr. 6.)

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Ver-

Digitized by Google

wendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Verlangt bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das s. g. Handelssalz), und zwar:

a, bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
- aa, aus Siedesalz: ½ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver aus Wermuthskraut,
- bb, aus Steinsalz: ½ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver aus Wermuthskraut,

b, bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen
- aa, aus Siedesalz: ½ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Holzkohlenpulver,
- bb, aus Steinsalz: ½ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Holzkohlenpulver;

c, bei dem Düngesalz
1 Procent Ruß;

d, bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
- aa, aus Siedesalz: entweder ½ Procent Thran und ½ Procent Eisenoxyd oder ½ Procent Thran und ½ Procent Kienruß.
- bb, aus Steinsalz, entweder ½ Procent Thran und ½ Procent Eisenoxyd oder ½ Procent Thran und ½ Procent Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steuer-Amte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a,	1	Procent Braunstein,
b,	1	„ Schmalte,
c,	¼	„ Mennige,
d,	2	„ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e,	½	„ Kienruß,
f,	1	„ Ruß,
g,	5	„ Palmoel, Kokosoel oder Thran,
h,	1	„ feines trockenes Seifenpulver,
i,	¼	„ Kienoel,
k,	½	„ Petroleum (Erdoel),
l,	½	„ reine wasserhelle Karbolsäure,
m,	4	„ Eisen- oder Kupfervitriol,
n,	6	„ Alaun mit ½ Procent Kienoel.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4. gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Procent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenproduct gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4.) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2. A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuer-Aemter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichts-Beamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2. B) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a, derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erlebigung von Begleitscheinen I, über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat.

b, das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,

c, die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

Digitized by Google

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungsapparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

In so weit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässer u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst zu beschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, so wie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2. B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2. A.) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17.)

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh- Dünge- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge (vergl. Nr. 16, Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

Digitized by Google

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen, Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach § 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf dasselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15, Absatz 1 und 3) sind von damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwei Silbergroschen (7 Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

1067. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Juni d. Js., § 432 der Protocolle, beschlossen: 1) daß die der Schifffahrt auf den conventionellen Strömen zugestandene Zollfreiheit auf Brücken, welche sich über solche Ströme im Zollgebiet erstrecken, keine Anwendung finden, daß zum Bau solcher Brücken aus dem Auslande eingehende Material daher dem tarifmäßigen Eingangszolle unterliege,

2) daß aber in den Fällen, wo ein solcher Zollerlaß bereits zugestanden worden, es dabei sein Bewenden behalte.

Dies wird in Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 24. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31. Juli 1872

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Kleffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1068. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wilds vom 26. Februar 1870 setzen wir den Termin zur Eröffnung der Jagd hinsichtlich der im § 1 des gedachten Gesetzes unter 11 und 12 genannten Wildarten auf den 26. August d. Js., hierdurch fest.

Magdeburg, den 8. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für directe Steuern Domainen und Forsten.

1069. Verpachtung der Domänen-Vorwerke Ammensleben und Rothehaus.

Die im Wolmirstedter Kreise, zwei Meilen von Magdeburg belegenen Domänen-Vorwerke Ammensleben und Rothehaus nebst der auf denselben befindlichen Ziegelei, Brauerei, Brennerei und Mühle sollen

Digitized by Google

von Johannis 1873 ab auf 18 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Vorwerke enthalten nach den in unserer Registratur zur Einsicht ausliegenden Vermessungs-Registern und Karten:

Hof- und Baustellen	3	Hectare	86	Ar	10 □Mtr.
Acker	530	„	99	„	30 „
Wiesen	67	„	36	„	50 „
Weide	30	„	18	„	20 „
Gärten	3	„	94	„	20 „
Wege, Gräben und sonstiges Unland .	21	„	39	„	— „
zusammen	657	Hectare	73	Ar	30 □Mtr.

Die Verpachtung geschieht nach den in unserer Registratur, sowie auf der Domäne Ammensleben bei dem Amtsrath Delius einsehenden, auf Verlangen gegen Bezahlung der Copialien, resp. der Druckkosten auch abschriftlich zu erhaltenden speciellen Bedingungen zur Verpachtung der Königlich Preußischen Domänen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und den Regeln der Licitation von Domänen-Vorwerken vom 3. Juni 1869.

Das geringste Pachtgeld beträgt 14,000 Thlr.

Zur Entgegennahme von Geboten haben wir einen Termin auf

Montag, den 19. August cr.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sitzungszimmer, Domplatz Nr. 4 hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Schwanitz anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bieter sich womöglich vor, spätestens in dem Termine über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 70,000 Thlr. und über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihre Solidität gegen unseren Commissarius auszuweisen haben, und daß der Bietungstermin geschlossen wird, wenn nach Ablauf einer Stunde, seitdem der Commissarius zur Abgabe von Geboten aufgefordert hat, ein solches nicht mehr abgegeben wird.

Magdeburg, den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Ottersburg.

1070. Die im östlichen Theile des Kreises Gardelegen, von jeder der beiden Kreisstädte Gardelegen und Stendal etwa 3 Meilen, von der Station Demker an der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn 1½ Meilen und von der Station Bingelberg an der Berlin-Lehrter Eisenbahn etwa 1 Meile entfernt belegene Domaine Ottersburg, soll von Johannis 1873 ab auf 18 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Domaine enthält nach dem in unserer Registratur, sowie auf der Domaine zur Einsicht ausliegenden Vermessungs-Register und Karte:

Hof- und Baustelle .	1	Hectar	34	Ar	50 □Meter,
Acker	303	„	11	„	70 „
Wiesen	40	„	10	„	30 „
Weide	66	„	56	„	60 „
Holzung	3	„	14	„	— „
Gärten	2	Hectar	32	Ar	10 □Meter,
Wege, Gräben rc. und Unland .	16	„	39	„	— „
Summa	432	Hectar	98	Ar	20 □Meter.

Die Verpachtung geschieht nach den in unserer Registratur, sowie auf der Domaine Ottersburg bei dem Amtsrath Hahn einzusehenden, auf Verlangen gegen Bezahlung der Copialien resp. der Druckkosten auch abschriftlich zu erhaltenden speciellen Pachtbedingungen, resp. den allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Preuß Domainen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und den Regeln der Licitation von Domainen-Vorwerken vom 3. Juni 1869. Das geringste Pachtgeld beträgt 2,600 Thlr.

Zur Entgegennahme von Geboten haben wir einen Termin auf **Montag, den 2. September cr**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Sitzungssaale, Domplatz Nr. 4 hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Schwanitz anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bieter sich womöglich vor, spätestens aber in dem Termine über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlrn., über ihre Qualification als Landwirth und über ihre Solidität gegen unseren Commissarius auszuweisen haben, sowie daß der Bietungstermin geschlossen wird, wenn nach Ablauf einer Stunde, seitdem der Commissarius zur Abgabe von Geboten aufgefordert hat, ein solches nicht mehr abgegeben wird. Magdeburg, den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1071. In Folge der am 12. d. Mts. erfolgten Eröffnung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnstrecken zwischen Centralbahnhof Magdeburg und Helmstedt, sowie zwischen Eilsleben und Schöningen treten vom gedachten Tage ab die folgenden Cours-Veränderungen ein: A. Aufgehoben werden: 1) die Personenpost zwischen Magdeburg und Weferlingen, 2) die Personenpost zwischen Calvörde und Helmstedt, 3) die Kariolpost zwischen Seehausen K. W. und Ummendorf und 4) die Botenpost zwischen Eichenbarleben und Eyrenen. B. Dagegen werden neu eingerichtet: 1) eine tägliche Personenpost zwischen Calvörde und Weferlingen per Flechtingen: aus Calvörde 6 Uhr 30 Min. Vorm., per Flechtingen, in Weferlingen 9 Uhr 25 Min. Vorm., zum Anschluß an die Personenpost von Oebisfelde nach Helmstedt um 9 Uhr 40 Min. Vorm., aus Weferlingen 3 Uhr 50 Min. Nachm., nach Ankunft der Helmstedt-Oebisfelder Personenpost 3 Uhr 35 Min. Nachm., per Flechtingen, in Calvörde 6 Uhr 45 Min. Nachm. 2) eine tägliche Personenpost zwischen Helmstedt und Weferlingen: aus Weferlingen 5 Uhr 20 Min. Vorm., in Helmstedt 7 Uhr Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr Vorm., aus Helmstedt 6 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Jerxheim um 4

Digitized by Google

Uhr 25 Min. Nachm. und aus Magdeburg um 5 Uhr 55 Min Nachm., in Weferlingen um 8 Uhr 25 Min. Nachm. 3) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Erxleben und Eilsleben Bahnhof: a. aus Erxleben 5 Uhr 20 Min. Vorm., in Eilsleben Bahnhof 6 Uhr 40 Min., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Helmstedt um 6 Uhr 58 Min. Vorm., aus Eilsleben Bahnhof 8 Uhr 40 Min., nach Ankunft des Zuges aus Helmstedt um 8 Uhr 23 Min. Vorm., in Erxleben 9 Uhr 55 Min. Vorm.; b. aus Erxleben 4 Uhr Nachm., in Eilsleben Bahnhof 5 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Helmstedt um 5 Uhr 28 Min. Nachm., aus Eilsleben Bahnhof 7 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Helmstedt um 6 Uhr 48 Min. Nachm., in Erxleben 8 Uhr 15 Min. Nachm. 4) eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Eichendarleben und Ochtmersleben Bahnhof: a. aus Eichendarleben 4 Uhr Nachm., in Ochtmersleben Bahnhof 4 Uhr 50 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Helmstedt um 5 Uhr 3 Min Nachm., aus Ochtmersleben Bahnhof 5 Uhr 5 Min. Nachm., nach Ankunft des genannten Eisenbahnzuges, in Eichendarleben 5 Uhr 55 Min. Nachm.; b. aus Eichendarleben 6 Uhr 15 Min Nachm., in Ochtmersleben Bahnhof 7 Uhr 5 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Helmstedt nach Magdeburg um 7 Uhr 17 Min. Nachm., aus Ochtmersleben Bahnhof 7 Uhr 20 Min. Nachm., nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges, in Eichendarleben 8 Uhr 10 Min. Nachm. 5) eine Postversendungsgelegenheit mittelst des zwischen Magdeburg und Olvenstedt courirenden Privat-Personen-Fuhrwerks; aus Olvenstedt 8 Uhr 15 Min. Vorm. und 2 Uhr 15 Min. Nachm., in Magdeburg 9 Uhr Vorm. und 3 Uhr Nachm., aus Magdeburg 12 Uhr Mittags und 6 Uhr Nachm., in Olvenstedt 12 Uhr 45 Min. Nachm. und 6 Uhr 45 Min. Nachm.

1072. Vom 16. August cr. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Elbingerode und Wernigerode folgenden Gang erhalten: Aus Elbingerode 4 Uhr 15 Min. V., in Wernigerode 5 Uhr 30 Min. V., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Heudeber um 6 Uhr V., aus Wernigerode 8 Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Heudeber um 7 Uhr N. in Elbingerode 9 Uhr 30 Min. N.

1073. Vom 15. August cr. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Badersleben und Heudeber Bhf. folgenden Gang erhalten: Aus Heudeber Bhf. 8 Uhr 50 Min. V., nach Ankunft des Coethen-Bienenburg'er Zuges um 8 Uhr 25 Min. V., per Zilly und Dardesheim in Badersleben 10 Uhr 50 Min V., aus Badersleben 5 Uhr 30 Min. N., per Dardesheim und Zilly in Heudeber Bhf. 7 Uhr 30 Min. N., zum Anschluß an den Bienenburg-Cöthen'schen Eisenbahn-Zug um 8 Uhr 23 Min. N.

1074. Vom 15. August cr. ab wird die tägliche zweite Personenpost zwischen Altenweddingen und Langenweddingen folgenden Gang erhalten: Aus Langenweddingen 5 Uhr 25 Min. N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 4 Uhr 47 Min. N., in Altenweddingen 6 Uhr N., aus Altenweddingen 6 Uhr 30 Min. N., in Langenweddingen 7 Uhr 5 Min. N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Oschersleben um 8 Uhr 22 Min. N. und nach Magdeburg um 9 Uhr 58 Min. N.

1075. Vom 15. August ab wird die tägliche Personen-Post von Langenweddingen nach Cochstedt folgenden Gang erhalten: Aus Langenweddingen Bhf. 5 Uhr 15 Min. N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 4 Uhr 47 Min. N., in Egeln 6 Uhr 40 Min. N., aus Egeln 6 Uhr 50 Min. N., per Schneidlingen in Cochstedt 7 Uhr 50 Min. N.

1076. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Ditfurth für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr, (vom 1. April bis incl. 30. September), von 7 bis 10 Uhr V., 2) in dem Winter-Halbjahr, (vom 1. October bis incl. 31. März), von 8 bis 10 Uhr V. und 3) zu allen Jahreszeiten, von 1 bis 2 Uhr und von 5 bis 8 Uhr N. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V. und von 5 bis 8 Uhr N. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von 7 resp. 8 bis 9 Uhr V., sowie von 5 bis 8 Uhr N.

1077. Die in Zerbst bestehende Station für Extra-Posten, Couriere und Estafetten wird zum 1. October cr. aufgehoben.

1078. Vom 14. August cr. ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Erxleben und Eilsleben Bahnhof folgenden Gang erhalten: Aus Erxleben 5 Uhr 15 Min V., und 8 Uhr 50 Min. N., in Eilsleben Bhf. 6 Uhr 40 Min. V., und 5 Uhr 15 Min. N., aus Eilsleben Bhf. 8 Uhr 40 Min. V., und 7 Uhr N., in Erxleben 10 Uhr 5 Min. V., und 8 Uhr 25 Min. N.

1079. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. October. Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Wollkunde: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Lehre von landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Prof. Dr. Perels. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector

Digitized by Google

Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Perels. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Agriculturchemie: Prof. Dr. Märker. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Engler. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Ueber Gährungserscheinungen und Fermentwirkungen: Prof. Dr. Märker. Geschichte der Chemie: Prof. Dr. Engler. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer: Derselbe. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs: Prof. Dr. Anschütz. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Asmus. Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Facultäten: Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der neuesten Zeit: Dr. Ewald. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Lessings Nathan: Prof. Dr. Gosche. Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen: Prof. Dr. Haym. Anfangsgründe der englischen Sprache: Dr. Tschischwitz. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

c. Theoretische und practische Uebungen.

Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Arbeiten: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard. de Bary, Giebel, Kühn.

Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichnenlehrer H. Schenck.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt und Hempel." Briefliche Anfragen wolle man den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., den 30. Juli 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

1080. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872/73.

Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preußischen Staatskunde, derselbe, 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe, 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe, 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe, 8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde, 9) Schaafzucht, derselbe, 10) Schweinezucht, und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, 11) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe, 12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann, 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden, 15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg, 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, 19) Analytische Chemie, derselbe, 20) Düngerlehre, derselbe, 21) Repertorium der organischen Chemie, derselbe, 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen Prof. Dr. Jessen, 23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe, 24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe, 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, 26) Anleitung

Digitized by Google

zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, 27) Gergnosie, Dr. Scholz. 28) Landwirthschaftliche Bankunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller, 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs, 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesekinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, der akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark.**

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1081. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Kanzlisten Teichner hierselbst den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

1082. Der bisherige Regierungs-Militair-Anwärter Schulz ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1083. Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des zeitigen Inhabers in den Ruhestand, wird die unter Königlichen Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 660 Thlr. wovon jedoch 220 Thlr. der Emeritus erhält, verbundene Pfarrstelle in Rohr, Diöces Suhl, vacant. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern

1084 Der Regierungs-Assessor Wrede ist von der commissarischen Verwaltung des Landrathsamtes Wolmirstedt entbunden, und an seiner Statt der Regierungs-Assessor von Bülow, bisher in Wiesbaden, mit dieser Verwaltung beauftragt worden

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1085. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem evangelischen Lehrer Küster und Organisten Jacob Au us Bosskühler in Niederbörnecke den Adler der vierten Klasse des Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

1086. Der Lehrer Buchholz aus Roddahn, Regierungsbezirks Potsdam, ist zum Cantor und Lehrer in Rehberg, Diöces Sandau, ernannt worden.

1087. Der Lehrer Niemann zu Königsaue, Diöces Aschersleben, ist zum Organist u und Lehrer an der reformirten Kirche und Schule zu Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Königsaue mit einem Einkommen von circa 300 Thlr. ist Privatpatronats.

1088. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kirchenvorsteher, Altsitzer Andreas Schulze zu Wiese, Kreis Gardelegen, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

1089. Der Lehrer Hülsebusch zu Neuendorf a. Speck Diöces Stendal, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Tornitz, Diöces Calbe a. S., ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Neuendorf mit einem jährlichen Einkommen von 217 Thlr. wird durch uns besetzt.

1090. Der provisorische Lehrer Spangenberg an der höheren Töchterschule zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1091. Der Lehrer Christian Becker aus Stolzenau, Provinz Hannover, ist zum Lehrer an der St. Johannis-Schule in Stassfurt provisorisch bestellt worden.

1092. Der provisorische Lehrer Herrmann an der gehobenen Schule zu Gr.-Ottersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1093. Die Kantor- und Lehrerstelle zu Diesdorf, Diöces Wanzleben, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

1094. In Schönebeck ist an der II. Bürgerschule eine neue Schulklasse errichtet und zum Lehrer der Candidat Friedrich Vorbrodt aus Schakenleben provisorisch bestellt worden.

1095. Der Candidat der Theologie Carl Heinrich Bönisch in Herzberg ist zum Rector der Stadtschule in Genthin ernannt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1096. Der Kaufmann Wilhelm Klaudig zu Gr.-Schierstedt ist als Schiedsmann für den Bezirk Groß.-Schierstedt im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 2. August d. Js. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 34. Den 24. August 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1097. Stück 26. Nr. 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19 Juli 1872.

1098. Stück 27. Nr. 873 Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1099. Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr vom 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1100. In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juni cr. bringen wir in einer besonderen Beilage die Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 9. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1101. Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen.

Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

Digitized by Google

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium,) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrdringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußern wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Gefahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Be-

Digitized by Google

sitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gehört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der frühern entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschlusse der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (:9:) welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (:13. 14.:) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht; und zugleich hinsichtlich des § 12 dahin declarirt, daß für den Bereich der Bergverwaltung das Ober-Bergamt an die Stelle der Regierung tritt, sowie daß die Einziehung der Gebühren der Bergrevierbeamten (§ 15 des Regulativs) nach wie vor durch Vermittelung der Oberbergamtskasse erfolgt.

Magdeburg, den 19. Juli u. Halle, den 6. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliches Ober-Bergamt.

1102. Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist der Geschäftsbezirk des Königlich Italienischen Consuls in Berlin auf die Provinz Sachsen ausgedehnt worden. Demselben ist daher in seiner consularischen Amtseigenschaft für diesen weiteren Bereich volle Anerkennung zu gewähren.

Magdeburg, den 13. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1103. Bei den am 25. Juli d. Js. in der Oberförsterei Burgstall stattgehabten Waldbränden haben die männlichen Bewohner von Leplingen, Salchau, Dolle, Burgstall, Belendorf, Uchtdorf, Schernebeck, Stegelitz, Groß-Schwarzlosen, Lüderitz, Staats, Holtendorf, und Jävenitz, durch thätige Hülfe beim Feuerlöschen die Weiterverbreitung des Feuers wirksam verhindert, was hiermit lobend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1104. Die in den Kreisen Magdeburg und Wanzleben wohnhaften Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise der Lehr-Escadron im Jahre 1835 resp. 1852 verliehen worden, haben ihre Ansprüche auf beregte Decoration unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Lebensstellung und des Wohnortes bis zum 1. October d. Js., beim unterzeichneten Bezirks-Commando mündlich oder schriftlich anzumelden.

Als erbberechtigt werden im vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen betrachtet, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835, oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben.

Die für die beiden letzteren Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen werden jedoch nur auf solche Per-

Digitized by Google

sonen vererbt, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen.

Magdeburg, den 3. Juli 1872.

Bezirks-Commando
des Reserve-Landwehr-Bataillons, (Magdeburg) Nr. 36.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1105. Patente. Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrolle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1106. Dem Ober-Lokomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. Js. ein Patent auf eine Feder für Postwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1107. Dem Herrn Mayemin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. Js ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Berunieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1108. Den Herren Wirth & Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Fellenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1109. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Parey für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr, (vom 1. April bis incl. 30. September), von 7 bis 12 Uhr B, 2) in dem Winter-Halbjahr, (vom 1. October bis incl. 31. März), von 8 bis 12 Uhr B. und 3) zu allen Jahreszeiten, von 5 bis 8 Uhr N An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr B. und von 5 bis 7 Uhr N. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von 7 resp. 8 bis 9 Uhr B., sowie von 11 bis 12 Uhr B. und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

1110. Vom 20. August cr. ab, wird die täglich weimalige Botenpost zwischen Gr.-Germersleben und Hadmersleben folgenden Gang erhalten: Aus Groß-Germersleben 7 Uhr B. und 2 Uhr N, in Hadmersleben 8 Uhr B. und 3 Uhr N., aus Hadmersleben 8¼ B. und 3¼ N., in Gr.-Germersleben 9¼ B. und 4¼ N.

1111. Vom 22. August cr. ab, wird die tägliche Botenpost zwischen Bernburg und Plötzkau folgenden Gang erhalten: Aus Bernburg um 8 Uhr M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Halberstadt um 7 Uhr 32 Min. M., in Plötzkau 9 Uhr 45 Min. B., aus Plötzkau 11 Uhr B., in Bernburg 12 Uhr 45 M., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Cöthen 1 Uhr 29 Min. N.

1112. Vom 22. August cr. ab, wird die zweimal tägliche Botenpost zwischen Eichenbarleben und Ochtmersleben Bahnhof folgenden Gang erhalten: Aus Eichenbarleben 4¼ Uhr N. und 6¾ Uhr N, in Ochtmersleben Bhhf. 4¾ Uhr N. und 7¼ Uhr N., aus Ochtmersleben Bhhf. 5¼ Uhr N. und 7¾ Uhr N., in Eichenbarleben 5¾ Uhr N. und 8 Uhr N.

1113. Zur Erleichterung des Verkehrs soll innerhalb des Ortsbestellbezirkes der Kaiserlichen Postexpedition in Sudenburg von jetzt ab eine Bestellung der Packete ohne declarirten Werth an solche Correspondenten stattfinden, welche eine schriftliche Erklärung nicht abgegeben haben, daß sie die Packete zugleich mit den dazu gehörigen Arressen von der Post abholen lassen wollen. Die für Bestellung der Packete zur Erhebung kommende Gebühr ist: a. für Packete im Gewichte über 250 Gramm bis incl. 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück, b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück festgesetzt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1114 Der Regierungs-Rath Fischer ist von Breslau an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

1115. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft ist von uns an Stelle des aus dem Communaldienste der Stadt Egeln ausgeschiedenen Bürgermeister Nitschke der Bürgermeister Kiesler daselbst vom 1. September cr. ab, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln bestellt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1116. Am Gymnasium zu Stendal ist der bisherige Lehrer an der höheren Gewerbeschule, (Realschule II. Ordnung), zu Magdeburg Dr. Wilhelm Vollhering als mathematischer Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1117. Durch das Ableben des Diaconus Köhler ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 937 Thlr. verbundene Diaconatstelle an St. Nicolai in Quedlinburg vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 34ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 24. August 1872.

1118 **Zusammenstellung**

von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruction tritt die nachstehende:

§ 15,3. letztes alinea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken, des 1., 9. und 10. Armee-Corps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Commission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) * *.

Im Bezirk des 2. Armee-Corps werden combinirte Marine-Ersatz-Commissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Commission constituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Commandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Corpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Communication unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Commission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Functionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§ 34,5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§ 44,4. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im § 59,4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung, beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Concurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Concurrenzjahres gestattet.

§ 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§ 5), sowie die übrigen nach § 34,1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Compagnie, } der Werft-
M.-K. (Maschinen-Compagnie } Division).

2) Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reclamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§ 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß § 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3) Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Commission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§ 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Commission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. § 21,3.

Digitized by Google

b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24) aufzustellen und zu unterzeichnen.

§ 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 8 und beziehungsw. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

§ 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1) Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Commission sowohl, als der nach § 112 kompetenten Marine-Ersatz-Commission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach § 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission die Vorstellungs-Listen (§ 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3) Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§ 90,7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Commission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Commission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Commission hinzutretenden Marine-Officier (§ 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorbereger Kategorien werden nnr in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge*) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach § 5 zustehende Vergünstigung haben (§ 23, 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Belege und Reclamations-Verhandlungen ꝛc.**) zuzustellen.

§ 92,6. In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Commission vorzulegen.

§ 111, 2. Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

*) Hinsichtlich Anzirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speciell auf die Bestimmungen im § 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Anzirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

**) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückzusenden.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.
Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§ 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§ 5 und 34,1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2) Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Corpsbezirken der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3) Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Commandeur der letzteren die Functionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4) Die Marine-Ersatz-Commissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Bezirk stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Commission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Officiers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission behufs directer Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5) In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 113,1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Commissionen (cfr. § 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im § 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß § 112 ad 2 angewiesen werden.

§ 114,3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Commissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Commandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Corpsbezirke zu erfolgen hat.

§ 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Commission.

1) Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der im § 112, 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im § 71, 1 vorgeschrieben ist.

2) Betreffs der im § 112, 2 bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Commissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Commissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letzteregten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Commission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3) Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Commission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission (nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maß-

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. § 126, 5.

Digitized by Google

gebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

4) Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet § 98, 7 analoge Anwendung.

§ 116,1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Commissionen gemäß § 89,1 zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 .. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. § 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Commando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§ 117. Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1) Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen**).

Ist dies in den einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission zur Aushändigung zuzustellen.

2) Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des § 51 Entscheidung zu treffen.

§ 118. Aushebung der Militairpflichtigen.

1) Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2) Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungsbezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§ 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3) In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Contingents finden die Bestimmungen des § 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

4) Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach § 79, 5 zu versehen.

5) Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reclamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§ 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6) Recruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

§ 126,5. Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß § 112, 4 stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

§ 175. 5) Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. October, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. October jeden Jahres statt.

6) Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Compagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Compagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im § 71 zu Passus 3 nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. § 80.

Desgleichen der Ueberschrift des § 77 die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Commissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualification der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5 des § 116, sowie Passus 3 und 4 des § 117 ganz fort.

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie derthin zurückzukehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission ob.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Commission direct zu veranlassen.

ad K. Kanz.-Amt. 714 B.
Kriegs-Minist. 1177 1 A. I. a.

Digitized by Google

Schema 20 zu § 90 der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Vorstellungs-Liste	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt Tag	Datum der Geburt Monat.	Datum der Geburt Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe Meter.	Größe Centimeter.	Größe Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
																		NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem d. Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Commission.

A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.

B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.

Schema 21. Zu § 83 der Militair-Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N . . . . . Bezirke der . . . . . concurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für die Flotten-Stamm-Divisionen.					die Werft-Division.				
		Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.
Summa											

Anmerkung zu Schema 21. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1119. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kuhlhausen, in der Diöces Sondau, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Druxberge, Schulteß, verliehen worden.

1120. Der Pfarrer Emmelmann in Kehmstedt wird am 30. September cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats und mit derselben ein jährliches Einkommen von ca. 832 Thlr. verbunden, wovon jedoch der Emeritus 300 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1121. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1763 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Parey in der Ephorie Altenplathow vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1122. Der bisherige Superintendent und Hofprediger Hohenthal in Oels ist zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen ernannt und am 14. August cr. in das Collegium eingeführt worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern

1123. Der frühere Wachtmeister Karl Goliberfuch vom Altmärkischen Ulanen-Regiment Nr. 16 ist als Polizei-Commissarius und 2. Stadt-Secretair in der Stadt Calbe a. S. definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1124. Der provisorische Lehrer Schwarzberg an der städtischen Schule in Schönebeck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1125. Der provisorische Lehrer Pritzsche in Buckau b. M., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1126. Die Rectorstelle in Wolmirstedt wird durch den Uebertritt des jetzigen Inhabers in eine andere Stellung vom 1. October d. Js. ab vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

1127. Der zum Stadtpfarrer in Barby ernannten Consistorialrath Schott ist zugleich zum Local-Schul-Inspector von uns ernannt worden.

1128. Der versorgungsberechtigte Jäger Wahlstab auf der Försterstelle in Beckendorf in der Oberförsterei Schermke ist unterm heutigen Tage zum Förster ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1129. Der versorgungsberechtigte Jäger Michaelis auf der Försterstelle Parförde II in der Oberförsterei Planken ist unterm heutigen Tage zum Förster ernannt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1130. Der Böttchermeister David Butzmann zu Hedersleben ist als Schiedsmann für den Bezirk Hedersleben-Hausneindorf im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 14. August d. Js. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

1131. Der mit Wahrnehmung einer Lazareth-Inspector-Stelle beim Garnison-Lazareth zu Magdeburg beauftragte frühere Feldwebel Krüger ist im Amte bestätigt und zum Lazareth-Inspector ernannt.

1132. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Juli 1872.

Der Gerichts-Assessor Weyhe ist vom 1. August d. Js. ab zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Osterwieck ernannt. Dem Rechtsanwalt Jagdzewski zu Bleicherode ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Nordhausen zum 1. August cr. gestattet. Dem Actuar Firsche aus Grottkau ist eine Büreau-Diätarienstelle bei der Gerichts-Deputation zu Osterwieck verliehen. Der Actuar Rose zu Osterwieck ist vom 1. September cr. ab an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt. Zu Civil-Supernumerarien sind angenommen: die Applicanten Riemeyer und Hurz bei dem Kreisgericht zu Quedlinburg.

1133. Personal-Veränderung im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro Juli 1872.

Es sind befördert resp. versetzt: der berittene Steuer-Aufseher Böllecke von Sandau nach Weißenfels, der berittene Steuer-Aufseher Werner von Delitsch nach Sandau, der Steuer-Aufseher Ritter von Barleben nach Delitsch, der Chausseegeld-Erheber Ewald von Dobien nach Wolmirsleben.

1134. Personal-Chronik im Ressort der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg.

Befördert ist: Der Post-Secretair Wille zum Ober-Post-Directions-Secretair hierselbst. Versetzt sind: Der Ober-Postkassen-Buchhalter Hoffmann von Magdeburg nach Straßburg i. E., der Post-Secretair Niemann von Zerbst nach Dessau, der Post-Secretair Simon von Egeln nach Cöthen, der Postamts-Assistent Nütz von Gardelegen nach Oschersleben, der Büreaudiener Willno von Balleastedt nach Bernburg, der Briefträger Brehme von Burg als Büreaudiener nach Oschersleben. Angestellt sind: Der bisherige Postbote Wilhelm Meyer als Landbriefträger in Staßfurt, der Packetträger Wüsthoff in Stendal als Landbriefträger daselbst, der ehemalige Postillon Käsebier als Landbriefträger in Calbe a. S., der Invalide Todtenberg als Landbriefträger in Clötze. Gestorben ist: Der Landbriefträger Mertens in Clötze. Entlassen ist: Der Landbriefträger Lehmann in Cöthen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 35. Den 31. August 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1135. Stück 34. Nr. 8063 Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

Nr. 8064. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8065. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8066. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872., betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nr. 8067. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872., betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letzgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen.

Nr. 8068. Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1136. Nachdem ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg von der Eisenbahn-Station bei Wegeleben über Wegeleben, Abersleben, Rodersdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hedersleben führenden Kreischaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern, der Stadtgemeinde, der Domäne und dem Walther-Weißbeckschen Rittergut zu Wegeleben, der Domäne Aberseleben und der Gemeinde Rodersdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Bau-Unternehmern resp. dem Kreise Oschersleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Wiesbaden, den 29. Juli 1872.

gez. Wilhelm.

ggez: Graf von Itzenplitz. Für den Finanz-Minister Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

1137. Betrifft die Abreichung der neuen Zinscoupons, Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe 1848 Serie VII Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. l. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der

Digitized by Google

neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. l. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 27. August 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1138. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten. Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1139. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 1. d. Mts. wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen in Nr. 15 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, eine Aenderung der Vorstellung erforderlich gewesen ist, und die fragliche Bestimmung nunmehr, wie folgt, zu lauten hat:

„Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisende Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen".

Magdeburg, den 20. August 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Kleffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1140. Die Seitens des Königlichen Forstfiscus an die Separations-Interessenten zu Prezien von dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Grünewalde Behufs Errichtung eines Communicationsweges nach Dornburg abverkaufte Forstfläche von 3 Morgen 25 QRuthen = 0,901 Hectaren, ist von dem genannten selbstständigen forstfiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande Prezien vereinigt.

Magdeburg, den 10. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1141. Die unterm 1. d. Mts. angeordnete Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S. ist aufgehoben, da die erforderlich gewesenen Reparaturen beendet sind.

Magdeburg, den 21. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1142. In der im 27. Stücke des Amtsblatts S. 198 f. veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Betriebes der Kettendampf-Schleppschiffahrt auf der Elbe im Verhältnisse zum Betriebe der Fähranstalten, ist durch ein Versehen der Anfang irrig veröffentlicht. Es muß derselbe lauten:

„Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, betreffend die Regelung des Betriebes der Kettendampf-Schleppschiffahrt auf der Elbe im Verhältniß zum Betriebe der dortigen Fähranstalten, für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg hiermit Folgendes:

Magdeburg, den 24. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

1143. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruhet, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Turtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Orts-Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Xr. oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Magdeburg, den 26. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Ottersburg.

1144. Die im östlichen Theile des Kreises Gardelegen, von jeder der beiden Kreisstädte Gardelegen und Stendal etwa 3 Meilen, von der Station Demker an der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn 1¼ Meilen und von der Station Binzelberg an der Berlin-Lehrter Eisenbahn etwa 1 Meile entfernt belegene Domaine Ottersburg, soll von Johannis 1873 ab auf 18 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Domaine enthält nach dem in unserer Registratur, sowie auf der Domaine zur Einsicht ausliegenden Vermessungs-Register und Karte:

Hof- und Baustelle .	1 Hectar	34 Ar	50 QMeter,
Aecker . . .	303 „	11 „	70 „
Wiesen . . .	40 „	10 „	30 „
Weide . . .	66 „	56 „	60 „
Holzung . . .	3 „	14 „	— „
Gärten . . .	2 „	32 „	10 „
Wege, Gräben ꝛc. und Unland . .	16 „	39 „	— „
Summa	432 Hectar	98 Ar	20 QMeter.

Die Verpachtung geschieht nach den in unserer Registratur, sowie auf der Domaine Ottersburg bei dem Amtsrath Hahn einzusehenden, auf Verlangen gegen Bezahlung der Copialien resp. der Druckkosten auch abschriftlich zu erhaltenden speciellen Pachtbedingungen, resp. den allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Preuß. Domainen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und den Regeln der Licitation von Domainen-Vorwerken vom 3. Juni 1869. Das geringste Pachtgeld beträgt 2,600 Thlr.

Zur Entgegennahme von Geboten haben wir einen Termin auf Montag, den 2. September cr., Vormittags 11 Uhr, in unserem Sitzungssaale, Domplatz Nr. 4 hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Schwantz anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bieter sich womöglich vor, spätestens aber in dem Termine über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlrn., über ihre Qualification als Landwirth und über ihre Solidität gegen unseren Commissarius auszuweisen haben, sowie daß der Bietungstermin geschlossen wird, wenn nach Ablauf einer Stunde, seitdem der Commissarius zur Abgabe von Geboten aufgefordert hat, ein solches nicht mehr abgegeben wird. Magdeburg, den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1145. Geschäfts-Anweisung für die concessionirten Markscheider, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Arbeiten ausführen.

Auf Grund des § 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 wird den concessionirten Markscheidern, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle Arbeiten ausführen, unter Aufhebung der Instruction vom 4. September 1862 und des Nachtrages zu derselben vom 3. August 1866 nachstehende Anweisung ertheilt:

Anzuwendende Maaße.

§ 1. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

Alles Flächenmaaß muß nach Hectaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderm Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Alles Körpermaaß muß nach Kubikmetern und Hektolitern angegeben werden.

Die abgekürzten Bezeichnungen für diese Maaße sind diejenigen, deren sich die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission in ihren Publikationen bedient und die in der Bekanntmachung derselben vom 25. März 1872 wie folgt angegeben sind.

A. Längenmaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kilometer	km.
Dekameter	dkm.
Meter	m.
Decimeter	dcm.
Centimeter	cm.
Millimeter	mm.

B. Flächenmaaße:

Hektar	ha.
Quadratdekameter oder Ar .	a.
Quadratmeter	qm. oder □m.
Quadratdecimeter . . .	qdm. oder □dm.
Quadratcentimeter . . .	qcm. oder □cm.
Quadratmillimeter . . .	qmm. od. □mm.

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm.
Hectolitter . . .	hl.
Kubikdecimeter oder Liter . .	l.
Kubikcentimeter . . .	cbcm.
Kubikmillimeter . . .	cbmm.

Digitized by Google

D. Gewichte:

Kilogramm	. . . .	kg.
Dekagramm	. . . .	dkg.
Gramm	. . . .	g.
Decigramm	. . . .	dcg.
Centigramm	. . . .	cg.
Milligramm	. . . .	mg.

Instrumente.

§ 2. Der Markscheider muß sich bei Ausführung seiner Arbeiten richtiger Instrumente bedienen und ist für stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§ 3. Die Eintheilung des Kompasses ist sowohl nach 360 Graden, als auch nach zweimal zwölf Stunden gestattet.

Im ersteren Falle sind die im § 20 und in der Anlage mitgetheilten Schemas entsprechend abzuändern.

Die Kompaßstunden sind stets nach Stunden, Achtelstunden und Sechszehntel-Achtelstunden abzulesen und zu verzeichnen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt.

Die Theilung des Grabbogens muß Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestatten.

Mittagslinie.

§ 4. Befindet sich im Geschäftsbereiche des Markscheiders eine von dem Oberbergamte festgelegte Mittagslinie oder ist statt ihrer der Azimuthalwinkel durch feste Punkte bestimmt, so ist der Markscheider verpflichtet, wenigstens ein Mal im Jahre und zwar behufs Ermöglichung einer Vergleichung der Deklination an den auf verschiedenen Punkten gelegten Hauptorientirungslinien am 1. October Nachmittags 3 Uhr die Deklination der Magnetnadel seines Kompasses zu beobachten.

Für das Journal, in welches die Beobachtungen einzutragen sind, ist das beigefügte Schema zu benutzen.

Orientirungs-Linie.

§ 5. Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Kompaß aus den periodischen und täglichen Abweichungen der Magnetnadel entstehenden Fehler ist für jede Grube eine Orientirungslinie von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme oder andere unverrückbare Gegenstände festzulegen.

Mit Genehmigung des Oberbergamts kann eine und dieselbe Orientirungslinie für eine größere Gruppe von Bergwerken dienen.

Das Streichen der Orientirungslinie ist unmittelbar vor jeder markscheiderischen Aufnahme, und wenn eine solche mehrere Tage in Anspruch nimmt, täglich zu ermitteln.

Normalhorizontale.

§ 6. Alle Nivellements sind auf eine Normalhorizontale zu beziehen, die durch den genau zu bezeichnenden höchsten festen Punkt zu legen, oder in runden Zahlen, z. B. 20,40 Meter, über demselben zu construiren ist.

Ueber der Normalhorizontale ist auf den Grubenrissen, wo es ohne umständliche Ermittelungen möglich ist, ihre Höhe über dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels oder über dem mittleren Ostseespiegel bei Swinemünde anzugeben.

Nivellements benachbarter Gruben sind entweder auf eine und dieselbe Normalhorizontale zu beziehen, oder es ist die Lage der Normalhorizontalen benachbarter Gruben zu einander festzustellen und auf den Rissen zu vermerken.

Ausführung der Messungen.

§ 7. Die Aufnahme und Nachtragung der Baue ist stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten auszudehnen.

Sind seit der letzten Nachtragung geführte Betriebe bereits verbrochen, verstürzt oder sonst unzugänglich geworden, so können zur Vervollständigung der Aufnahme die auf diese Betriebe bezüglichen Messungen der Grubenbeamten unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 14 und 22 benutzt werden.

§ 8. Bei der Aufnahme und Nachtragung der Baue sind stets sowohl die söhligen Winkel, als auch die Neigungen zu messen, nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen und Firstenbauen, sowie den kurzen Wetterdurchhieben wird von dem Nivellement abgesehen, sofern es sich nicht um die Neuanfertigung eines Specialrisses oder einer Specialzuluge handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch söhlige Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind.

Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zur völligen Darstellung des Grubengebäudes gehörigen Gegenstände, als Lagerungsstörungen, Verwerfungen, Veränderungen im Fallen, Wechsel der Gebirgsarten und Schichten, abgebende Trume, Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken zu achten und seine Beobachtungen nebst den Observationen im Winkelbuche zu notiren.

§ 9. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, wie bei allen Schacht- und Durchschlagsangaben, so ist der Zug, beziehentlich das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück zu verrichten und zuzulegen.

§ 10. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durchschlagsangaben auch der Anfangspunkt des Zuges und die nöthigen Zwischenpunkte durch sogenannte Markscheiderzeichen in der Zimmerung durch ein aufrecht stehendes rechtwinkeliges Kreuz ⊢┼⊣ mit vier gleichen Schenkeln und kurzen an das Ende eines jeden Schenkels angesetzten Querlinien, am Gestein durch ein Bohrloch mit hölzernem Pflock, der auf dem der Strecke zugekehrten Kopfe ebenfalls mit einem solchen Kreuze versehen sein muß, zu bezeichnen und auf den Rissen anzugeben.

Sollte diese Angabe eine längere Dauer nicht er-

Digitized by Google

warten lassen, so ist außer diesen Zeichen ein Döbbel in der Sohle fest einzutreiben, auch überhaupt die Stelle, an der das Markscheiderzeichen angebracht ist, durch einen Kalkstrich am Stoße ersichtlich zu machen.

Da bei etwaigen Währ- oder Controlzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen.

Die Höhe der Zeichen über der Streckensohle ist stets zu messen und im Winkelbuche anzugeben.

Es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsicheren Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr in solchen Fällen verpflichtet, auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen zurückzugehen.

§ 11. Bei den Vermessungen über Tage hat der Markscheider diejenigen Situationsgegenstände namentlich zu berücksichtigen, welche gemäß § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 des Schutzes im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs bedürfen.

§ 12. Bei Tagesmessungen hat der Markscheider ebenfalls die Anfangs-, End- und etwaigen Zwischenpunkte so genau zu bezeichnen und im Winkelbuche zu vermerken, daß deren Wiederauffindung Jedermann möglich wird.

Werden verlorene Pfähle geschlagen, so ist deren Lage gegen einen unverrückbaren Punkt festzustellen.

§ 13. Bei jeder auf einer Grube vorgenommenen Messung hat der Markscheider in das Zechenbuch einzutragen:

das Datum und den Zweck derselben und die von ihm den Grubenbeamten hierbei ertheilten Anweisungen, z. B. Verhaltungsmaßregeln für die Ausführung von Durchschlags- und anderen Angaben, die Resultate von Zulagen, die von den einzelnen Betriebspunkten bis zur Erreichung einer angegebenen Baugrenze oder der Markscheide noch aufzufahrenden Längen u. s. w. Unter diese Eintragungen hat der Markscheider seine volle Namensunterschrift zu setzen.

Winkel- und Observationsbücher.

§ 14. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Vermessungs-Manuale) in geordneten Heften von gutem, festem Papier so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage danach zu bewirken und ihnen das Material sowohl zum Grund- wie zum Saigerriß zu entnehmen.

Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, der Name des Markscheiders und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie vorzuschreiben.

Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist in der Regel das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, im Winkel- und Observationsbuche anzugeben.

Haben bei Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen Messungen der Grubenbeamten benutzt werden müssen, so sind diese in den Winkelbüchern besonders ersichtlich zu machen.

Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, so dürfen spätere Berichtigungen des in Bleibezeichneten nicht vorgenommen werden, sondern es sind darüber besondere, deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Die Randzeichnungen sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich auszuführen.

§ 15. In den Observationsbüchern müssen die Sohlen, Saigertiefen, Streichsinuse und Streichcosinuse auf wenigstens drei Decimalstellen berechnet werden. Die Observationen der Theodolit- und Astrolabium-Messungen nebst Berechnungen sind in auf der rechten Seite des Observationsbuches zu ziehende Rubriken einzutragen.

Nach dem Abschluß der Nivellementskolonne, welcher bei allen für den Grubenbetrieb und die Herstellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

Die Haupt-Resultate des Zuges sind unter den Observationen in Worten anzugeben.

§ 16. Für die Winkel- und Observationsbücher wird die Benutzung der hier beigefügten Schemas B. und C. empfohlen.

Bildliche Darstellung der Aufnahmen.

§ 17. Für eine jede markscheiderische Aufnahme ist ein Fundamentalriß im Maaßstab von 1 : 1000 anzufertigen, welcher das Concept aller übrigen anzufertigenden Risse bildet.

Sollte bei Anwendung dieses Maaßstabes der Fundamentalriß eine die Uebersichtlichkeit beeinträchtigende Ausdehnung erlangen, so kann auch für denselben der Maaßstab von 1 : 2000 genommen werden.

Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamentalrisse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers zu benutzen sind und welche weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht.

Wenn die Größe eines Bogens nicht ausreicht, werden 2 oder mehrere an einander gestoßen, doch ohne sie zusammen zu kleben. An den correspondirenden Seiten bleibt dann ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zug-Linien, Strecken 2c. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinie (Netzlinie) ohne Schattenstriche und ohne Colorirung zu verzeichnen.

Zur Aufbewahrung dienen verschließbare Schubladen und Schränke. Der Transport ist nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in hinreichend großen und starken Mappen zu gestatten.

§ 18. Die Zulage jeder markscheiderischen Auf-

Digitized by Google

nahme muß auf dem Fundamentalrisse vorgenommen und darf erst von diesem auf die Gebrauchsrisse übertragen werden.

Die Netzlinien sämmtlicher Risse derselben Grube müssen daher genau übereinstimmen.

§ 19. Für sämmtliche markscheiderischen Aufnahmen gelten die im § 10 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider vom 21. December 1871 über die höchsten zulässigen Fehlergrenzen gegebenen Bestimmungen.

§ 20. Auf den Rissen ist, außer der Orientirungslinie, nur die wahre Mittagslinie, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen, aufzutragen.

Beim Anlegen mittelst des Compasses dient ausschließlich die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung des Risses.

Das Streichen der Orientirungslinie, das Datum der Anfertigung, der Name des Markscheiders sind auf jedem Risse unter dem Maaßstabe oder an einer andern passenden Stelle, wie folgt, zu bemerken.

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie.		Name des Markscheiders.
	Compaßstunde	Zeit	
10. Jan. 1861.	5. 1½.	Vorm. 6.	N. N.

§ 21. Jeder Riß muß versehen sein

1) mit einem Titel, welcher den Gegenstand der Darstellung kurz enthält,

2) mit einem richtig gezeichneten Maaßstabe, welchem das Verjüngungsverhältniß in Zahlen beizusetzen ist,

3) mit einer kurzen Angabe über die Zeit und die Art der Anfertigung, d. h. ob nur eigene Aufnahmen oder andere Karten zu Grunde liegen. Letztere sind vollständig namhaft zu machen.

Besteht eine risliche Darstellung aus mehreren Blättern, so muß jedes derselben die Angabe, zu welchem Riß es gehört, und eine Bezeichnung behufs richtiger Zusammenlegung der Blätter enthalten.

§ 22. Bei Anfertigung der Risse gilt als Regel, daß Norden nach oben gewendet wird und die Schrift mit dem oberen Rande der Zeichnung parallel läuft.

Die Auszeichnung der Terrain-Verhältnisse mit Berg-Schraffur nach Lehmannscher Manier auf den Situationsplänen und den kleineren Riß-Copien wird nur in den Fällen verlangt, wo dieselbe zur Deutlichkeit des Bildes nöthig ist. Dagegen sind alle Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, Brücken, Wald, Wiesen, Bruchterrain, die Conturen der Ortschaften, Lage der Kirchthürme ꝛc. so vollständig als möglich darzustellen.

Gebäude zum Bergbaubetriebe sind dunkel carminroth, die zu andern technischen Zwecken hell carminroth, alle übrigen Gebäude sind mit grauer Tusche und gleichem Schatten, Wasser-Läufe und Behälter himmelblau, bei größeren Flächen verwaschen anzulegen.

Grundstücksgrenzen sind durch schwach ausgezogene, Feldflur- und sonstige politische Grenzen durch punktirte schwarze Linien darzustellen und die Bezeichnung außerdem beizuschreiben.

Bohrlöcher sind durch kleine Kreise, Schächte, je nach ihrem Querschnitt durch Vierecke, Kreise u. s. w., bei den größeren mit Theilung des Schachtes in die verschiedenen Trümmer zu bezeichnen. Erreichen dieselben die Lagerstätte nicht, so sind nur die einfachen Conturlinien anzugeben. Kleinere Schächte werden diagonal oder diametral getheilt und erhalten halbe, schwarze Füllung, größere Schächte, in denen die Schachtabtheilung verzeichnet wird, werden grau ausgetuscht und bekommen einen dunkeln Schatten. Werden die Schächte abgeworfen, so sind bei der nächsten Nachtragung des Risses die ganzen Schachtscheiben schwarz auszutuschen.

Stollen-Mundlöcher sind durch das Zeichen ⌓, erschurfte Kohlenflötze und deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und blaßgelber Farbe, Eisenstein-Alaunerz und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien von blaßzinnoberrother Farbe zu bezeichnen.

Betriebe in der Fallinie der Lagerstätte (tamlägige Schächte, Bremsberge, flache Ueberhauen und Abteufen) sind grau mit dunkelgrauem Schatten anzulegen, die Conturen aber mit der Farbe der Sohlen auszuziehen. Alle anderen Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, Diagonalen, Ueber- und Abhauen ꝛc.) sind über der Stollensohle blaßcarminroth,

" " 1. Tiefbausohle blaßblau,
" " 2. " blaßzinnoberroth,
" " 3. " blaßgrasgrün,
" " 4. " blaßlebhaftgelb,
" " 5. " violett,
" " 6. " rothbraun

anzulegen.

Im trockenen Felde über dem natürlichen Wasserspiegel ist die erste Bausohle braun, die folgenden Sohlen aber mit den für die Tiefbausohlen vorgeschriebenen Farben und zwar in derselben Reihenfolge, also mit blau, zinnoberroth u. s. w. anzulegen.

Ist kein Stollen vorhanden, so ist die erste unter dem natürlichen Wasserspiegel aufgefahrene Sohle als erste Tiefbausohle zu betrachten und dem entsprechend mit blau anzulegen.

Sumpfstrecken erhalten die Farben der Sohlen.

Stollen und Röschen erhalten eine dunkelgrüne Farbe.

Die Querschläge sind außen mit Blau oder Zinnoberroth zu verwaschen, je nachdem sie im Hangenden oder Liegenden getrieben sind. Außerdem erhalten dieselben, sowie die Ausrichtungsbetriebe im Nebengestein, in Verwerfungsklüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln einen grauen Tuschschatten, alle andern Schatten von der

Digitized by Google

Farbe der Sohle. Die letzteren Ausrichtungsbetriebe sind durch Beisetzung der Worte in kleiner Schrift: „verworfen", „verdrückt" (mit Angabe der Mächtigkeit) „taub" näher zu bezeichnen.

Gemauerte Strecken sind auf beiden Seiten mit carminrother Farbe zu umziehen.

Abgebaute Pfeiler und Sohlen werden unter Bezeichnung des Jahres des Abbaues in allen Sohlen in der Regel mit grauer Tusche einfach schraffirt.

Bei der Darstellung des Abbaues einer Lagerstätte, der unter Tage über einer Sohle in mehreren Etagen stattfindet, erhalten die Hauptausrichtungsbetriebe die für die jeweilige Sohle vorgeschriebene Farbe, während die übrigen Betriebe vom Hangenden ab

in der 1. Etage gleich in der Farbe der Sohle,
„ „ 2. „ „ carminroth,
„ „ 3. „ „ violett,
„ „ 4. „ „ dunkelbraun

anzulegen sind.

Der Abbau wird bezeichnet durch einfache Schraffur in der für jede Etage vorgeschriebenen Farbe.

Bei der Darstellung von Tagebauen, in welchen die Gewinnung der Lagerstätte über einer Sohle in verschiedenen Abbaustrossen stattfindet, wird der Abbau der 1. Strosse mit einfach brauner Schraffur,
„ „ „ 2. „ „ doppelt sich kreuzender brauner Schraffur,
„ „ „ 3. „ „ einfach grauer Schraffur,
„ „ „ 4. „ „ doppelt sich kreuzender grauer Schraffur.

Der volle Abbau der Lagerstätte durch Uebertuschung der Strossen auf dem Liegenden mit klasser brauner Tusche bezeichnet.

Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe mit Angabe, ob saiger oder flach, bei den Schächten auch der Name beizusetzen. Bei Querschlägen und Sohlenstrecken ist die Sohlenteufe, bei Oertern deren Nummer und die Nummer der Banabtheilung anzugeben.

Nur wirklich bekannte und zuverlässig aufgenommenen Strecken, Schächte u. s. w. dürfen in ganzen Linien ausgezeichnet werden, alle aus alten Grubenbildern übertragenen, oder nur nach den Anfnahmen oder Aussagen Anderer angegebenen, nicht mehr fahrbaren Baue sind in fein punktirten Linien möglichst leicht aufzutragen und mit Farbe nicht anzulegen.

Zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ist bei allen Strecken, Ueberhauen und tonnlägigen Schächten, die Neigung der Lagerstätten durch Andringung eines mit seiner Spitze dem Einfallen folgenden kleinen Pfeils unter Beifügung des Neigungswinkels in Graden anzugeben.

Sattel- und Muldenlinien werden durch stark punktirte Linien mit 2 einander gegenüberstehenden Pfeilen in der Art angedeutet, daß deren Spitzen bei Sattellinien von einander abgewendet, bei Muldenlinien einander zugekehrt sind.]

Sprünge und sonstige Lagerungsstörungen sind mit Orange-Farbe anzulegen, deren Streichen durch punktirte schwarze Linien, ihr Einfallen durch Pfeile zu bezeichnen.

Profilar-Linien sind in den Grundrissen durch schwarz punktirte Linien, Orientirungs- und Meridian-Linien durch schwarze, scharf ausgezogene feine Linien anzugeben.

Bei profilarischen Darstellungen sind die Grenzlinien der einzelnen Gebirgschichten zu punktiren. Die Gebirgsarten sind durch blasse, sich aber deutlich unterscheidende Farben zu bezeichnen. Dabei wird für Braunkohlenschichten die braune Farbe, für Sand- und Kiesschichten die gelbe, für Thonschichten die blaue, für Schwimmsandschichten die meergrüne Farbe vorgeschrieben.

Schnur-, Anweise- und Stations-Linien werden, wenn keine Anlegung der Zulagen oder Risse in Farben erfolgt, mit carminrother Farbe, andernfalls mit schwarzer Tusche punktirt aufgetragen.

Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten.

§ 23. Die Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten (§ 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1869), so wie diejenigen Risse, welche bei einem Antrage auf Feldesumwandlung einzureichen sind, (§ 215 des Allgem. Berggesetzes) sind in dem Maaßstabe von 1: 6400 zu fertigen.

Für Consolidationsrisse (§ 42 des Allgem. Berggesetzes), ist derselbe Maaßstab, oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse, (i, ½ u. s. w.), stehender Maaßstab zu wählen.

Für jeden Riß der vorbezeichneten Arten ist von einem angemessen zu wählenden und zu stirkenden Standpunkte aus eine Orientirungslinie durch Kirchthürme oder sonstige unverrückbare Gegenstände festzulegen. Diese Linie kann auch bei nicht zu großen Entfernungen als Parallele übertragen werden. Die Situation ist vollständig aufzutragen, namentlich sind die Grenzen der Feldmarken und die Markscheiden benachbarter Gruben anzugeben und mit Worten zu bezeichnen.

Bei Muthungssituationsrissen ist die Lage des Fundpunktes, oder, wenn das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks genuthet wird, die Lage der früheren Aufschlüsse gegen einen Behufs directer Messung möglichst nahe gelegenen, festen Punkt der Tagessituation, nach seiner Entfernung von dem letztern und unter Angabe des Kompaßstreichens der Verbindungslinie beider Punkte, genau zu bezeichnen. Sollte ein fester Gegenstand in der Nähe des Fundpunktes nicht vorhanden sein, so kann die Orientirung selbstverständlich nach einem entfernteren Gegenstande erfolgen, es muß aber in solchem Falle die Lage des Fundpunktes, beziehungsweise des früheren Mineralaufschlusses eines verlassenen Bergwerkes, zu einem weniger festen, nahe gelegenen Gegenstande, (Baum, Haus u. s. w.), noch außerdem angegeben sein.

Digitized by Google

Das bei Muthungen vorläufig begehrte Feld ist auf den Rissen mit zinnoberrothen, fein punktirten Linien, das Feld einer Kohlenabbaugerechtigkeit dagegen (Gesetz vom 22. Februar 1869), mit festen Linien von derselben Farbe zu umziehen, und mit Buchstaben zu bezeichnen, auf den Muthungssituationsrissen ist außerdem die Länge und das Streichen der Feldesgrenzen in Ziffern, so wie die Größe des begehrten Feldes, innerhalb der Umgrenzung desselben, mit Ziffern und Worten anzugeben.

Die vorbezeichneten zur Anheftung an Urkunden bestimmten Risse sind auf mit Leinen unterklebtes Papier zu zeichnen und so einzurichten, daß sie in einer Mappe beiden Dimensionen wo möglich mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

§ 24. Aufnahmen behufs Anlage von Wasserläufen, Wegen und Eisenbahnen enthalten die durchschnittenen Parzellen unter bildlicher Angabe der Culturart, (Wiese, Ackerland, Garten, Wald ꝛc.), so wie die in der Nähe belegenen Tagesgegenstände.

Nivellements-Profile zu diesem Zwecke werden grau mit grauem Schatten längs der Oberfläche angelegt.

Grubenbilder.

§ 25. Bei Anfertigung der Grubenbilder gelten außer den obigen noch folgende Bestimmungen:

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören:

1) bei Lagerstätten unter 45° Fallen:

A. Ein Situations- und Hauptgrundriß im Maaßstabe von 1:2000. Derselbe erhält ein Netz von Quadraten mit 25 mm. Seite.

Auf dem Situations- und Hauptgrundrisse ist die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Stollen, Bohrlochspunkten, Schurfschächten, Luftschächten, Lichtlöchern und soviel Tiefbau-Sohlenstrecken und Querschlägen darzustellen, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist. Ist eine Beeinträchtigung der Deutlichkeit zu befürchten, so ist für jeden Tiefbau ein besonderer Haupt-Grundriß anzufertigen. Ferner sind auf dem Situationsplane sämmtliche Hauptverwerfungen, sowie Mulden- und Sattel-Linien der Flötzlagerung anzugeben.

Die Schürfe und Schächte sind mit der Jahreszahl ihrer Abteufung zu beschreiben, dabei ist die Teufe derselben anzugeben.

Von den Bohrlöchern ist nur der örtliche Punkt nebst Angabe des Jahres, in welchem dasselbe niedergebracht wurde, und die Teufe ohne Erwähnung der durchteuften Gebirgsschichten in dem Situationsplane anzunehmen. Zur leichteren Orientirung wird jedes Bohrloch im Grund- und Profilriß übereinstimmend mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet.

Auf dem Hauptgrundrisse sind ferner die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, bei Bohrlöchern wo möglich bis zum Liegenden der Lagerstätte, bei Strecken u. s. w. bis zur Sohle derselben wenigstens auf den Punkten, wo eine wesentliche Veränderung in der Neigung eintritt, in kleinen rothen Zahlen einzuschreiben, um aus der Differenz dieser Zahlen die Höhenabstände ersehen zu können.

B. Specialgrundrisse von den einzelnen in Bau genommenen Flötzen.

Die Specialgrundrisse sind im Maaßstab von 1:1000 zu fertigen.

Auf denselben ist ein Netz von Quadraten mit 50 mm. Seite zu verzeichnen.

Die Specialgrundrisse sind nur eine genaue bildliche Darstellung der Grubenbaue und enthalten von der Tagessituation nur diejenigen Gegenstände, auf die beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, wie z. B. bewohnte Gebäude, Wasserläufe, Eisenbahnen, Communicationswege u. s. w.

Auf denselben sind außerdem die von dem Markscheider während des Ziehens gemachten Beobachtungen aufzutragen, auch die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, wie bei dem Hauptgrundriß bereits vorgeschrieben, in kleinen rothen Zahlen einzutragen, desgleichen die Markscheiderzeichen (§ 10.) mit Angabe des Monats und Jahres der Schlagung.

C. Ein Profilriß in dem Maaßstabe von 1:1000 oder 1:2000.

Auf diesem sind sämmtliche Aufschlüsse auf die Normalhorizontale bezogen, in der Reihenfolge, wie auf dem Situationsrisse zu verzeichnen.

Profilarische Darstellungen der Lagerstätte und zwar mit größter Specialisirung der Gebirgsschichten, sind soviel anzufertigen, als zur genauen Kenntniß der Flötzlagerung nothwendig erscheinen.

II. Bei Lagerstätten über 45° Fallen.

Bei Lagerstätten über 45° Fallen gilt dasselbe, nur sind an Stelle der Specialgrundrisse flache Risse anzufertigen.

III. Beim Gangbergbau genügen selbst wenn in einem Felde mehrere sich kreuzende Gänge bebaut werden, meistens ein Grundriß mit aufgetragener Situation und für jeden bebauten, auf dem Grundrisse dargestellten Gang ein besonderer Saigerriß.

§ 26. Jedem Grubenbilde ist ein Haupttitelblatt beizugeben, auf welchem außer dem Namen der Grube eine Notiz über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums und die Eröffnungen und Stundungen des Betriebes zu geben ist.

Auf diesem Titelblatte ist ferner in tabellarischer Form ein Verzeichniß der Lagerstätten mit Angabe der allgemeinen Beschaffenheit derselben und ein anderes über die Folge der Gebirgsschichten und deren Mächtigkeit in sämmtlichen Schächten und Bohrlöchern des Grubenfeldes anzubringen.

Die Colorirung der Risse ist auf dem Haupttitelblatte, soweit es nöthig ist, durch Farbentafeln zu erläutern.

§ 27. Die Grubenbilder sind in der Regel auf Platten von 0,65 m. Länge und 0,5 m. Höhe anzufertigen, deren Papier durch Unterkleben von Papier und Leinen gefestigt ist.

Digitized by Google

Für Tagebaugruben und solche Gruben, bei denen nur auf Einer Lagerstätte in höchstens zwei Bau-Etagen gebaut wird, ist die Anwendung von Reißrissen gestattet, deren Papier einfach mit Leinen zu unterkleben ist und deren Größe von der Ausdehnung der darzustellenden Gegenstände abhängt. Auf denselben sind dann Titel, Situationsplan, Bauriß und Profile vereinigt.

§ 28. Die einzelnen Plattenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke eine Litt. und eine Nr. und zwar sind die

Situations und Hauptgrundrisse durch A
die einzelnen Platten durch I. II. III. ꝛc.
die Specialgrundrisse und auch die flachen Risse durch B.,
die einzelnen Flötze durch Beisetzung der Buchstaben
a, b, c, d, e ꝛc.
die einzelnen Platten durch I. II. III. ꝛc,
die Profilrisse durch C. I II. III.
zu bezeichnen.

Für jedes Grubenbild ist auf dem Titelblatte eine Netzskizze anzubringen, auf welchem sämmtliche Platten des Situationsplanes und der Special-Grundrisse in einem passenden Maßstabe aufzutragen und mit der entsprechenden Nr. und Litt. zu bezeichnen sind.

§ 29. Bei allen Nachtragungen müssen außer dem Fundamentalriß die durch § 72 des Allgem. Berggesetzes vorgeschriebenen beiden Exemplare des Grubenbildes nachgetragen werden. Dabei darf kein Grubenriß länger als 14 Tage von dem Werke, dem er gehört, entfernt werden.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

§ 30. Der Markscheider muß folgende Bücher führen:

1. ein Geschäftsjournal zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke, Aufträge u. s. w. mit Datum und Präsentatum, so wie deren Erledigung und Abgang mit Datum.

2. ein Repertorium der in seinem Verwahrsam befindlichen Fundamental- oder sonstigen Risse, so wie der zugehörigen Winkel und Observationsbücher.

In demselben muß Zu- und Abgang ersichtlich sein, in Betreff des Abganges namentlich die etwaige Abgabe der Risse u. s. w. an einen anderen concessionirten Markscheider.

3. ein Journal über Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder und Risse.

Die Winkelbücher sind nicht zu vernichten, sondern aufzubewahren, desgleichen die Observationsbücher.

Nimmt eine Gewerkschaft einen andern Markscheider an, so sind diesem der Fundamentalriß und alle anderen im Interesse und für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Risse, Zeichnungen, Bücher und sonstigen Schriftstücke auszuhändigen.

Fundamentalrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

Uebergangsbestimmung.

§ 31. Für die bereits vorhandenen Grubenbilder ist die auf denselben einmal eingeführte Farbenskala für die Sohlen und die sonstigen Bezeichnungen, sowie der bisher vorgeschrieben gewesene Maaßstab beizubehalten, doch ist bei der nächsten Nachtragung außer dem darauf angezeigenen Lachtermaaßstab der Metermaaßstab zu verzeichnen.

Erneuerungen dieser Grubenbilder dürfen nur in dem in dieser Anweisung vorgeschriebenen Maaßstabe vorgenommen werden.

Halle, den 15. August 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

Schema.

A. Journal über die Beobachtungen der magnetischen Declination in . . . . . .

laufende Nr.	Zeit der Beobachtung. Jahr.	Monat.	Tag.	Vor- oder Nachmittag	Uhr.	Bezeichnung oder Nr. des Kompasses, ob im Visirinstrumente oder Hängezeuge.	Streichen der Orientirungslinie. D. W.	Stunde.	Abtheil.	16tel 8tel	Azimuthalwinkel. östl. od. westl.	Stunde.	Abtheil.	16tel 8tel	Declination gegen d. wahren Meridian, D. W.	Stunde.	Abtheil.	16tel 8tel	Bemerkungen.
																			z. B. über die etwaige Abweichung der Beobachtungen im Hängezeuge von denen im Zulegeoder Visirinstrumente.

Digitized by Google

B. **Schema zum Winkelbuch.**

Nr.	Zeichen von	Zeichen bis	Neigung. fgt. flt.	Neigung. Grd.	Neigung. Min.	Streichen. O. W.	Streichen. St.	Streichen. Acht.	Streichen. 16tel Acht.	Flache Länge.	Bemerkungen.

C. **Schema zum Observationsbuch.**

Linke Hälfte des Bogens. Rechte Hälfte d. B.

Nr.	Zeichen von	Zeichen bis	Flache Länge. Meter.	Neigung. fgt. flt.	Neigung. Grade.	Neigung. Minute.	Seigertiefe. Steig. Meter.	Seigertiefe. fallb. Meter.	Abstand unter der Normal-Horizontale. Meter.	Streichen. O. W.	Streichen. Stunde.	Streichen. Achtel.	Streichen. 16. Achtel.	Sohle. Meter.	Pos. der Gebühren-Taxe.	Bemerkungen.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1146. Patente. Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungsapparat auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1147. Dem Herrn G. Lüttringhaus aus Mülheim a. Rh. ist unter dem 22 August d. Js. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1148 Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Plötzkau für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 11 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten: von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

1149. Die Dienststunden bei der vom 12. August cr. ab neu eingerichteten Kaiserlichen Post-Agentur in Niederndodeleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 10 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März): von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten: von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 4½ bis 8 Uhr Nachmittags.

1150. Die Dienststunden bei der vom 12. August cr. ab neu eingerichteten Kaiserlichen Post-Agentur in Wesensleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September): von 7 bis 10 Uhr Vormittags; 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1.

Digitized by Google

October bis incl. 31. März): von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten: von 4 bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

1151. Behufs Aufnahme ꝛc. von Personen wird die täglich zweimalige Personen-Post zwischen Eilsleben Bhf. und Erxleben von jetzt ab an folgenden Haltestellen anhalten: in Uhrsleben vor dem Hause des Gastwirths Kuhnert, ¼ Meilen von Erxleben und 1⅔ Meilen von Eilsleben Bhf. in Hakenstedt vor dem Hause des Tischlermeisters Friedrich Thielecke, ¼ Meile von Erxleben und 1 Meile von Eilsleben Bhf. und am Nummerstein 2,28 der Erxleben-Seehausen-Oschersleberer Chaussee, in der Nähe des Vorwerks Odelgünne, 1¼ Meile von Erxleben und ¼ Meile von Eilsleben Bhf.

1152. Vom 1. September cr. ab wird die tägliche Personenpost von Elbingerode nach Wernigerode folgenden Gang erhalten: Aus Elbingerode um 9 Uhr Vorm., in Wernigerode um 10 Uhr 15 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Heudeber um 11 Uhr 15 Min. Vorm.

1153. Die Post-Expedition in Alexisbad wird bis Ende September cr. in Wirksamkeit bleiben.

1154. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Gehrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. von Rathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Gehrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim — d. Practische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3) Prof. Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4) Prof. Dr. K. Koch: Allgemeine Botanik und Entwickelungsgeschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr privatim. — b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Prof. Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckhoff: die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Prof. Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Prof. Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Haupttheilen der Maschinenmechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmel-

Digitized by Google

dungen in der Instituts-Quästur. 15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 16) Stabs-Rossarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montage von 2—3 Uhr — publice Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag.	Dienstag.	Mittw.	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Schreibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1—2	—	—	Scheibler	Großmann	—	Keyßner
2—3	Bierlich	Orth Dickerhof	Dickerhof	Orth	Müller	Dickerhof
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	—	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Koch	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der königl. Universität, am 15. October 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorf. Olshausen.

Vorstehendes Verzeichniß der Vorlesungen, welche im bevorstehenden Wintersemester bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute stattfinden sollen, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lections-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Magdeburg, den 14. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1155. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. dem Rentier, früheren Ortsschulzen Mewes zu Wolmirstedt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1156. Der seitherige Collaborator am Johanneum zu Lüneburg, Dr. Willführ, ist zum 3. ordentlichen Lehrer an der Realschule l. Ordnung zu Aschersleben erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1157. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Bonifacii zu Langensalza in der Diöces gleichen Namens ist der bisherige Diaconus an St. Stephani daselbst, Gustav Schaefer, berufen und bestätigt worden.

1158. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schweinitz in der Diöces Prettin ist dem bisherigen Pfarrer in Buenos-Aires, Theodor Zollmann, verliehen worden.

1159. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ummendorf in der Diöces Eilsleben ist dem bisherigen Pfarrer zu Saõ Leopoldo in Brasilien, Dr. Borchard, verliehen worden.

1160. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 2533 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Teuditz in der Ephorie Lützen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern

1161. In der Stadt Seehausen i. M. ist der unbesoldete Rathmann Conert auf weitere 6 Jahre, vom 28. Februar k. Js. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1162. Dem versorgungsberechtigten Jäger Thiele zu Havemark, in der Oberförsterei Altenplathow, ist vom 1. October cr. ab die erledigte Försterstelle zu Dretzen, in der Oberförsterei Magdeburgerfort, als interimistischen Förster auf Probe übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 36. Den 7. September 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1163. Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden Geschäfte ist der Zusammentritt desselben auf **Montag, den 7. October d. Js.**, und die folgenden Tage in Stendal anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 29. August 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1164. **Statut**

der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim.

Zweck und allgemeine Einrichtung der Lehranstalt.

§ 1. Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbau's, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weitverbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

§ 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§ 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt),
2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule),
3) Lehrgang für die Hospitanten.

1) Höhere Lehranstalt.

Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge haben das Zeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Außerdem müssen die eintretenden Zöglinge mit den ersten gärtnerischen Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlichen gärtnerischen Instrumente vertraut sein.

In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt ist es gestattet, Zöglinge aufzunehmen, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr, oder wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben.

Der Unterricht für die ordentlichen Zöglinge der Lehranstalt umfaßt:

a. Begründende Fächer:
Botanik,
Chemie,
Physik,
Zoologie,
Mineralogie,
Mathematik.

b. Hauptfächer:
Allgemeiner Pflanzenbau,
Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumschnitt und -pflege, Obsttreiberei, Topfbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung,
Weinbau, insbesondere Rebenzucht, Rebenkultur im Weinberg und im Garten, Traubenkenntniß (Oenologie), Weinbereitung und Weinbehandlung,
Gemüsebau und Treiberei,

Digitized by Google

Landschaftsgärtnerei und Gehölzzucht,
Plan- und Fruchtzeichnen und Fruchtmalen,
Feldmessen und Nivelliren.

c. Nebenfächer:
Gärtnerische Buchführung,
Bienenzucht,
Seidenbau.

Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre.

Außerdem ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, sich in der französischen und englischen Sprache auszubilden.

2) Lehrgang für praktische Nutzgärtner.

Die Schüler dieser Abtheilung müssen die Kenntnisse der Elementarschulen besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und kräftig genug sein, um alle vorkommenden Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können.

Dieselben nehmen auch an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, im Obst-, Wein- und Gemüsebau Theil. Ihre Ausbildung ist eine wesentlich praktische.

Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige.

3) Lehrkursus für Hospitanten.

Dieser Unterricht wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten und Weinberg vorkommenden Arbeiten bestehen, und deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt werden, in welchen die wesentlichsten dieser Arbeiten im Freien ausgeführt werden. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und October bestimmt. Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan ersichtlich sein.

Zum besseren Verständniß der praktischen Demonstrationen sollen mit denselben Vorträge über Garten- und Weinbau im Allgemeinen, über Cirkulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse im Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden.

4 Vorträge für das allgemeine Publikum.

Es ist endlich die Absicht, Männer der Wissenschaft und der Praxis zu populären Vorträgen in den Räumen der Anstalt über Gegenstände anzuregen, welche nicht allein auf die Gärtnerei, die Obst- und Weinkultur Bezug haben, sondern dem weiten Gebiet der Pflanzenkultur und Pflanzenkenntniß überhaupt angehören. Wer derartige Vorträge zu halten beabsichtigt, hat sich an den Director der Anstalt zu wenden und mit diesem das Erforderliche über Gegenstand und Zeit der Vorträge, über das von den Hörern zu entrichtende Honorar und den ihm davon zu gewährenden Theil zu verabreden.

§ 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselbe, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Geräthesammlung die Bibliothek, das Obstkabinet.

§ 5. Der Unterricht wird von dem Director, dem Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan und den speziellen Stundenplänen ersichtlich sein.

Dauer der Lehr- resp. Studienzeit, Aufnahme in die Lehranstalt und Entlassung.

§ 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester, weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie das ihnen in derselben Gebotene mit Verständniß aufnehmen und mit Nutzen verwerthen wollen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor.

Jeder Eintretende muß daß 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormundes vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§ 7. Die ordentlichen Zöglinge der Anstalt (Abtheilung 1 des § 3), sind verpflichtet, sich bei ihrem Abgange von derselben einer Prüfung zu unterwerfen, über deren Ausfall ihnen ein Zeugniß ertheilt werden wird. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche in der bezeichneten Abtheilung der Anstalt mindestens 2 Jahre zugebracht haben. Wer die Anstalt früher verläßt, hat keinen Anspruch auf ein Abgangszeugniß, jedoch kann die Ertheilung eines Zeugnisses, in welchem ein summarisches Urtheil über das von dem Abgehenden Erlernte, über seinen Fleiß und seine Führung auszusprechen ist, nach dem Ermessen des Direktors erfolgen, wenn der Zögling nicht freiwillig ausscheidet, sondern durch äußere, von ihm nicht abhängende Umstände genöthigt ist, die Anstalt zu verlassen.

Die Schüler der Abtheilung 2, (für praktische Gärtnerei), haben nur dann Anspruch auf ein Abgangszeugniß der letzteren Art, wenn sie mindestens 1 Jahr der Anstalt angehört haben.

Näheres bestimmt das zu erlassende Prüfungs-Reglement.

Honorare.

§ 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines

Digitized by Google

jeden Semesters pränumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt;

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt;
für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je 15 „
für das 5. und 6. Semester je 10 „

b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

c. Hospitanten mit Ausnahme der Schullehrer und Baumwärter, welche den Unterricht unentgeltlich genießen, haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung zum Unterricht mit dem Direktor der Anstalt zu verständigen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler zu a und b ist von der Zahlung für das erste Semester abhängig, erfolgen die Vorauszahlungen für die späteren Semester nicht pünktlich, d. h. innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters, so ist die sofortige Entlassung des Nichtzahlenden zu gewärtigen.

§ 9. Eine Zurückerstattung der für ein Semester gezahlten Beträge findet nur dann bis zur Hälfte statt, wenn der Austritt ein ganz unverschuldeter und unvermeidlicher ist und vor Ablauf der ersten Hälfte des Semesters stattfindet.

§ 10. Es bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, unter welchen einzelnen Eleven der Anstalt, die sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen und ihre Bedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die Honorarzahlung ganz oder theilweise erlassen werden kann. Die Zahl solcher Beneficiaten kann aber nur eine beschränkte sein.

Sonstige Bestimmungen.

§ 11. Die Zöglinge und Schüler der Anstalt haben nicht nur während ihres Aufenthaltes in der Anstalt selbst, sondern auch außerhalb derselben im Orte Geisenheim sich eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, den Zweck ihrer Anwesenheit nicht aus den Augen zu lassen und den Anordnungen des Direktors und der übrigen Beamten der Anstalt unbedingt Folge zu leisten. Thun sie das nicht, so können sie unter Zustimmung des Curatoriums der Anstalt jederzeit entlassen werden.

Den Zöglingen, Schülern und Baumwärtern liegt es ob, außer den Unterrichtsstunden alle in den Baumschulen und Pflanzungen vorkommende Arbeiten nach Anweisung des Directors oder des Fachlehrers zu verrichten.

§ 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Ressort-Verhältnisse der Anstalt.

§ 13. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Curatoriums, in höherer Instanz und in Verwaltungs-Angelegenheiten unter der des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin, am 31. Juli 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Vorstehendes Statut der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, (Provinz Hessen-Nassau), bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der Lehranstalt im Laufe des Monats October d. Js. erfolgen wird, und das Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten sind.

Magdeburg, den 22. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1165 In der Stadt Salzwedel wird der diesjährige letzte Kram-Vieh- und Pferdemarkt auf Dyonisius, den 9. October und nicht am 9. November d. Js. abgehalten.

Magdeburg, den 31. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1166. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borkzimmen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Das fixirte Einkommen der Stelle aus Staatsfonds beträgt jährlich 200 Thlr.

Gumbinnen, den 21. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1167. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Februar 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Grubenbesitzer Hobohm zu Ettgersleben und dem Grubensteiger Ernst Bülow zu Semmersdorf unter dem Namen Ernst Andreas das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen, einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Morsleben und Groß-Bartensleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

1168. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Gutsbesitzer August Niemann zu Bottmersdorf bei Wanzleben unter dem Namen Sarre das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 □ Metern, geschrieben: Zwei Millionen, einhundert neun und achtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Bottmersdorf, Vorwerk Blumenberg und Groß-Wanzleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1169. Vom 3. September cr. ab wird die tägliche erste Personen-Post von Halberstadt nach Blankenburg a. H. folgenden Gang erhalten: Aus Halberstadt Bhf. 12 Uhr 15 Min. M., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 12 Uhr M., aus Bienenburg um 11 Uhr 56 Min. M., und Oschersleben um 11 Uhr 50 Min. M., in Halberstadt Stadt 12 Uhr 30 Min. M., aus Halberstadt Stadt 12 Uhr 35 Min. M., in Blankenburg a. H. 2 Uhr 10 Min. N.

1170. Vom 3. September cr. ab wird die tägliche Personen-Post von Halberstadt nach Nordhausen über Blankenburg a. H. folgenden Gang erhalten: Aus Halberstadt Bhf. um 8 Uhr 15 Min. V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 50 Min. V., in Halberstadt Stadt um 8 Uhr 30 Min. V., aus Halberstadt Stadt um 8 Uhr 35 Min. V., in Blankenburg a. H. um 10 Uhr 10 Min. V., aus Blankenburg a. H. um 10 Uhr 25 Min. V., in Hasselfelde um 12 Uhr 35 Min. N., aus Hasselfelde um 12 Uhr 45 Min. N., per Ilfeld und Nierderschswerfen in Nordhausen um 3 Uhr 45 Min. N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Halle um 6 Uhr 19 Min. N., Cassel um 4 Uhr 10 N., N., Erfurt um 6 Uhr 26 Min. N. und Northeim um 4 Uhr 45 Min. N.

Personal-Chronik.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1171. Am Königlichen Dom-Gymnasium zu Magdeburg ist der bisherige Lehrer an der Ritter-Akademie in Brandenburg a. H. Dr. Bruno Langheld, von Michaelis cr. ab als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1172. Durch den am 31. März l. Js. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Thon in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 862 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Döbernitz vacant. Von obigem Einkommen sind jedoch 300 Thlr. an den Emeritus zu zahlen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1173. Der zum Pfarrer der Gemeinde in Diesdorf bei Magdeburg ernannte Pastor Blumner ist gleichzeitig zum Lokal-Schulinspector von ihm ernannt worden.

1174. Der Lehrer Niemann aus Königsaue ist von der Uebernahme der Organisten- und Lehrerstelle an der reformirten Schule in Aschersleben auf seinen Antrag entbunden worden. Unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 27. Juli cr. wird deßhalb hierdurch aufgehoben.

1175. Der Lehrer Ernst Anders aus Herzberg ist zum Lehrer an der Elementarklasse der städtischen Mädchenschule in Neuhaldensleben ernannt worden.

1176. Der zum Superintendenten der Diöces Anderbeck ernannte bisherige Superintendent D. Schmidt in Artern ist gleichzeitig zum Kreis-Schulinspector ernannt worden.

1177. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat August d. Js.

Der Kreisrichter Kaffner zu Nordhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben versetzt. Die Civil-Supernumerarien Schultze in Quedlinburg und Johannes Schmidt in Wernigerode sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

1178. Personal-Veränderungen im Departements des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat August 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: der Kreisgerichts-Rath Teichmann in Stendal ist zum 1. October d. Js. pensionirt. Der Rechtsanwalt und Notar Schneider in Stendal ist am 22. Juli d. Js. verstorben. Der Kreisgerichts-Secretair Germann zu Genthin ist zum 1. September d. Js. an das Kreisgericht zu Stendal versetzt. Der Kreisgerichts Secretair Krause zu Calbe a. S. ist am 26. August d. Js. verstorben. Der Büreau-Diätarius Bauermeister in Genthin ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stendal ernannt. Der Kanzlist Dilige zu Neuhaldensleben ist zum 1. October d. Js. pensionirt Der Gerichtsbote und Exekutor Busse in Zerbst ist vom 1. October d. Js. ab an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 37. Ausgegeben den 14. September 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1179. Stück 28. Nr. 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

Nr. 876. Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 877. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Nordenholz in Buenos Aires, den Friedrich Buck in Hobarttown (Tasmanien) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Jacob Andreas Spangenberg in Gualeguaychú (Argentinische Republik), den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Wöltje Tietjen in Rosario (Argentinische Republik), den Kaufmann Moritz Paul Stavenhagen in Calais, den Don Enrique Baccino y Vasquez in Linares, den R. Gericke in Acapulco zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 878. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Privatier Herrn A. L. Wolf in Frankfurt a. M. als Vize-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Herrn Hugo Kunheim in Berlin als Königlich italienischer Konsul für Berlin, dem Herrn Ernst Poensgen in Cöln als Konsul der Republik Peru in Cöln, dem Herrn Frederick Poll in Stettin als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Kaufmann Herrn Adolph Nicolaus Zerssen in Tönning und dem Kaufmann Herrn Carl Christiansen in Husum als Königlich großbritannische Vizekonsuln.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1180. Stück 35. Nr. 8089. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

1181. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt zum Betrage von 175,000 Thlr. Vom 31. Juli 1872.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Halberstadt in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Abtragung anderer bereits vorhandener städtischer Schulden und zur Bestreitung verschiedener außerordentlicher städtischer Bedürfnisse eine Anleihe von 175,000 Thlr. aufnehmen und zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskoupons und Talons versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges. S. S. 75) wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 175,000 Thlr. in Buchstaben: Einhundertfünfundsiebenzigtausend Thalern, Stadtobligationen der Stadt Halberstadt, welche in folgenden Apoints:

500 Obligationen à 200 Thlr. = 100,000 Thlr.
750 Obligationen à 100 Thlr. = 75,000 „

in Summa 175,000 Thlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier und einhalb jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom Jahre 1874 ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslosung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt mit jährlich mindestens Einem und Einem halben Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen bis spätestens 1911 zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 31. Juli 1872.

gez. Wilhelm.

Zugleich für den Finanz-Minister.
Graf zu Eulenburg.

ggez. Itzenplitz.

Littr. ..... Nr. .....

(Stadtwappen)

Halberstädter Stadt-Obligation

(ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....)

Gesetz-Sammlung für 1872. Stück ....)

über ..... Thaler Preußisch Courant.

Der Magistrat der Stadt Halberstadt beurkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden

Digitized by Google

Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein Darlehns-Kapital von ..... Thaler Preußisch Courant, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... 1872 aufgenommenen Darlehns von 175,000 Thlr.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit Vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. October jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskoupons durch die Stadt-Haupt-Kasse gezahlt.

Die Tilgung des Gesammt-Darlehns von 175,000 Thaler erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane in den Jahren 1874 bis spätestens 1911 einschließlich.

Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch das Halberstädter Intelligenzblatt, das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg und den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Geht eines oder das andere dieser Blätter ein, so wird demselben mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Magdeburg ein anderes Blatt substituirt.

Mit dem auf die sechsmonatliche Kündigungsfrist folgenden 1. April oder 1. October hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf. Zu demselben Zeitpunkte erfolgt die Zurückzahlung des Kapitals gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zins-Coupons. Für die fehlenden Stücke der letzteren wird deren Werth von dem Kapitalbetrage einbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 51. § 120 sequ. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst.

Zinskoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins-Koupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskoupos durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind 10 Stück halbjährige Zinsscheine ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Halberstädter Stadthauptkasse gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Talons, beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das gesammte Vermögen und die Gesammt-Einnahme der Stadt.

Halberstadt, den ..... 1872.

(Siegel)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und noch wenigstens eines anderen Magistrats-Mitgliedes.

Serie ....

Coupons Nr. .... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. Courant.

(Coupons-Stempel.)
(Stadtwappen.)

Coupon

zur Halberstädter Stadt-Obligation

Nr. ..... über ..... Thaler Courant.

Dieser Coupon verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, verliert also mit dem letzten December 18.. seine Gültigkeit.

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18 ..an halbjährlichen Zinsen aus der Halberstädter Stadt-Haupt-Kasse ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf.

Halberstadt, den .... ten ..... 18.....

Der Magistrat.

Ser. ..... Coup. .....

Eingetragen im Coupon-Buche der Stadt-Haupt-Kasse Fol. .....

(Anmerkung Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jeder Coupon und Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Control-Beamten versehen werden.)

Digitized by Google

Halberstädter Stadt-Obligation.

Talon zur Halberstädter (Stempel Wappen) Stadt-Obligation

Nr. ..... über ..... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die .....te Serie Zinscoupons für die ..... Jahre vom ..... bis ..... Wird hiergegen rechtzeitig Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Halberstadt, den .....ten .....187..

Der Magistrat.

Eingetragen

.....

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1182. Abänderungen

des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk ꝛc. „Sofort an N. in N“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.

1183. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehaltes der Königlichen Förster auf die Summen von 330 und 410 Thlr. einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maßgabe des Einkommens der Königlichen Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a) an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente und

b) an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr. einschließlich Emolumente der Betrag von 330 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente gesetzt wird.

Berlin, den 31. Juli 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. von Stiehl. Im Auftrage: gez. Greiff.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. von Kleist-Retzow. Im Auftrage: gez. von Strantz.

K.-M. 290/7.
M. f. L. A. 7520.
M. d. J. I. B. 6117.
F.-M. II b 12156.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch behufs Beachtung der darin enthaltenen Declaration zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2 September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1184. Die am 1. October d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints angeordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3 September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1185. Betrifft die diesjährige Aufnahmeprüfung beim Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Digitized by Google

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 1. October cr. an den Seminardirector Eckolt daselbst portofrei einzusenden:

1) den Taufschein,

2) einen Revaccinationsschein darüber, daß in den letzten zwei Jahren die Revaccination erfolgt ist,

3) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,

4) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörde über empfangenen Unterricht und bisheriges Wandel,

5) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie bereit sind für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thaler aufzuwenden. Dieses Attest muß von der Ortsbehörde dahin beglaubigt sein, daß Aussteller auch die dazu erforderlichen Mittel besitzen.

Sämmtliche vorgedachte Atteste sind stempelfrei auszufertigen. Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingereicht haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 14. October cr., Nachmittags 2 Uhr, im Seminargebäude zu Osterburg einzufinden, und werden nach der an den beiden folgenden Tagen stattfindenden Prüfung sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 9. September 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1186. Betrifft die völlige Fertigstellung der neu erbauten Strecke des Plauer Canals von Nigripp bis Seedorf.

Wir bringen für das betheiligte Publicum es hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die neu erbaute Canalstrecke des Plauer Canals von Nigripp bis Seedorf nunmehr völlig fertig gestellt ist, und in ihrem ganzen Umfange von dem Schiffahrt treibenden Publicum benutzt werden kann.

Die den Canal benutzenden Schiffer haben sich genau nach der von uns unter dem 8. September v. J. (Amtsblatt S. 230 ff.) erlassenen Polizei-Verordnung für den Plauer Canal zu richten.

Magdeburg, den 31. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1187. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Gutsbesitzer August Riemann zu Bottmersdorf bei Wanzleben unter dem Namen

Bottmersdorf

das Bergwerkseigenthum in dem Felde dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Q.-Mtr., geschrieben: Zwei Millioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend in den Gemeinden Bottmersdorf, Vorwerk Blumenberg und Gr. Wanzleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken daß der Situationsriß in dem Bureau des königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872

Königliches Oberbergamt.

1188. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 25. Februar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubendirector Junghann zu Neindorf bei Oschersleben unter dem Namen

Glückauf III

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben A B C D E F G H I K A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,085,100 Q.-Mtr., geschrieben: Zwei Millionenundfünfundachtzigtausendeinhundert Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Offleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1189. Patent. Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. Js. ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Anrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1190. Die tägliche Personenpost zwischen Blankenburg a. H. und Thale wird mit dem 15. d. Mts. aufgehoben.

1191. Die tägliche Blankenburg-Wernigeroder Per-

Digitized by Google

sonenpost wird mit dem 15. d. Mts. eingezogen werden.

1192. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872/73.

Beginn: 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel. II. Nationalökonomie: Dr. Jannasch. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe. 3) Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann. 5) Schweinezucht: Derselbe. 6) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 7) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kroeder. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie: Derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Geognosie: Dr. Gruner. 10) Bodenkunde: Derselbe. 11) Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer. VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie: Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde: Derselbe. VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel. IX. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, der botanische Garten, das pomologische Institut und das Arboretum, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Boll- und Bliess-Sammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buch-

Digitized by Google

handlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geh. Regierungsrath **Dr. Settegast.**

1193. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1) Gärtenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen.

b. Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:	
für das erste und zweite Semester je	30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je	20 „
für das vierte und fünfte Semester je	15 „
Für die Theilnehmer am höheren Cursus:	
für das erste Semester	40 Thlr
für das zweite Semester	30 „
für das dritte und vierte Semester je	20 „

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminare, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
gez. Stoll.

1194. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien Director Professer Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre Derselbe. Allgemeine Thierzucht Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar Derselbe. Rindviehzucht Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung Derselbe. Handelszewächsbau. Obstbaumzucht Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie Derselbe. Chemisches Praktikum Derselbe. Ueber Pflanzenernährung und Düngung Prof. Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik In-

Digitized by Google

genieur Dr. Wüst. Physikalisches Praktikum Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere Prof. Dr. Troschel. Mineralogie Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau Derselbe. Zeichnen-Unterricht Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirthschaftslehre Prof. Dr Held. Landwirthschaftsrecht Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshilfe, Hufbeschlag Derselbe. Die Fowlerschen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung. Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchestation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

1195. Die katholische Pfarrstelle zu Aschersleben ist durch Resignation ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die hiesige Königliche Regierung einreichen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1196. Die erledigte evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle am Dom zu Stendal ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Hermann Strunk verliehen worden.

1197. Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Kirchner in Sangerhausen ist zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen ernannt und am 4. September cr. in das Collegium eingeführt worden.

1198. Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle an der Hospitalkirche St. Cyriaci in Nordhausen und der damit verbundenen Hülfspredigerstelle für die sämmtlichen übrigen evangelischen Kirchengemeinden daselbst, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Emil Ruebesame berufen und bestätigt worden.

1199. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obergebra in der Diöces Bleicherode ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Bressel in Wolmirstedt verliehen worden.

1200. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kobershain in der Diöces Torgau ist der bisherige Predigtamtscandidat Wilhelm Conrad Müller berufen und bestätigt worden.

1201. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Juli d. Js. ist der bisherige Superintendentur-Vicar Besser zu Torgau zum Superintendenten der Diöces Torgau ernannt worden.

1202. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zöschen in der Diöces Schkeuditz ist der bisherige Kirchdiaconus in Kemberg Carl August Hugo Eylau berufen und bestätigt worden.

1203. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1661 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hermsdorf, Ephorie Barleben, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

1204. Die provisorische Ephoral-Verwaltung der Diöces Naumburg a. S., ist dem Pfarrer Lic. Förster in Groß-Jena übertragen worden.

1205. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pötzlingen in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Großtoepfer Wilhelm Ferdinand Lange verliehen worden.

1206. Durch die Beförderung des Superintendenten Kirchner zum Consistorial-Rath ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 1034 Thlr., einschließlich einer widerruflichen Zulage von 80 Thlr., verbundene Oberpfarrstelle zu St. Jacobi in Sangerhausen, in der Ephorie gleichen Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche.

1207. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachrieden in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Reinhold Boyde berufen und bestätigt worden.

1208. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Barby in der Diöces Calbe a. S. ist dem bisherigen Hofprediger zu Halberstadt, Dr. Cornelius Friedrich Adolf Krummacher, verliehen worden.

1209. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1277 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle an St. Martini in Halberstadt erledigt. Zur Parochie gehört eine Kirche.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1210. In der Stadt Stendal sind der Rathmann Freundel und der Kunstgärtner Bertram zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1873 ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1211. Des Königs Majestät haben dem Kreisgerichts-Director von Kunowsky zu Gardelegen für

Digitized by Google

die am 7. Januar d. Js. mit eigener Lebensgefahr vollzogenen Errettung des Knaben Friedrich Brake daselbst vom Tode des Ertrinkens in dem sogenannten Magdeburger Stadtgraben bei Gardelegen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

1212. In der Stadt Dardesheim ist der Tischlermeister Ristenbieter zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 18. November d. Js. ab gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1213. In der Stadt Tangermünde sind die unbesoldeten Rathmänner Rethe und Meyer auf weitere 6 Jahre, vom 5. December d. Js. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1214. Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmannbezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 14. August cr. bis dahin 1875 der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Andreas Röhlecke zu Markt-Alvensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1215. Der Lieutenant a. D. Döbbelin ist als Hülfsarbeiter bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium definitiv angenommen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1216. Der Lehrer Eggeling zu Lühe, Döces Cracau, ist zum Cantor und Lehrer in Groß-Bartensleben, Döces Eilsleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Lühe ist Privatpatronats. Das Einkommen beträgt außer Wohnung circa 198 Thlr.

1217. Der Pastor Dr. Borchard zu Ummendorf ist zum Localschulinspector dortselbst ernannt worden.

1218. Der Pfarrer Schultes ist zum Local-Schul-Inspector in Kuhlhausen ernannt worden.

1219. Der provisorische Lehrer Bittkow an der Volksschule in Buckau b. M., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1220. Der provisorische Lehrer Friedrich Beckmann an der Volksschule zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1221. Der Küster und Lehrer Schulz aus Wohlenberg, Döces Osterburg, ist zum Küster und Lehrer in Everingen, Döces Weferlingen, ernannt worden. Die dadurch erledigte mit einem Einkommen von ca. 180 Thlr. verbundene Stelle ist Privat-Patronats.

1222. Der provisorische Cantor und Lehrer Dobe zu Dönstedt, Döces Neuhaldensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1223. Der Predigeramts-Candidat und Rector Schuster in Hadmersleben ist zum Rector und Hülfsprediger in Groß-Ottersleben ernannt worden.

1224. Der Lehrer Grüning an der katholischen Missionsschule in Naumburg ist zum Lehrer, Organisten und Cantor in Burg ernannt worden.

1225. Der provisorische 2. Lehrer Eduard Lischke in Klein-Rodensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1226. Der Lehrer Lehnecke aus Schweinitz, Döces Loburg, ist zum Organisten und 2. Lehrer in Langenstein, Döces Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die hierdurch erledigte Lehrer- und Küsterstelle in Schweinitz mit einem Einkommen von ca. 166 Thlr. wird von uns besetzt.

1227. In Neuhaldensleben ist eine Schulstelle durch den Abgang des Lehrers Gauert erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1228. Dem Schulamtscandidaten Andreas Müller aus Heiligenstadt ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Gardelegen als katholischer Privatlehrer zu unterrichten.

1229. Der Cantor und Lehrer Wilhelm Senff aus Groß-Wudicke, Döces Sandau, ist zum Cantor, Küster, Organisten und Lehrer in Büden, Döces Cracau, ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

1230. Der Lehrer Senf an der Bürgerlöchterschule in Oschersleben ist zum 3. Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

1231. Der interimistische Lehrer Friedrich Voigt in Groß-Salze, Döces Atendorf, ist zum 3. Lehrer in Beltheim, Döces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

1232. Die durch den Abgang des Inhabers erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Seehausen i. A. ist dem Lehrer Friedrich Giebelhausen daselbst provisorisch übertragen worden. Die hierdurch erledigte Stelle an der Elementarklasse der Volksschule ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1233. Dem versorgungsberechtigten Jäger Werther zu Jerichow in der Oberförsterei Altenplathow ist vom 1. October d. Js. ab die erledigte Förstersstelle zu Poförde I. in der Oberförsterei Planken auf Probe übertragen worden.

1234. Die durch die Versetzung des Försters Müller erledigte Förstersstelle zu Königsberg in der Oberförsterei Schermke ist vom 1. October d. Js. ab dem Förster Premper zu Poförde I, Oberförsterei Planken, übertragen worden.

1235. Die durch Versetzung des Försters Meyer in den Ruhestand erledigte Förstersstelle zu Altbrandsleben, in der Oberförsterei Schermke, ist vom 1. October cr. ab, den Förster Müller zu Königsberg übertragen worden.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

1236. Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind die Telegraphen-Candidaten Schiborr, Bergner und Staudte in Halle und Ottilie zu Erfurt zu Telegraphisten ernannt worden. Der Telegraphen-Candidat von Hanstein ist von Coburg nach Halle versetzt. Der Telegraphen-Secretair von Ehrenstein zu Erfurt ist gestorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 38. Ausgegeben den 21. September 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1237. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1238. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September cr. welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. Wilhelm.

ggez. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. Monats bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846, Ges.-Samml. S. 166, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1239. Mit Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotenen Summen bei der Silber-Scheidemünze den Betrag von „Fünf Thalern“ und bei der Kupfer-Scheidemünze den Betrag von „Zwei Thalern“ erreicht. Magdeburg, den 19. September 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1240. Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden folgende Prüfungen abgehalten:

1) eine Prüfung von nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerbern aus den altmärkischen Kreisen

am 18., 19., 21. October cr.

Diejenigen Bewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. October cr. ihr Gesuch auf Stempelpapier an uns direct einzureichen und folgende Zeugnisse beizufügen

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheits-Attest,
3) ein Militairattest,
4) die Zeugnisse ihrer Ortsgeistlichen und Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung empfangen haben,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und
6) einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben dieselben sich, ohne eine weitere Verladung abzuwarten, am 17. October, Abends 5 Uhr,

Digitized by Google

bei dem Herrn Seminar-Director Eckolt in Osterburg persönlich zu melden.

2) eine Prüfung von Literaten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu

am 21., 22. October.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung auf Stempelpapier spätestens bis zum 1. October cr. unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,

2) des Abgangszeugnisses von der Universität,

3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,

4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer, resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben,

5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben, bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich am 20. October, Abends 5 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Eckolt in Osterburg persönlich zu melden.

3) eine revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1870 oder früher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienste angestellt sind,

am 22, 23. und event. am 24. October cr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Ortsschulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und über das ihrer Fortbildung gewidmete Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeitszeugniß einzureichen und durch diese an uns bis zum 1. October cr. zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich am 21. October cr., Abends 5 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Eckolt in Osterburg persönlich zu melden.

Magdeburg, den 7. September 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1241. Nachdem der königliche Forstfiskus mittelst Tauschvertrages vom 30. November 1870 / 5. September 1871 ein zum Königlichen Forstrevier Altenplathow gehöriges, zwischen dem Ihle-Graben und dem Herren-Graben belegenes Ihle Grundstück von 146,89 □Ruthen Größe an die Ackerleute zu Güsen abgetreten und dafür von diesen eine zur Güsener Flur, speciell zur sogenannten Schweineweide gehörige, im Schlage Litr. A. C. der Karte belegnen Fläche von 1 Morgen 52,3 □Ruthen Größe übereignet erhalten hat, ist die zuerst genannte, Seitens des Königlichen Forstfiscus veräußerte Fläche von dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Altenplathow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Güsen vereinigt, und dagegen die zuletzt bezeichnete aus dem Besitze der Ackerleute zu Güsen in denjenigen des Königlichen Forstfiscus übergegangenen Fläche von dem genannten Gemeindebezirke abgezweigt und dem selbstständigen Gutsbezirke der gedachten Oberförsterei zugeschlagen worden.

Magdeburg, den 10. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1242. Am 16. September cr. kommt zwischen Langenweddingen Bahnhof und Egeln eine Botenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird: aus Langenweddingen um 10 Uhr 40 Min. Vorm, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 10 Uhr 19 Min. Vorm. in Egeln um 1 Uhr 25 Min. Nachm., aus Egeln um 6 Uhr 40 Min. Nachm., in Langenweddingen um 9 Uhr 25 Min. Nachm. (Zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 58 Min. Nachm.)

1243. Am 1. October wird in dem im Gardelegener Kreise gelegenen Flecken Walbeck eine Post-Agentur eingerichtet und die Verbindung für dieselbe durch Leitung der Helmstedt-Weferlingen, bezw. Helmstedt-Oebisfelder Personenpost über Walbeck hergestellt werden.

1244. Am 15. d. Mts. wird die Eisenbahnlinie zwischen Magdeburg und Hannover über Eilesleben-Helmstedt und Braunschweig in ihrer ganzen Ausdehnung eröffnet und dem Durchgangsverkehre übergeben werden. Mit gleichem Tage treten einige, jedoch sehr unwesentliche Aenderungen im Gange der Züge auf den Routen zwischen Berlin-Potsdam-Magdeburg und Magdeburg und Oschersleben ein. In Folge dieser Bahneröffnung bezw. Fahrplanveränderung kommen vom 15. d. Mts. ab im Postengange die nachfolgenden Veränderungen zur Ausführung und werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren:

1) die tägliche Personenpost von Helmstedt nach Oebisfelde aus Helmstedt 1 Uhr 5 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12^{26} Uhr Mitt. in Weferlingen 2 Uhr 45 Min. Nachm., aus Weferlingen 3 Uhr Nachm., in Oebisfelde 4 Uhr 55 Min. Nachm.; 2) die tägliche Local-Personenpost zwischen Helmstedt und Weferlingen aus Weferlingen 6 Uhr 30 Min. Vorm., in Helmstedt 8 Uhr 10 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Hannover um 8^{36} Uhr Vorm. und nach Magdeburg um 9^{05} Uhr Vorm., aus Helmstedt 8 Uhr Abends nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7^{51} Uhr Nachm., in Weferlingen um 9 Uhr 40 Min. Abends; 3) die tägliche Personenpost von Weferlingen nach Calvörde aus Weferlingen 3 Uhr Nachm. nach Ankunft der Personenpost aus Helmstedt um 2^{45} Uhr Nachm. per Flechtingen, in Calvörde 5 Uhr 55 Min. Nachm.; 4) die tägliche Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode aus Harzburg um 9 Uhr 48 Min. Vorm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Braunschweig um 9 Uhr 28 Min. Vorm., per Ilsenburg in Wernigerode 12 Uhr 38 Min. Mitt., aus Wernigerode 8 Uhr Morgens per Ilsenburg in Harzburg 11 Uhr Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-

Digitized by Google

zug nach Braunschweig um 12 Uhr Mitt.; 5) die tägliche Personenpost von Osterwieck nach Schladen und Osterwieck um 10 Uhr Vorm. per Hornburg in Schladen um 11 Uhr 35 Min. Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Harzburg 1 Uhr Nachm. und nach Braunschweig um 12¹⁰ Uhr Mitt.; 6) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Erxleben und Eilsleben Bhf.: l. aus Erxleben 3¹⁰ Uhr Vorm., in Eilsleben Bhf. 4⁴⁰ Uhr Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 5³ Uhr Vorm., aus Eilsleben Bhf. 5 Uhr 15 Min. Vorm. nach Ankunft des obigen Zuges, in Erxleben 6 Uhr 40 Min. Vorm., ll. aus Erxleben 3 Uhr 50 Min. Nachm., in Eilsleben Bhf. 5 Uhr 15 Min. Nachm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 5²⁰ Uhr Nachm. und nach Hannover um 7¹³ Uhr Nachm., aus Eilsleben Bhf. um 7 Uhr 25 Min. Nach. nach Ankunft der obigen Züge, in Erxleben um 8 Uhr 50 Min. Nachm.; 7) die tägliche zweite Personenpost zwischen Hadmersleben und dem Bahnhofe daselbst aus Hadmersleben Stadt 12²⁰ Uhr Mitt., in Hadmersleben Bhf. 12⁵⁰ Uhr Mitt. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 1⁵ Uhr Nachm., aus Hadmersleben Bhf. 1¹⁵ Uhr Nachm. nach Durchgang des obigen Eisenbahnzuges, in Hadmersleben Stadt 1 Uhr 35 Min. Nachm.; 8) das täglich zweite zur Postbeförderung benutzte Privat-Personenfuhrwerk von Blumenberg nach Wanzleben aus Blumenberg 7 Uhr 10 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7² Uhr Nachm., in Wanzleben um 7 Uhr 45 Min. Nachm.; 9) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Eichenbarleben und Ochtmersleben: l. aus Eichenbarleben 4 Uhr 35 Min. Vorm., in Ochtmersleben 5 Uhr 15 Min. Vorm. zum Anschluß an den Hannover-Magdeburger Eisenbahnzug um 5²⁷ Uhr Morgens, aus Ochtmersleben 5 Uhr 30 Min. Morgens nach Ankunft des obigen Zuges, in Eichenbarleben 6 Uhr 10 Min. Vorm.; ll. aus Eichenbarleben 6 Uhr 10 Min. Abends, in Ochtmersleben 6 Uhr 50 Min. Abends, aus Ochtmersleben 7 Uhr 5 Min. Abends nach Durchgang des aus Magdeburg um 6²⁰ Uhr Nachm. nach Hannover abgehenden in Ochtmersleben nicht haltenden Eisenbahnzuges, in Eichenbarleben 7 Uhr 45 Min. Nachm.; 10) die tägliche Botenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt aus Schlanstedt 5 Uhr 40 Min. Vorm., in Neuwegersleben 6 Uhr 50 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Braunschweig um 7²⁰ Uhr Vorm., aus Neuwegersleben 7 Uhr 50 Min. Vorm. nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges, in Schlanstedt 9 Uhr Vorm.; 11) die tägliche zweite Botenpost zwischen Hamersleben und Neuwegersleben aus Hamersleben 5 Uhr 15 Min. Nachm., in Neuwegersleben 5 Uhr 45 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Braunschweig um 6³⁵ Uhr Nachm., in Neuwegersleben 7 Uhr Nachm. nach Durchgang des obigen Eisenbahnzuges, in Hamersleben 7 Uhr 30 Min. Nachm.

1245. Vom 20. September cr. ab wird die bisher um 12 Uhr Mittags von Egeln nach Langenweddingen abgelassene Personenpost bereits um 11 Uhr 40 Min. Vorm. aus Egeln abgehen und in Langenweddingen um 1⁵ Uhr N. ankommen. (Zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 1³⁴ Uhr N.)

1246. Nachdem die Bestellung der für die nicht abholenden Correspondenten hier eingehenden Postanweisungen nebst zugehörigen Beträgen durch die Briefträger erfolgt, soll vom 1. k. Mts. ab die Realisirung derjenigen Postanweisungen, welche von der Post abgeholt werden, nur noch bei der betreffenden Auszahlungsstelle des hiesigen Postamtes stattfinden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1247. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kühndorf in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Pfarrer in Altendambach, Sebald Philipp Sigismund Theobald Oehler verliehen worden.

1248. Der Superintendentur-Vicar Settmann zu Bockwitz ist auf seinen Antrag von der ferneren Verwaltung des Ephoralamtes der Diöcese Eisterwerda entbunden und dieselbe dem Pfarrer Brauns in Eisterwerda provisorisch übertragen worden.

1249. Durch den am 31. December d. Js. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Sorge in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zschornewitz in der Ephorie Bitterfeld vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 1435 Thlr., wovon der Emeritus 500 Thlr. beziehen wird. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

1250. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Döbrichau in der Diöces Herzberg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Georg Otto Aurbach verliehen worden.

1251. Durch die Versetzung, ihres bisherigen Inhabers wird die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 454 Thlr. verbundene Archidiaconatstelle zu Kemberg in der Ephorie gleichen Namens am 1. October d. Js. vacant werden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 9 Klassen.

1252. Der Superintendentur-Vicar Findeis zu Kindelbrück ist auf seinen Antrag von der ferneren Ephoral-Verwaltung der Diöcese Weißensee entbunden und dieselbe dem Oberpfarrer Busch zu Weißensee provisorisch übertragen worden.

1253. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebars in der Diöces Sandau ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Albert Purrucker berufen und bestätigt worden.

1254. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mörtitz in der Diöces Eilenburg ist der bisherige Hülfsprediger in Priststäblich, Carl Friedrich Wilhelm Bracht, berufen und bestätigt worden.

1255. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 2365 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bleberitz, Ephorie Cracau, vacant geworden.

Digitized by Google

Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1256. Der Lehrer Lüders zu Abbendorf, Diöcese Salzwedel ist zum Lehrer in Biere, Diöcese Atzendorf, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Abbendorf mit einem Einkommen von ca. 180 Thlr., nebst Wohnung und Feuerung ist Königlichen Patronats.

1257. Der Pastor Brinkmann zu Hermsdorf ist zum interimistischen Lokalschulinspector daselbst ernannt worden.

1258. Die Küster- und Lehrerste zu Rahrstedt, Diöces Tangermünde, ist durch Ableben des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

1259. Der Schulamtscandidat Brennecke ist zum zweiten Lehrer in Nigripp provisorisch bestellt worden.

1260. Der Lehrer Mewes zu Neuermark, Diöces Sandau, ist zum Lehrer in Genthin ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Neuermark ist Privatpatronats. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung und Feuerung 250 Thlr.

1261. Der Lehrer Jülling zu Miesterte, Diöces Garbelegen, ist zum Lehrer in Oschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Miesterte mit einem Einkommen von jährlich 150 Thlr. außer Wohnung ist Privatpatronats.

1262. Der Lehrer Rathge ist zum Custos an der St. Johannis-Kirche hierselbst und zum Lehrer an der Parochialschule dieser Kirche ernannt worden.

1263. Der Lehrer Roel zu Altemarkt, Diöces Egelu ist zum Organisten und Lehrer an der reformirten Kirche und Schule zu Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Altemarkt wird durch uns besetzt.

1264. Dem Pfarrer Baumgarten zu Güls ist die durch den Tod des Pfarrers Simon erledigte Schulinspection von Biederitz interimistisch übertragen.

1265. Für die Bezirks-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse sind in Gemäßheit des § 42 des Statuts vom 19. August 1871: 1) als Kassen-Curatoren a. der Lehrer Krause in Olvenstedt, b. der Lehrer Lingner in Gr. Germersleben und c. der Lehrer Wilke in Prester; 2) als Stellvertreter der Kassen-Curatoren a. der Lehrer Albertz in Buckau, b. der Lehrer Treskow in Güls und c. der Lehrer Klein in Langenweddingen auf den Zeitraum vom Jahre 1872 bis einschließlich 1874 gewählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1266. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberförster Hinze des Reviers Schermke, bisher zu Reindorf, vom 1. October d. J. ab seinen Wohnsitz nach Oschersleben verlegt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1267. Als Schiedsmänner auf drei Jahre sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Ackermann Hermann Bolgtel zu Unseburg für den Bezirk 12a im Kreise Wanzleben; 2) der Schulze Schulze zu Angern für den 1. Bezirk im Kreise Wolmirstedt; 3) der Maurermeister Schüler zu Samswegen für den 12. Bezirk daselbst; 4) der Schulze Kirchhoff zu Zielitz für den 7. Bezirk daselbst; 5) der Beigeordnete Kleinloff zu Salzwedel für den 1. Bezirk der Altstadt Salzwedel; 6) der Commissionair Hoffmann daselbst für den 2. Bezirk daselbst; 7) der Leinenhändler W. Gartz daselbst für den 2. Bezirk der Neustadt Salzwedel; 8) der Zimmermann Wackernagel zu Erxleben für den 1. Bezirk und 9) der Häusler und Schneidermeister Fricke zu Hundisburg für den 6. Bezirk des altmärkischen Theils im Kreise Neuhaldensleben auf 3 Jahre, ad 1 vom 7. Juli cr., ad 2 bis 4 vom 15. August cr., ad 5 bis 7 vom 12. August cr., ad 8 vom 16. August cr. und ad 9 vom 28. August cr. ab.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

1268. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector von Hantelmann in Sondershausen ist als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Frankfurt a. M. und der Kasernen-Inspector Schultz in Coblenz als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Sondershausen versetzt.

Personal-Chronik
im Ressort der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Magdeburg.

Befördert ist: der Post-Commissarius Küstenmacher in Buckau, Reg.-Bez. Magdeburg, zum Postmeister. Versetzt sind: der Postsecretair Brockmann von Pfalzburg nach Salzwedel, der Landbriefträger Berge von Morsleben nach Wefensleben. Angestellt sind: der Postamts-Assistent Schammert bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hier, der Postamts-Assistent Hobusch bei der Post-Verwaltung in Zerbst, die Postamts-Assistenten Meithof bei dem Postamte in Oschersleben und Bode bei der Bahnhofs-Postexpedition hierselbst, der Landbriefträger Ruff in Cöthen, der frühere Stadtpostbote Friedrich Wiese als Bureaudiener bei der Stadt-Postexpedition hierselbst, der invalide Unteroffizier Hasenwinkel als Packetträger in Stendal, der invalide Gefreite Laefecke als Landbriefträger in Sandau, der Landbriefträger Friedrich Gerke in Salzwedel. Uebertragen ist: commissarisch: dem Postsecretair Piwko aus Dortmund eine Buchhalterstelle bei der hiesigen Ober-Postkasse. Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Pasemann in Irxleben. Entlassen ist: der Landbriefträger Zimmermann beim Post-Amte hier. Zu Post-Agenten sind angenommen: der Stations-Vorsteher Tolle in Niederndodeleben, der Stations-Vorsteher von Schönermark in Wefensleben, der Post-Expediteur Mendel in Olvenstedt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 39. Ausgegeben den 28. September 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1270. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien

Nr. 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 950. 1,021. 1,040. 1,043. 1,062. 1,068. 1,136. 1,250. 1,260. 1,261. 1,293. 1,419.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1,328.
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746.
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870.
aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338, 522 und 1,114.
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1,216.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1,323.
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1,066. 1,191. 1,217. 1,299.
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1,020. 1,037. 1,056. 1,166. 1,181. 1,411. 1,482.
aus der sechzehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558 617. 669. 914. 916. 1,116. 1,152. 1,176. 1,249. 1,251. 1,339. 1,370.
aus der siebzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665 745. 778 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

1271. **Verordnung**

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete

Digitized by Google

mit, oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termine ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

1272. Betrifft den Postanweisungsverkehr mit den vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. October ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
für Summen über 5—10 Dollars 8 Sgr. oder 28 Kr.,

und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kr.,

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1273. Der Torfpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. Js. auf

Einen Silbergroschen Sechs Pfennige

festgesetzt worden.

Magdeburg, den 23. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1274. **100 Thaler Belohnung.**

Es liegt der Verdacht vor, daß der am 16. August cr. in der Oberförsterei Letzlingen stattgehabte Waldbrand von ruchloser Hand angelegt worden ist.

Wir sichern demjenigen, welcher den Brandstifter dergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden kann, eine Belohnung von 100 Thlr. zu.

Wer über die That nähere Auskunft geben kann, wolle der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Magdeburg, den 24. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1275 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko, mit dem Wohnorte des Inhabers in dem Kirchorte Mierunsken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 18. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1276 Aus dem Polizei-Bezirk der Stadt Salzwedel ist das nachstehend signalisirte Individuum über die Landesgrenze geschafft: Stiebowsky, Johann, Tuchmachergeselle aus Brünn in Mähren. Signalement: Alter 37 Jahr, Größe 1,69 Meter, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkelbrauner Vollbart, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Juni 1872, Bestimmungsort: Brünn in Mähren, Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Salzwedel, Grund der Verweisung: Betteln.

Magdeburg, den 13. September 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1277. Das im Kreise Kulm belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gottschin mit dem Nebenvorwerke Anzelde 700,878 Hectar enthaltend, soll am 21. October, Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1873 bis dahin 1891 verpachtet werden.

Das Pachtgelderminimum beträgt 4400 Thaler, das nachzuweisende disponible Vermögen 26,000 Thaler.

Das Nähere befindet sich im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger.

Marienwerder, den 28. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1278. Die im Kulmer Kreise belegene Königliche Domaine Szerokopas, 355,068 Hektare Fläche enthaltend, soll am 22. October d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1873 bis 1891 verpachtet werden.

Das Pachtgelderminimum ist auf 1850 Thlr., das

Digitized by Google

nachzuweisende eigenthümliche disponible Vermögen auf 20000 Thlr. festgesetzt.

Das Nähere ist im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger einzusehen.

Marienwerder, den 30. August 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1279. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu diejenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höhern und allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a E. Anwendung.

8) die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt, zu I. 3. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consisteriums, zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copu-

Digitized by Google

lations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beibrucking des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beibrucking des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thaler (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der

Digitized by Google

älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. I. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

1280. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August cr. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Course für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen Deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Coursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath.
Grund.

1281. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 31. Mai 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königlichen Consul Rudolph Stengel zu Staßfurt, dem Dr. jur. Friedrich Hammacher zu Essen a. R. und dem Ober-Ingenieur Max Brann in Preußisch Moresnet unter dem Namen

Karl Marie

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 O.-Mtr., geschrieben: Zwei Millionen Einhundert Neunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Athenleben und Ebberburg im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes, nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken daß der Situationsriß in dem Bureau des königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 29. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

1282. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. März 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenbesitzer Chr. Meyer zu Schöningen unter dem Namen

Marie Auguste

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 O.-Mtr., geschrieben: Zwei Millionenneinhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend in den Gemeinden Sommerschenburg, Wesensleben und Ummendorf im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen und Bitriolerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

1283. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. Juni 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird den Kaufleuten Julius Prophet zu Förderstedt und Wilhelm Wilke zu Uellnitz unter dem Namen

Ida Caroline

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 OMtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Uellnitz und Förderstedt im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1284. Vom 1. October cr. ab wird die Personenpost von Goerzke nach Ziesar folgenden Gang erhalten: aus Görzke 8²⁰ Uhr früh, in Ziesar 10³⁰ Uhr früh.

1285. Vom 1. October c. ab kommt zwischen Görzke und Ziesar eine tägliche Botenpost in Gang, welche wie folgt courfiren wird: aus Görzke 6 Uhr Abends, in Ziesar 8³⁰ Uhr Abends (Anschluß an die I. Personenpost nach Wusterwitz 4⁴⁵ Uhr V.), aus Ziesar 8⁴⁵ Uhr Abends (nach Ankunft der II. Personenpost aus Wusterwitz 7⁴⁵ Uhr Abends), in Görzke 11⁴⁵ Uhr Abends.

1286. Die tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale Bahnhof per Reinstedt wird ultimo d. M. aufgehoben.

1287. Vom 1. October cr. ab werden die Personenposten zwischen Helmstedt und Weferlingen und zwischen Helmstedt und Debisfelde nicht mehr über Großleben und Marienthal, sondern über Walbeck, woselbst eine Postagentur von demselben Termine ab zur Einrichtung kommt, geleitet werden. In Walbeck, 1 Meile von Helmstedt, ¾ Meile von Weferlingen, erfolgt die Einschreibung von Personen zu den gedachten Posten.

1288. Die tägliche Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg wird ult. d. Mts. aufgehoben.

1289. Die während der Sommermonate zwischen Elbingerode und Wernigerode courfirende Personen-Post wird auch über den 1. October cr. hinaus bis auf Weiteres bestehen bleiben. Ihr bisheriger Gang aus Elbingerode um 9 Uhr Vorm., aus Wernigerode 8 Uhr Nachm. bleibt unverändert.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1290. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gr.-Zschellbach in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Pfarrer in Wettaburg, Heinrich Adolf Schneider verliehen worden.

1291. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Müllerdorf in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer in Kirchohmfeld Otto Karl Ludwig Volkmann verliehen worden.

1292. Zu der erledigten evangelischen Hülfsgeistlichenstelle zu Tenchern in der Diöces Lissen, ist der bisherige Hülfsprediger in Lissen, Rudolph Ermund Bernhard Doehlert berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1293. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hillersleben mit Porsförde, Planken und Hütten, Bahldorf und Wedringen bestehenden IV. Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils, im Kreise Neuhaldensleben, ist auf die Periode vom 24. August 1872 bis dahin 1875 der Oberamtmann Bussenius zu Hillersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1294. Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmannsbezirk der Neustadt Salzwedel im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 30. August 1872 bis dahin 1875 der Apotheker und Rathmann Hentschel zu Salzwedel gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1295. Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmannsbezirk der Stadt Ezeln im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 27. August 1872 bis dahin 1875 der Rendant Heinrich Danziger zu Ezeln gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1296. Personal-Veränderung im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro August 1872.

Es sind befördert, resp. versetzt: der Steuerinspector von Eickstedt von Halberstadt nach Stendal, der Ober-Steuer-Kontroleur Schirrmeister von Stendal nach Wittenberg, der Ober-Steuer-Kontroleur Jacob von Calbe a. S. nach Wolmirstedt, der Ober-Steuer-Kontroleur Fischer von Roßla nach Seehausen i. A., der Ober-Steuer-Kontroleur Honemann von Ezeln nach Schönebeck, der Ober-Steuer-Kontroleur Meyer von Förderstedt nach Torgau. Neu angestellt: der Militair-Invalide Stösesandt als Chausseegeld-Erheber in Irxleben. Gestorben: der Steuer-Aufseher Schumacher in Kl. Ottersleben.

1297. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat September 1872.

Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisrichter Starke in Loburg ist zum 1. October d. Js. an das Kreisgericht zu Salzwedel versetzt. Der Gerichts-Assessor Eberty ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Genthin ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Götze in Loburg ist der Character als Justizrath verliehen. Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Cuhrt ist nach erfolgtem Ausscheiden des Stadt- und Kreisgerichts-Secretairs und Sportel-Revisors Meier zum Sportel-Revisor bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierf. ernannt. Die Secretairstelle, welche in Folge des Ausscheidens des rc. Meier zum 1. Novb. d. Js. erledigt ist, soll bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt wieder besetzt werden. Der Bureau-Assistent Schmidt in Beetzendorf ist vom 1. November d. Js. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Genthin ernannt. Der Gefangenen-Aufseher Kraft in Gommern ist zum Gerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Commission zu Ziesar ernannt. Der Gefangenen-Aufseher Liebnitz in Gommern ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ernannt. Der Pförtner und Hülfsaufseher Schulze in Gommern ist zum Gefangenen-Aufseher bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ernannt. Der Hülfsbote und Executor Faustmann in Gommern ist zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission zu Gommern ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 39ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 28. September 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1298. Betrifft die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23 d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetzblatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie 1. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzogl. Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzogl. Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgischen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgischen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, den Fürstlich-Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußischen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußischen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg, und der Fürstlich Lippe'schen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1299. Patente. Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

1300. Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schwelkoblen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

1301. Das dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel, ist aufgehoben.

1302. Dem Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

1303. Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. September d. Js. ein Patent auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1304. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit dem Rectorate und, einschließlich der Revenuen des Letzteren, mit einem jährlichen Einkommen von 441 Thlr. verbundenen Hülfspredigerstelle zu Leitzkau in der Ephorie Loburg vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1305. Der Königliche Bau-Inspector Baurath Pickel hierselbst tritt mit dem 1. l. Mts. in den Ruhestand und rückt mit dem genannten Tage der bisherige Landbaumeister jetzige Königliche Bau-Inspector Fritze in die bisherige amtliche Stellung des Baurath Pickel ein.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1306. Der Lehrer Borstel zu Friedrichsaue, Diöces Aschersleben ist zum Cantor und Lehrer in Westdorf in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrer-Adjunctur in Friedrichsaue ist Königlichen Patronats. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung ca. 266 Thlr.

1307. Die Kantor- und Lehrerstelle zu Iden, Diöces Werben, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October cr. vacant. Sie ist Privatpatronats. Das dem Adjuncten verbleibende Einkommen beträgt neben freier Wohnung und freiem Feuerungsbedarf 200 Thlr.

1308. Die dritte Lehrer- und Organistenstelle zu Ditfurth, Diöces Quedlinburg, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. November d. Js. vacant. Das dem Adjuncten verbleibende Einkommen beträgt außer Wohnung circa 335 Thlr. Die Besetzung der Stellen erfolgt durch uns.

1309. Der Lehrer Körner in Zehren, Diöces Arendsee ist zum Lehrer in Genthin ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Zehren, welche außer Wohnung und freier Feuerung circa 180 Thlr. beträgt, ist Königlichen Patronats.

1310. Der Lehrer Bollmann zu Altenplathow ist zum dritten Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle daselbst wird durch uns besetzt. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung und Feuerung 150 Thlr.

1311. Der Lehrer Jurisch zu Schönhausen, Diöces Sandau, ist zum Cantor und Lehrer in Brettin, Diöces Altenplathe provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Schönhausen mit einem Einkommen von 150 Thlr. und Wohnung wird durch uns besetzt.

1312. Der Lehrer Brückner zu Schönebeck ist zum zweiten Lehrer in Dreileben, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Schönebeck besetzt der Magistrat.

1313. Die Lehrerstelle zu Lockstedt, Diöcese Cloetze, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1314. Der provisorische Lehrer Saling zu Wolmirstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1315. Der Lehrer Hoffmann ist zum Lehrer an der Realschule II. Ordnung hierselbst ernannt worden.

1316. Die Lehrerin Elisabeth Soentgerath aus Koebach ist als katholische Privatlehrerin in Aschersleben concessionirt worden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

1317. Der mit Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Magdeburg beauftragte frühere Feldwebel Rausche ist im Amte bestätigt und zum Kasernen-Inspector ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansasche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 40. Ausgegeben den 5. October 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1318. Stück 29. Nr. 879. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

Nr. 880. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

1319. Stück 30. Nr. 881. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Nr. 882. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Otto Degetau in Monterey, den Kaufmann C. W. Adolph Bülle in Guaymas, den Hüttenwerksbesitzer Wilhelm Brockmann in Guanajuato, den Kaufmann Theodor Lenz in Coronel und den bisherigen Consular-Agenten Peter le Cocq in Gernsey zu Vice-Consuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 883. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Kaufmann Eduard John zu Rügenwalde als Königlich dänischer Vice-Consul, dem Kaufmann Paul Marchand zu Stettin als Königlich belgischer Vice-Consul.

Nr. 884. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599) ist den Consuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loessl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vice-Consul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vice-Consul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Consulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1320. Betrifft die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger Nr. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5 procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats October d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. October d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios ein fester Betrag von 101⅓ Thalern gezahlt werden wird.

Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. October c., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1½ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von $\frac{1}{12}$ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats October c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

1321. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1322. Zu vorläufiger Regulirung der Parochial-Zuge-

Digitized by Google

hörigkeit der evangelischen Einwohner auf dem westlichen und südlichen Erweiterungsterrain der hiesigen Stadt werden im Einverständniß mit der Königlichen Regierung — und unter Vorbehalt späterer definitiver Festsetzung — die evangelischen Bewohner des neuen Bahnhofsterrains und der auf der Westseite der Stadt erbauten Häuser der Quartiere 1—15 (wie solche auf dem bei Friese hierselbst erschienenen, von den Stadtbehörden genehmigten Situationsplane verzeichnet stehen) der St. Ulrichs-Gemeinde, die evangelischen Bewohner der übrigen Quartiere 16 bis 44 dagegen der hiesigen Domgemeinde in parochialer Beziehung hiermit überwiesen.

Magdeburg, den 20. September 1872.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1323. Instruction

zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruction findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen mit Ausnahme

a. der Fluß-Dampfschiffe,

b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren.

c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die unterſten Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. December v. J. zu vermessen sind.

Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen.

Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruction in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,

b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,

c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,

d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§ 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a. die ganze Länge,

b. die größeste Breite,

c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,

d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§ 3. Die Länge wird von Kasse zu Kasse, einschließlich der Kassenklötze, oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen.

Bei Klappkassen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§ 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchsmessungen zu ermitteln.

Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, 2 Maßstäbe, wie nebenstehend angedeutet, ——— horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, ins Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§ 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an

Digitized by Google

der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§ 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach § 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§ 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in § 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§ 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a. die wasserfreie Bordhöhe,
b. der Tiefgang des leeren Schiffes,
c. die Tiefe der Einsenkung, d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält, ferner
d. das Lehnungsverhältniß,
e. die Reductionszahl.

§ 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§ 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§ 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:

1) bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2) bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut § 7 ermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§ 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§ 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§ 10) zusammen addirt und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§ 5) abzieht.

§ 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§ 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§ 4) dividirt.

§ 13. Die Reductionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach § 12 ermittelte Lehnungsverhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	15	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§ 14. Man muß multipliciren:
die Länge (§ 3) mit
der Breite (§ 4)
und streiche vom Product die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit
der Reductionszahl (§ 13)
und streiche vom Product abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was also herauskommt ist
die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§ 15. Man multiplicire:
die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§ 14) mit
der Tiefe der Einsenkung (§ 11) und streiche vom Product nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man
die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§ 16. Zum Messen dienen folgende Gerätschaften:

a. zwei Maßstäbe, jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt,
b. ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,
c. ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der innern Kante des kürzeren Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt,
d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§ 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§ 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Decimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§ 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

Vorstehende Instruction wird mit dem Bemerken zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe dem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 21. September cr. gemäß vom 1. October d. Js. in Kraft treten soll.

Magdeburg, den 30. September 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1324. Nachdem der Herr Minister des Innern das durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. December v. und 4. Mai d. Js. festgestellte revidirte Statut der

Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

unter dem 4. Juni d. Js. genehmigt hat, werden in der Beilage das Statut und die Genehmigungsurkunde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. September 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1325. **Statut**

der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim.

Zweck und allgemeine Einrichtung der Lehranstalt.

§ 1. Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbau's, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weiterverbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

§ 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§ 3. Zu Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt),
2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule),
3) Lehrgang für die Hospitanten.

1) Höhere Lehranstalt.

Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge haben das Zeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Außerdem müssen die eintretenden Zöglinge mit den ersten gärtnerischen Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlicheren gärtnerischen Instrumente vertraut sein.

In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt ist es gestattet, Zöglinge aufzunehmen, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr, oder wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben.

Der Unterricht für die ordentlichen Zöglinge der Lehranstalt umfaßt:

a. Begründende Fächer:
Botanik,
Chemie,
Physik,
Zoologie,
Mineralogie,
Mathematik.

b. Hauptfächer:
Allgemeiner Pflanzenbau,
Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumschnitt und -pflege, Obsttreiberei, Topfbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung,
Weinbau, insbesondere Rebenzucht, Rebenkultur im Weinberg und im Garten, Traubenkenntniß (Oenologie), Weinbereitung und Weinbehandlung,
Gemüsebau und Treiberei,
Landschaftsgärtnerei und Gehölzzucht,
Plan- und Fruchtzeichnen und Fruchtmalen,
Feldmessen und Nivelliren.

c. Nebenfächer:
Gärtnerische Buchführung,
Bienenzucht,
Seidenbau.

Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre.

Außerdem ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, sich in der französischen und englischen Sprache auszubilden.

2) Lehrgang für praktische Nutzgärtner.

Digitized by Google

Die Schüler dieser Abtheilung müssen die Kenntnisse der Elementarschulen besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und kräftig genug sein, um alle vorkommenden Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können.

Dieselben nehmen auch an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, im Obst-, Wein- und Gemüsebau Theil. Ihre Ausbildung ist eine wesentlich praktische.

Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige.

3) Lehrkurse für Hospitanten.

Dieser Unterricht wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten und Weinberg vorkommenden Arbeiten bestehen, und deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt werden, in welchen die wesentlichsten dieser Arbeiten im Freien ausgeführt werden. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und October bestimmt. Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan ersichtlich sein.

Zum besseren Verständniß der praktischen Demonstrationen sollen mit denselben Vorträge über Garten- und Weinbau im Allgemeinen, über Cirkulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse im Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden.

4. Vorträge für das allgemeine Publikum.

Es ist endlich die Absicht, Männer der Wissenschaft und der Praxis zu populären Vorträgen in den Räumen der Anstalt über Gegenstände anzuregen, welche nicht allein auf die Gärtnerei, die Obst- und Weinkultur Bezug haben, sondern dem weiten Gebiet der Pflanzenkultur und Pflanzenkenntniß überhaupt angehören. Wer derartige Vorträge zu halten beabsichtigt, hat sich an den Director der Anstalt zu wenden und mit diesem das Erforderliche über Gegenstand und Zeit der Vorträge, über das von den Hörern zu entrichtende Honorar und den ihm davon zu gewährenden Theil zu verabreden.

§ 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselbe, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Gerätheſammlung die Bibliothek, das Obstkabinet.

§ 5. Der Unterricht wird von dem Director, dem Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan und den speziellen Stundenplänen ersichtlich sein.

Dauer der Lehr- resp. Studienzeit, Aufnahme in die Lehranstalt und Entlassung.

§ 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester, weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie das ihnen in derselben Gebotene mit Verständniß aufnehmen und mit Nutzen verwerthen wollen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor..

Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormundes vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§ 7. Die ordentlichen Zöglinge der Anstalt (Abtheilung 1 des § 3), sind verpflichtet, sich bei ihrem Abgange von derselben einer Prüfung zu unterwerfen, über deren Ausfall ihnen ein Zeugniß ertheilt werden wird. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche in der bezeichneten Abtheilung der Anstalt mindestens 2 Jahre zugebracht haben. Wer die Anstalt früher verläßt, hat keinen Anspruch auf ein Abgangszeugniß, jedoch kann die Ertheilung eines Zeugnisses, in welchem ein summarisches Urtheil über das von dem Abgehenden Erlernte, über seinen Fleiß und seine Führung auszusprechen ist, nach dem Ermessen des Direktors erfolgen, wenn der Zögling nicht freiwillig ausscheidet, sondern durch äußere, von ihm nicht abhängende Umstände genöthigt ist, die Anstalt zu verlassen.

Die Schüler der Abtheilung 2, (für praktische Gärtnerei), haben nur dann Anspruch auf ein Abgangszeugniß der letzteren Art, wenn sie mindestens 1 Jahr der Anstalt angehört haben.

Näheres bestimmt das zu erlassende Prüfungs-Reglement.

Honorare.

§ 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters pränumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt;

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt;
für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je 15 „
für das 5. und 6. Semester je 10 „
b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.
c. Hospitanten mit Ausnahme der Schullehrer und Baumwärter, welche den Unterricht unentgeltlich genießen, haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung zum Unterricht mit dem Direktor der Anstalt zu verständigen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler zu a

Digitized by Google

und b ist von der Zahlung für das erste Semester abhängig, erfolgen die Vorauszahlungen für die späteren Semester nicht pünktlich, d. h. innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters, so ist die sofortige Entlassung des Nichtzahlenden zu gewärtigen.

§ 9. Eine Zurückerstattung der für ein Semester gezahlten Beträge findet nur dann bis zur Hälfte statt, wenn der Austritt ein ganz unverschuldeter und unvermeidlicher ist und vor Ablauf der ersten Hälfte des Semesters stattfindet.

§ 10. Es bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, unter welchen einzelnen Eleven der Anstalt, die sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen und ihre Bedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die Honorarzahlung ganz oder theilweise erlassen werden kann. Die Zahl solcher Beneficiaten kann aber nur eine beschränkte sein.

Sonstige Bestimmungen.

§ 11. Die Zöglinge und Schüler der Anstalt haben nicht nur während ihres Aufenthaltes in der Anstalt selbst, sondern auch außerhalb derselben im Orte Geisenheim sich eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, den Zweck ihrer Anwesenheit nicht aus den Augen zu lassen und den Anordnungen des Direktors und der übrigen Beamten der Anstalt unbedingt Folge zu leisten. Thun sie das nicht, so können sie unter Zustimmung des Curatoriums der Anstalt jederzeit entlassen werden.

Den Zöglingen, Schülern und Baumwärtern liegt es ob, außer den Unterrichtsstunden alle in den Baumschulen und Pflanzungen vorkommende Arbeiten nach Anweisung des Direktors oder des Fachlehrers zu verrichten.

§ 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Ressort-Verhältnisse der Anstalt.

§ 13. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Curatoriums, in höherer Instanz und in Verwaltungs-Angelegenheiten unter der des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin, am 31. Juli 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Vorstehendes Statut der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, (Provinz Hessen-Nassau), bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der Lehranstalt im Laufe des Monats October d. Js. erfolgen wird, und das Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten sind.

Magdeburg, den 22. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1326. Vom 1. October cr. ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Erxleben und Eilsleben Bahnhof folgenden Gang erhalten: I. aus Erxleben 3h Uhr früh, in Eilsleben Bhf. 4.30 Uhr früh (zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 5.2 B.) aus Eilsleben Bhf. 5.20 Uhr früh (nach Ankunft des obigen Zuges) in Erxleben 6.50 Uhr früh. II. Aus Erxleben 3.30 Uhr Nachm., in Eilsleben Bhf. 5 Uhr Nachm. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 5.39 N. und Hannover 7.12 N. aus Eilsleben Bhf. 7.45 Uhr N. (nach Ankunft obiger Züge) in Erxleben 9.0 Uhr N.

1327. Vom 5. October cr. ab wird die Personen-Post von Neuhaldensleben nach Gardelegen folgenden Gang erhalten: Aus Neuhaldensleben 3.0 Uhr N., (nach Ankunft der II. Personenpost von Magdeburg, per Calobrde 4.0 — 5 N., in Gardelegen 7.45 Uhr N., (zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin 8.4 Uhr N.

1328. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Altenweddingen für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr, (vom 1. April bis incl. 30. September), von 8 bis 12 Uhr Vorm., 2) in dem Winter-Halbjahr, (vom 1. October bis incl. 31. März), von 8 bis 12 Uhr Vorm., und 3) zu allen Jahreszeiten von 4 bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 7 Uhr Nachm. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von 8 bis 9 Uhr Vorm., sowie von 11 bis 12 Uhr Vorm. und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1329. Der Regierungs- und Schulrath Königk ist von hier an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1330. Am Königlichen Domgymnasium zu Magdeburg ist der Schulamts-Candidat Ludwig Friedrich Blath als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

1331. Am Gymnasium zu Salzwedel ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Brandt zum Oberlehrer befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1332. Der ehemalige Feldwebel Heinrich Wilhelm Grobe von der 5. Compagnie 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 ist als Schutzmann für die hiesige Stadt definitiv angestellt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Dem beigefetteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Acten zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actientheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actientheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deßhalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung bei der Bank übernommener, aus Versicherungsverträgen hervorgegangener Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und portofrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte abreisirte und auf die Post gegebene Zustellung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Hinter lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abzugebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheils die Person zu bezeichnen, welche sortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der gesetzten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zustellung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werdend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsrevisor, welcher nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15%, desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Bestimmung faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern angesammelte Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welche besondere Rechnung zu führen ist, fließen Zinsen oder der Gesellschaft zu gute geben, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr ervorderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschließen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich wo dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

Digitized by Google

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. § 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33 a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von E. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 41. Ausgegeben den 12. October 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1333. **Stück 31.** Nr. 885. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

Nr. 886. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2c der Militair-Ersatz Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Nr. 887. Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1334. **Stück 36.** Nr. 8070. Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 2½ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

Nr. 8071. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Lebá, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

1335. **Stück 37.** Nr. 8072. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

Nr. 8073. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1336. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons, Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe 1848 Serie VII Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. l. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit

Digitized by Google

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. k. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 27. August 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1337. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Anbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. infoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg IIb 15,507.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 7. October 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1338. Der Herr Minister des Innern hat das Statut der

Vaterländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld

deren Zweck es ist, Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Capital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsberechnung unterworfen werden können, unter dem 26. September d. J. genehmigt.

Die Eintragung in das Handelsregister hat nach der in Nr. 252 der Elberfelder Zeitung sowie in der ersten Beilage zu Nr. 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung bereits stattgefunden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Wortlaut des Statuts der Gesellschaft und die Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf publicirt sind.

Magdeburg, den 3. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1339. Nachdem der Königliche Forstfiscus mittelst Tauschvertrages vom 16. Mai d. Js. von dem zur Königlichen Oberförsterei Biederitz gehörigen, in der Gemarkung Wolmirstedt belegenen sogenannten Lauenholze zwei Abschnitte von zusammen 2 Morgen 67 QRuthen = 0,606 Hectaren Größe an den Ackermann Adolph Evers zu Farsleben abgetreten, und dafür von diesem von der ihm gehörigen, in der Gemarkung Farsleben belegenen sogenannten Forst- oder Everewiese den südlichen, ebenfalls 2 Morgen 67 QRuthen oder 0,606 Hectaren enthaltenden Theil übereignet erhalten hat, ist die Seitens des Königlichen Forstfiskus veräußerte Parcelle von dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Biederitz abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke von Farsleben vereinigt, und dagegen die zuletzt bezeichnete aus dem Besitze des rc. Evers in denjenigen des Königlichen Forstfiskus übergegangene Fläche von dem Gemeindebezirke von Farsleben abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke der genannten Oberförsterei verbunden.

Magdeburg, den 28. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1340. Betrifft die Gestellung der Löschmannschaften bei Waldbränden Seitens der benachbarten Gemeinden.

In Folge der im Laufe dieses Sommers sowohl in Königlichen als auch in Communal- und Privatforsten vielfach stattgehabten Waldbrände und der dabei hervorgetretenen Unkenntniß der bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Gestellung der Löschmannschaften Seitens der benachbarten Ortschaften bei ausbrechenden Waldbränden sehen wir uns veranlaßt, unsere desfallsige Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1861 hiermit anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Im Anschlusse an den § 24 unserer unterm 23. März 1854 zum Schutze der Forsten im Regierungsbezirke Magdeburg erlassenen Polizei-Verordnung wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§ 1. Wenn in einem Königlichen, Communal- oder Privat-Forst Feuer ausbricht, so ist Jedermann, der das Feuer wahrnimmt, verpflichtet, sofort davon in der nächsten Ortschaft Anzeige zu machen.

§ 2. Auf die erhaltene Anzeige soll in jeder innerhalb einer Entfernung von einer Meile von der

Digitized by Google

Brandstelle belegenen Ortschaft (Stadt-, Dorfgemeinde oder Gutsbezirk) die Polizeiobrigkeit resp. der Ortsvorstand verpflichtet sein, unverzüglich das Erforderliche zur Beschaffung der nöthigen Löschhülfe anzuordnen. Auch die in größerer Entfernung von der Brandstelle gelegenen Ortschaften sind zur Löschhülfe verpflichtet, wenn eine solche bei weiterem Umsichgreifen des Feuers von dem sub § 6 bezeichneten Dirigenten der Löschanstalten verlangt wird.

§ 3. Von der Polizeiobrigkeit resp. dem Ortsvorstande muß alsdann in aller Eile die löschpflichtige Mannschaft der Gemeinde, die sich mit Spaten, Aexten und Feuerhaken zu versehen hat, in ortsüblicher Weise aufgeboten und sofort auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 4. Die abgehende Hülfsmannschaft soll unter der Aufsicht und Anführung einer von der Polizei-Obrigkeit oder dem Ortsvorstande zu bezeichnenden qualificirten Person gestellt werden.

§ 5. Bei Ankunft auf der Brandstelle hat der Anführer jeder Hülfsmannschaft sich sofort bei demjenigen zu melden, welcher die Löschanstalten leitet.

§ 6. Die Direction der Löschanstalten gebührt in Privat- und Communal-Waldungen der betreffenden Ortsobrigkeit, in Königl. Forsten dem dem Range nach höchsten Königlichen Forstbeamten. Ist bei dem Waldbrande der Königliche Kreis-Landrath oder der Feuerpolizei-Commissarius zugegen, so ist dieser befugt, die Leitung des Löschgeschäfts unter technischem Beirath des betreffenden Forstbeamten zu übernehmen.

§ 7. Die Löschmannschaften dürfen die Brandstelle erst dann verlassen, wenn dies von dem Dirigenten der Löschanstalten nachgelassen worden ist.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenhandelt oder dem Aufgebot (§ 3) nicht unverzüglich Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Magdeburg, den 14. Mai 1861. Königliche Regierung.

Magdeburg, den 19. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1341. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegesleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreishauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung gez. Bitter.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

1342. An Stelle des als technischen Hülfsarbeiter bei der Elbstrombau-Direction hierselbst ausgeschiedenen Wasserbaumeisters Striewski ist der Wasserbaumeister Siber getreten.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1343. Am Gymnasium zu Salzwedel ist der Probecandidat Weise zum ordentlichen Lehrer gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1344. Zu der erledigten evangelischen Vormittagspredigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg a. S. in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Gustav Albert Neumann berufen und bestätigt worden.

1345. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 551 Thlr. verbundene Diaconatstelle an der Kaufmannskirche in Erfurt vacant geworden.

1346. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lettiche in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Pfarrer in Polkritz, Carl August Justus Schindler berufen und bestätigt worden.

1347. Die erledigte evangelische Hülfsgeistlichenstelle zu Marzahna, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrvicar in Roßbach Bernhard Zschetzge verliehen worden.

1348. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehfeld mit Coelsa, in der Diöces Herzberg ist dem bisherigen Pfarrer in Wordis Wilhelm Hermann Carl Genzel verliehen worden.

1349. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. September c. ist der zum Oberpfarrer in Artern berufene bisherige Militair-Oberpfarrer Jahr zum Superintendenten der Diöces Artern ernannt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1350. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des nach dem Elsaß versetzten Polizei-Commissarius Fischer der Polizei-Commissarius Goltbersuch zu Calbe a. S. vom 15. October cr. ab zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Calbe a. S. bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1351. Der Lehrer Müller zu Osterburg ist zum Lehrer in Wanzleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Osterburg besetzt der Magistrat.

Digitized by Google

1352. Das mit der Hülfspredigerstelle zu Leiskau verbundene Rectorat daselbst ist durch Versetzung des Inhabers vacant. Die Stelle ist Privatpatronats. Das Einkommen beträgt ca. 440 Thlr.

1353. Der Lehrer Schünemann in Rothensee, Diöces Barleben, ist zum Lehrer in Colbitz, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Rothensee ist Königlichen Patronats.

1354. Der Pfarrer Purrucker zu Lübars ist zum Local-Schulinspector daselbst und für Neuerwerk ernannt worden.

1355. Der provisorische Lehrer Prüß zu Thüritz, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als Küster und Lehrer bestätigt worden.

1356. Der Lehrer Ziese zu Ribbensdorf, Diöces Weferlingen, ist zum Küster und Lehrer in Wültperode, Diöces Osterwieck, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Ribbensdorf ist Königlichen Patronats. Sie gewährt ein Einkommen von ca. 178 Thlr. außer Wohnung.

1357. Der Schulamtscandidat Horn ist zum Küster und Lehrer zu Bittkau, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

1358. Der interimistische Rector Römer zu Werben ist zum Rector an der Bürgerschule zu Wolmirstedt ernannt worden. Die dadurch erledigte Rectorstelle zu Werben besetzt der Magistrat.

1359. Die dritte Lehrerstelle in Arneburg, verbunden mit dem Küsterdienste, ist durch Versetzung des Inhabers vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1360. Der provisorische Lehrer Schultz zu Hötensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1361. Für die Stadt Quedlinburg sind als Schiedsmänner auf die Zeit vom 21. September d. J. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet: 1) Apotheker Wilhelm Liekfeld für den I. Altstädter Bezirk, 2) Glasermeister Gustav Maybaum für den II. Altstädter Bezirk, 3) Leinenwaarenhändler Friedrich Kößler für den III. Altstädter Bezirk, 4) Kaufmann Albert Lamprecht für den I. Neustädter Bezirk, 5) Schlossermeister Christian Matthäi für den II. Neustädter Bezirk, 6) Lehrer Chlotar Scharf für den Westendorfer Bezirk.

1362. Der Tischlermeister Elias Hartmann jun. zu Beckenstedt ist als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Beckenstedt auf die Zeit vom 1. November 1872 bis dahin 1875 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet.

1363. Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt
im September 1872.

Der Kreisrichter Lorenz zu Worbis ist vom 1. October d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Dirigent der Gerichts-Deputation zu Aschersleben, Kreisrichter Kaßner, ist zum Kreisgerichtsrath ernannt. Der Referendar Keber zu Aschersleben ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. aus dem diesseitigen entlassen, der Referendarius Parisius aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. übernommen und dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen.

1364. Verzeichniß
der im 3. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergassessor Mengel, unter Ernennung zum Bergwerks-Director, als Director des Erfurter Steinsalz-Bergwerks fest angestellt. Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der Berginspector Bruhn gestorben. Der Bergfactor Wagner bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist zum Berginspector ernannt worden. Der Hütteninspector Orth beim Eisengießereiamt zu Berlin ist unter Beilegung des Characters als Oberhütteninspector auf seinen Antrag pensionirt. Dagegen ist der Factor Lieber, bisher als Kassenrendant bei der Salzwerks-Administration zu Rothenfelde im Dortmunder Oberbergamtsbezirk, an die Königliche Eisengießerei zu Berlin versetzt worden. Der Salinensekretair Heyne, bisher beim Salzamt zu Artern, ist unter Beförderung zum Factor, an die Berginspection zu Borgloh im Oberbergamtsbezirk Dortmund versetzt worden. In Heyne's Stelle ist der Salinensecretair Köhr, bisher beim Salzamt zu Schönebeck angestellt, aber in Halle commissarisch beschäftigt, an das Salzamt zu Artern versetzt worden. Der Bureau-Assistent Böhne ist unter Fortdauer seiner commissarischen Beschäftigung in Guben vom Salzamt zu Schönebeck an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt. In Schönebeck ist Köhr's Stelle dem Bergeleven und Civilanwärter Schmid unter Ernennung zum Salinensecretair und Böhne's Stelle dem Militairanwärter Peters unter Ernennung zum Bureau-Assistenten übertragen. Dem Steiger Müller bei der Berginspection zu Wettin ist das Allgem. Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

1365. Im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind die Telegraphen-Candidaten Kaumann in Halle und Kellner in Gera zu Telegraphisten ernannt worden. Der Telegraphen-Director Bothe ist von Halle nach Straßburg i. Elsaß und der Telegraphen-Director Ludewig von Königsberg i. Pr. nach Halle versetzt worden. Der Telegraphist Müller I ist von Apolda nach Erfurt, der Telegraphen-Candidat Holder-Egger von Halle nach Apolda und der Telegraphen-Candidat Wagner von Aschersleben nach Halle versetzt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 43. Ausgegeben den 26. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1402. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist die Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 1. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maclean.

1403. Betrifft die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetzblatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzogl. Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzogl. Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgischen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgischen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich-Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußischen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg, und der Fürstlich Lippe'schen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell Löwe. Hering. Rötger.

1404. Betrifft die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rück-

Digitized by Google

zahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentig. Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

1405. Betrifft die Einlösung der zum 1. Juli d. Js. gekündigten 5procentigen Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. Js., (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 Nr. 201), zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. Js. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Rötger.

1406. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kossath Mewes in Schenkenhorst bei Gardelegen die Schuldverschreibung der 5 procent. Staatsanleihe vom Jahre 1859

Littr. C Nr. 23,713 über 200 Thlr.

und die Staatsschuldscheine

Littr. F. Nr. 14,731 über 100 Thlr.

Littr. F. Nr. 14,732 über 100 Thlr.

angeblich verbrannt sind.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Documente befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Mewes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. October 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

1407. Betrifft die im Michaelis-Termine 1872 zu Merseburg ausgelosten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verlosung der im Jahre 1764 sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1873 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

103, 199. 810. 865. 1021. 1046. 1253. 1425. 1549. 2181. 2762. 3142. 3376. 3385. 3504. 3942. 4836. 4894. 4911. 5245. 5345. 5557. 5879. 5918. 5975. 6575. 6695. 6876. 6939. 6986. 7180. 7579. 7744. 7953. 8109. 8122. 8328. 8338. 8546. 8554. 9237. 9269. 9452. 9615. 9715. 9784. 9834. 10049. 10258. 10522. 10706. 10771. 10929. 10947. 11165. 11358. 11390. 11650. 12229. 12516. 12593. 13015. 13037. 13173. 13772. 14065. 14231. 14372. 14441. 14626.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

188. 748. 810. 873. 891. 985. 2125. 2211. 2809. 3177. 3419. 3556. 3647. 3683. 3796. 4134. 4175. 4352. 4385. 4712. 4984. 5179. 5908. 6060. 6127. 6463. 6470. 6832. 6890. 7120. 7148. 7150. 7290. 7552. 7640. 7823. 7884.

von Litt. D. à 100 Thlr.

28. 229. 524. 685. 730. 913. 924. 1014. 1361. 1465. 1492. 1818. 1882. 1943. 2208. 2222. 2390. 2597. 2739. 2887. 2962. 3683. 3848. 4123. 4145. 4194. 4507. 4572. 4711. 4794. 4826. 5654. 5730. 6022. 6339. 6602.

2) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

63. 107. 151. 251.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

60. 71.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

10. 25. 59. 64. 69. 71. 83. 87. 91. 93. 97. 119. 151.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

1. 2. 3. 5. 12. 20. 21. 47. 50. 60. 61. 62. 83. 97. 98. 105. 107.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

1. 6. 17. 21. 22. 25. 27.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten resp. zur Zahlung aufgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermines 1873, wo die Verzinsung der jetzt ausgelosten Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Kreditkassenscheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 3800.

Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 960. 1188. 2949. 5433. 5481. 6384.

Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 497. 864. 1104. 1927. 1941. 1949. 2055. 2413. 3616. 3988. 4000. 4366. 5166. 5290. 6178. 6275.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 138. 144.

Digitized by Google

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 17. 20.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 55. 128. 141.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 42. 109.
und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.:
Nr. 68. 69.
Lit. E. à 31 Thlr.:
Nr. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.
Lit. E. à 34 Thlr.:
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.
Lit. E. à 36 Thlr.:
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.
Lit. E. à 38 Thlr.:
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.
Lit. E. à 41 Thlr.:
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Lit. E. à 43 Thlr.:
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Lit. E. à 45 Thlr.:
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Lit. E. à 47 Thlr.:
Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.
Lit. E. à 49 Thlr.:
Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702. 14723.
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 10. October 1872.
Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

1408. Betrifft die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. Js. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reiches"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzen, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. Js. ab.

Die am 1. November d. Js. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.
Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

1409. Betrifft die Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt. Berlin, den 16. October 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1410 Nachdem der chausseemäßige Ausbau des Weges von Wanzleben über Bottmersdorf, Klein-Germersleben und Etgersleben nach Westeregeln vollendet und diese Communication dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben eine zweite Chausseegeldhebestelle am nördlichen Ausgange des Dorfes Westeregeln im Hause des Sattlermeisters Christian Rose mit einer einhalbmeiligen

Digitized by Google

Hebekefugniß maaßgeblich des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1411. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen, welche im Laufe des III. Quartals 1872 zu unserer Kenntniß gekommen sind.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche zu Krumcke eine neue Orgel, eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberstickerei und die Mittel zur Restauration des Innern der Kirche; 2) der Kirche zu Hornhausen 200 Thlr. mit der Bestimmung, die Zinsen dafür unter die Armen von Hornhausen zu vertheilen; 3) der Kirche zu Bendorf ein Taufstein und eine Kanzelbekleidung; 4) der Kirche zu Dingelstedt zwei silberne Altarleuchter, ein Kupferstich (Christusbild) und eine Altarbekleidung von blauem Tuche.

Magdeburg, den 6. October 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1412. Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Depositen bestimmter Gelder befasse. In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokoll zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab depenirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 15. October 1872.

Königliches Appellationsgericht.

1413. Für das bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben am 1. October d. Js. eingerichtete Grundbuchamt ist der Kreisgerichtsrath Schmidt zum Grundbuchrichter und der Kreisgerichts-Secretair Mölle zum Grundbuchführer ernannt worden. Das Geschäftslokal des Grundbuchamts befindet sich im Hause Nr. 47 parterre am Marktplatze. Gesuche und Anträge Seitens des Publikums können täglich an den Wochentagen von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags bei dem Grundbuchamte angebracht werden. In schleunigen Fällen werden die genannten Beamten auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr dem Publikum leicht zugänglich sein.

Wanzleben, den 16. October 1872.

Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1414. Patente. Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. October 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Nachrücken der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1415. Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. October d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holzpflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1416. Dem Herrn Richard Ulhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. October 1872 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1417. Dem Johannes Wernz zu Erpolsheim ist unter dem 18. October d. J. ein Patent auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1418. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Arneburg für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 12½ Uhr Vormittags, 2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 12½ Uhr Vormittags und 3. zu allen Jahreszeiten von

Digitized by Google

2½ bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 bis 1 Uhr Vormittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

1419. Die Dienststunden bei der am 1. d. Mts. eingerichteten Kaiserlichen Post-Agentur in Waldeck für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 11 Uhr Vormittags, 2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3. zu allen Jahreszeiten von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 2 bis 3 Uhr Nachmittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

1420. Vom 1. November cr. ab wird die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar aus Ziesar um 4⁴⁰ Uhr früh und um 1⁴⁵ Uhr Nachmittag abgelassen werden.

1421. Am 1. November cr. wird in dem im Anhaltischen an der Eisenbahn zwischen Bernburg und Cöthen gelegenen Orte Biendorf eine Postagentur eingerichtet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

1422. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hubsburg im Kreise Oschersleben ist dem bisherigen Caplan Röttscher an der Kirche zu St. Andreas zu Halberstadt verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1423. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gunsleben in der Diöces Oschersleben, ist dem bisherigen Diaconus in Ellrich, Ludwig August Franz Roloff, verliehen worden.

1424. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Osterwohle-Henningen in der Diöces Salzwedel ist der bisherige Pfarrer in Lagendorf Friedrich Gottlieb Theodor Krause berufen und bestätigt worden.

1425. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dingelstedt in der Diöces Heiligenstadt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Max Allihn verliehen worden.

1426 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. September cr. ist dem Pfarrer Döring zu Spickendorf, in der II. Land-Ephorie Halle, der „Rothe Adlerorden IV. Klasse" verliehen worden.

1427. Vom Consistorio der Provinz Sachsen sind im III. Quartal d. Js. die Candidaten der Theologie 1) Carl Paul Arndt, gebürtig aus Annaburg, 2) Carl Friedrich Gustav Ludwig Baack, gebürtig aus Arendsee, 3) Hermann Gustav Wilhelm Heßling, gebürtig aus Wedderstedt, 4) Theodor Alfred Kegel, gebürtig aus Großwenden, 5) Edmund Eugen Aemilius Meinecke, gebürtig aus Magdeburg, 6) Ernst Philipp August Mücke, gebürtig aus Schleusingen, 7) Johann Andreas Friedrich Schütze, gebürtig aus Remkersleben pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1428. Der Oeconom Friedrich Falke zu Osterburg ist an Stelle des verstorbenen Ackergutsbesitzers Brünicke zu Wahrenberg zum Kreis-Taxator für den Kreis Osterburg ernannt.

1429. In der Stadt Hornburg ist der Apotheker Reischel zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit bis zum 4. September 1875 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1430. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode, Bischofswald, Bodendorf und Süplingen bestehenden II. Schiedsmannsbezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 18. September 1872 bis dahin 1875 der Cantor Holzhausen zu Süplingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1431. Als Schiedsmann für die Stadt Arneburg im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 21. September 1872 bis dahin 1875 der Gastwirth Carl Gärtner zu Arneburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1432. Der Sergeant Friedrich Trippler vom Landwehr-Bataillon Neuhaldensleben ist als 3. Polizei-Sergeant und Ausrufer in der Stadt Neuhaldensleben definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1433. Der Schulamtscandidat Gerke ist zum Lehrer in Langenweddingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

1434. Der Lehrer Neumann zu Quedlinburg ist zum Lehrer in Gr.-Ottersleben, Diöces Egeln, ernannt worden.

1435. Der Lehrer Jahns in Blätz, Diöces Wolmirstedt, ist zum Lehrer in Schlieben, Diöces Salzwedel, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Blätz wird durch uns besetzt.

1436. Die Küster- und Lehrerstelle zu Henningen, Diöces Salzwedel, wird durch Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

1437. Der provisorische Lehrer Bauermeister zu Seehausen, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1438. Der provisorische Lehrer Friedrich Schulz zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1439. An der Schule zu Staßfurth ist eine neue Lehrerstelle mit einem Einkommen von 225 Thlr.,

Digitized by Google

welches von 2 zu 2 Jahren um je 25 Thlr. bis zu 275 Thlr. und dann alle 5 Jahre um je 50 Thlr. bis zu 375 Thlr. steigt, errichtet. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1440. Der Lehrer Röhl zu Hillersleben, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Lehrer in Neuhaldensleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Hillersleben wird durch uns besetzt.

1441. Der Lehrer Rahrstedt zu Schau, Diöces Gardelegen, ist zum Lehrer zu Schönebeck provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Schau ist Privatpatronats.

1442. Der Lehrer Zabel zu Gohre, Diöces Tangermünde, ist zum Küster und Lehrer zu Neuendorf a. Sp., Diöces Stendal, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Gohre ist Königlichen Patronats.

1443. Der Lehrer Osterland zu Fermersleben, Diöces Egeln, ist zum Cantor und Lehrer zu Sohlen in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Fermersleben, wird durch uns besetzt.

1444. Der Lehrer Brauns zu Diesdorf, Diöces Wanzleben, ist zum Küster und Lehrer in Ribbensdorf, Diöces Weferlingen, ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle zu Diesdorf ist verfügt.

1445. Der Lehrer Lingner zu Cochstedt ist zum Lehrer in Quedlinburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Cochstedt besetzt der Magistrat.

1446. Der Lehrer Behrens zu Derben, Diöces Altenplathow, ist zum zweiten Lehrer in Gr.-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Derben wird durch uns besetzt.

1447. Der Pfarrer Schindler ist zum Local-Schulinspector für die Gemeinden Loitsche und Regätz ernannt worden.

1448. Dem Cantor und Lehrer August Niemann zu Löderburg ist der Adler der 4. Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

1449. Dem Cantor und Lehrer Freystedt zu Tornitz ist der Adler der 4. Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

1450. **Personal-Nachweisung**
im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro September 1872.

Es sind befördert resp. versetzt:

der berittene Steueraufseher Schulz von Wolmirstedt nach Rohrberg, der berittene Steueraufseher Oppermann von Gr. Oschersleben nach Weißensee, der berittene Steueraufseher Schmidt in Rohrberg als Fuß-Steueraufseher nach Querfurt, der berittene Steueraufseher Grünig in Gröningen als Fuß-Steueraufseher nach Artern, der berittene Steueraufseher Schmundt in Hamersleben als Fuß-Steueraufseher in Warsleben, der berittene Steueraufseher Geske in Zblewo (Provinz Westpreußen) als Fuß-Steueraufseher nach Langenweddingen, der Steueraufseher Loeblich in Magdeburg als berittener Steueraufseher nach Erfurt, der Steueraufseher Hübner von Unseburg nach Sudenburg, der Steueraufseher Wetzel von Berlin nach Barleben, der Steueraufseher Eberhardt von Langenweddingen nach Gr. Wanzleben, der Steueraufseher Schmiedehausen von Hamersleben nach Quedlinburg, der Steueraufseher Herrmann von Egeln nach Wolmirsleben, der Steueraufseher Knittel von Gr. Ammensleben nach Oberröblingen, der Steueraufseher Uhlmann von Langenweddingen nach Kl. Ottersleben, der Steueraufseher Kreyenfiek von Sudenburg nach Kl. Wanzleben, der Steueraufseher Lüdecke von Schwaneberg nach Langenweddingen, der Steueraufseher Anton von Gr. Ottersleben nach Sudenburg, der Steueraufseher Junker von Calbe a. S. nach Heringen, der Steueraufseher Langkafel von Neugattersleben nach Calbe a. S., der Steuerunfseher Thormeyer von Stoßfurth nach Gr. Oschersleben, der Steueraufseher Krampe von Aschersleben nach Sudenburg, der Steueraufseher Stratmann von Barleben nach Gr. Ammensleben, der Steueraufseher Heinecke von Halberstadt nach Magdeburg, der Steueraufseher Hoffmann von Osterleben nach Halberstadt, der Steueraufseher Wendel von Magdeburg nach Isfeld, der Steueraufseher Hartmann von Erdeborn nach Barleben, der Steueraufseher Lorenz von Schwoitsch nach Michelwitz (Provinz Schlesien), der Steueraufseher Spieß in Bieze als Revisionsaufseher nach Hamburg, der Revisionsaufseher Loth in Hamburg als Steueraufseher nach Gr. Ottersleben, der Grenzaufseher Türnau in Steinkirchen (Provinz Hannover) als Steueraufseher nach Unseburg, der Grenzaufseher Kersten in Emmerich (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Magdeburg, der Grenzaufseher Bülck in Brabeck (Provinz Schleswig Holstein) als Steueraufseher nach Schwaneberg, der Grenzaufseher Schäfer in Hetlingen (Provinz Schleswig Holstein) als Steueraufseher nach Hamersleben, der Grenzaufseher Drews in Neustadt (Provinz Schleswig Holstein) als Steueraufseher nach Neugattersleben, der Grenzaufseher Steffen in Ottensen (Provinz Schleswig Holstein) als Steueraufseher nach Langenweddingen, neu angestellt: der Militair-Invalide Kutschinsky als Steueraufseher in Osterleben, der Militair-Invalide Berger als Steueraufseher in Wulferstedt, gestorben: der Steueraufseher Hoppe in Hornburg.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 44. Ausgegeben den 2. November 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1451. Stück 38. Nr. 8074. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872., betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder-Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 8075. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1452. Auf den Bericht vom 18. August cr. will Ich dem anliegenden, in Folge des Beschlusses der General-Deputation des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen aufgestellten

zweiten Nachtrage zu dem Statute für den gedachten Kreditverband vom 30. Mai 1864

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

Zugl. f. d. Fin.-Minister. F. d. Just.-Min.

883. Itzenplitz. v. Selchow. Graf Eulenburg. Falk.

An

die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Zweiter Nachtrag zu dem Statute

des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen vom 30. Mai 1864 (G.-S. v. 1864 S. 353 f.)

Die §§ 3 und 5, das Alinea 2 im § 8, die Nr. 2 im § 9, die §§ 11, 12, 13 und 14, das Alinea 1 m § 15, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867 (Ges.-S. v. 1867 S. 1344) abgeänderte Nr. 4 des § 22 und der § 31 des Statutes für den landschaftlichen Kreditverband der Provinz Sachsen vom 30. Mai 1864 werden aufgehoben. In ihre Stelle treten fortan folgende Vorschriften:

Pflichten der Mitglieder im Allgemeinen.

§ 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine auf dasselbe gefallene Wahl als Mitglied oder Stellvertreter zum Verwaltungsrathe oder Commissar desselben anzunehmen, wenn dasselbe in gleicher Weise nicht bereits einmal thätig gewesen ist.

Verwaltung des Verbandes.

§ 5. Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet, beziehungsweise kontrolirt durch die Direction, den Verwaltungsrath oder dessen Kommissare und die General-Versammlung.

§ 8. Alinea 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die General-Versammlung auf sechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus und werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

§ 9. 2) der General-Versammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und diesen in den für die Bekanntmachungen des Verbandes bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

General-Versammlung.

§ 11. Die General-Versammlung besteht aus den statutenmäßig berufenen Mitgliedern des Verbandes (§ 13).

Eine Vertretung Behufs Theilnahme an der General-Versammlung ist nur:

den Ehefrauen durch ihre Ehemänner,

unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihre Väter,

Bevormundeten durch ihre Vormünder oder Kuratoren,

mehreren Besitzern eines mit Pfandbriefen belieheuen Gutes durch Bevollmächtigung eines Mitbesitzers,

Wittwen und ledigen Frauenspersonen durch Bevollmächtigte,

juristischen Personen und solchen Personen-Mehrheiten, welche ohne die Eigenschaft einer juristischen Person zu besitzen, doch Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können (z. B. Handelsgesellschaften) durch ihre gesetzlichen Vertreter und, falls sie nur durch die gemeinschaftliche Erklärung zweier oder mehrerer Vertreter verpflichtet werden können, ebenfalls nur durch Bevollmächtigte

gestattet.

Mitglieder des Verbandes, die einer dieser Kategorien angehören, können nur in der Person ihrer

Digitized by Google

zulässigen Vertreter in der General-Versammlung erscheinen und ihre Rechte wahrnehmen.

Die Vertreter haben, insoweit ihre Legitimation nicht bekannt ist, diese durch beglaubigte Urkunden darzuthun.

Kein zum Erscheinen in den General-Versammlungen Berechtigter hat mehr als Eine Stimme.

§ 12. Die General-Versammlung hat, außer über die in diesem Statute ausdrücklich ihr zugewiesenen Gegenstände, nur über Anträge Beschluß zu fassen, welche den dem Verwaltungsrathe und der Direction nach diesem Statut zustehenden Befugnissen nicht zuwider laufen.

§ 13. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt; eine außerordentliche nur, wenn der Verwaltungsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn sie von zwanzig oder mehr Mitgliedern des Verbandes, welche mindestens seit einem Jahr demselben angehören, bei dem Verwaltungsrathe beantragt wird.

Die Einberufung zu den General-Versammlungen erfolgt von dem Verwaltungsrathe, unter Angabe der Tagesordnung, durch Inserat in die für die Veröffentlichungen des Verbandes bestimmten Blätter und durch besondere Einladungsschreiben, (§ 30) mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Versammlungstage.

Die General-Versammlung ist, sofern nicht der Fall des § 31 vorliegt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Verbandes beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder des Verwaltungsraths, und hierunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Anträge, welche Mitglieder des Verwaltungsraths auf die Tagesordnung gesetzt sehen wollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Einladung dem Verwaltungsrathe eingesandt sein.

Anträge, welche Mitglieder des Verbandes vor die General-Versammlung bringen wollen, müssen in gleicher Frist eingereicht sein. Der Verwaltungsrath ist nur verpflichtet, solche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieselben von mindestens 20 Mitgliedern, die bereits seit einem Jahre dem Verbande angehören, gestellt worden sind.

In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, oder dessen Stellvertreter, den Vorsitz.

Ueber jede Verhandlung der General-Versammlung ist ein Protocoll durch eine Gerichtsperson oder einen Notar aufzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen über Verwaltungsrath und General-Versammlung.

§ 14. Die richtige Behändigung der Einladungsschreiben zu den Sitzungen des Verwaltungsraths muß entweder durch Post-Insinuations-Dokument, oder durch vollzogenen Postablieferungsschein oder durch ein sonst in glaubwürdiger Form vollzogenes Empfangsbekenntniß bescheinigt sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths resp. deren Stellvertreter erhalten kein Gehalt, sondern nur Diäten und Reisekosten.

Die Höhe derselben bestimmt die General-Versammlung.

§ 15. Alinea 1. Zu Wahlen und Beschlüssen des Verwaltungsraths und der General-Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 22. 4) Für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten und alle sonstigen aus dem Darlehnsgeschäfte erwachsenden Kosten, sowie die sonstigen statutenmäßigen Beiträge muß innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes des zu beleihenden Objectes und zur ersten Stelle Hypothek bestellt werden.

Aenderung des Statuts.

§ 31. Eine Aenderung des Statuts kann nur zufolge eines ordnungsmäßigen Beschlusses einer General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte des noch verzinslichen Pfandbriefs-Kapitales vertreten ist, mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

1453. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreishauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung gez. Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1454. Betrifft die Eröffnung des Arbeitszug-Betriebes auf der Eisenbahnstrecke Salzwedel-Uelzen.

Nach einer Mittheilung des Directorii der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt dasselbe mit dem Betriebe der Arbeitszüge auf der im Oberbau hergestellten Eisenbahnstrecke Salzwedel-Uelzen unverweilt zu beginnen.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hiermit die einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements

Digitized by Google

für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt Seite 212 folgende) insbesondere die nachstehenden Paragraphen desselben:

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letztern nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen der Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizeibeamten und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortificationsofficiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 56. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern

für die obgedachte Bahnstrecke in Kraft treten.

Magdeburg, den 26. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1455. Statut

der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim.

Zweck und allgemeine Einrichtung der Lehranstalt.

§ 1. Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaus, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weiterbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

§ 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gear-

Digitized by Google

beitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§ 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt),
2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule),
3) Lehrgang für die Hospitanten.

1) Höhere Lehranstalt.

Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge haben das Zeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Außerdem müssen die eintretenden Zöglinge mit den ersten gärtnerischen Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlicheren gärtnerischen Instrumente vertraut sein.

In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt ist es gestattet, Zöglinge aufzunehmen, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr, oder wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben.

Der Unterricht für die ordentlichen Zöglinge der Lehranstalt umfaßt:

a. Begründende Fächer:
Botanik,
Chemie,
Physik,
Zoologie,
Mineralogie,
Mathematik.

b. Hauptfächer:
Allgemeiner Pflanzenbau,
Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumschnitt und -pflege, Obsttreiberei, Topfbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung,
Weinbau, insbesondere Rebenzucht, Rebenkultur im Weinberg und im Garten, Traubenkenntniß (Oenologie), Weinbereitung und Weinbehandlung,
Gemüsebau und Treiberei,
Landschaftsgärtnerei und Gehölzzucht,
Plan- und Fruchtzeichnen und Fruchtmalen,
Feldmessen und Nivelliren.

c. Nebenfächer:
Gärtnerische Buchführung,
Bienenzucht,
Seidenbau.

Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre.

Außerdem ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, sich in der französischen und englischen Sprache auszubilden.

2) Lehrgang für praktische Nutzgärtner.

Die Schüler dieser Abtheilung müssen die Kenntnisse der Elementarschulen besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und kräftig genug sein, um alle vorkommenden Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können.

Dieselben nehmen auch an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, im Obst-, Wein- und Gemüsebau Theil. Ihre Ausbildung ist eine wesentlich praktische.

Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige.

3) Lehrkursus für Hospitanten.

Dieser Unterricht wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten und Weinberg vorkommenden Arbeiten bestehen, und deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt werden, in welchen die wesentlichsten dieser Arbeiten im Freien ausgeführt werden. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und October bestimmt. Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan ersichtlich sein.

Zum besseren Verständniß der praktischen Demonstrationen sollen mit denselben Vorträge über Garten- und Weinbau im Allgemeinen, über Cirkulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse im Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden.

4. Vorträge für das allgemeine Publikum.

Es ist endlich die Absicht, Männer der Wissenschaft und der Praxis zu populären Vorträgen in den Räumen der Anstalt über Gegenstände anzuregen, welche nicht allein auf die Gärtnerei, die Obst- und Weinkultur Bezug haben, sondern dem weiten Gebiet der Pflanzenkultur und Pflanzenkenntniß überhaupt angehören. Wer derartige Vorträge zu halten beabsichtigt, hat sich an den Director der Anstalt zu wenden und mit diesem das Erforderliche über Gegenstand und Zeit der Vorträge, über das von den Hörern zu entrichtende Honorar und den ihm davon zu gewährenden Theil zu verabreden.

§ 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselbe, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Geräthesammlung die Bibliothek, das Obstkabinet.

§ 5. Der Unterricht wird von dem Director, dem

Digitized by Google

Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan und den spezellen Stundenplänen ersichtlich sein.

Dauer der Lehr- resp. Studienzeit, Aufnahme in die Lehranstalt und Entlassung.

§ 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester, weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie das ihnen in derselben Gebotene mit Verständniß aufnehmen und mit Nutzen verwerthen wollen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor.

Jeder Eintretende muß daß 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormundes vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§ 7. Die ordentlichen Zöglinge der Anstalt (Abtheilung 1 des § 3), sind verpflichtet, sich bei ihrem Abgange von derselben einer Prüfung zu unterwerfen, über deren Ausfall ihnen ein Zeugniß ertheilt werden wird. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche in der bezeichneten Abtheilung der Anstalt mindestens 2 Jahre zugebracht haben. Wer die Anstalt früher verläßt, hat keinen Anspruch auf ein Abgangszeugniß, jedoch kann die Ertheilung eines Zeugnisses, in welchem ein summarisches Urtheil über das von dem Abgehenden Erlernte, über seinen Fleiß und seine Führung auszusprechen ist, nach dem Ermessen des Direktors erfolgen, wenn der Zögling nicht freiwillig ausscheidet, sondern durch äußere, von ihm nicht abhängende Umstände genöthigt ist, die Anstalt zu verlassen.

Die Schüler der Abtheilung 2, (für praktische Gärtnerei), haben nur dann Anspruch auf ein Abgangszeugniß der letzteren Art, wenn sie mindestens 1 Jahr der Anstalt angehört haben.

Näheres bestimmt das zu erlassende Prüfungs-Reglement.

Honorare.

§ 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters pränumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt;

für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je 15 „
für das 5. und 6. Semester je 10 „

b für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

c. Hospitanten mit Ausnahme der Schullehrer und Baumwärter, welche den Unterricht unentgeltlich genießen, haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung zum Unterricht mit dem Direktor der Anstalt zu verständigen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler zu a und b ist von der Zahlung für das erste Semester abhängig, erfolgen die Vorauszahlungen für die späteren Semester nicht pünktlich, d. h. innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters, so ist die sofortige Entlassung des Nichtzahlenden zu gewärtigen.

§ 9. Eine Zurückerstattung der für ein Semester gezahlten Beträge findet nur dann bis zur Hälfte statt, wenn der Austritt ein ganz unverschuldeter und unvermeidlicher ist und vor Ablauf der ersten Hälfte des Semesters stattfindet.

§ 10. Es bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, unter welchen einzelnen Eleven der Anstalt, die sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen und ihre Bedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die Honorarzahlung ganz oder theilweise erlassen werden kann. Die Zahl solcher Beneficiaten kann aber nur eine beschränkte sein.

Sonstige Bestimmungen.

§ 11. Die Zöglinge und Schüler der Anstalt haben nicht nur während ihres Aufenthaltes in der Anstalt selbst, sondern auch außerhalb derselben im Orte Geisenheim sich eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, den Zweck ihrer Anwesenheit nicht aus den Augen zu lassen und den Anordnungen des Direktors und der übrigen Beamten der Anstalt unbedingt Folge zu leisten. Thun sie das nicht, so können sie unter Zustimmung des Curatoriums der Anstalt jederzeit entlassen werden.

Den Zöglingen, Schülern und Baumwärtern liegt es ob, außer den Unterrichtsstunden alle in den Baumschulen und Pflanzungen vorkommende Arbeiten nach Anweisung des Direktors oder des Fachlehrers zu verrichten.

§ 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Ressort-Verhältnisse der Anstalt.

§ 13. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Curatoriums, in höherer Instanz und in Verwaltungs-Angelegenheiten unter der des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin, am 31. Juli 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Digitized by Google

Vorstehendes Statut der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, (Provinz Hessen-Nassau), bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der Lehranstalt im Laufe des Monats October d. Js. erfolgen wird, und daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten sind.

Magdeburg, den 22. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1456. Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Dähre bis zur Kreisgrenze bei Schmölau vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, ist auf derselben in der unmittelbaren Nähe des Dorfes Bonese bei Station 137 eine Chausseegeldhebestelle mit einer ein und ein halbmeiligen Hebeberechtigung nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1457. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die im Jahre 1868 durch das Amtsblatt publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen beabsichtigen und nach § 20 der Militair-Ersatz-Instruction im Regierungsbezirke Magdeburg gestellungspflichtig sind, ihre Anmeldungen portofrei bis zum 11. März 1873 an uns einzureichen haben.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) wenn der Anmelder sich nicht mehr auf einer Lehr-Anstalt befindet, ein von der Polizeibehörde unter Bezeichnung des Lebensberufs resp. des Ortes, in welchem derselbe gestellungspflichtig ist, ausgestelltes Sittenzeugniß.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und bei Personen, welche nicht dem Königlich Preußischen Unterthanenverbande, angehören, der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch eine besondere Bescheinigung.

Die Commission wird ihre erste Sitzung für das Jahr 1873

am 25. März 1873,

im hiesigen Regierungsgebäude abhalten, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig die wissenschaftliche Prüfung derjenigen jungen Leute stattfindet welchen auf Grund der eingereichten Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht ertheilt werden kann und daher ihre wissenschaftliche Qualification vor uns durch eine zu bestehende Prüfung nachzuweisen haben.

Diejenigen jungen Leute, welche behufs der wissenschaftlichen Prüfung bis zum 11. März 1873 bei uns vorschriftmäßig angemeldet und deren Anmeldungen unsererseits angenommen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich am 25. März 1873, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude pünktlich zu gestellen.

Magdeburg, den 11. October 1872.

Königliche Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militair-Dienste.

1458. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 31. Juli 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Lieutenant a. D. Hugo Douglas zu Bleckendorf bei Egeln unter dem Namen

Schröder

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 QMetern, geschrieben: Zwei Millionen, einhundert neun und achtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Tarthun und Egeln im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit denselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

1459. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. März 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Landwirth Fritz Kumpfert zu Quedlinburg unter dem Namen

Dorothea Louise

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 QMtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemarkung der Stadt Quedlinburg im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braun-

Digitized by Google

kohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

1460. Im Jahre 1873 werden die Gerichtstage in Bismark an folgenden Tagen abgehalten werden, den 17. Januar, den 7. Februar, den 14. März, den 18. April, den 16. Mai, den 13. Juni, den 11. Juli, den 15. August, den 12. September, den 10. October, den 7. November, den 12. December, und zwar im Wolff'schen Etablissement daselbst.

Gardelegen, den 28. October 1872.

Königliches Kreisgericht.

1461. Im Jahre 1873 werden die Gerichtstage in der Stadt Hadmersleben am 3. Januar, 7. Februar, 7. März, 4 April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 8. August, 5. September, 3. October, 7. November, 5. December abgehalten werden.

Wanzleben, den 23. October 1872.

Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1462. Patente. Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18. October d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurstformmaschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1463. Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. October 1872 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seil-Scheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1464. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Feilenhau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1465. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplans auf der Eisenbahn von Magdeburg nach Leipzig werden vom 1. November cr. ab die nachstehenden Posten courfrei: 1) die II. Botenpost mit Brief- und beschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Salze und Schönebeck: aus Salze 3¹⁰ Uhr N., in Schönebeck 3⁴⁰ Uhr N. zum Anschluß an den Zug 3⁵⁰ N. von Magdeburg nach Leipzig, aus Schönebeck 4¹⁰ Uhr N. nach Durchgang des bez. Zuges, in Salze 4⁴⁰ Uhr N. 2) das zweite zur Briefbeförderung benutzte Privatfuhrwerk von Gnadau nach Barby: aus Gnadau 4¹⁰ Uhr N. nach Ankunft des Zuges aus Magdeburg, in Barby 5²⁵ Uhr N. 3) das V. postmäßige Privatfuhrwerk zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 3¹⁰ Uhr N., in Grizehne 4 Uhr N. zum Anschluß an den Zug 4²⁰ Uhr N. von Magdeburg nach Leipzig, aus Grizehne 4²⁵ Uhr N. nach Ankunft obigen Zuges, in Calbe a. S. 4⁴⁵ Uhr N. 4) die II. Personenpost von Aken nach Cöthen: aus Aken 3¹⁵ Uhr N., per Cöthen Bhf. 4⁴⁵ Uhr N. — 4⁵⁷ Uhr N. zum Anschluß an den Zug 4⁵⁰ N. von Magdeburg nach Leipzig, in Cöthen Stadt 4⁵⁷ Uhr N. 5) die II. Personenpost von Gröbzig nach Cöthen: aus Gröbzig 2⁴⁰ Uhr N. per Cöthen Bhf. 4¹⁰ Uhr N. — 4¹⁵ Uhr N. zum Anschluß an den Zug 4⁵⁰ N. von Magdeburg nach Leipzig, in Cöthen Stadt 4²⁵ Uhr N.

1466. Vom 1. November cr. ab werden die tägliche Personenpost und Botenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt folgenden Gang erhalten: a. die Personenpost: aus Schlanstedt 5 Uhr 5 Min. N., in Neuwegersleben 5 Uhr 45 Min. N. (Anschluß an die Züge 6²⁵ N. nach Braunschweig und Berlin), aus Neuwegersleben 7 Uhr N. (Anschluß von Berlin und Holzminden 6²⁵ N.), in Schlanstedt 7 Uhr 40 Min. N. b. die Botenpost: aus Schlanstedt 8 Uhr B., in Neuwegersleben 9 Uhr 10 Min. B. (Anschluß nach Magdeburg 9¹⁰ B.), aus Neuwegersleben 9 Uhr 55 Min. B. (Anschluß von Braunschweig 9⁴⁰ B.), in Schlanstedt 11 Uhr 5 Min. B.

1467. Vom 1. November cr. ab wird die zweite tägliche Personenpost von Calbe a. S. nach Bernburg folgenden Gang erhalten: Aus Calbe a. S. um 5 Uhr 25 Min. Nachm., nach Ankunft des Personenfuhrwerks von Bahnhof Grizehne um 4 Uhr 55 Min. Nachm., per Nienburg a. S., in Bernburg um 7 Uhr 5 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Wittenberg nach Halberstadt um 7 Uhr 48 Min. Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1468. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Bürgermeister Simmel zu Wegeleben im Kreise Oschersleben den Rothen Adler Orden 4. Klasse zu verleihen geruhet.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1469. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1132 Thlr. verbundene Hofpredigerstelle an U. L. Fr. in Halberstadt, Ephorie gleichen Namens, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits höheren Orts disponirt.

1470. Durch die Versetzung des Pfarrers Gruner

Digitized by Google

ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 755 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Reinsdorf, Diöces Querfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1471. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Großtoepfer in der Ephorie Heiligenstadt vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

1472. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Süptitz mit Großwig in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Hülfsprediger in Jeggau, Leopold Friedrich Nachtigal, verliehen worden.

1473. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg in der Diöces Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer in Rietzel, Hermann Behrends verliehen worden.

1474. Dem Lehrer Engel in Stendal sind die Functionen des Oberküsters am Dom daselbst interimistisch übertragen worden.

1475. Die Unterküsterstelle an der Domkirche zu Stendal ist dem Tuchmacher E. Wichert daselbst verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1476. Des Königs Majestät haben dem Chaussee-Aufseher Heinrichs zu Barriere Schwaneberg an der Magdeburg-Aschersleben Chaussee das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1477. Der Lehrer Woltersdorf in Hüselitz, Diöces Tangermünde, ist zum Cantor und Lehrer in Danningkow, Diöces Gommern ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Hüselitz wird durch uns besetzt.

1478. Der Lehrer Wrede zu Druxberge, Diöces Barleben, ist zum zweiten Lehrer in Altemarkt, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Druxberge wird durch uns besetzt.

1479. Der Lehrer Gantzel in Schieben, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer in Altensalzwedel in derselben Diöces ernannt worden.

1480. Der Schulamtscandidat Rowolt zu Sohlen ist zum Lehrer in Fermersleben, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

1481. Die durch Emeritirung des Lehrers Märter in Westerhüsen erledigte zweite Stelle ist dem dritten Lehrer Wackerhagen verliehen worden. Die erledigte dritte Stelle wird durch uns besetzt.

1482. Personalveränderungen im Departement des Apellationsgerichts zu Magdeburg im Monat October 1872.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

Die Referendarien Harte II und Jungwirth von hier sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius, Baron von Plotho zu Genthin ist in das Departement des Apellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten. B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisrichter Wendland zu Calbe a. S. ist vom 1. Dezember d. Js. ab an das Kreisgericht zu Stendal versetzt. Dem Kreisrichter Eberty ist die in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Berlin nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Kühne in Wolmirstedt ist am 22. September d. J. und der Rechtsanwalt Plank in Seehausen i. A. am 9. October d. Js. verstorben. Der Kreisgerichts-Sekretair Dowaldt in Salzwedel ist in Folge seiner rechtskräftigen Bestrafung mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seines Amtes verlustig geworden. Der Kanzlist von Blumenthal bei dem Stadt- und Kreisgericht hierselbst ist an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben versetzt. Der Kanzlei-Diätarius Rademann hierselbst ist zum Kanzlisten bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt. Der Bote und Executor Oertel bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ist am 6. October d. Js. verstorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 45. Ausgegeben den 9. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1483. Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden Wedringen und Neuenhofe, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Wedringen nach Neuenhofe genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Wedringen und Neuenhofe das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zufälligen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewandt werden für den Fall verleihen, daß die Chausseegelderhebung in Verbindung mit anschließenden Chausseestrecken auf einer Strecke von mindestens einer halben Meile Länge ausgeübt werden kann. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 28. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanz-Minister.

1484. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen werden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

1485. **Zweiter Nachtrag**

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des § 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. October 1872

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1486. Betrifft die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. Js. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reiches"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzen, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. Js. ab.

Die am 1. November d. Js. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Digitized by Google

Berlin, den 18. October 1872.
Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1487. Betrifft die Eröffnung des Arbeitszug-Betriebes auf der Eisenbahn-Strecke Magdeburg-Neuhaldensleben.

Nach einer Mittheilung des Directorii der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt dasselbe mit dem Betriebe der Arbeitszüge auf der im Oberbau hergestellten Eisenbahnstrecke Magdeburg-Neuhaldensleben unverweilt zu beginnen.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hiermit die einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt Seite 212 folgende) insbesondere die nachstehenden Paragraphen desselben:

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihrer Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letztern nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exercitionen Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Kommandanten, Fortifications-officiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 68 Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde, resp. an den nächsten Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

für die obgedachte Bahnstrecke in Kraft treten.

Magdeburg, den 1. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1488 Betrifft die Eröffnung des Arbeitszug-Betriebes auf der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke vom Centralbahnhof Magdeburg bis zur Elbe.

Nach einer Mittheilung des Directorii der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Gesellschaft beabsichtigt dasselbe mit dem Betriebe der Arbeitszüge auf der im Oberbau hergestellten Eisenbahnstrecke vom Centralbahnhof Magdeburg bis zur Elbe unverweilt zu beginnen.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hiermit die ein-

Digitized by Google

schlüglichen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt Seite 212 folgende) insbesondere die nachstehenden Paragraphen desselben.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welcher ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortificationsofficiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerks, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

für die obgedachte Bahnstrecke in Kraft treten.

Magdeburg, den 2. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1489. Polizei-Verordnung

betreffend den Gewerbebetrieb der Müller.

Unter Aufhebung unserer, den Gewerbebetrieb der Müller betreffenden Polizeiverordnung vom 1. December 1856 (Amtsblatt S. 677) wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hinsichtlich des gedachten Gewerbebetriebes Nachstehendes verordnet.

§ 1. In jeder Mühle, in welcher gewerbsmäßig Mehl bereitet wird, muß eine dem Art 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (G. G. Bl. S. 473) entsprechende gestempelte Mühlenwaage vorhanden, und an einem geeigneten, nöthigenfalls von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Platze aufgestellt sein. Auch müssen die zum Verwiegen des Mahlguts erforderlichen, mit den §§ 22 ff. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (G. G. Bl. Beilage zu Stück 32) übereinstimmenden, geeichten Gewichte bereit gehalten werden.

§ 2. Einem jeden Mahlgaste steht das Recht zu, das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides vor dem Vermahlen, bezw. das Gewicht des von dem Müller gelieferten Mahlguts auf der Mühlenwaage zu ermitteln.

§ 3. Wenn die Mühlenwaage nebst den erfor-

Digitized by Google

derlichen Gewichten bei der polizeilichen Revision nicht vorgefunden wird, so verfällt der Müller in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Die nämliche Strafe trifft den Müller, der die den Mahlgästen zustehende Benutzung der Mühlenwaage nebst Gewichten unter irgend einem Vorwande verhindert oder durch Widerspruch oder auf sonstige Weise erschwert.

§ 4. Diese Verordnung muß in jeder Mühle an einem in die Augen fallenden Platze aufgehängt sein, und verfällt jeder Müller, welcher gegen diese Vorschrift handelt, in eine Geldstrafe von 1 Thaler.

Abdrücke der Verordnung sind in der Expedition des Magdeburger Correspondenten gegen Erstattung der Druckkosten zu haben.

Magdeburg, den 22. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1490. Betrifft den Tarif bei der Elbfahranstalt zu Hohenwarthe im I. Jerichow'schen Kreise.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7. December 1842 Seite 456/457 vom 20. August 1852. — Amtsblatt de 1852 Seite 379 und 13. Juni 1862. — Amtsblatt de 1862 Seite 165 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Elbfahrtarif für die Ueberfahrtsanstalt bei Hohenwarthe im I. Jerichow'schen Kreise laut Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzen vom 23. October cr. IV 12,690. M. f. H. auch für die nächstfolgenden 10 Jahre in Kraft verbleibt.

III 15,646. F. M.

Magdeburg, den 1. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1491. Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domänen-Feuerschädenfonds.

Die unserm Verwaltungsbezirk angehörigen Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 — 20. Zusatz zum § 21 des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 — alljährlich mit 1 Sgr. und resp. 1½ Sgr. von jedem Hundert des katastrirten Werthes der Gebäude I. und II. Versicherungs-Klasse zu errichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen am 1. December d. Js. fällig sind, und daß die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königliche Domänen-Rentamt Prälatenstraße Nr. 3

spätestens bis zum 15. December d. Js. bewirkt sein muß. — Die nach diesem Termine verbleibenden Reste unterliegen der executivischen Einziehung im administrativen Wege.

Magdeburg, den 5. November 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1492. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Expedition in Clötze für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 12 Uhr Vormittags 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten von 2 bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag folgenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

1493. Vom 6. November cr. ab wird das zweite tägliche zur Postbeförderung benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Magdeburg und Olvenstedt folgenden Gang erhalten: Aus Olvenstedt 2 Uhr 15 Min. Nachm. in Magdeburg 3 Uhr Nachm. aus Magdeburg 5 Uhr Nachm. in Olvenstedt 5 Uhr 45 Min. Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1494. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gr.-Rotmersleben in der Diöces Bernburg ist der bisherige Pfarrer in Brackwede, Leonhard Friedrich Theodor Wedepohl, berufen und bestätigt worden.

1495. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Abbenrode in der Diöces Osterwieck ist dem bisherigen Pfarrer in Dalldorf und Rector in Gröningen, Carl Franz Hermann Otto Voigtel, verliehen worden.

1496. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 992 Thlr. verbundene Pfarrstelle an St. Aegidii in Quedlinburg vacant geworden.

1497. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 440 Thaler verbundene Diaconatstelle zu Ellrich in der Diöces Nordhausen vacant geworden. Zu der Stelle gehört eine Kirche.

1498. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 469 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wordis in der Ephorie Gr. Bodungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1499. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Schultheiß zu Wolmirstedt auf unsern Antrag den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 46. Ausgegeben den 16. November **1872.**

Inhalt der Gesetzsammlung:

1500. Stück 39. Nr. 8076. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

1501. Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg resp. Dodendorf über Staßfurt, Aschersleben und Sangerhausen nach Erfurt unter theilweiser Benutzung der bereits vorhandenen, in die Linie Magdeburg-Erfurt fallenden Bahnstrecken, sowie den Bau und Betrieb einer Zweigbahn aus der Magdeburg-Erfurter Bahn zwischen Dodendorf und Staßfurt nach Hadmersleben beschlossen hat, wollen Wir der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Bahn und Zweigbahn, welche als integrirende Theile des Bahn-Unternehmens der Gesellschaft zu betrachten sind, Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilen.

I. Die Gesellschaft ist bezüglich der Strecke Erfurt-Sangerhausen den Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrags vom 17. November 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1867 Pag. 377) und bezüglich der Strecke Sangerhausen-Sandersleben denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche dieserhalb zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung werden verabredet werden.

II. Der Bau der Bahn und Zweigbahn muß binnen einem Jahre, vom Tage der Ertheilung dieser Concession an gerechnet, begonnen und binnen drei Jahren, von demselben Tage ab gerechnet, vollendet werden.

III. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Aufgaben, insbesondere auch die durch etwaige Bestellung eines besonderen Polizeipersonals entstehenden Kosten zu tragen.

IV. Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse oder für die Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

V. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Anlagen, welche von der Militair-Verwaltung in Folge der Durchbrechung der Enceinte der Festung Erfurt und, um den Bahndamm und seine Böschungen in der Nähe der Festung vollständig bestreichen zu können, für nothwendig erachtet werden.

VI. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtungen, welche ihr bezüglich ihrer übrigen Bahnstrecken der Preußischen Staats-Regierung und der Reichs-Regierung gegenüber obliegen, auch für die neue Bahn und Zweigbahn.

VII. Die Gesellschaft hat der Preußischen Regierung bei Ausführung einer Eisenbahn von Berlin in der Richtung zur Halle-Casseler resp. zur Thüringischen Bahn auf desfallsiges Verlangen die Mitbenutzung der neuen Bahn oder eines Theils derselben gegen eine angemessene Vergütung einzuräumen.

Diese Vergütung soll derart bemessen werden, daß der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft weder ein directer finanzieller Nachtheil noch ein finanzieller Vortheil aus der Mitbenutzung der Bahn erwächst. Dem entsprechend wird die Preußische Regierung an die Gesellschaft einen jährlichen Zins in der Höhe von 2½ des Anlage-Capitals der Bahn resp. des betreffenden Theils derselben zahlen und an den Kosten der Unterhaltung und Erneuerung nach Maßgabe der Benutzung participiren, auch einen entsprechenden Theil der Competenzen der im beiderseitigen Interesse thätigen Beamten auf ihre Rechnung übernehmen.

Wir verordnen zugleich, daß auf die vorgedachte Bahn und Zweigbahn die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Vorschriften über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen und von Ertheilung der Concession und des Expropriations-Rechtes eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Un-

Digitized by Google

terschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. October 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Ggez.: Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk.

Concessions-Urkunde

für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg, resp. Dodendorf über Staßfurt, Aschersleben und Sangerhausen nach Erfurt nebst Zweigbahn nach Hadmersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1502. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons, Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe 1848 Serie VII Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. k. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen zu Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Alvensleben, sowie bei dem Magistrat zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 27. August 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1503. Betrifft die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. Sept mber und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1504. Betrifft die Auslooosungen von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover.

In dem am 6. d. M. zur Auslooosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. October 1872 bis ultimo März 1873 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooost worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr.

Digitized by Google

193 388 474 488 685 774 1328 1760 1815 1830 1844 1997 2032 2315 2381 2504 2550 2577 3162 3238 3351 3380 3470 3474 3497 3608 3734 3992 4007 4183 4201 4228 4277 4755 4909 5181 5481 5657 5766 5790 5844 5917 5957 6003 6102 6205 6254 6677 6781 6950 7126.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 331 348 645 782 844 865 1015 1036 1184 1382 1413 1509 1510 1937.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich: Nr. 13 303 340 381 531 772 950 1091 1108 1279 1415 1427 1616 1746 1796 1949 2000 2057 2174 2278 2297 2462 2615 2753 2964 3020 3575 3629 4138 4475 4507 4601 4693 4923 5012 5137 5215 5406 5424 5496 5497 5608 5726 5744 5763 5788 5941 6158 6272 6301 6351 6541 6582 6757 6917 6919 7014 7234 7395 7441 8038 8140 8345 8421 8723 8810 8956 8957 8960 8989 9309 9504.

4) Litt. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 159 273 296 338 486 491 569 752 835 927 1017 1354 1611 1659 2104 2335 2465 2728 2837 2842 2959 2970 3075 3193 3645 3699 3716 3735 4005 4142 4252 4374 4548 4655 4666 4808 4857 5040 5108 5413 5455 5591 5829 6035 6080 6655 6663 6792 6850 6895 6966 7003 7202 7337 7338 7479 7597 7765 8126 8194.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1) Littr. B. à 500 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 9.
2) Littr. C. à 100 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 22.
3) Littr. D. à 25 Thlr, 2 Stück, nämlich Nr. 34. 48.
4) Littr. E à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 31.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1873 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der [illegible] ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe der Provinz....., nämlich:

1) Lit..... Nr..... à ..... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich)..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den ... ten ..... 18 .....

N. N."

Mit dem 1. April 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons und zwar: Ser. III Nr. 14 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen, Ser. I Nr. 7 bis 16 zu den Hannöverschen Rentenbriefen nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Justizrath Herrfurth in Wehlitz gehörige Rentenbrief der Provinz Sachsen Litt. C. Nr. 2016 über 100 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist. Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 8. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1505. Betrifft die Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfelder Tilgungskaſſe.

In dem am 6. d. M. zur Auslosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbankvereinigten Eichsfelder Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1873 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden.

1) von Litt. A. à 3½ %:
zu 500 Thlr. Nr. 388 423 533 571 599.
2) von Litt. B. à 4 %:
[illegible] 182 372 376 1014 1436 2564 [illegible] 422.
b. zu 400 Thlr. Nr. 2276.
c. zu 100 Thlr. Nr. 774 780 1248 1256 1277 3709 4190.
d. zu 50 Thlr. Nr. 2191 3396 3462 3803.
e. zu 25 Thlr. Nr. 905 939 4309.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ult. Juni 1873 erfolgt vom 1. Juli 1873 ab, je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſefähigen Zuſtande, oder

2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſefähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Digitized by Google

Mit dem 1. Juli 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII Nr. 4 mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooster aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr.
à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.
d. 1. Januar 1869 à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.,
e. 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517 4124 zu 500 Thlr., Nr. 1260 1782 3449 zu 100 Thlr.,
f. 1. Juli 1871 à 4 % Nr. 3153 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710 zu 100 Thlr., Nr. 1526 2412 zu 50 Thlr., Nr. 1202 3831 zu 25 Thlr.
g. 1. Januar 1872 à 4 % Nr. 453 2560 4125 zu 500 Thlr., Nr. 771 2216 2539 4112 zu 100 Thlr., Nr. 1916 zu 50 Thlr.,
h. 1. Juli 1872 à 3½ % Nr. 350 zu 200 Thlr. Nr. 347 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 128 1368 zu 500 Thlr., Nr. 870 1664 3853 zu 100 Thlr., Nr. 891 1227 3535 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieſelben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Knabenschulstelle in Altengottern gehörige Schuldverschreibung Litr. B. Nr. 1074 über 50 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weiſe abhanden gekommen ist. Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibung zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 7. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1506. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 6. November 1872.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, resp. des § 10 des Rentenbank-Gesetzes für die Provinz Hannover vom 3. April 1869 wurden diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen:

47	Stück	zu 1000 Thlr.	=	47000 Thlr.	
18	„	„ 100 „	=	9000 „	
74	„	„ 100 „	=	7400 „	
43	„	„ 25 „	=	1075 „	64475 Thlr.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1	Stück	zu 500 Thlr.	=	500 Thlr.,	
3	„	„ 100 „	=	300 „	
1	„	„ 25 „	=	25 „	825 Thlr.
				überhaupt	65300 Thlr.

buchstäblich:
Fünf und Sechzig Tausend Dreihundert Thaler nebst zugehörigen Zinscoupons und Talons
in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Steinbach, Notar.
gez. W. von Rathusius. gez. Kricheldorff.
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
a. u. s.
gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1507. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 6. November 1872.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:

5	Stück	à 500 Thlr.	=	2500 Thlr.	
2	„	„ 25 „	=	50 „	

II. à 4 %:

11	Stück	à 500 Thlr.	=	5500 Thlr.,	
10	„	„ 100 „	=	1000 „	
2	„	„ 50 „	=	100 „	
3	„	„ 25 „	=	75 „	
				überhaupt	9225 Thlr.

buchstäblich:
Neuntausend Zweihundert Fünf und Zwanzig Thaler nebst zugehörigen Zins-Coupons und Talons
in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Steinbach, Notar.
gez. W. von Rathusius. gez. Kricheldorff.
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
a. u. s.
gez. Rocholl, Regierungsrath.

Digitized by Google

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1508. Mit Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotenen Summen bei der Silber-Scheidemünze den Betrag von „Fünf Thalern“ und bei der Kupfer-Scheidemünze den Betrag von „Zwei Thalern“ erreicht. Magdeburg, den 19. September 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1509. Soeben ist im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin die preußische Arzneitaxe pro 1872/73 erschienen und bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Magdeburg, den 29. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1510 Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem im Amtsblatte Stück 34 S. 239 veröffentlichten Regulative vom 24. Juni d. J. wegen des Betriebes der Dampfkessel.

In dem im Amtsblatte Stück 34 S. 239 veröffentlichten Regulative vom 24. Juni d. Js., den Betrieb der Dampfkessel betreffend, fehlt S. 240 vor dem mit den Worten: „Werden bei einer Untersuchung“ beginnenden Absatze die Bezeichnung „§ 9.,“ welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 6. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1511. In der Aken-Rosenburger Deichverbands-Sache liegt der aufgestellte Haushalts-Etat für das Jahr 1873, (Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben) vom 18. d. Mts. ab im Bureau der Deichkasse zu Aken 14 Tage lang zur Einsicht der Deichgenossen offen.

Kl. Rosenburg, den 10. November 1872.

Der Deichhauptmann. M. Elsner.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1512. Patente. Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 27. October 1872 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1513. Dem Redacteur Karl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. October d. Js. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechtet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1514. Vom 12. November cr. ab wird die dritte tägliche Personenpost von Ballenstedt nach Quedlinburg folgenden Gang erhalten: Aus Ballenstedt um 6 Uhr 10 Min. Nachm, in Quedlinburg um 7 Uhr 30 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 11 Min. Nachm.

1515. Die Dienststunden bei der vom 1. November d. Js. eingerichteten Kaiserlichen Post-Agentur in Biendorf für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis incl. 30. September) von 7 bis 11 Uhr Vormittags 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis incl. 31. März) von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3) zu allen Jahreszeiten von 4 bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 10 bis 11 Uhr Vormittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

1516. Die Dienststunden bei der Kaiserlichen Post-Agentur in Pollitz für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: An den Wochentagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags, sowie von 1 bis 3 Uhr und 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

1517. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. November d. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landrath von Bismarck zu Stendal unterm 8. d. Mts. wiederum zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für den communalständischen Verband der Altmark auf das Verwaltungsjahr 1873 gewählt worden ist.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1518. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 429 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Kirchohmfeld in der Ephorie Groß-

Digitized by Google

Bobungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1519. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Curdorf und das Diaconat in Schkeuditz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Pastor in Alexandrien Moritz Wilhelm Lüttke verliehen worden.

1520. Der bisherige Pfarradjunctus in Tancha, Paul Eduard Gotthelf Kühn, ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi in Webau und Rössuln, Diöces Weißenfels, berufen und bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1521. Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby ist der Schulamts-Candidat Hecht provisorisch als zweiter Hilfslehrer angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1522. Durch Versetzung des Inhabers ist die katholische Lehrerstelle zu Dorf Hadmersleben vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1523. Die Rectorstelle zu Gröningen ist erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt ca. 436 Thlr. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1524. Dem Schulamtscandidaten Clemens Mainzer aus Hyppstedt, Kreis Worbis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Groß-Wanzleben zu unterrichten.

1525. Der Lehrer Müller zu Staffelde, Diöces Tangermünde, ist zum Cantor, Küster, Organisten und Lehrer in Lühe, Diöces Cracau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Staffelde wird durch uns besetzt.

1526. Der Lehrer Schmidt zu Ditfurth ist zum vierten Lehrer und Cantor daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte fünfte Lehrerstelle wird durch uns besetzt.

1527. Der Lehrer Döffelmann zu Ditfurth ist zum dritten Lehrer und Organisten daselbst ernannt worden.

1528. Der Pfarrer Roloff zu Gunsleben ist zum Localschulinspector daselbst ernannt worden.

1529. Fräulein Ulrica Voß aus Güstrow ist als Hauslehrerin in Eichenbarleben concessionirt worden.

1530. Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind befördert worden: der Bergassessor Lichtenfels in Halle zum Telegraphen-Directionsrath und der Telegraphen-Sekretair Jäger in Halle, z. Z. in Danzig, zum Telegraphen-Inspector. Der Obertelegraphist Sison zu Gera ist gestorben.

1531. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Oktober 1872.

Der Kreisgerichtsrath Weishaupt hierselbst ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O. ernannt worden. Der Referendarius Baron von Plotho aus Genthin ist aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige übernommen. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinecke zu Oschersleben ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen worden. Dem Aktuar Kurz zu Nordhausen ist eine Bureaudiätarienstelle bei dem Kreisgericht in Quedlinburg verliehen. Der Civil-Supernumerar Kiepke hier ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

1532. Personal-Chronik im Ressort der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Magdeburg.

Befördert sind: der commissarische Ober-Postdirections-Secretair Beese hierselbst zum Ober-Postdirections-Secretair, der Postcommissarius Dietenberger hierselbst zum Ober-Post-Secretair, die Postanwärter Tuchelt in Stendal und Pfeil in Buckau, sowie der Postgehülfe Wöhler bei der Bahnhofs-Posterpedition hierselbst zu Postamts-Assistenten. Angestellt ist: der frühere Posterpeditions-Gehülfe für den Ort Reinecke als Posterpediteur in Eilsleben. Uebertragen ist die Verwaltung der Postagentur in Flechtingen dem früheren Posterpediteur Heinrichs, in Walbeck dem Kaufmann Schäfer unter Ernennung zu Postagenten. Versetzt sind: der Postinspector Kasubski von hier nach Oldenburg, der Postkassirer Schilling von Straßburg i. E. zum hiesigen Postamte, der Post-Secretair Behrens von Halberstadt nach Potsdam, der Post-Secretair Kretschmann von Deutz nach hier (Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7. Pensionirt ist: der Ober-Briefträger Oehmichen in Halberstadt. Ausgeschieden ist: der Posterpediteur Heinrich Reinecke sen. in Ummendorf. Gestorben ist: der Postdirector Wesendorff in Stendal.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 47. Ausgegeben den 23. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1533. Betrifft die Untersuchung der Dampfkessel.

Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die Kessel verhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

1) zum § 3 al. 2 des Regulativs:

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalt-n oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Bergrevierbeamten.

2) zum § 10 al. 3:

Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3) zum § 11 und 12:

Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Bergrevierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§ 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kesseluntersuchungen dem Königlichen Oberbergamt einzureichen (§ 12).

4) zum § 15:

Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des Königlichen Oberbergamts eingezogen. Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

An das Königl. Oberbergamt zu Halle a. S. IV. 12766. I. 6824.
Nr. 11379.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. November 1872. Königl. Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1534. Betrifft die Eröffnung des Arbeitszug-Betriebes auf der Eisenbahn-Strecke Burg-Elbe.

Nachdem wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate in Berlin dem Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft die Genehmigung zum Arbeitszugbetriebe auf der fortgirten Eisenbahn-Strecke Burg-Elbe ertheilt haben, bringen wir dies unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß hiermit die einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die deutschen Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt Seite 212 folgende) insbesondere die nachfolgenden Paragraphen desselben:

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letztern nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fort fications officiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verant-

Digitized by Google

wortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dass ihe vernachlässigt.

Das Ueberreiten von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Anstellung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde, resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

für die obgedachte Bahnstrecke in Kraft treten.

Magdeburg, den 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1535 Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister durch Erlaß vom 10. v. Mts. bestimmt, daß vom 1. Januar k. J. ab an allen, nach der Bedeutung des örtlichen Binnenschifffahrts-Verkehrs dazu geeigneten Plätzen, die dortigen Lokal-Polizei-Verwaltungen und event. wo das Verkehrsbedürfniß es erheischt, auch einzelne Landrathe-Aemter dem Verkaufe der für den Gebrauch im Binnenschifffahrts-Verkehre bestimmten Dienstbücher zum Preise von 1 Sgr. pro Stück sich zu unterziehen haben.

Für den hiesigen Regierungsbezirk, wo die schiffbaren Flüsse Elbe und Saale, sowie der Plauer- und Ihle-Kanal in Betracht kommen, sind zu diesem Geschäfte zunächst die Polizei-Verwaltungen zu Aken, Barby, Schönebeck, Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Tangermünde und Werben, sowie das Landraths-Amt zu Stendal wegen der Elbe, ferner die Polizei-Verwaltungen zu Calbe a. S. und Barby wegen der Saale, und endlich die Polizei-Verwaltungen zu Burg und Genthin, wegen des Plauer und Ihle-Kanals, ausersehen. Magdeburg, den 2. November 1872.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

1536 Nachdem der Herr Minister für Handel ꝛc. der Schweizerischen Transport-Versicherungsgesellschaft „La Neuchâteloise" in Neuchâtel die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt hat, werden in der Beilage die Concession und die Statuten mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und zum Generalbevollmächtigten derselben der Kaufmann Max Philipp Gottschalk in Berlin, Brüderstraße 11, ernannt ist.

Magdeburg, den 12. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1537. Am 21. November cr. werden die Botenposten zwischen Dessau und Oranienbaum und Oranienbaum und Wörlitz aufgehoben und dagegen eine solche zwischen Coswig und Oranienbaum über Wörlitz, 1½ Meile, mit folgendem Gange eingerichtet: aus Coswig um 10¹⁰ Uhr V., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Wittenberg um 8²⁰ Uhr V. und aus Cöthen um 10¹⁰ Uhr V., durch Wörlitz 12¹⁵ Uhr — 12²⁰ Uhr Mittags, in Oranienbaum 1²⁰ Uhr N., aus Oranienbaum 2¹⁵ Uhr N., durch Wörlitz 3¹⁵ Uhr — 3²⁰ Uhr N., in Coswig 5 Uhr N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 5⁴⁰ Uhr N. und nach Wittenberg um 7⁰ Uhr Nachmittags.

1538 Vom 18. November c. ab soll die erste tägliche Botenpost von Hedersleben nach Altgatersleben folgenden Gang erhalten: aus Hedersleben 5 Uhr 45 Min. Vorm., in Altgatersleben 7 Uhr Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug 7 Uhr 33 Min. Vorm. von Cöthen nach Bienenburg.

1539. Vom 20. November cr. ab soll die tägliche Personenpost von Wörlitz über Oranienbaum nach Dessau folgenden Gang erhalten: aus Wörlitz 5 Uhr 45 Min. Vorm. per Oranienbaum, in Dessau 8 Uhr 5 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Wittenberg um 9 Uhr 8 Min. Vorm., nach Cöthen um 9 Uhr 13 Min. Vorm. und nach Zerbst um 9 Uhr 25 Min. Vorm.

1540 Die Northausen-Quedlinburger Personenpost soll vom 1. December c. ab auf die Strecke Stolberg a. H.-Quedlinburg beschränkt und auf der Strecke Northausen-Stolberg a. H. eine vierspännige Local-Personenpost eingerichtet werden. Der Gang und die sonstige Einrichtung der Northausen-Quedlinburger Personenpost bleibt bei der künftigen Stolberg-Quedlinburger Post beibehalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansalsche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 48. Ausgegeben den 30. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1541. **Aufforderung.**

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreishauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung gez. Bitter.

1542. Betrifft die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. December cr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1543. In neuerer Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Invaliden-Pensions-Empfänger, ferner Wittwen, welche sich im Genusse einer fortlaufenden Unterstützung für ihre Person resp einer Erziehungsbeihilfe für ihre Kinder befinden, sowie Ascendenten, welchen eine fortlaufende Beihilfe bewilligt ist, sich bei einem Wohnortswechsel an uns oder an unsere Haupt-Casse mit dem Antrage gewendet haben, das Erforderliche hinsichtlich der Fortzahlung der ihnen zustehenden Beneficien durch die Kreis-Kasse, zu deren Bezirk der neue Aufenthalt gehört, zu veranlassen. Hierdurch entstehen für die qu. Empfänger resp. Empfängerinnen Weiterungen, die vermieden werden, wenn dieselben sich bei einem eintretenden Wohnortswechsel direct mit derartigen Anträgen an diejenige Kasse wenden, aus welcher sie zuletzt ihre Beneficien gezahlt erhalten haben. Bei genauer Beobachtung dieses Verfahrens werden die Empfänger resp. Empfängerinnen der vorerwähnten Beneficien im ununterbrochenen Genusse der qu. Beneficien bleiben.

Magdeburg, den 23. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1544. In Gemäßheit des § 45 des Statuts der Bezirks-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 19. August 1871 wird hierunter das Hauptergebniß der von der Regierungs-Hauptkasse für die Jahre 1870 und 1871 abgelegten Rechnung über die Bezirks-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Regierungs-Hauptkasse über die richtig befundene Rechnung Decharge ertheilt worden ist.

Hauptergebniß:

I. Einnahmen.	Thlr.	Sgr.	₰	Kapitalbestände. Thlr.	Sgr.	₰
a. Einnahmen der Bezirkskasse für 1870 und 1871	27,165	1	—	12,650	—	—
b. Einnahmen der Diöcesankassen für 1871 .	31,316	14	2	135,932	23	9
Summa I.	58,481	15	2	148,582	23	9

Digitized by Google

II. Ausgaben.	Rt.	Sgr.	Pf.	Kapitalbestände. Rt.	Sgr.	Pf.
a. Ausgaben der Bezirkskasse für 1870 und 1871	25,251	20	—			
b. Ausgaben der Diöcesankassen für 1871 .	27,347	5	2			
Summa II.	52,598	25	2			
Abschluß.						
a. Einnahmen . . .	58,481	15	2	148,582	23	9
b. Ausgaben . . .	52,598	25	2			
Summa der Bestände	5,882	20	—	148,582	23	9

Magdeburg, den 14. November 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1545. Kanalsperre.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Kanal nebst Seitenkanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit vom 16. December d. Js. bis 1. April k. Js. gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Voßschleuse und der Liebenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene überwintern, ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecher'schen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern.

Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Kanals.

Potsdam, den 17. November 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1546. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ziegeleibesitzer Carl Finke, dem Kossath Heinrich Becker, dem Schmiedemeister Fritz Linnemann und dem Schlossermeister Heinrich Hahne, sämmtlich zu Hötensleben, unter dem Namen

Finke's Glück

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E. F. G. H. I. r. s. t. u. v. w. x. E. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,900,433 □Metern, geschrieben: Eine Million, neunhunderttausend vierhundert drei und dreißig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soole hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. November 1872.
Königliches Oberbergamt.

1547. Nachweisung der von den im Jahre 1871 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1872 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr.	Namen der Beschälstation.	Daselbst standen im Jahre 1871 Land-Beschäler. Alte Stück.	4jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt. Summa Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen Stück.	Es haben verworfen Stück.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1872 geboren. Hengste Stück	Stuten Stück.	Summa Stück.	Bis zum . . . . sind davon mit dem Gestütbrande gezeichnet. Hengste Stück	Stuten Stück.	Summa Stück	Im Jahre 1872 standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt	Bemerkungen.
1.	Osterburg	2	—	2	82	28	54	12	2	19	22	41	1 todte Zwillingsgeburt.			2	130	
2.	Pollitz	2	—	2	35	12	23	1	2	11	9	20				—	—	
3.	Gommern	2	—	2	29	14	15	5	2	6	2	8				—	—	
4.	Fischbeck	2	—	2	54	11	43	6	7	18	13	31	1 todte Zwillingsgeburt.			2	95	
5.	Salzwedel	2	—	2	61	26	35	1	2	21	11	32				4	234	
6.	Gr.-Apenburg	2	—	2	68	26	42	4	2	20	16	36				2	138	
	Summa	12	—	12	329	117	212	29	17	95	73	168	2 todte Zwillingsgeburten.			10	597	

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. November 1872.

Der Königliche Landstallmeister Wettich.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1548. Patente. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1549. Dem Schlossermeister A. Garan zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1550. Die Stolberg a. H.-Quedlinburger Personenpost soll vom 1. December cr. bis ult. April a. f., in der Folge aber jährlich während der Monate October bis ult. April auf der Strecke zwischen Gernrode und Quedlinburg nicht mehr über Suderode befördert werden. Die Abgangszeiten der genannten Personenpost von den beiden Endpunkten bleiben unverändert. Zur Herstellung der Verbindung für Suderode während der angegebenen Wintermonate kommt am 1. December und in der Folge alljährlich vom 1. October bis ult. April zwischen Gernrode und Suderode die früher zwischen den genannten Orten bestandene Botenpost mit unbeschränkter Beförderung im Gang, welche wie folgt courirten wird: Aus Suderode 8 Uhr 30 Min. V., in Gernrode 9 Uhr V. (Anschluß an die Personenpost nach Stolberg 9 Uhr 45 Min. V. und nach Quedlinburg 10^{10} Uhr V., aus Gernrode 10 Uhr 30 Min. V., (Anschluß von der Personenpost aus Stolberg um 10 Uhr V. und aus Quedlinburg 9 Uhr 40 Min. V., in Suderode 11 Uhr Vorm.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

1551. Die Kaplaneistelle bei der katholischen St. Andreas-Kirche zu Halberstadt ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers in ein Pfarramt erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche binnen 4 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einreichen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1552. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1050 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Riegel in der Ephorie Burg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Dem Patronat werden für diesen Besetzungsfall 3 Candidaten von uns zur Auswahl präsentirt.

1553. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehmstedt in der Diöces Bleicherode ist dem bisherigen Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Eduard Zimmermann verliehen worden.

1554. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großöpfer in der Diöces Heiligenstadt ist der bisherige Hülfsgeistliche an der Königlichen Strafanstalt zu Halle a. S. Gottlieb Fedor Hermann Ludwig Meischeider berufen und bestätigt worden.

1555. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 437 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Altendambach in der Ephorie Schleusingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1556. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crawinkel in der Diöces Eckartsberga ist dem bisherigen Hülfsprediger Johann Carl Friedrich Krügel verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1557. In der Stadt Gommern ist der bisherige Beigeordnete und Rathmann Hohenstein aus Tangermünde zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1558. Als Schiedsmann für den 17. Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 22. October 1872 bis dahin 1875 der Rechnungsführer Wilhelm Paetzold zu Gr.-Bartensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1559. In der Stadt Burg ist der Bäckermeister Heiligbrodt zum unbesoldeten Stadtrath auf die Zeit bis Ende des Jahres 1873 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1560. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den practischen Arzt rc. Dr. Reiche zu Cöthe unter Anweisung seines Wohnsitzes in Calbe a. S. zum Kreiswundarzt des Kreises Calbe ernannt.

1561. In der Stadt Groß-Oschersleben ist der bisherige Beigeordnete Diebel zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1562. Der provisorische Lehrer Winterfeld an der zweiten mittleren Bürgerschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1563. Der provisorische Lehrer Brandt an der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1564. Der provisorische Lehrer Rowolt zu Fermersleben, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1565. Der Lehrer Ringel zu Salzwedel ist zum Lehrer in Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Salzwedel besetzt der Magistrat.

1566. Die Lehrer-, Custos- und Organistenstelle in

Digitized by Google

Ampfurth, Diöces Wanzleben, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. December vacant. Sie ist Königlichen Patronats. Das dem Adjuncten verbleibende Einkommen beträgt ca. 400 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennbedarf für Küche und Haus. Die Verleihung erfolgt, ohne Zusicherung der Nachfolge, nur für die Zeit bis zum Tode des Emeritus. Bewerbungen erwarten wir binnen 3 Wochen.

1567. Der Lehrer Ahrberg zu Hornhausen, Diöces Oschersleben, ist zum Lehrer in der Neustadt ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Hornhausen wird durch uns besetzt. Das Einkommen beträgt etwa 180 Thlr. neben freier Wohnung.

1568. Der Lehrer Eggeling in Parchau, Diöces Burg, ist zum Lehrer in Staßfurth ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Parchau mit einem Einkommen von ca. 180 Thlr. neben freier Wohnung ist Privatpatronats.

1569. Der Lehrer Dienemann zu Mörbach ist zum Canter- und Lehrer-Adjuncten in Friedrichsaue, Diöces Aschersleben, ernannt worden.

1570. Der Lehrer Bülow zu Parchen, Diöces Altenplathow, ist zum Cantor, Custos und Lehrer in Neuermark, Diöces Sandow, ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Parchen ist Privatpatronats.

1571. Der Lehrer Peters zu Gommern ist zum Custos und Lehrer daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle in Gommern wird durch uns besetzt.

1572. Der Schulamtscandidat Hellwig ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Groppendorf, Diöces Wernstedt, provisorisch bestellt worden.

1573. Der Schulamtscandidat Kaempfer ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Iden, Diöces Werben, provisorisch bestellt worden.

1574. Der Pfarrer Voigtel zu Abbenrode ist zum Localschulinspector daselbst ernannt worden.

1575. Der Pfarrer Wedepohl zu Groß-Rettmersleben ist zum Localschul-Inspector daselbst ernannt worden.

1576. Der Lehrer Brennecke zu Niegripp, Diöces Burg ist zum Adjuncten der Lehrer- und Custosstelle zu Bindfelde, Diöces Tangermünde provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Niegripp gewährt ein Einkommen von etwa 150 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung. Die Besetzung erfolgt durch die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1577. Die zweite Executorstelle bei der hiesigen Königlichen Kreis-Kasse für den Kreis Wolmirstedt ist vom 1. Januar k. Js. dem bisherigen Hautboisten und überzähligen Sergeanten bei dem 3. Magdeburgischen Infanterie-Regimente Nr. 66, Robert Heinrich Oswald Hertwig übertragen worden.

1578. Der Kreissteuer-Einnehmer Rechnungsrath v. Dossow zu Halberstadt ist auf seinen Antrag vom 1. December d. J. ab in den Ruhestand versetzt, die hierdurch erledigte Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Halberstadt ist dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer Schmidt zu Loburg und die Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Loburg, sowie die Verwaltung der Forstkasse für das Revier Schweinitz dem bisherigen Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Huthmann hierselbst verliehen worden.

1579. Dem versorgungsberechtigten Jäger Rönnefarth zu Schönbergerburg in der Oberförsterei Jüterbog ist vom 1. December d. Js. ab die erledigte Försterstelle zu Hütten I in der Oberförsterei Schweinitz auf Probe übertragen worden.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

1580. Der Registratur-Applicant Recke vom Bezirks-Commando in Sonderehausen ist unter Ueberweisung zu der Intendantur des 8. Armeecorps zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt und der Intendantur-Registrator Zachrig von der Intendantur des 5. Armeecorps zu der des 4. Armeecorps versetzt worden.

1581. Personalveränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Magdeburg. im Monat November 1872.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Referendarius Koch hierselbst ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten. Der Rechtscandidat Bindseil aus Halle a. S. ist zum Referendarius angenommen. Der Appellationsgerichts-Kanzlist Böse ist vom 1. März 1873 ab in den Ruhestand versetzt. — B. Bei den Gerichten erster Instanz. Der Gerichts-Assessor Huth ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. A. mit der Function an den Gerichts-Commissionen zu Osterburg ernannt. Der Gerichts-Assessor Harte, zur Zeit in Genthin, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Bette in Wittenberg ist an das Kreisgericht zu Stendal versetzt. Der Gerichts-Assessor Kuhnow in Tost ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Departement des hiesigen Appellationsgerichts versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair Feuerschütz zu Seehausen i. M. ist vom 1. Januar k. J. ab an das Kreisgericht zu Salzwedel versetzt. Der Bureau-Assistent Schötensack in Hötensleben ist vom 1. December d. Js. ab an das Kreisgericht zu Calbe a. S. versetzt. Der Calculator Liepe in Wanzleben ist vom 1. December d. Js. ab zum Büreau-Assistenten bei der Kreisgerichts-Commission in Hötensleben ernannt. Der Kreisgerichts-Kanzlist und Kanzlei-Secretair Wiebeck in Gardelegen ist am 16. November cr. verstorben. Der Büreau-Assistent Simon in Osterburg ist vom 1. Januar 1873 ab zum Secretair bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Actien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, in welchem zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Beränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte seines Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszufertigende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tageskourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgegebenen oder bereits aufgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clere, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Fischer-Siegler, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

Digitized by Google

werfstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von den durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effektuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ableidens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder Besitzer Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimento-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünftig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die in vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfachen Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in seinen Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht auch der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben legalisirt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 *). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzteren Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentliche jährliche General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie ertheilt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums mit Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie entscheidet über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufsehung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der HH. Isaac Dreyfus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Karl Bücher-Stapfer, Associé der HH. C. Bücher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicati, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier in Mülhhausen. Hr. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

*) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im April 1872 statt.

Digitized by Google

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Jolim Perret, Banquier in Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Lakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen angenommen, finden von jetzt zu Jahr die Erneuerungswahlen von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Lakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Struktiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komités, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen. Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komités sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Aktien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außerordentlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht darüber hinausgehen der General-Versammlung gehören: a) er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest, er genehmigt den Geschäftsplan und läßt darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann denselben alsdann einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Versuchen und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komités werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er versügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komités. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Basten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum übersteigen, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komités kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komités mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870*) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risiken werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der alsdann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% dem Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsraths beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

*) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 1.

Digitized by Google

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückerstehern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Berlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrelpondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der ensigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverständenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedwed die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Verschrift aufgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechzig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise" schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonyme Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident, gez. Alf. Dubois.

(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

überzeugt der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonyme Gesellschaft die authentische Auftertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den dre und zwanzigsten November ein tausend hundert neun und sechzig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.

(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.

Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1853 über einige Handelsgesellschaften, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genannten Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 12a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 49. Ausgegeben den 7. December **1872.**

Inhalt des Reichsgesetzblatts:

1582. Stück **32.** Nr. 888. Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.

Nr. 889. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes G. W. Heinsen in Puerto Plata, den Kaufmann Karl Ludwig Sahl in Sydney, den Kaufmann Thomas M. Hassal zu Christchurch (Neuseeland), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes in Panama, H. Lunau zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Willem P. Maal in Colon (Aspinwall), den Ingenieur Gustav Schiller zu Kertsch, den Kaufmann Eduard Haber zu La Libertad (San Salvador), den Kaufmann Eduard Kraft zu Puerto Caballos (Honduras) zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 890. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Mr. Joseph Archer Crowe in Düsseldorf als Königlich großbritannischer Generalkonsul für die Rheinprovinz und Westphalen, dem Guillermo E. Martin als Generalkonsul für die Vereinigten Staaten von Columbien mit dem Sitze in Berlin, dem Vicekonsul Jacob Stiebel als Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Frankfurt a. M., dem Bankier Joseph Friedländer zu Breslau als Königlich dänischer Konsul daselbst und dem Emil Manns in Papenburg als Königlich schwedisch-norwegischer Vicekonsul daselbst.

Nr. 891. Dem Kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1583. Stück **40.** Nr. 8077. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Bento-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 8078. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

Nr. 8079. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1584. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangsabfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Ueberganzstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

1585. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bis 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1586. Betrifft die Weihnachtssendungen.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen

Digitized by Google

Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1587. In Verfolg des Publicandums der vormaligen Königlichen General-Commission zu Stendal vom 12. December 1864 (außerordentliche Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk pro 1864) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1872 bis dahin 1873 betragen:

	Für den Neuscheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	16	11	1	26	3	1	16	7	1	—	4
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	15	10	2	—	6	1	19	7	1	1	9
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	18	7	1	26	8	1	15	—	1	—	—
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neumartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	15	10	1	26	7	1	15	5	1	—	6
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wüstschen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Gnin, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	16	2	1	27	9	1	17	2	1	1	11
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Sedorf, Vergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Iserbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	15	10	2	—	6	1	19	7	1	1	9
e. für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht gelegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg a. H.	2	15	10	1	27	3	1	13	5	1	1	9
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode:												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	14	11	2	2	—	1	16	10	1	1	5
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt, der Marktpreis von Halberstadt	2	15	6	2	1	6	1	18	3	1	—	7
c. in der Grafschaft Wernigerode, der Marktpreis von Wernigerode	2	16	9	2	4	2	1	19	4	1	—	6

Merseburg, den 27. November 1872.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

1588. Betrifft die Martini-Marktpreise.

Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1872, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Laufende Nr.	Benennung der Städte.	Für den Neuscheffel							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Rmk.	Sgr. Pf.	Rmk.	Sgr. Pf.	Rmk.	Sgr. Pf.	Rmk.	Sgr. Pf.
1.	Aschersleben	2	27 10	2	5 8	1	27 —	1	3 7
2.	Brandenburg	3	— —	2	10 6	1	24 8	1	6 3
3.	Burg	3	2 9	2	6 11	1	27 3	1	5 11
4.	Garbelegen	3	3 1	2	5 2	1	24 7	1	2 11
5.	Halberstadt	3	— 2	2	7 1	1	29 5	1	4 1
6.	Havelberg	3	15 —	2	10 —	1	27 6	1	5 —
7.	Magdeburg	2	29 1	2	7 4	2	3 10	1	2 6
8	Oschersleben	2	29 —	2	6 2	1	23 10	1	3 —
9	Quedlinburg	3	2 9	2	8 1	1	25 4	1	8 —
10.	Rathenow	2	29 11	2	2 5	1	20 2	1	3 4
11.	Salzwedel	3	2 1	2	3 8	1	22 3	1	4 4
12.	Schönebeck	3	1 —	2	5 5	2	2 2	1	1 7
13	Stendal	3	2 9	2	5 10	1	26 5	1	5 5
14	Tangermünde	3	2 4	2	4 5	1	23 10	1	6 9
15.	Werningerode	2	27 7	2	5 3	1	25 11	1	— 9

Merseburg, den 27. November 1872.

Königliche General-Commission.

1589. Betrifft die Schiffahrt durch die unterhalb Magdeburgs von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft erbaute Elbstrombrücke, sowie die Benutzung der bei dieser Brücke errichteten Mastenkrahne.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch wie folgt:

§ 1. Ein jedes Fahrzeug, welches sich der unterhalb Magdeburg, von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ohne Drehjoch oder Aufzugsvorrichtung erbauten, daher mit stehendem Maste nur für Handkähne passirbaren Brücke nähert, hat das rechtselitig belegene Joch, — also die stromabfahrenden Fahrzeuge das östliche, die stromauffahrenden Fahrzeuge das westliche Joch am Krahnpfeiler der Brücke zum Durchpassiren zu wählen.

§ 2. Von der Bestimmung zu § 1 sind folgende Ausnahmen gestattet:

a. Die Kettenschiffe, allein oder mit Schiffsanhang ohne stehenden Mast, welche stets das westliche Joch zu passiren haben,

b. bei einem, von einer Richtung her, entweder zu Berg oder zu Thal, sich bildenden Schiffsanhange von 8 oder mehr Fahrzeugen vor der Brücke ist denselben, wenn das ihnen links gelegene Joch frei ist und die Krahne in demselben unbesetzt sind, ausnahmsweise die Fahrt auch durch dieses ihnen links gelegene Joch unter Benutzung der dortigen Krahne gestattet.

§ 3. Stromabfahrende Fahrzeuge mit stehendem Mast müssen, wenn sie sich der Brücke nähneren, herunter sacken (d. h. mit Steuer voranfahren). Ist der südöstliche Krahn besetzt, so müssen sie sich, bis er frei wird, gestreckt in einer Reihe hinter einander neben das östliche Stromufer (Separationswerk) legen. Das erste dort anlegende Fahrzeug — also von mehreren das unterste — muß dabei noch oberhalb des obersten Pfeilers der Krahnlaufbrücke beilegen.

§ 4. Fahrzeuge, welche durch die Brücke sacken und, ohne die unteren Mastkrahne zu benutzen, weiter fahren (treiben) wollen, dürfen erst unterhalb der dort liegenden, das Mastlegen abwartenden Fahrzeuge umgehen, (d. h. das Steuerende des Fahrzeugs durch Umwenden desselben nach hinten nehmen).

§ 5. Fahrzeuge, welche sich stromauf mit stehendem Maste der Brücke nähern, haben sich, falls der nordwestliche Krahn besetzt ist, nach der Reihe ihres Eintreffens gestreckt, je zwei und zwei neben einander an die Bodkette, möglichst in der Richtung der Längsachse des Brückenkrahnpfeilers zu legen. Die ersten beiden Fahrzeuge dürfen sich der Brücke nur bis zum untersten, der im Stromstriche erbauten Pfeiler nähneren. Von den 2 nebeneinander liegenden Fahrzeugen hat sich das zuerst eintreffende rechtseitig zu legen.

§ 6. Stromanfahrende Fahrzeuge, welche unterhalb der Brücke ihren Mast gelegt haben und sich, ohne den Mast zu richten, durch das Ketten- oder ein anderes Dampfschiff schleppen lassen wollen, müssen, sobald der Mast vom Krahne gelegt ist, nach Westen abschwenken, nach dem westlichen Stromufer hinüber sacken, und hier in zwei Reihen neben einander anlegen. Das oberste dieser Fahrzeuge muß unterhalb der zweiten, thalwärts der Brücke gelegenen Buhne beilegen.

§ 7. Stromaufwärtsfahrende Fahrzeuge, welche oberhalb der Brücke ihren Mast aufgerichtet haben, müssen sofort an das westliche Stromufer (Parallelwerk) gieren (d. h. das Fahrzeug an einem stromaufwärts befestigten Tau, Leine oder dergleichen durch den Strom mittelst des Steuers nach dem Ufer hinüber treiben lassen) resp. winden und sich hier in höchstens 3 Reihen neben resp. hinter einander gestreckt zu legen, daß der Mast des untersten Fahrzeuges noch nicht in Höhe resp. gegenüber dem obersten im Stromstriche erbauten Brückenpfeiler (Windepfeiler) zu liegen kommt. Am Ufer ist diese Stelle durch eine Warnungstafel bezeichnet.

Haben an dieser Stelle bereits Fahrzeuge gemankert oder in anderer Weise sich festgelegt, so müssen dieselben stromaufrücken. Erst nach ihrer Auskunft dortselbst ist es den Schiffern gestattet, ihre Takelage anzubringen, oder ein Dampfschiff zum Weiterschleppen abzuwarten.

§ 8. In dem Strombereiche, welcher oberhalb der Brücke durch die Wurzel des Separationswerkes (d. i. des Steindammes in der Elbe, der die Stromelbe von der alten Elbe trennt), unterhalb durch die

Digitized by Google

Buhne von der Brücke aus gerechnet, begrenzt wird, d. i. 400 Meter ober- und 400 Meter unterhalb der Brücke, dürfen Fahrzeuge auf anderen Plätzen und in anderer Ordnung als § 3 bis 7 vorgeschrieben nicht liegen bleiben.

§ 9. Das Legen und Aufrichten der Masten durch die Krahne, welche von besonders dazu aufgestellten Beamten bedient werden, geschieht täglich in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, an welchen Vormittags von 8½ bis 11 Uhr und Nachmittags von ½ bis 3 Uhr Fahrzeuge nicht expedirt werden.

Für die Bedienung der Krahnwinden, sowie der Winde auf dem obersten Pfeiler zum Vorholen der Fahrzeuge von Krahn zu Krahn, desgleichen für die Benutzung des Windetaues ist eine Gebühr von den Schiffern nicht zu entrichten.

§ 10. Behufs regulärer Benutzung der Krahne hat der Schiffer sein Fahrzeug rechtzeitig vorzubereiten, dasselbe nach Aufforderung des Krahnmeisters sofort an den Krahn zu legen und überhaupt den Anordnungen des Krahnmeisters strenge und schnelle Folge zu leisten. Der Schiffer ist daher verpflichtet mit seiner Mannschaft auf dem Fahrzeuge zu bleiben und dort beim Mastenlegen und Richten ꝛc. die ihm vom Krahnmeister aufzegebene Hülfe zu leisten.

§ 11. Sollten Witterungseinflüsse, starker Schiffsandrang ꝛc. zeitweise Abweichung von dieser Schiffahrtsordnung nothwendig machen, so hat der Schiffer den in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen des Brückenmeisters resp. der Krahnmeister Folge zu leisten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizei-Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Geldstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafen von 1 — 10 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Magdeburg, den 28. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1590. Am 10. Januar 1873 soll nach den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir in Anbetracht der Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke den Wunsch aus, daß die selbstständigen Orts-Einwohner ihre in Aussicht genommene Mitwirkung bei der Viehzählung durch Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare bethätigen wollen.

Magdeburg, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1591. In Abänderung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 21. August 1860 — Amtsbl. de 1860, S. 345 — bestimmen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung für 1840, S. 32) wie folgt:

Ortspolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Genthin sind künftighin für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie einmal in das Genthiner Wochenblatt aufgenommen und an dem Geschäftslocal des Magistrats angeschlagen worden sind. —

Außerdem bleibt es der Polizei-Verwaltung unbenommen, polizeiliche Bekanntmachungen, bei denen es auf eine sofortige und möglichst allgemeine Publication ankommt, mit ortsüblicher Kraft für das Publikum durch Ausruf bekannt zu machen.

Magdeburg, den 29. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1592. Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1873.

Um die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des Jahres 1873 genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1873 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung **spätestens bis zum 24. December d. J.** der betreffenden Postbehörde zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblatts wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich ersuchen wir die Postanstalten ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1873 mit summarischer Angabe

1) der Zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von der Ober-Post-Direction zugehenden speciellen Nachweisungen, **spätestens bis zum 28. December d. J.**, unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 25. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1593. Das Betteln auf den Straßen und in den Häusern, sowie das Landstreichen hat neuerdings wieder sehr überhand genommen.

Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, den Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur Pflicht zu machen, daß gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Strenge verfahren wird.

Magdeburg, den 23. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1594. Seit einigen Wochen haben zu Begelsben mehrere größere Getreide-Diemenbrände stattgefunden, auch ist eine mit Getreide angefüllte Scheune und ein Stallgebäude auf der Königlichen Domaine abgebrannt. Die Diemen gehörten zur Königlichen Domaine, dem Walther-Weisbeckschen Rittergute und einem Oeconom daselbst.

Da hier unzweifelhaft wiederholte vorsätzliche Brandstiftung vorliegt, es bisher aber nicht gelungen ist, die Thäter zu ermitteln, so sehen wir uns ver-

Digitized by Google

anlaßt, das Publicum hiermit aufzufordern, sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Ermittelung der Brandstifter angelegen sein zu lassen. — Demjenigen, welchem es gelingen sollte, die Schuldigen dergestalt zu ermitteln, daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, wird hiermit eine Prämie von

Einhundert Thalern

zugesichert.

Magdeburg, den 27. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1595. Wegen nothwendiger Bauten an der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam wird die rechtsseitige Durchfahrts-Oeffnung dieser Brücke für die Zeit vom 16. December d. Js. einschließlich bis Ende Februar k. Js., und die linksseitige Durchfahrts-Oeffnung während der Monate Januar und Februar k. Js. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Potsdam, den 24. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1596. Aus Anlaß der am 1. December cr. im Gange der Eisenbahnzüge auf den Routen zwischen Magdeburg und Thale, Cöthen und Bienenburg, Aschersleben und Halle a. S., Heudeber und Wernigerode, Ballenstedt und Frohse, Güsten und Staßfurt, Cöthen und Wittenberg und Dessau und Zerbst eintretenden Veränderungen, werden die nachbezeichneten Posten vom genannten Tage ab wie folgt coursiren:

1) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Gröningen und Nienhagen, aus Gröningen 6⁴⁰ Uhr B. und 4²⁰ Uhr N., in Nienhagen 7¹⁰ Uhr B. und 4⁴⁰ Uhr N., aus Nienhagen 9⁴⁰ Uhr B. und 6ʰ Uhr N., in Gröningen 10ʰ Uhr B. und 6³⁰ Uhr N. 2) die Personenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen, aus Gröningen 10³⁰ Uhr B., in Croppenstedt 11ʰ Uhr B., aus Croppenstedt 3 Uhr N., in Gröningen 3⁴⁵ Uhr N. 3) die Personenpost von Elbingerode nach Wernigerode, aus Elbingerode 7²⁰ Uhr B., in Wernigerode 8⁴⁵ Uhr B. 4) das zweimal tägliche Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Osterwieck und Wasserleben, aus Osterwieck 7 Uhr B. und 4²⁵ Uhr N., in Wasserleben 8 Uhr B. und 5²⁵ Uhr N., aus Wasserleben 8³⁵ Uhr B. und 6⁴⁵ Uhr N., in Osterwieck 9¹⁵ Uhr B. und 7¹⁵ Uhr N. 5) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg, aus Ballenstedt 6⁴⁰ Uhr B., 11¹⁵ Uhr B. und 6¹⁰ Uhr N., in Quedlinburg 8 Uhr B., 12³⁰ Uhr Mitt. und 7³⁰ Uhr N., aus Quedlinburg 9 Uhr B., 2 Uhr N. und 7³⁰ Uhr N., in Ballenstedt 10³⁰ Uhr B., 3²⁰ Uhr N. und 8⁴⁰ Uhr N. 6) die Botenpost zwischen Bernburg und Plötzkau, aus Bernburg 8¹⁰ Uhr B., in Plötzkau 9⁴⁵ Uhr B., aus Plötzkau 12²⁰ Uhr Mitt., in Bernburg 2¹⁵ Uhr. N. 7) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Hettstedt und Sandersleben, aus Hettstedt 6³⁰ Uhr B., 9⁰⁰ Uhr B. und 2²⁰ Uhr N., in Sandersleben Bhf. 7¹⁰ Uhr B., 10³⁰ Uhr B. und 3 Uhr N., aus Sandersleben Bhf. 7³⁰ Uhr B., 10⁴⁰ Uhr B. und 3¹⁰ Uhr N., in Sandersleben Stadt 7²⁵ Uhr B., 10⁴⁵ Uhr B. und 3¹⁵ Uhr N., aus Sandersleben Stadt 7⁴⁵ Uhr B., 11⁴⁵ Uhr B. und 5¹⁰ Uhr N., in Sandersleben Bhf. 7⁵⁰ Uhr B., 11⁵⁰ Uhr B. und 5⁵⁰ Uhr N., aus Sandersleben Bhf. 8 Uhr B., 12 Uhr Mitt. und 5³⁰ Uhr N., in Hettstedt 8⁴⁰ Uhr B., 12⁴⁰ Uhr Mitt. und 6¹⁰ Uhr N. 8) die II. und III. tägliche Botenpost zwischen Frose i. A. und Hohm, aus Frose 12 Uhr Mitt. und 4²⁵ Uhr N., in Hohm 1¹⁰ Uhr N. und 5²⁵ Uhr N., aus Hohm 1¹⁵ N. und 7 Uhr N., in Frose 2²⁵ Uhr N. und 8¹⁰ Uhr N. 9) die Personenpost zwischen Ballenstedt und Meisdorf, aus Ballenstedt 10⁴⁵ Uhr B. (nach Ankunft der Personenpost aus Quedlinburg 10³⁰ Uhr B.), in Meisdorf 11³⁰ Uhr B., aus Meisdorf 12⁴⁰ Uhr N., in Ballenstedt 1²⁵ Uhr N. (zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Frose um 2²⁰ Uhr N.) 10) die Personenpost zwischen Ballenstedt und Harzgerode, aus Harzgerode 6⁴⁵ Uhr B., per Mägdesprung in Ballenstedt 8⁴⁵ Uhr B., aus Ballenstedt 5³⁰ Uhr N. per Mägdesprung in Harzgerode 7³⁰ Uhr N. 11) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Altgatersleben und Hedersleben, aus Hedersleben 5²⁵ Uhr B. und 12⁴⁵ Uhr Mitt., in Altgatersleben 6⁴⁰ Uhr B. und 2 Uhr N., aus Altgatersleben 8¹⁰ Uhr B. und 5 Uhr N., in Hedersleben 9²⁵ Uhr B. und 6¹⁵ Uhr N.

1597. Vom 5. December cr. ab wird das zur Postbeförderung aller Art benutzte Personenfuhrwerk zwischen Calbe a. S., und dem Eisenbahnhofe bei Grizehne folgenden Gang erhalten: Aus Calbe a. S. 7¹⁰ Uhr B., 8³⁰ Uhr B., 11²⁰ Uhr B., 2 Uhr N., 7 Uhr N., 10¹⁵ Uhr N., in Grizehne 7²⁵ Uhr B., 8⁴⁵ Uhr B., 11⁴⁵ Uhr B., 2³⁵ Uhr N., 7³⁵ Uhr N., 11¹⁰ Uhr N., aus Grizehne 7⁴⁰ Uhr B., 8⁴⁵ Uhr B., 12¹⁰ Uhr N., 4²⁵ Uhr N., 7⁴⁵ Uhr N., 11³⁵ Uhr N., in Calbe a. S., 8¹⁰ Uhr B., 9²⁰ Uhr B., 12³⁵ Uhr N., 4⁴⁰ Uhr N., 8¹⁵ Uhr N., 12 Uhr Nachts.

1598. Vom 5. December cr. ab soll die tägliche Botenpost zwischen Gartow und Seehausen i. A. per Pollitz folgenden Gang erhalten: Aus Gartow 10²⁰ Uhr B., in Pollitz 1ʰ Uhr N., aus Pollitz 3⁴⁰ Uhr N., in Seehausen i. A. 6¹⁰ Uhr N., Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 7ʰ Uhr N., und nach Wittenberge 9⁴³ Uhr N., aus Seehausen i. A. 10¹⁵ Uhr B., nach Ankunft des Zuges aus Magdeburg 9⁴¹ Uhr B., in Pollitz 12²⁵ Uhr M., aus Pollitz 1⁴⁰ Uhr N., in Gartow 4ʰ Uhr N.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium.

1599. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem 48. Communal-Landtage der Altmark getroffenen Wahlen des Landes-Directors von der Schulenburg — Probstei Salzwedel — zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und des Deichhauptmanns von Bismark-Briest — zum

Digitized by Google

Stellvertreter desselben für die Wahlperiode 1873/75 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1600. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Nebra mit der Pfarrstelle in Großwangen in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Hülfsprediger in Erfurt Otto Liebe berufen und bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1601. Der Königliche Bauinspector, Baurath Rathsam hierselbst tritt mit dem 1. Januar k. Js. in den Ruhestand.

1602. In der Stadt Aken ist der unbesoldete Rathmann Eisen als solcher auf weitere 6 Jahre, vom 9. Juni k. Js. ab gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1603. Der Lehrer-Adjunct Steger zu Klein-Rosenburg, Diöces Calbe, ist zum Lehrer in Schönebeck ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrer-Adjunctur in Klein-Rosenburg wird durch uns besetzt. — Die Besetzung erfolgt ohne Zusicherung der Nachfolge. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung ca. 318 Thlr.

1604. Der Lehrer Krause zu Unseburg, Diöces Egeln, ist zum vierten Lehrer in Diesdorf, Diöces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Unseburg wird durch uns besetzt.

1605. Die provisorischen Lehrer Hellmuth, Lemme und Westphal hierselbst sind definitiv als solche bestätigt worden.

1606. Der Lehrer Kuntze in Schadeleben, Diöces Aschersleben, ist zum Lehrer in der Neustadt ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Schadeleben ist Königlichen Patronats. Das Einkommen beträgt etwa 180 Thlr. neben freie Wohnung und Feuerung.

1607. Der Lehrer Lindecke in Osterburg und der Schulamtscandidat Rehl daselbst sind als Lehrer an der Schule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1608. Der bisherige Förster Lohse zu Jerichow, in der Oberförsterei Altenplathow, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz laut Bestallung vom 12. d. Mts. zum Hegemeister ernannt worden.

1609. Der Kataster-Controleur Hermann Ludwig Theodor Meyenburg zu Stendal ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. Mts. zum Steuer-Inspector ernannt worden.

1610. Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind die Telegraphen-Candidaten Heß und Schulz in Halle zu Telegraphisten befördert worden. Der Telegraphen-Directions-Rath Schulz in Halle ist pensionirt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1611. Der Lehrer Dösselmann zu Ditfurth ist als Schiedsmann für den Bezirk Ditfurth-Webberstedt auf die Zeit vom 20. November d. Js. bis dahin 1875 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet.

1612. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat November 1872.

Der Kreisrichter Rinteln zu Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Civil-Supernumerar Actuar Hage ist als Bureau-Diätar bei der Kreisgerichts-Commission zu Gröningen angestellt. Der erste Gerichtsdiener Brandes bei dem hiesigen Kreisgericht ist zum Botenmeister ernannt.

1613. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro October 1872.

1) Es sind befördert, resp. versetzt: der Steueraufseher Paul in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Berlin, der Steueraufseher Ulrich II in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Berlin, der berittene Steueraufseher Krämer von Mahlwinkel nach Zeitz, der Steueraufseher Thieß in Wettin als berittener Steueraufseher nach Mahlwinkel, der berittene Steueraufseher Fischer in Zeitz als Steueraufseher nach Staßfurth, der Steueraufseher Smalian von Magdeburg nach Ermsleben, der Steueraufseher Schmengler von Gr. Ammensleben nach Niederdodeleben, der Steueraufseher Schneider von Barleben nach Nordgermersleben, der Steueraufseher Rohland von Sudenburg nach Weißenfels, der Steueraufseher Müller von Burg nach Wernigerode, der Steueraufseher Naumann von Oeste nach Burg, der Steueraufseher Meyer von Frankfurt a. M. nach Barleben, der Grenzaufseher Singelmann in Billwärder-Billwerk (Verwaltungsbezirk Schleswig-Holstein) als Steueraufseher nach Biere, der Grenzaufseher Busch in Altendorf (Verwaltungsbezirk Schleswig-Holstein) als Steueraufseher nach Niederdodeleben, der Grenzaufseher Kleinfeldt in Pfalzdorf (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Magdeburg, der Thaussegelerheber Krieger in Brieft als Steueraufseher nach Nordgermersleben, der Hauptamtsdiener Müller in Magdeburg zum Steueraufseher in Magdeburg; 2) Neu angestellt: der Militair-Invalide Horney als Steueraufseher in Niederdodeleben, der Militair-Invalide Schilling als Hauptamtsdiener in Magdeburg, der Militair-Invalide Bull als Chaussegelerheber in Brieg; 3) Pensionirt: der Steuer-Inspector von Rosenbruch in Zerbst, der Hauptamts-Assistent Günther in Halberstadt, der Steueraufseher Henfel in Wernigerode; 4) Gestorben: der Steueraufseher Angel in Wegeleben, der Steueraufseher Bohne in Groß-Oschersleben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 50. Ausgegeben den 14. December **1872.**

1614. Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1873.

Um die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des Jahres 1873 genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1873 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December d. J.** der betreffenden Postbehörde zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblatts wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich ersuchen wir die Postanstalten ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1873 mit summarischer Angabe

1) der Zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von der Ober-Post-Direction zugehenden speciellen Nachweisungen, spätestens **bis zum 28. December d. J.**, unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 25. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1615. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., werden diese Coupons ebenfalls vom 16 d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. Js. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

1616. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1617. Betrifft die Weihnachtssendungen.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigener Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons,

Digitized by Google

schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1618. Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungsstempel (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Herfendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht betruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt. Berlin, den 5. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1619. Betreffend die Auslosungen von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover.

In dem am 6. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. October 1872 bis ultimo März 1873 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 193 388 474 488 685 774 1328 1760 1815 1830 1844 1997 2032 2315 2381 2504 2550 2577 3162 3238 3351 3380 3470 3474 3497 3608 3734 3992 4007 4183 4201 4228 4277 4755 4909 5181 5481 5657 5766 5790 5844 5917 5957 6003 6102 6205 6254 6677 6781 6950 7126.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 331 348 645 782 844 865 1015 1036 1184 1382 1413 1509 1510 1937.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich: Nr. 13 303 340 381 531 772 950 1091 1108 1279 1415 1427 1616 1746 1796 1949 2000 2057 2174 2278 2297 2462 2615 2753 2964 3020 3575 3629 4138 4475 4507 4601 4693 4923 5012 5137 5315 5406 5424 5496 5497 5608 5726 5744 5763 5788 5941 6158 6272 6301 6351 6541 6582 6757 6917 6919 7014 7234 7395 7441 8038 8140 8345 8421 8723 8810 8956 8957 8960 8989 9309 9504.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 159 273 296 338 486 491 569 752 835 927 1017 1354 1611 1659 2104 2335 2465 2728 2837 2842 2959 2970 3075 3193 3645 3699 3716 3735 4005 4142 4252 4374 4548 4655 4666 4808 4857 5040 5108 5413 5455 5591 5829 6035 6080 6655 6663 6792 6850 6895 6966 7003 7202 7337 7338 7479 7597 7765 8126 8194.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover:

1) Litr. B. à 500 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 9.
2) Litr. C. à 100 Thlr., 1 Stück, nämlich Nr. 22.
3) Litr. D. à 25 Thlr, 2 Stück, nämlich Nr. 34. 48.
4) Litr. E à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 31.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1873 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe der Provinz ..... nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar

Digitized by Google

und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den ten ..... 18 .....

N. N.“

Mit dem 1. April 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons und zwar: Ser. III Nr. 14 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen, Ser. I Nr. 7 bis 16 zu den Hannöverschen Rentenbriefen nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Justizrath Herfurth in Weißig gehörige Rentenbrief der Provinz Sachsen Littr. C. Nr. 2016 über 100 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist. Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 8. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1620 Betrifft die Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 6. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1873 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:

zu 500 Thlr. Nr. 388 423 533 571 599.

2) von Littr. B. à 4 %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 182 372 376 1014 1436 2564 3151 3234 3324 4225.

b. zu 400 Thlr. Nr. 2276.

c. zu 100 Thlr. Nr. 774 780 1248 1256 1277 3705 3709 4190.

d. zu 50 Thlr. Nr. 2191 3396 3462 3803.

e. zu 25 Thlr. Nr. 905 939 4309.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1873 erfolgt vom 1. Juli 1873 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII Nr. 4 mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1873 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelosten aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr. à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.
d. 1. Januar 1869 à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.,
e. 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517 4124 zu 500 Thlr., Nr. 1260 1782 3449 zu 100 Thlr.,
f. 1. Juli 1871 à 4 % Nr. 3153 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710 zu 100 Thlr., Nr. 1526 2412 zu 50 Thlr., Nr. 1202 3831 zu 25 Thlr.
g. 1. Januar 1872 à 4 % Nr. 453 2560 4125 zu 500 Thlr, Nr. 771 2216 2539 4112 zu 100 Thlr., Nr. 1916 zu 50 Thlr.,
h. 1. Juli 1872 à 3½ % Nr. 350 zu 200 Thlr. Nr. 347 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 128 1368 zu 500 Thlr., Nr. 870 1664 3853 zu 100 Thlr., Nr. 891 1227 3535 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Knabenschulstelle in Altengottern gehörige Schuldverschreibung Littr. B. Nr. 1074 über 50 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist. Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibung zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 7. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1621. Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. ge-

Digitized by Google

kündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a. die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung gewünscht haben, dem betreffenden Grundbuchamte mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Grundbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b. die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30. November 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für d. Provinzen Sachsen u. Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1622. Betrifft die einzureichenden Versicherungs-Anträge nebst Declarationen.

Die in unseren Bekanntmachungen vom 22. December 1843 (Amtsblatt de 1844 S. 3) und vom 20. April 1852 (Amtsblatt S. 181) enthaltene Bestimmung, daß, wenn die Versicherungsnehmer und die Agenten verschiedenen Polizeibezirken angehören, die Versicherungsanträge nebst Declaration in 3 Exemplaren bei der Polizeibehörde des Versicherungsnehmers einzureichen sind, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 22. v Mts. hierdurch aufgehoben. Demzufolge sind in Zukunft auch in solchen Fällen die Versicherungs-Anträge nebst Declarationen nur in zwei Exemplaren einzureichen.

Magdeburg, den 2. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1623. Der Fabrikbesitzer Franz Brückner zu Calbe a. S. hat dem zum Stifte der Elenden gehörigen städtischen Krankenhause daselbst einen Altartisch nebst schwarzer Bekleidung und weißem Ueberzuge, ein Crucifix und 2 Altarleuchter von Gußeisen, sowie sämmtliche übrigen Altargeräthschaften aus Alsenide, eine Prachtbibel und einen Teppich zur Bedeckung des Altartritts, endlich drei Sitzbänke für die Kranken geschenkt. Wir bringen dies als ein Zeichen unserer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4. December 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1624. Aus Anlaß der am 16 December c. erfolgenden Eröffnung der Eilsenbahn zwischen Magdeburg und Neuhaldensleben treten im Postengange mit dem gedachten Tage die folgenden Veränderungen ein. A. Aufgehoben werden: 1) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Magdeburg und Neuhaldensleben, 2) die durch Benutzung des zwischen Neuhaldensleben und Erxleben über Alvensleben courirenden Privat-Personenfuhrwerks hergerichtete Postverbindung. B. Neu eingerichtet werden: 1) eine täglich dreimalige Kartenpost zwischen Magdeburg und Neustadt-Magdeburg: aus Magdeburg 6 Uhr B, 12³⁰ Uhr Mittags, 8 Uhr N., in Neustadt-Magdeburg 6³⁰ Uhr B., 12³⁰ Uhr Mitt., 8³⁰ N., aus Neustadt-Magdeburg 6³⁰ Uhr B., 1¹⁰ Uhr N., 8⁴⁰ Uhr N., in Magdeburg 7 Uhr B., 1³⁰ Uhr N., 9⁰ Uhr N. 2) eine Versendungsgelegenheit für Postsachen aller Art durch Benutzung des täglich zweimal zwischen Alvensleben und Neuhaldensleben courirenden Privat-Personenfuhrwerks: aus Alvensleben 5 Uhr B. und 10⁰⁰ B., in Neuhaldensleben 6⁰⁰ Uhr B. und 12²⁰ Uhr Mitt., aus Neuhaldensleben 12 Uhr Mitt. und 6 Uhr N., in Alvensleben 1³⁰ Uhr N. und 7³⁰ Uhr N. 3) eine Versendungsgelegenheit für Briefpostgegenstände durch Benutzung des zwischen Erxleben und Neuhaldensleben über Alvensleben courirenden Privat-Personenfuhrwerks Seitens der Postanstalten in Erxleben und Neuhaldenseleben: aus Erxleben 6 Uhr B., in Neuhaldensleben 9 Uhr B., aus Neuhaldensleben 12 Uhr, in Erxleben 3 Uhr N. Außerdem wird C. der bisher um 4 Uhr N. von Magdeburg durch Privat-Omnibus nach Neustadt-Magdeburg abgesandte Briefbeutel vom obigen Tage ab erst um 5 Uhr N. vom hiesigen Postamte nach Neustadt-Magdeburg abgesandt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1625. Im Einverständniß mit der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des aus dem Communaldienste der Stadt Egeln ausgeschiedenen ehemaligen Bürgermeisters Nitschke der zeitige Bürgermeister dieser Stadt Kiesler zum Stellvertreter des zur Verfolgung von Uebertretungen in der Oberförsterei Hetedorn für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Egeln bestellten Polizei-Anwalts Oberförsters Gallasch zu Hetedorn ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1626. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Stadtkirche St. Marien zu Torgau ist der bisherige Domhülfsprediger in Berlin Ernst Dryander berufen und bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1627. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. dem Wundarzt und Geburtshelfer Jacob zu Croppenstedt den Königlichen Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruhet.

1628. Die Herren Minister der landwirthschaftlichen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben den seitherigen Kreisthierarzt Müller zu Stolz zum Departements-Thierarzt im diesseitigen Regierungsbezirke und zum Kreisthierarzte der Kreise Magdeburg und Wolmirstedt ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 16. Dezember 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Sechszehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 132 bis 137. 139 bis 142. 2508 bis 2514. 2516 bis 2518. 4221 bis 4230. 6244 bis 6250. 6256 bis 6258. 40 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4573 bis 4592. 4613 bis 4632. 9936 bis 9938. 9940 bis 9956. 60 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1881 bis 1905. 1908 bis 1932. 9988 bis 9998. 10000 bis 10031. 10035 bis 10041. 100 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 4706 bis 4750. 4752 bis 4769. 4771 bis 4807. 10182 bis 10248. 167 Stück über 16,700 Rthlr.

Summa **367** Stück über **106,700** Rthlr.

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Wegen der in der 15. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. Juni 1872.)

Aus der 14. Verloosung.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2790. 5609. 5610. 5614.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 1445. 4920. 4936. 4938.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 3093. 3097. 3098. 3101 bis 3104. 9441. 9453. 9463.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 11721 bis 11723. 12721. 12747. 12763. 12769. 12782. 12785. 12786.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 51. Ausgegeben den 21. December 1872.

1629. Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1873.

Um die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des Jahres 1873 genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1873 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December d. J.** der betreffenden Postbehörde zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblatts wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich ersuchen wir die Postanstalten ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1873 mit summarischer Angabe

1) der Zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von der Ober-Post-Direction zugehenden speciellen Nachweisungen, spätestens **bis zum 28. December d. J.**, unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 25. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1630. Auf den Bericht vom 19. November d. Js. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung der ritterschaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark vom 12. Juni d. Js. aufgestellten

vierten Nachtrage zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung beypfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858 hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 13. November 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

4. Nachtrag

zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung beypfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858. (Ges.-S. von 1858 Seite 73 ff.)

(Vgl. A. E. v. 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 395; Regulativ v. 3. October 1868, Ges.-S. 894 ff.; A. E. v. 20. Januar 1870, Ges.-S. S. 70 ff.).

I. Der §5 des Regulativs vom 15. März 1858 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 5. „Die nach §§ 2 bis 4 zulässigen Darlehne werden von der Haupt-Ritterschafts-Direction bewilligt."

II. Das Alinea 2 im § 8 lautet fortan, wie folgt:

„Der Betrag des Zuschusses darf sowohl im Falle der Ausreichung vierprocentiger, als auch bei Aushändigung drei ein halb procentiger Neuer Pfandbriefe die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefcourse der betreffenden Neuen Pfandbriefe, aber auch innerhalb dieser äußersten Grenze bei Aushändigung drei ein halb prozentiger Pfandbriefe zehn Procent ihres Nennwerthes nicht übersteigen."

III. An Stelle des Alinea 2 im § 9 tritt folgende Vorschrift:

„Unter besonderen Umständen ist die Haupt-Ritterschafts-Direction auch befugt, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse höhere Ratenzahlungen — Amortisationsraten — bei Bewilligung des Darlehns zu bedingen."

IV. Der § 9 erhält folgenden Zusatz:

„Dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direction bleibt ferner überlassen, bei Gewährung des Zuschusses zu den drei ein halb procentigen Neuen Pfandbriefen bis zur völligen Zurückzahlung desselben, außer den nach Absatz 1 zu entrichtenden Jahreszahlungen, von der für den Zuschuß mitverhafteten Pfandbriefsschuld noch eine weitere Jahreszahlung nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposition stehenden Fonds zu bedingen."

1631. Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte unterzeichneten Gerichtshofes.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte

Digitized by Google

des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke,

besteht. Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 7. December 1872.

Königl. Ober-Tribunal.

1632. Betrifft die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 187 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zins-Coupons Ser. I Nr. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt. Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

1633. Betrifft die Weihnachtssendungen.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1634. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten Frankostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1635. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungs-Ortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheils berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum erzeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten. Berlin, den 17. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

1636. Aufruf.

Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

Digitized by Google

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz**, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protectorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protectors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer aufs Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch ins Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Berlin, den 30. November 1872.

Deutscher Hülfsverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste unter dem Protectorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. **Gehr** (Schmeldow). Geh. Commercienrath v. **Bleichröder**, Schatzmeister. Großherzogl Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. **Bülow**. Abgeordneter **Georg** v. **Bunsen**, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor **Kastenau**, Schriftführer. Graf v. **Krassow**. Ministerresident Dr. **Krüger**. Geh. Regierungsrath **Marcard**. Staatsminister a. D. Freiherr v. **Patow**. Abgeordneter **Reimers**. Abgeordneter **Wagener**, Schriftführer. Abgeordneter Dr. **Wallichs**, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath **Wulfshein**.

Abgeordneter Dr. **Achenbach**. Abgeordneter Dr. **Ahlmann**. Geh. Baurath **Baensch**. Graf v **Behr-Negendanck**. Abgeordneter v. **Bonda**. Abgeordneter v. **Bennigsen**. Geh. Regierungsrath v. **Boetticher**. Abgeordneter v. **Bonin**. Abgeordneter **Brons**. Geh. Ober-Finanzrath **Burghardt**. Professor **Curtius**. Schloßhauptmann v. **Dachröden**. Geh. Ober-Regierungsrath **Darenstädt**. Abgeordneter v. **Denzin**. v. **Erxleben-Selbelang**. Abgeordneter v. **Forkenbeck**. Präsident Dr. **Friedberg**. Abgeordneter Dr. **Friedenthal**. Commerzienrath **Friedeberg**. Abgeordneter Dr. **Gneist**. Geh. Regierungsrath **Greiff**. Redacteur Dr. **Moritz Gumbinner**. Geh. Commerzienrath v. **Hansemann**. Vicepräsident **Henrici**. Professor v. **Holtzendorff**. Oberbürgermeister **Hobrecht**. Geh. Oberregierungsrath **Homeyer**. Abgeordneter Dr. **Karsten**. Abgeordneter **von der Knesebeck-Ruppin**. Stadtverordnetenvorsteher **Kochhann**. Abgeordneter v. **Köller**. Geh. Commerzienrath **Krause**. Abgeordneter Freiherr v. **Loën**. Abgeordneter Dr. **Löwe**. Polizeipräsident v. **Madai**. Stadtrath **Magnus**. Abgeordneter v **Mallinckrodt**. **Franz Mendelssohn**. Abgeordneter **Meyer** (Pinneberg). Abgeordneter **Miquel**. Feldmarschall Graf v. **Moltke**. Graf zu **Münster**. Kammerherr und Major z. D. v. **Normann**. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector **Oldenburg**. Abgeordneter **Ottens**. Graf v. **Rantzau-Oppendorff**. **Ferdinand Reichenheim**. Abgeordneter Dr. **Peter Reichensperger**. Abgeordneter Graf v. **Reventlow** Abgeordneter v. **Saucken-Julienfelde**. Abgeordneter **Schmidt** (Stettin) **Ad. Schwabe**. Abgeordneter **Schwerdtfeger** (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. **Simson**. Abgeordneter **Springer**. Graf zu **Stolberg-Wernigerode**. Oberbürgermeister v. **Thaden**. Landforstmeister **Ulrici**. Graf v. **Usedom**. Abgeordneter Dr. **Virchow**. Commerzienrath **Volgold**. Abgeordneter v. **Wedell** (Menzlin). Wirkl. Geh. Oberregierungsrath **Wehrmann**. Abgeordneter **Wyneken**. Geh. Commerzienrath **Zwicker**.

1637. Die in Folge der letzten großen Sturmfluthen an den Ostseeküsten verursachten Verheerungen sind durch die Schilderungen in öffentlichen Blättern und die Aufrufe der zusammengetretenen Unterstützungs-Comites bereits zur allgemeinen Kenntniß gelangt.

Nach den angestellten amtlichen Ermittelungen ist die Lage der schwer betroffenen Eingesessenen jener Küstenstriche eine überaus traurige und bei der großen Ausdehnung der Verheerungen wird zur Abhülfe der dringendsten Noth neben der Staatshülfe die Privatwohlthätigkeit in weitern Kreisen helfend eintreten müssen. Zu diesem Zwecke habe ich die Veranstaltung einer Haus-Collecte bei sämmtlichen Haushaltungen der hiesigen Provinz genehmigt, welche im Laufe des Monats December d. Js. in den Städten durch die Magistrate und in den Landgemeinden durch die Ortsvorstände, resp. deren Organe eingesammelt werden wird. Die eingehenden Gelder sollen, soweit von den Gebern keine besondere Bestimmung getroffen, je zur Hälfte den Nothleidenden der Provinz Pommern und der Provinz Schleswig-Holstein zugewendet werden.

Digitized by Google

Ich vertraue gern, daß der bekannte und oft bethätigte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner hiesiger Provinz sich auch im vorliegenden Falle von Neuem bewähren und den schwer bedrängten Bewohnern jener Distrikte eine Liebesgabe nicht versagen werde.

Magdeburg, den 7. December 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung:

gez. v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1638. **Nachtrag**

zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen vom 14. December 1871.

§ 1. Zu der durch Nr. 1 des diesjährigen Amtsblattes publicirten Vereinbarung tritt vom 1. Januar 1873 ab die Brandversicherungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha unter folgenden Maaßgaben:

§ 2. Die gedachte Anstalt zahlt zu der Unterstützungs-Kasse jährlich einen Beitrag von Sechzig Thalern (§ 2 der Vereinbarung) und wird im Ausschusse (§ 5 ibid) durch einen Deputirten vertreten. Dieser wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. December 1872.

Der Vorsitzende des Ausschusses: gez. von Hülsen.

General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1639. Die Beilage A. der Reichsverordnung vom 25 März d. J. (Reichsgesetzblatt S. 85 f.) bezeichnet diejenigen Arzneiformen, deren Feilhalten und Verkauf zu Heilzwecken ausschließlich nur in Apotheken gestattet ist. Zu diesen Arzneiformen (Zubereitungen) gehören aber auch diejenigen Geheimmittel, welche von Nicht-Apothekern zu Heilzwecken feilgehalten und verkauft werden, und unterliegt, nachdem die vorstehende Reichsverordnung nunmehr in Kraft getreten ist, das Feilhalten und der Verkauf dieser Geheimmittel durch Nichtapotheker auf Grund der Bestimmung des § 367 ad 3 des Strafgesetzbuches einer Bestrafung bis zu 50 Thlr. Geldbuße oder entsprechender Haft.

Dies bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums und bemerken, daß wir unter dem 23. v Mts. sämmtliche Kreisphysiker und städtische Polizeiverwaltungen unseres Verwaltungsbezirks angewiesen haben, auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A vorstehender Reichsverordnung, welche als Heilmittel von Nichtapotheken angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur gerichtlichen Verfolgung zu bringen.

Magdeburg, den 18. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1640. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Die Kör-Ordnungen für den Kreis Stendal vom 3. Januar 1856 (Amtsblatt Seite 14) und für den Kreis Gardelegen vom 4 Juli 1865 (Amtsblatt Seite 263) werden hierdurch aufgehoben.

Magdeburg, den 3. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1641. In der Stadt Gardelegen wird am Montage vor Pauly Bekehrung, den 20. Januar 1873, ein Viehmarkt abgehalten werden.

Magdeburg, den 17. December 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1642. Die Kreisphysicats-Stelle des Kreises Osterburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns um dieselbe zu bewerben. Dem anzustellenden Kreisphysicus wird die Stadt Seehausen i. A. als Wohnsitz angewiesen.

Magdeburg, den 14. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1643. Die Kreis-Tierarztstelle des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 3. Decemer 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1644. **Die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh.** nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium: O. Hüttig.

1645. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. August 1872 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Kaufm Hugo Thürmann und dem Kaufmann Fr. Koch, beide zu Gommern, unter dem Namen Paulinengrube das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches ein Flächeninhalt von 500,000 □Mtr. = 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Plötzky und Gommern im Kreise Jerichow I. des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur

Digitized by Google

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

1646. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Chemiker Carl Reidemeister in Sudenburg-Magdeburg unter dem Namen

Glückauf Tiefenbach

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qltr., geschrieben: zwei Millionen hundert neun und achtzig tausend Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Forstrevviere Friedrichsbrunnen im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, Schwefelkiese und Magneteisensteine hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

1647. 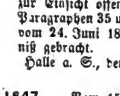

Vom 15. d. Mts. ab findet zwischen der Station Sudenburg einerseits und den Stationen Warschau und Lodz der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn andererseits eine directe Expedition von Eil- und Frachtgütern via Potsdam-Magdeburg unter den Bedingungen des Magdeburg-Polnischen Verband-Güter-Tarifs vom 15. September 1871 zu den, in dem bezeichneten Tarife für die Station Magdeburg festgesetzten Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 5. December 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

1648. Durch die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse vom 9., bestätigt am 14. December 1872, sind die Rekruten: 1) Andreas Albert Ludwig Schäfer des 2 Bataillons, (Burg) 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26, von Profession Bürstenmacher, geboren zu Burg im Kreise Jerichow I, 2) Ernst Carl Wätgen des 1. Bataillons (Stendal) desselben Landwehr-Regiments, geboren zu Seehausen i. A., im Kreise Osterburg, von Profession Tischler, in contumaciam für Deserteure erklärt und je zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt.

Magdeburg, den 17. December 1872.

Königliches Gericht der 7. Division.

1649. Durch die kriegsrechtlichen Erkenntnisse vom 4., bestätigt am 13. December 1872 sind: 1) der Musketier Johann Joachim Friedrich Wilhelm Schulz III, des 1. Magdeburgischen Infanterie Regiments Nr. 26, geboren zu Arendsee im Kreise Osterburg, 2) der Musketier Heinrich Christoph Adolph Schünemann, des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66, geboren zu Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben, 3) der Kürassier Ernst Scharf des Magdeburgischen Kürassier-Regiments Nr. 7, geboren zu Bikingleben im Kreise Eckartsberga, in contumaciam für Deserteure erklärt und je zu 50 Thlr. Geldbuße verurtheilt.

Magdeburg, den 17. December 1872.

Königliches Gericht der 7. Division.

1650. Die für die Stadtgemeinde Cochstedt und die Landgemeinden Börnecke und Schneidlingen bisher an zwei Tagen in jedem Monate abgehaltenen Gerichtstage zu Cochstedt, sollen in Folge des Rescriptes des Herrn Justizministers vom 9. December 1872 vom künftigen Jahre ab regelmäßig auf eine eintägige Dauer beschränkt werden. Es werden demnach diese Gerichtstage im Jahre 1873 in dem dazu bestimmten Locale im oberen Geschosse des Rathhauses zu Cochstedt: am 2. Januar, am 6. Februar, am 6. März, am 3. April, am 1. Mai, am 5. Juni, am 3. Juli, am 7. August, am 4. September, am 2. October, am 6. November und am 4. December abgehalten werden.

Aschersleben, den 16. December 1872.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1651. Patente. Dem Professor Edouard Gand in Amiens ist unter dem 11. December d. Js. ein Patent auf eine Compositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1652. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 618 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Heinrichs in der Ephorie Suhl vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Digitized by Google

1653. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pelkritz mit Käcklitz in der Diöces Werben ist der bisherige Hülfsprediger in Tirschtiegel, Franz Witte, berufen und bestätigt worden.

1654. Die erledigte evangelische Pfarr- und Propsteistelle zu Lissen in der Diöces gleichen Namens ist dem bisherigen Oberprediger an St. Benedicti in Quedlinburg, Anton Albert Ferdinand Justus Schmidt, verliehen worden.

1655. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Hessenrode in der Diöces Salza ist dem bisherigen Pfarrer in Heinrichs, Theodor Hermann Robert Herrmann, verliehen worden.

1656. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobbrun in der Diöces Seehausen i. A. ist der bisherige Pfarrer in Schernikau, Albert Koch, berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1657. Als Schiedsmänner im 2. Jerichow'schen Kreise sind 1) für den 7. ländlichen Bezirk der Kantor Schulze in Jolchow, 2) für den 8. ländlichen Bezirk der Kantor Schäfer zu Nedelin, 3) für den 13. ländlichen Bezirk der Schulze Förste in Carow, 4) für den 17. ländlichen Bezirk der Schulze Busse in Vehlen, sämmtlich auf die Periode vom 3. December 1872 bis dahin 1875 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1658. Der Kreistags-Abgeordnete Schulze und Halbspänner Andreas Knobbe zu Meitzendorf ist an Stelle des verzogenen Stifts-Domänen-Administrators Schliephacke zu Wolmirstedt zum Kreistaxator für den Kreis Wolmirstedt ernannt.

1659. Der Kaufmann Adolf Mannheimer zu Oschersleben ist zum Mitgliede des Vorstandes der Synagogengemeinde daselbst an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Gerson Mannheimer für den Rest der Wahlperiode des letzteren von jetzt bis zu Ende des Jahres 1873 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1660. In der Stadt Osterwieck sind die unbesoldeten Rathmänner Koch und Schröder als solche auf weitere 6 Jahre, vom 1. Mai k. Js. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1661. Der civilversorgungsberechtigte Bootsmannsmaat Kopp aus Kiel ist zum Schleusenmeister in Niegripp ernannt worden.

1662. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenplathow und Berggenthin bestehenden XIV. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist der Cantor Wernecke zu Altenplathow auf die Periode vom 16. November 1872 bis dahin 1875 und für den aus den Gemeinden Roßdorf, Brettin, Groß-Demsin, Kl.-Wusterwitz, Jabekuk, Altenklitsche und Neuenklitsche bestehenden XV. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II, ist auf die Periode vom 16. November 1872 bis dahin 1875 der Schulze Dieckmann in Roßdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1663. Als Schiedsmann für den 5. Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 31. December 1872 bis dahin 1875 der Kossath Hermann Bendix zu Althaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1664. Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmannsbezirk der Stadt Gardelegen im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 23. April 1873 ab bis dahin 1876 der Kaufmann Friedrich Zeitz in Gardelegen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1665. Der frühere Unteroffizier vom Landwehr-Bataillon Halle und spätere Bureau-Assistent bei der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. Carl Stade, ist als Polizei-Secretair in der Stadt Quedlinburg definitiv angestellt worden.

1666. Der Kaufmann Herz Meyer zu Halberstadt ist zum Mitgliede des Vorstandes der israelitischen Gemeinde daselbst an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Herz Frank für den Rest der Wahlperiode des letzteren von jetzt bis zum Ende des Jahres 1873 gewählt und von uns bestätigt.

1667. Als Schiedsmänner im Kreise Jerichow II sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: a. für den 1. Bezirk der Ortsvorsteher Friedrich Ferdinand Peters zu Neu-Camern am 12. d. Mts., b. für den 3. Bezirk der Kaufmann Gottlieb Manitz zu Schoklehne am 20. d. Mts. und c. für den 4. Bezirk der Förster Heinrich Grandke zu Budicke am 20. d. M. auf drei Jahre.

1668. In der Stadt Cläre sind der unbesoldete Beigeordnete Brünig und die unbesoldeten Rathmänner Lagemann und Mertens auf weitere 6 Jahre, vom 27. April k. Js. ab, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1669. Der Häusler Friedrich Koch zu Brettin ist als Polizeidiener für den Guts- resp. Gemeindebezirk Brettin definitiv angestellt worden.

1670. Als Schiedsmann für den 6. Schiedsmannsbezirk der Stadt Magdeburg im Kreise Magdeburg ist auf die Periode vom 18. October 1872 bis dahin 1875 der Apotheker W. Bode hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1671. Als Schiedsmann für den XII. Bezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 29. November 1872 bis dahin 1875 der Kantor Reinecke zu Alleringersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1672. Der provisorische Lehrer Hiller an der 1.

Digitized by Google

mittleren Bürgerschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1673. Der provisorische Lehrer Kappe an der hiesigen ersten Volkstöchterschule ist definitiv als solcher bestätigt.

1674. Der Lehrer Fürste zu Burgstall, Diöces Wolmirstedt, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Diesdorf, Diöces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und erste Lehrerstelle in Burgstall ist Königlichen Patronats. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung etwa 229 Thlr.

1675. Die Schulamtsbewerber 1) Burchard zu Gardelegen, 2) Conrades zu Bergzow, 3) Dannehl zu Klein-Engersen, 4) Fietitz zu Groß-Möhringen, 5) Freyberg zu Gethlingen, 6) Harbke zu Großthiemig, 7) Harsdorf zu Gardelegen, 8) Kaempfer zu Gardelegen, 9) Kropnick zu Kösen, 10) Müller zu Gardelegen, 11) Skeplitz zu Raebel, 12) Schulz zu Waddekath, 13) Siegel zu Viesen, 14) Tiebe zu Wedderstedten, 15) Weber zu Potzehne haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

1676. Die Schulamtscandidaten: 1) Bethge zu Meßdorf, 2) Dehorn zu Gr.-Apenburg, 3) Köhnicke zu Kläden, 4) Müller zu Böhlsdorf, 5) Nehl zu Seehausen i. A., 6) Zollmann zu Burg, 7) Herrmanns zu Hödingen, 8) Paasch zu Baabel, 9) Hübner zu Wulkow, 10) Braune zu Wusterwitz, 11) Fehse zu Bahldorf, 12) Tappenbeck zu Weddendorf, 13) Schulz zu Zolchow, 14) Rauschenfels zu Althaldensleben, 15) Pasche zu Cobbel, 16) Hellwig zu Altenzaun, 17) Grupe zu Hödingen haben beim Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

1677. Der Rectoratscandidat Becker zu Zeitz, die Candidaten der Theologie Heinrich zu Hornburg und Kultowsky zu Burg, sowie der Predigtamtscandidat Herrmann zu Hornburg haben Michaelis d. J. im Seminar zu Osterburg die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden.

1678. Der Lehrerin Marie Juchem aus Aachen ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der katholischen Privatschule in Aschersleben ertheilt worden.

1679. Fräulein Helene Klotz aus Wittenberg ist als Hauslehrerin im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

1680. Der Lehrer Bock zu Wittenmoor, Diöces Tangermünde, ist zum dritten Lehrer und Küster in Arneburg ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Wittenmoor ist Privatpatronats. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung etwa 200 Thlr.

1681. Der Schulamtscandidat Dehorn ist zum Lehrer in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

1682 Dem Schulamtscandidaten Wehling ist die Concession zur Fortführung der katholischen Privatschule in Salzwedel ertheilt worden.

1683. Der Lehrer Stoevesand in Woltersdorf, Diöces Brandenburg, ist zum Lehrer in Colbitz, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Woltersdorf ist Privatpatronats. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung ca. 204 Thlr.

1684. Der Predigt- und Schulamtscandidat Diesner ist zum Rector an der Schule in Sandau ernannt worden.

1685. Der katholische Lehrer Billigmann zu Weißenfels ist zum Lehrer, Küster und Organisten in Hohmerleben ernannt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1686. Der Ortsschulze Andreas Helmholz zu Klosterr-Gröningen ist als Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben für die Zeit vom 6. December d. J. bis dahin 1875 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1687. Personal-Veränderung im Ressort der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro November 1872.

Es sind befördert, resp. versetzt: der Ober-Grenz-Controleur Thieme aus Dorum (Provinz Hannover) als Ober-Steuer-Controleur nach Ziesar, der Hauptamts-Assistent Anderfuhr aus Halberstadt zum Ober-Grenz-Controleur in Dorum, der Hauptamts-Assistent Reichardt von Neu-Ruppin (Regierungsbezirk Potsdam) nach Halberstadt, der Steuer-Einnehmer Rosenheinrich aus Morsleben als Hauptamts-Assistent nach Halberstadt, der Steuer-Aufseher Quandt aus Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Neu-Ruppin, der Steuer-Aufseher Bruns aus Magdeburg, zum Hauptamts-Assistenten in Langensalza, der Steuer-Einnehmer Franke von Laudsberg nach Gr.-Oschersleben, der berittene Steuer-Aufseher Behring aus Debisfelde zum Steuer-Einnehmer in Mücheln, der Steueraufseher Pfad aus Magdeburg zum Steuer-Einnehmer in Morsleben, der Steueraufseher Rothhardt von Buckau nach Lützen, der Steuer-Aufseher Dietrich von Etgersleben nach Roßla, der Grenzaufseher Hoffmann aus Gronau (Provinz Westphalen als Steuer-Aufseher nach Magdeburg, der Grenzaufseher Roosch aus Warthfleeth (Provinz Hannover) als Steueraufseher nach Etgersleben, der Hauptamtsdiener Wille aus Halberstadt als Steuer-Aufseher nach Halle. — Neu angestellt: der Feldwebel Richter als Steuer-Aufseher in Magdeburg, der Militair-Invalide Büttner als Hauptamtsdiener in Halberstadt. — Pensionirt: der Steuer-Einnehmer Lobeck in Gr.-Oschersleben.

Digitized by Google

1688. Personal-Chronik
im Ressort der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg.

Befördert sind: Die Postanwärter Röhrecke in Osterburg und Breiting beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst, sowie die Postgehülfen Schültke in Neustadt und Weth beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst zu Postamts-Assistenten. — Angestellt ist: der Postamts-Assistent Urlaub hierselbst. — Uebertragen ist die Verwaltung der Postagentur in Biendorf dem Buchhalter Carl Kutbe unter Ernennung zum Postagenten. — Versetzt sind: Die Postsecretaire Lippert vom Eisenbahn-Postamte Nr. 7 zur Bahnhofs-Posterpedition hierselbst, Henk von der Bahnhofs-Posterpedition zur Stadt-Posterpedition hierselbst, Melcher von der Stadt-Posterpedition zum hiesigen Postamte, Beckmann von Hersfeld zum Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst. — Ausgeschieden sind: der Postgehülfe Riepe zuletzt in Odisfelde, der Packträger Dilling in Burg. — Gestorben sind: der Bureaudiener Voigt hier, der Postexpediteur Schneidewindt in Suberode. — Entlassen sind: die Packträger König in Cöthen und Timpel in Halberstadt.

1689. Personalveränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat December 1872.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Rechtskandidat Kährn zu Salzwedel ist zum Referendarius angenommen. B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hiller in Staßfurth ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Staßfurth ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Plagemann in Wanzleben ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt. Die hierdurch erledigte Bureau-Assistentenstelle soll bei der Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. besetzt werden. Der Kreisgerichts-Sekretair Manicke in Gommern ist vom 1. April 1873 ab pensionirt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Fritzel hierselbst ist am 12. December d. J. verstorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

Stück 52. Ausgegeben den 28. December 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1690. Betrifft die 16. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vordezeichneten Anleihe welche in den frühern Verloosungen, (mit Ausschluß der am 15. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar l. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

1691. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten Frankostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1692. In Folge einer unrichtigen Notirung des Roggenpreises des Marktortes Havelberg, ist sowohl der diesjährige Martinipreis, als auch der den Ablösungen nach § 19 sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legende Durchschnittspreis des Roggens jenes Marktortes unrichtig festgestellt und von uns publicirt worden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 27. November d. Js. im 49. Stück des Amtsblattes für den Magdeburger Regierungsbezirk bringen wir deshalb berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) der Martini-Marktpreis des Roggens in der Stadt Havelberg pro 1872 nicht, wie veröffentlicht worden 2 Thlr. 10 Sgr. — Pf., sondern vielmehr 2 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

2) der den Ablösungen zum Grunde zu legende Martini-Durchschnittspreis des Roggens gedachter Stadt aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1872 bis dahin 1873 nicht 1 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., sondern vielmehr 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. beträgt. Merseburg, den 18. December 1872.

Königl. General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1693. Nach Mittheilungen, welche dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geworden sind, hat sich die Reblaus zu Kloster-Neuburg bei Wien gezeigt.

Um der Verbreitung derselben entgegenzuwirken, wird hierdurch vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben aus Oesterreich und Ungarn gewarnt. Magdeburg, den 18. December 1872

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1694. In Folge einer nothwendigen Reparatur an der Schleuse zu Cade wird die Strecke des Plauer Canals von Cade bis Plaue vom 10. Januar bis 1. März 1873 gesperrt, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einrichten wolle.

Magdeburg, den 18. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1695. Mit Bezug auf §9 ad 2 unserer Amtsblatts-Bekanntmachung und Verordnung vom 6. Mai 1861, betreffend die Sicherung von Deichen, welche zu keinem Deichverbande gehören, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Amt eines Deichkommissars für die linkseitigen Saaldeiche oberhalb und unterhalb der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, an Stelle des ehemaligen Domänen-Pächters, Oberamtmanns Fischer zu Calbe a. S., dem Oeconomie-Inspector Mahrenholz daselbst übertragen ist.

Magdeburg, den 16. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

1696. Patent. Dem Herrn Marcus Bebro zu London ist unter dem 17. December 1872 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

1697. In dem im Kreise Neuhaldensleben gelegenen Orte Völpke tritt am 1. Januar 1873 eine Postagentur in Wirksamkeit. Die Verbindung für die genannte Postanstalt wird durch eine Botenpost zwischen Hötensleben und Völpke, ½ Meilen, hergestellt, deren Gang wie folgt festgesetzt worden ist: aus Hötensleben um 10 Uhr V., nach Ankunft der Botenpost aus Oschersleben um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Völpke um 11 Uhr 30 Min. Vorm., aus Völpke um 7 Uhr Nachm., in Hötensleben um 8 Uhr 30 Min. Nachm.

Personal-Chronik.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

1698. An der Realschule I. Ordnung zu Aschersleben sind die Candidaten des höheren Schulamts Krahner und Vogt zu ordentlichen Lehrern erwählt und von uns bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1699. Durch das am 25. November cr. erfolgte Ableben des Oberpfarrers Braune ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1478 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle an St. Nikolai in Wettin, in der 2. Halleschen Land-Ephorie, vacant geworden. Zu derselben gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1700. Durch den am 31. d. Mts. erfolgenden Eintritt des Divisionspfarrers Kleckel in den Ruhestand wird die erste Divisionspfarrstelle bei der Königl. 8. Division in Erfurt vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 1392 Thlr. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den evangelischen Feldpropst der Armee, Ober-Consistorialrath D. Thielen in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1701. In der Stadt Garbelegen ist der bisherige Bürgermeister Lindenberg auf weitere 12 Jahre, vom 19. April 1873 ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1702. In der Stadt Garbelegen ist der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Howeg auf weitere 6 Jahre, vom 17. Mai k. Js. ab, wieder gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

1703. In der Stadt Garbelegen ist der bisherige besoldete Rathmann Howeg auf weitere 12 Jahre, vom 17. Mai k. J. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1704. Der Pfarrer Koch zu Dobbrun ist zum Local-Schulinspector daselbst ernannt worden.

1705. Der Schulamtscandidat Quasig ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

1706. Die hiesige städtische höhere Gewerbeschule, Realschule II Ordnung, geht mit Ablauf dieses Jahres höherer Bestimmung gemäß in das Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums über.

Königl. Intendantur 4. Armee-Corps.

1707. Die Secretariats-Applicanten Neumann und Voigtländer sind, ersterer unter Ueberweisung zu der Corps-Intendantur des 9. Armeecorps, zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt pro 1872 ausgegeben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

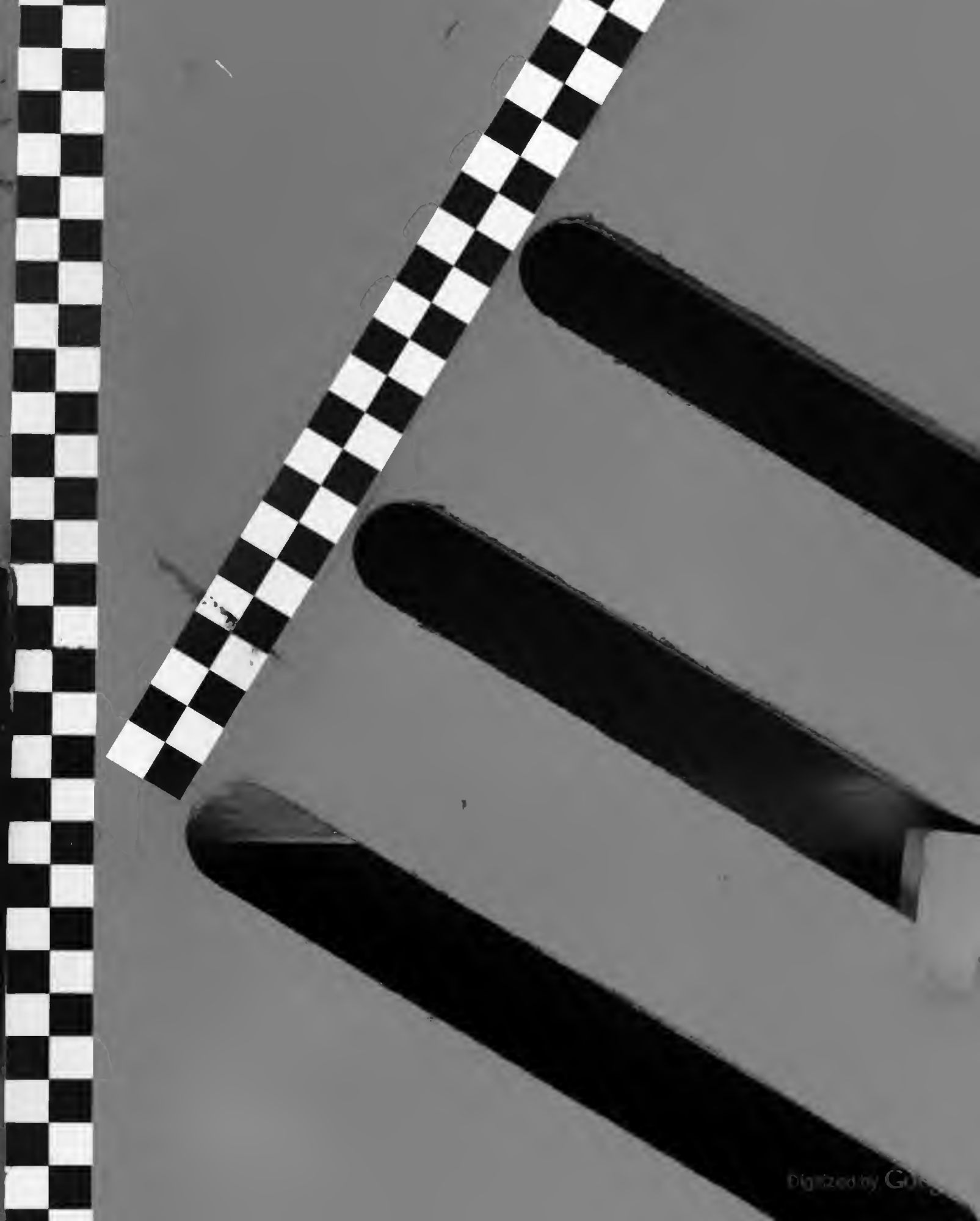
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google